Stemann, Christian Ludwig Ernst <<von>>,

Geschichte des öffentlichen und Privat-Rechts des Herzogthums Schleswig

Bd.: 2

Kopenhagen 1866

Geschichte

des

öffentlichen und Privat-Rechts

des

Herzogthums Schleswig

von

Dr. Chr. L. E. v. Stemann,
vorm. Präsident des Schleswigschen Appellationsgerichts.

Zweiter Theil.

Kopenhagen.
Gyldendalsche Buchhandlung (F. Hegel).
Thieles Buchdruckerei.
1866.

Vorwort.

Dieser zweite Theil schließt mit dem Tode des Königs Friedrich VII., und es möge hier wiederholt werden, daß diese Schrift ihrem wesentlichen Inhalte nach schon seit einigen Jahren zum Drucke fertig gewesen ist. Die seitdem eingetretenen Ereignisse haben allerdings besonders in den öffentlichen Verhältnissen Veränderungen hervorgebracht, durch welche einzelne Untersuchungen und Ausführungen das praktische Interesse, welches sie bis dahin haben konnten, ganz oder theilweise verloren, andere dagegen eine praktische Bedeutung eigentlich erst erhalten zu haben scheinen. Der Verfasser hat sich nicht veranlaßt gefunden, deshalb Veränderungen in seiner früheren Arbeit vorzunehmen oder Zusätze zu derselben zu machen, und zwar um so weniger, da die durch jene Ereignisse hervorgerufenen zahlreichen Brochüren im Wesentlichen nur früher Gesagtes, ohne selbstständige Ausführungen oder neue Beweise, wiederholen, größtentheils aber auch in einer bestimmten Partheirichtung geschrieben sind.

Geschrieben im Juni 1866.

Inhalt.

Vierter Abschnitt.

Von 1460 bis 1721.

Fünfter Abschnitt.

Von 1721 bis zum Tode Friedrichs VII.

Vierter Abschnitt.

Von 1460 bis 1721.

§ 31.

Christian I.

Nach dem Tode des Herzogs Adolph 8. (4te Dec. 1459) veranlaßte die Unbestimmtheit der Erblichkeit des Schleswigschen Lehns die größten Zweifel und Verwickelungen in Betreff der verschiedenen jetzt erhobenen Ansprüche. Denn zwar war in dem Lehnbriefe von 1440 und dessen Bestätigung von 1455 die Erblichkeit ausdrücklich zugestanden und das Herzogthum Schleswig dem Herzoge Adolph „und seinen Erben als ein rechtes Erblehn" zugesichert; was aber darunter zu verstehen sei und welche Erben danach zu der Erbfolge in das Lehn berechtigt seien, darüber enthielten die Lehnbriefe nichts und es war die Entscheidung dieser Frage um so schwieriger, als im Dänischen Reiche ein eigentliches Lehnrecht nicht bestand. Es konnte daher als zweifelhaft erscheinen, ob es ein reines Mann- oder auch Weiberlehn sei, ob es auch auf Cognaten nach der landrechtlichen Erbfolge übergehe und im entgegengesetzten Falle ob nur die Descendenten des letzten Besitzers oder auch die Agnaten überhaupt gerufen würden, und dann wieder, ob nicht wenigstens Abstammung von dem ersten Erwerber vorausgesetzt werde. Der Graf Otto von Schauenburg, welcher den nach dem Tode Gerhards 1. (1290) [1]) abgesonderten Pinnebergischen Antheil inne hatte, hielt sich für berechtigt auch zur Nachfolge in das Herzogthum Schleswig, theils als nächster Agnat, wenngleich in sehr entferntem Grade, indem Gerhard 1. der nächste gemeinschaftliche

[1]) Vgl. Nordalb. Stud. III. 16, 157.

Stammvater war, theils auf Grund des nach dem Tode Adolphs 7., mit welchem die s. g. ältere Rendsburger oder Plöner Linie ausstarb, zwischen der Rendsburger und der Schauenburger Linie 1390 geschlossenen Vertrages, welcher zugleich eine Erbverbrüderung dahin enthielt, daß bei dem Aussterben eines der beiden Häuser der Mannsstamm des überlebenden Hauses in alle sowohl damals schon besessenen als auch etwa später erworbenen Lande und Lehngüter folgen solle. Christian I. dagegen beanspruchte das Herzogthum Schleswig als Schwestersohn und nächster Verwandter Adolphs 8. zufolge Erbrechts, in welcher Beziehung seine beiden Brüder, die Grafen Moritz und Gerhard von Oldenburg, neben ihm auftraten, und eventuell, falls das Herzogthum nicht auf Cognaten vererbe, nahm er es als verfallenes Lehn in Anspruch, weil keine zu der Nachfolge in das Lehn berechtigte Agnaten vorhanden wären. Unter den Einwohnern und insbesondere dem Adel waren die Meinungen und Neigungen getheilt, indem im Ganzen die Schleswiger sich mehr zu den Oldenburgern, die Holsteiner zu den Schauenburgern hinneigten, zum Theil freilich aus Furcht vor Anfeindungen und Verheerung von Seiten des Zurückgesetzten; allgemein aber war der Wunsch unter einer Herrschaft vereint zu bleiben. Nachdem die Verhandlungen auf den Versammlungen in Neumünster (Jan. 22) und Rendsburg (Febr. 11) zu keinem Resultate geführt hatten, ward am 3ten März 1460 eine Zusammenkunft in Ripen gehalten; hier ward nun König Christian zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein gewählt und diese Wahl von dem Schleswigschen Bischofe öffentlich verkündigt [1]). Dabei hatte der König Christian sich zur Ausstellung einer Handfeste, so wie zur Abfindung seiner Brüder und des Schauenburgers verpflichtet. Die am 5ten März ausgestellte Handfeste (die später s. g. Landes Privilegien) enthielt zunächst die Erklärung, daß die Stände des Herzogthums Schleswig und der Grafschaft Holstein ihn ge-

---

[1]) Detmars Lüb. Chronik II. 221. Cypraeus S. 379. Hvitfeld 884. Danske Magazin, 3die Række III. 5 . . . . „Bischoffe, prelathen, Ritterschaft, Stethe und landschaft gedachter fürstenthumb und graffschaften . . . haben drauff sich ahn gedachten konigk Cristian als den Nehisten bluts Erben des vorstorbenen Herzogk adolffs geschlagenn, Und denselbigen vor Iren Herren angenohmen und geholliget . . . . Also seindt die Reiche zu Denemargk, die Fürstenthum Schlesewigk und holstein wiederumb an einander gewachssen und an eine herschafft khommen“ u. s. w.

wählt und ihm gehuldigt hätten nicht als König von Dännemark, sondern aus freiem Willen und persönlicher Gunst, als ihrem Herrn jener Lande, so wie die Zusicherung, alle Einwohner derselben bei ihren Rechten, Freiheiten und Privilegien zu schützen, auch die Lande nicht an seine Kinder oder Verwandte zu vererben, indem es vielmehr den Einwohnern frei stehen solle, eines seiner Kinder zu ihrem Herrn zu wählen oder, falls er keine Kinder hinterlasse, einen seiner rechten Erben, welcher denn seine Lehne von dem beikommenden Lehnsherrn zu suchen habe; ferner, außer mehreren, zum Theil schon lange bestehenden Rechten, das Versprechen, im Herzogthum Schleswig einen Eingebornen als Drost, in Holstein einen Marschal zur obersten Verwaltung des Rechts zu bestellen, welche häufig im Jahre Gericht halten sollten, wo es am meisten Noth thue, wie auch der König selbst in jedem der beiden Lande einmal jährlich, wenn er nicht behindert werde, ein Landgericht halten solle; die Lande sollen ewig ungetheilt zusammen bleiben; der König soll die Lande von allen Ansprüchen seiner Brüder und der Schauenburger frei halten, so wie auch von denen der Lehnsherren; im Herzogthum soll das Lovbuch, insofern es nicht den Bestimmungen dieser Acte entgegensteht, gehalten werden. In einer Zusatzacte vom 4ten April (die nachher s. g. tapfere Verbesserung der Privilegien) ward noch ferner zugesichert, daß kein Krieg ohne Einwilligung der Räthe und gemeinen Mannschaft beschlossen, jährlich einmal ein allgemeiner Landtag für das Herzogthum zu Urnehoved, für die Grafschaft zu Bornhöved gehalten, daß die Bischöfe zu Schleswig und zu Lübeck mit fünf guten Männern aus jedem der beiden Lande alle Sachen in Abwesenheit des Königs richten und abmachen sollten; es soll keine Münze angeordnet werden als die, welche zu Lübeck und Hamburg gang und gebe ist. Das Wahlrecht wird dahin näher bestimmt, daß, wenn nur ein Sohn hinterlassen werde, welcher König von Dännemark sei, die Einwohner der Lande die Freiheit behielten, ihn zu ihrem Herzoge und Grafen zu wählen, welcher dann alle den Landen ertheilten Rechte und Privilegien bestätigen solle, widrigenfalls es ihnen freistehe, einen anderen der nächsten Erben zu ihrem Herrn zu wählen.

Mit seinen Brüdern Gerhard und Moritz fand König Christian sich am 6ten März dergestalt ab, daß er ihnen seinen Antheil an den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst abtrat und jedem

40000 rheinische Gulden zahlen sollte, wogegen sie auf alle ihre Ansprüche an das Herzogthum Schleswig und die Grafschaft Holstein verzichteten [1]). — Mit dem Grafen von Schauenburg ward am 11ten Mai in Oldesloe ein Vergleich geschlossen, nach welchem der König ihm 43000 rheinische Gulden zahlen und dagegen der Graf allen Erbansprüchen an das Herzogthum Schleswig und die Grafschaft Holstein völlig entsagen sollte.

Daß nun Christian I. sich selbst als durch Wahl zur Regierung des Herzogthums Schleswig gelangt betrachtete, geht unzweifelhaft sowohl aus der Handfeste, als aus den seinen Brüdern unterm 8ten und 9ten März 1460 ausgestellten Reversen hervor, in welchen er zwar die Lande als ihm und seinen Brüdern „von arvetals wegen angevallen und angestorven" bezeichnet, zugleich aber seiner von den Räthen der Lande geschehenen Wahl ausdrücklich erwähnt. Wenn aber schon Albert Kranz [2]) von einer Consolidation des Herzogthums mit der Krone spricht und spätere Chronisten sich auf ähnliche Art ausdrücken, so ist dieses nur von dem äußeren Resultate, der Wiedervereinigung in der Hand des Königs, zu verstehen und würde, auf die Art der Erwerbung bezogen und als Heimfall des Lehns an die Krone des Dänischen Reichs aufgefaßt, mit dem geschichtlichen Hergange und den Urkunden in Widerspruch stehen. Zwar ist bei den späteren Streitigkeiten über die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig von Königlicher Seite wohl erklärt worden, „daß nach Absterben Herzog Adolphs das Lehn als ein der Krone erledigtes Fürstenthum eingenommen und besessen sei" [3]); diese Erklärung aber, welche jenen Urkunden gradezu widerspricht, indem aus diesen klar hervorgeht, daß Christian I. das Herzogthum Schleswig nicht als ein verfallenes und eingezogenes Lehn betrachtete, sondern seine Herrschaft auf ein durch Wahl und Huldigung anerkanntes und bestätigtes Erbrecht gründete [4]), ist auch ohne weitere Folgen geblieben.

---

[1]) Nordalb. Stud. III. 74, V. 57. Dipl. Chr. I. S. 119.

[2]) Saxonia XI. 37. Vgl. Nordalb. Stud. III. 71. v. Kamptz staatsrechtl. Bemerk. S. 46.

[3]) Nordalb. Stud. IV. 223.

[4]) S. auch den Revers vom 1sten November 1466 wegen des seinem Bruder Gerhard zugesicherten eventuellen Erbrechts, wo es heißt: „So alse de Lande Sleswik Holsten unde Stormaren na dode des . . fürsten . . Alves . . . an uns unde an unse brodere erfflików gestorven,

Allerdings stand dem Adel oder den Ständen ein Wahlrecht nicht zu, weder in Schleswig noch in Holstein, und war ein solches auch eigentlich kaum vereinbar mit dem Lehnsverhältniß, am wenigsten die gemeinschaftliche Ausübung eines Wahlrechts für beide Lande mit der Lehnsabhängigkeit von zwei verschiedenen Reichen. Es hätte daher auch dadurch, ohne Einwilligung aller Beikommender, kein rechtlicher Anspruch gekränkt werden können. So wie indessen alle Einzelnen sowohl ausdrücklich in den angeführten Urkunden, als durch die That ihre Zustimmung und Anerkennung erklärten, so wurden dabei die Rechte der Lehnsherrschaften ausdrücklich vorbehalten und namentlich nach der Handfeste vom 5ten März sollte der jedesmal Gewählte „sine lehne eschen und entfan van sinen lenheren, dar se aff to lehne gan, und don alse sick van rechte bort". Diese Acte aber ward von den wichtigsten Mitgliedern des Dänischen Reichsraths [1]) „tho mehrer Tügniß der Wahrheit, dat alle düsse vorgeschrevene Stücke und Articul also gehandelt, thogelaten und beleven syn, und so vollkamen schöllen geholden werden", mit besiegelt, und, wenn Hvitfeld S. 888 bemerkt, daß der Reichsrath damit nicht seine Zustimmung erklärt, sondern nur den factischen Hergang beglaubigt habe, so sind theils die Worte dagegen, theils scheint auch eine solche Deutung der Würde und Stellung des Reichsraths kaum angemessen zu sein. Ueberdies aber wurden in der am 20sten Mai 1466 zwischen dem Dänischen Reichsrathe und den Ständen Schleswigs und Holsteins geschlossenen

---

unde wi . . van den rederen unde inwoneren dersülven lande to enem heren gekoren sint", Nordalb. St. III. 288. — Die anomale Natur des den Ständen eingeräumten Wahlrechts, zufolge deren auch die Wahl mehr eine Anerkennung war, wird von Allen zugegeben und kann nicht geläugnet werden, vgl. Dahlmann III. 209. Michelsen im Arch. f. St. u. K. Gesch. I. 1. S. 243, Zeitschr. f. D. R. III. 84, eben so wenig aber die Thatsache, ungeachtet der Ausführungen bei v. Kamptz § 20—24, welcher jedoch mit Recht die Unterscheidung der Oberhoheit der Dänischen Krone von dem Lehnsherzogthum mit besonderer Schärfe hervorhebt. Vgl. Wegener üb. die unzertrennl. Verb. Schlesw. mit Dänn. S. 42; Molbech in N. hist. Tidskr. III. 564, 572.

[1]) v. Kamptz S. 72 sagt irrig, die Urkunde sei von vier Schleswigschen Bischöfen und von 13 Rittern vollzogen, welche er als Repräsentanten der Stände, denen die Privilegien ertheilt wurden, ansah; es waren aber Reichsräthe.

Uebereinkunft theils alle „Privilegien und besegelde breve" ausdrücklich anerkannt und bestätigt, theils insbesondere das Wahlrecht aufs neue anerkannt und dahin näher bestimmt, daß, wenn der König nur einen Sohn hinterlasse, dieser als Herr des Reichs und der Lande angenommen werden solle, sofern er ihre Privilegien und Freiheiten bestätige; wären aber mehr Söhne, dann sollten zwölf Räthe des Reichs und zwölf aus Schleswig und Holstein in Colding zusammen kommen und ihren Herrn gemeinschaftlich wählen oder erwägen, ob es besser sei einen besonderen Herrn für das Reich und für die Lande zu nehmen; die Räthe des einen Theils sollten keine Wahl vornehmen ohne Zuziehung der anderen; kämen sie dahin überein, einen besonderen Herrn für Schleswig und Holstein zu wählen, so solle dieser das Lehn vom Könige empfangen, jedenfalls aber solle der gewählte Herr schwören, alle älteren Privilegien und besiegelten Briefe der Lande unverbrüchlich zu halten. — Zwar hat man dagegen angeführt, daß auch die Zustimmung des Reichsraths nicht hinreichend gewesen sei, jener Acte Gültigkeit zu verschaffen, indem dazu vielmehr die Zustimmung des Reichstages oder Danehofs erforderlich gewesen wäre. Die Richtigkeit dieser Voraussetzung aber ist keineswegs nachgewiesen, vielmehr sehr zu bezweifeln. Denn theils war damals der Reichsrath schon fast ganz an die Stelle des Reichstags getreten und dieser ward nur bei einzelnen ganz besonderen Angelegenheiten, insbesondere solchen, welche den Staat im Ganzen oder dessen Verfassung betrafen, zusammen berufen [1]), und in der von Christian I. bei seiner Königswahl am 1sten September 1448 ausgestellten Handfeste ward nur die Zustimmung der Majorität des Reichsraths bei wichtigen Angelegenheiten vorbehalten. Theils blieb auch das Lehnsverhältniß des Herzogthums Schleswig zu dem Dänischen Reiche an sich unverändert und ward die jedesmalige Nachsuchung des Lehns ausdrücklich vorbehalten. Abgesehen aber auch davon, daß aus der Ungültigkeit des Herganges im Jahre 1460 und der von Christian I. damals ausgestellten Handfeste noch nicht geschlossen werden könnte, daß das Herzogthum Schleswig als verfallenes Lehn an das Reich zurückgefallen sei, indem dabei zunächst die jetzt, wie damals, sehr zweifelhafte Frage über die Erblichkeit des Lehns nach Adolphs 8. Tode entschieden werden müßte, so ist jener

---

[1]) Larsen sml. Skr. I. 2. S. 265, 273.

Hergang faktisch später fortwährend als gültig von allen Seiten anerkannt und darauf fortgebaut worden, und es ließ sich derselbe mit seinen Folgen nicht nachträglich ungeschehen machen.

Sowohl die in jenen Verträgen versprochenen Abfindungssummen, als auch sonstige ältere und neue Schuldverbindlichkeiten bewirkten bedeutende Geldverlegenheiten und hatten zur Folge, daß allmählig ein großer Theil des Herzogthums als nutzbares Pfand in den Besitz des Adels gelangte, welcher davon die Steuern und alle Einkünfte zog und seine stets wachsende Macht immer drückender machte. Des Königs Bruder Gerhard drängte wegen der ihm versprochenen Terminszahlungen, seit des Bruders Moritz Tode (1464) auch als Vormund für dessen Kinder [1]). Zunächst ward er durch eine Zahlung zufriedengestellt, dann aber, nachdem der König kurz vorher (1sten Nov. 1466) für den Fall, daß seine Kinder und rechten Erben stürben, ihm für sich, seine Kinder und rechten Erben die Nachfolge in Schleswig und Holstein zugesichert und ihm zugleich die Einlösung mehrerer verpfändeter Schlösser und deren Pfandbesitz gestattet hatte, bestellte er ihn zum Statthalter (Vorstander) dieser Lande und ermächtigte ihn dabei, die verpfändeten Schlösser einzulösen, wonächst er dieselben für den König in treuer Hand halten und diesem die Einlösung nach vorhergehender einjähriger Kündigung freistehen solle; alle Schlösser sollen dem Könige offen stehen, Gerhard aber soll ermächtigt sein, die Amtmänner und übrigen Beamte an- und abzusetzen und Rechenschaft von ihnen zu verlangen; alle Einwohner der Lande sollen ihm gehorsam und behülflich sein, wie dem Könige selbst (18ten Dec.) [2]). Auch ermächtigte er ihn in einer besonderen Urkunde, Schuldbriefe des Königs einzulösen, worauf dieser ihm den Betrag nebst anderen Auslagen zum nächsten Martini erstatten wolle (Urk. 65). Im folgenden Jahre ertheilte der König ihm noch besonders das Recht alle geistlichen und weltlichen Lehne zu vergeben und gebot allen Einwohnern, ihm die Pfandhuldigung zu leisten (1 Mai 1467, Urk. 66). Diese Maaßregeln erregten gleich, als der Handfeste von 1460 widerstreitend, die Unzufriedenheit des Adels, welche in hohem Grade gesteigert ward, als Gerhard im Lande umherreiste, den Unterthanen die Bedrückungen, welche sie

---

[1]) Vgl. Nordalb. Stud. V. 57.

[2]) Das. III. 288. Dipl. Chr. I. S. 182, 185. Jahn 558.

vom Adel erlitten, vorstellte, sie zu freiwilligen Beiträgen zur Einlösung der verpfändeten Schlösser und Oerter vermochte, theils damit diese einlöste, theils ohne Einlösung sich in den Besitz derselben setzte. Als die an den König gebrachten Beschwerden fruchtlos blieben, hielt der Adel eine Versammlung am Vollrathsbache bei Kiel und errichtete eine von 140 Adeligen unterzeichnete Bündnißacte (2te Mai 1469) [1]), in welcher „sie sich gelobten und zusammenschworen gegen Jeden, welcher sie verunrechten oder vergewaltigen werde, sich beizustehen mit Leib und Gut"; auch wollten sie zweimal jährlich an demselben Orte sich versammeln, um sich ferner gemeinsam zu berathen. Verschiedene zur Beilegung der Sache gehaltene Versammlungen (in Segeberg, Kopenhagen, Lübeck) waren ohne wesentlichen Erfolg. Auf einer Zusammenkunft in Kopenhagen ward zwischen dem Könige und dem Adel ein Receß errichtet (31. August 1469), nach welchem die Schuldangelegenheiten und sonstigen Streitpunkte von den Bischöfen von Aarhus, Schleswig, Odense und Lübeck, so wie den Abgeordneten der Städte Lübeck und Hamburg als Schiedsrichtern entschieden, übrigens aber ein Jeder bei seinen Privilegien und Freiheiten geschützt werden sollte, und dieser Receß ward auf einer Versammlung in Segeberg erneuert und auf ein Jahr verlängert (8. Nov.) [2]). Zugleich aber ward die Befugniß Gerhards zu Verpfändungen erneuert (13. Nov., Urk. 68). Gerhard reiste abermals umher, zeigte die vom Könige ausgestellten Briefe vor, nach welchen ihm als Herrn gehuldigt werden solle, welches auch besonders in den Landdistricten, namentlich in Friesland, geschah, wogegen der Adel sich widersetzte und sich wieder an den König wandte, während Gerhard überall die Schlösser besetzt hielt und auch vor dem Könige verschloß. Nach verschiedenen vergeblichen Verhandlungen mit Gerhard ward dieser bei seiner Anwesenheit in Segeberg gefangen gesetzt (16. Juli 1470) [3]) und der König erließ jetzt Befehle, die dem Grafen geleistete Pfandhuldigung wieder aufzusagen [4]). Gerhard mußte nun allen seinen Ansprüchen an die Lande Schleswig und Holstein entsagen und die Unterthanen von der ihm geleisteten Huldigung ent-

---

[1]) Joh. Petersens Chronik CXVIII. Vgl. staatsb. Mag. IX. 458.

[2]) Dipl. Chr. I. S. 225.

[3]) Das. 227. Nordalb. Stud. II. 277.

[4]) Staatsb. Mag. IX. 461.

binden, auch eine allgemeine Urphede geloben, wogegen der König ihm, sobald er den Besitz der Lande erlangt habe, noch 6000 rheinische Gulden zu zahlen versprach. Nach Erfüllung dieser Zusagen wurden darüber gegenseitige Reverse ausgewechselt (24. September, Urk. 70—72)[1]). Dem Könige ward nun überall von neuem gehuldigt, von den Friesen jedoch erst nach längerem Widerstande. — Um dieselbe Zeit (11. Oct.) ward in Segeberg zwischen dem Könige, den Bischöfen von Schleswig und Lübeck, der Ritterschaft des Herzogthums Schleswig und der Grafschaften Holstein und Stormarn, den Städten Lübeck und Hamburg, so wie den Städten Weichbilden und Stallern jener Lande ein Vertrag geschlossen (Segeberger Concordate)[2]), dahin, daß dem Könige treu dazu geholfen werden solle, daß er die ihm in den Landen Schleswig, Holstein und Stormarn zustehende Herrlichkeit und Gerechtigkeit gebrauchen möge, daß Lübeck und Hamburg bei ihren Privilegien und überhaupt gegen Unrecht geschützt werden und ebenso die Eingesessenen jener Lande schützen, etwanige Uneinigkeiten vermittelt oder entschieden werden sollen. — Zwei Jahre darauf (1472) erschien Gerhard noch einmal, herbeigerufen auch von einem Theile der Friesen, ging nach Husum und belagerte Schwabstedt, mußte jedoch bald, da der König heranrückte, fliehen und jetzt wurden die Aufrührer in Friesland und Stapelholm vom Könige auf das strengeste bestraft. Viele wurden hingerichtet, Husum ward zwar von der beschlossenen Zerstörung verschont, aber mit einer jährlichen, auch später fortbestehenden, Rebellensteuer belegt und der kurz zuvor ertheilten Privilegien verlustig, viele Grundstücke wurden eingezogen und größtentheils an Adelige verschenkt. Gerhard stellte nachher eine vollständige Quittung und Entsagungsacte aus (27. Sept. 1474[3]).

Im Jahre 1474 bewirkte der König auf seiner ausländischen Reise bei dem Kaiser die Erhebung der Grafschaften Holstein und Stormarn zu einem Herzogthum Holstein.

Auf Grundlage der von dem Könige am 31sten August und 8ten November 1469 in Kopenhagen und Segeberg mit seinen

---

[1]) Dipl. Chr. I. S. 232—242.
[2]) Priv. d. Ritt. 63. Staatsb. Mag. IX. 567.
[3]) Staatsb. Mag. IX. 712. Michelsen, Nordfriesland, Urk. 51 flgg. Dipl. Chr. I. S. 317.

adeligen Gläubigern getroffenen Vereinbarungen wurden im folgenden Jahre von den dazu gewählten Schiedsrichtern diese Schuldverhältnisse geordnet und die ganze Schuldsumme auf 97,600 Mk. festgesetzt, welche theils durch Pfandbriefe sichergestellt, theils in diesem und dem nächsten Jahre abgetragen werden sollte [1]). Demgemäß wurden in diesem und den folgenden Jahren Schlösser, Städte, Harden und Aemter in großem Umfange verpfändet, so zunächst Schloß, Stadt und Vogtei Sonderburg, welches nebst Arrö seit 1460 im Pfandbesitze des Johann von Ahlefeld gewesen war, an die Königin (Urk. 58, 59, 73), welche später auch das bis dahin dem Gotzik Rantzau verpfändete Norburg erhielt, Tondern mit den dazu gehörenden Harden an Henning Pogwisch, das Kirchspiel Kampen nebst drei Dörfern im Kirchspiele Bünstorf an Claus von der Wisch (Urk. 74), die Riesebyharde oder der landesherrliche Theil von Swansen an Claus von Ahlefeld, das Schloß Flensburg nebst Stadt und Vogtei an mehrere Adelige, Hadersleben an Henneke Stake, Gotzik Rantzau und Schack von Ahlefeld (Urk. 76), von denen nachher die Königin es einlöste, Apenrade an Heinrich Rantzau (Urk. 77), die Sliesharde an Hinrich Breide, die Stadt Eckernförde nebst der jährlichen Pflicht, Brüchen und Zöllen an Sievert Brockdorff, Rundtoft an Wulf von der Wisch (Urk. 79) [2]). Fortwährend ward aber über die von dem Adel ausgeübten Bedrückungen und Willkührlichkeiten geklagt, insbesondere wurden wider Henning Pogwisch schwere Anklagen auf dem Landtage in Kiel 1480 erhoben, weshalb der König sowohl das ihm verpfändete Tondern als auch sein Gut Farve einzog und er mit seinen Söhnen das Land verlassen mußte. Auf dem bald darauf gehaltenen Landtage in Rendsburg (13. Juli) ward das im Jahre 1469 vom Adel geschlossene Bündniß, in welchem auch der König nicht ausgenommen war, aufgehoben und wurden ähnliche Bündnisse untersagt. Zugleich ward ein Landtag in Segeberg angesetzt, auf welchem Alle, welche noch Forderungen zu haben glaubten, sich mit ihren Schuldbeweisen einfinden, die nicht mehr geltenden einliefern und demnächst die Bezahlung der wirklichen Schuld gewärtigen sollten. Auch wurden

---

[1]) Jahrb. f. Landesk. VI. 242.

[2]) Dipl. Chr. I. S. 255, 318, 345, 350. Michelsen, Urk. 48. N. staatsb. Mag. III. 61. Dipl. Flensb. 579.

alle Fehden verboten und Jedem untersagt, eigenmächtig einen Zoll von Einheimischen oder Auswärtigen oder auch den bestehenden Zoll von Zollfreien zu fordern. Auf dem Segeberger Landtage (29. Aug.) ward nun mit den adeligen Gläubigern Abrechnung gehalten und über die anerkannten Schulden wurden neue Verschreibungen ausgestellt. So wie schon wenige Tage vorher die Pfandbriefe auf die Lundtofthardе und Rundtoft, unter Erhöhung der Pfandsummen, erneuert waren, so ward nun auch wegen der Flensburger Pfandschuld eine neue Verschreibung ertheilt und darin die Abzahlung in acht jährlichen Terminen zugesichert [1]). Zwar ward schon zu Christians I. Zeit mit der Abtragung der Schulden und der Einlösnng der Pfandgüter angefangen und es finden sich darüber verschiedene Quittungen aus jenen Jahren, so wie auch der erste Termin der Flensburger Pfandschuld noch bei seinen Lebzeiten berichtigt ward; der größte Theil der Schulden aber ging auf seine Söhne über. Seiner Gemahlin Dorothea, welche schon vorher den Pfandbesitz von Hadersleben, Sonderburg und Norburg hatte, verpfändete er am 1sten December 1480 das ganze Herzogthum Schleswig mit den Schlössern Gottorp, Flensburg, Tondern und anderen für 100000 Mk. und gestattete ihr die Einlösung des bereits anderweitig Verpfändeten; diese Pfandsumme ward kurz vor seinem Tode noch um 8005 Mk. erhöht [2]).

§ 32.

König Johann und Herzog Friedrich.

Christian I. († 22. Mai 1481) hinterließ zwei Söhne, Johann und Friedrich, von denen der älteste schon 1467 in Dännemark als König anerkannt war, und 1482 ward ihm als solchem gehuldigt. Dem jüngeren wünschte die Mutter die Herzogthümer zuzuwenden und leitete deshalb Verhandlungen ein sowohl mit dem Könige, als mit den Ständen, wobei sie sich auch auf eine mündliche Verfügung des verstorbenen Königs berief. Die Stände erklärten sich auch nicht abgeneigt, sofern der König damit ein-

---

[1]) Dipl. Chr. I. S. 353, 361—372. Dipl. Flensb. 624.

[2]) Dipl. Chr. I. S. 375, 380. Dipl. Flensb. 632.

verstanden sei, so daß dem Lande dadurch kein Unfrieden erwüchse, auch die Privilegien bestätigt und Schuldverschreibungen erfüllt würden [1]). Der König jedoch wollte nicht darauf eingehen und es ward daher am 12ten December 1482 von den Ständen ihnen beiden gehuldigt, wegen der Unmündigkeit des Herzogs Friedrich jedoch führte der König vorläufig die Regierung allein; er bestätigte die von Christian I. ertheilten Privilegien und ertheilte dem Bruder eine Bescheinigung über die nachgesuchte Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig. Er verschaffte ihm ein Canonicat in Cöln, wohl mit dem Wunsche, daß er sich dem geistlichen Stande hingeben möge; Friedrich indessen, dazu nicht geneigt, gab nach wenigen Jahren jenes wieder auf und, wie er sein achtzehntes Jahr und damit die Volljährigkeit erreicht hatte (1490), ward zur Theilung der Herzogthümer geschritten (10. Aug.). Diese wurden in zwei Theile zerlegt, nach den beiden Hauptschlössern der Gottorffer und der Segeberger genannt. Zu jenem ward vom Herzogthum Schleswig gelegt: Gottorp mit Eiderstedt, das Kirchspiel Kampen, Eckernförde, Rundhoflehn, Schloß und Stadt Tondern nebst Lundtofthardе, Schloß und Stadt Hadersleben, das Schloß Tiele (von Holstein: Kiel, Trittau und Steinburg, Itzehoe, Plön, Neumünster, Lütjenburg, Oldenburg und Neustadt); zu dem Segeberger Antheil: Schloß und Stadt Flensburg nebst Nordstrand, Sonderburg nebst Arröe, Schloß und Stadt Apenrade, Fehmarn, Norburg (Segeberg, Rendsburg, Hanerau und Haseldorf); dergestalt sollte jeder Theil mit Allem, was dazu gelegt worden, zu ewigen Zeiten erblich und unwiderruflich zusammenbleiben. Dem Herzoge Friedrich ward die Wahl gelassen und er wählte den Gottorffer Theil, jedoch ward es ihm freigestellt, nach vier Jahren die Wahl zu wechseln, in welchem Falle sie sich gegenseitig vergüten sollten, was in der Zwischenzeit etwa eingelöst, verbessert oder verbaut sei. Die Klöster wurden nur „der Gasterei und Jagd halben" getheilt und zwar ward in dieser Beziehung Lygumkloster dem Gottorffer, Rudekloster dem Segeberger Theile zugelegt. Die Bischöfe und die Ritterschaft sollten beiden Theilen gleich hoch verpflichtet sein und von beiden ihre Lehne empfangen, die geistlichen Lehne abwechselnd Jahr um Jahr von dem einen oder anderen verliehen werden, die gemeinen

[1]) Christiani I. 533—540. Dansk Magazin III. 3. S. 7.

Landbeden (vom Landtage bewilligte Steuern) beiden zu gleichen Theilen zu gute kommen. Die Ansprüche an Dithmarschen wurden beiden Theilen gemeinschaftlich vorbehalten, ebenso die Einlösung Troyborgs, falls dieses zum Herzogthum Schleswig gehöre. Da der Herzog Friedrich über Verkürzung klagte, ward ihm noch nachträglich auch Nordstrand überlassen, so daß dieses zu ewigen Zeiten erblich bei dem Gottorffer Theile bleiben solle. Wegen der gleichmäßigen Uebernahme der Pfandschulden zum Betrage von reichlich 200000 Mk. war das Erforderliche in der Theilungsacte bemerkt, in Betreff der übrigen Schulden zum Belaufe von reichlich 16,000 Mk. ward ein damit übereinstimmender Receß errichtet (7. Sept., Urk. 82).

Bei jenen Hergängen zeigt sich überall die Mischung des Erbrechts und des Wahlrechts, welche sich gegenseitig bedingten und beschränkten. Wie schon Christian I. in allen Urkunden, so bezeichneten auch seine Söhne beständig die Herzogthümer als ihnen erblich zugefallen, aber dieses Erbrecht ward erst wirksam durch die Anerkennung der Stände; deren Wahlrecht dagegen war beschränkt durch das Erbrecht der Söhne des verstorbenen Landesherrn. Von dem ihnen durch die Acten von 1460 und 1466 ertheilten Rechte der Wahl zwischen mehreren Söhnen machten sie keinen Gebrauch und durch die Annahme beider zu Landesherren und die Theilung zwischen ihnen ward einer Hauptbestimmung der Handfeste von 1460 zuwidergehandelt, wonach die Lande ungetheilt zusammen bleiben sollten, womit ohne Zweifel theils das Zusammenbleiben der beiden Lande unter einem Herrn, theils die Untheilbarkeit, im Hinblick auf die früheren Theilungen in Holstein, ausgedrückt werden sollte [1]). Zwar war diese erste Theilung nicht von langer Dauer, aber sie war das Vorbild der zweiten bald darauf eintretenden und lange nachwirkenden.

Die verpfändeten Landestheile wurden nach und nach eingelöst; so löste der König schon 1490 Fehmarn, so wie im Jahre 1494 das Schloß Törning nebst dazu gehörenden Harden, welche lange im Besitze der Ahlefelds gewesen waren [2]), und eine Menge von Quittungen aus jener Zeit ist vorhanden. In den Besitz Sonderburgs kam er nach dem Tode seiner Mutter (1495), welche

---

[1]) Vgl. die Bestätigung des Primogeniturstatuts von 1608 und 1621.

[2]) Noodt I. 596.

es als Leibgeding besaß. Der Herzog Friedrich blieb unzufrieden mit der Theilung und es herrschte fortwährendes Mißverständniß zwischen den Brüdern.

Die kleine Insel Helgoland, welche zu Nordfriesland gerechnet ward und von Christian I., wie es scheint, im Jahre 1470 an das Schleswiger Domcapitel vergeben war [1]), führte in dieser Zeit Feindseligkeiten herbei. Des Heringsfanges wegen hatten die Städte Hamburg, Bremen und Stade hier Magazine angelegt und nahmen, wenn auch nicht eine Art Unterwürfigkeit der Insel, so doch unbeschränkte Handelsfreiheit in Anspruch, wogegen Herzog Friedrich dort einen Zoll anlegte; darüber entstanden gegenseitige Gewaltthätigkeiten. In Folge bestehenden Bündnisses vereinigten die Dithmarscher sich mit den Hamburgern und vertrieben die herzoglichen Beamte von der Insel. Der Herzog sandte dagegen den Staller von Eiderstedt mit einer Mannschaft dahin, welche 130 Dithmarscher gefangen nahm, weshalb von Dithmarschen aus Einfälle in Eiderstedt geschahen. Am 9ten Februar 1499 ward ein Waffenstillstand auf drei Monate geschlossen, während dessen die Gefangenen gegenseitig auf freien Fuß gestellt und Vergleichsverhandlungen eingeleitet werden sollten. Diese führten jedoch nicht zum Frieden, vielmehr unternahmen der König und der Herzog jetzt den Kriegszug gegen Dithmarschen, welcher mit der unglücklichen Schlacht bei Hemmingstedt (17. Febr. 1500) endete, worauf die Dithmarscher die Tielenburg verbrannten und in Stapelholm einfielen. Unter Vermittelung der Städte Lübeck, Lüneburg und Hamburg ward nun am 15ten Mai 1500 in Hamburg ein Vertrag geschlossen, nach welchem die Eider als Gränze zwischen Dithmarschen und Schleswig festgesetzt ward, im übrigen aber die obwaltenden Streitpunkte, namentlich wegen der von den Dithmarschern beanspruchten Zollfreiheit und ihrer Freiheiten und Rechte auf Helgoland von Schiedsrichtern entschieden werden sollten, diese letzte Angelegenheit aber schließlich auf die Entscheidung des Doctors Albert Krantz verstellt ward. Die Feindseligkeiten mit Dithmarschen jedoch erneuerten sich und dauerten, namentlich auch

---

[1]) Michelsen, Urk. 48. Jensen Statist. II. 696 bezweifelt zwar, ob das in der Urkunde genannte Hillige landt die Insel Helgoland sei, jedoch wohl ohne hinreichenden Grund.

auf Helgoland, noch Jahre lang fort [1]). Dagegen waren die Herzogthümer bei dem nachher eintretenden Kriege mit Lübeck neutral.

§ 33.

Christian II., Friedrich I. und Christian III. bis zur Theilung.

Nach dem Tode des Königs Johann (20. Febr. 1513) ward seinem Sohne Christian II. auf dem Landtage in Flensburg auch von den Herzogthümern gehuldigt, nachdem er, wenn gleich nach anfänglicher Weigerung, die Privilegien bestätigt hatte (18. Oct.). Ueber die nachgesuchte Belehnung des Herzogs Friedrich mit seinem Antheile von Schleswig ward ihm eine Bescheinigung ertheilt, die Belehnung selbst jedoch verschoben. Dagegen veranlaßte die Belehnung mit Holstein Uneinigkeit, indem der König von dem Deutschen Kaiser sich das Recht zur Afterbelehnung mit demselben erwirkt hatte (1521), da diese bisher von dem Bischofe von Lübeck geschehen war. Daneben erneuerte der Herzog die schon zu König Johanns Zeit erhobenen Ansprüche in Betreff seiner Erbgerechtsame. Nachdem verschiedene Zusammenkünfte und Verhandlungen erfolglos geblieben waren, wurden diese Streitigkeiten durch den Bordesholmer Vergleich (13. Aug. 1522) beigelegt, welcher mehrere wichtige Bestimmungen enthält. Zunächst verzichtete der König auf jenes Recht der Afterbelehnung mit Holstein, bewilligte den Herzogthümern auch bei der gegenwärtigen Fehde mit Lübeck Neutralität, zur Entscheidung der vom Herzoge Friedrich gemachten Ansprüche wurden mehrere Deutsche Fürsten zu Schiedsrichtern angenommen. Daß kein Unterthan in einem der Herzogthümer außerhalb desselben vor Gericht geladen werden solle, war schon in der Handfeste von 1460 zugesichert; daß ferner jeder der beiden Fürsten über die Unterthanen in seinem Antheile die ausschließliche Gerichtsbarkeit haben, Ritterschaft und Prälaten dagegen beider gemeinschaftlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein sollten, folgte schon aus der Theilungsacte von 1490. In Betreff der Appellation sollte es mit dem Herzogthum Schleswig nach alter Gewohnheit verhalten, es sollte endlich dort nach dem Jütschen Low Recht gesprochen werden. — Schon bald aber brachen aufs neue Miß-

---

[1]) Jahn 575. Neororus I. 528. Michelsen Urk. 49, 69.

verständnisse zwischen den beiden Fürsten aus, indem der Herzog sich über Verletzung des Vergleichs durch einseitige Entscheidung der Sache eines Adeligen und Ausbleiben der versprochenen Geldzahlung, so wie die gewaltsame Wegführung des gemeinschaftlichen Archivs von Segeberg [1]) beschwerte. Friedrich gab den wiederholten und anhaltenden Aufforderungen Lübecks zur Eingehung eines Bündnisses nach, leitete Verhandlungen mit dem unzufriedenen Jütischen Adel ein, nahm, nachdem man in Jütland dem Könige den Gehorsam aufgekündigt hatte, die auf ihn gefallene Königswahl an (29. Jan. 1523), und schickte diesem einen förmlichen Fehdebrief (15. Febr.). Es wurden jetzt noch einmal Unterhandlungen vom Könige Christian angeknüpft und Vergleichsvorschläge gemacht, insbesondere erbliche Uebertragung beider Herzogthümer und Jütlands, auf deren Grundlage auch Herzog Friedrich eine Instruction für seine Abgeordneten zu einer in Flensburg am 28sten Februar zu haltenden Zusammenkunft ausfertigte, jedoch mit dem Vorbehalte, daß der König auch mit Lübeck, Schweden und Jütland einig werde, ohne deren Zustimmung der Herzog sich auf keinen Vergleich einlassen könne (Urk. 121). Die Unterhandlungen aber zerschlugen sich und nachdem Christian das Reich verlassen, ward dem Herzoge bald im ganzen Königreich gehuldigt [2]). In den Herzogthümern fand er anfangs theilweisen Widerstand und auf der am 14ten April 1523 zur Huldigung auf Gottorff gehaltenen Versammlung leisteten nur 108 Prälaten und Adelige die Huldigung, 29 werden als nichthuldigend genannt (Urk. 122) [3]). Er regierte seitdem allein in den Herzogthümern, bestätigte auch die Privilegien derselben (6. Mai 1524) und fügte dabei manche neue hinzu. Prälaten und Adelige wurden der Gerichtsbarkeit der Hardesgerichte entzogen, auch ward ihnen die volle Jurisdiction (Hals und Hand) über ihre Untergehörigen ertheilt, die Appellation aus Schleswig an das Dänische Reich ward aufgehoben; kein Zoll oder sonstige Abgabe soll ohne Zustimmung der „gemeinen Mannschaft" aufgelegt werden, Prälaten und Ritterschaft wird für ihren Bedarf und für ihr Korn Zollfreiheit ertheilt. Im Uebrigen wurden die

---

1) Christiani I. 544. Dabei war der damalige Amtmann zu Segeberg Jürgen v. d. Wisch (Urk. 118) behülflich.

2) Hvitfeld 1196 flgg. vgl. mit Dansk Mag. III. 3. S. 15 flgg.

3) Christiani 547.

früheren Zusicherungen wiederholt, namentlich daß die Lande ewig ungetheilt zusammen bleiben sollten, auch Niemand den Anderen fehden solle, daß Amtmänner und andere Beamte nur aus den Eingebornen genommen werden sollen, zweimal jährlich Landtag gehalten in Flensburg und in Kiel, keine Münze angesetzt als die in Lübeck und Hamburg gelte.

Von dem Adel der Herzogthümer blieben nur wenige der Sache des Königs Christian treu, unter diesen besonders Benedict von der Wisch, welcher schon im Jahre 1512 mit dem Herzoge Friedrich wegen der von diesem auf Veranlassung einer von ihm verübten Kaperei ergriffenen Maaßregeln zerfallen war und ihm einen förmlichen Fehdebrief zugesandt hatte (Urk. 103, 104). Dieser blieb ein treuer Anhänger Christian II., als dessen Marschall er in den Jahren 1527 und 1529 mit den fremden Fürsten verhandelte und sich den Grafen von Oldenburg anschloß, leitete auch nachher die Verhandlungen mit Lübeck und den Oldenburgern, in deren Heere kämpfend er 1535 in der Schlacht am Ochsenberge auf Fühnen fiel. Schack Sehested ward wegen der mit dem Könige Christian geführten Verhandlungen zum Tode verurtheilt, welche Strafe jedoch auf Fürbitte der Familie in lebenslängliche Haft verwandelt ward, und mußte sein Gut Hemmelmark an König Friedrich abtreten (1527, Urk. 129, 130).

Die durch Christians II. fortwährende Versuche, sein Reich wieder zu erlangen, verursachten Kriegskosten und ältere Schulden veranlaßten häufig Geldverlegenheit, weshalb die Verhandlungen auf den Landtagen hauptsächlich die Bewilligung der dazu erforderlichen Beiträge betrafen [1]). Nachdem Christian II. gegen Ende des Jahres 1531 mit einer Flotte bei Norwegen gelandet, jedoch mit dem Dänischen Anführer Knut Gyldenstjerne Unterhandlungen einzugehen genöthigt war, ward er, wie er zu einer persönlichen Zusammenkunft mit Friedrich sich nach Kopenhagen begab, gefangen genommen und nach Sonderburg gebracht (26. Juli 1532), wo er in einem Thurmzimmer des Schlosses in Gefangenschaft gehalten ward. Ueber seine Gefangenhaltung ward zwischen dem Könige Friedrich und den Räthen des Königreichs und der Herzogthümer ein Receß ausgefertigt, nach welchem vier Dänische Räthe und vier aus den Herzogthümern die Aufsicht darüber führen sollten. Der

---

[1]) Arch. f. St. u. K. Gesch. IV. 453.

Sonderburger Amtmann Detlef Brockdorf und dessen Nachfolger Breida Rantzau, welchen die Bewachung anvertraut war, mußten darüber einen eidlichen Verpflichtungsrevers an den König und jene acht Räthe ausstellen [1]), und nachdem bei der nachherigen Landestheilung Sonderburg dem Könige Christian III. zugefallen war, ward diesem von den bisher dazu committirten Räthen die „treue Hand" über den gefangenen König übertragen (Urk. 148, 149).

Unter Friedrichs Regierung breitete die Reformation, welcher schon Christian II. geneigt war, sich auch im Herzogthum Schleswig aus, besonders in den Städten [2]). Zuerst ward die evangelische Lehre von Thomas Knudsen in Hygom und von Hermann Tast in Husum gepredigt. Schon 1524 erließ Friedrich ein Toleranzedict dahin, daß bei Lebensstrafe Niemand den Andern der Religion wegen verfolgen solle. Zwar suchte die Geistlichkeit der neuen Lehre entgegen zu wirken [3]), der Schleswigsche Bischof jedoch, Gottschalk von Ahlefeld, wenn er gleich sich nicht derselben anschloß, widersetzte sich nicht. Prinz Christian, welchem der König 1527 die Statthalterschaft in den Herzogthümern übertrug, beförderte die Reformation sehr, jedoch beschränkte sich seine Wirksamkeit zunächst auf das nördliche Schleswig, besonders Stadt und Amt Hadersleben. Hier wurden durch Eberhard Weidensee alle Prediger auf die neue Lehre beeidigt und danach mit neuen Bestallungen versehen [4]), und um diese Zeit hatte die Reformation in den mehrsten Districten des Herzogthums bereits Eingang gefunden. Auf Veranlassung des von Melchior Hoffmann in Kiel angeregten Abendmahlsstreits ward 1529 in Flensburg unter dem Vorsitze des Prinzen Christian eine geistliche Disputation gehalten, an welcher auch Bugenhagen Theil nahm und welche die Landesverweisung Hoffmanns zur Folge hatte. Um diese Zeit wurden von Seiten des Deutschen Reichs Ansprüche an das Bisthum Schleswig erhoben und Beiträge zu den Reichsanlagen gefordert. Der Bischof Gottschalk von Ahlefeld wies in

---

[1]) S. Krag og Stephanius, Kong Christian III. Historie, Supplement S. 35. Arch. IV. 287.

[2]) Vgl. Jensen im staatsb. Mag. VIII. 370. Carstens in Nordalb. Stud. II. 119. Provindsi. Efterretn. III. 506.

[3]) s. die Landtagsacten im Arch. a. a. O.

[4]) Rohde, Haderslev Amts Beskrivelse S. 145, 478. Krag und Stephanius a. a. O. S. 5, 10.

einem ausführlichen Schreiben an das Kammergericht das Unbegründete jenes Anspruchs nach, jedoch fanden hierüber noch später vielfache Verhandlungen Statt und erst 1587 ward der Streit entschieden und die Aufführung des Stifts in der Reichsmatrikel für irrig erkannt.

Nach dem Tode Friedrich I. (10te April 1533) ward auf dem Landtage in Kiel [1]) dem ältesten Sohne Christian (III) für sich und seine unmündigen drei Brüder von den Herzogthümern gehuldigt, nachdem er die Privilegien bestätigt hatte, und vorläufig führte er allein die Regierung. Im Königreiche dagegen war die Wahl längere Zeit streitig, indem zwar der größte Theil des Adels für Christian war, die Geistlichkeit aber für den zwölfjährigen Prinzen Johann, welchen sie für die catholische Lehre zu gewinnen hoffte, und ein großer Theil des Bürger- und Bauernstandes für die Wiedereinsetzung des gefangenen Königs Christiau II. Dieser Parthei schlossen jetzt auch die Lübecker sich an und es begann dadurch der Krieg, welcher nach dem von ihnen gewählten Anführer, dem Grafen Christoph von Oldenburg, die Grafenfehde genannt wird.

Zwischen dem Dänischen Reichsrathe und dem Herzoge Christian nebst den Ständen der Herzogthümer ward bald nach Friedrich I. Tode ein Bündniß geschlossen und darüber vom Reichsrathe am 1sten Juli, von dem Herzoge und den Ständen der Herzogthümer auf dem am 5ten December 1533 in Rendsburg gehaltenen Landtage eine Acte ausgestellt (die s. g. Union). Danach sollte zwischen dem Könige und Königreiche einerseits und den Herzögen und Herzogthümern andererseits ein beständiger Friedens- und Freundschaftszustand sein, etwanige Ansprüche oder Mißverständnisse sollten von 16 Räthen, acht von jeder Seite, spätestens innerhalb Jahr und Tag, oder, falls sie sich nicht vereinigen könnten, durch einen von ihnen gewählten Obmann entschieden werden. Keiner von beiden Theilen solle des anderen offenbaren Feinde auf irgend eine Weise unterstützen. Auch Beschwerden der Unterthanen des einen Theils über erlittene Rechtswidrigkeiten, sei es von der eigenen Landesherrschaft oder der Herrschaft des anderen Theils oder der Unterthanen derselben, sollten von acht Räthen, vier von jeder Seite, auf obige Weise entschieden werden. Kein

---

[1]) Staatsb. Mag. IV. 488. Vgl. Nordalb. Stud. II. 279.

Theil soll ohne des anderen Rath und Wissen einen Krieg beginnen; würde aber ein Theil feindlich angegriffen, so soll der andere ihm zur Hülfe verpflichtet sein, nämlich die Herzogthümer mit 150 gerüsteten Reitern, das Königreich mit 300, nöthigenfalls aber mit aller Macht; auch soll es den Unterthanen des einen Theils frei stehen, in den Dienst des anderen zu treten, doch den schuldigen Kriegsdienst vorbehalten. Dieses Bündniß solle bei Kraft bleiben, so lange ein König aus König Friedrichs Geblüte sei und danach ferner zu ewigen Zeiten. Dabei sollen alle Ansprüche und vermeintliche Rechte der Krone und des Reichs Dännemark, so wie der Fürsten zu Schleswig und Holstein an dem Herzogthum Schleswig ungekränkt bleiben.

Durch den mit Lübeck zu Stockelsdorf geschlossenen Frieden (18. Nov. 1534) ward für die Herzogthümer der Krieg beendigt, im Königreiche dauerte er fort und Christian III., wenngleich schon im Juli 1534 vom Reichsrathe gewählt, gelangte doch erst nach zwei Jahren in den Besitz des ganzen Reichs. Auch in den folgenden Jahren mußten die Herzogthümer an den Kriegsrüstungen Theil nehmen gegen die Deutschen Fürsten, welche für Christian II. zu den Waffen griffen, und erst der Friede zu Speier (23. Mai 1544) machte diesen Kriegsereignissen ein Ende. Mit Christian II. ward zwei Jahre später (14. Juli 1546) ein Vergleich geschlossen [1]), in welchem er auf alle seine Ansprüche an das Königreich verzichtete und gleichfalls seine Erb- und Lehnsrechte an die Herzogthümer dem Könige Christian III. und dessen Brüdern abtrat; zu seinem Unterhalte sollte ihm das Amt Kallundborg nebst der Insel Samsöe eingeräumt werden, er aber dort stets bleiben. Doch kam dieses erst nach fast vier Jahren zur Vollziehung, indem der alte König im Februar 1550 von Sonderburg nach Kallundborg gebracht ward.

Mittlerweile ward die Reformation auch im Herzogthume Schleswig völlig durchgeführt. Die Dänische Kirchenordnung vom 2ten September 1537 [2]), bei der hauptsächlich auch Bugenhagen mitgewirkt, war schon von mehreren Schleswigschen Geistlichen mitunterschrieben und sollte auch hier gelten, wie denn auch sowohl in den Bestallungen der ersten Schleswigschen Pröpste oder

---

[1]) Hvitfeld 1539.

[2]) Vgl. kirkehist. Saml. I. 55. Ny II. 1stes und 3tes Heft.

Superintendenten, als in der Vereinbarung mit dem Domcapitel darauf hingewiesen ward. Eine plattdeutsche Uebersetzung ward auf dem Rendsburger Landtage 1542 mit einigen Zusätzen förmlich angenommen. Schon im vorhergehenden Jahre war der Bischof Gottschalk von Ahlefeld gestorben und es ward nun mit dem Domcapitel über die Einrichtung des Bisthums ein Vergleich geschlossen, dessen Inhalt auch in die Kirchenordnung überging. Zum ersten evangelischen Bischofe ward, da Bugenhagen die Würde ausgeschlagen hatte, Tilemann von Hussen gewählt.

§ 34.

Theilung des Herzogthums.

Nachdem Christian III. durch den Frieden zu Speier nach außenhin Ruhe erlangt hatte, war er auf die Ordnung der inneren Angelegenheiten bedacht. Er bestätigte jetzt abermals die Privilegien der Herzogthümer (7. Aug.) und schritt dann zur Theilung mit seinen Brüdern (9. Aug. 1544). Der jüngste von ihnen, Herzog Friedrich, sollte mit einem geistlichen Stifte abgefunden werden, widrigenfalls ward ihm sein Theil an den Herzogthümern vorbehalten und er stellte deshalb auch eine bedingte Verzichtsacte aus. Später ward er zum Coadjutor des Schleswigschen Bischofs ernannt, und verzichtete nun förmlich auf den ihm gebührenden vierten Theil der Fürstenthümer, jedoch gegen Zusicherung einer jährlichen Appanage von 9000 Mark und unter ausdrücklichem Vorbehalte seines Successionsrechts, falls von seinen Brüdern keine männliche Lehnserben mehr vorhanden wären, worüber er theils an den König als Lehnsherrn, theils an seine drei Brüder Verzichtsacten ausstellte und dagegen von diesen einen Revers erhielt (16. Dec. 1549, Urk. 152—154). Nach dem Tode Tilemanns von Hussen (1551) folgte er ihm in die bischöfliche Würde und um dieselbe Zeii ward er zum Bischof von Hildesheim gewählt [1]. — Die Herzogthümer wurden in drei Theile zerlegt, welche nach den Hauptschlössern der Gottorffer, der Sonderburger und der

---

[1]) Nordalb. Stud. VI. 297. Arch. f. St. u. K. Gesch. I. 389, wo aber die Appanage irrig zu 9000 Rthlrn. angegeben wird.

Haderslebener benannt wurden. Herzog Adolph [1]) wählte den Gottorffer Antheil, zu welchem vom Herzogthum Schleswig gelegt ward: das Schloß und Amt Gottorff (wovon jedoch die Dörfer Fockebeck, Borchstedt, Lembeck und Kampen ausgeschieden und den anderen Theilen zugelegt wurden), Wittensee, Mohrkirchen, Stapelholm, Husum, Eiderstedt und Apenrade. Der König erhielt den Sonderburger Theil mit Alsen, Arröe, Sundewitt, Flensburg und Rudekloster, so wie zur Ausgleichung das Dorf Fockebeck. Herzog Johann [2]) erhielt den Haderslebener Theil mit Hadersleben, Törning, Tondern nebst der Osterharde Föhr (welche er von Iver Reventlov mit 4000 Mark einlösen sollte), Lygumkloster und Nordstrand, so wie die Dörfer Borchstedt, Lembeck und Kampen, und Fehmarn. Die Ritterschaft und das adelige Kloster wurden von der Theilung ausgenommen und die Städte waren zwar den einzelnen Theilen zugelegt, blieben aber als landtagsberechtigt in Beziehung auf allgemeine Landesangelegenheiten der gemeinschaftlichen Regierung unterworfen; auch die Zölle sollten gemeinschaftlich bleiben. Die Schulden wurden gleichfalls getheilt dergestalt, daß zwei Drittheile auf das Königreich fielen und jeder Landesherr von dem einen Drittheil einen gleichen Theil übernahm. Falls einer der Landesherren einen Theil seiner Lande zu veräußern beabsichtige, so solle den anderen ein Vorkaufsrecht zustehen. Hierauf ward auch der Mobiliarnachlaß des verstorbenen Königs unter den Brüdern getheilt und dabei zugleich wegen der bei jener Theilung übergangenen Insel Helgoland die Auseinandersetzung vorbehalten (16. Aug.).

Bald nach vollzogener Theilung erhoben sich Mißverständnisse wegen des Lehnsverhältnisses [3]), indem die Herzöge Johann und Adolph zwar ihre Verbindlichkeit, ihre Antheile des Herzogthums als Lehn vom Könige zu empfangen, anerkannten, dagegen sich nicht zu Lehnsdiensten verpflichtet hielten, sondern es als ein freies Lehn beanspruchten. Mehrfache Verhandlungen darüber, bei welchen von Königlicher Seite jetzt die Behauptung aufgestellt ward, daß Christian I. das Herzogthum als ein der Krone erledigtes

---

[1]) Provinzialber. 1832, S. 161.
[2]) Provinzialber. 1830, S. 129.
[3]) Christiani II. 219, 230. Nordalb. Stud. IV. 222.

Fürstenthum eingezogen habe, blieben fruchtlos, es ward diese Lehnssache bis weiter ausgesetzt und Christian III. starb darüber hin (1. Jan. 1559). Sein ältester Sohn Friedrich II. führte die Regierung in seinem Antheile vorläufig allein; den älteren seiner beiden Brüder, Magnus, fand er durch ein ihm verschafftes geistliches Stift (Oesel und Curland) ab, wogegen dieser ihm seine Ansprüche an die Herzogthümer abtrat (Urk. 166, 168). Mit seinem jüngeren Bruder Johann dem Jüngeren theilte er am 27sten Januar 1564 und übertrug ihm für den ihm gebührenden dritten Theil im Herzogthume Schleswig die Häuser Sonderburg und Norburg „mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit", wobei er sich, da diese im Besitze der verwittweten Königin Dorothea als Leibgeding waren, bis zu deren Tode zur Zahlung einer jährlichen Summe verpflichtete. Doch wurden ausdrücklich ausgenommen die Krongüter, welche zu dem Amte Sonderburg vom Reiche gebracht waren und wieder an dasselbe zurückfallen sollten. Auf dem im October desselben Jahres gehaltenen Landtage in Flensburg verlangte nun der König von den Ständen die Huldigung auch für seinen Bruder Johann den Jüngeren, unter Zusicherung der Privilegienbestätigung. Die Stände aber weigerten sich, dem Herzoge Johann d. J. den Huldigungseid zu leisten, indem sie sich mit den durch eine Vervielfältigung der Landesherren veranlaßten Beschwerden und Weiterungen entschuldigten. Es ward daher nur dem Könige, so wie den Herzögen Johann dem Aelteren und Adolph von den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten gehuldigt, wogegen die Bestätigung der Privilegien erfolgte [1]). Johann der Jüngere protestirte zwar gegen jene Weigerung und machte auch später wiederholte Versuche die Huldigung von den Ständen zu erlangen, aber vergeblich. Es entstand dadurch der Unterschied der regierenden und der abgetheilten Fürsten, indem Johann der Jüngere, der Stammvater des Sonderburger Hauses, zwar in seinem Landestheile Regierungsrechte hatte, aber nicht an der gemeinsamen Regierung Theil nahm und in keiner Verbindung mit den Ständen und Landtagen stand. Ausdrücklich aber war in der Theilungsacte seine Verbindlichkeit zu den Steuern und Kriegsdiensten beizutragen vorbehalten. — Auf jenem Flens=

---

[1]) Falck, Urk. 24, 25. Christiani (Hegewisch) III. 477. Staatsb. Mag. X. 962.

burger Landtage ward zugleich die **gemeinschaftliche Regierung** näher bestimmt, so daß dieselbe Jahr um Jahr abwechselnd von einem der Landesherren geführt werden sollte, wobei es den beiden anderen freistand, ihm einige Räthe beizuordnen [1]).

Gleich nach Friedrich II. Thronbesteigung suchten die Herzöge Johann der Aeltere und Adolph die **Belehnung** mit dem Herzogthume nach; es erhoben sich aber wieder dieselben Schwierigkeiten, wie früher, indem die Herzöge sich nicht zu Lehnsdiensten verstehen wollten und von Königlicher Seite auch die Erblichkeit des Lehns bestritten ward [2]). Nach mehreren Verhandlungen darüber vereinigte man sich dahin (1567), die Sache von dem Churfürsten von Sachsen, dem Herzoge von Mecklenburg und dem Landgrafen von Hessen vermitteln zu lassen. Ein auf einer Zusammenkunft in Odensee (1569) gemachter Vergleichsversuch schlug fehl, die Sache ward wieder auf zwei Jahre ausgesetzt und zugleich wurden verschiedene andre Streitpunkte, nämlich „des Stifts Schleswig Hoheit, geistliche Jurisdiction des Stifts Ripen und Visitation der Kirchen auf Fehmarn von dem Stifte in Fühnen" zur Erledigung verstellt. Die Verhandlungen ruheten jedoch wieder zehn Jahre, worauf eine neue Zusammenkunft in Odensee angesetzt ward. In der von den beiden Herzögen ihren Commissarien ertheilten Instruction bezogen sie sich auf die Lehnbriefe von 1326 und 1440, wonach das Herzogthum Schleswig ein auch auf Collateralen vererbliches Lehn sei und zwar nicht bloß Mannlehn, wie denn auch Christian I. es als Tochtersohn des Herzogs Gerhard ererbt habe; ferner bezogen sie sich auf die von Christian I. ertheilte Zusicherung, daß es zu ewigen Zeiten der Krone Dännemark nicht solle einverleibt werden, auf die ihm nicht als König von Dännemark, sondern als Herzog zu Schleswig geschehene Huldigung, welche auf dieselbe Weise auch in der folgenden Zeit geschehen sei, so wie auf das der Landschaft verliehene Wahlrecht; nach den alten Lehnbriefen sei es ferner ein freies Lehn, auch wären die Lehndienste über Menschengedenken präscribirt. Doch äußern die Herzöge sich geneigt auf einige Dienstleistung einzugehen, wenn zuvor die Erblichkeit und zwar auch für Collateralen zugestanden sei, so wie auf jene drei Fürsten zu compromittiren oder auch die Sache nach

---

[1]) Flensburger Abschied in gemeinsch. Verordn. S. 136.
[2]) Christiani II. 424, 431. Nordalb. Stud. IV. 223, VI. 96.

Maaßgabe der Union von 1533 durch beiderseitige Räthe oder einen Obmann entscheiden zu lassen. Das Land Fehmarn habe den Grafen von Holstein erblich, auf männlichem und weiblichem Stamme, zugestanden und seien die Herzöge erbötig, es als ein altväterliches Erblehn zu empfangen und etwa auch den früheren Dienst davon zu leisten. Das Stift Schleswig sei in den älteren Belehnungen einbegriffen gewesen, auch hätten Bischof und Capitel stets den Herzögen, nicht den Königen, gehuldigt, wie auch nach der Kirchenordnung sie sämmtlich Patronen des Stifts wären. Dagegen wollte der König das Herzogthum Schleswig nur als ein neues und zwar Mannlehn und gegen Dienste verleihen, auch nicht die Succession nach dem im Reiche Dännemark und Herzogthume Schleswig geltenden Erbrechte, sondern nur nach dem allgemeinen Lehnrechte anerkennen. Durch den Odenseer Vergleich vom 25sten März 1579 (ratificirt 10. Juni)[1]), ward endlich die Lehnssache folgendermaaßen erledigt: Der König verplichtete sich für sich und seine Nachfolger, die Herzöge aus dem Oldenburgischen Stamme, jetzige und künftige, welche nicht bereits abgefunden, mit dem Fürstenthume Schleswig und der Insel Fehmarn als einem altväterlichen anererbten Fahnenlehn innerhalb Jahr und Tag zu belehnen. In Betreff der künftigen Succession werden jedem Theile seine Rechte vorbehalten und, wenn einer der Herzöge ohne Erben sterbe, sollen seine Güter so lange von Commissarien verwaltet werden, bis dieser Punkt verglichen oder entschieden sei. Die Herzöge sollen in Jahr und Tag nach eröffnetem Lehn dasselbe nach dem vereinbarten Reverse und Lehnbriefe empfangen; sie sollen zur Stellung von 40 Mann zu Roß und 80 Mann zu Fuß verpflichtet sein. Der König und das Reich sollen die Herzöge bei dem Fürstenthume Schleswig schützen. Dieser Vertrag soll den früheren Verträgen und den Privilegien der Lande und der Ritterschaft unnachtheilig sein, auch soll dadurch in Betreff des streitigen Rechtsverhältnisses des Stifts Schleswig weder dem Reiche noch den Herzögen präjudicirt werden. — Nachdem hiernach auf einer Versammlung Königlicher und Fürstlicher Räthe in Schleswig verschiedene Punkte in Betreff des Belehnungsacts festgesetzt waren, erfolgte die Belehnung selbst sowohl des Königs, als Herzogs zu Schleswig, als auch der Herzöge Johann des Aelteren und Adolph,

---

[1]) Nordalb. Stud. IV. 251. Antisl.=holst. Fragm. VI. 29.

so wie Johann des Jüngeren am 3ten Mai 1580 in Odensee, wobei der Lehnseid, die Lehnbriefe und Reverse in Uebereinstimmung mit dem Inhalte des Vertrages und den vereinbarten Formularen abgefaßt wurden [1]).

Zwischen dem Könige und dem Herzoge Johann dem Aelteren waren über verschiedene Punkte, „den Vorstrand, die Kaufmannschaft und das Birkding vor Ripen", Irrungen entstanden, welche von acht Königlichen und acht fürstlichen Räthen erledigt und durch den Coldinger Receß vom 14ten Januar 1576 festgesetzt wurden. Die Stadt Ripen sollte die ihr nach älteren Privilegien zustehende freie Schifffahrt und Kaufmannschaft auf allen Häfen, Tiefen und Strömen zwischen List und Manö und bis Ripen behalten, dieselbe Freiheit aber auch den Einwohnern der Hvidding- und Kalslund-Harde und der Insel Röm zustehen, jedoch gegen Entrichtung des Seetonnengeldes in Ripen. Bei Strandungen solle es auf den Grund und Boden ankommen und danach einem jeden sein Antheil zufallen; die beiderseitigen Unterthanen aber sollen ihre gestrandeten Güter gegenseitig gegen Entrichtung des Bergegeldes ausliefern. Dabei wurden ferner auch wegen der auf den Schiffen oder an den Ufern vorkommenden Brüchfälle genaue Competenzbestimmungen getroffen. Den Einwohnern in Ripen solle auch die Kaufmannschaft in den benachbarten fürstlichen Aemtern, den Städten Hadersleben und Tondern, und den fürstlichen Unterthanen dagegen die Kaufmannschaft zu Ripen, Coldingen und sonst im Reiche auf den freien Märkten freistehen, unter Vorbehalt der den Städten Ripen, Hadersleben und Tondern zustehenden Privilegien. Die Untergehörigen des Capitels und Hospitals zu Ripen in den fürstlichen Harden sollten bei diesen Hardesdingen zu Recht gehen und solle Herzog Johann deshalb jährlich einen Rechtstag zu Hadersleben oder Tondern halten lassen, wohin von den Hardesgerichten appellirt werden könne; dagegen solle das für jene Untergehörigen eingerichtete Birkding wieder aufgehoben werden. Imgleichen wurden die Streitigkeiten in Betreff des Patronatrechts und der geistlichen Jurisdiction über verschiedene Kirchen von dem zum Obmann erwählten Churfürsten von Sachsen nach dem Ausspruche der fürstlichen Räthe entschieden [2]).

Als Johann der Jüngere durch den Tod der Königinwittwe

---

[1]) Nordalb. Stud. IV. 267, 276. Antisl.-holst. Fragm. VI. 31, 59, 63.
[2]) Staatsb. Mag. V. 443, 456, 464.

Dorothea 1571 zum Besitze von Alsen und Arröe gelangte, erneuerten sich die schon früher stattgehabten Differenzen wegen der bei der Theilung im Jahre 1564 vorbehaltenen Krongüter, so wie der geistlichen Jurisdiction, und es fanden deshalb verschiedene Verhandlungen Statt, welche endlich im Jahre 1579 dahin führten, daß der König dem Herzoge den Besitz und Genuß jener Güter bis weiter zugestand, wogegen letzterer aber einen Revers ausstellen mußte, daß solches nur auf Widerruf geschehen sei, auch ihm daran kein geistliches oder weltliches Recht zustehe, so wie daß dem Bischofe von Fühnen die geistliche Jurisdiction gebühre [1]).

Nach dem kinderlosen Tode des Herzogs Johann des Aelteren (1. Oct. 1580) kam die bei dem Odenseer Vergleiche unentschieden gebliebene Ungewißheit über die Erbfolge zur Sprache, indem Herzog Adolph als Vollbruder und nächster Agnat alleiniger Erbe nach dem Jütschen Lov zu sein behauptete, der König dagegen für sich und seine Brüder zufolge Repräsentationsrechts ein Miterbrecht in Anspruch nahm. Unter Vermittelung der früher genannten drei Deutschen Fürsten kam ein Vergleich dahin zu Stande (12. Aug. 1581), daß Herzog Adolph den beweglichen Nachlaß allein erhalten, die Lehne und unbeweglichen Güter aber gleichmäßig getheilt werden sollten. Bei dieser Theilung (19. Sept.) erhielt der König Hadersleben und Törning, Herzog Adolph dagegen Tondern, Nordstrand, Fehmarn und Lygumkloster, und im folgenden Jahre ward ihm auf diesen nach Johann dem Aelteren ererbten Antheil die Belehnung ertheilt, so wie der König auch sich selbst sowohl auf seinen Antheil als auch zur gesammten Hand aufs neue belehnte. Mit seinem Bruder Johann dem Jüngeren verglich der König sich hierauf wegen des ihm von jenen Erbgütern zukommenden Drittheils dahin (28. April 1582), daß er dafür im Herzogthum Schleswig Rudekloster, so wie verschiedene Besitzungen im Amte Hadersleben erhielt [2]), für welche letzteren der König ihm 1584 die bestrittenen Krongüter auf Alsen und Arröe überließ, so daß ihm diese Inseln nun ganz gehörten. An der Stelle des früheren Klosters ließ er nun das Schloß Glücksburg erbauen. Auch Johann der Jüngere ward mit Rücksicht auf die Beerbung Johann des Aelteren auf dieselbe Weise, wie der König und Herzog Adolph, aufs neue belehnt.

[1]) M. Schlesw. Recht u. Gerichtsverf. 267.

[2]) Nordalb. Stud. IV. 226, 284; VI. 314. Antisl.-holst. Fragm. VI. 67, 77; VII. 85. Falck, Urk. 30.

§ 35.

Wegfall des Wahlrechts.

Nach dem Tode des Herzogs Adolph (1. Oct. 1586) führte sein ältester Sohn, Herzog Friedrich 2. die Regierung über den Gottorffer Antheil, hielt auch gleich um die Belehnung bei dem Könige an und ließ sich in den Friesischen Districten, Nordstrand und Eiderstedt, huldigen; er starb jedoch schon im folgenden Jahre (15. Juni 1587), ohne daß es zur Belehnung oder zur Anerkennung und Huldigung von Seiten der Stände gekommen war, und nicht lange darauf (4. April 1588) starb auch der König Friedrich II. Adolphs Wittwe, Christine von Hessencassel, verlangte nun von den Ständen die Huldigung ihres zweiten Sohnes Philip und wollte das von letzteren in Anspruch genommene Wahlrecht nicht anerkennen, konnte damit indessen um so weniger durchdringen, als dieses Wahlrecht auch von Königlicher Seite anerkannt ward [1]). Es erfolgte nun die Wahl Christian IV. und Philips und darauf die Huldigung unter der Bedingung der Bestätigung der Privilegien, wobei die Stände Philip als unmittelbaren Nachfolger seines Vaters, mit Uebergehung Friedrichs als nicht von ihnen gewählt, betrachteten. — Johann der Jüngere wiederholte jetzt sein früheres Verlangen wegen der ihm zu leistenden Huldigung, aber ohne Erfolg. — Sowohl der König und seine beiden Brüder Ulrich und Johann, als auch die Herzöge Johann der Jüngere (welcher jetzt, im Gegensatze zu dem Bruder des Königs, auch wohl Johann der Aeltere genannt wird) und Philip und dessen Brüder wurden am 4ten Juni 1589 mit dem Herzogthume Schleswig von dem Dänischen Reichsrathe Namens des Königs belehnt [2]).

Herzog Philip starb schon am 18ten October 1590 und der folgende Bruder Johann Adolph, bis dahin Erzbischof von Bremen und Bischof von Lübeck, trat nun die Regierung an, die förmliche Wahl und Huldigung, wobei auch er die Privilegien bestätigte, erfolgte aber erst auf einem Landtage in Flensburg 1592. Sein Bruder Johann Friedrich folgte ihm in jenen geistlichen

---

[1]) Christiani (Hegewisch) III. 3, 483. Waitz II. 415 flgg. Lackmann II. 18.

[2]) Antisl.-holst. Fr. VII. 89.

Würden, Johann Adolph mußte ihm aber überdies einen Theil des Gottorffer Antheils der Herzogthümer, darunter namentlich Fehmarn, abtreten, wogegen die Stände sich weigerten ihm als regierenden Herrn zu huldigen; auch ist jene Theilung von keinen weiteren Folgen gewesen, indem nach Johann Friedrichs Tode jener Theil wieder zurückfiel. — Belehnt mit dem angeerbten Antheil des Herzogthums und zur gesammten Hand ward Johann Adolph für sich und seine Brüder am 27sten Juli 1591 [1]).

Ueber die während der Minderjährigkeit des Königs in den Fürstenthümern zu führende sowohl gemeinsame als einseitige Regierung war zwischen der verwittweten Königin Sophie und den Königlichen Statthalter und Räthen schon gleich nach Friedrich II. Tode verhandelt, dann im September 1590 in Hadersleben eine Vereinbarung getroffen worden und, da sich von neuem Ungewißheiten darüber erhoben, ward unterm 2ten August 1591 ein Receß in Segeberg aufgerichtet [2]). Nachdem der König, nach erreichter Mündigkeit (in Betreff Holsteins war ihm vom Kaiser venia aetatis ertheilt), selbst die Regierung übernommen hatte, stellte die Königinwittwe das Verlangen, daß der Königliche Antheil der Herzogthümer zwischen ihm und seinen beiden Brüdern getheilt werden möge, welches jedoch bei dem Widerspruch sowohl des Königs als der Stände nicht durchgesetzt werden konnte. — Die Stände protestirten auch gegen die dem Herzoge Johann dem Jüngeren ertheilte Belehnung, da derselbe nicht von ihnen gewählt und als regierender Fürst anerkannt worden sei; diesen Protest aber wies der König zurück (8. Nov. 1600) unter dem Bemerken, daß Johann der Jüngere auch in den Jahren 1580, 1582 und 1589 ohne Widerspruch der Stände mit dem Herzogthume Schleswig und dem Lande Fehmarn belehnt worden sei, daß überhaupt die Lehne nicht allein den regierenden Herren, sondern auch den anderen noch unmündigen und nicht regierenden jederzeit gereicht würden. Diese Verhandlungen wiederholten sich auf dieselbe Weise im Jahre 1603, da die Stände sowohl gegen die Johann dem Jüngeren als auch die dem Herzoge Johann Friedrich ertheilte Belehnung, unter Berufung auf das ihnen zustehende Wahlrecht, protestirten (12. Nov.), von Seiten des Königs und des Dänischen Reichsraths

---

[1]) Das. 96.

[2]) Nordalb. Stud. VI. 300.

aber in der Reprotestation vom 2ten December dagegen angeführt ward, daß Christian I. Schleswig als ein auf alle seine Nachkommen vererbliches Lehn erhalten habe und alle seine Nachkommen, auch wenn sie nicht von den Ständen gewählt und zur Regierung berechtigt wären, die Belehnung suchen und erhalten könnten, dieses Erbrecht auch mehrfältig von den Ständen anerkannt sei, namentlich bei dem Odenseer Vergleiche [1]).

Um ferneren Theilungen vorzubeugen, errichtete Herzog Johann Adolph unterm 9ten Januar 1608 ein Primogeniturstatut dahin, „daß unter seinen Erben und Lehnsfolgern bei Succession seiner Fürstenthümer und Lande das jus primogeniturae Statt haben solle, so daß sein Antheil an den Herzogthümern ohne Theilung dem ältesten Sohne und so ferner jedesmal dem Erstgebornen, nach Aussterben dieser Linie dem folgenden Sohne oder dessen Linie und so weiter der folgenden Linie zufallen, der Regierende aber nicht befugt sein solle, seine Lehngüter zu veräußern, die jüngeren Nachkommen dagegen mit Geldapanagen abgefunden werden sollten." Dieses Statut ward vom Könige am 13ten Juli 1609 bestätigt [2]). Als nun Johann Adolph am 31sten März 1616 gestorben war, trat sein ältester Sohn Friedrich 3. die Regierung an, ward auch am 2ten December vom Könige belehnt (Urk. 228), die Stände aber, von welchen er auf dem zu Schleswig gehaltenen Landtage die Erbhuldigung verlangte, erklärten sich bereit, ihn gegen Bestätigung ihrer Privilegien zu ihrem Landesfürsten zu wählen. Diese Erklärung ward jedoch verworfen und nach mehreren Verhandlungen darüber eine Erklärung dahin von ihnen abgegeben und angenommen, „daß sie den Herzog Friedrich, als weiland Herzog Johann Adolphs ältesten Sohn, für ihren regierenden Landesfürsten erkannten und annähmen". Hierauf bestätigte er die Privilegien, in das dazu entworfene Formular war indessen die Clausel hineingesetzt: „jedoch die bisher prätendirte freie Wahl und was sonst in den Privilegien nach Ablauf der Zeit in desuetudinem gekommen und geändert ist, ausgenommen", welche auf Vorstellung der Stände dahin abgeändert ward: „jedoch den punctum electionis ad jus primogeniturae restringirt". — Johann Adolphs jün-

---

[1]) Ostwald zur Würdigung u. s. w. II. 30. Antisl.-holst. Fr. VII. 99. Sammer, Staatserbf. 270. Hegewisch, a. a. O. S. 87. Ratjen, Handschriften II. 165, 319.

[2]) Falck, Urk. 32, 34.

gerer Sohn Johann stellte eine Acte aus, in welcher er das seinem Bruder zufolge des Primogeniturstatuts zustehende Vorzugsrecht ausdrücklich anerkannte. — Für den Königlichen Antheil ward erst vom Könige Friedrich III. 1650 ein ähnliches Primogeniturstatut erlassen [1]).

Den von Holland ausgewanderten Remonstranten ertheilte Herzog Friedrich die Erlaubniß sich an einem Orte zwischen Eider und Trene in Stapelholm, Seebüll, anzubauen, worauf sie im Jahre 1621 den Bau der Stadt begannen, welche sie nach ihm Friedrichstadt nannten und der er verschiedene Privilegien ertheilte und 1633 das Stadtrecht bestätigte.

§ 36.

Dreißigjähriger Krieg. — Schwedischer Krieg. — Feindseliges Verhältniß zwischen König und Herzog. — Souverainität.

Als der König und der Herzog im dreißigjährigen Kriege sich den Protestanten angeschlossen hatten und jener zum niedersächsischen Kreisobersten gewählt ward, bewilligten die Stände auch des Herzogthums Schleswig die Theilnahme an den zu den Vertheidigungsmaaßregeln erforderlichen Beiträgen (1623), auch ward jetzt die im Jahre 1533 errichtete Union erneuert und erweitert, wobei zugleich der Odenseer Vertrag aufs neue bestätigt, die Kriegshülfe verdoppelt und auch für einen beschlossenen Angriffskrieg zugesagt, und aufs neue stipulirt ward, daß kein Theil einseitig Friedensverträge eingehen solle. Nachdem der König durch die Schlacht bei Lutter am Barenberge (26. Aug. 1626) zum Rückzuge genöthigt worden und nun die Kaiserlichen Truppen unter Tilly und Wallenstein in die Herzogthümer eindrangen, ließ der Herzog Friedrich sich in Unterhandlungen mit ihnen ein, zog seine Truppen zurück und räumte ihnen seine Festungen ein. Der König behandelte ihn deshalb jetzt als seinen Feind, da er nicht allein die Union, sondern auch seine Lehnspflicht verletzt habe, ließ Föhr und Nordstrand besetzen, wo ihm gehuldigt ward, und belagerte Got-

---

[1]) Falck, Urk. 38. 52. Lackmann, VI. 503.

torff [1]), als dieser Krieg durch den Frieden zu Lübeck (22. Mai 1629) beendigt ward; aber Mißstimmung und Mißtrauen zwischen dem Könige und dem Herzoge dauerten fort und äußerten sich bei verschiedenen Veranlassungen. Die durch den Krieg für das Herzogthum herbeigeführten unglücklichen Folgen, Verwüstung mancher Oerter und Districte, Verarmung, Sittenlosigkeit, waren lange fühlbar. — Da es bei dem fortwährenden Kriege in Deutschland nothwendig erschien, durch Befestigungen für die Sicherheit des Landes zu sorgen, beschloß der König namentlich an der Kieler Bucht im Dänischwohld eine Festung anzulegen und kaufte zu dem Behuf die umliegenden Güter Bülk, Knop, Seekamp und Rathmannsdorf (Urk. 235). Der Herzog widersetzte sich der Anlegung dieser Festung und der König erbaute daher auch die Festung Christianspries (nachher Friedrichsort) ohne Theilnahme des Herzogs an den Kosten (1632). Dieser dagegen befestigte Tönningen. — Der Unionsvertrag mit dem Königreiche ward 1634 und 1637 abermals erneuert und erweitert [2]), doch entstanden über das Verständniß desselben bald erhebliche Differenzen.

Als bei den in Deutschland eingeleiteten Friedensverhandlungen Christian IV. als Vermittler zugezogen ward und, um ihn davon abzuziehen, Schweden unerwartet einen Krieg begann, das Schwedische Heer unter Torstenson beide Herzogthümer besetzte (December 1643) und auch das Herzogthum Schleswig von den feindlichen Truppen verheert ward, ließ der Herzog sich auf Unterhandlungen mit Torstenson ein und räumte ihm seine Festungen ein, wogegen dieser ihm Neutralität zugestand, welches jedoch auch von den herzoglichen Districten die ferneren Leiden des Krieges nicht abwandte [3]). In dem Frieden von Brömsebro (13. Aug. 1645) ward nun auch der Herzog mit eingeschlossen und im Art. 39 bestimmt, daß, wenn von Seiten des Herzogs oder seiner Unterthanen etwa einer Parthei Anlaß zu Verdacht oder Mißvergnügen gegeben wäre, solches als nicht geschehen angesehen werden solle. Das bereits obwaltende Mißtrauen des Königs gegen ihn und die schon bisher bestehende Spannung ward dadurch nur

---

[1]) Vgl. N. staatsb. Mag. II. 640. Nordalb. Stud. II. 298; VI. 4. flgg. Lackmann, VI. 239.

[2]) Falck, Urk. 40.

[3]) Vgl. wegen Fehmarn Nordalb. Stud. IV. 91.

erhöhet, und nicht wenig trug dazu nach dem Tode Christians IV. (28. Febr. 1648) die Vermählung des Schwedischen Königs Carl Gustav mit einer Tochter des Herzogs bei (1654).

Dem Könige Friedrich III. ward auf dem Landtage in Flensburg gegen Bestätigung der Privilegien gehuldigt (6. Oct. 1648) und er belehnte sowohl den Herzog Friedrich mit dem „Gottorffischen Antheile des Fürstenthums Schleswig und dem ganzen Lande Fehmarn", wie imgleichen für den König selbst ein Lehnbrief ausgefertigt ward (25. Nov. 1648), als auch die Herzöge der Sonderburgischen Linie mit ihrem „angeerbten Antheil des Fürstenthums Schleswig nebst der gesammten Hand daran und am Lande Fehmarn" (22. Mai 1649) [1]), unter Bezugnahme auf den Odenseer Vertrag.

Als im Jahre 1657 der Krieg mit Schweden ausbrach und der König den Herzog zur Theilnahme aufforderte, erklärte dieser wieder neutral bleiben zu wollen und nach der Erzählung eines gleichzeitigen Schriftstellers (Terlon, Französischen Gesandten bei dem Schwedischen Könige) theilte er dem Könige Carl Gustav heimlich Nachrichten über die hiesigen Zustände mit. Der König ließ deshalb die Herzoglichen Festungen besetzen. Die Herzogthümer wurden bald darauf von den Schwedischen Truppen besetzt und theilweise verwüstet, von hier rückten sie vor nach Jütland und über das Eis nach Fühnen und Seeland. In dem Roeskilder Frieden (26. Febr. 1658) verpflichtete der König sich im Art. 22 „dem Herzoge nach Billigkeit Genugthuung zu leisten", worüber Commissarien beider Theile verhandeln sollten, auch ward im Art. 23 wieder erklärt, daß alles etwa in dem Kriege Vorgefallene, welches Mißverstand und Mißtrauen zwischen ihnen verursachen könnte, vergessen und aufgehoben sein solle. In dem Kopenhagener Vergleich vom 2ten Mai s. J. ward nun bestimmt: 1) der König nebst dem Reichsrathe erläßt dem Herzoge und seinen Descendenten männlicher Linie die Lehnsempfängniß und überträgt ihm die Souverainität über seinen Antheil am Herzogthum Schleswig; 2) der König überläßt dem Herzoge die Hälfte der Schleswigschen Domcapitelsgüter und das Amt Schwabstedt; 3) wegen Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung über Prälaten, Ritterschaft und Städte soll

[1]) Falck, Urk. 49, 50. Dansk Mag. V. 101.

weiter verhandelt, imgleichen sollen wegen verschiedener Geldforderungen und sonstiger Ansprüche fernere Verhandlungen eingeleitet werden. In Uebereinstimmung mit dem ersten Punkte ward ein Souverainitätsdiplom ausgefertigt, in welchem der Herzog für sich und seine männlichen Descendenten von aller Lehnspflicht befreit ward, so daß weder der König oder einer seiner Nachkommen, noch die Krone, so lange des Herzogs Linie bestehe, irgend einen Anspruch an den Herzoglichen Antheil des Herzogthums machen, sondern der Herzog denselben cum dominio directo et utili, wie auch sublimi superioritatis plenissimo jure, die Souverainität genannt, haben solle, wobei jedoch sowohl die Privilegien der Unterthanen, als auch die in Betreff der Ripener Capitalsgüter und der im Königlichen Bezirk belegenen Fürstlichen Unterthanen bestehenden Rechte vorbehalten werden und bestimmt wird, daß das Herzogthum nicht der Krone zum Nachtheil ganz oder theilweise veräußert werden dürfe. Alle Lehnrechte und Lehnsmuthungen werden aufgehoben, so lange Herzog Friedrichs Linie männlichen Geschlechts sein werde; zugleich wird aber die Union ausdrücklich aufrecht erhalten. An demselben Tage ward für den König in Betreff seines Antheils ein im Wesentlichen gleichlautendes Souverainitätsdiplom ausgefertigt, in welchem als Motiv namentlich auch die fortdauernde gemeinsame Regierung und die bei verschiedener Hoheit und Würde der beiden Regenten zu befürchtende Veranlassung zu Mißverständnissen hervorgehoben wird. — Imgleichen ward durch eine besondere Urkunde das Stift Schleswig mit Ausnahme von vier Präbenden und das dazu gehörende Amt Schwabstedt an den Herzog cedirt und abgetreten [1]).

Der Roeskilder Frieden hatte indessen nicht die Räumung der Herzogthümer zur Folge, sondern die Schweden blieben und begannen bald den Krieg von neuem. Sie wurden zwar verdrängt von den mit Dännemark verbündeten Mächten; diese Kaiserlichen, Brandenburgischen und Polnischen Truppen überzogen aber das Land nicht weniger verwüstend als die Schweden. Der Herzog Friedrich mußte die Neutralität durch Einräumung seiner Lande erkaufen und sich nach Tönningen zurückziehen. Hier starb er am 10ten August 1659, während sein Sohn Christian Albrecht in Schweden war, von wo er nun nach Tönningen zurückkehrte,

[1]) Falck, Urk. 54—56. N. hist. Tidsskr. III. 666. Nordalb. St. IV. 154.

welches nach dem Abzuge der alliirten Truppen von den Königlichen eingeschlossen ward. In dem Kopenhagener Frieden vom 27sten Mai 1660 Art. 27 und 28 ward bestimmt, daß alle zwischen dem Könige und dem Herzoge in Folge des Roeskilder Friedens verabredeten und verglichenen Punkte genau beobachtet und allerseits getreulich erfüllt werden sollten, und ward imgleichen wiederholt, daß Alles, was etwa aus diesen Kriegen zwischen dem Könige und dem Herzoge Mißhelligkeiten und Mißtrauen verursachen könnte, beigelegt und vergessen sein solle [1]).

§ 37.

Die Sonderburger Linie.

Nach dem Tode des Herzogs Johann des Jüngeren (1622) wurden seine Besitzungen, welche durch Ankauf von Gütern beträchtlich erweitert waren, zufolge des von ihm errichteten Testaments unter seine Söhne vertheilt. Der älteste Sohn Alexander erhielt Schloß, Stadt und Amt Sonderburg mit dem ganzen Süderlehn und Sandberg in Sundewitt; Hans Adolph Amt und Schloß Norburg mit dem ganzen Norderlehn nebst Ballegaarde in Sundewitt; Christian die Insel Arröe; Philipp erhielt das übrige Sundewitt und Glücksburg, wozu auch die angekauften Güter Unnewatt, Nübel und Norgaarde gelegt waren; Joachim Ernst die Holsteinischen Besitzungen Plön, Arensböck, Reinfeld und Rethwisch. Der jüngste Sohn Friedrich ward durch ein jährliches Gelddeputat abgefunden, dabei aber bestimmt, daß, falls einer seiner Brüder ohne Erben sterbe, er denselben beerben solle. Zugleich ward ihnen gegenseitig ein Vorkaufsrecht eingeräumt und wurden sie alle ermahnt, in Betreff der zu suchenden Belehnung nichts zu versäumen [2]). Durch diese Theilung zerfiel die Sonderburger Linie, außer Arröe, in vier Unterlinien, die Sonderburger, Norburger, Glücksburger und Plöner.

Alexander von Sonderburg errichtete ein Testament, zufolge dessen nach seinem Tode (1627), nachdem zunächst die Wittwe die Verwaltung der Güter geführt hatte, 1633 unter seinen Söhnen ein „immerwährendes Erbstatut" über die von dem Vater

---

[1]) Falck, Urk. 57.
[2]) Das. 36.

„nachgelassenen Land, Leute und Güter“ aufgerichtet ward, wonach „in diesem Hause das jus primogeniturae gelten und danach die künftigen Successionsfälle regulirt werden, alle Söhne aber und deren männliche Lehnserben die Lehne insgesammt und zugleich empfangen und in unzertrennter Samtbelehnung sitzen bleiben sollten“. Doch sollte dieses Statut, zwei bestimmte Erbfälle ausgenommen, nicht auf etwanige spätere Erwerbungen durch Erbfälle bezogen werden, über welche man vielmehr sich alsdann vergleichen solle. Dieser Erbvertrag ward vom Könige am 15ten Januar 1634 bestätigt [1]). Der älteste Sohn Johann Christian trat demzufolge die Regierung an und ihm folgte 1653 sein Sohn Christian Adolph, unter welchem Sonderburg wiederholt von Schwedischen Truppen besetzt ward. Er sah sich durch seine, hauptsächlich auch durch den Krieg veranlaßten, Schulden 1667 genöthigt, seine Besitzungen an den König zu überlassen, womit dieser Sonderburger Specialtheil einging. Der dritte Sohn des Herzogs Alexander, Ernst Günther, kaufte das Gut Stavensbüll auf Alsen (1651), legte hier Augustenburg an und war der Stammvater der Augustenburgischen Linie, so wie der vierte Sohn August Philip, welcher das Gut Beck in Westpfalen besaß, die Holstein-Becksche Linie gründete.

Der Norburgische Antheil [2]) fiel nach Hans Adolphs Tode (1624) an den jüngsten Bruder Friedrich, unter welchem auch hier abwechselnd von den Schwedischen und den Deutschen Truppen arg gehaust ward. Nach seinem Tode ward durch einen unter seinen drei Söhnen errichteten Erbvertrag (29. Januar 1659) auch für diese Linie die Primogenitur angeordnet, demzufolge der älteste Sohn Hans Bugislaus die Regierung antrat (Urk. 253) [3]), welcher aber gleichfalls Schulden halber seine Besitzungen abtreten mußte, wodurch dieselben 1669 an den König kamen. Dieser ließ sie zunächst mit dem Amte Sonderburg verwalten, überließ sie jedoch schon nach zwei Jahren auf Veranlassung der Verhandlungen

---

[1]) Das. 39. Commissionsbedenken S. 21.

[2]) Arch. f. St. u. K. Gesch. II. 433.

[3]) Dieses Erbvertrags wird auch erwähnt in dem Schreiben des Herzogs Rudolph Friedrich an die Herzöge Joachim Ernst und Christian vom 20sten Mai 1670 und in dem Belehnungsgesuche sämmtlicher Sonderburger Herzöge von demselben Jahre.

über die Oldenburgische Erbfolge an den Herzog von Plön, wodurch eine jüngere Norburger Linie entstand.

Der Glücksburger Landestheil ist fortwährend ohne Störung von Vater auf Sohn vererbt worden bis zum Aussterben dieser Linie.

Die Insel Arröe ward nach dem Tode des Herzogs Christian unter seine Brüder und die Söhne des verstorbenen Bruders Alexander vertheilt durch den Eckernförder Vertrag vom 6ten Februar 1634 (Urk. 236) und es erhielt Herzog Philip von Glücksburg das Gut Buderup und die Stadt Arröeskjöping, Herzog Friedrich von Norburg das Gut Gravenstein, Herzog Joachim Ernst zu Plön das Gut Söbygaard und Herzog Johann Christian von Sonderburg das Gut Gudsgave. Das Gut Gravenstein ward im folgenden Jahre für 53000 Rthl. an Glücksburg verkauft und blieb nebst Buderup und Arröeskjöping bis 1749 bei der Glücksburger Linie; Gudsgave ward an Gottorff verkauft und gab zu manchen Verhandlungen und Streitigkeiten Veranlassung, bis es mit Söbygaard an die jüngere Norburger Linie und von dieser an den König kam.

So wie Johann der Jüngere wiederholt (1580, 1582, 1589), so wurden auch seine sechs Söhne 1623 vom Könige belehnt (Urk. 230), auch nach der Theilung Arröes jenen vier Herzögen ein besonderer Muthschein darauf ertheilt mit dem Bemerken, daß, „weil sie bereits einmal ingesammt dem Könige mit Lehnspflichten und Eiden verwandt", eine anderweitige Eidesleistung nicht gefordert werde, wobei aber wieder die dem Stifte Fühnen über Arröe zustehende geistliche Jurisdiction vorbehalten ward (24. Oct. 1634). Gleichfalls ertheilte König Friedrich III. bald nach seinem Regierungsantritte den damals lebenden nächsten Descendenten Johann des Jüngeren, nämlich den drei Söhnen Friedrich, Philip und Joachim Ernst, so wie den Söhnen des verstorbenen Herzogs Alexander „die Wiederbelehnung ihres einhabenden Antheils samt der gesammten Hand an dem Fürstenthum" unter Bezugnahme auf den Odenseer Vertrag (22. Mai 1649). Auch ward nach dem Tode des Herzogs Johann Christian zu Sonderburg dessen Sohn Christian Adolph, nachdem die Investitur zunächst bis zu dessen Volljährigkeit und dann des Krieges wegen ausgesetzt war [1]), im

---

[1]) Michelsen, 2te pol. Erört. 125. Falck, Urk. 50. Nordalb. Stud. VI. 316.

Jahre 1663 auf dieselbe Weise mit seinem Erbantheil in dem Fürstenthum Schleswig zugleich mit der gesammten Hand an diesem und dem Lande Fehmarn belehnt, jedoch ward die Bezugnahme auf den Odenseer Vertrag nach dem Bedenken der Königlichen Minister in dem Lehnbriefe ausgelassen. Der Herzog Hans Bugislaus von Norburg suchte gleichfalls nach dem Tode seines Vaters um die Belehnung an, welche ihm auch zugesagt ward, jedoch unterblieb die Ausfertigung des Lehnbriefes wegen eintretender Bedenken in Betreff der Sprache, und auch dem Herzoge Christian zu Glücksburg ward nach dem Tode seines Vaters, des Herzogs Philip, ein Muthschein ertheilt (1664). Später ist die Belehnung von verschiedenen Linien des Sonderburger Hauses wiederholt gesucht worden, sie stieß aber auf mehrfache Schwierigkeiten und ward nur der Plönischen Linie zugesagt [1]).

§ 38.

Streitigkeiten zwischen dem Könige und dem Herzoge von Gottorff [2]).

Die Spannung und das Mißtrauen zwischen dem Königlichen und dem Herzoglichen Hause dauerten nach dem Kopenhagener Frieden im erhöheten Grade fort und Christian Albrecht schloß sich, um sich die erlangten Vortheile zu sichern, enger an Schweden an, wo seine Schwester nach Carl Gustavs Tode die Mitvormundschaft über den noch unmündigen König Carl XI. führte. Nach dem Vertrage vom 24sten Mai 1661, als dessen Grund ausdrücklich die Aufrechthaltung der Bestimmungen jenes Nordischen Friedens angegeben ward, sollte zwischen dem Könige von Schweden und dem Herzoglichen Hause beständige Freundschaft und gegenseitige Unterstützung Statt finden, insbesondere zur Aufrechthaltung der in jenem Frieden gemachten Zugeständnisse namentlich der Souverainität und des Stifts Schwabstedt, weshalb man beiderseits sich

---

[1]) Das. 318. Ostwald, zur Würdigung der Schrift u. s. w. S. 51. Michelsen a. a. O. S. 127 flgg.; 1ste Erört. 25, 27. Dirkink-Holmfeld, der Dän. St. u. die Separatisten, Urk. 11—15.

[2]) Vgl. Nordalb. Stud. IV. 139, 160.

stets gerüstet halten sollte; für den Fall eines zwischen Schweden und Dännemark etwa entstehenden Krieges ward den Herzogthümern, auch Königlichen Antheils, Neutralität zugesichert. Diesem Vertrage war ein erst später bekannt gewordener geheimer Artikel hinzugefügt, in welchem für den Fall, daß der König von Dännemark bei entstehendem Kriege unterliegen würde, dem Herzoge seine Rechte an den Königlichen Antheil vorbehalten wurden. — Zwar ward zur Beilegung der zwischen dem Könige und dem Herzoge obwaltenden Streitigkeiten unterm 28sten Juni 1661 ein Receß errichtet, in welchem die zu vollziehende Theilung der Capitelsgüter zugesichert, die einseitige Hebung der Steuern in den privativen Landestheilen, welche bis dahin in eine gemeinschaftliche Casse flossen, gestattet, auch in Betreff der Steuern aus dem gemeinschaftlichen Districte nähere Bestimmungen getroffen, in Betreff der Steuern aus den Districten der abgetheilten Herren, welche der König, da diese von dem Königlichen Antheile herrührten, allein in Anspruch nahm, eine nähere Uebereinkunft vorbehalten ward und zugleich zur Ausgleichung der beiderseitigen Antheile Commissarien von beiden Seiten ernannt wurden. Diese Ausgleichung geschah durch den Peräquationsreceß vom 5ten Mai 1663 und zwar so, daß der König statt der 573 Pflüge, welche in dem Herzoglichen Antheile mehr waren, die Steuern von so vielen Pflügen der abgetheilten Herren vorausnehmen sollte, zunächst aus Stadt und Amt Sonderburg, das alsdann Fehlende aus der gemeinschaftlichen Landescasse, in welche auch die Steuern von den übrigen Gütern der abgetheilten Herren fallen sollten, unter Vorbehalt der Lehns- und Erbrechte an diesen Gütern [1]). Es war daher die Communion, deren Anfhebung der Herzog wünschte und welche zu manchen Irrungen Veranlassung gab, nur in Betreff der Steuern aus den privativen Districten aufgehoben, im Uebrigen bestand sie noch fort. Daneben entstanden Streitigkeiten verschiedener Art, theils wieder veranlaßt durch die Festung Friedrichsort, welche 1648 demolirt und nun vom Könige wiederhergestellt war, theils über das Lübecker Stift, wo das Domcapitel durch einen Vertrag mit dem Herzoge diesem die Wahl des Bischofs aus seinem Hause zugesagt hatte. Zur Ausgleichung dieser Differenzen ward der Glückstädter Vergleich vom 12ten Oct.

---

[1]) Falck, Urk. 59, 60. Vgl. Ratjen, Handschriften I. 144.

1667 geschlossen [1]). Danach sollten die älteren Unionsverträge zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern, insoweit sie nicht durch die Friedensschlüsse von Roeskilde und Kopenhagen abgeändert worden, bei Kraft bleiben. Der wegen der Lübecker Bischofswahl geschlossene Vertrag soll bestehen bleiben, der Herzog aber verspricht dafür zu wirken, daß nach dem Absterben der in dem Vertrage festgesetzten Herzoglichen Generationen die Wahl zwischen dem Königlichen und dem Herzoglichen Hause abwechsele. In den Sonderburger Lehnsgütern behält der König die Oberlehnsherrlichkeit, die im Amte Sonderburg zugekauften adelichen Allodialgüter aber sollen unter der gemeinschaftlichen Regierung stehen. Wegen Aufhebung dieser gemeinsamen Regierung überhaupt wird eine nähere Vereinbarung vorbehalten. — Kurz darauf vermählte der Herzog Christian Albrecht sich mit der Tochter des Königs, Friederike Amalie.

Nach dem Tode des Königs (9te Febr. 1670) erhoben sich zwischen Christian V. und dem Herzoge neue Streitigkeiten hauptsächlich über die Succession in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Schon im Jahre 1570 nämlich hatten der König Friedrich II. und die Herzöge Adolph und Johann der Aeltere vom Kaiser einen Exspectanzbrief erwirkt, daß im Falle des Aussterbens der männlichen Linie des Grafen Anton, Nachkommen des Grafen Gerhard, Christians I. Bruders, sie und ihre Leibeserben und wer von ihnen im nächsten Grade oder in gleichem Grade der älteste sein werde, die Grafschaften zu Lehn empfangen solle. Nachdem nun Johann der Aeltere ohne Erben gestorben war, vereinbarten der König Christian IV. und der Herzog Friedrich 3. sich durch einen 1646 geschlossenen und 1648 erneuerten Vertrag dahin, daß, wenn jener Successionsfall eintrete, die Grafschaften zu zwei gleichen Theilen ihnen zufallen sollten ohne Vorzug des Grades oder Alters, daß aber die Sonderburgische Linie ausgeschlossen sein solle; dieser Vertrag ward in dem Recesse von 1661 Art. 9 wieder bestätigt. Da indessen Herzog Joachim Ernst von Plön, ein Sohn Johann des Jüngeren, dem Grafen von Oldenburg näher verwandt war und deshalb auch 1642 die Mitanwartschaft auf die Grafschaften erhalten hatte, schlossen der König und der Herzog von Gottorff 1649 einen Ver-

---

[1]) Falck, 61.

gleich mit dem Grafen Anthon Günther von Oldenburg, welchen dieser in seinem Testamente bestätigte und demzufolge die Grafschaften dem Könige und dem Herzoge von Gottorff zu gleichen Theilen übertrug (1664), welche dieselben daher nach des Grafen Tode 1667 in Besitz nehmen ließen. Der Herzog Joachim Ernst begann nun einen Proceß bei dem Reichshofrath und, da der Ausfall desselben voraussichtlich ihm günstig war, schloß der König am 18ten März 1671 einen Vergleich mit ihm, durch welchen der Herzog die Hälfte seines Anspruchs au die Grafschaften an den König übertrug, dabei jedoch sich für den Fall des Aussterbens der Descendenz des Königs Friedrich III. das Successionsrecht vorbehielt. Zugleich versprach der König, den Herzog und seine Descendenten, so oft es der Fall erfordere, mit dem Herzogthum Schleswig nach den hergebrachten Lehnbriefen und Verträgen zu belehnen, wogegen in Betreff der übrigen Sonderburgischen Agnaten auf die früher ertheilte Resolution Bezug genommen ward. In einem Nebenrecesse von demselben Tage übertrug der Herzog Joachim Ernst ferner für den Fall, daß ihm die Grafschaften hinsichtlich der anderen Hälfte zuerkannt würden, auch diese Hälfte an den König; für einen Theil der ihm dafür zu zahlenden Summe überließ dieser ihm die Norburgischen Güter, wobei aber die geistliche Jurisdiction des Stifts Fühnen vorbehalten ward. In Folge jenes ersten Vertrages ward die eine Hälfte der Grafschaften durch eine Cessionsacte vom 30sten März 1671 förmlich an den König übertragen und dem deshalb gegen diesen geführten Proceß entsagt. Nachdem nun nach des Herzogs Joachim Ernst Tode sein Sohn Johann Adolph den Proceß gegen den Herzog von Gottorff durch ein Erkenntniß des Reichshofraths vom 20sten Juli 1673 gewonnen hatte und darauf 1676 in den Besitz der Grafschaften eingesetzt war, übertrug er mittelst Cessionsacte vom 22sten Juni 1676 auch die zweite Hälfte derselben an den König, wogegen dieser nun die Norburgschen Güter an den Herzog August, welchem sie im Testamente seines Vaters Joachim Ernst zugetheilt waren, übertrug. Wegen der Früchte und Proceßkosten, welche der Herzog von Gottorff erstatten sollte, verglich er sich 1681 mit dem Herzoge von Plön dahin, daß er ihm das Gut Gottesgabe auf Arröe übertragen solle [1]). Da indessen der König dieses Gut,

[1]) Ostwald, Urk. 11—21. Nordalb. Stud. IV. 182.

welches bei der Theilung von 1634 an den Herzog von Sonderburg gefallen und von diesem an Gottorff verkauft war, wegen nicht geschehener Lehnssuchung als verfallenes Lehn in Anspruch nahm und einzog, so kam der Herzog August erst nach dem Travendahler Frieden in den Besitz von Gottesgabe.

Mittlerweile hatte der Herzog von Gottorff den früheren Vertrag mit Schweden erneuert und der König von Schweden befahl seinem General Wrangel, dem Herzoge auf Verlangen mit der erforderlichen Mannschaft beizustehen (30. Aug. 1672). Der König dagegen hatte sich mit dem Kaiser, Brandenburg, Holland und Spanien gegen das mit Schweden alliirte Frankreich verbündet. Durch eine Reise des Herzogs nach Schweden ward das Mißtrauen gegen ihn noch erhöhet. Eine Einigung über die zu treffenden Veranstaltungen in Beziehung auf den bevorstehenden Krieg konnte nicht zu Stande kommen, der Herzog weigerte sich dem Verlangen des Königs auf Einräumung seiner Festungen und Ueberlassung seiner Truppen nachzugeben. Er mußte jedoch in dem Rendsburger Vergleich vom 10ten Juli 1675 [1]) sich nicht allein dazu verstehen und zugleich sich verpflichten, ohne des Königs Einwilligung keine Bündnisse mit fremden Staaten zu schließen, noch der bereits eingegangenen sich zu des Königs Nachtheil zu bedienen, sondern auch zugeben, daß die Steuern wieder in die gemeinsame Casse einbezahlt würden, das Amt Schwabstedt und seinen Antheil der Domcapitelsgüter wieder abtreten und auf die eingeräumte Souverainität verzichten, mithin alle durch den Rothschilder und Kopenhagener Frieden erlangten Vortheile wieder aufgeben, so daß „Alles so viel möglich wieder in den vorigen Stand gebracht werde". Der Herzog begab sich jetzt nach Hamburg, protestirte von hier aus gegen jenen Vergleich als erzwungen und suchte Hülfe bei fremden Mächten; der König dagegen ließ die Festung Tönningen und die Stapelholmer Schanzen schleifen und forderte ihn auf die Belehnung mit Schleswig zu suchen, wozu der Herzog sich zwar bereit erklärte, jedoch zuvor Abhülfe seiner Beschwerden, namentlich Wiederherstellung seiner Festungen verlangte. Der König ließ nun vermittelst Patents vom 19ten December 1676 den Herzoglichen Antheil des Herzogthums Schleswig sequestriren und befahl den Einwohnern, den Herzoglichen Befehlen keinen Gehorsam zu leisten,

---

[1]) Falck 65.

auch drohte er dem Herzoge, falls er nicht innerhalb sechs Wochen die Belehnung gehörig suche, mit der Einziehung des Lehns. Dagegen protestirte der Herzog in einem Gegenpatente vom 4ten Januar 1677 und erließ ferner unterm 14ten März ein Patent, durch welches er alle bei dem Gottorffer Hofgerichte anhängigen Processe bis weiter suspendirte und für Sachen, welche keinen Verzug litten, die Entscheidung durch seine Kanzler und Räthe zusagte, alle von anderen Gerichten in solchen Sachen ergehenden Aussprüche aber für nichtig erklärte; jenes Königliche Patent aber ward unterm 28sten November eingeschärft und Allen, welche sich nach Hamburg in Rechts- oder anderen Sachen wenden würden, strenge Strafe gedroht [1]). — Bei den Friedensverhandlungen in Nimwegen und den darauf folgenden Friedensschlüssen ward auch der Herzog berücksichtigt und bei dem Frieden von Fontainebleau (2te Sept. 1679) mußte der König in einem Separatartikel die „Wiederherstellung des Herzogs in seine Länder in dem Zustande, worin sie sich befinden, wie auch in die Souverainität" zugestehen, so daß der Rothschilder und Kopenhagener Frieden in allen Artikeln, welche den Herzog betrafen, in voller Kraft verbleiben, im Uebrigen aber die früheren Unionen und Erbverträge beobachtet werden sollten [2]). Ebenso wurden in dem mit Schweden geschlossenen Frieden (26. Sept.) der Rothschilder und Kopenhagener Frieden in allen Artikeln anerkannt und bestätigt.

Es erhoben sich indessen bald wieder Streitigkeiten verschiedener Art, so über das Waffenrecht und das Recht Bündnisse zu schließen, insbesondere aber über die Erhebung und Verwendung der Steuern. Wegen der vom Könige verlangten rückständigen Steuern verpflichtete der Herzog sich zu einer Zahlung von 300000 Rthlrn. und verpfändete dafür Fehmarn. Da man sich aber übrigens nicht vereinigen konnte, erhob der König einseitig die Steuern von Prälaten und Ritterschaft und forderte auch aus dem Gottorffer privativen Antheile Steuern ein; zugleich erneuerten sich auch andere Streitpunkte. Mittlerweile schloß Dännemark ein Bündniß mit Frankreich, wogegen dieses mit Schweden zerfiel, der Herzog aber wandte sich an den Niedersächsischen Kreis und an den Kaiser.

---

[1]) Wahrhafter Bericht 1677, Beil. 9. Vgl. Arch. f. St. u. K. Gesch. I. 410.

[2]) Falck 67.

Da er auf die von dem Könige gestellten Bedingungen, zu welchen namentlich auch die Wiederherstellung des Lehnsverhältnisses gehörte, nicht eingehen wollte, so zog der König durch das Patent vom 30sten Mai 1684 den Gottorffer Antheil des Herzogthums Schleswig ein und verband denselben mit dem seinigen, wobei er zugleich Prälaten, Ritterschaft, Städten und Ständen, so wie allen Eingesessenen des Herzogthums befahl, ihn für ihren alleinigen souverainen Landesherrn zu erkennen, dagegen aber alle wohlhergebrachte Privilegien und Rechte bestätigte. Zwar erließ der Herzog unterm 7ten Juni von Hamburg aus ein Gegenpatent, in welchem er die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu widerlegen suchte, wider jene Einziehung protestirte und allen Einwohnern des Herzogthums befahl, jenem Patente keine Folge zu leisten. Der König aber berief durch ein Huldigungspatent vom 28sten Juni Prälaten und Ritterschaft und die Besitzer adelicher Güter in dem Herzoglichen Antheil zum 9ten Juli nach Gottorff, um ihm als alleinigem Landesherrn den Eid oer Treue zu leisten. Dieses geschah auch, wie es von Seiten der Städte und Aemter wenigstens zum Theil schon vorher geschehen war, und es ward darauf Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig eine Bestätigung ihrer Privilegien ertheilt, welche jedoch die Clausel enthielt: „soweit solche Unserer souverainen alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthum und dem alhier anjetzo erneuerten actui homagiali nicht entgegen sind“ [1]). Die Gottorffer Beamten wurden ihrer Stellen entsetzt, auch einigen, welche die Huldigung verweigerten, ihre Güter entzogen. Durch die Verordnung vom 15ten November 1684 ward eine Justizkanzelei für das ganze Herzogthum, ein Schleswigsches Landgericht und ein Schleswigsches Oberconsistorialgericht angeordnet, die Localstatute und, wo solche nicht vorhanden oder ein Fall in ihnen nicht entschieden, das Jütsche Lov bestätigt, eine Revision der Landgerichtsordnung verheißen, den Städten Tondern und Burg der Gebrauch des Lübschen Rechts auch ferner bis weiter gestattet, jedoch die Appellation an das Vierstädtegericht aufgehoben. — Zwar ernannte der Deutsche Kaiser eine Commission zur Untersuchung der Streitigkeiten zwischen dem Könige und dem Herzoge, welche jener indessen anzuerkennen sich weigerte; jedoch erbot er sich zu Unterhandlungen, welche denn auch unter Vermitte-

---

[1]) Das. 68—70. Nordalb. Stud. IV. 193.

lung der Churfürsten von Brandenburg und Sachsen, so wie des Kaisers eingeleitet wurden. Die Vorschläge und Forderungen des Herzogs gingen im Wesentlichen dahin, daß die früheren Friedensschlüsse zum Grunde gelegt werden sollten und ihm daher Alles, wie er es seit 1660 besessen, restituirt, auch die gemeinschaftliche Regierung gänzlich aufgehoben, Prälaten und Ritterschaft aber zu gleichen Theilen getheilt, so wie daß imgleichen die Unionen von 1533 und 1623 völlig abolirt würden. In der Erklärung des Königs wurden alle diese Forderungen abgelehnt, jedoch äußerte der König sich geneigt, dem Herzoge eine Entschädigung in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zukommen zu lassen. — Mittlerweile starb der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, wodurch die Verhandlungen unterbrochen wurden; in England gelangte Wilhelm III. auf den Thron, man wünschte den hiesigen Feindseligkeiten ein Ende zu machen und die dem Herzoge günstiger gewordenen Verhältnisse führten zu dem Altonaer Vergleich vom 20sten Juni 1689 [1]. Durch diesen ward zunächst eine allgemeine Amnestie festgestellt, alsdann aber der Herzog „in seine Lande, Inseln und Güter, in specie das Gut Gottesgabe, die Souverainität, Regalien, jura collectarum, foederum, Festungen zu bauen und sonsten in alle Rechte, wie er sie bis 1675 gehabt und was ihm nach dem Fontainebleauer Frieden zukomme, restituirt, so wie imgleichen seine Beamte in ihre Güter". In Betreff der Unionen und anderer bis 1675 errichteten Verträge, wie auch der Communion solle es bei dem Herkommen bleiben und bei dem Inhalte des Nordischen und Fontainebleauischen Friedens. Alle übrigen Beschwerden wurden zu ferneren Verhandlungen ausgesetzt. — Hierauf traten einige Jahre des Friedens und der Ruhe ein, der Herzog stellte die Festung Tönningen wieder her und der König erweiterte die nördlichen Festungswerke von Rendsburg. Mit dem Tode des Herzogs Christian Albrecht aber (27. Dec. 1694) hörte dieses friedliche Verhältniß wieder auf und es erhoben sich sogleich zum Theil die alten Streitpunkte. Diese betrafen hauptsächlich folgende vier Punkte: 1) die dem Herzoge zu leistende Huldigung und die dazu erforderliche Einberufung der Stände, indem der König zuvor die Mittheilung des von dem verstorbenen Herzoge hinterlassenen Testaments verlangte, um daraus

---

[1]) Falck 71.

zu ersehen, inwiefern dem ältesten Sohne Friedrich die alleinige Erbfolge zustände; 2) die Bestätigung der Union; 3) die Entlassung der von dem Herzoge angenommenen 500 fremden Truppen, und 4) die Einstellung der Werbungen [1]). Der Herzog Friedrich 4. schloß sich wieder näher an Schweden und vermählte sich mit der Schwester Carls XII., Hedewig Sophie, so wie er auch einen Allianz-Tractat mit dem Churfürsten von Hannover abschloß, in welchem dieser dem Herzoge zur Aufrechthaltung seiner Rechte und Souverainität in den Fürstenthümern nach allem Vermögen behülflich zu sein, wie auch dahin zu wirken, so wie England und Holland zur Mitwirkung zu vermögen versprach, daß die zwischen der Krone Dännemark und dem Herzoge bisher bestehende Communion aufgehoben werde, um dadurch alle Gelegenheit zu fernerem Zwiespalt abzuschneiden. Abgeordnete des Kaisers, so wie der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg kamen in Pinneberg zusammen (1696), um eine Vermittelung des Streits zu versuchen; Commissarien von beiden Seiten legten die gegenseitigen Forderungen und Beschwerden in weitläuftigen Schriften vor [2]). Es handelte sich hauptsächlich um die eigentliche Bedeutung und den Umfang theils der 1533 errichteten und 1623, so wie

---

[1]) Die wichtigsten der damals erschienenen Streitschriften sind folgende: 1) Nachricht wegen der zwischen Ihr. Kgl. Maj. zu Dännemark und Herrn Herzog Friedrich erwachsenen Irrungen; 2) Anmerkungen über die Nachricht; 3) Kurze, jedoch gründliche Anzeige, worinnen der auctor der s. g. Fürstlichen Anmerkungen geirret; 4) Wahrhafter Bericht, daß in den Fürstl. Anmerkungen keine contradictiones und Irrungen enthalten; 5) Antwortschreiben eines guten Freundes aus Regensburg an seinen Correspondenten in Holstein; 6) Erwiederte Antwort eines guten Freundes an seinen Correspondenten in Regensburg; 7) Treuherzige Erinner- und Vermahnung an den auctorem der erwiederten Antwort. Ferner causae conjectio nebst einer kurzen deduction wegen der von Ihr. Kgl. Maj. gemachten vier praetensionen, und dagegen: Kurz verfassete species facti cum deductione entgegengesetzet der s. g. causae conjectio.

[2]) Königl. Postulata, welche der hohen Mediation d. 24sten Aug. 1696 zu Pinneberg übergeben worden; Fürstl. Antwort 14/24 Sept., und Königl. Replique, gedr. 1697. — Fürstl. gravamina übergeben d. 31sten Aug. und Königl. Antwort 20sten Sept. — Christian V. befürchtete von jener Vermählung des Herzogs gleich die mögliche Folge, daß mit der Zeit ein Herzog von Gottorp auf den Schwedischen Thron gelangen könne, und

später erneuerten und erweiterten Union, theils der in den Herzogthümern bestehenden gemeinschaftlichen Regierung, der Communion, und was damit in Verbindung stand, nämlich das Waffenrecht, das Recht Festungen anzulegen und Bündnisse zu schließen, so wie die Erhebung der Steuern. Von Königlicher Seite suchte man der Communion die weiteste Ausdehnung zu geben, um sich einen möglichst großen Einfluß auch auf den Fürstlichen Landestheil zu sichern, wogegen von Gottorpscher Seite das Streben dahin ging, sowohl Union als Communion auf das geringste Maaß zu beschränken, wo möglich ganz zu beseitigen, um eine völlig unabhängige und selbstständige Stellung zu erlangen. Die fürstlichen Beschwerden hatten hauptsächlich nicht geschehene Erfüllung des Altonaer Vergleichs zum Gegenstande, und es ward der Beweis versucht, daß durch diesen alle gegenwärtige Streitigkeiten schon entschieden wären, worüber weitläuftige Druckschriften in Deutscher und Lateinischer Sprache gewechselt wurden. Daher ward auch der Antrag der Ritterschaft auf Theilnahme an den Pinneberger Tractaten vom Könige zugestanden, wogegen der Herzog dieselbe für unnöthig und unthunlich erklärte, weil die Tractaten „bloshin die zwischen beiden regierenden Herrschaften entstandenen Irrungen, insonderheit die völlige Execution des Altonaischen Vergleichs concerniren". Die Verhandlungen konnten zu keinem Resultate führen und schon während derselben ließ der König die von dem Herzoge bei Husum und in Stapelholm angelegten Schanzen demoliren. Ungeachtet der fortgesetzten Bemühungen der vermittelnden Mächte kam es bald nach dem Tode Christian V. (25. Aug. 1699) zum Kriege. Der König Friedrich IV. verbündete sich mit Rußland und Polen, rückte in die Herzoglichen Lande ein, zerstörte die von dem Herzoge wiederhergestellten Schanzen, belagerte Tönningen, mußte aber die Belagerung aufgeben, um den in Holstein eingedrungenen Hannöverschen Truppen entgegen zu gehen. Eine Schwedische, Englische und Holländische Flotte erschien vor Kopenhagen, Carl XII. landete auf Seeland und der König sah sich genöthigt den Frieden zu Traventhal (18. Aug. 1700) zu unterzeichnen. In diesem wurden die Unionen von 1533 und

---

ermahnte seine Nachfolger, sich diesem auf jede Weise zu widersetzen, s. Kong Christian den Femtes Testamenter som Tillæg til Kongeloven, udg. ved Worsaae, 1860, S. 57.

1623, jedoch mit Ausnahme der durch die Friedensschlüsse von 1658 und 1660 eingetretenen Veränderungen, und alle bis 1675 geschlossenen Verträge bestätigt (Art. 2); die über Prälaten, Ritterschaft und „gewissermaaßen über einige Städte" geführte gemeinsame Regierung soll fortdauern, in den übrigen schon getheilten Landen aber jeder Theil die souveraine Gewalt ausüben (3); beide Landesherren sollen sich völlig gleich stehen (4); die Landesvertheidigung soll gemeinschaftlich geschehen, auch der Herzog aber das volle jus armorum, armandiae, foederum et fortalitiorum haben (5); der Altonaer Vergleich soll zur Ausführung gebracht werden, insbesondere auch in Betreff des Gutes Gottesgabe (6); der König verspricht dem Herzoge eine Entschädigungssumme von 260000 Rthlrn. (9) und verpfändet ihm dafür in einem Nebenartikel die Bredstedter oder Nordergoes-Harde. Durch einen Nebenvergleich vom 12ten Juli 1701 ward ferner bestimmt, daß der Herzog von Gottorff dem Herzoge zu Norburg das Gut Gottesgabe restituiren, so wie daß er auf die ganze Insel Arröe, welche „ein uraltes Domanial zum Herzogthum Schleswig gehöriges Lehngut und bei den Erbtheilungen der Königlichen Portion zugelegt sei, keinen ferneren Anspruch mache, ohne was die Succession betreffe" [1]).

Der Herzog Friedrich nahm bald darauf mit seinem Schwager Carl XII. Theil an dem russisch-polnischen Kriege, während dessen er seinen Antheil der Herzogthümer an den Generalmajor Bergholz verpachtete (Urk. 265) [2]), fiel aber in der Schlacht bei Clissow (19. Juli 1702), worauf die Regierung für seinen erst zweijährigen Sohn Carl Friedrich von seiner Mutter und seinem Vaterbruder, dem Herzoge Christian August, später Bischof in Lübeck, und nach dem Tode der ersteren (1780) von diesem allein verwaltet ward, wobei in dem ihnen zur Seite stehenden geheimen Rathe der Präsident von Wedderkop und der Baron Görz den größten Einfluß übten, von welchen ersterer ein freundschaftliches Verhältniß mit Dännemark zu erhalten suchte, letzterer dagegen nach Schwedischer Seite hinneigte und durch seine „gewissenlose Haushaltung" berüchtigt ist [3]). Es traten bald Miß-

---

[1]) Falck 72—74.

[2]) Nach dem Tode des Herzogs Friedrich ward indessen der Contract aufgehoben und die Sache hatte daher nur eine Dauer von einigen Wochen. Vgl. Falck Samml. I. 321, Ratjen Handschr. II. 220.

[3]) Falcks Samml. I. 1.

verständnisse verschiedener Art zwischen dem Könige und der Herzoglichen Vormundschaft ein, namentlich der s. g. Fracturstreit über den Gebrauch gleich großer Buchstaben für die Titel der beiden Landesherren in den gemeinschaftlichen Erlassen, so wie über die von der Vormundschaft versuchte Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung, wogegen Prälaten und Ritterschaft die Beibehaltung derselben und die Wiederherstellung der seit 1675 unterbliebenen Landtage zu erlangen suchten (1708)[1]). Durch den Altonaischen Receß vom 17ten Juli 1709 wurden mehrere Differenzen vorläufig erledigt und in einem geheimen Artikel ward zwischen den Landesherren verabredet, daß die Landtage in ihrer früheren Form aufgehoben und Prälaten und Ritterschaft nur ein votum consultativum zugestanden werden solle. Die sonstigen Streitigkeiten, insbesondere auch die Frage wegen der Communion, suchte man durch den Hamburger Vergleich vom 5ten Januar 1711 zu erledigen. Alle adeliche Güter ohne Unterschied sollen der gemeinsamen Hoheit und Jurisdiction unterworfen sein, so wie imgleichen Prälaten und Ritterschaft und andere Besitzer adelicher Güter auch in Criminalsachen, wenn das Vergehen auf gemeinschaftlichem Grunde begangen ist, ihre Untergehörigen aber behalten ihr gewöhnliches Criminalforum (Art. 1). Hierauf wurden Prälaten und Ritterschaft zu einer Landtagscommission berufen und, da die mit dieser gepflogenen Verhandlungen fruchtlos waren, ward in Rendsburg ein Landtag gehalten, welcher der letzte geblieben ist und an dessen Schlusse der Rendsburger Erläuterungsreceß vom 30sten April 1712 errichtet ward, in welchem mehrere noch zweifelhafte Punkte näher bestimmt wurden[2]).

Mittlerweile hatte König Friedrich IV., nachdem Carl XII. die Schlacht bei Pultawa (8. Juli 1709) verloren, aufs neue sich mit Rußland verbündet und Schweden den Krieg erklärt. Nachdem er in die Schwedischen Besitzungen in Deutschland eingefallen war und das Herzogthum Bremen erobert hatte, am 20sten December 1712 aber bei Gadebusch von dem Schwedischen General Steenbock überwunden war, rückte dieser in die Herzogthümer ein und ward, von Russischen Truppen verfolgt, zufolge der schon frü-

---

[1]) Falcks Samml. I. 252, 281. Nordalb. Stud. V. 306.

[2]) Falck Samml. I. 293; Urk. 76, 77. Dahlmann Steuerbewilligungsrecht 155.

her von der Gottorffischen Regierung ertheilten Zusicherung in die Festung Tönningen aufgenommen, obgleich die Herzoglichen Minister noch kurz vorher dem Könige strenge Neutralität versprochen hatten [1]). Der König nahm nun den Gottorffischen Antheil der Herzogthümer in Besitz, befahl durch Patente vom 18ten Februar und 13ten März 1713 sowohl Prälaten und Ritterschaft, als auch den Städten und sämmtlichen Unterthanen, keine Steuern an die Fürstliche Casse abzuliefern, noch den Fürstlichen Befehlen irgend Folge zu leisten, und legte zugleich dem Königlichen Generalsuperintendenten Dassow auf, die geistliche Inspection im ganzen Herzogthum Schleswig zu übernehmen, auch das Kirchengebet dahin zu verändern, daß es allein auf den König und das Königliche Haus gerichtet werde. Die Gottorffer Regierung erließ ein Gegenpatent (22. März), in welchem sie ihren Unterthanen untersagte, den Befehlen und Forderungen des Königs oder dessen Alliirten Folge zu leisten, suchte sich auch von dem Vorwurfe, zu der Aufnahme der Schweden in Tönningen mitgewirkt oder dieselbe zugelassen zu haben, zu reinigen, und es wurden auch Unterhandlungen wegen Räumung Tönningens eingeleitet und für diesen Fall die Restitution des Gottorffischen Hauses in Aussicht gestellt. Nachdem indessen Steenbock, in der Festung eingeschlossen und belagert, sich zu capituliren und Tönningen zu verlassen genöthigt gesehen hatte (16. Mai), hielt der Herzogliche Commandant Zacharias Wolf sich in der Festung gegen die fortdauernde Belagerung, bis er am 7ten Februar 1714 wegen Mangels an Lebensmitteln zufolge der zu Tetenbüll abgeschlossenen Convention Tönningen übergeben mußte, wobei denn durch die in des Königs Hände fallenden Papiere die mit den Schweden gepflogenen Unterhandlungen bekannt wurden. Die Occupation der Herzoglichen Lande dauerte daher fort und durch Patente vom 25sten Mai und 31sten Juli ward der Inhalt der früheren wiederholt und unter Androhung schwerer Strafe eingeschärft [2]). Der König bemühete sich nun, für den fortwährenden Besitz des Gottorpischen Antheils Schleswigs die Anerkennung und Garantie anderer Mächte zu erlangen, welches auch gelang [3]). Schon im Jahre 1710 hatte er

[1]) Nordalb. Stud. II. 7 flgg.
[2]) Falck 78—82.
[3]) Zimmermann S. 78 flgg.

mit dem Churfürsten von Hannover ein Bündniß geschlossen, welches durch den Allianz-Tractat vom 26sten Juni 1715 erneuert und darin jener Besitz ausdrücklich garantirt ward; ebenso von Preussen den 24sten Mai 1715, von England den 30sten October 1719 und 26sten Juli 1720, von Frankreich den 18ten August 1720, und in dem Frieden zu Stockholm und Fredensborg (14. Juni und 3. Juli 1720) erklärte Schweden seine Zustimmung und versprach, auf keine Weise dem Herzoge gegen den König Beistand leisten zu wollen. Nachdem der König den Herzoglichen Antheil von Holstein geräumt hatte, erließ er unterm 22sten August 1721 ein Patent an Prälaten, Ritterschaft und andere Besitzer adelicher Güter im Herzogthum Schleswig, in welchem er erklärte, den Herzoglichen Antheil des Herzogthums Schleswig, „als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßigerweise von der Krone Dännemark abgerissenes pertinens, wieder in Besitz genommen" und beschlossen zu haben, diesen Antheil mit dem seinigen zu vereinigen und zu incorporiren und zu diesem Behuf von den gesammten Unterthanen des Herzogthums die alleinige Erbhuldigung entgegenzunehmen, so wie die Eingesessenen des Fürstlichen Antheils ihrer Eidespflicht gegen das Fürstliche Haus zu entledigen. Es wurden deshalb Prälaten und Ritterschaft, so wie die Besitzer adelicher Güter zum 4ten September nach Gottorff beschieden, um das Weitere zu vernehmen und dem Könige als ihrem alleinigen souverainen Landesherrn den Eid der Treue zu leisten; von den Geistlichen sollten die Pröbste erscheinen, die übrigen Beamte und sämmtliche Unterthanen der Fürstlichen Districte sollten vor Commissarien den Eid ablegen. An jenem Tage ward nun von Prälaten, Ritterschaft und Gutsbesitzern dem Könige als ihrem alleinigen souverainen Landesherrn und seinen Königlichen Erbsuccessoren »secundum tenorem legis regiae« der Erbhuldigungseid geleistet. Denselben Eid leisteten die Herzöge von Glücksburg und Augustenburg „ratione ihrer im Herzogthume belegenen Güter".

§ 39.

Staatsrechtliches Verhältniß zu Dännemark bis 1658.

Das staatsrechtliche Verhältniß Schleswigs zu Dännemark, wie es seit der Belehnung Adolphs 8. gewesen war, ward durch

die Vorgänge des Jahres 1460 im Wesentlichen nicht verändert. In den Acten von 1460 und 1466 ward die Lehnsherrlichkeit ausdrücklich vorbehalten, der jedesmal gewählte Herzog sollte „sine lehne eschen und entfan van sinen lenheren dar se aff to lehne gan, und don alse sik van rechte bort", er sollte „plichtig wesen de Lehnwahre des Hertochdomes van dem Koninge to Dennemarken, alse oldinges recht und wanlik gewesen hefft, to entfangende". Es ist daher jedenfalls ungenau, wenn Falck [1]) sagt, die Verbindung, in welche Schleswig durch die Wahl Christian I. mit Dännemark kam, sei keine Realunion, sondern unzweifelhaft eine bloße Personalunion gewesen. Denn zwar ward er nicht als König von Dännemark, sondern für seine Person zum Herzog gewählt und die dadurch entstehende Verbindung des Lehnsherrn und des Vasallen in ihm war nur persönlich, die durch das Lehnsverhältniß bestehende Realverbindung mit Dännemark aber blieb unverändert. Man kann daher nur sagen, daß zu dieser Realverbindung jene Personalunion hinzukam. Jener in dem Privilegium vom 5ten März 1460 zweimal vorkommende, auch in den nachherigen Bestätigungen von 1482 und 1513 wiederholte, Vorbehalt, daß dem Könige nicht als solchem, sondern als einem Herrn dieser Lande oder als Herzoge gehuldigt worden sei, hatte offenbar die Bedeutung, daß dadurch die Stellung und die Verfassung des Herzogthums Schleswig, welche sich unter den bisherigen Herzögen ausgebildet hatte, gewahrt, daß es nicht als eine Provinz des Königreichs, sondern als ein, unter Dänischer Lehnshoheit stehendes, in seinen übrigen Verhältnissen aber selbstständiges Herzogthum angesehen und behandelt werden solle [2]). Ebenso ward jene Clausel auch in den nachherigen Huldigungseiden beibehalten. Möglich ist es, daß man bei der

[1]) Handb. II. Vorr. S. X.

[2]) Vgl. v. Kamptz S. 59, 141, dessen Annahme aber, jene Clausel sei nur auf Holstein zu beziehen, dem ganzen Zusammenhange und den Urkunden gradezu widerspricht, wie denn auch eigentlich nur eine Beziehung auf Schleswig möglich war, auf Holstein dagegen durch dessen Verhältniß zum Deutschen Reiche von selbst ausgeschlossen ward. Ebenso wird die Behauptung, die Urkunde vom 5ten März 1460 sei ein bloßer, nicht zur Reife gekommener Entwurf, besonders durch die zweite Urkunde vom 4ten April, welche ausdrücklich sich als einen Zusatz zu jener ersten zu erkennen giebt und dieselbe bestätigt, völlig widerlegt.

Anerkennung des Königs Christian I. als Herzogs von Schleswig an jenen Revers vom 28sten Juni 1448, nach welchem eine solche Personal-Union nicht Statt finden sollte (quod unus sit dominus utriusque), gedacht und gemeint hat, durch jene Clausel gegen ein Aufgeben der in diesem Reverse enthaltenen Zusicherung sich verwahren zu können. Daß aber in der That das Princip der Nicht-Vereinigung des Herzogthums und des Königreichs in einer Person dadurch aufgegeben ward, kann gewiß nicht geläugnet werden, und die Versuche, durch künstliche Deutungen jener Worte die »constitutio Waldemariana« zu retten [1]), verlieren sich in Wortspiele und widerstreiten dem klaren Wortverstande [2]); über diesen aber hinaus zu gehen, ist hier um so weniger zulässig, als uns nur die wenigen, in jenem Reverse referirten Worte vorliegen, übrigens aber über die Entstehung und den eigentlichen Zweck der darin enthaltenen Bestimmung es an jeder Nachweisung mangelt.

Christian I. hätte nun als König von Dännemark sich selbst mit dem Herzogthume Schleswig belehnen müssen, wie solches in späterer Zeit geschehen ist; indessen ist es damals nicht geschehen, eben so wenig wie unter seinen nächsten vier Nachfolgern auf dem Throne überhaupt eine Belehnung auf das Herzogthum Schleswig erfolgt und ein Lehnbrief vor dem Jahre 1580 ausgefertigt worden ist, weshalb auch von der vermuthlichen Fassung solcher älteren Lehnbriefe [3]) nicht die Rede sein kann. Nach der Vereinbarung von 1466 war auch die Belehnung nur dann nöthig, wenn der König nicht zugleich als Herzog gewählt war und mithin Lehnsherrlichkeit und Lehnspflicht nicht in derselben Person verbunden waren. Zweifel

---

[1]) Waitz in Nordalb. Stud. III. 69. Als unzulässig erscheint es auch mit Waitz Gesch. I. 388 dem von Christian I. anerkannten Versprechen eine andere Bedeutung beizulegen, als dem ursprünglichen Waldemars.

[2]) Vgl. Falck II. 145. Dahlmann III. 203. Molbech in N. hist. Tidsskr. III. 572.

[3]) Kritik der Kieler Professoren S. 4. Zimmermann S. 205. Vgl. Ursachen und Beschaffenheit der Streitigkeiten u. s. w. 1679, S. 30: „daß die Herzoge zu Schleßwig, Oldenburgischen Stammes, das Hertzogthum 120 Jahr besessen, ehe sie die Lehn darüber empfangen". Samwer Staatserbfolge S. 46 behauptet gradezu, es sei ein Lehnbrief für Christian I. ausgestellt worden, und scheint dieses S. 48 aus dem 7ten der von Herzog Philip gegen das Wahlrecht vorgebrachten Gründe zu folgern, wo aber von einem ausgestellten Briefe nichts gesagt ist.

über die Fassung, veranlaßt durch die nach der Acte von 1460 eintretende Mischung von Erbrecht und Wahlrecht, so wie über die nähere Bestimmung des Lehnsverhältnisses mögen nachher der Ausfertigung eines Lehnbriefes entgegengestanden haben, so wie später Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Lehnsverhältnisses die wirkliche Belehnung verhinderten. Das Lehnsverhältniß selbst aber ward fortwährend von allen Seiten anerkannt. Nach Christian I. Tode suchte der jüngere Sohn Friedrich bei dem Könige Johann und dem Dänischen Reichsrathe um die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig nach, wobei er den König als verus dominus et feudator suus, sich selbst aber als verus heres ducatus Slesvicensis bezeichnete und sich zu Allem erbot, ad quae jure feudali er dem Könige tanquam domino feudi gehalten sei, worauf die Sache bis zur Anwesenheit des Königs im Herzogthum ausgesetzt, dem Herzoge Friedrich aber eine Bescheinigung über die geschehene Lehnssuchung ertheilt ward. Ebenso ließ der Herzog Friedrich gleich nach König Johanns Tode 1514 bei Christian II., „da es allgemein bekannt sei, veram naturalem et originalem Ducatus Slesvicensis infeudationem et investituram ad regem Daciae pertinere", die Belehnung mit seinem Antheile des Herzogthums (suam dismembratam partem) nachsuchen, worauf aber zunächst die Antwort erfolgte, daß erst die darauf sich beziehenden Documente, so wie infeudationis circumstantiae ac solitae et consuetae ceremoniae näher untersucht werden müßten. Zu der wirklichen Belehnung kam es in beiden Fällen nicht. Daß schon damals Irrungen in Betreff des Lehnsverhältnisses Statt fanden, scheint daraus hervorzugehen, daß es am Schlusse der Unionsacte von 1533 heißt: „hirmede ßall de thosprake und vormeende gerechticheit alze de Crone und dat Ryke tho Dennemark ock desglyken de Fürsten tho Sleßwick und Holsten hebben muchten edder konnden tho dem Fürstendome Sleßwick von beyden parthen unvorkrenket ßin in aller mathe". Diese Irrungen kamen zur Sprache, als unter Christian III. seine Brüder Johann der Aeltere und Adolph die Belehnung suchten, wiederholt ward darüber vergeblich verhandelt und es kam bei seinen Lebzeiten zu keinem Resultate. Unter seinem Sohne Friedrich II. wiederholten sich die Streitigkeiten und die Verhandlungen, bis endlich der Odenseer Vergleich vom 25sten März 1579 zu Stande kam. Der Streit betraf haupt-

sächlich zwei Punkte, die Dienstpflicht und das Erbrecht. Das Lehnsverhältniß an sich ward nicht bestritten, aber die Herzöge wollten eine Verpflichtung zu Lehnsdiensten nicht anerkennen, sondern behaupteten, daß es ein freies Lehn sei. Sie nahmen es ferner in Anspruch als ein auch auf Collateralen und auf Weiber nach der Nähe und dem Vorrang der Sippzahl, nach dem Erbrechte des gemeinen Landrechts vererbliches Lehn, wogegen der König es nur als ein altväterliches Fürstliches Mannlehn ertheilen wollte und anfangs sogar das Herzogthum für ein von Christian I. als der Krone anheimgefallen und erledigt eingenommenes Fürstenthum erklärte, sich jedoch willig zeigte, es seinen Brüdern nach üblichen Lehnrechten zu verleihen. In jenem Vergleiche ward nun das Fürstenthum Schleswig nebst dem, was von Alters dazu gehört, und der Insel Fehmarn für ein altväterliches vom Reiche Dännemark herrührendes anererbtes Fahnenlehn erklärt, mit welchem der König sich für sich und seine Nachfolger verpflichtete „die Herzöge des Oldenburgischen Stammes, so viel deren itziger Zeit leben oder künftig sein werden, insofern sie nicht bereits abgefunden und Verzicht gethan, und deren Nachkommen innerhalb Jahres und Tages zu belehnen, wie auch den Herzögen und ihren Lehnserben jederzeit die renovationem investiturae widerfahren zu lassen". Die Herzöge dagegen und deren Nachkommen sollen jetzt und so oft die Lehne zu Falle kommen, in Jahr und Tag nach den vereinbarten Reversen und Lehnbriefen das Lehn empfangen und verpflichtet sein, in Kriegsfällen auf ihre Kosten sechs Monate lang 40 Mann zu Roß und 80 Mann zu Fuß zu stellen oder für jeden Reisigen zwölf und für jeden Fußknecht vier Gulden monatlich zu entrichten, wozu der König wegen seines Antheils pro rata beitragen soll. In Uebereinstimmung mit diesem Vergleiche erfolgte nun am 3ten Mai 1580 die Belehnung sowohl der Herzöge Johann des Aelteren und Adolph, als auch des Königs und seines Bruders Johann des Jüngeren und es wurden im Wesentlichen gleichlautende Lehnbriefe ausgefertigt, in welche die wichtigsten Bestimmungen des Vergleichs wörtlich aufgenommen wurden; die beiden ersteren erhielten einen gemeinschaftlichen Lehnbrief, wie sie auch einen gemeinschaftlichen Revers ausstellten. Es ward ihnen, als Herzögen zu Schleswig, und ihren Erben und Nachkommen für ihren Antheil das Fürstenthum Schleswig und das Land Fehmarn mit allen Zubehörungen,

wie es vor Alters ihre Voreltern geerbt und besessen und auf sie verfället, zu einem rechten (altväterlichen, anererbten) Fürstlichen Fahnenlehn verliehen. In Betreff der Lehnspflicht, so wie dagegen des ihnen vom Könige und Reiche Dännemark zu gewährenden Schutzes, der jedesmaligen Lehnserneuerung und des Vorbehalts wegen der künftigen Succession enthalten die Lehnbriefe wörtlich dasselbe wie der Vergleich. So geschah auch die Belehnung von neuem sowohl 1582 nach Johann des Aelteren Tode an die Herzöge Adolph und Johann den Jüngeren, als auch 1589 nach dem Tode des Königs Friedrich II. an den König Christian IV. und seine beiden Brüder, so wie die Herzöge Johann den Jüngeren und Philip, ferner nach des letzteren Tode an dessen Brüder (1591) u. s. w. (1603, 1616, 1623, 1634, 1648, 1649).

Bei den Verhandlungen über die Landgerichtsordnung ward von Seiten des Königs wegen seiner und des Reichs Dännemark Hoheit und Gerechtigkeit an dem Fürstenthum Schleswig eine Reservation für nöthig erachtet und diese ward zufolge des Abschiedes vom 24sten März 1572 dahin gefaßt: „Doch soll diese Ordnung „Uns König Friedrichen und dem Reich Dännemark an der Hoch„heit und Lehenwahr des Fürstenthums Schleswig und des Landes „Fehmarn, wie auch neben ihrer Königl. W. Uns Herzogen Jo„hansen den Eltern und Herzog Adolffen an Unseren daran her„gebrachten Besitz und Gerechtigkeit, und dann den Stenden und „Unsern samtlichen getreuen Unterthanen an ihren Privilegien und „Freiheiten ganz unvorfenglich und unschädlich sein und sollen „solche Irrungen, als sich zwischen Uns Gevettern und Brüdern „itzo gedachter Lehenstücke halber erhalten, auf Maße, wie dieselbe „in dem den 17ten Juli 1569 zu Odense aufgerichteten Vertrage „verabscheidet, für die dazu benannten Unterhandlungs Chur- und „Fürsten in Güte oder Recht aufgetragen und entschieden werden“. In der Landgerichtsordnung selbst lautete diese Reservation folgendermaaßen: „Doch soll diese Ordnung sonst und was außer„halb der Justitien Administration, zu der behuf alleine diese Ge„richtsordnung aufgerichtet ist, belangen mag, dem Reich Denne„mark an seiner Hoheit und Lehenwahr, soviel dem Reiche am „Herzogthum Schleswig von Rechtswegen gebüren mag, imgleichen „auch des Fürstenthums Schleswig Herrschaft und Unterthanen an „ihren habenden Privilegien und Gerechtigkeiten, soviel sie deren zu „Recht befugt, beyderseits unschädlich und ohne allen Abbruch sein,

„sondern solche Gerechtigkeit beyden Theilen, dem Reich Dennemark „und dem Fürstenthum Schleswig in dem Stande und Wesen, als „sie itzo sein und befunden werden, reservirt und fürbehalten „bleiben". In der revidirten Landgerichtsordnung IV. 3 § 4 ward nun diese Reservation, mit Rücksicht auf die erfolgte Erledigung der Lehnsstreitigkeiten, etwas verändert und ausdrücklich der Erbgerechtigkeit der Herzöge und des Odenseer Vergleichs von 1579 erwähnt.

In den Lehnbriefen von 1440 und 1455 war das Herzogthum Schleswig dem Herzoge Adolph und seinen rechten Erben als ein rechtes Erblehn zugesichert; über die Beschaffenheit dieses Erbrechts aber war auch damals nichts Näheres festgesetzt und es konnte daher zweifelhaft sein, ob dabei die landrechtliche oder die nach dem Deutschen Lehnrechte geltende Erbfolge zur Anwendung kommen sollte. Die nach Adolphs Tode erhobenen verschiedenen Successionsansprüche wurden dadurch beseitigt, daß Christian I. zum Herzog von Schleswig gewählt ward und sich mit den anderen Prätendenten abfand. Dabei ward einerseits die Erblichkeit des Lehns anerkannt, andererseits aber den Einwohnern des Landes ein Wahlrecht eingeräumt, so daß nun Erbrecht und Wahlrecht neben einander bestanden, sich gegenseitig beschränkend, dergestalt, daß das Erbrecht erst durch die Wahl in Wirksamkeit treten konnte, die Wahl aber beschränkt war auf die Kinder oder in deren Ermangelung die sonstigen rechten Erben, und der also Gewählte das Lehn gebührendermaaßen suchen sollte, zugleich aber die Untheilbarkeit der Lande festgesetzt ward. In der Acte vom 20sten Mai 1466, welche das Wahlrecht näher bestimmte, wurden alle früher ertheilten Privilegien bestätigt und der jedesmal gewählte Landesherr verpflichtet die Aufrechthaltung derselben eidlich zu geloben, auch die Rechte der rechten Erben Christian I. ausdrücklich vorbehalten. Die Ungewißheit in Betreff der Beschaffenheit des Erbrechts und der Erbfolgeordnung war aber nicht gehoben und ward auch später wieder Gegenstand des Streits, so wie es auch zweifelhaft sein konnte, ob Christian I. als erster Erwerber des Lehns und dieses jetzt als ein neues, oder ob es als ein auf ihn vererbtes anzusehen sei, so daß dann schon jene Wahl nur als eine Bestätigung und Anerkennung erschiene; doch scheint jene Annahme nach dem ganzen Hergange und dem Inhalte der Handfeste von 1460 näher gelegen zu haben. Bei den nach Christian I. Tode

eintretenden Verhandlungen ward sowohl das Erbrecht als das Wahlrecht in jenem gegenseitigen Verhältnisse allerseits anerkannt, indem sowohl die verwittwete Königin für ihren jüngeren Sohn Friedrich, als auch der König sich auf Unterhandlungen mit den Ständen einließen, welche schließlich dahin führten, daß letztere beide Herzöge zu Landesherren wählten und ihnen als solchen huldigten, wie denn auch erst nachher von Seiten des Herzogs Friedrich wegen der Belehnung die nöthigen Schritte gethan wurden, wobei jedoch nur des Erbrechts erwähnt ward. Durch die in Folge jenes Herganges nach eingetretener Mündigkeit des Herzogs Friedrich mit Genehmigung der Stände vorgenommene Landestheilung, welche „erblich zu ewigen Zeiten" gelten sollte, ward das bis dahin stets im Herzogthum Schleswig befolgte und 1460 ausdrücklich festgesetzte Princip der Untheilbarkeit aufgegeben und, wenigstens factisch, dem Erbrechte ein Uebergewicht über das Wahlrecht eingeräumt [1]), wie denn überhaupt die damals ertheilten Privilegien, ungeachtet ihrer fortwährenden jedesmaligen formellen Bestätigung, in den wichtigsten Punkten ihre factische Anwendung allmählich verloren. Ein Wahlrecht ist seit 1460 überhaupt vor 1588 nicht positiv ausgeübt worden und auch damals als bloße Form, sondern äußerte sich nur als eine das Erbrecht anerkennende und bestätigende Huldigung, höchstens in einzelnen Fällen negativ durch Beiweigerung derselben, wie schon bei Lebzeiten des Königs Johann, als dieser die Huldigung seines (nachher gestorbenen) Sohnes Franz begehrte. In allen officiellen Urkunden, namentlich den Privilegien-Bestätigungen und den Theilungsacten, wird das Herzogthum als „angeerbt" bezeichnet und der Erbhuldigung erwähnt (so 1533, 1564). Ungeachtet die Stände noch in der Privilegienbestätigung Friedrich I. von 1524 sich die Untheilbarkeit der Lande von Neuem hatten zusichern lassen, huldigten sie ohne Widerrede nach seinem Tode allen seinen vier Söhnen und ließen 1544 ohne Widerspruch die Theilung geschehen. Auch der ferneren Theilung zwischen Friedrich II. und seinem Bruder Johann dem Jüngeren 1564 widersprachen sie nicht; als jedoch jener auch für diesen die „gewöhnliche Pflicht und Huldigung" verlangte, verweigerten die Stände diese, indem sie bemerkten, daß sie zwar wegen der damaligen Kriegszustände Christian III. und seinen Brüdern

[1]) Vgl. Zimmermann § 31.

gehuldigt hätten, daß sie es aber wegen der damit verbundenen Beschwerden und Unzuträglichkeiten für bedenklich halten müßten, jetzt noch einen vierten regierenden Herrn anzuerkennen, und ungeachtet aller wiederholter Protestationen und Forderungen konnte Johann der Jüngere die Huldigung der Stände nicht erlangen. Es hatte indessen dieses nur die Bedeutung und die Wirkung, daß er nicht den Ständen gegenüber als regierender Landesherr angesehen ward und nicht an der gemeinsamen Regierung und den damit zusammenhängenden Rechten Theil nahm. — Auch erkannten die Stände selbst das Erbrecht und die Erblichkeit ausdrücklich an, indem sie z. B. bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Landgerichtsordnung in dem Schleswiger Landtagsabschiede von 1571 gradezu aussprachen: „daß der König seinen erblichen Antheil an den Fürstenthümern habe, denselben auch erblich auf seine rechte und natürliche Erben fallen und vererben könne". Der Odenseer Vergleich ließ schon eigentlich für das Wahlrecht keinen Raum, in den Lehnbriefen und den übrigen auf die Belehnung von 1580 sich beziehenden Acten ward das Lehn gleichfalls stets als ein angeerbtes und durch Erbrecht anfallendes bezeichnet, auch bei der Theilung von 1581 ward das Wahlrecht überall nicht berücksichtigt. Als jedoch nach dem Tode des Herzogs Friedrich, während dessen kurzer Regierung es zur Haltung eines Landtages nicht gekommen war, für seinen Bruder Philip die Huldigung verlangt ward, nahmen die Stände ausdrücklich ihr Wahlrecht in Anspruch, wobei sie von dem Dänischen Reichsrathe unterstützt wurden und welches daher damals auch der Form nach anerkannt ward, wie auch nach Philips Tode der Herzog Johann Adolph durch Wahl anerkannt ward, wogegen sie sich weigerten, auch den jüngeren Bruder Johann Friedrich anzuerkennen und ihm zu huldigen. Der zehn Jahre später von den Ständen gegen die Belehnung der nicht als regierende Herren von ihnen anerkannten Herzöge erhobene Protest ward vom Könige zurückgewiesen (1600) und bei der Wiederholung desselben (1603) ward, so wie schon 1590 durch ein kaiserliches Mandat in Beziehung auf Holstein der von den Ständen aufgestellte Anspruch eines Wahlrechts als Widersetzlichkeit vorgeworfen und unter Strafdrohung untersagt war [1]), so jetzt auch vom Könige erklärt, daß alle ihnen etwa von früheren

[1]) Falck Urk. 31.

Königen nicht als solchen, sondern als Herzögen zu Schleswig ohne ausdrückliche Zustimmung aller Reichsräthe ertheilten und bestätigten Privilegien, „sofern dieselben den Königen und der Krone Dännemark an ihrer Hoheit zu Nachtheil gedeutet werden könnten, als unverpflichtend und als nicht gegeben angesehen würden". Durch das von Johann Adolph 1608 errichtete Primogeniturstatut ward das Wahlrecht völlig beseitigt und auch in Beziehung auf die Königliche Linie ist seitdem von demselben nicht die Rede, wenn gleich für diese erst 1650 ein gleiches Primogeniturstatut errichtet ward. Dadurch ward zugleich ferneren Landestheilungen vorgebeugt.

§ 40.

Das Successionsrecht.

Die Erblichkeit des Schleswigschen Lehns stand seit Adolph 8. fest und ward auch später anerkannt, und zwar nicht allein für Descendenten, sondern auch für Seitenverwandte, wenn auch übrigens der Zweifel über den Umfang und die Beschaffenheit des Erbrechts, insbesondere, ob es auch Cognaten zustand, nicht gehoben war. Die Ungewißheit, nach welchen Regeln das Erbrecht zu bestimmen sei, ob nach dem sonst hier geltenden landrechtlichen Erbrechten oder nach dem Deutschen Lehnrechte, kommt auch in Betracht bei der Frage, welchen Einfluß die Landestheilungen auf das Erbrecht hatten. Nach dem Deutschen Lehnrechte nämlich galt die Regel [1]), daß bei wirklichen Landestheilungen, durch welche nicht bloß die Einkünfte (Mutschirung), sondern Land und Regierung selbst getheilt wurden (Realtheilung, Totheilung), das gegenseitige Erbrecht der dadurch entstehenden verschiedenen Linien wegfiel und jeder der Theilenden jetzt als erster Erwerber seines Theils angesehen ward, so daß beim Aussterben der einen Linie nicht die andere Linie succedirte, sondern dieser Theil an den Lehnsherrn zurückfiel. Um dieses abzuwenden, war die Gesammtbelehnung, Belehnung zur gesammten Hand, in Gebrauch gekommen, durch

---

[1]) Vgl. Eichhorn Staats- und Rechtsgesch. III. § 428, Deutsch. Privatr. § 357. Larsen saml. Skr. I. 2 S. 253 flgg. und die dort Angeführten. Zimmermann § 32. Pernice Rechtsgutachten § 21.

welche vermöge einer fingirten Gemeinschaft die gegenseitige Succession der verschiedenen Linien hergestellt ward. Dieses Successionsrecht beruhte dann aber wenigstens nicht allein mehr auf der Abstammung von dem ersten Erwerber als gemeinschaftlichem Stammvater, sondern auf der Gesammtbelehnung und erforderte daher auch zu seiner Conservirung die Erneuerung dieser Belehnung bei jedem einzelnen Lehnsfalle. Da nun nicht wohl bezweifelt werden kann, daß die Theilungen von 1490 und 1544, so wie auch die ferneren von 1564 und 1582 wirkliche Landestheilungen waren, so hatten diese nach den Regeln des Lehnrechts jene Folge, daß dadurch das gegenseitige Successionsrecht der verschiedenen Linien wegfiel und daß daher, da die erste Theilung von 1490 nur bis 1523 fortbestand, als das ganze Herzogthum wieder unter Friedrich I. vereint ward, und da Johann der Aeltere ohne Nachkommen starb und daher keine Linie begründete, zwischen den drei durch die Theilungen von 1544 und 1564 entstehenden Linien, der s. g. Königlichen, der Gottorper und der Sonderburger, an sich kein Successionsrecht im Falle des Aussterbens einer Linie geltend gemacht werden konnte, sondern ein solches nur für die Descendenten jedes der Gründer jener Linien, Christian III. oder vielmehr Friedrich II., Adolph und Johann des Jüngeren, Statt fand. Es ist zwar dagegen von Michelsen die Behauptung aufgestellt, „daß das Deutsche Lehnrecht den mittelalterlichen Grundsatz, wonach den Collateralen nicht zufolge ihrer bloßen Abstammung von dem ersten Erwerber des Lehns ein Successionsrecht zustand, sondern dieses erst durch eine Gesammtbelehnung, welche ein eigener Grund für die Succession gewesen sey, indem sie Deutsches Gesammteigenthum bewirkte, erworben werden mußte, damals schon seit mehr als einem Jahrhunderte durchgehends aufgegeben habe, so wie daß dieses neuere Princip, welches die Lehnsfolge schlechthin auf die Abstammung von dem ersten Erwerber begründe, stets in Ansehung der Succession in das Herzogthum Schleswig als leitend und bestimmend angesehen worden sey“ [1]). Auch in der Schrift der Kieler Professoren von 1846 [2]) wird behauptet, daß mit der durch den Odenseeischen Vergleich von 1579 eingeführten Belehnung zur gesammten Hand der frühere Grundsatz, daß die

---

[1]) Zweite polemische Erörterung, 1846, S. 28.
[2]) Staats- und Erbrecht des Herzogth. Schleswig S. 18.

Erbfolge zunächst auf reinem Geblütsrechte beruhe, nicht aufgehoben oder abgeändert worden sei, vielmehr jene Belehnung zur gesammten Hand keine andere Bedeutung gehabt habe, als daß sie zum Beweise der Successionsrechte dienen sollte, und daher in der Hauptsache nicht viel mehr als eine Formalität gewesen sei. Das Unrichtige und jedenfalls Uebertriebene dieser Behauptung ist schon von Zimmermann genügend nachgewiesen und seine Gründe sind nirgends widerlegt worden. Da indessen von den späteren Schriftstellern über das Successionsrecht dieser Punkt regelmäßig mit Stillschweigen übergangen und das Lehnsverhältniß überhaupt, welches doch dabei wesentlich in Betracht kommt, fast gänzlich bei Seite gesetzt wird, so scheint es nicht überflüssig einige Bemerkungen hierüber hinzuzufügen. Jene Behauptung von der untergeordneten Bedeutung oder gar völligen Bedeutungslosigkeit der Gesammtbelehnung nach dem Deutschen Lehnrechte ist jedenfalls in dem Umfange wahrheitswidrig und steht auch mit den Aussagen der bewährtesten Schriftsteller des Lehnrechts und des Staatsrechts sowohl aus früherer als späterer Zeit in Widerspruch. Allerdings kam das Institut der Gesammtbelehnung in einzelnen Deutschen Territorien außer Gebrauch und ward in anderen seiner Bedeutung und seinen Voraussetzungen nach modificirt, keinesweges aber war das eine oder das andere allgemein oder auch nur durchgehends der Fall, es erhielt vielmehr das ganze Verhältniß einen mehr particularrechtlichen Charakter, im Zweifel aber kamen, wo das Institut sich überhaupt erhalten hatte, die früheren auf dem Grunde und Wesen desselben beruhenden Regeln fortwährend zur Anwendung. Wenn daher auch das Successionsrecht zunächst auf dem Geblütsrechte beruhte, so ward doch, wo die Gesammtbelehnung in Gebrauch war, regelmäßig deren fortwährende Erneuerung eine wesentliche Voraussetzung desselben und sie war, wenn man sie eine Formalität nennen will, jedenfalls eine zur Conservirung des Successionsrechts nothwendige. Dieses wird für die Deutschen Reichslehne bewiesen durch die Reichshofrathsordnung von 1654 Tit. III. § 9, 12. Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß noch in späterer Zeit wegen versäumter Erneuerung der Belehnung das Successionsrecht aberkannt worden ist. Was nun aber das Herzogthum Schleswig betrifft, so kann die frühere Zeit überall nicht in Betracht kommen, da erst durch den Odenseer Vergleich von 1579 überhaupt das bis dahin ungewisse und bestrittene Lehnsverhältniß

bestimmt und festgestellt ward, diese Ordnung auch gerade hauptsächlich durch die Landestheilung von 1544 veranlaßt war. Daß aber sowohl damals als auch fortwährend nachher von allen Seiten die wahre Bedeutung der aus dem Deutschen Lehnrechte aufgenommenen Gesammtbelehnung als einer keinesweges bloßen Formalität, sondern einer zur Erhaltung des Successionsrechts der Agnaten nothwendigen Voraussetzung erkannt worden ist, geht aus den damaligen Verhandlungen und einer Menge späterer Urkunden mit unzweifelhafter Klarheit hervor. Bei den Lehnsstreitigkeiten zwischen dem Könige und den Herzögen war insbesondere auch die Succession ein wichtiger Streitpunkt, indem sowohl darüber, ob es ein bloßes Mannlehn sei oder auch auf Weiber übergehe, als über die Successionsordnung gestritten ward. Dabei beanspruchten die Herzöge „die samtliche Belehnung nach Naheit und Vorzug der Sippzahl vermöge altherkommen Rechtens und Gewohnheit, so der Succession halben im Reiche Dännemark und Herzogthum Schleswig gehalten", von Königlicher Seite dagegen ward zwar die Gesammtbelehnung, simultanea investitura, zugestanden, aber nur „nach angeerbten altväterlichen Fürstlichen Mannlehen Recht und Gewohnheit, mit Auslassung des Gebrauches, so der Succession halben im Reiche Dännemark und Herzogthum Schleswig gehalten zu werden pflegt, auch mit Uebergehung des Vorzuges und Naheit der Sippzahl". Doch erklärten die Herzöge sich schließlich zufrieden, daß es als ein altväterliches Mannlehn verliehen werde, „wenn nur die Gesammtbelehnung geschehe, **damit die Succession auf die Collateralen nicht abgeschnitten werde**" [1]). Demzufolge ward denn auch in dem Odenseer Vergleiche allen Herzögen des Oldenburgischen Stammes, „soviel deren itziger Zeit leben oder künftig sein werden, auch deren Nachkommen", das Fürstenthum Schleswig als ein altväterliches angeerbtes Fahnenlehn zugesichert. Nur diejenigen, welche „bereits abgefunden und Verzicht gethan", wurden ausgenommen, welches sich auf diejenigen bezog, welche bei einem

1) Nordalb. Stud. IV. 238, VI. 102. So auch bei den Verhandlungen über den Nachlaß Johann des Aelteren in dem Fürstlichen Gegenbericht vom 6ten März 1581 „die simultanea investitura oder Samtbelehnung habe keine andere Wirklichkeit als allein die conservatio agnationis".

Lehnsfall keinen Lehnstheil erhalten, sondern darauf gegen eine sonstige Entschädigung verzichtet hatten und denen daher überall kein Theil an dem Lehn zustand, wie dieses namentlich mit Friedrichs I. jüngstem Sohne Friedrich und Christians III. Sohne Magnus der Fall gewesen war. Es ward mithin allen Herzögen, welche wirklich einen Theil des Lehns als solchen erhalten oder wenigstens nicht darauf verzichtet hatten, die Gesammtbelehnung und damit zugleich ein gegenseitiges Successionsrecht zugesagt, wogegen die auf jene Weise abgefundenen nebst ihrer Descendenz davon ausgeschlossen waren [1]). So wie nun aber der König sich verpflichtete, den Herzögen und deren Lehnserben „unweigerlich jederzeit die renovationem investiturae oder Lehnsreichung wiederfahren zu lassen", so sollten dagegen „die Herzöge und deren Nachkommen das Fürstenthum itzt und so oft die Lehen zu Falle kommen, in Jahr und Tag zu Lehen empfahen", wodurch ihnen mithin die jedesmalige Lehnssuchung zur Pflicht gemacht war. — Ueber die Successionsordnung hatte man sich dagegen nicht vergleichen können und wurden deshalb „einem jeden Theile sein Recht und Gerechtigkeit vorbehalten", so daß, wenn einer der Herzöge ohne Erben versterbe, solches durch Vergleich abgemacht oder nach den früheren Verträgen entschieden werden solle. In Uebereinstimmung mit jenem Vergleiche fand nun sowohl damals als in jedem folgenden Lehnsfalle die Belehnung Statt, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf den Odenseer Vergleich und wörtlicher Aufnahme der Bestimmung desselben in die Lehnbriefe und Lehnsreverse, sowohl in Betreff der für alle nicht in jenem Sinne abgefundenen Herzöge geltenden Belehnung, als der bei jedem Lehnsfalle erforderlichen Erneuerung derselben. Dabei ward nicht allein jeder Linie ein besonderer Lehnbrief ertheilt, sondern, insofern in einer Linie eine Theilung stattgefunden hatte, jeder einzelne Inhaber eines Lehnstheils namentlich und ausdrücklich benannt und belehnt, wogegen die übrigen Herzöge von dem regierenden ältesten der Linie vertreten und diesem die Belehnung für sie mit ertheilt ward, wie 1589 Christian IV. für sich und seine Brüder und ebenso dem Herzoge Philip, so auch Johann des Jüngeren Nachkommen 1623, 1634 und 1649. Die gegenseitigen Rechtsverhältnisse, einerseits die Lehnsherrlichkeit des Königs und des Dänischen Reichs, anderer-

---

[1]) Zimmermann § 34, 35.

seits die Erbgerechtigkeit sowohl des Königs als des Herzogs von Gottorff an dem Fürstenthum Schleswig, wie sie in dem Odenseer Vertrage anerkannt und festgesetzt waren, wurden auch, wie früher angeführt, in dem der revidirten Landgerichtsordnung hinzugefügten Vorbehalte ausdrücklich hervorgehoben.

Anfangs wurden nun sämmtliche Lehnbriefe, sowohl die für die Königliche und die Gottorffer Linie, als die den Sonderburger Herzögen ertheilten ausdrücklich auch auf die Gesammtbelehnung gerichtet, so daß die Belehnung theils auf den „einhabenden Antheil", theils außerdem auf „die gesammte Hand an dem ganzen Fürstenthum" geschah. Später aber findet sich in dieser Beziehung eine Verschiedenheit zwischen den Lehnbriefen der Gottorffer und denen der Sonderburger Linie, indem nur in diesen, nicht aber in jenen diese Gesammtbelehnung ausdrücklich hervorgehoben wird, wie eine Vergleichung zunächst des dem Herzoge Friedrich 1616 ertheilten Lehnbriefes mit dem der Söhne Johann des Jüngeren von 1623 und ebenso der nach dem Tode Christians IV. ausgestellten Lehnbriefe, des dem Herzoge Friedrich unterm 25sten November 1648 ertheilten und des der Sonderburger Herzöge vom 22ten Mai 1649 ergiebt, welche im Uebrigen völlig mit einander übereinstimmen. Man muß daher wohl annehmen, daß dieses in Betreff der Successionsrechte der Königlichen und der Gottorffer Linie nicht für erforderlich, vielmehr die durch die gemeinschaftliche Regierung und Alles, was damit in Verbindung stand, Landstände, Landtage und Huldigung, fortbestehende Gemeinschaft dieser Linien als hinreichend angesehen ward, um auch das an sich nicht bestrittene gegenseitige Successionsrecht derselben als von selbst fortdauernd erscheinen zu lassen. Anders dagegen verhielt es sich mit der Sonderburger Linie, in Betreff deren eine solche Gemeinschaft nicht Statt fand und wo deshalb die Form der Gesammtbelehnung zur Aufrechthaltung des Successionsrechts für den Fall des Aussterbens der Königlichen oder der Gottorffer Linie fortwährend als nothwendig erschien. Diese Bedeutung der Gesammtbelehnung ward auch ausdrücklich ausgesprochen in dem Bedenken, welches auf Veranlassung des von Johann dem Jüngeren wegen der von den Ständen verweigerten Huldigung erhobenen Processes von den Königlichen und Fürstlichen Commissarien im Jahre 1609 erstattet ward und in welchem es bei diesem Punkte heißt: „daß der König und der Herzog von Gottorp dem Herzoge

Johann eine solche Huldigung, welche auf den Event und künftigen Fall; da nämlich der Königlichen Majestät und Fürstlichen Gnaden als der regierenden Herren Linien abgehen und aufhören möchten, dirigirt und gerichtet, **immaaßen die von Sr. Königlichen Majestät erlangte simultanea investitura keinen anderen Effect und Wirkung habe, wohl gönnen können".** In den Lehnbriefen der Sonderburger Herzöge ward daher auch, so lange solche überhaupt ausgefertigt sind, jene Gesammtbelehnung stets beibehalten und ihre Lehnsmuthungen wurden fortwährend ausdrücklich darauf gerichtet.

In Betreff der auch bei dem Odenseer Vergleiche unentschieden gebliebenen Successionsordnung erhob sich der alte Streit nach dem Tode Johann des Aelteren 1580, indem dessen Bruder, Herzog Adolph, als nächster Blutsverwandter nach dem Jütschen Lov allein berechtigt zu sein behauptete, „weil bei Erbschaften stets den Rechten gefolgt werde, unter welchen die Erbschaft belegen, und daher bei dem Fürstenthum Schleswig und Lande Fehmarn, welche von der Krone Dännemark zu Lehen gingen, außerhalb des Bezirks des Römischen Reichs belegen wären und mit dessen Obrigkeit Lehenschaften und Rechten nichts zu schaffen hätten, sondern in den alten Enden und Scheiden des Königreichs Dännemark begriffen wären, auch das gemeine Dänische Recht zur Anwendung kommen müsse, das Reich Dännemark aber habe kein besonderes Lehnrecht und es sei deshalb auch die Succession an Lehen der allgemeinen Vorschrift des Lovbuchs unterworfen". Der König Friedrich II. dagegen nahm für sich und seinen Bruder Johann den Jüngeren als Brudersöhne zufolge Repräsentationsrechts eine Concurrenz in Anspruch, weil in dem Odenseer Vertrage die Belehnung und simultanea investitura mit dem Herzogthume Schleswig als einem angeerbten altväterlichen Fahnenlehn festgesetzt sei und daraus von selbst folge, daß auch in Betreff der Succession nicht das Dänische Landrecht, welches über Lehen nichts enthalte, sondern das übliche Lehnrecht zur Anwendung kommen müßte, nach diesem aber kämen auch Brüderkinder jure repraesentationis neben dem Bruder zur Succession. Durch den Flensburger Abschied vom 12ten August 1581 ward dieser Streit zu Gunsten des Königs entschieden [1]). Es ist dieses der einzige Fall,

---

[1]) Nordalb. Stud. V. 286.

wo jene Frage über die Successionsordnung der Collateralen praktisch geworden und entschieden ist, und in diesem Falle scheint man die s. g. reine Linealerbfolge, nicht die gemischte Lineal-Gradual- oder die reine Gradualfolge anerkannt zu haben [1]).

Die Erbfolge in den einzelnen Linien ward zunächst für die Gottorffer Linie durch das Primogeniturstatut des Herzogs Johann Adolph von 1608 bestimmt, als dessen Zweck in dem Eingange desselben angegeben wird, „das Fürstliche Stammlehn und was demselben inskünftig ferner accresciren könnte, unzertheilet beisammen zu halten", wie auch sowohl in der Kaiserlichen als in der Königlichen Bestätigung die Abwendung der „hochschädlichen Theilungen" als Zweck genannt und in ersterer auf die in dem Privilegium von 1460 enthaltene Zusage, daß die Lande ewig unzertheilt beisammen bleiben sollten, und die desungeachtet später geschehenen Theilungen hingewiesen wird. Es sollte nach Herzog Adolphs Tode sein Antheil an den Fürstenthümern und was demselben künftig unter irgend einem Titel zuwachsen könnte, ohne einige Theilung dem erstgebornen Sohne und nach dessen Ableben abermals dem Erstgebornen und also immerfort von Erben zu Erben oder, falls die erste Linie an männlichen Lehnserben verfiele, dem nächstfolgenden Sohne oder dessen Erstgebornen u. s. w. anfallen. Der Regent solle nicht befugt sein die Lehngüter zu veräußern, die Geschwister aber mit Gelddeputaten abfinden. Uebereinstimmend damit war das Primogeniturstatut für die Königliche Linie vom 24sten Juli 1650 [2]). — Dadurch war mithin für jene beiden Linien theils für die Zukunft die Untheilbarkeit, theils die Successionsordnung festgesetzt, jedoch nur für die Descendenz der Disponenten, wogegen für den Fall des Aussterbens einer Linie über die alsdann eintretende Succession nichts bestimmt war. — In Betreff der Sonderburger Linie ward nur theilweise die Primogenitur eingeführt, nämlich für die Sonderburgische

---

[1]) Vgl. Eichhorn IV. § 567. Oersted for den Danske Stats Opretholdelse S. 77. Zimmermann S. 241.

[2]) Die Meinung, daß nach dem Schlusse der Urkunde die Primogenitur auch für diese Linie schon früher eingeführt sei, Falck II. 166, Zimmermann Anm. 30, 444, beruht auf Mißverständniß, indem jene Schlußbemerkung sich nur auf die Bestätigung des Gottorper Statuts bezieht.

Speciallinie durch den unter Herzog Alexanders Söhnen in Uebereinstimmung mit seinem Testamente 1633 errichteten Erbvertrag, und für die Norburger Linie von den Söhnen des Herzogs Friedrich 1659. In der Glücksburger und der Plöner Linie dagegen ist es nicht geschehen und in letzterer fanden auch noch später Theilungen Statt. In Betreff jenes Primogeniturstatuts der Sonderburger Speciallinie aber ergiebt sich aus dem bereits angegebenen Inhalte desselben (§ 37), daß dasselbe, mit Ausnahme der ausdrücklich darin genannten Fälle, nur für den bereits von dem Herzoge Alexander besessenen und den Söhnen hinterlassenen Landestheil und nicht für spätere Erwerbungen durch andere Erbfälle gelten sollte. Die gegen diese Beschränkung gemachten Einwendungen und der Versuch einer ausgedehnteren Interpretation [1]) sind dem wörtlichen Inhalte völlig entgegen und beruhen auf willkührlichen Suppositionen. Schon im Eingange wird die Absicht ausgesprochen, eine ewigwährende Erbvereinigung „wegen Ihres hochseel. Herrn Vaters nachgelassenen Land, Leute, Güter" zu schließen, es wird dann die Regierung „aller hinterlassenen Städte, Land, Leute, Lehn und Erbgüter" dem ältesten Bruder übertragen und daran die Bestimmung geknüpft, daß auch in künftigen Successionsfällen das Primogeniturrecht gelten solle. Daß darin nur der Gegensatz des damaligen und künftiger Successionsfälle, nicht aber der der damaligen und künftig etwa anfallender Besitzungen dieses Sonderburger Hauses liege, kann dem ganzen Zusammenhange nach nicht zweifelhaft seyn. Die darauf folgende Bestimmung wegen der Gesammtbelehnung aber ist keinesweges in eine Causalverbindung mit dem Primogeniturrechte gesetzt, nicht durch ein „deshalb", sondern nur durch die Worte „wie denn" daran geknüpft. Wenn dann aber, nachdem verschiedene andere Punkte, worunter auch zwei damals anhängige Erbschaftsstreitigkeiten, abgehandelt worden sind, ferner bestimmt wird, daß, wenn „hiernächst andere Erbfälle angestammt werden sollten", die Brüder sich für solche Fälle ihre Gerechtsame reserviren und darüber alsdann vereinbaren wollen, so fehlt es an allem Grunde, dieses auf bloße Privat-Erbschaften als

---

[1]) Sammer Staatserbfolge S. 18 flgg. S. dagegen Zimmermann S. 252 flgg. Unbegreiflich ist es, wie Zachariä, staatsrechtl. Gutachten S. 37, zur Widerlegung der Beschränkung auf den damaligen Besitzstand lediglich auf den Inhalt des Statuts hinweisen kann.

Gegensatz zu Successionsfällen zu beziehen, vielmehr wird man es von allen Successions- oder Erbfällen außer den vorher besprochenen deren Gegenstand der damalige Besitz dieser Sonderburger Linie war, verstehen müssen. Eine geradezu authentische Interpretation indessen liegt in dem Schreiben des Herzogs Johann Christian an den König vom 2ten Januar 1634 vor, in welchem jener dem Könige zur Bestätigung vorgelegte Vertrag als ein „ewig währender brüderlicher Erbvertrag wegen derer auf uns devolvirten Land und Leute" bezeichnet wird, worauf der König die Erbvereinigung wegen der von Herzog Alexander hinterlassenen Länder, Güter und Fahrniß bestätigt. Denn es wird schwerlich behauptet werden können, daß die nachgesuchte Bestätigung nur den damaligen, nicht auch künftige Successionsfälle betreffen sollte.

§ 41.

Die Souverainitätsacten [1]).

Was die Bedeutung und die Wirkung der Souverainitätserklärungen von 1658 betrifft, so steht zunächst soviel fest, daß dadurch sowohl der König Friedrich III. für den Königlichen, als der Herzog Friedrich 3. für den Gottorper Antheil, beide für sich und ihre männlichen Descendenten, von allen Lehnspflichten befreit und jeder Abhängigkeit, welche aus dem bisherigen Lehnsverhältnisse folgte, entbunden wurden. Sie wurden völlig souveraine Landesherren und standen danach zu dem Königreiche Dännemark, wie zu jedem anderen Staate, in keiner anderen Verbindung und keinem anderen Verhältnisse, als welche aus völkerrechtlichen Regeln oder aus besonderen Verträgen hervorgingen, indem alle früheren Verträge, insofern sie nicht das Lehnsverhältniß betrafen und daher mit diesem von selbst erloschen, ausdrücklich bestätigt wurden. Namentlich blieben daher die Unionsverträge von 1533, 1623, 1637 und 1643 bei Kraft, so wie die in den Theilungsacten insbesondere auch wegen der fortdauernden theilweisen Gemeinschaft festgesetzten Punkte und der in dem Odenseer Vergleiche in Betreff

---

[1]) Falck II. § 36, Urkunden Vorr. XXV. Zimmermann § 7—11, 37—39. Das Commissionsbedenken, die Kieler Critik und Samwer pp. 1847, S. 9 flgg.

der Succession beim Aussterben einer Linie enthaltene Vorbehalt. Jene Union ward auch später, insofern nicht durch die Tractate von 1658 und 1660 daran etwas geändert war, wiederholt ausdrücklich bestätigt.

Beide Souverainitätsdiplome enthalten aber eine so stark hervorgehobene und so oft wiederholte Beschränkung, daß derselben eine bestimmte Absicht und Bedeutung beigelegt werden muß, nämlich die Beschränkung auf die männlichen Descendenten des Königs Friedrich III. und des Herzogs Friedrich 3. Es wird deshalb auch von den Mehrsten angenommen, daß die Lehnsverbindung nicht für immer, sondern nur zu Gunsten der männlichen Linien dieser beiden Fürsten aufgehoben, das Herzogthum mithin dadurch nicht in ein Allodium verwandelt, sondern nur einstweilen aus der staatsrechtlichen Verbindung mit Dännemark getreten sei [1]). Mit dieser Beschränkung steht auch theils das in beiden Diplomen enthaltene Veräußerungsverbot, theils der Umstand in Zusammenhang, daß auch nach 1658 von den verschiedenen Linien des Sonderburger Hauses die Erneuerung der Belehnung wiederholt gesucht, Muthscheine darüber und wenigstens einmal auch ein Lehnbrief ertheilt worden sind, und zwar nicht allein auf die im Besitze jener Linien befindlichen Antheile, sondern auch auf die „gesammte Hand an dem Herzogthum Schleswig". Zwar ward jene Beschränkung von Lornsen [2]) bestritten und dagegen die Behauptung aufgestellt, daß durch die Souverainitätsdiplome das Herzogthum Schleswig für immer und nicht bloß zu Gunsten der damaligen beiden Regenten und ihrer männlichen Descendenz von jedem Lehnsnexus befreit worden sei. Die von ihm angeführten, zum

---

[1]) Falck II. 148, 169. Paulsen I. 408, 424; II. 522, 543. Critik der Kieler Professoren S. 20: „Die Aufhebung der Lehnshoheit machte die Herzoge von Schleswig souverain, das Land nicht zum Allodium. Insoweit eine Investitur stattfand, war das Land ein Lehn; insoweit die Lehnshoheit aufgehoben war, hörte auch die Investitur auf". Das Commissionsbed., die Critik u. s. w. S. 9 flgg. Wegener über die unzertrennl. Verb. Schlesw. mit Dännem. S. 45. So auch schon in der lettre sur les Differens du Roi de D. et du Duc de Holstein Gottorf. 1699: »il paroit evidemment que le droit de Fief n'est eteint que conditionellement et n'est, pour ainsi dire, que suspendu en faveur du Duc et de sa race masculine«.

[2]) Unionsverfassung S. 374, 380.

Theil von Zimmermann [1]) später weiter ausgeführten, Gründe aber sind nicht von Erheblichkeit und stehen mit dem Inhalte jener Urkunden in völligem Widerspruch, auch war ihm das für den König ausgefertigte Diplom überall noch nicht bekannt, so wie er von jenen beiden Umständen des einen nur oberflächlich, des anderen dagegen mit keinem Worte erwähnte. Bei jeder einzelnen Bestimmung in beiden übereinstimmenden Diplomen wird jene Beschränkung auf die beiden damals regierenden Linien so ausdrücklich und so bestimmt hinzugefügt und wiederholt, daß es kaum zu begreifen ist, wie es geläugnet werden kann, daß die Ertheilung der Souveräinität und der Verzicht auf die Lehnsherrlichkeit nach den deutlichen Worten der Urkunden durchaus bedingt und der Dauer nach beschränkt waren. Ausdrücklich werden nur der König und der Herzog von Gottorp nebst ihren Descendenteu männlicher Linie von der Lehnspflicht befreit. Ausdrücklich werden das vasallagium, das jus infeudationis et sublimis dominii, wie auch alle zur Lehngerechtigkeit gehörigen Sachen nur abolirt und für erloschen erklärt „so lange Herzog Friedrichen (Unsere) Linie ehemännlichen Geschlechts währet" oder „bis dahin". Die von Lornsen angedeutete und von Zimmermann wieder aufgenommene Meinung aber, jenes Verbot der Veräußerung sei zur Sicherung des Nachfolgerechts der Königlichen Linie für den Fall des Abgangs des Gottorpschen Mannsstammes (und umgekehrt) hinzugefügt, wird völlig widerlegt dadurch, daß auch in dem in Betreff des Königlichen Antheils ausgefertigten Diplom jener Vorbehalt dahin gefaßt ist, daß „der Kron und Unseren Successoren zum Nachtheil" keine Veräußerung geschehen solle, wobei es gradezu unmöglich ist, diesen Vorbehalt auf jene Weise zu verstehen, derselbe vielmehr nur auf jene der Dauer nach beschränkte Aufhebung des Lehnsnexus bezogen werden kann. Auch steht jener Ansicht, daß die Beschränkung in den Diplomen als ein mittelbarer Vorbehalt des gegenseitigen Successionsrechts der Königlichen und der Gottorpischen Linie, besonders zu Gunsten der letzteren, anzusehen sei, indem dieses bis dahin auf der Gesammtbelehnung beruht habe und daher mit dem Wegfall des Lehnsverhältnisses in seiner Fortdauer ungewiß geworden wäre, selbst abgesehen davon, daß ein solcher Vorbehalt nur auf sehr künstliche Weise darin gefunden

---

[1]) Das wahre Rechtsverh. § 9, 10, 39.

werden könnte, auch der bereits früher erwähnte Umstand entgegen, daß zur Aufrechthaltung des fortwährend anerkannten eventuellen Successionsrechts der Gottorper Linie die Gesammtbelehnung schon früher nicht als nothwendig angesehen ward. Zufolge der demnach unzweifelhaften Beschränkung der Aufhebung des Lehnsverhältnisses auf die Königliche und die Gottorper Linie war dadurch in Betreff der Herzöge aus dem Sonderburger Hause, den Nachkommen Johann d. J., nichts verändert, weder in Beziehung auf die in ihrem Besitze befindlichen Landestheile, noch auf die ihnen ertheilte Gesammtbelehnung an dem ganzen Herzogthum. Für sie ward „das Herzogthum auch nach 1658 als ein Lehn betrachtet und ist späterhin mehrmals in Gesammtbelehnungen als solches anerkannt worden" [1]). Dieser späteren Gesammt-Belehnung und Muthungen hat Lornsen mit keinem Worte erwähnt. Sammer dagegen [2]) spricht ohne weitere Begründung von der Souverainität des Herzogthums und sieht es als eine Anomalie an, daß die Landestheile der Sonderburger Herzöge lehnbar blieben, er erwähnt jedoch auch der späteren Muthungen, läßt es aber unerklärt, wie solche auf die gesammte Hand an dem „souveränen" Herzogthum möglich waren, und doch sollen nach ihm durch die Gesammtbelehnungen die Successionsrechte bis in späte Zeiten anerkannt und gesichert sein. Auch Michelsen hat zunächst den Beweis versucht, daß das Sonderburgische Haus durch fortwährende Lehnsmuthungen auch nach 1658 sein agnatisches Erbrecht wohl gewahrt habe, behauptet aber dabei zugleich, die Schleswigsche Belehnung habe immer in Verbindung gestanden mit einem im Besitze des Belehnten befindlichen Landestheils, eine Belehnung von bloßen Gesammthändern habe hier nie Statt gefunden, die Muthung sei nur geschehen, wenn ein Landestheil durch Succession zufiel und nach 1658 sei der Lehnsnexus nur noch für die Landestheile des Sonderburgischen Hauses bei Kraft geblieben [3]). So wie indessen jener Beweis in Betreff mehrerer Linien des Sonderburger Hauses als völlig mißlungen angesehen werden muß, so sind auch diese Behauptungen gradezu in Widerstreit mit den vorliegenden Urkunden. Schon in der Kritik

---

1) Critik der Kieler Professoren S. 20. Hälschner Staatserbfolge S. 77.
2) Staatserbfolge S. VII., 3, 5, 32, 50, 67, 74.
3) Michelsen 1ste polem. Erört. (1844) S. 24—29; 2te polem. Erört. (1846) S. 16—19, 37.

der Kieler Professoren S. 18 ist mit Recht bemerkt, daß es bei der Verleihung der gesammten Hand überhaupt auf Lehnsbesitz nicht ankomme und es vollkommen gleichgültig sei, ob die Inhaber der gesammten Hand irgend einen Theil vom Lehn besitzen oder nicht, auch sei es unbegründet, daß die Sonderburgischen Herzöge nur mit Beziehung auf Lehnsbesitz die gesammte Hand erhalten hätten, wie schon der Lehnbrief von 1649 beweise, in welchem sämmtliche Söhne des Herzogs Alexander namentlich aufgeführt und mit der gesammten Hand belehnt wurden, obgleich nur der älteste Sohn Johann Christian sich im Besitze eines Lehnsstücks befand. Ebenso ward schon in den Lehnbriefen von 1589 nicht allein dem Könige und dem Gottorper Herzoge Philip, sondern auch deren Brüdern die Gesammtbelehnung ertheilt und die, zum Theil von Michelsen selbst angeführten, Urkunden über die Muthungen der Sonderburger Linien nach 1658 geben den vollständigen Beweis, daß diese zum großen Theile allein gerade auf die Gesammtbelehnung mit dem Herzogthum Schleswig ohne Beziehung auf einen bereits besessenen Antheil desselben gerichtet waren und auch solche Herzöge oder Linien betrafen, welche damals überall nicht im Besitze eines Lehnsdistricts waren und in Betreff derer daher überhaupt nur von einer Eventualbelehnung die Rede sein konnte. Nach dem Tode des Königs Friedrich III. im Jahre 1670 reichten alle Linien des Sonderburger Hauses Muthungsschreiben ein, sowohl die Plöner und die Glücksburger, welche einen kleineren oder größeren Landestheil von Schleswig besaßen, als auch die Norburger und Sonderburger, bei denen dieses nicht der Fall und daher nur von einer Gesammtbelehnung die Rede war, wie dieses auch in dem Antwortschreiben des Königs vom 25sten October in Betreff des Herzogs Christian Adolph von Sonderburg ausdrücklich angedeutet ward. In den Antwortschreiben des Königs ward auch, wenigstens theilweise, die wirkliche Belehnung in Aussicht gestellt, wegen verschiedener Schwierigkeiten und Mißhelligkeiten aber unterblieb dieselbe. Dieses wäre nun freilich ohne nachtheilige Folgen gewesen, wenn in der Folge die Lehnsmuthungen in vorkommenden Fällen fortgesetzt wären. Solches ist aber nur von zwei Linien geschehen, der Glücksburger und einem Zweige der Plöner, wogegen die Sonderburger Linie seitdem keine Muthung und überall keine Schritte zur Erneuerung der Ge-

sammtbelehnung vorgenommen hat, wodurch dieselbe für diese Linie hinfällig geworden ist.

Durch die Souveränitätsdiplome von 1658 wurden die damaligen beiden Landesherren nicht allein für die damals in ihrem Besitze befindlichen Landestheile, sondern auch für die etwa künftig zu erwerbenden Theile des Herzogthums Schleswig von dem Lehnsverhältnisse befreit. Es würde mithin die Gottorper Linie bei einer etwanigen Succession in den Königlichen Antheil nach dem Aussterben der männlichen Königlichen Linie auch diesen Theil mit derselben Souveränität erworben haben. Ein solches gegenseitiges Successionsrecht der beiden regierenden Linien ward in dem Odenseer Vergleiche vorausgesetzt und anerkannt, indem nur die Successionsordnung unentschieden gelassen ward, und auch nach dem Tode Johann d. Aelt. nicht bezweifelt. Die ausdrückliche Bestätigung aller älteren Verträge, insofern sie nicht das Lehnsverhältniß beträfen, in den Souveränitetsdiplomen, so wie die fernere Bestätigung der früheren Erbverträge in dem Fontainebleauer Frieden, der pacta familiae und anderer Verträge in dem Altonaer Vergleiche und dem Thraventhaler Frieden wird, außer den Theilungsacten von 1544 und 1581, gerade besonders auch auf jene Bestimmung des Odenseer Vergleichs bezogen werden müssen, da sonstige Erbverträge nicht vorhanden sind. Auch finden sich gelegentliche Aeußerungen, aus welchen hervorgeht, daß von Königlicher Seite das eventuelle Successionsrecht der Gottorper Linie an dem Königlichen Antheile im Allgemeinen anerkannt ward [1]), so wie an den Landestheilen der Sonderburger Linie in dem Peräquationsreceß von 1663 und dem Nebenvergleiche von 1701. Auch auf diese Theile würde nach jener Fassung des Souveränitätsdiploms im Falle des Erwerbes von Gottorper Seite die Souveränität sich erstreckt haben, wenn dieses gleich von Königlicher Seite bei dem Streite über das Gut Gottesgabe bestritten ward [2]). — Ebenso erstreckte sich die Souveränität der Königlichen Linie nach dem Erwerbe der Sonderburger und Norburger Landestheile in den Jah-

---

[1]) Anmerk. über die Beantw. der Nachricht 1685. Nordalb. Stud. IV. 141. Ursachen u. Beschaffenheit der Streitigkeiten 1679 S. 38.

[2]) Nordalb. Stud. IV. 181.

ren 1667 und 1669 auch auf diese und in Betreff des ersteren ist dieselbe auch fortwährend beigeblieben, da dieser stets Königlich blieb. Wie aber bald darauf der König den Norburgischen Antheil bei den Oldenburgischen Successionsverhandlungen an die Plöner Linie übertrug, ward auch die Lehnseigenschaft wieder anerkannt. Schon in dem Hauptreceß vom $^{18}/_{30}$ März 1671 § 8 ward die dem Könige „in dem Herzogthum Schleswig zustehende Oberlehnsherrlichkeit" ausdrücklich vorbehalten, im § 9 ward dem Herzoge und seinen Lehnserben die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig nach den alten Lehnbriefen und Verträgen „voritzt und so oft es künftig der Fall erfordert" zugesichert und in dem Nebenrecesse desselben Tages erklärt, daß diese Belehnung über das Herzogthum Schleswig zugleich mit der über die Norburgischen Lande ertheilt werden solle. In demselben Jahre starb der Herzog Joachim Ernst, seine vier Söhne suchten nun „die Lehne über ihr im Herzogthum Schleswig inhabendes Antheil samt der gesammten Hand daran" und in dem Antwortschreiben des Königs vom 30sten Juli 1672 ward ihnen vorläufig ein Indult ertheilt. Nach dem Tode des Herzogs Bernhard, welcher nach seinem Vater das Gut Söbyegaard auf Arröe erhalten hatte, erhielten die drei Brüder wieder einen mit jenem früheren übereinstimmenden Muthschein und eben solche Muthscheine wurden den Herzogen der Plöner Linie auch 1700 und 1705 ertheilt. — Auf dieselbe Weise hat auch die Glücksburger Linie bis zu ihrem Erlöschen (1779) die Lehnsmuthungen regelmäßig in jedem einzelnen Lehnsfalle fortgesetzt und zwar theils wegen des in ihrem Besitze befindlichen Landestheils, theils zur gesammten Hand an dem Herzogthum Schleswig. Derartige Muthschreiben und Muthscheine liegen vor von 1699 und 1700 von dem Herzoge Philip Ernst, von 1731 von dem Herzoge Friedrich und dessen Bruder Carl Ernst, ferner von 1746 und zuletzt von 1767 für den letzten Herzog von Glücksburg Friedrich Heinrich Wilhelm (Urk. 263, 264). Sie sind alle im Wesentlichen gleichlautend und enthalten am Schlusse die Worte: „als haben Wir inzwischen Ew. Lbd. zu Dero Verwahrung dieses anstatt eines Muthzettels ertheilen wollen", wie denn auch in einem Schreiben vom 17ten Dec. 1729 ausgesprochen ward, daß jene Form von vielen Zeiten her üblich gewesen sey.

§ 42.

Die privative und die gemeinsame Regierung [1]).

Bei den Landestheilungen von 1490 und 1544 wurden den einzelnen Fürsten die ihnen zugetheilten Districte „mit allen Fürstlichen Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Freiheiten" erblich zugelegt; jeder von ihnen ward Regent in seinem Landestheile, unabhängig von dem anderen, in demselben Umfange, wie es bei ungetheilter Regierung der Herzog von Schleswig überhaupt war. Namentlich stand ihm die volle Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung zu und selbst ein Veräußerungsrecht ward indirect anerkannt, indem in der Theilungsacte von 1544 nur gegenseitig ein Vorkaufsrecht vorbehalten ward. Es werden daher auch später der Königliche und der Gottorpische Antheil des Herzogthums stets als selbstständige Landestheile bezeichnet. Von Anfang an aber wurden bei der Theilung einige Stücke ausgenommen, in Betreff welcher eine Gemeinschaft fortbestand. Schon in dem nach dem Tode des Grafen Claus unter seinen Brudersöhnen 1397 zu Bornhöved geschlossenen Erbvertrage, welcher auch das Herzogthum Schleswig befaßte, ward festgesetzt: „Ok schal de Manschop (der Adel) unghedelet unde ungetweyghet bliven, unde schölen uns Herren allen dreen huldichen unde unsen rechten erven". So ward auch in der Theilungsacte von 1490 bestimmt: „Bischoff, Riddere, Ridderschop und gude Mannen disser unser Lande schölen Uns von beyden Parten Rades und Denstes halven glick hoch verplichtet sin", alle Lehne sollten gemeinschaftlich verlehnt werden, die weltlichen stets von beiden Fürsten, die geistlichen abwechselnd; ferner „Wenner wy gemene Landbede willen bidden, dat schall geschehen mit beyder Parten Weten und Willen, und de schall uns tho gelicker Delung thom besten kahmen, also dat man de aver alle disse unse Lande samlen und bringen schall tho samende, de der vordan glick in twe Parte to delende". Auch die Klöster waren zwar den einzelnen Theilen zugelegt, aber nur „der Gesterey und Jagt halben", so daß sie übrigens gemeinschaftlich blieben. Demgemäß ward in dem Bordesholmer Vergleiche von 1522 gesagt, jeder der beiden Fürsten

---

[1]) Falck Samml. I. 240.

solle in seinem Antheile über „Borger, Buren und gemeine Geistlichkeit" die volle Gerichtsbarkeit haben, „awerst aver de Ridderschop unde de Prälaten, dewele de sülvigen ungedelet, scholen wy samptlick tho richten unde tho ordelen hebben", und zu diesem Behufe solle der etwa nicht im Fürstenthume anwesende Fürst dem anderen einige seiner Amtleute und Räthe zuordnen. Die Theilungsacte von 1544 enthielt in dieser Beziehung lediglich die Bestimmung: „Und schölen unsere Stede und Clöster mit der Mannschop na vermöge ihrer Privilegien ungedehlet sin". Ueber die danach stattfindende gemeinschaftliche Regierung und Gerichtsbarkeit ward auf dem Flensburger Landtage 1564 verhandelt und in dem Landtagsabschiede vom 26sten October Näheres bestimmt [1]), so daß die Regierung von Michaelis zu Michaelis unter den Landesherren abwechseln, dem regierenden aber von jedem der beiden anderen vier Räthe beigeordnet werden sollten. Diese gemeinschaftliche Regierung ward aber durch Uebereinkunft und Herkommen auf manche allgemeine Angelegenheiten ausgedehnt, welche nach der ursprünglichen Bestimmung nicht darunter fielen, und es erstreckte sich danach die Gemeinschaft über Folgendes:

1) Die hohe Geistlichkeit (Prälaten) und der Adel mit ihren Besitzungen und Untergehörigen, und zwar in jeder Beziehung, insbesondere auch in Betreff der Gerichtsbarkeit (Landgericht), so daß der Inbegriff dieser Güter einen eigenen gemeinschaftlichen District bildete. Nachdem indessen die Klöster säcularisirt, in Aemter verwandelt und vollständig den einzelnen Landestheilen zugelegt, das Bisthum eingezogen, die Domcapitelsgüter gleichfalls getheilt waren, blieb nur das adeliche Johanniskloster gemeinsam und dessen Propst der einzige Prälat.

2) Die Landtage und Alles, was damit zusammenhing; von beiden Landesherren wurden jene ausgeschrieben, die Stände dazu einberufen und mit ihnen verhandelt; diese huldigten ihnen beiden und beide bestätigten die Privilegien. Daher waren auch die landtagsberechtigten Städte insofern gemeinschaftlich, weshalb sie auch beiden Landesherren huldigten [2]), auch an beide die Fräuleinsteuer

---

[1]) Cronhelm hist. Bericht S. 154. Gemeinsch. Verordn. S. 136.

[2]) Claeden S. 54 flgg. Seelen S. 168 not. Staatsb. Mag. X. 962.

entrichteten [1]), obgleich sie übrigens den einzelnen Landestheilen zugelegt waren und unter der privativen Regierung des einen Herrn standen, namentlich auch in Betreff der Gerichtsbarkeit, wie dieses schon in dem Bordesholmer Vergleiche ausgesprochen war, auch später von den Landesherren anerkannt und in der Landgerichtsordnung I. 4. § 12, 18, 28, 31 ausdrücklich festgesetzt ward. Es ist bezweifelt worden, ob auch der Bürgereid auf beide Herzöge gelautet habe und namentlich hält Zimmermann (S. 30) dieses für unwahrscheinlich, weil die Bürger mit dem Landtage nichts zu schaffen hatten, sondern Unterthanen des speciellen Herrn waren, dem die Stadt bei der Theilung zufiel. Aus den Protocollen der Stadt Flensburg ergiebt sich indessen, daß jenes wenigstens dort stets der Fall war. So findet sich vom Jahre 1580 die Notiz, man habe nach Ableben des Herzogs Johann d. Ae. der eingetretenen Pest wegen die Beeidigung der Bürger aussetzen müssen; ferner wird 1582 bemerkt, dem Magistrate sei von den Königlichen Räthen eröffnet, daß alle Bürger fernerhin dem Könige und dem Herzoge Adolph den „Samt-Eid" leisten sollten. Nach Ableben des letzteren 1586 findet sich eine ähnliche Notiz. Durch ein Königliches Rescript vom 28sten Juni 1690 ward dem Magistrate auf dessen Vorfrage eröffnet, daß der Eid der jungen Bürger nach der alten Form an den König und den Herzog zu Gottorf geleistet werden solle. Dabei ward die Zuversicht ausgesprochen, daß letzterer in seinen Städten es ebenso verhalten werde. Aus den nachherigen Streitschriften aber ergiebt sich, daß nur in den Königlichen, nicht aber in den Fürstlichen Städten der Bürgereid auch auf den anderen Landesherrn geleistet ward [2]). Nachdem aber seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts die Theilnahme der Städte an ständischen Verhandlungen factisch aufhörte, fiel damit auch ihre nur darauf beruhende Gemeinsamkeit von selbst weg, wenngleich noch in dem Traventhaler Frieden Art. 3 auch die „gewissermaaßen über einige Städte bisher geführte gemeinsame Regierung" als fortdauernd angeführt ward [3]).

---

[1]) Claeden S. 58.

[2]) Acta publ. fasc. 4 S. 87; tom. III. Nr. 21. Consp. caus. S. 52.

[3]) Zimmermann S. 70 flg. Durch jenen Art. 3 scheint in Betreff der Städte überall nichts Neues festgesetzt zu sein, denn auch früher standen nicht alle, sondern nur einige Städte in Verbindung mit der gemein-

3) Die Steuern, wegen deren mit den Ständen verhandelt und welche dann in eine gemeinschaftliche Kasse (Legekasten) einbezahlt und darauf getheilt wurden. Die Streitigkeiten zwischen dem Königlichen nnd dem Gottorper Hause betrafen insbesondere auch diesen Punkt, indem der Herzog die einseitige Erhebung der Steuern (jus collectandi) in seinem Districte beanspruchte und nun jeder Landesherr aus den ihm gehörigen Aemtern und Städten die Steuern einseitig erhob, so daß nur die Steuern von Prälaten und Ritterschaft in den „gemeinen Legekasten" eingeliefert wurden, welches auch in dem Traventhaler Frieden Art. 3 und dem Nebenvergleiche von 1701 bestätigt ward. Aus dem Hamburger Vergleiche von 1711 Art. 12 sieht man jedoch, daß auch diese Steuern damals zur Hälfte directe an „eines jeden Herrn Casse" einbezahlt und von diesem eingetrieben wurden.

4) Alle Veranstaltungen, welche sich auf die Landesvertheidigung bezogen, waren gemeinschaftlich, zum Theil auch an Berathung mit den Ständen gebunden. Auch hierüber aber entstanden wiederholt Streitigkeiten, zunächst als Christian IV. im 30jährigen Kriege an der Kieler Bucht die Festung Christianspries anlegen wollte, wobei der König sich unter Anderem auch auf die von dem Gottorper Herzoge in Stapelholm und Eiderstedt angelegten Befestignngen berief. Später (1648) ließ der König die Festung demoliren, nachher aber (1663) wieder herstellen, wogegen von Neuem protestirt ward, weshalb der König in dem Glückstädter Vergleiche von 1667 Art. 12 die Zusicherung ertheilte, daß diese Festung dem Herzoge und seinen Landen zu keinem Nachtheile oder Beschwerde gereichen solle.

5) In Betreff der Gesetzgebung bezog die Gemeinschaft sich ihrem Wesen nach nur auf Prälaten und Adel und deren Besitzungen, als den eigentlichen gemeinschaftlichen District, so wie diejenigen Angelegenheiten, welche zum Wirkungskreise der Landtage gehörten, wie die Steuern. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit jedoch wurden manche wichtigere Gesetze für das ganze Land,

---

schaftlichen Regierung, und auch diese nur gewissermaaßen, nämlich weil und insofern sie landtagsberechtigt waren. Fast dieselben Worte finden sich wiederholt in den von Fürstlicher Seite erschienenen Druckschriften und danach wird dieser Artikel so gefaßt sein. Factisch aber bestand freilich auch jene Gemeinschaftlichkeit der Städte damals nicht mehr.

auch die privativen Antheile, gemeinschaftlich, auch mitunter nach vorheriger Berathung auf den Landtagen, erlassen, welches aber von dem Belieben der einzelnen Landesherren abhing und daher, nachdem ein Verhältniß der Uneinigkeit und Feindseligkeit zwischen ihnen eingetreten war, nicht geschah.

Seit 1658 bemühte der Herzog von Gottorp sich fortwährend, die völlige Aufhebung der Gemeinschaft zu erlangen, welchem Bestreben der König aber entgegenwirkte. Bei den fortwährenden Streitigkeiten jedoch war an ein gemeinschaftliches Handeln kaum zu denken, weshalb es auch seit 1675 nicht zur Haltung eines Landtags kam. Die Gemeinschaft bestand daher nur noch in Betreff der Prälaten und der Ritterschaft, und auch die Aufhebung dieser Gemeinschaft suchte der Herzog von Gottorp zu erreichen. Prälaten und Ritterschaft wandten sich deshalb im Jahre 1707 an beide Landesherren mit einer Bittschrift wegen Beibehaltung dieser gemeinschaftlichen Regierung, worauf in der Königlichen Resolution erwidert ward, daß „die Proposition wegen Abolition der gemeinschaftlichen Regierung nicht von dem Könige herrühre oder derselbe darin zum Präjudiz der bisher gebräuchlichen Regierungsform eintreten wolle", wogegen die Fürstliche Resolution mehr ausweichend war. In dem Hamburger Vergleiche von 1711 Art. 1 ward der Artikel 3 des Traventhaler Friedens dahin interpretirt, daß alle adeliche Güter ohne Ausnahme mit ihren Possessoren und deren Unterthanen und Einwohnern, so wie die übrigen Prälaten und Ritterschaft sowohl in civilibus als ecclesiasticis der Königlichen und Fürstlichen gemeinsamen Territorial-Hoheit und Jurisdiction unterwürfig sein sollten. Diese gemeinschaftliche Regierung dauerte im Herzogthum Schleswig fort, bis im Jahre 1713 der Gottorpische Antheil vom Könige in Besitz genommen ward.

§ 43.

Landtage und Stände [1]).

Nachdem die Theilnahme des Bauernstandes an den Verhandlungen über öffentliche Angelegenheiten aufgehört hatte, wurden

[1]) Hegewisch I. 65, II. 37, 355. Falck II. § 51—59. Zimmermann § 58 flgg. Jpsen die alten Landtage von 1588—1675. Kiel 1852.

diese auf dem Landesting zu Urnehoved von Geistlichkeit, Adel und Städten berathen und abgemacht. So waren dort auf dem Landesting im Jahre 1397, auf welchem die Herzogin Elisabeth, Tochter des Grafen Claus, dem Herzoge Gerhard ihre Ansprüche an das Herzogthum Schleswig übertrug, die Aebte von Lygumkloster und Rudekloster, der Archidiacon und zwei Domherren von Schleswig, der Cantor und zwei Domherren von Hadersleben, verschiedene Ritter und Knappen, so wie Abgeordnete der Städte Schleswig, Flensburg und Sonderburg versammelt. Bei welchen Angelegenheiten die Zustimmung dieses Landestings erforderlich war, läßt sich zwar nicht nachweisen. In dem Kallundborger Recesse von 1360 sicherte auch der Herzog Waldemar allen Einwohnern ihre bisherigen Rechte zu, welche größtentheils wohl auf den Königlichen Handfesten beruheten. Gewiß aber war jene Zustimmung insbesondere nothwendig bei Steuern und auch wohl bei Kriegen, wogegen bei anderen Angelegenheiten, namentlich der Gesetzgebung, nur die Zuziehung der Räthe (consiliarii, z. B. schon in der Verordnung des Herzogs Waldemar für die Stadt Schleswig von 1291) erfordert ward, wie im Königreiche seit dem Anfange des 15ten Jahrhunderts der Reichsrath in den mehrsten Sachen an die Stelle des Reichstags trat. Jene Räthe aber wurden fast ausschließlich aus den höheren Geistlichen und dem Adel gewählt. — In der Handfeste oder Wahlcapitulation Christians I. von 1460 wurden theils im Allgemeinen allen Einwohnern ihre älteren Privilegien und Rechte bestätigt, theils insbesondere versprochen, daß ein Krieg nur nach dem Rathe und Willen der gemeinen Räthe beschlossen werden solle, daß den Einwohnern, mit Ausnahme „unse egene bunden und Lansten, de unvorsettet und unverpandet sind", keine Schatzung oder Bede auferlegt werden solle ohne Zustimmung „aller Reden und Manschop gestlik und werlik" und daß der König selbst jährlich einmal ein Landgericht im Herzogthum halten wolle. In dieser Acte wird übrigens überall, mit Ausnahme der Steuern, nur die Zuziehung und Zustimmung der Räthe gefordert. In der s. g. Verbesserung der Privilegien dagegen ward zugesagt, daß kein Krieg ohne Zustimmung der Räthe und gemeinen Mannschaft beschlossen, daß jährlich einmal die Mannschaft nach Urnehoved zusammenberufen werden solle, „dar denne to vorschedende Stücke und sacke de de Ritterschup und Mandschup denne to vorschedende

hefft". Die Unrichtigkeit der Behauptung, jene Urkunde von 1460 sei ein Staatsgrundgesetz, durch welches Schleswig und Holstein zu einer staatsrechtlichen Einheit verbunden wären, ergiebt sich bei einer auch nur flüchtigen Ansicht der Urkunde von selbst. Danach waren das Herzogthum Schleswig und die Grafschaft Holstein nebst Stormarn, so wie sie fortwährend unter verschiedenen Lehnsherren standen, so auch in allen inneren Verhältnissen völlig von einander getrennt, nur verbunden mit einander durch das Princip der Untheilbarkeit in der Hand eines und desselben Landesherrn und das deshalb den Einwohnern beider Lande zusammen zugestandene Wahlrecht. Hierüber vereinbarten sich daher auch 1466 die vereinigten Räthe beider Lande mit den Räthen des Dänischen Reichs und sollten danach auch in künftigen Fällen gemeinschaftlich handeln, wobei zugleich besonders für den Fall, daß die Wahl jener und dieser Räthe nicht auf einen Herrn fiele, ein ewiger Friede und einträchtiges Verhalten zwischen dem Reiche und den Landen Schleswig und Holstein vereinbart ward, welches als die Grundlage der späteren Unionsverträge angesehen werden kann. — Jene Versammlungen zu Urnehoved scheinen indessen bald aufgehört zu haben und schon unter Christian I. wurden häufiger der Adel und auch die Städte beider Herzogthümer zusammen berufen, ohne daß sich jedoch angeben läßt, wann und wie diese Veränderung eingetreten ist. Schon 1468 berief der König auch die Gevollmächtigten der Stadt Schleswig zu einer auf dem „Vollersbek" bei Kiel zu haltenden Versammlung der „gemenen Mannschop und Rede desser unser Lande", an welchem Orte auch im folgenden Jahre der Adel sich verbündete. Als der regelmässige Versammlungsort scheint nun der bei Levensau angesehen zu sein [1]), doch wurden die Landtage auch jetzt schon in der einen oder anderen Stadt Schleswigs oder Holsteins gehalten. An den Segeberger Verhandlungen mit den Städten Hamburg und Lübeck im Jahre 1470 nahmen außer dem Bischofe, Ritterschaft und Mannschaft, den Städten Schleswig, Flensburg und Hadersleben auch die Staller der Friesischen Districte Theil [2]). Auf dem Rendsburger Landtage

---

[1]) Falck II. 223 Anm. 66. S. auch das Mandat des Königs Johann von 1495 wegen der auf dem Landtage „upp der Levensauwen" bewilligten Landbede in staatsb. Mag. IX. 468. Ratjen Handschr. II. 156, 212.

[2]) staatsb. Mag. IX. 569.

von 1480, auf welchem jenes Bündniß des Adels aufgehoben ward, waren Prälaten, Ritter und Mannschaft und Städte zugegen und in den Jahren 1489 und 1495 wurden auf gemeinen Landtagen von Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und Städten Beden bewilligt und ihnen darüber Reverse ausgestellt. In der Privilegienbestätigung Friedrichs I. heißt es: „Men schall ock twye des Jahres gemeyne Landdage vorschriven, achte Dage na Paschen in dem Fürstendome Sleswyk bynnen Flensborch und achte Dage na Michaelis in dem Fürstendome tho Holsten bynnen dem Kyle, und alsedar alle und islike Sake vorhoren und mit rechte scheiden", welches indessen wohl zunächst auf das Landgericht oder die gerichtliche Function des Landtags zu beziehen ist. — Bis zum Jahre 1564, mit welchem die gewöhnlichen Sammlungen der Landtagsacten anfangen, haben wir nur zerstreute Nachrichten von einzelnen Landtagen [1]), wonach indessen die Einrichtung im Allgemeinen schon eben so war wie nachher. Doch wurden die Verhandlungen lange mündlich geführt, statt dessen nachher eine schriftliche Verhandlungsweise eintrat, und zwar ward bis gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts ausschließlich die plattdeutsche Sprache gebraucht, die ersten hochdeutschen Diplome sind von Christian III. Die regelmäßige jährliche Haltung eines Landtags hörte bald auf, vielmehr ward ein Landtag zusammenberufen, so oft die Umstände es erforderten. Den Verhandlungen lagen theils die Propositionen der Landesherren, theils die Beschwerden und Anträge der Stände zum Grunde, und schon im Anfange des 16ten Jahrhunderts wurden zunächst Ausschüsse zur Berathung und Begutachtung niedergesetzt. Am Schlusse des Landtags ward über das Resultat ein Receß abgefaßt. — Wiederholt ward über den nicht fleißigen Besuch der Landtage geklagt, so 1623, 1630, 1649, und auf dem Convente von 1657 vereinbarten Prälaten und Ritterschaft sich, künftig unfehlbar zu erscheinen,

[1]) Auf einem Rendsburger Landtage ward 1533 der Unionsvertrag angenommen; Acten von 1525, 1526, 1533 und 1540 im Arch. f. St. u. K. Gesch. IV. 451; von 1543 Ratjen Handschr. II. 238; von 1545 das. 47. Auf den Landtagen von 1525 und 1526 wurden zunächst von der Geistlichkeit, dem Adel und den Städten abgesonderte Berathschlagungen gehalten und Erklärungen abgegeben; auch in der folgenden Zeit findet sich mitunter eine solche Absonderung der Stände, vgl. Hegewisch I. 493; Falck II. 225; Ipsen S. 40.

ordentlich zu stimmen und vor Beendigung der Sachen nicht aufzubrechen [1]). Auch ward 1630 ein beständiger Ausschuß aus den Ständen errichtet, welcher Sachen von geringerer Wichtigkeit abmachen und dabei die Stelle der Stände vertreten solle [2]). — Die schriftlichen Aufsätze ließen die Stände früher durch einen für jeden Landtag angenommenen Juristen abfassen, seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts ward ein beständiger Landsyndikus angestellt [3]).

Mitglieder der Landtage waren von jeher die höheren Geistlichen (Prälaten), der Adel und die Städte. Als Prälaten finden wir auf den Landtagen den Bischof, die Domkapitel von Schleswig und Hadersleben, den Propst des Johannisklosters, die Aebte von Lygumkloster und Rudekloster, wogegen das Kloster Mohrkirchen nirgends vorkommt [4]). Nach der Reformation aber und den in deren Folge eingetretenen Säcularisationen blieb, wie früher bemerkt, als Prälat nur noch der Propst des Johannisklosters, welcher aber nun in näherer Verbindung mit der Ritterschaft stand.

Der Adel [5]) wird in der früheren Zeit theils durch die Ausdrücke Ritter, neben welchen auch wohl Knappen, als niedrigerer Grad, besonders genannt werden, oder Mannen (Vasallen), theils durch die Collectivausdrücke Mannschaft und Ritterschaft bezeichnet, deren wir mitunter auch mehrere neben einander gebraucht finden. Eine engere politische Verbindung des Adels beider Herzogthümer, durch das ihnen zugestandene gemeinschaftliche Wahlrecht und die bei der Theilung von 1490 und später bestätigte Fortdauer der Ungetheiltheit schon theilweise begründet

---

[1]) Gemeinsch. Verordn. S. 679. Ratjen Handschr. II. XXX, 178. Convocatorien von 1636 und 1649.

[2]) Hegewisch I. 317. Jpsen S. 173.

[3]) Jpsen S. 35.

[4]) Staatsb. Mag. IX. 443. Kuß sieht es als selbstverständlich an, daß der Vorstand, praeceptor oder pater zu Mohrkirchen Landstand gewesen sei und damit scheint auch Falck II. 208 Anm. 13 übereinzustimmen. Jpsen dagegen S. 12 nennt Mohrkirchen nicht unter den ehedem zur Landstandschaft berechtigten Klöstern. Auffallend ist es, daß es auch in der Theilungsacte von 1490, wo doch alle anderen Herrenklöster genannt sind, nicht vorkommt.

[5]) Vgl. Falck III. § 76, IV. § 34, 39, 40.

und gefördert, bildete sich wohl besonders gerade durch die Landtage aus und seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts, wohl in Zusammenhang mit der Theilung von 1544, erscheint er als eine geschlossene Corporation und wird seitdem auch stets als Ritterschaft bezeichnet, welcher Ausdruck daher nun auch einen Gegensatz zu dem nicht ritterschaftlichen Adel bildete, der nur durch förmliche Reception Mitglied der Ritterschaft werden konnte. Fortwährend war diese nun auf den Landtagen bemüht, ihren Einfluß und ihre Macht möglichst zu erhalten und zu erweitern, namentlich auch durch das Streben, sich den ausschließlichen Besitz der adelichen Güter zu erhalten, in welcher Beziehung auf dem Rendsburger Landtage von 1623 der Beschluß gefaßt ward, daß keine adeliche Güter an Bürgerliche oder Commünen sollten übertragen werden. Wie wenig aber übrigens die Ritterschaft, außer dem Einflusse auf den Landtagen, im Besitze von eigentlichen Corporationsrechten war, ergiebt sich daraus, daß ihr nicht einmal das Recht zu besonderen Zusammenkünften zustand und sie daher, als im Jahre 1656 ein solcher Convent zur Berathung über die wegen unregelmäßigen Besuchs der Landtage zu treffenden Maaßregeln beschlossen ward, dazu erst die Erlaubniß von beiden Landesherren erbitten mußte [1]. — Ob die Theilnahme an den Landtagsverhandlungen ein rein persönliches Recht der Mitglieder der Ritterschaft oder ob zugleich der Besitz eines adelichen Guts Bedingung derselben war, ist zwar zweifelhaft, doch scheint letzteres nicht der Fall, sondern jeder Ritterschaftliche, welcher eine selbstständige Stellung einnahm, berechtigt gewesen zu sein [2].

Von den Schleswigschen Städten finden wir auf Landtagen vertreten Schleswig, Eckernförde, Flensburg, Tondern, Apenrade, Hadersleben und Burg, welche letzte jedoch, wenigstens noch gegen Ende des 16ten Jahrhunderts, zu den Holsteinischen gerechnet ward [3]. Husum und Friedrichstadt waren, als erst später

---

[1]) Gem. Verordn. S. 678. Vgl. Hegewisch II. 39. Ratjen Handschr. II. Vorr. XXX. Zu große Bedeutung legt v. Kamptz S. 351 diesem nur für einmal und zu einem bestimmten Zwecke gestatteten Convente bei, wenn er von einer im Jahre 1656 geschlossenen und von den Landesherren bestätigten Union spricht, welche sich unter dem Namen nexus socialis bis jetzt erhalten habe.

[2]) Falck II. 210 Anm. 18. Ipsen S. 14.

[3]) Hegewisch I. 490.

von dem einen Landesherrn einseitig mit Stadtgerechtigkeit begnadigt, nicht landtagsberechtigt und daher auch ganz der privativen Regierung unterworfen, und in dem Husumer Stadtprivilegium von 1603 ward ausdrücklich vom Herzoge Johann Adolph „dessen Ober-Lands-Fürstlich Hoch- und Botmäßigkeit in Verordnung und Handhabung der Justiz und Polizei, Regalien, Collecten und sonsten vorbehalten, wie denn auch die Stadt Husum nicht unter die gemeine dieser Fürstenthume Privilegien begriffen, sondern unsere Stadt allein sein und bleiben soll". Aus demselben Grunde und überdies wegen ihrer Belegenheit in dem mit dem Landtage in keiner Verbindung stehenden Eiderstedt waren auch die Städte Tönning und Garding nicht landtagsberechtigt und gleichfalls waren Sonderburg und Arröeskjöping davon ausgeschlossen, als in dem Landestheile der abgetheilten Sonderburger Herzöge belegen, welche an der gemeinsamen Landesregierung und daher auch an den Landtagen nicht Theil nahmen. — Die Städte wurden vertreten durch Mitglieder des Raths, auch kommt es vor, daß eine Stadt sich durch eine andere vertreten ließ [1]). — Zu dem Landtage des Jahres 1675 wurden noch, wie früher, Prälaten, Ritterschaft und Städte berufen, damit hörte die Landtagswirksamkeit der Städte auf, indem sie zu dem nächstfolgenden und letzten Landtage von 1711 nicht berufen wurden.

Die Wirksamkeit des Landtags war nicht auf seine Mitglieder und deren Besitzungen oder den gemeinschaftlichen District beschränkt, sondern umfaßte auch die privativen Landestheile der regierenden Landesherren, so daß die Landstände innerhalb ihres Geschäftskreises das ganze Herzogthum, mit Ausnahme des Sonderburger Antheils und der Friesischen Districte Eiderstedt und Nordstrand, repräsentirten. Dieses war der Fall, so wie früher bei der Ausübung des Wahlrechts, so auch nachher noch bei der Huldigung und der Wahrung der Privilegien und Rechte des Landes. Die Huldigung [2]) für jenen ganzen mit dem Landtage in Verbindung stehenden Landescomplex ward von den Ständen auf dem Landtage geleistet, wogegen für Eiderstedt und Nordstrand besonders gehuldigt ward. Nach den Acten von 1460 sollte vor der Wahl

---

[1]) Seelen S. 107, 203.

[2]) Vgl. Falck II. 182. Zimmermann S. 183 flgg.

die eidliche Bestätigung der Landesprivilegien geschehen und wiederholt haben in späterer Zeit die Stände sich auf diese Zusage berufen und mit der Huldigung wegen nicht erfolgter Privilegienbestätigung zurückgehalten, so insbesondere bei dem Regierungsantritte Christians II. [1]). Bei der Wahl Christians IV. und des Herzogs Philip von den Ständen der Herzogthümer ward noch die Bedingung hinzugefügt, daß die gewählten Fürsten vor der Huldigung die Privilegien bestätigen sollten, auf dem Flensburger Landtage 1590 geschah jedoch die Huldigung gegen Zusicherung der demnächstigen Bestätigung, welche zwar von Seiten des Herzogs Philip gleich erfolgte, in Betreff des Königs aber bis zu dessen Mündigkeit ausgesetzt ward [2]). Noch im Jahre 1648 bemerkten die Stände, es sei herkömmlich, daß die Erledigung der Beschwerden, so wie die Bestätigung der Privilegien der Ablegung des Huldigungseides vorangehen müßten, auch ward schon vor der förmlichen Huldigung die Bestätigungsacte überreicht; dasselbe wiederholte sich auf dem Schleswiger Landtage 1661 bei der Huldigung des Herzogs Christian Albrecht [3]). Auch wird namentlich bei dem im Jahre 1564 von Prälaten, Ritterschaft und Städten geleisteten Huldigungseide ausdrücklich bemerkt, das dieses „up vorhergande König Friederich des Andern Confirmation" geschehen sei. Wenn es nun danach als unzweifelhaft erscheint, daß auch noch nach dem Wegfall des Wahlrechts und noch in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts die Regel, daß die Bestätigung der Privilegien der Huldigung vorangehen solle, geltend blieb und daß nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen davon abgewichen ward, wie 1590 wegen Unmündigkeit des Fürsten, so finden wir dagegen in allen Confirmationsurkunden von Anfang an, und zwar schon in der ersten vom Könige Johann für sich und seinen Bruder 1482 ausgestellten [4]), die Huldigung als bereits geschehen vorausgesetzt und auch die darüber stattgehabten Verhandlungen sind nicht selten so gefaßt, als wäre die Bestätigung erst nachgefolgt [5]).

---

[1]) Christiani I 266, vgl. II. 61. Arch. f. St. u. K. Gesch. IV. 490.
[2]) Hegewisch I. 14, 18, 22.
[3]) Ders. II. 4—7, 202. flgg. Roodt I. 257.
[4]) Dieses hat Zimmermann übersehen, indem er S. 184 Anm. 339 bemerkt, daß vor 1533 die Confirmationsdocumente noch nicht der geschehenen Huldigung erwähnen.
[5]) Vgl. Christiani I. 130; II. 398. Hegewisch I. 477.

Es erklärt sich indessen dieser anscheinende Widerspruch wohl dadurch, daß die Bestätigungsurkunde erst unmittelbar vor der wirklich geleisteten Huldigung übergeben ward, so gewissermaaßen beides gleichzeitig geschah und sich gegenseitig voraussetzte. — Daß aber die Huldigung auf, regelmäßig gerade dazu angesetzten, Landtagen von den landtagsberechtigten Ständen für sich und zugleich als Repräsentanten des Landes geschah, ist nach den Landtagsacten unzweifelhaft. — Auf dem zur Huldigung Christians V. 1671 angesetzten Rendsburger Landtage remonstrirten die Stände zunächst dagegen, daß der König nicht, wie früher geschehen, persönlich zur Entgegennahme der Huldigung anwesend sei und daß nicht zuvor ihren Beschwerden abgeholfen werde, es erfolgte jedoch die Huldigung und zwar nicht, wie früher, mündlich, sondern nur durch schriftliche Reverse, worauf die Privilegienbestätigung übergeben ward. Diese enthielt aber nicht, wie die früheren, eine Eidesformel, sondern statt deren die Formel „an Eides statt", wogegen die Stände sich gleichfalls verwahrten [1]). In der Bestätigung von 1684 und den späteren blieb jene Eidesformel ganz weg. — Die Privilegien wurden übrigens fortwährend bis zum Anfange des 17ten Jahrhunderts ihrem ganzen Inhalte nach unbeschränkt bestätigt, seit der Beseitigung des Wahlrechts ward eine desfällige Beschränkung hinzugefügt (1648, „außer was in puncto electionis darin geändert") und seit 1658 sowohl in den Königlichen, als in den Fürstlichen Confirmationsurkunden auch der „Uns zustehenden Souverainität" erwähnt [2]). In den Königlichen und Fürstlichen Bestätigungen von 1712 ist nicht mehr von Privilegien des Landes, sondern nur der Prälaten und Ritterschaft die Rede, wie schon vorher 1684, und ward zugleich auf die nach dem letzten Landtage ertheilten Resolutionen und deren Ratificationen hingewiesen. Die nach jener Zeit ertheilten Bestätigungen endlich erfolgten nicht gemeinschaftlich für beide Herzogthümer, sondern in

---

[1]) Hegewisch II. 232. Ratjen Handschr. II. 191.

[2]) Diese Clausel bezog sich offenbar auf die Souverainitätsacten von 1658, nicht aber wie v. Kamptz S. 304 flg. annimmt, auf die Dänische von 1660; er scheint aber überhaupt letztere mit der über den Königlichen Antheil des Herzogthums ausgestellten zu verwechseln, indem er dieser gar nicht erwähnt, dagegen jene auch von Schleswigschen Mitgliedern des Reichstags beschließen läßt, S. 294, 307.

verschiedenen Urkunden für Prälaten und Ritterschaft jedes Herzogthums, wobei es seitdem geblieben ist.

Wohl den wichtigsten und häufigsten Gegenstand der Landtagsverhandlungen bildete die Bewilligung von Steuern, und zwar gleichfalls für das ganze Land, insoweit es überhaupt mit dem Landtage in Verbindung stand. Mit den Friesischen Districten ward wegen der Erlegung von Steuern, außer dem von jeher erlegten Landgelde, besonders verhandelt [1]). — Der im Jahre 1675 angesetzte Landtag ward, bevor es zu Verhandlungen kam, ausgesetzt [2]) und die nun eintretenden Streitigkeiten verhinderten die Haltung von Landtagen. — Jene Steuerbewilligung dauerte zwar der Form nach fort, wenngleich schon in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts in einzelnen Fällen nicht bewilligte Steuern ausgeschrieben wurden, sie ward aber auch immer mehr nur zu einer Form. Durch die gemeinschaftlichen Patente vom 31sten October 1689 und 11ten Januar 1690 ward die bis dahin bewilligte monatliche Contribution von 3 Rthlrn. pr. Pflug ferner ausgeschrieben und durch das Königliche Rescript vom 28sten Februar 1690 eine wenngleich herabgesetzte Contribution „bis weitere Verordnung" angeordnet, welches gleichfalls von Herzoglicher Seite durch ein Rescript vom 23sten April geschah; jedoch ward dabei die Zusammenberufung eines Landtags in Aussicht gestellt. In einem geheimen Artikel des Altonaer Vergleichs von 1709 hatten die beiden Landesherren sich vereinbart, wenn Prälaten und Ritterschaft auf Berufung eines Landtages dringen sollten, wolle man zwar nicht die Formalität eines Landtages gebrauchen, sondern eine Convocation der Prälaten und Ritterschaft insoweit zugestehen, daß dieselbe durch einen Ausschuß ihre proponenda vortragen möge, es solle aber Prälaten und Ritterschaft nichts anders als ein purum votum consultativum gestattet werden." Im Jahre 1711 wurden jedoch, da die zunächst berufene Commission zu keinem Resultate führte, Prälaten und Ritterschaft zu einem Landtage berufen, welcher bis in das folgende Jahr dauerte, aber auch der letzte geblieben ist. Am Schlusse dieses Landtags ward Prälaten und Ritterschaft in der Resolution der Königlichen und Fürstlichen Landtags-Commissarien vom 25sten Januar 1712 eröffnet, daß die Landesherren

[1]) Vgl. Falck III. § 103, II. § 59. Jpsen S. 19.

[2]) Hegewisch II. 348. Ratjen II. 202.

geneigt wären, „das ihnen sonst unbeschränkt zustehende jus collectandi dahin zu moderiren, daß die ordinaire Contribution, so wie sie bisher entrichtet worden, nicht allein nicht erhöhet, sondern, soweit es immer möglich, gemildert und bei Kriegszeiten, wenn die Nothwendigkeit erfordere, extraordinaire Auflagen auszuschreiben, solche vorher Prälaten und Ritterschaft auf einer Landtags-Versammlung dargethan werden solle". Dieses ward indessen in den Fürstlichen und Königlichen Ratificationen vom 25sten und 27sten April dahin interpretirt, daß zwar auch bei Kriegszeiten extraordinaire Contributionen nicht ohne unumgängliche Nothwendigkeit ausgeschrieben, „solchen Fall aber Prälaten und Ritterschaft dennoch vorher zu einer Landtags-Versammlung, die nur viele Weitläuftigkeit und Unkosten verursachen würde, nicht convocirt werden sollten". In den gleichzeitig ausgefertigten Privilegienbestätigungen ward ausdrücklich darauf Bezug genommen und, nachdem Prälaten und Ritterschaft durch jene Erklärung in Betreff der Contribution und der Landtage sich zu einer nochmaligen Vorstellung an die Landesherren veranlaßt gefunden hatten, ward ihnen in einer Erläuterung jener Ratification vom 19ten Juli zwar eröffnet, daß die Meinung der Landesherren keinesweges dahin gehe, alle Landtags-Versammlungen nach diesem in totum aufzuheben, übrigens aber im Wesentlichen der Inhalt der Ratification nur wiederholt. — Bei der im Jahre 1721 geleisteten Huldigung reichten Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig eine Supplik ein, in welcher sie baten, daß auch hinführo in diesem Herzogthum Landtage ausgeschrieben werden möchten, worauf ihnen in der Resolution vom 17ten September eröffnet ward, daß der König, „wenn er die Conjuncturen von der Beschaffenheit finden sollte, daß ein Landtag in den Herzogthümern auszuschreiben die Nothwendigkeit erfordern würde, alsdann fernerweit Prälaten und übrigen von der Ritterschaft seine Resolution kund thun und solchenfalls das Benöthigte verfügen lassen wolle" [1]).

---

[1]) Jene Eröffnung erklärte mithin die Ausschreibung eines Landtags für abhängig von dem Gutbefinden des Königs, enthielt aber nicht, wie Sammwer Staatserbfolge S. XV. es ausdrückt, das Versprechen, auf Erfordern den Landtag zu berufen.

§ 44.

Die Sonderburger Herzöge und deren Landestheile.

Durch die Theilungsacte von 1564 sollte dem Herzoge Johann dem Jüngeren der ihm neben seinen beiden Brüdern, dem Könige Friedrich II. und Magnus, gebührende dritte Theil des Königlichen Antheils der Herzogthümer zugetheilt werden und wurden ihm nach Uebereinkunft als solcher die Häuser Sonderburg und Norburg (so wie in Holstein Schloß und Stadt Plön nebst dem Kloster Arensböck) „mit aller Zubehörung, Herrlichkeit und Gerechtigkeit" erblich überwiesen, wogegen Johann der Jüngere sich „von seinem angeerbten Fürstenthum gänzlich begnüget und abgefunden" erklärte und allen Ansprüchen an den übrigen Fürstenthümern, Land und Herrschaften oder sonst in einigem Wege der väterlichen Erbschaft halben" entsagte. Imgleichen wurden, nachdem Friedrich II. für sich und seinen Bruder Johann den Jüngeren über den Nachlaß Johann des Aelteren mit dem Herzog Adolph verhandelt und sich verglichen hatte, durch die Theilungsacte von 1582, weil eine Theilung der den beiden ersteren dabei zugefallenen Aemter Hadersleben, Törning und Rendsburg nicht wohl thunlich war, dem Herzoge Johann dem Jüngeren statt des ihm davon gebührenden dritten Theils die Klöster Rudekloster (Glücksburg) und Reinfeld übertragen, wobei ihm zugleich, da einige der überall zerstreuten Glückburgischen Klostergüter nicht wohl von dem Amte Flensburg abgelegt werden konnten, statt deren verschiedene Besitzungen im Amte Hadersleben überlassen wurden, welche später gegen bisherige Krongüter auf Alsen und Arröe vertauscht wurden. Auch diese Besitzungen wurden „mit aller Hoheit, Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeit, nichts davon ausbeschieden, erblich überlassen, allermaaßen und nicht weniger, als Wir König Friedrich Unsern angefallenen Erbtheil gebrauchen und genießen". Schon nach diesen Theilungsacten scheint es unzweifelhaft, daß Johann der Jüngere seinen Landestheil mit denselben Rechten erhielt, mit welchen der König und der Herzog von Gottorp die ihrigen besaßen, insbesondere Gerichtsbarkeit im vollen Umfange [1]), Gesetz-

---

[1]) S. die Auszüge aus den Arröer Gerichtsprotocollen in m. Schleswigs Recht pp. S. 261 flgg.

gebung [1]) und Regierung. Sie standen ferner zu dem Könige von Dännemark in demselben Lehnsverhältnisse, wie die anderen Herzöge, so daß sie nicht allein eine Gesammtbelehnung auf das ganze Herzogthum, sondern auch eine directe Belehnung mit ihrem Landestheile und zwar als einem Fürstlichen Fahnenlehn erhielten [2]) und Johann der Jüngere ermahnte in seinem Testamente seine Söhne, die Belehnung „über seine nachgelassene Land und Leute von der Krone Dännemark innerhalb Jahres Frist gebührlich zu suchen, damit ihnen nicht durch Versäumniß kein Unheil zugezogen werde". So wenig wie sie daher etwa nur ein Afterlehn von dem Königlichen Antheil Schleswigs hatten, eben so wenig waren sie der Regierung der anderen Herzöge oder der gemeinsamen Regierung unterworfen. Zwar ward das Verlangen des Königs an die Stände, auch Johann dem Jüngeren die Huldigung zu leisten, von ihnen verweigert und auch später konnten weder dieser noch seine Nachkommen selbige erlangen [3]), sie standen daher auch mit den Ständen und den Landtagen in keiner Verbindung und nahmen nicht Theil an der gemeinsamen Regierung, welcher sie aber auch nicht untergeordnet waren. Nur die Verpflichtung zu den allgemeinen Landessteuern, welche hauptsächlich zur Bestreitung der mit der Landesvertheidigung verbundenen Kosten bestimmt waren und deren Betrag allerdings auf den Landtagen festgesetzt ward, und zu Kriegsdienstleistung lag ihnen ob, wie solches in der Acte von 1564 ausdrücklich vorbehalten war. Es war daher allerdings begründet, daß die Sonderburgischen Linien gegen die in Dankwarths Landesbeschreibung enthaltenen Behauptungen protestirten [4]), welche dahin gingen, daß Friedrich II. seinem Bruder Johann dem Jüngeren jene Landestheile als ein Afterlehn eingeräumt und daß letzterer nach dem Tode Johann des Aelteren nicht mit geerbt habe, wogegen freilich die fernere Bemerkung Dankwarths, daß Johann der Jüngere „mit der Landesregierung der ganzen beiden Herzogthümer, der Ritterschaft und anderen Landstände nichts zu schaffen habe, sondern davon ausgeschlossen sei,"

---

[1]) Das. S. 262. Falck Arch. V. 381. Ratjen II. 120, 356. Herzogl. Verfügungen für Sonderburg in corp. stat. IV. 187—198.

[2]) S. die Lehnbriefe von 1580, 1582, 1589, 1623, 1649, 1663.

[3]) Nordalb. Stud. VI. 323.

[4]) Apologie 1654.

vollkommen richtig war, indem die Sonderburger Herzöge ihre desfälligen Ansprüche nie haben durchsetzen können. Nach der von Seiten des Königs Friedrich II. auf dem Flensburger Landtage 1564 gemachten Proposition [1]) ist es klar, daß es seine Absicht war, daß Johann der Jüngere den anderen regierenden Herzögen ganz gleichgestellt werde, es ward die gewöhnliche Pflicht und Huldigung verlangt, „demnächst wolle auch Johann der Jüngere die Privilegien bestätigen und mit den anderen Herzögen wegen einer gemeinen Regierung sich vereinbaren". Später jedoch gab Johann der Jüngere den Anspruch auf Theilnahme an der gemeinsamen Regierung auf, verlangte aber fortwährend die Huldigung von den Ständen und als Folge derselben namentlich das Recht auf die Fräuleinsteuer, und nur in dieser Beziehung ermahnte er in seinem Testamente seine Söhne, jene Forderung fortzusetzen und auszuführen. Bei den späteren Verhandlungen hierüber erkannten auch der König und der Herzog von Gottorp jenen Anspruch Johann des Jüngeren auf die Huldigung nur insofern an, als diese lediglich als eine eventuelle in Beziehung auf das Successionsrecht nach dem etwanigen Aussterben der Königlichen oder Gottorper Linie betrachtet werde, nicht aber als eine schon jetzt wirksame mit dem daraus folgenden commodum der Fräuleinsteuer [2]), und sie traten in dem von Johann dem Jüngeren und seinen Söhnen in Betreff Holsteins bei dem Reichshofrathe erhobenen Processe den Landständen als Intervenienten bei. Bei Gelegenheit der Oldenburgischen Successionsverhandlungen jedoch ließ der König zu Gunsten der Plönschen Linie die Intervention fallen und versprach derselben seine Beihülfe, verweigerte solches aber fortwährend in Betreff der anderen Sonderburgischen Linien [3]), welche denn auch die Sache nicht weiter fortgesetzt zu haben scheinen. — Durch die der Königlichen und der Gottorper Linie 1658 ertheilte Souverainität ward das damals bestehende Verhältniß der Sonderburger Herzöge nicht berührt, die Souverainitätsdiplome betrafen weder ihre Landestheile noch ihre Personen, vielmehr blieb ihr Lehnsverhältniß zu dem Könige und dem Dänischen Reiche unverändert, welches auch

[1]) Hegewisch I. 477.

[2]) Bedenken der Königl. und Fürstl. Commissarien vom 18ten Jan. 1609, s. o. § 40.

[3]) Hauptreceß von 1671 § 5—8; Receß von 1680 § 7.

fortwährend anerkannt worden ist. So suchte und erhielt der Herzog Christian Adolph, welcher seinem Vater Johann Christian in dem Sonderburger Specialtheil gefolgt war, 1663 die Belehnung mit seinem „einhabenden Antheil", in Betreff dieses Landestheils hörte indessen der Lehnsnexus 1667 auf, da derselbe an den König kam, und dasselbe war mit dem Norburger Antheile 1669 der Fall, weshalb auch in der Bestallung für den Herzog Ernst Günther, den Gründer der Augustenburger Linie, als Gouverneur von Alsen 1675 auch dieses als „dem Königlichen absolutum dominium, Souverainität und Erbgerechtigkeit" unterworfen bezeichnet wird. Wie aber dieser Norburgische Antheil bei den Oldenburgischen Successionsverhandlungen an die Plöner Linie übertragen ward, war auch die Lehnseigenschaft desselben wieder anerkannt, wie denn auch später bei jedem Lehnsfalle diese Plönsche Linie die Lehnserneuerung wegen ihrer Besitzungen auf Alsen und Arröe gesucht hat [1]). Ebenso haben die Herzöge von Glücksburg fortwährend den Lehnsnexus anerkannt und der Glücksburgische Antheil ist stets als ein Feudalbesitz angesehen und behandelt worden [2]). — Auch von Seiten der Gottorper Herzöge ist jener fortwährende Lehnsnexus der Sonderburger Landestheile stets anerkannt worden; seitdem aber die Steuern einseitig erhoben wurden, entstanden Uneinigkeiten über die aus jenen Landestheilen zu erhebenden Steuern. Zunächst ward in dem Recesse von 1661 § 4 bestimmt, daß man, bis man sich darüber näher vereinbare, von den abgetheilten Herren, jedoch mit Ausnahme der von ihnen zugekauften adelichen Güter, überall keine Steuern erheben wolle; dann ward in dem Peräquationsrecesse von 1663 festgesetzt, daß, so lange es bei der separaten Steuerhebung aus Aemtern und Städten bleibe, der König aus den Feudalgütern der abgetheilten Herzöge so viel an Pflügen vorausnehmen solle, als ihm im Verhältnisse zu dem Herzoge von Gottorp an der Pflugzahl abgehe, alles Uebrige sowohl von den Feudal- als Allodialgütern der abgetheilten Herzöge solle an den Landkasten eingeliefert und dann getheilt werden. Dabei ward jedoch dem Könige die ihm „zustehende Lehns- und Erbgerechtigkeit an der abgetheilten Herzöge Feudalgüter", so wie dem Herzoge von

---

[1]) 1676, 1700, 1705. Vgl. auch den Vergleich zwischen dem Herz. Joachim Friedrich und Christian Carl von 1702.

[2]) S. die Acten von 1756, so wie die Muthscheine von 1731 und 1767.

Gottorp das „ihm in eventum beikommende Erbrecht" vorbehalten. In dem Glückstädter Vergleiche von 1667 § 3 ward demnächst vom Könige die „gemeine Regierung in den zugekauften adelichen Allodialgütern zugestanden", dagegen „in den Lehngütern dem Könige die Oberlehnsherrlichkeit und Gerechtigkeit vorbehalten". In dem Traventhaler Nebenvergleiche von 1701 endlich entsagte der Herzog von Gottorp allen Ansprüchen auf die Insel Arröe, weshalb auch der König allein die von dort zu errichtende Contribution erheben solle, wobei jedoch der Herzog sich wieder sein eventuelles Successionsrecht vorbehielt. Die von den Herzögen zu Sonderburg, Norburg und Glücksburg angekauften adelichen Güter dagegen sollten unter gemeinsamer Jurisdiction und Collectation bleiben. — Zwar könnte es nach mehreren Stellen in jenen Urkunden als zweifelhaft erscheinen, ob der König als solcher oder als Herzog Lehnsherr der Sonderburger Herzöge gewesen sei, da deren Landestheile von dem Königlichen Antheile herrührten und ihm die Souverainität über diesen unbeschränkt ertheilt war [1]). Wenn man indessen den Lehnbrief von 1663, im Zusammenhange mit den darüber vorhergehenden Verhandlungen, so wie die späteren Muthungsschreiben und Muthscheine betrachtet, so muß es als entschieden angesehen werden, daß in dieser Beziehung auch nach 1658 keine Veränderung eingetreten ist, sondern daß das Lehnsverhältniß der Sonderburger Herzöge nach wie vor als ein unmittelbares zu dem Könige von Dännemark und dieser als solcher als Lehnsherr angesehen ward.

Von den nach Johann des Jüngeren Tode entstandenen vier Sonderburger Linien ist die Glücksburger bis zum Aussterben derselben (1779) fortwährend in dem Besitze und der Regierung ihres durch spätere Erwerbungen vergrößerten Landestheils geblieben, welcher aus dem Angler Districte (Glücksburg, die Kirchspiele Brarup und Neukirchen nebst den Gütern Unewatt, Nübel und Norgaard), dem Sundewitter Districte (Kirchspiel Broager

---

[1]) Zimmermann S. 67 Anm. 169. Die bei der 1663 von den Sonderburger und Norburger Herzögen gesuchten Belehnung von den Königl. Ministern vorgeschlagenen Veränderungen, Nordalb. Stud. VI. 318, bezogen sich auf die erlangte Souverainität im Königreiche, weshalb die Erwähnung „des Reichs Dännemark" wegfallen und nur der König als Erb-Lehnsherr genannt werden sollte.

und einem Theile der Kirchspiele Nübel, Satrup und Ulderup), so wie der Stadt Arröeskjöping nebst den Gütern Buderup und Gravenstein auf Arröe bestand.

Der Antheil der Sonderburger Linie blieb, seitdem er 1667 an den König übergegangen war, Königlich; das Gut Sandberg aber ward 1673 an den Amtmann, Grafen Conrad Reventlow verkauft und 1681 zu einer Lehnsgrafschaft erhoben.

Der Norburger Antheil [1]) war durch wiederholte Kriegsverheerungen, darauf folgende Theurung und Mißwachs, so wie den Brand des Schlosses so verschuldet worden, daß der Herzog Hans Bugislaus sich genöthigt sah es abzutreten (1669), worauf der König es gegen die Schulden und eine dem Herzoge zu zahlende Appanage übernahm. Bald darauf aber überließ der König wieder durch den Nebenreceß von 1671 dem Herzoge Joachim Ernst von Plön für die zweite Hälfte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst die Norburgischen Güter, nämlich Norburg, Hirschsprung, Melsgaard, Osterholm mit Friedrichshof und Dündewitt, worüber ein Lehnbrief ertheilt werden solle, sobald die wirkliche Uebergabe erfolgen könne. Der Herzog Joachim Ernst starb schon in demselben Jahre, bevor der Oldenburgische Successionsstreit beendigt war, und hatte in seinem Testamente verfügt, von seinen Söhnen solle der älteste Johann Adolph Plön, August Norburg, Joachim Ernst Rethwisch und Bernhard Söbygaard auf Arröe erhalten. Demzufolge ward Norburg 1676 an den Herzog August übertragen, welcher später nach dem Tode seines Bruders Bernhard auch Söbygaard und zufolge des mit dem Herzoge von Gottorp geschlossenen Vergleichs wegen der Früchte und Kosten in Betreff jenes Successionsstreits das Gut Gottesgabe auf Arröe erhielt. Nach dem Tode des Herzogs August (1699) erhielt sein ältester Sohn Joachim Friedrich [2]), Norburg, der jüngere Christian Carl die Arröischen Güter zufolge des väterlichen Testaments, in welchem zugleich bestimmt war, daß, falls der Plönsche Antheil ledig werde und der Norburger Linie zufalle, der ältere Sohn Plön, der jüngere dagegen Norburg nebst den Gütern auf Arröe haben solle. Letzterer, Christian Carl, vermählte sich mit der Tochter des Norburgschen Amtmanns von

[1]) Hansen im Arch. f. St. u. K. Gesch. II. 436. S. a. § 37.

[2]) (Hansen) Nachricht von den Plönschen Landen. S. 286 flgg.

Aichelberg, über welche Mißheirath sich Streitigkeiten zwischen den beiden Brüdern erhoben, welche durch einen vom Könige bestätigten Vergleich vom 24sten November 1702 geschlichtet wurden. Danach sollten die aus jener Ehe entsprießenden Kinder nur als adeliche gelten, nach Christian Carls Tode sollten die Arröischen Güter sogleich an Joachim Friedrich fallen, welcher jedoch der Wittwe und den etwanigen Kindern eine Summe aus denselben zahlen solle, doch „solle dieser Vergleich sich nicht weiter als auf Herzog Joachim Friedrich und seine Leibes-Lehns-Erben erstrecken und bleibe das jus successionis von Herzog Christian Carls männlichen Erben in dem Lehne undecidirt ausgesetzt, bis nach kurz oder lang der casus sich zutrüge, daß Joachim Friedrich und seine Leibes-Lehns-Erben aussterben sollten.“ Im Jahre 1704 starb nun der Herzog Johann Adolph von Plön, nachdem kurz vorher sein Sohn Adolph August mit Tode abgegangen war, und zwei Jahre darauf auch dessen einziger Sohn Leopold August. In demselben Jahre (1706) war auch der Herzog Christian Carl auf Arröe gestorben, welchem nach seinem Tode ein Sohn geboren ward, der den Namen Friedrich Carl und nachher den Zunamen von Carlstein erhielt [1]). Durch jene Todesfälle fiel nun Plön an den Herzog Joachim Friedrich, welcher daher zufolge des väterlichen Testaments Norburg an seinen Brudersohn hätte abtreten sollen, solches aber, unter Berufung auf jenen Vergleich von 1702, verweigerte, und alle desfälligen Bemühungen blieben fruchtlos, so lange Joachim Friedrich lebte. Nachdem aber dieser 1722, ohne einen Sohn zu hinterlassen, gestorben war, ward Friedrich Carl vom Könige als in rechtmäßiger, nicht in morganatischer Ehe erzeugt und als geborner Herzog und zu allen ihm als solchem zukommenden Rechten befugt anerkannt und ihm darüber unterm 18ten December 1722 ein förmliches Diplom ertheilt. Auch ließ der König, welcher die Plönschen und Norburgschen Landestheile vorläufig in Besitz genommen hatte, letztere nun an den Herzog Friedrich Carl übertragen, in Betreff der Plönschen Lande dagegen machte ihm der Herzog von Rethwisch die Succession streitig [2]),

---

[1]) Das. S. 297. Ratjen I. 266.

[2]) S. die Druckschriften: Gründlicher Bericht von der Fürstl. Holstein-Plönischen Successions-Sache, Kopenhagen 1724, und Ohnwiderleglich begründete und Rechts-bewehrte Befestigung pp. gedruckt zu Wien 1724.

und dieser Streit zog sich hin, bis letzterer 1729, ohne Erben zu hinterlassen, starb, worauf Friedrich Carl auch in den Besitz jener Lande kam. Dieser überließ dagegen nun dem Könige die Norburgschen und Arröischen Besitzungen durch den Vertrag vom 3ten October 1729, welche in der Folge das Amt Norburg bildeten.

§ 45.

Bedeutung und Wirkungen des Acts von 1721 [1]).

In dem Patente vom 22sten August 1721 erklärte der König zunächst, daß er wegen der von dem Herzoge mit dem Feinde geschlossenen Tractate und demselben geleisteten Beihülfe bewogen worden, „dessen Antheil im Herzogthum Schleswig, als „ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßigerweise von „der Krone Dännemark abgerissenes pertinens, wieder „in possession zu nehmen und, nachdem durch den mit „Schweden geschlossenen Frieden und die von den bei„den vermittelnden Mächten erfolgte Garantie für den „König und seine Königliche Erbsuccessores an der „Regierung die ewige und ruhige Besitz und Beherr„schung des ganzen Herzogthums Schleswig und folg„lich auch des hiebevor gewesenen Fürstlichen Antheils „festgesetzt und versichert worden, entschlossen, selbigen „Antheil mit dem Unsrigen zu vereinigen und zu incor„poriren und dero Behuf von den gesammten Eingeses„senen Ständen des Herzogthums Schleswig, als Prä„laten, der Ritterschaft, Städten, Amts- und Land„schafts-Einwohnern und Unterthanen die alleinige „Erbhuldigung durch gewisse dazu verordnete und au„thorisirte Commissarien annehmen, die gesammten „Eingesessenen des gewesenen Fürstlichen Antheils „ihrer Eidespflicht gegen das Fürstliche Haus entschla„gen und selbige, Kraft obermelten Friedensschlusses „und der darüber erhaltenen Garantien unter Unserer „Königlichen und souverainen und alleinigen Erb- und „Landesregierung bringen und den Eid der Treue ab-

[1]) Vgl. Zimmermann § 19—27.

„legen zu lassen". Danach wird Prälaten, denen von der Ritterschaft, wie auch Denjenigen, welche adeliche Güter im Herzogthum Schleswig besitzen, befohlen, sich am 4ten September auf Gottorp einzufinden, „um Unsere Allergnädigste Intention desfalls weiter zu vernehmen und darauf Uns, als ihrem nunmehro alleinigen souverainen Landesherrn, den schuldigen Eid der Treue zu leisten". An dem festgesetzten Tage ward ihnen jenes Huldigungspatent und die Eidesformel vorgelesen und diese von ihnen unterschrieben. In dem Eingange dieses Eides hieß es: daß der König kraft jenes Patents „den vorhin gewesenen „Fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig mit „dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Krone als ein „altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig „wieder zu incorporiren für gut befunden, und den ge„wöhnlichen Erbhuldigungseid abzulegen befohlen habe". — Die Eidesformel selbst lautete dahin: „Ihr Königl. Maje„stät zu Dännemark als alleinigen souverainen Landes„herrn zu erkennen, Deroselben wie auch Dero Königl. „Erbsuccessoren secundum tenorem legis regiae treu zu sein".

Es kann nun zunächst nicht zweifelhaft sein, daß Friedrich IV. den Herzoglichen Antheil Schleswigs zufolge Kriegsrechts in Besitz nahm, indem er den Herzog von Gottorp wegen Connivenz mit dem Feinde als solchen ansah. Daß es so nicht allein vom Könige selbst [1]), sondern auch von den fremden Mächten und auch von dem Gottorper Hause aufgefaßt ward, geht aus den vorliegenden Documenten klar hervor. Schon in dem Tractate mit dem Schwedischen General Steenbock vom 21sten Januar 1713 spricht der Herzogliche Administrator die Erwartung aus, daß man, wenn

---

[1]) Vgl. die 1715 von Königlicher Seite gedruckte Schrift: In jure et facto gegründeter Beweis u. s. w. S. 79: „Was hiernächst die übrigen Würkungen des von Gottorff vorsetzlich angehobenen Krieges betrifft, so braucht es dißfalß Dänischer Seits gar keine Entschuldigung, und wäre man jure belli noch ein weit mehrers zu thun befugt gewesen, als bisher geschehen. Dawieder der vermeynte Unterschied des Holsteinischen und Schleßwigschen umb so weniger releviren kann, als bekannter ist —, daß das Fürstl. Gottorfische Hauß . . . durch Annehmung der Schwedischen Parthey Unsern Monarchen nicht als Herzogen von Holstein, sondern als König zu Dännemarck beleidigt hat".

die Schwedische Armee in Tönningen Schutz finde, „Dänischer Seits solches für einen Friedensbruch nehmen und die Fürstlichen Lande feindselig tractiren werde". In dem Rescripte des Königs vom 18ten Februar erklärt dieser, daß das Haus Gottorp „durch die Einräumung der Festung Tönningen an die Feinde sich selbst als Feind erklärt und dadurch alle Tractate und Bündnisse gehoben", und am 5ten Mai ließ der König auf der Reichsversammlung zu Regensburg erklären, daß er den Herzog „als einen nunmehr selbst declarirten Feind consideriren und annehmen müsse", welche Erklärung auch später wiederholt ward. Zwar ist dagegen eingewandt worden, ein eigentlicher Krieg habe zwischen Dännemark und Gottorp überall nicht Statt finden können, da alle Streitigkeiten zufolge der Unionsverträge auf die in diesen festgesetzte Weise schiedsrichterlich hätten erledigt werden müssen. Wenn aber gleich sowohl in dem Souverainitätsdiplom von 1658, als auch noch in späteren Verträgen, die Unionsverträge von 1533 und 1623 ausdrücklich bestätigt worden waren, so ist es doch an sich klar, daß diese bei einem factisch eintretenden Kriegszustande nicht zur Anwendung kommen konnten, daß vielmehr durch einen solchen diese, wie andere bis dahin bestehende Verträge, von selbst gehoben wurden. Daß es auch nicht anders angesehen worden ist, ergeben auch die zwischen dem Königlichen und dem Gottorper Hause seit 1658 stattgehabten Streitigkeiten, welche wiederholt durch förmliche Friedensschlüsse erledigt wurden, bei welchen denn auch die jedesmalige Erneuerung jener Verträge für nöthig gehalten ward. — Eben so unbegründet aber ist es, wenn Andere es so aufgefaßt haben [1]), als habe der König den Gottorper Antheil von Schleswig als verfallenes Lehn wegen Felonie eingezogen, indem durch das Souverainitätsdiplom das Lehnsverhältniß nicht völlig aufgehoben, sondern nur dem Herzog Friedrich 3. und seinen Descendenten die Lehnspflicht erlassen und der Herzog deshalb, ungeachtet der ruhenden Lehnspflicht, zur Treue verpflichtet geblieben sei. Für jene Herzogliche Linie war jedenfalls der Lehnsnexus völlig erloschen und konnte von einer Verletzung der Lehnspflicht, welche für sie gar nicht mehr existirte, nicht die Rede sein. Wohl mag Christian V., wie im Jahre 1676, so auch bei der Occupation des Gottorper Antheils von Schleswig im Jahre 1684, indem er auch damals

---

[1]) Paulsen I. 410, II. 526, 648.

verlangt hatte, daß der Herzog sich belehnen lassen und die Souverainität wieder aufgeben solle, den Gedanken gehabt haben, diese nicht weiter anzuerkennen und jenen Antheil als vermeintlich verfallenes Lehn einzuziehen [1]). Durch den Altonaer Vergleich und den Traventhaler Frieden aber war die Souverainität aufs Neue anerkannt und bestätigt, und es findet sich auch keine Andeutung davon, daß Friedrich IV. bei der Besitzergreifung des Gottorpschen Antheils irgend an ein noch bestehendes Lehnsverhältniß gedacht habe, welches von Herzoglicher Seite verletzt worden sei und eine Einziehung begründen könne.

Welche Absicht nun aber Friedrich IV. bei der definitiven Aneignung des Gottorper Antheils von Schleswig im Jahre 1721 in Beziehung auf das staatsrechtliche Verhältniß gehabt habe und welche Veränderung in demselben sowohl in Betreff jenes Antheils als auch des ganzen Herzogthums damals vorgenommen sei, muß aus dem Patente vom 22sten August in Verbindung mit den Eidesformeln, so wie den späteren Verhandlungen entnommen werden. Zur Erklärung jenes Patents aber sind auch die demselben vorhergegangenen Berathungen von Wichtigkeit. In einem Bedenken des damaligen Präses der Deutschen Kanzelei, Geheimenrathes Breitenau, hatte dieser dem Könige die Alternative anheimgestellt, entweder Schleswig zu einer Dänischen Provinz zu machen und „in Allem wie andere Provinzen des Königreichs hinfüro zu regieren“ oder „ein besonderes Herzogthum Schleswig unter einer absonderlichen Königlichen Erbregierung zu bewahren“, wobei er sich jedoch mehr für das letztere erklärte. Der König war zwar ganz für die erste Alternative, die völlige Incorporirung des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dännemark, eingenommen, fand jedoch Bedenklichkeiten dabei, wenigstens sofort zu dieser Maaßregel zu schreiten, indem er bei jenem Bedenken bemerkte: „dennoch finde diese Sache von der importance, daß man solches nicht alsofort von nöthen hat zu verändern, besondern peu après peu, und also das Obergericht zu Schleswig recht wohl in Stelle einer Regierung bis weiter continuirt wer-

[1]) Vgl. die Declaration vom 5ten Januar 1688, das Fürstliche Antheil am Herzogthum Schleswig einzuziehen und mit dem Ihrigen zu consolidiren.“

den kann" [1]). Es war demnach die Absicht des Königs, das Herzogthum Schleswig zwar nicht dergestalt dem Königreiche zu incorporiren, daß es eine Provinz desselben und der Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung des Dänischen Reichs unterworfen würde, dagegen aber es in eine solche Verbindung mit diesem zu setzen, durch welche es vermöge der Erbfolge des Königsgesetzes unzertrennlich von demselben werde. Zwar scheint es, daß sowohl Friedrich III. als auch Christian V. den Königlichen Antheil des Herzogthums schon als auf solche Weise mit dem Königreiche in Verbindung stehend ansahen, wobei wahrscheinlich der § 19 des Königsgesetzes mit zum Grunde lag, nach welchem alle damals unter dem Dänischen Scepter vereinigten oder später durch irgend einen rechtmäßigen Erwerbtitel hinzu erworbenen Lande niemals wieder von der Krone getrennt werden sollten. Jenes ergiebt sich aus dem Vorschlage, welchen Friedrich III. im Jahre 1665 dem Herzoge von Plön wegen der eventuellen Succession machte, wobei, wenn nicht in dem Vorschlage selbst [2]), so doch in der den Unterhändlern ertheilten Instruction [3]) ausgesprochen ward, daß im Herzogthum Schleswig auch den weiblichen Nachkommen des Königs ein Successionsrecht bereits zustehe, und nur unter jener Annahme ist es erklärlich, daß Christian V. im Jahre 1684 den eingezogenen Gottorpschen Antheil des Herzogthums nur mit dem seinigen vereinigte. In der an seine Nachfolger gerichteten Schrift vom 15ten April 1683, in welcher er verschiedene von ihnen zu befolgende Regierungsregeln niederlegte, ermahnte er sie dahin zu streben, daß die Fürstenthümer Schleswig und Holstein, wenn glückliche Conjuncturen dazu Gelegenheit gäben, dem Königreiche incorporirt würden [4]). Nach geschehener Einziehung des Fürstlichen Antheils von Schleswig und dessen Verbindung mit dem Königlichen verfaßte der König, mit Beziehung auf jene Schrift, unterm 22sten No=

---

[1]) Vgl. Wegener unzertrennl. Verb. S. 51. Actenmäßige Gesch. der Dän. Politik S. 26 flg. Der fünfte von Breitenau angeführte Grund bezog sich wohl auf den § 19 der lex regia.

[2]) So nach dem Commissionsbedenken S. 19: „weil im Schleswigschen Unsre und der Unsrigen Erbgerechtigkeit bereits stabiliret und festgestellet"; anders bei Michelsen, polem. Erört. I. 29, II. 20.

[3]) v. Scheel, Fragm. II. 137. Vgl. Dirkink=Holmfeld der Dän. Staat. Urk. S. 45. Zimmermann S. 265.

[4]) Worsaae, Kong Christian den Femtes Testamenter, S. 33.

vember 1684 einen Zusatz, in welchem er seine Nachfolger ermahnte, niemals zuzulassen, daß das Fürstenthum Schleswig unter irgend einem Vorwande getheilt werde, dasselbe vielmehr zu ewigen Zeiten in einem gesammelten Körper unter der Regierung der Könige, seiner Erbsuccessoren, verbleiben zu lassen, noch daß ein Landtag, wie es bisher genannt worden sei, dort gehalten werde, indem dieses der Königlichen Souverainität und Hoheit widerstreite, wie denn auch die Königlichen Erbsuccessoren aus eigener Autorität sowohl in Schleswig, als in Dännemark und Norwegen, die nothwendigen Contributionen auflegen müßten, ohne deshalb die Unterthanen zusammen zu rufen oder sich versammeln zu lassen. Unter diese Schrift setzte der König nach der Restitution des Fürstlichen Antheils eigenhändig hinzu: „Dette er siden i saa vit forandert ved restitutionen aff Hertog Christian Albert An. 1689 hvilken sag Vi vil befale Gud og tiden". Christian V. scheint daher freilich dem Dänischen Königsgesetze sowohl in Betreff der Succession als auch der Souverainität schon einen größeren Einfluß auf den Königlichen Antheil von Schleswig beigelegt zu haben; jedenfalls erschien sowohl ihm als schon seinem Vorgänger eine möglichst enge Verbindung desselben mit dem Königreiche als wünschenswerth. In Zusammenhang damit stand ohne Zweifel die Verfügung Friedrich III. vom 29sten December 1669, daß alle Schleswigschen Sachen in der Dänischen Kanzelei ausgefertigt werden sollten, welches jedoch überall nicht zur Ausführung gekommen zu sein scheint [1]), wie denn auch in der Instruction für die Deutsche Kanzelei vom 26sten Juli 1670 dieser ausdrücklich bis zu weiterer Verfügung die Schleswigschen Sachen, „saavit gemeene Regiering eller nogen Justits Sag angaaer", beigelegt wurden. Daß Friedrich IV. dagegen nicht jene Ansicht hatte, ergiebt schon die im Jahre 1709 dem churfürstlich sächsischen Hofe in Veranlassung der von diesem gemachten Erbansprüche ertheilte Antwort, „zu welchen das in lege regia gewurzelte Erbrecht der Königlichen Prinzessinnen und ihrer Descendenten sich nicht erstrecket". Er mußte daher, um eine solche Verbindung mit dem Königreiche herzustellen, weitere Schritte vornehmen. Wenn nun der König in dem Patente vom 22sten August erklärte, daß er den Fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig, als ein unrechtmäßigerweise von der Krone

---

[1]) Aarsberetninger fra det Kongel. Geheimearchiv II. 176.

Dännemark abgerissenes pertinens wieder in Besitz genommen habe, so ist darin klar ausgesprochen, daß diese Besitzergreifung von ihm als König, nicht als Herzog von Schleswig geschehen sei. Auch hatte er den Krieg mit Schweden als König von Dännemark geführt und als solcher den Frieden und die Tractate abgeschlossen, durch welche, wie in dem Patente gesagt wird, „ihm und seinen Königlichen Erbsuccessores an der Regierung die ewige und ruhige Besitz- und Beherrschung des ganzen Herzogthums Schleswig und folglich auch des hiebevor gewesenen Fürstlichen Antheils versichert worden". Nachdem der König solchergestalt ausgesprochen hat, was bisher geschehen und in welchem Sinne und welcher Absicht er dabei gehandelt, erklärt er seinen Beschluß, und zwar zunächst, gerade ebenso wie es in dem Occupationspatente von 1684 geschehen war, den bisherigen Fürstlichen Antheil mit dem seinigen zu vereinigen, fügt aber jetzt hinzu „und zu incorporiren". Es ist zwar von Manchen behauptet worden, diese Worte enthielten eine bloße Tautologie, wären gleichbedeutend mit den vorherigen „zu vereinigen" und es sei mithin durch beide Ausdrücke zusammen lediglich die Verbindung des Gottorpschen Antheils mit dem Königlichen ausgesprochen. Theils aber würde dieses mit der vorher ausgesprochenen Absicht des Königs und seiner ausdrücklich gegebenen Erklärung des bisher Geschehenen gradezu in Widerspruch stehen, theils läßt eine Vergleichung mit dem Occupations- und dem Huldigungspatente von 1684, welche offenbar bei diesem Patente zum Grunde lagen, nicht daran zweifeln, daß jener Zusatz nicht ohne Absicht und besondere Bedeutung hinzugefügt worden ist. Ganz bestimmt aber ward diese Bedeutung in den Formularen des Huldigungseides, worauf in dem Patente selbst hingewiesen wird, angegeben, nämlich dahin: der König habe für gut befunden, „das vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Krone als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren", welche Worte mit jener in dem Eingange des Patents enthaltenen Erklärung fast wörtlich übereinstimmen. Es scheint daher fast unmöglich, jene Worte anders zu verstehen, als so, daß der König dadurch seinen Entschluß zu erkennen gab, den Fürstlichen Antheil des Herzogthums mit dem seinigen zu vereinigen und das so Ver-

einigte der Krone zu incorporiren. Als völlig verunglückt muß nun der Versuch angesehen werden, unter Krone hier eine Herzogliche Schleswigsche Krone zu verstehen, um dadurch jenes Resultat der bloßen Vereinigung der beiden Theile des Herzogthums ohne nähere Verbindung mit dem Königreiche zu retten. Denn theils fehlt es an jedem Nachweise, daß das Wort „Krone" jemals so gebraucht worden ist und in irgend einer Urkunde zur Bezeichnung des Herzogthums oder gar eines Theils desselben oder der Herzoglichen Landesherrschaft vorkommt, indem vielmehr in allen Urkunden das Wort die Königskrone bezeichnet und sehr häufig dem Herzogthume gradezu entgegengesetzt wird, theils ist in dem Patente, welchem das Eidesformular sich anschließt, ausdrücklich die „Krone Dännemark" genannt, von welcher in beschwerlichen Zeiten (injuria temporum) die Abreißung geschehen sei, so daß bei der Krone in dem Eidesformular unmöglich an eine andere Krone gedacht sein kann. Auch spätere Urkunden beweisen zur Genüge, daß es so verstanden worden ist, z. B. in der Erklärung Englands an den Deutschen Kaiser von 1730, daß er der Krone Dännemark den Besitz des ganzen Herzogthums Schleswig garantirt habe [1]. Der Ausdruck „Krone" aber bezeichnet in officiellen Urkunden regelmäßig (ähnlich wie Scepter und auch wohl Thron) das Oberhaupt des Reichs als Inhaber jener Attribute, den Regenten als solchen und als juristische Person, mithin ungefähr dasselbe, wie die Worte „Wir und Unsere Königliche Erbsuccessoren an der Regierung". Es kann aber auch, welches jedoch zu demselben Resultate führt, darunter das der Krone oder dem Scepter unterworfene Reich verstanden werden, jedoch auch dieses nur in demselben Sinne als das von ihm als Inhaber der Krone beherrschte Land, so daß mithin darunter alle Lande begriffen werden, welche auf den jedesmaligen Regenten als solchen übergehen und daher in einer Realverbindung mit einander stehen, nicht aber diejenigen, welche der derzeitige Regent etwa außerdem nicht als Inhaber der Krone, sondern aus einem besonderen Rechtstitel beherrscht und welche daher mit der Krone im eigentlichen Sinne nur in einer Personalverbindung stehen, deren Fortdauer durch das fortdauernde

---

[1]) Zimmermann S. 89. Vgl. Kritik der Kieler Professoren S. 58 flgg., 108.

Vorhandensein jenes Rechtstitels bedingt ist und mit dessen Wegfallen aufhört, wie insbesondere bei verschiedener Erbfolge. Mit der Incorporirung des Herzogthums Schleswig in die Krone Dännemark war daher unmittelbar ausgesprochen, daß jenes in einer Realverbindung mit dem Dänischen Reiche stehen solle und mithin auch mit diesem auf den jedesmaligen Inhaber der Krone oder den König von Dännemark als solchen übergehe, daß folglich für beide Theile von jetzt an dieselbe Erbfolge gelte. Daß eine solche Realverbindung auch wirklich beabsichtigt war, ist auch von dem Könige klar ausgesprochen, wenn es in der Huldigungsformel heißt: daß die Incorporirung „auf ewig" geschehe. So wie es demnach eine nothwendige Folge jener Verbindung des Herzogthums mit dem Dänischen Reiche war, daß auch für jenes die in diesem bestehende Successionsordnung zur Anwendung komme, so ward diese Folge auch ausdrücklich dadurch anerkannt, daß die Huldigung dem Könige „wie auch Dero Königlichen Erbsuccessoren in der Regierung secundum tenorem legis regiae" geleistet ward. Denn es kann und konnte damals, zumal in diesem Zusammenhange, unter lex regia nichts Anderes verstanden werden, als das erst im Jahre 1709 gedruckte und bekannt gewordene Königsgesetz von 1665, und die Behauptung Einiger, es könne darunter auch ein anderes Gesetz, etwa das Primogeniturstatut von 1650 oder das Patent vom 22sten August gemeint oder verstanden sein [1]), kann wieder nur als ein von vorne herein verunglückter Versuch angesehen werden, der sich von selbst mit Nothwendigkeit ergebenden Erklärung zu entgehen. Ebenso unbegründet ist es, wenn man auf den Ausdruck „gewöhnlichen" Erbhuldigungseid in dem Formular des von Prälaten und Ritterschaft geleisteten Eides Gewicht gelegt und daraus gefolgert hat, daß der Eid auf nichts Anderes, als die früheren Huldigungseide, habe gerichtet sein können. Schon seinem wörtlichen Inhalte nach war es nicht der bisher gewöhnliche Eid, abweichend namentlich von dem 1684 geleisteten, wie dieser schon von den früheren. Jenes „gewöhnlich" kann nur als gleichbedeutend mit dem „schuldigen Eid" in dem

---

1) N. staatsb. Mag. IX. 254. Auch Lornsen 354 giebt zu, daß die Worte s. t. l. r. von der im Königsgesetze festgesetzten Erbfolge zu verstehen sind.

Patente und dem Berichte über den Huldigungsact oder dem „gebührenden“ in dem Eide der Herzöge von Augustenburg und Glücksburg verstanden werden und bezeichnet nichts Anderes, als den Eid, welcher bei einer Huldigung geleistet zu werden pflegt.

Dagegen ist es sowohl nach der früher erklärten Absicht des Königs, als nach den später fortdauernden Verhältnissen unzweifelhaft, daß Schleswig im Jahre 1721 nicht dem Königreiche in dem Sinne incorporirt worden ist, daß es eine Provinz desselben geworden, derselben Verfassung unterworfen wäre und seine Selbstständigkeit verloren hätte. Außer jener Realverbindung, in welche es mit dem Dänischen Reiche kam, und den daraus nothwendig hervorgehenden Folgen, insbesondere der gleichen Erbfolge, traten in dem staatsrechtlichen Verhältnisse keine Veränderungen ein, das Herzogthum blieb als solches und unter diesem Namen oder als souveraines Herzogthum auch ferner, und das Dänische Königsgesetz erhielt, außer der darin vorgeschriebenen Successionsordnung und der im § 19 bestimmteu Unveräußerlichkeit, keine Anwendung auf Schleswig. Dieses behielt getrennte Gesetzgebung, Justiz und Administration, und kam mithin der Hauptsache nach in diejenige Stellung, welche es auch noch nach dem Verfassungsgesetze vom 15ten Februar 1854 einnahm, als „unzertrennliches Zubehör der Dänischen Krone mit gemeinschaftlicher Erbfolge“ und auch sonst theilweiser Gemeinschaft, insoweit als diese aus der staatsrechtlich bestimmten fortdauernden Verbindung unter Einer Krone folgte, daher namentlich in Beziehung auf die Vertretung und das Verhältniß zu anderen Mächten, auf Krieg und Frieden, Flagge u. s. w. Das Herzogthum Schleswig, ursprünglich ein integrirender Theil des Königsreichs, dann im Laufe der Zeit als ein selbstständiger Theil mehr und mehr vom demselben abgesondert und nur noch in einem Lehnsnexus zu dem Königreiche stehend, hierauf nach wenigstens temporairer Aufhebung dieser Abhängigkeit dem einen Theile nach als ein völlig selbstständiger souverainer Staat, in dem anderen Theile in bloß personeller Verbindung mit der Krone, war jetzt wieder ganz in eine reelle dauernde Verbindung mit dem Königreiche gekommen, unter Einer Krone vereinigt, aber gleich berechtigt und gleich selbstständig. Eine Folge jener veränderten Stellung des Herzogthums war die Veränderung des Dänischen Wappens, indem das Schleswigsche Wappen, welches

bis dahin neben dem Holsteinischen in dem Mittelschilde stand, nun in den Dänischen Hauptschild versetzt ward [1]).

Es ist zwar von Manchen behauptet worden, daß theils sowohl die Absicht als die Erklärung Friedrichs IV. nur auf Vereinigung des Gottorpschen mit dem Königlichen Antheile des Herzogthums gegangen sei, nicht auf eine nähere Verbindung mit dem Königreiche oder der Dänischen Krone, jedenfalls nicht in Betreff des Königlichen Antheils, theils daß eine solche Verbindung rechtlich nicht habe geschehen können ohne Einwilligung der Stände und der Agnaten. Was nun die Einwilligung der Stände betrifft, so hätte sich die Nothwendigkeit derselben wohl mit einigem Grunde behaupten lassen, wenn eine eigentliche Incorporation des Herzogthums, sei es ganz oder theilweise, in das Königreich, so daß jenes eine Provinz des letzteren geworden und die ganze staatsrechtliche Stellung desselben verändert worden, beabsichtigt und vorgenommen wäre. Da aber nur eine unzertrennliche Verbindung mit der Dänischen Krone, übrigens unter Aufrechterhaltung staatsrechtlicher Selbstständigkeit und ohne Unterordnung unter das Königreich in Betreff der Verfassung und anderer innerer Verhältnisse, beabsichtigt und ausgeführt ward, so war ein solches Erforderniß nicht vorhanden. Nachdem das Wahlrecht der Stände längst völlig beseitigt war, lag in jener Realverbindung und dem damit von selbst veränderten Successionsrechte und den übrigen nothwendig daraus hervorgehenden Folgen nichts, wozu eine Einwilligung der Stände verfassungsmäßig nothwendig gewesen wäre, am wenigsten bei der damals schon sehr eingeschränkten und wenig bedeutenden Mitwirkung der Stände überhaupt. Jedenfalls aber lag eine völlig hinreichende Anerkennung in der Huldigung. Nicht allein nämlich leisteten alle bisherige gemeinschaftliche und Fürstliche Unterthanen dem Könige als ihrem alleinigen souverainen Landesherrn den Huldigungseid, sondern, indem die Ritterschaft, welche allein noch eine anerkannte ständische Wirksamkeit ausübte, mit dem Prälaten an ihrer Spitze, nach dem in dem Eingange des Eidesformulars vorausgeschickten Referate über die geschehene Vereinigung der beiden Antheile des Herzogthums und deren Wieder-Einverleibung in die Krone, dem Könige für sich und seine „Königlichen Erbsuccessoren

---

[1]) Höier, Leben Friedrich IV. II. 53. Wegener S. 87 flgg. Paulsen II. 611 Anm.

secumdum tenorem legis regiae" jenen Eid leistete, so lag darin offenbar eine Anerkennung in Beziehung auf das ganze Herzogthum sowohl in Betreff der mit dem Königreiche eingetretenen Realverbindung und deren nothwendigen Folgen, als auch der jetzt völlig aufgehobenen Communion, und daß die Mitglieder der Ritterschaft hier wirklich auch als ständische Corporation, mithin in Beziehung auf das ganze Herzogthum und nicht bloß insofern sie gemeinschaftliche und daher auch Fürstliche Unterthanen waren, vorgeladen und erschienen zu sein meinten, ergiebt sich klar aus dem Berichte über den Huldigungsact, so wie aus der gleich darauf überreichten Supplick, in welcher sie die erfolgte Aufhebung der Communion und damit indirecte auch der bisherigen politischen Verbindung der Schleswigschen und der Holsteinischen Ritterschaft stillschweigend anerkannten. Auf dieselbe Weise ward auch von den übrigen Besitzern adelicher Güter, als solchen auch namentlich von den Herzögen von Augustenburg und Glücksburg, gehuldigt, welche somit gleichfalls theils dem Könige als ihrem nunmehr alleinigen Landesherrn Treue gelobten, theils die Vereinigung des ganzen Herzogthums mit der Krone mit den daran geknüpften Folgen, insbesondere der veränderten Erbfolge, anerkannten. — Nach dem Patente war imgleichen eine allgemeine Huldigung aller geistlichen und weltlichen Beamte und sämmtlicher Unterthanen beabsichtigt, es scheint jedoch dieselbe nur in Betreff des Fürstlichen Antheils zur Ausführung gekommen zu sein; denn daß auch in den Königlichen Aemtern und Städten ein neuer Huldigungseid geleistet sei, darüber fehlt es an jeder Nachricht und Höier (II. 51 flg.) erzählt ausdrücklich, daß nur in den Fürstlichen Aemtern Gottorf, Husum, Tondern, Apenrade und der Landschaft Fehmarn durch die Amtmänner von allen Civilbedienten, den vornehmsten Einwohnern der Städte und des Landes, wie auch der ganzen Geistlichkeit eine Huldigung eingenommen sei. Auch war eine solche neue Huldigung in dem Königlichen Antheile überall nicht nöthig, da hier die Unterthanen durch keine Eidespflicht dem Fürstlichen Hause verbunden waren und alle Städte und Districte, welche in keiner Verbindung mit den Landständen standen (Husum, Friedrichstadt, Eiderstedt und Nordstrand) in dem Fürstlichen Antheile lagen, wo eine allgemeine Huldigung durch Königliche Commissaire ausgeführt ward.

Was dagegen die Agnaten betrifft, deren Zustimmung wegen der veränderten Succession als erforderlich behauptet wird, so muß

das Gottorper und das Sonderburger Haus, so wie der Königliche und der Fürstliche (Gottorper) Antheil unterschieden werden. Es ist bereits früher bemerkt worden, daß für die Königliche und die Gottorper Linie wegen der fortdauernden theilweisen Gemeinschaft und der beiden regierenden Landesherren von den Ständen geleisteten Huldigung auch das gegenseitige Successionsrecht, als auf der gemeinschaftlichen Abstammung von Christian I. beruhend, fortwährend anerkannt und daher die Herstellung einer fingirten Gemeinschaft durch Gesammtbelehnung nicht für nothwendig gehalten ward. Deshalb wirkte auch die Ertheilung der Souverainität an jene beiden Linien, welche zugleich auf etwanige künftig erworbene Landestheile gerichtet war und das ganze Herzogthum Schleswig umfaßte, daher aber auch eine fernere Belehnung mit demselben für sie unmöglich machte, auf jenes Successionsrecht des Gottorper Hauses an dem Königlichen Antheile nicht ein. Da aber dieses Successionsrecht nicht allein auf der gemeinsamen Abstammung, sondern zugleich auf der zwischen den beiden Landesherren bestehenden Gemeinschaft, durch welche die Wirkungen jener Abstammung aufrecht erhalten und die sonst eintretenden Folgen der Theilung abgewandt waren, beruhete, so war dasselbe auch durch die Fortdauer dieser Gemeinschaft bedingt und mußte zugleich mit dieser erlöschen. Mit dem völligen Aufhören der Gemeinschaft ging daher auch das eventuelle Successionsrecht des Gottorper Hauses an dem Königlichen Antheile zu Grunde und es konnte daher auch schon deshalb von einem Consensrechte dieser Agnaten in Betreff desselben nicht weiter die Rede sein [1]). — Der Gottorper Antheil aber war nach Kriegsrecht erworben und wie daher zur Rechtsgültigkeit dieses Erwerbes und der danach in Betreff der künftigen politischen Stellung dieses Landestheils eingetretenen Veränderung die Einwilligung oder der Verzicht des bis dahin regierenden Herzogs von Gottorp

---

[1]) Zimmermann S. 264, 270 nimmt an, daß das durch den Act von 1658 aufgehobene, dann aber durch spätere Verträge wiederhergestellte Successionsrecht der Gottorpschen Linie an dem Königlichen Antheile mit diesen Verträgen durch den seit 1713 eingetretenen Kriegszustand hinfällig geworden sei. Dabei liegt aber theils die irrige Voraussetzung zum Grunde, daß auch für jene Linie bis 1658 die Gesammtbelehnung beigeblieben und nöthig gewesen sei, theils die früher besprochene Erklärung der in den Souverainitätsdiplomen enthaltenen Beschränkung auf den Mannsstamm.

nicht nothwendig war, so kann auch die Einwilligung seiner Agnaten wegen der ihnen bis dahin etwa zustehenden eventuellen Successionsrechte nicht als erforderlich angesehen werden. Jener kriegsrechtliche, durch frühere und spätere Garantien fremder Mächte anerkannte und völkerrechtlich festgestellte, Erwerb vernichtete nicht allein die Rechte des damals regierenden Herzogs, sondern zugleich die entfernteren seiner Agnaten und des Gottorper Hauses. Durch die fortwährenden Bestrebungen des Herzoglichen Hauses aber und die bald eintretende einflußreiche Stellung desselben ward der König veranlaßt Verhandlungen mit demselben fortzusetzen, um dessen Verzicht zu erlangen, welches auch im Jahre 1773 vollständig gelang. —

Das Successionsrecht des Sonderburger Hauses dagegen sowohl an dem Königlichen als an dem Gottorper Antheile beruhte, da hier jene Gemeinschaft nicht vorhanden war, wesentlich auf der Gesammtbelehnung und setzte daher zu seiner Fortdauer die Lehnserneuerung in jedem einzelnen Falle voraus, weshalb auch die verschiedenen Linien jenes Hauses es bis zum Jahre 1670 nicht versäumten bei jedem vorkommenden Lehnsfalle um erneuerte Belehnung und zwar ausdrücklich „zur gesammten Hand" nachzusuchen. Seit jenem Jahre aber haben, obgleich für alle Linien nach Christians V. Tode und in jeder einzelnen Linie wiederholte Veranlassungen vorhanden waren, nur die Plönsche und die Glücksburgische Linie die Muthungen fortgesetzt, von der Plönschen jedoch nur die ältere bis zu deren im Jahre 1706 erfolgten Aussterben, nicht aber die beiden jüngeren (Norburg und Rethwisch), die Glücksburgische Linie dagegen hat allerdings bis zu deren Aussterben (1779) die Muthungen fortgesetzt, und die Gesuche und die darauf ertheilten Muthscheine waren fortwährend auch auf die gesammte Hand an dem ganzen Herzogthum, wie früher, gerichtet. Lägen diese urkundlichen Beweise nicht vor, so würde man allerdings sich wohl zu der Annahme berechtigt halten können, daß eine solche Gesammtbelehnung mit dem Herzogthnm seit 1721 überhaupt nicht mehr hätte geschehen können, daß vielmehr durch die Wiedervereinigung des ganzen Herzogthums in der Person des Königs und die Incorporation in die Krone der bis dahin eigentlich nur suspendirte Lehnsnexus nunmehr als völlig und für immer erloschen angesehen werden müßte, und nur in Betreff der damals noch im Besitze Sonderburger Linien be-

findlichen Landestheile der Lehnsnexus nach wie vor unverändert geblieben wäre [1]). Aus jenen Urkunden aber geht hervor, daß, insofern das Successionsrecht bis dahin gewahrt war, auch ferner Lehnsmuthungen an dem ganzen Herzogthum zugelassen und Muthscheine ertheilt wurden, dadurch mithin das Lehnsverhältniß, welches durch die Souverainitätsacten nur für die beiden Hauptlinien aufgehoben war, übrigens als fortbestehend anerkannt ward. Jene Voraussetzung aber war damals nur bei der Glücksburger Linie vorhanden, welche auch, nachdem der Norburgische District 1729 dem Könige und seiner Königlichen Erbsuccessoren alleinigen souverainen Disposition abgetreten war, allein noch im Besitze eines Landestheils war. Die übrigen Linien des Sonderburger Hauses dagegen, die ältere Norburger (ausgestorben mit Ernst Leopold 1722), die Sonderburgischen Unterlinien, nämlich die Sonderburger (ausgestorben mit Christian Adolph 1709), die Augustenburger und die Becksche hatten seit 1670 überall nicht gemuthet und damit das ihnen zufolge der Gesammtbelehnung zustehende eventuelle Successionsrecht aufgegeben, so daß für sie ein solches schon vor 1721 gar nicht mehr bestand, mithin nur der Glücksburger (1779 ausgestorbenen) Linie noch ein Successionsrecht an dem Königlichen und Gottorper Antheile zustehen konnte, welches denn durch die Muthungen, da diese nicht bloß auf ihren Landestheil, sondern auch auf die Belehnung zur gesammten Hand mit dem Herzogthum gerichtet waren, aufrecht erhalten ward. Durch den Huldigungseid, welchen, wie der Herzog von Augustenburg, so auch der Herzog von Glücksburg wegen der in seinem Besitze befindlichen adelichen Güter 1721 leistete, erkannte er zwar zugleich die Incorporation des Herzogthums in die Krone und die Succession secundum tenorem legis regiae an; bei der beschränkten Fassung des Eides, „ratione seiner im Herzogthum belegenen Güter", hätte indessen im Falle des Aussterbens des Königlichen

---

[1]) So sagt Molbech, N. hist. Tidsskr. III. 632, da das frühere Lehnsverhältniß zwischen dem Königreich und dem Herzogthum 1658 aufgehoben sei, so sei nun Friedrich IV. vollständig Souverain in beiden Ländern gewesen, womit es jedoch, wenigstens den Worten nach, nicht übereinstimmt, wenn er S. 631 sagt, Friedrich IV. sei in dieselbe Stellung getreten, welche Friedrich III. vor 1658 in Betreff des Königlichen Antheils von Schleswig gehabt habe, als Oberherr und Lehnsherzog.

Mannsstammes der Herzog von Glücksburg wohl das auch durch die späteren Muthungen und Muthscheine fortwährend gewahrte und anerkannte Successionsrecht geltend machen können. Mit dem Aussterben der Glücksburger Linie aber erlosch denn auch jedenfalls das Lehnsverhältniß völlig, wobei es denn dem Resultate nach gleichgültig ist, ob man die Wiedervereinigung des ganzen Herzogthums in der Hand des Königs als eine Consolidation oder als eine definitive Allodification auffaßt, da es von Allen zugegeben werden muß, daß die Beschaffenheit des Landes als eines besonderen Herzogthums und die Selbstständigkeit desselben in seinen inneren Angelegenheiten dadurch nicht aufgehoben ist [1]. — Völlig zu demselben Resultate aber würde man selbst bei der Annahme, daß Friedrich IV. den früheren Gottorpschen Antheil nur mit dem Königlichen vereinigt hätte, gelangen und der dagegen erhobene Einwand, daß dadurch die Wiedervereinigung mit der Dänischen Krone für den Fall des Aussterbens des Königlichen Mannsstammes aufgegeben wäre [2], kann nicht für begründet gehalten werden. Denn zufolge des Souverainitätsdiploms über den Königlichen Antheil Schleswigs hätte sich nun (1721) die Souverainität auch auf den Gottorpschen Antheil erstreckt und mithin der König das ganze Herzogthum Schleswig als souverainer Herzog besessen; beim Aussterben des Königlichen Mannsstammes aber wäre, da keine successionsberechtigte Agnaten vorhanden waren, das Herzogthum der Krone anheimgefallen [3].

§ 46.

Kirche und Klöster.

Christian I. bestätigte sowohl die Privilegien des Bischofs als des Domcapitels und erließ außerdem ein allgemeines Mandat,

---

[1]) Paulsen II. 373, 649. v. Kamptz S. 302, 360. Molbech a. a. O. S. 630, 642.

[2]) Das Commissionsbed., die Kieler Kritik u. s. w. S. 18, 28, 81, wobei aber dem Verfasser das Souverainitätsdiplom über den Königl. Antheil noch nicht bekannt war und er von der Voraussetzung ausging, daß dieses anders lautete, als das Gottorper. Molbech S. 633 Anm.

[3]) Vgl. Travers Twiss, on the relations of the Duchies of Schleswig and Holstein to the Crown of Denmarck, London 1848, Deutsch in Beiträge zur Schleswig-Holsteinischen Frage, Lpz. 1849, S. 89.

ihnen und ihren Untergehörigen in allen sowohl persönlichen als ihre Güter betreffenden Angelegenheiten auf den Gerichten und außerhalb derselben allen rechtlichen Schutz und Beistand zu gewähren (Urk. 54, 55). Die Verhältnisse des Bischofs und des Domcapitels blieben im Wesentlichen unverändert. Wiederholt aber entstanden über die Bischofswahl Conflicte mit dem päpstlichen Stuhle. Das Wahlrecht des Domcapitels scheint bis dahin anerkannt gewesen zu sein, nach dem Tode des Bischofs Helrich von der Wisch aber (1488) verweigerte der Papst die Bestätigung des vom Capitel gewählten Enewald Sövenbroder, ernannte vielmehr den Eggerd (Dürkoop) zum Bischofe, welche Ernennung Protestationen sowohl des Königs als des Capitels veranlaßte, jedoch anerkannt ward, wogegen der Papst in künftigen Fällen das Präsentationsrecht des ersteren und das Wahlrecht des letzteren aufrecht zu halten versprach. Nach Eggerds Tode aber ernannte der Papst sofort den Cardinal Johannes de Castro zu seinem Nachfolger, Herzog Friedrich indessen befahl, in Abwesenheit des Königs, in dessen Reichen das Erzbisthum, unter welches das Stift Schleswig gehöre, belegen sei, dem Domcapitel, desfällige päpstliche Schreiben unbefolgt zu lassen (Urk. 95). Der vom Capitel gewählte Detlef Pogwisch ward erst nach längerer Zeit (1502) vom Papste bestätigt und zwar unter der Verpflichtung zu einer bedeutenden jährlichen Abgabe an jenen Cardinal. — Sein Nachfolger Gotschalk von Ahlefeld (1507—1541) sorgte für die Feststellung theils der Gränzen der Stiftsgüter und der angränzenden Districte, theils des Umfangs jener Güter und der bischöflichen Rechte überhaupt durch gerichtliche Zeugnisse und Urkunden. Schon in den Jahren 1443 und 1464 waren über die Gränzen der Vogtei Schwabsted und der Südergoesharde Dingswinden aufgenommen (Urk. 49, 60, 61) und derartiger Gerichtszeugnisse und Notariatsacten über die Gränzverhältnisse zu dieser Harde oder einzelner Theile derselben und zu Eidersted finden sich mehrere aus dem Anfange des folgenden Jahrhunderts (Urk. 107, 110, 124, 132, 139). Imgleichen ließ der Bischof 1512 eine Notariatsurkunde über seine Besitzungen im Kirchspiele Süderstapel aufnehmen (Urk. 105), so wie 1519 eine Dingswinde über die Stiftsgüter in der Nordergoesharde (Urk. 115) und 1523 ein Zeugniß des Kirchspiels Schwabsted über den Umfang sämmtlicher Stiftsgüter, wie ein solches auch 1519 über den dem Bischofe gebührenden

Zoll aufgenommen war (Urk. 116). In der Reformationszeit aber wurden nicht wenige Stiftsgüter veräußert. Dieses war namentlich der Fall mit dem Hofe Süderholz bei Husum nebst verschiedenen Streugütern, welches der Bischof 1513 von Jochim Plesse gekauft hatte (Urk. 103) und 1533 wieder an Jochim Leve verkaufte, so wie mit allen Stiftsgütern in Swansen. Hier wurden 1537 die Dörfer Brodersby, Hörmark und Nübel an Jürgen von der Wisch zu Olpenis veräußert, im Jahre 1539 Gereby an Kai Rantzau und Stubbe an Gosche von Ahlefeld zu Saxdorf. Auch Kriesebу, welches nach einer Dingswinde von 1495 der Bischof Helrich von Otto Sehesteds Erben gekauft hatte (Urk. 84), wird in jener Zeit wieder an diese Familie veräußert sein. Zwar protestirte das Domcapitel gegen jene Veräußerungen (Urk. 146), aber ohne Erfolg, und die Vogtei Swansen ging völlig ein, so daß die Stiftsgüter seitdem aus acht Vogteien, Schwabsted, Rödemis, Treia, Bordelum, Füsing, Kolstrup, Nübbel in Sundewith und Stavensbüll auf Alsen, bestanden.

Mit der Reformation [1]) ging die Episcopalhoheit auf den Landesherrn über; zwar blieben Bischof und Domcapitel in ihren Aemtern und Würden, aber ihre geistliche Oberaufsicht und ihr Einfluß verloren sich, es wurden bald eigene kirchliche Oberaufsichtsbehörden angeordnet. Zunächst geschah dieses in Hadersleben und bald waren vier Propsteien oder Superintendenturen eingerichtet, unter welchen die Oberaufsicht über das Kirchenwesen vertheilt war, nämlich 1) in Hadersleben [2]) zuerst der Hofprediger Eberhard Weidensee, nach ihm Johannes Wend oder Slavus und darauf (1537) Antonius Kaiser; in dieser Propstei wurden unter Weidensee zuerst Hardespröpste angestellt, welche in der Dänischen Kirchenordnung allgemein angeordnet wurden und, wenngleich in der Kirchenordnung von 1542 nicht erwähnt, noch später auch in anderen Propsteien vorkommen [3]). 2) Flensburg und Tondern, für welche Gerhard Slewarth, der erste lutherische Prediger in Flensburg, als Superintendent 1540 bestellt

---

[1]) Jensen im staatsb. Mag. VII. 370, im Arch. f. St. u. K. Gesch. II. 465, kirchl. Statist. I. 48; Falck III. 193, 682. Provindſ. Efterretn. IV. 505.

[2]) Rhode Saml. til Hadersl. Amts Beskr. S. 142.

[3]) Jensen Statist S. 49 Anm.

ward [1]). 3) In Schleswig der Domprediger Reinhold Westerholt, und 4) in Husum mit der Südergoesharde, Eiderstedt und Nordstrand Hermann Tast. Diese vier nahmen auch Theil an der Entwerfung der ersten Kirchenordnung und unterschrieben dieselbe, weshalb anzunehmen ist, daß sie schon damals eine kirchliche Oberaufsicht hatten.

Nach dem Tode des Schleswigschen Bischofs Gottschalk von Ahlefeld (1541) ward eine völlige Reform des Bisthums und Domcapitels vorgenommen und darüber mit letzterem eine Uebereinkunft getroffen, welche auch in die Kirchenordnung aufgenommen ward [2]). Danach sollte das Domcapitel zugleich mit den vier Pröpsten oder Superintendenten, unter Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung, die Wahl des Bischofs behalten, welcher die Oberaufsicht über das Kirchenwesen führen und jährlich im ganzen Herzogthum visitiren sollte. Das Capitel sollte aus acht Domherren bestehen, von welchen die beiden obersten, Archidiacon und Cantor, Prälaten bleiben und vier ein Consistorium zur Entscheidung aller geistlichen Sachen bilden sollten. Auch die Oberaufsicht über die Stifts- und Capitelsgüter ward dem Capitel gelassen, zu deren Verwaltung sollte ein Vogt (Amtmann) in Schwabstedt bestellt werden, von den Einkünften sollten der Bischof und die Domherren ein bestimmtes Gehalt beziehen und der Ueberschuß zur Verbesserung und Unterhaltung der Schulen verwandt werden. Zum ersten lutherischen Bischof ward Tilemann von Hussen gewählt, welcher für die völlige Durchführung der Reformation sehr thätig und wirksam war. Die bald darauf folgende Landestheilung hatte jedoch eine wesentliche Veränderung der Kirchenverfassung zur Folge, indem nun auch die Episcopalhoheit an die einzelnen Landesherren in den verschiedenen Districten überging, wodurch die bisherige Einheit in der Kirchenverwaltung und Jurisdiction durch Bischof und Domcapitel zu Grunde ging, wenngleich übrigens die Kirchenordnung für das ganze Herzogthum geltend blieb. Bisthum und Domherrenstellen wurden jetzt nur Pfründen, letztere wurden als solche an Adeliche oder Gelehrte vergeben, bis

---

[1]) Seelen S. 29. S. die Bestallung bei Westph. IV. 1971, Lackmann I. 403 und die völlig gleichlautende des Nicolaus Johannis in Prov. Bericht. IV. 544.

[2]) Lackmann I. 409. Corp. stat. Hols. S. 73.

man im 17ten Jahrhunderte die Domherren aussterben ließ und die Güter einzog. Der jüngste Königliche Prinz Friedrich ward 1549 zum Coadjutor des Bischofs ernannt und erhielt nach des letzteren Tode 1551 die bischöflichen Güter, stand mit dem Capitel nun aber eigentlich in keiner Verbindung mehr. Nach seinem Tode 1556 setzte Herzog Adolph, welchen er kurz vorher zum Coadjutor angenommen hatte, sich in den Besitz der Stifsgüter, nachdem er mit dem Capitel sich vereinbart und demselben verschiedene Zugeständnisse gemacht hatte; später indessen entstanden Streitigkeiten mit dem Capitel, indem der Herzog jenen Vertrag rückgängig machen wollte, und jenes mußte ihn als rechtmäßige Obrigkeit anerkennen und mehrere vorher eingeräumte Vorrechte wieder aufgeben [1]). Der König wollte zwar anfangs den Herzog Adolph nicht als Bischof anerkennen, indem er als König die Hoheit über das Stift in Anspruch nahm [2]), jedoch bestätigte er 1563 die Wahl. Als aber der Herzog seinen Sohn Friedrich von dem Capitel zu seinem Nachfolger postuliren ließ (1569), erneuerte sich jener Streit, da der König ihm nur für seine Person die Güter wollte eingeräumt haben, und es ward auch bei Gelegenheit der Lehnsstreitigkeiten darüber verhandelt, jedoch in dem Odenseer Vergleiche nichts darüber entschieden, vielmehr im Art. 11 beiderseits Alles vorbehalten „von wegen der Königl. Majestät und des Reichs zu Dännemark angezogenen Hoheit, desgleichen von Dero am Stift und Capitel in Schleswig Recht und Gerechtigkeit". Nach Herzog Adolphs Tode 1586 zog der König mit Zustimmung des Domcapitels die Stiftsgüter ein und ließ sie durch einen Königlichen Amtmann verwalten, wogegen der Herzog von Gottorp zwar protestirte und welches wiederholte vergebliche Verhandlungen veranlaßte. Im Jahre 1602 verlieh der König seinem jüngsten Bruder Ulrich das Bisthum, nach dessen Tode (1624) kein Bischof wieder gewesen ist. Die Güter verblieben nun dem Könige, welcher aus denselben das Amt Schwabstedt bildete, bis in dem Kopenhagener Vergleich 1658 dieses Amt mit seinen pertinentiis, ausgenommen die an den Herzog Ernst Günther verkauften 18 Hufen

---

1) Staatsb. Mag. IX. 474.

2) Hvitfeld Bisp. Krøn. S. 15. Rationes de Episcopatu Sles. Ducatui et Ducibus Slesv. subjecto bei West. IV. 3154—3167, 3195 flgg. Ratjen, Handschr. I. 237. Nordalb. Stud. VI. 105, 109.

auf Alsen, an den Herzog Friedrich 3. abgetreten wurde. Es blieb nun bei dem Gottorper Antheile, ward aber 1702 aufgehoben und die dazu gehörenden Vogteien wurden den verschiedenen Fürstlichen Aemtern untergelegt. —

Christian IV. bestätigte 1593 die Privilegien des Domcapitels, dabei namentlich auch die Kirchenordnung, auch blieb es bis 1595 Consistorium für den Gottorpschen Landestheil, verlor aber die Oberaufsicht, indem der Herzog einen Generalsuperintendenten ernannte. Es blieb aber als Landstand und mit Rücksicht auf seine beträchtlichen Besitzungen der gemeinschaftlichen Regierung unterworfen. Nach dem Kopenhagener Vergleich sollten die Capitelsgüter getheilt werden. Diese Theilung ward auf Grundlage eines zu diesem Behuf verfertigten Erdbuchs von den dazu committirten Räthen vollzogen und die darüber am 25sten Juni 1661 errichtete Acte, auf welche auch in dem Receß vom 28sten s. M. Art. 1 Bezug genommen wird, von beiden Landesherren bestätigt (Urk. 252). Die sämmtlichen Capitelsgüter, mit Ausschluß der der Domkirche, so wie den Kirchen- und Schuldienern zugelegten, enthielten danach 269 Pflüge und 74 Kätener, die Einkünfte waren zu 10185 Mk. angeschlagen und außerdem standen 13974 Mk. an zinsentragenden Capitalien zur Theilung. Die Besitzungen wurden in zwei Loose getheilt, von welchen das erste, der nachherige Königliche Domcapitelsdistrict, die Vogteien Ulsnis, Berend und Stedesand, das zweite die Vogteien Gammelbygaard, Kosel, Alsen, Coxbüll, Hacksted und Langenhorn enthielt.

Das Kirchenwesen ward nach 1544 von den drei Landesherren auf folgende Weise geordnet. In dem Haderslebenschen Antheile erhielt der Hofprediger als Generalpropst die Oberaufsicht und unter ihm waren vier Propsteien, nämlich Hadersleben, wozu auch Törninglehn gelegt ward, Tondern, Nordstrand [1]) und Fehmarn. Was letzteres betrifft, so ward es früher nach verschiedenen älteren Urkunden als unzweifelhaft angesehen, daß Fehmarn zum Bisthum Fühnen gerechnet worden sei. Zwar sind dagegen Zweifel erhoben von Sarauw [2]), indem er vielmehr

---

[1]) Für Nordstrand erließ Johann d. Ae. unterm 22sten Juli 1556 eine Kirchenordnung, welche jährlich von der Kanzel verlesen werden sollte.

[2]) N. staatsb. Mag. IV. 515. S. dagegen Kuß das. IX. 27. Jensen, Statist. IV. 1170 Anm. 1284.

annahm, daß es bis zur Landestheilung überall keiner bischöflichen Gewalt unterworfen gewesen sei. Allein daß Fehmarn wirklich früher zu der Diöcese des Bischofs in Odensee gerechnet worden ist, geht aus sehr vielen Documenten mit völliger Gewißheit hervor [1]), wo überall Fehmarn bezeichnet wird als terra Ymbriae Otthoniensis dioecesis, ebenso in dem Muthschein für Herzog Friedrich von 1514. Bei Gelegenheit der Lehnsstreitigkeiten ward auch über die von Königlicher Seite beanspruchte geistliche Jurisdiction des Bischofs zu Fühnen über Fehmarn verhandelt [2]) und Johann d. Ae. läugnete nicht, daß dieselbe bis dahin bestanden habe, sondern behauptete nur, daß „vermöge der Kirchenordnung die geistliche Jurisdiction in Aenderung und Abgang gerathen und das exercitium spiritualis et temporalis jurisdictionis ihm als Landesherrn gebühre". Man konnte sich jedoch hierüber nicht vereinigen und bei dem Odenseer Vergleiche ward auch dieses vorbehalten. Johann der Aeltere indessen übertrug dem Pastor zu Burg die Inspection über die Kirchen und dabei blieb es auch nachher. —

Im Gottorpschen Antheile war die kirchliche Oberaufsicht zuerst einem Generalpropsten, seit 1562 einem Generalsuperintendenten (Paul von Eitzen, dann Jac. Fabricius) übertragen und zwei Propsteien wurden eingerichtet, nämlich Apenrade und der übrige südliche Theil (Gottorp, Hütten, Wittensee, Mohrkirchen, Stapelholm, Husum und Eiderstedt), über welchen der Hofprediger als Propst die Aufsicht führte, doch mit Ausnahme von Husum, indem hier der Pastor die Inspection behielt. Zu dieser Propstei wurden auch nachher die dem Herzoge zugefallenen Stifts- und Domcapitelskirchen gelegt. Eiderstedt erhielt 1584 einen eigenen Propsten.

In dem Königlichen Antheile war seit 1636 gleichfalls ein Generalsuperintendent angestellt (Stephan Klotz, Bonaventura v. Rehefeld, Joh. Hudemann, Chr. v. Stocken, Josua Schwarz, Theod. Dassovius). Zu der Propstei Flensburg kam auch Rudekloster, welches aber 1581, da es an Johann den Jüngeren kam, wieder davon abging und unter die Aufsicht des

---

[1]) Westph. II. 155, 158. S. H. L. Urk. III. 10, 13, 24. S. auch die Pfandurk. von 1437.

[2]) Nordalb. Stud. VI. 108.

Herzoglichen Hofpredigers gelangte. — Für die Aemter Sonderburg und Norburg ward 1540 der Flensburger Pastor Nicolaus Johannis zum Superintendenten bestellt durch eine Bestallung, welche wörtlich mit der an demselben Tage ausgefertigten des Gerh. Slewarth übereinstimmt. Es wurden mithin dadurch die Inseln Alsen und Arröe der Aufsicht des Bischofs zu Odensee entzogen, jedoch nach dem Tode des folgenden Superintendenten Peter Brand wieder unter dieselbe gelegt (1566). Als nun die verwittwete Königin Dorothea, welche jene Aemter als Leibgeding inne hatte und daher auch, nachdem sie bei der Theilung 1564 Johann dem Jüngeren zugefallen waren, bis an ihren Tod behielt, 1567 den Propsten Georg Thomä auf Alsen absetzte und einen anderen, Johann Berndes, bestellte, remonstrirte der König gegen diesen Eingriff in die Jurisdiction des Bischofs zu Fühnen und verlangte die Wiedereinsetzung des alten Propsten, stand jedoch auf wiederholte Bitten seiner Mutter davon ab und bewilligte, daß der Bischof von Fühnen den neuen Propsten bestätigte und einsetzte. Nach dem Tode der Königin 1571 übernahm der Bischof wieder die Ausübung der geistlichen Jurisdiction über die Kirchen auf Alsen und Arröe, sowohl mit der Visitation als Aufnehmung der Kirchenrechnungen, wogegen Johann d. J. zwar protestirte, weil in der Erbtheilungsacte darüber nichts enthalten sei, der König wollte jedoch darin nicht nachgeben und die vielfachen Verhandlungen zogen sich hin bis 1579. Johann d. J. aber mußte die geistliche Jurisdiction des Bischofs anerkennen und dabei blieb es auch in der Folge, so daß Alsen und Arröe in geistlichen Sachen stets in Verbindung mit dem Königreiche verblieben. Auch bei der Uebertragung des Amts Norburg an den Herzog von Plön wurden in dem Nebenrecesse von 1671 Art. 9 dem Bischofe in Fühnen die jura episcopalia, scilicet ordinandi et visitandi, ausdrücklich vorbehalten, dabei jedoch zugestanden, daß „selbige von dem in dem Norburgischen verordneten Fürstl. Plönischen Praeposito, tanquam in hoc passu constituto Vicario Episcopi, exerciret, auch die Kirchen, Priester, Priesterhöfe von allen oneribus, die sie unter dem Vorwand des juris episcopalis getragen, eximirt sein sollten". Der Herzog August erließ auch unterm 8ten November 1676 eine Verordnung wegen der Prediger, Kirchen-Einkünfte und Priesterhöfe. Nachdem aber das Amt Norburg 1729 wieder an den König gekommen war, ward das ältere Verhältniß wieder hergestellt

und namentlich in Beziehung auf jene Verordnung unterm 13ten Januar 1734 ein Rescript an den Bischof auf Fühnen erlassen. — Ausgenommen jedoch war im Amte Norburg die Kirche zu Ecken, so wie die Stadt Sonderburg und die im Jahre 1616 erbaute Kirche auf Kekenis. Diese letzteren bildeten mit einem Theile von Sundewitt die Propstei Sonderburg.

Ueber die Episcopalhoheit in Betreff der bis dahin zu der Ripener Diöcese gehörenden Kirchen erhoben sich wiederholte Streitigkeiten. Die Törninglehnschen Kirchen wurden nach der Reformation zu der Haderslebener Propstei gelegt, kurz vor der Landestheilung aber wurden sie wieder der Aufsicht des Bischofs von Ripen übergeben. Hierauf ward die Kirchenhoheit in den Kirchspielen Hellevad, Egvad und Bedsted an den Herzog Adolph abgetreten, welcher sie zu der Propstei Apenrade legte, wegen der übrigen Kirchen im Törninglehn und im Amte Tondern aber entstand zwischen dem Könige und dem Herzoge Johann dem Aelteren Streit über die Episcopalrechte, welcher sich lange hinzog und dann in Uebereinstimmung mit dem Unionsvertrage erledigt ward durch den Coldinger Receß von 1576. Von den zur Entscheidung der Sache bestellten 16 Räthen erkannten die Königlichen, „daß das jus patronatus und Hoheit über die streitigen Kirchen in Süder-Jütland bei der Königl. Majestät wegen der Krohn mit Rechte sei und bleibe, daher auch dem Superintendenten zu Ripen die Visitation nicht weniger als dem Archidiacon und Cantor die Herrlichkeit der Propstei Rechenschaft gebühre", jedoch mit Ausnahme der Kirchen Lygum, Bredewath und Abild, über welche der Herzog das Patronatrecht und die geistliche Jurisdiction behalten solle. Die Fürstlichen Räthe dagegen erkannten dem Herzoge „die Hoheit und das jus patronatus an allen streitigen Kirchen zu, ausgenommen Bröns, Emmerleff, Westerwedsted, Dahler und Röm, die Visitation und Abhörung der Rechnungen aber, mit Ausnahme jener drei Kirchspiele, solle das Ripener Capitel haben, jedoch mit Zuziehung eines Herzoglichen Schreibers". Der zum Obmann erwählte Churfürst zu Sachsen bestätigte das Urtheil der Fürstlichen Räthe und Herzog Johann d. Ae. legte nun die ihm zuerkannten Kirchen im Törninglehn zu der Haderslebener Propstei. Als aber nach seinem Tode das Amt Hadersleben an den König gekommen war, legte dieser die Törninglehnschen Kirchen 1581

wieder unter das Bisthum Ripen [1]), wobei sie seitdem geblieben sind. Durch ein Mandat vom 23sten Juli 1684 ward auch verfügt, daß die dortigen Geistlichen in allen kirchlichen Sachen sich nach dem Dänischen Rechte und den Königlichen Verordnungen richten sollten. Zugleich legte der König die gleichfalls bestritten gewesenen Kirchen Tondern, Hoyer, Schads, Jerpsted, Brede, Abild und Uberg unter die Jurisdiction des Ripener Bischofs, diese kamen jedoch 1689 wieder zu der Propstei Tondern [2]). — In Betreff der Mögeltondern- und Loe-Harde, des Birks Ballum, Westerlandföhr und Amrom dauerte die frühere Verbindung mit Ripen fort.

Auch die Herzöge des Sonderburger Hauses übten in ihren Landestheilen die Kirchenhoheit aus. Nachdem Johann der Jüngere auch Rudekloster nebst den dahin gehörenden Besitzungen erhalten hatte, führte der Herzogliche Hofprediger die Aufsicht über die Kirchen, auf Alsen zwar nur Eken, Sonderburg und Kekenis, dagegen sechs in Sundewitt und zwei in Angeln, so wie die Glücksburger Schloßkirche. Nach seinem Tode hatte der Sonderburgische Hofprediger die Inspection über die Kirchen in Sonderburg und Kekenis, so wie Düppel und Atzbüll in Sundewitt; das Patronatrecht an der letzteren ward zwar von dem Herzog von Glücksburg beansprucht, aber dem Sonderburger zuerkannt, so wie in Betreff der gleichfalls streitigen Kirche Satrup für den ersteren erkannt ward. Dagegen ward über das Patronatrecht an den Kirchen Eken und Ulderup zwischen den Herzögen von Glücksburg und von Norburg gestritten, beides jedoch vergleichsweise jenem zugestanden, doch so daß Herzog Johann Adolph von Norburg für seine Lebenszeit das Patronatrecht an der Ekener Kirche behalten solle [3]). — Nachdem der Sonderburger Antheil an den König gekommen war, entstand die Sonderburger Propstei, zu welcher freilich, da Düppel und Atzbüll adelich wurden, nur die beiden Kirchen Sonderburg und Kekenis gehörten. — Die übrigen Kirchen standen unter dem Glücksburgischen Hofprediger und für diesen District erging im Jahre 1682 eine Herzogliche Kirchenordnung. Die dem Herzoge von Glücksburg auch über fremde Eingepfarrte

---

[1]) N. staatsb. Mag. II. 875. Kirkehist. Saml. I. 477.

[2]) Vgl. N. staatsb. Mag. IV. 844. Terpager Rip. Cimbr. 571.

[3]) Lackmann II. 637, 663.

zustehende Kirchenhoheit ward noch im Jahre 1740 ausdrücklich anerkannt. —

Die adelichen Kirchen gehörten zu dem gemeinschaftlichen Districte und nach der Constitution vom 9ten April 1636 (L. G. O. IV. 25) sollten der Königliche und der Fürstliche Generalsuperintendent abwechselnd die Aufsicht und Visitation haben, je nachdem der König oder der Herzog die Regierung führte. Nähere Bestimmungen wurden darüber getroffen in dem Glückstädter Vergleich von 1667 Art. 10, dem Hamburger Vergleich von 1711 Art. 7—10 und dem Rendsburger Erläuterungsreceß von 1712 Art. 1 und 2. Die Patronatrechte wurden der Ritterschaft ausdrücklich in der Königlichen Resolution vom 27sten Juni 1732 bestätigt.

In der Privilegienbestätigung Christians III. von 1533 ward unter Anderem zugesagt, daß mit den Velt-Klöstern und Jungfrauen-Klöstern bis weiter es bei dem Alten gelassen werden, es jedoch Jedem freistehen solle, in denselben zu bleiben oder auszutreten, in welchem letzten Falle er aber nicht wieder aufgenommen werden solle. Wegen der Unklarheit des Wortes „Veltklöster" nahm Falck [1]) an, daß es unrichtig gelesen sei und es statt dessen Bettelklöster heißen müsse. Daß indessen diese Ansicht irrig sei, vielmehr unter jenen Veltklöstern gerade umgekehrt die fundirten Klöster und regulirten Stifter zu verstehen sind, ergiebt sich theils aus einem Schenkungsbriefe des Propsten und Domherrn Johannes Wulf von 1540 (im Diplomat. coll. Canon. Hadersl. S. 58), in welchen den Veltklöstern zu Reinfeld, Segeberg, Arensböck und Bordesholm Seelengaben ausgesetzt werden, theils auch aus dem ganzen Zusammenhange. Die Bettelklöster waren schon vor jener Privilegienbestätigung fast überall aufgehoben oder umgestaltet, die Mönche an den mehrsten Orten aus denselben vertrieben, mit den anderen Klöstern dagegen war keine wesentliche Veränderung vorgegangen und auch auf den Landtagen ward über die Aufrechthaltung derselben verhandelt. Die Kirchenordnung schrieb nun vor, die Bettelmönche sollten in den Fürstenthümern nicht geduldet werden, jedoch möchten die Alten und Kranken bleiben und ihren Unterhalt in den Klöstern erhalten, welche größtentheils zu Hospitälern und anderen Wohlthätigkeitsanstalten umgewandelt waren. In Betreff der anderen Klöster

---

[1]) N. staatsb. Mag. IV. 835. Handb. III. 720.

dagegen (von den Mönchen de nicht bedelen) ward es wiederholt, daß keinem Mönche der Austritt verweigert werden dürfe, die Klöster selbst aber wurden noch aufrecht erhalten, jedoch sollte jedes Kloster einen ordentlichen Prediger haben, und ähnliche Bestimmungen wurden in Betreff der Jungfrauenklöster gegeben [1]). Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß mit dem Worte Veltklöster gerade jene Herrenklöster im Gegensatze zu den Bettelklöstern bezeichnet werden, wenngleich der Grund dieser Benennung ungewiß ist. Bald nach der Landestheilung aber erfolgte die Säcularisation auch jener Klöster. Die Besitzungen der Klöster und anderer geistlicher Stiftungen wurden nun von den Landesherren eingezogen, so wie die kleineren zu städtischen Stiftungen überlassen waren.

Dem Haderslebener Capitel wurden von Christian I. und vom Herzoge Friedrich 1460 und 1509 seine Privilegien bestätigt, so wie 1517 von dem Schleswigschen Bischofe die Statute [2]). Nach der Reformation wurden die Güter und Einkünfte des Capitels nach Abgang der damaligen Domherren zum größten Theile der Kirche gelassen, zum Theil zu einer Schule und einem Hospital ausgesetzt [3]).

Lygumkloster, dessen Privilegien sowohl von Christian I. als seinen Söhnen und auch noch von Christian III. in ihrem ganzen Umfange bestätigt waren [4]), veräußerte 1527 verschiedene Güter in der Sluxharde an Hinrich v. Ahlefeld zu Satrupholm (Urk. 128) und fiel bei der Landestheilung an Johann den Aelteren, welcher es säcularisirte (1548) und aus den Besitzungen ein Amt machte, bestehend aus dem Birk Lygumkloster und den in sechs Vogteien vertheilten Streugütern. Da diese den Gerichten der Harden, wo sie belegen waren, unterworfen blieben, welches auch später beiblieb, so ist das gemischte Verhältniß derselben eine Folge davon, indem sie in allen Verwaltungsangelegenheiten zum Amte Lygumkloster gehören, in Betreff der Jurisdiction aber in Verbindung mit den Harden anderer Aemter stehen und zwar theils Schleswigschen (Hadersleben, Apenrade, Tondern), theils Ripener

---

[1]) Cronhelm S. 35, 60.
[2]) Diplomat. colleg. Canonic. Hadersl. Kjøb. 1856. Nr. 48.
[3]) Das. 54—56. Rhode S. 103, III. 134. Corp. stat. Sl II. 486.
[4]) Langebeck VIII. 171—175, 202.

(Loeharde). Der Streit wegen der Kirchenhoheit über die zu Lygumkloster gehörenden Kirchen ward durch den Coldinger Receß zu Gunsten Johanns des Aelteren entschieden, welcher sie zu der Tondernschen Propstei legte, und dabei blieben sie, auch nachdem Tondern und Lygumkloster seit 1581 zu dem Gottorper Antheile gehörten [1]). Erst 1738 wurden jene Kirchen zu der Apenrader Propstei verlegt.

Rudekloster war 1544 zu dem Königlichen Antheile gelegt, der König säcularisirte es, übertrug aber die dahin gehörenden Besitzungen größtentheils 1582 an Johann den Jüngeren, welcher das Kloster abbrechen und in der Nähe das Schloß Glücksburg erbauen ließ, auch ein Amt Glücksburg einrichtete und durch Kauf und Tausch seinen District zu arrondiren suchte. Dieser bestand aus dem Angeler und dem Sundewittschen Districte, so wie den Gütern auf Arröe. Die oberste Instanz bildete das Hofgericht, für geistliche Sachen als einzige Instanz das Hof-Consistorialgericht, bestehend aus den Mitgliedern des Hofgerichts, dem Propsten und den beiden ältesten Predigern.

Das Kloster Mohrkirchen, dessen Privilegien 1462, 1484 und 1525 bestätigt wurden und dessen Besitz durch Schenkungen und Kauf beträchtlich vergrößert ward, sowohl in der näheren Umgegend als an Streugütern, fiel 1544 an den Herzog Adolph, welcher aus den Besitzungen das Amt Mohrkirchen bildete.

In das Johanniskloster bei Schleswig, welchem Christian I. gleichfalls alle früheren Privilegien bestätigte, wurden wohl schon lange nur adeliche Jungfrauen aufgenommen und nach der Reformation blieb es als Versorgungsanstalt für diese bestehen [2]). Auch Friedrich II. bestätigte demselben 1566 alle älteren Privilegien, aber unter Hinweisung auf die Kirchenordnung. Außer der Priörin haben neun Conventualinnen Hebung; das Nähere ist enthalten in der Klosterordnung von 1636. Priörin und Conventualinnen wählen den Klosterpropsten, letztere die Priörin [3]).

Nachdem im Jahre 1528 die Mönche des Franziskaner- oder grauen Klosters in Schleswig (s. o. § 22) von den Bürgern

---

[1]) N. staatsb. Mag. I. 609: Bestallung für den Pastor Zitschern als Propst der Aemter Tondern und Lygumkloster von 1693.

[2]) Falck III. 720.

[3]) Altonaer Receß von 1709 Art. 3.

vertrieben waren, schenkte der König die Kirche desselben der Stadt zur Einrichtung eines Rathhauses, das Kloster selbst aber ward mit einer in dem früheren Refectorium der Mönche eingerichteten Capelle in eine Armenstiftung verwandelt, welche beständig den Namen „graues Kloster" behalten hat. Dazu wurden zugleich auch die Besitzungen und Einkünfte des Heiligengeisthauses, so wie einer St. Jürgen Stiftung gelegt und diese neue Fundation des grauen Klosters, als eines Hospitals für die Armen in Schleswig, von Friedrich I. ward von seinem Nachfolger und den späteren Landesherren bestätigt [1]). Ein Domherr und zwei Mitglieder des Stadtraths sollten unter Oberaufsicht des Amtmanns zu Gottorp Vorsteher sein und jährlich vor dem Bischofe, dem Amtmanne und dem Magistrate Rechnung ablegen. Ueber die in den Kirchspielen St. Michaelis, Moldenit und Struxdorf belegenen Besitzungen und Lansten behielt dieses graue Kloster die Jurisdiction.

Auf ähnliche Weise wurden in Flensburg das Franziskaner oder graue Kloster und das Heiligengeisthaus nach der Reformation zu einer Armenstiftung, Hospital, verbunden. Friedrich I. belehnte zunächst den Reichshofmeister Magnus Gjöe mit jenem Kloster (1528), welcher kurz darauf die Mönche von dort vertreiben ließ. Zwei Jahre darauf aber übertrug der König ihm statt jenes Klosters das in Randers und schenkte ersteres der Stadt Flensburg zur Einrichtung von Armenwohnungen. Einige Mönche scheinen dort geblieben oder später zurückgekehrt zu sein und diese ließ man vorläufig dort wohnen. Als aber 1536 ein Mörder sich dahin geflüchtet hatte und die Mönche unter Berufung auf das dem Kloster zustehende Asylrecht die Auslieferung verweigerten, wurden sie vom Volke verjagt, wobei sie das Archiv verbrannten. Christian III. vergab 1551 das graue Kloster an die Heiligengeiststiftung und fundirte das Hospital, indem er demselben „alle des hilligen Geistes und St. Jürgens Lansten" nebst allen dahin gehörenden Einkünften zulegte, so wie das graue Kloster und die Besitzungen einer älteren Kalandsgilde damit verband. Von Friedrich II. aber ward 1563 diese Armenstiftung wieder in das graue Kloster transferirt, wobei zugleich alle Rechte und Privilegien derselben bestätigt wurden [2]). Auf dem Klosterkirchhofe ward bald

[1]) Corp. stat. Sl. II. 803. Staatsb. Mag. IX. 471.

[2]) Dipl. Flensb. II. 206, 218, 231, 248. Seelen 178 Corp. stat. Sl. II. 782.

darauf von Ludolph Naamann, dem letzten Mönche, die lateinische Schule gestiftet; die Heiligengeistkirche aber ward zu einer Dänischen Kirche eingerichtet.

In Tondern war ein Dominikaner und ein Franziskaner Kloster; ersteres ward von Friedrich I. der Stadt zu einem Hospital überlassen mit einigen theils bei der Stadt, theils in der Karrharde liegenden Ländereien. Das Franziskanerkloster mußte 1530 von den Mönchen geräumt werden und ward abgebrochen [1]).

In Husum ward erst 1494 ein Franziskanerkloster gestiftet, schon 1528 aber mußten die Mönche es verlassen und Friedrich I. überließ es der Stadt als „Gasthaus" zur Wohnung für arme Leute. Später aber ward das Kloster abgebrochen und das noch jetzt vorhandene Gasthaus auf dem St. Jürgens Kirchhofe erbaut, auf dem Platze aber, wo das alte Kloster gestanden hatte, ließ Herzog Adolph 1571 das Schloß bauen [2]).

In Sonderburg war schon im 14ten Jahrhunderte ein St. Georgs (Jürgens) Hospital für Aussätzige (leprosi), welchem verschiedene Ländereien geschenkt und dessen Privilegien von Herzog Adolph 1437 bestätigt wurden [3]).

Das bischöfliche Collationsrecht ging durch die Reformation zufolge der Episcopalhoheit auf den Landesherrn über, wobei aber die bisherigen Patronatrechte aufrecht erhalten wurden und zugleich den Gemeinden eine Mitwirkung bei der Besetzung der Predigerstellen eingeräumt ward. Eine solche ward schon bei der Bestellung der ersten Superintendenten 1540 vorausgesetzt, indem den Kirchspielsleuten nur untersagt ward, ihren Pfarrherrn abzusetzen und einen anderen anzunehmen ohne Bewilligung des Superintendenten. Nach der Kirchenordnung [4]) sollte überall die Wahl des Predigers der Gemeinde zustehen, in den Landdistricten mit Zuziehung des Propsten, welcher ihn prüfen und demnächst dem Bischofe zur Ordination zusenden sollte. Den Adelichen sollte das Patronatrecht (de Lehnware), wo ihnen solches zustehe, unbenommen

---

[1]) Kuß im staatsb. Mag. VII. 549, 556. Nordalb. Stud. V. 119.

[2]) Kuß 568. Jensen Statist. II. 576.

[3]) Kuß 575. Jensen I. 318. Falck Samml. III. 350. Corp. stat. Sl. IV. 187.

[4]) Bei Cronhelm 34, 51, 63. Vgl. Jensen I. 93. Kirkehist. Saml. II. 205. Michelsen Entst. u. Begr. der Predigerwahl, Kiel 1841.

bleiben, so daß sie den von der Gemeinde Gewählten dem Bischofe zur Ordination und Einsetzung präsentirten [1]), und in den Städten ward eine solche Präsentation des von der Gemeinde gewählten Predigers dem Magistrate beigelegt. Johann d. Ae. erließ 1552 ein Mandat für das Amt Tondern, wonach die Wahl und Bestellung der Prediger dem Amtmann und Superintendenten untergelegt ward, und ebenso im folgenden Jahre für Nordstrand (Urk. 158), für welches in der Kirchenordnung von 1556 wiederholt ward, es sollten keine Pastoren oder Kirchendiener angenommen werden ohne Wissen und Willen des Propsten und nachfolgende landesherrliche Bestätigung [2]). Ebenso berichtet der Propst Georg Boetius (Jürgen Boje) 1564 vom Amte Hadersleben, die Wahl eines neuen Predigers stehe den Einwohnern des Kirchspiels zu, jedoch mit Beirath des Propsten und Genehmigung des Landesherrn [3]). Daß auch in den unter Dänischer Episcopalhoheit stehenden Kirchspielen den Gemeinden ein gewisses Wahlrecht zugestanden ward, ergiebt sich für Törninglehn aus einer Urkunde von 1592 [4]) und für Arrö aus dem Eckernförder Theilungsvertrage von 1634. — Nach der Kirchenordnung sollten die damaligen Domherren für ihre Lebenszeit die Besetzung der Predigerstellen an den ihren Präbenden von Alters her einverleibten Kirchen behalten, es scheint aber noch später jenes Patronatrecht ausgeübt zu seyn, wenigstens war dieses in Drelsdorf noch im Jahre 1570 geschehen, da die Domherren den Pastor Peter Flor bestellt hatten. Als sie aber bei der folgenden Vacanz 1577 gleichfalls dem Pastor Martin Harring die Vocation ertheilten und von dem Kirchspiele genehmigen ließen, ward dieselbe von dem Flensburger Amtmanne für ungültig erklärt, der Gewählte jedoch demnächst von ihm wieder bestätigt und seitdem wurden die Prediger von den Amtmännern und Pröpsten eingesetzt. Hierüber ward im Jahre 1600, da die Domherren unter Berufung auf jene Vocation von 1577 Ansprüche auf das Patronatrecht erhoben, ein Kirchspiels-

---

[1]) „De Edellude . . ., wor se van rechts wegen de Lehnware hebben einen Kerckheren tho settende, da scholen se den tho sick vordern, den de gemene vorsamlinge begert hefft.

[2]) Lackmann I. 479.

[3]) Kirkehist. Saml. II. 274.

[4]) Aagaard 242.

zeugniß ausgestellt (Urk. 173, 181, 212), das Domcapitel aber ward mit seinen vermeintlichen Ansprüchen an das Landgericht verwiesen. — Das Wahlrecht der Gemeinden beschränkte sich überhaupt, wenigstens in vielen Districten, auf ein Verwerfungsrecht, indem der Gemeinde nur Einer vorgestellt ward, gegen welchen sie denn ihre etwanigen Einwendungen vorbringen konnten, wovon sich auch noch aus späterer Zeit Beispiele finden [1]). — Für die Königlichen Aemter ward im Jahre 1634 die Wahl der Gemeinden in eine indirecte verwandelt, so daß Amtmann und Propst dieselbe durch sieben Kirchspielsmänner sollten vornehmen lassen, wobei auf die s. g. Ripener Artikel von 1542 hingewiesen wird, durch welche die Dänische Kirchenordnung näher bestimmt war (Urk. 239). Solche indirecte Wahlen kommen auch noch in der 2ten Hälfte des 17ten Jahrhunderts in den Aemtern Hadersleben und Flensburg vor [2]) und noch 1668 scheint dieses Wahlrecht der Gemeinde in Rüllschau, wenngleich schon in Frage gestellt, doch anerkannt zu seyn (Urk. 254). Um jene Zeit aber hörte das Wahlrecht der Gemeinden völlig auf, welches wohl zum Theil durch die angeführten Beschränkungen desselben veranlaßt seyn, zum Theil auch mit der nach Einführung der Souveränität im Königreiche auch in dieser Beziehung eingetretenen Veränderung in Verbindung stehen mag. Den Bredstedter Gemeinden jedoch ward das Wahlrecht durch eine Resolution vom 30sten März 1690 wieder bewilligt. — Nach der Kirchenordnung ging das Recht zur Ordination, welches bis dahin von den Pröpsten ausgeübt war, auf den Bischof und später auf die Generalsuperintendenten über. Vielfache gesetzliche Bestimmungen wurden in Betreff der von den Candidaten beizubringenden Zeugnisse, ihrer Prüfung und der von ihnen abzulegenden Eide erlassen. So ward durch eine Verfügung vom 14ten August 1647 den Pröpsten eingeschärft, daß kein Candidat zum Predigeramt zuzulassen sei, welcher nicht zuvor „das juramentum religionis auf die Augsburgische Confession, die Schmalkaldischen Artikel und insonderheit die formulam concordiae, so wie das juramentum fidelitatis et obedientiae“ geleistet habe. Nach der Verfügung vom 16ten Juli 1655 sollte keiner zur Präsentation zugelassen werden, der nicht wenigstens drei Jahre in Aca-

[1]) Vgl. staatsb. Mag. II. 89, 674; III. 641. Moller Ahlefeld 200.
[2]) Jensen I. 97. Rhode 343, 472.

demiis gelebt, auch sein 24stes Jahr erreicht und eine Prüfung vor dem Propsten bestanden habe. Ein Rescript vom 16ten Jan. 1675 bestimmte, daß das tentamen von dem Generalsuperintendenten, die Ordination aber von den Pröpsten geschehen solle. Die Fürstliche Verordnung vom 28sten April 1701 schrieb vor, daß die Candidaten von dem Oberconsistorium examinirt und darauf in ein dazu eingerichtetes Buch eingetragen werden sollten, aus diesen Candidaten sollten die Patronen nebst dem Propsten, oder wem das jus praesentandi von Alters her zukomme, zu den Diaconaten in den Städten und Pastoraten auf dem Lande drei Subjecte den Gemeinden zur Wahl präsentiren. Dabei ward zugleich verfügt, daß die Wahlfreiheit auf keinerlei Weise gestört und nicht durch Zureden oder Drohung auf die Wählenden eingewirkt werden, auch von dem Gewählten vor der Ordination ein näher normirter Eid wegen nicht begangener Simonie abgelegt werden solle. Die Besetzung der Hauptpastorate in den Städten ward dem Herzoge vorbehalten.

In dem Privilegium Christians III. von 1533 ward zugesagt, daß der Zehnte im Stifte wegfallen solle, insofern nicht Jemand Siegel und Briefe darauf habe. Dadurch ward der Bischofszehnte hinfällig, wogegen der Kirchen- und Predigerzehnte unverändert blieben [1]). Wegen dieser ward den Superintendenten in ihren Bestallungen auferlegt, mit den Amtmännern darauf zu halten, daß den Kirchen und Predigern alle ihnen zukommenden Einkünfte, namentlich auch der Korn- und Viehzehnte (Schoff-, Quick-Tegende), sowohl von Prälaten und Adelichen, als von Lansten geleistet würden [2]), und auch in der Kirchenordnung wurden diese Zehnten ausdrücklich bestätigt. Sowie Johann der Aeltere 1556 für das Amt Tondern und 1575 für Hadersleben, so verfügte Friedrich II. durch ein Mandat vom 30sten August 1574 für das Amt Flensburg, daß alle zum Nachtheile der Kirchen und Kirchendiener wegen der Zehnten geschlossenen Abhandlungen ungültig sein und ihnen Korn- und Viehzehnte unverkürzt geleistet werden sollten [3]).

---

1) Kirkehist. Saml. II. 276.

2) Vgl. Rhode 11.

3) Ders. 13. Lackmann I. 487. Falck Samml. III. 369.

§ 47.

Einzelne Districte.

Der Königliche Antheil.

Gegen das Ende dieser Periode enthielt das Herzogthum folgende Districte:

I. Den Königlichen Antheil, nämlich

1) Das Amt Hadersleben nebst Törninglehn. Die Burg Törning war früher im Besitze der Familie Lembeck und und kam von dieser durch Heirath an die Ahlefelds. Diese Familien hatten zugleich seit 1394 den Pfandbesitz der Gram- und seit 1421 auch der Hvidding-, Frös- und Kalslund-Harden. Christian I. aber verkaufte 1460 die Gramharde erblich und unablöslich an Benedict v. Ahlefeld (Urk. 17, 23, 30, 31, 45, 56), wogegen in Betreff der anderen drei Harden die Verpfändung erneuert ward. Daher wurden auch bei der Uebertragung der Vogtei Hadersleben an die Königin Dorothea 1480 nur die Haderslebener, die Norderrangstrup- und die Thyrstrup-Harde als dazu gehörend genannt. Bei der Landestheilung von 1490 behielten die beiden Landesherren in einem Recesse über verschiedene in der Theilungsacte nicht bestimmte Punkte sich die Einlösung jener drei noch für 12,000 Mark verpfändeten Harden vor. Der König Johann aber kaufte 1494 von Hans v. Ahlefeld die Burg Törning nebst den vier Harden. Törning ward nun als Amt einem Amt- oder Lehnsmann übertragen, später aber in Verbindung mit dem Amte Hadersleben unter einen Amtmann gelegt. Die Norderrangstrupharde ward nachher vom Amte Hadersleben zum Törninglehn verlegt, dagegen die Gramharde zu ersterem, die Süderrangstrupharde aber, welche früher mit der Norderrangstrupharde eine Harde bildete, kam zum Amte Apenrade.

2) Das Amt Flensburg, zu welchem außer den Wies-, Uggel-, Husbye- und Nie-Harden auch die Nordergoes- oder Bredstedter Harde gehörte. Die Nieharde erstreckte sich in älterer Zeit bis an die Ostsee und umfaßte wenigstens den größten Theil des nachherigen ersten Angler Güterdistricts, der jetzigen Cappeler Harde, ward aber durch die Bildung der adelichen Güter, welche zum Theil schon im 15ten Jahrhunderte besondere Birke bildeten, bedeutend eingeschränkt. Hauptsächlich entstanden diese Güter aus

dem Domanialdistricte Gelting (s. o. § 23) und zu den ältesten gehören Roest, Buckhagen, Runtoft (Rundhof) und Gelting, aus welchen später viele andere hervorgegangen sind [1]). Roest, welcher Name schon in Waldemars Erdbuche vorkommt, scheint im 14ten Jahrhunderte im Besitze der Familie Lembeck gewesen zu seyn, im folgenden war es in dem der Familie Spliet und Sievert Spliet verkaufte es 1498 an Schack Rumohr, bei dessen Nachkommen es nun drei Jahrhunderte hindurch blieb (Urk. 93). Im Jahre 1533 ward das Dorf Cappeln, wo schon nach jenem Kaufbriefe der Besitzer von Roest Rechte hatte, von dem dortigen Kirchherrn, nachherigen Archidiaconus, Hinrich Pogwisch an Henneke Rumohr mit Zustimmung des Bischofs verkauft (Urk. 142) und, ungeachtet der von dem Domcapitel, welchem seit jener Schenkung der Königin Margarete von 1406 das Patronatrecht zustand, erhobenen Protestation und der darüber geführten vieljährigen Streitigkeiten verblieb es bei Roest. — Buckhagen scheint seit jener Verpfändung von 1339 bis gegen den Schluß des 15ten Jahrhunderts im Besitze der Sehesteds geblieben zu seyn, ward aber 1529 von der Wittwe des Benedict v. Ahlefeld zu Gelting an den König Friedrich I. verkauft, dessen Nachfolger es an Wulf Pogwisch übertrug, unter dessen Söhnen die Güter Oehe und Kronsgaard davon abgelegt wurden. — Runtoft, welches in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts von dem Ritter Peter Skram an dessen Schwiegersohn Segebode Krummendiek und nach diesem an seinen Sohn, den nachherigen Herzoglichen Drosten Erich Krummendiek gelangte (Urk. 18, 19), ward, nachdem dieser in dem nachherigen Kriege sich dem Könige angeschlossen hatte, 1431 vom Herzoge Adolph erobert und eingezogen. Christian I. verkaufte es 1460 an Wulf v. d. Wisch, welcher jedoch sich mit den Krummendiekschen Erben abfinden (Urk. 62, 63) und wenige Jahre darauf das Gut an Graf Gerhard übergeben mußte. Zufolge des zwischen dem Könige und seinen adelichen Creditoren 1470 errichteten Recesses erhielt er zwar Runtoft wieder, aber nur als Pfand und 1476 ward ihm ein neuer Pfandbrief ertheilt, wobei der König auch die an die Krummendiekschen Erben bezahlte Summe übernahm und sich auf 20 Jahre die Einlösung vorbehielt (Urk. 79).

---

[1]) Michelsen im Arch. f. St. und K. Gesch. I. 1. S. 8. Jensen das. III. 11.

Dieser Pfandbrief ward 1480 für die Söhne des Wulf v. d. Wisch erneuert und noch in der Acte über die Landestheilung von 1490 ist Runtoft mit der darauf haftenden Pfandschuld von 10000 Mark aufgeführt, im Jahre 1494 aber ward diese bezahlt. Nicht lange darauf ward das Gut an Benedict Sehested übertragen und kam dann durch Heirath an Henneke Rumohr zu Roest, dessen Nachkommen es fortwährend besessen haben. — Das Gut Gelting war im Anfange des 15ten Jahrhunderts im Besitze des Claus v. d. Wisch und darauf seines Sohnes gleichen Namens, muß dann aber an die Landesherrschaft gelangt seyn, indem der König es 1494 an Hans von Ahlefeld veräußerte; es ging darauf an eine andere Linie dieser Familie über, bei welcher es bis in den Anfang des 18ten Jahrhunderts hinein verblieb.

Die Nordergoesharde, deren Gränzen mit der Wies- und Uggelharde um die Mitte des 16ten Jahrhunderts festgestellt wurden (Urk. 198), war bei den Landestheilungen mit dem Amte Flensburg stets bei dem Königlichen Antheile geblieben. Bei den behuf der Ausführung des Kopenhagener Friedens zwischen dem Könige und dem Herzoge Christian Albrecht vorgenommenen Tractaten ward auch über einen zu treffenden Austausch verhandelt [1]) und namentlich war dabei auch der Ueberlassung der von den Herzoglichen Aemtern Tondern und Husum eingeschlossenen Nordergoesharde an den Herzog gedacht worden. Auf ein dagegen gerichtetes Gesuch erhielten indessen die Eingesessenen der Harde unterm 5ten Mai 1661 die Zusicherung, daß die Harde bei dem Amte Flensburg bleiben solle (Urk. 261). Zur Sicherheit für die nach dem Art. 9 des Traventhaler Friedens dem Herzoge zu zahlende Summe von 260,000 Rthlrn. ward in einem Nebenartikel die „Harde Bredstedt oder Norgesharde" verpfändet und durch eine Acte vom 26sten Aug. 1700 dem Herzoge ein »constitutum possessorium« daran ertheilt, welches jedoch nicht zur Anwendung kam [2]). Die Verbindung mit den anderen Flensburger Harden war indessen wenig erheblich. Schon im Jahre 1653 ward auf eine Bescheinigung des Amtmanns, „daß die vier Geestharden alle Handdienste und Fuhren allein und ohne Zuziehung der Norgesharde geleistet hätten und diese wegen der sie als Marschleute

---

[1]) Receß vom 28sten Juni 1661 Art. 2.

[2]) Falck, Urk. 73. Acta publ. fasc. 10. S. 89.

treffenden Beschwerden insoweit von den vier Geestharden separirt gewesen wäre", dieses Herkommen vom Könige bestätigt und durch ein Rescript vom 8ten October 1689 hörte auch die Wirksamkeit des Flensburger Amtschreibers auf, indem die Abgaben nicht mehr an ihn, sondern an den Landschreiber in Bredstedt bezahlt werden sollten, welcher auch an der Aufnahme der Kirchenrechnungen Theil nahm und den Feste- und Brüchdingungen beiwohnte (Urk. 258). Seit 1670 ward für das Justizwesen statt des Hardesvogten ein Landvogt ernannt und die Harde nun regelmäßig als Landschaft Bredstedt bezeichnet [1]); jene Verbindung aber bestand eigentlich nur noch in der Gemeinschaftlichkeit des Amtmanns. — Seit 1713 gehörte auch die Stiftsvogtei Bordelum dazu, welche bei der Vertheilung des Amts Schwabsted im Jahre 1702 zu dem Fürstlichen Amte Tondern gelegt war.

3) Das Amt Sonderburg, bestehend aus der Süderharde auf Alsen und dem Birke Kekenis.

4) Die bei der Theilung der Domcapitelsgüter dem Könige zugetheilten drei Vogteien Ulsnis, Behrend und Stedesand.

§ 48.

Der Gottorper Antheil.

II. Zu dem Fürstlichen oder Gottorper Antheile gehörten:

1) Der Fürstliche Domcapitelsdistrict [2]), bestehend aus den Vogteien Gammelbygaard, Kosel, Alsen oder Lysappel, Koxbüll, Hackstedt und Langenhorn, wo ein Dominspector die Stellung eines Amtmanns einnahm, nebst dem Domkirchendistrict, welcher aus den zu der Domkirche selbst gehörenden und mit dieser dem Fürstlichen Antheil zugelegten Kirchenlansten bestand und dessen Einkünfte zu den Ausgaben für die Domkirche und Domschule bestimmt waren. Dazu gehörte außer der Vogtei Grödersby und

---

[1]) In einer Resolution vom 9ten Juni 1688 wird sie noch Norgesharde genannt, in der Resolution von 1695 wegen der Predigerwahl die Landschaft Norgesland.

[2]) Vgl. Hansen Staatsbeschr. 470. Jensen im Arch. f. St. u. Gesch. II. 491. Staatsb. Mag. X. 601.

verschiedenen zerstreuten Stellen auch die Insel Arnis, welche bis zum Jahre 1667 unbewohnt war. In diesem Jahre wanderten 64 Einwohner des Fleckens Cappeln wegen mancher von Seiten des Besitzers des Gutes Roest erlittener Bedrückungen aus und ließen sich in Arniß nieder, wo ihnen von dem Herzoge Christian Albrecht verschiedene Privilegien ertheilt wurden, namentlich auch ein eigenes Gericht für geringere Sachen unter einem von ihnen zu wählenden Vogte [1]). — Nachdem der König den Fürstlichen Antheil des Herzogthums in Besitz genommen hatte, ward der ganze Domcapitelsdistrict dem Amtmanne von Gottorf untergeben, jedoch als ein eigenes von letzterem völlig abgesondertes Amt.

2) Das Amt Morkirchen [2]), zunächst gebildet aus den früheren Besitzungen des Klosters. Dieses war, wie es bei der Landestheilung von 1544 an Herzog Adolph fiel, für 10,000 Mark an Otto von der Wisch verpfändet, welche Pfandschuld der König abzulösen übernahm. Der Herzog übertrug es nun zunächst dem Otto von der Wisch auf 8 Jahre gegen eine jährliche Abgabe von 600 Mk. und dann ebenso an Asmus v. Ahlefeld (Urk. 150, 159), worauf es von verschiedenen Amtmännern verwaltet ward, auch zu Zeiten dem Gottorfer Amtmanne untergelegt war. Nachdem das Gut Satrupholm, welches Hinrich von Ahlefeld in der Reformationszeit vom Domcapitel gekauft, so wie er um dieselbe Zeit das Gut Karlswraa [3]) in der Sluxharde durch Tausch vom Herzoge Friedrich erworben hatte, und womit unter den nachherigen Besitzern aus jener Familie auch die Güter Dollroth und Langstedt in Verbindung gekommen waren, 1631 von der Wittwe und den Gläubigern des Johann v. Ahlefeld an Herzog Friedrich verkauft war (Urk. 234), wurden diese Güter zu dem Amte Morkirchen gelegt. Satrupholm ward zwar nachher veräußert, jedoch wieder eingelöst; Dollroth dagegen ward 1698 verkauft. Das Amt Morkirchen aber ward in Pacht oder Pension gegeben, welches bis gegen die Mitte des 18ten Jahrhunderts fortdauerte.

3) Das Amt Gottorf war früher von sehr bedeutendem Umfange, indem es vor 1460 auch Flensburg und bis 1639

---

[1]) N. staatsb. Mag. I. 660, III. 594, 723.
[2]) Das. I. 902, III. 276. Jensen Statist. III. 1009, 1122.
[3]) Staatsb. Mag. VII. 440. Jensen II. 399.
[4]) Jensen III. 928.

Husum als Südergoesharde enthielt, weshalb der Amtmann auch wohl „de grote Vaget van Gottorp" genannt ward [1]). Es bestand am Ende dieser Periode aus den vier alten Harden, nämlich der Ahrensharde, Struxdorf-, Schlies- und Croppharde, welcher letzte Name indessen nicht vor dem Ende des 15ten Jahrhunderts vorkommt, ferner der Hohn- und der Hütten-Harde und der Landschaft Stapelholm, so wie den von dem Amte Schwabsted 1702 als neue Harden hinzukommenden Stiftsvogteien Füsing und Treya. — Zu der Ahrensharde gehörte seit 1713 auch die Vogtei Bollingstedt [2]). Dieses hatte zwar schon Christian I. von Claus v. Ahlefeld gekauft, welchem er 1473 wegen der Kaufsumme eine Verschreibung ausstellte, bis zu deren Erfüllung das Gut als Unterpfand dienen sollte (Urk. 75). Die Kaufsumme wird indessen nicht berichtigt seyn. Denn nicht allein wird in dem Recesse von 1480 der Pfandbrief auf Bollingstedt als geltend anerkannt und noch in einer Quitung von 1496 über andere Schuldpöste dieses Pfandrecht vorbehalten, sondern auch die Söhne des Claus von Ahlefeld, der Bischof Gottschalk und der Amtmann Detlef von Ahlefeld, werden noch als Besitzer des Gutes genannt. Um die Mitte des 16ten Jahrhunderts kam es an Breide Rantzau, nach dessen Tode es im Besitze seiner Wittwe, einer Tochter des Michael Heesten, blieb, deren Erben es dann an Herzog Adolph verkauften (Urk. 172, 174, 178). Es stand nachher unter einem eigenen Inspector, war aber regelmäßig verpachtet und zwar seit 1661 an die Untergehörigen.

Die Hohn-Harde, noch im 17ten Jahrhunderte die Westerkrogharde genannt, bestand fast allein aus dem alten Kirchspiele Kampen. Dieses ward 1470 an Claus v. d. Wisch verpfändet (Urk. 74), welcher 1484 mit dem Magistrate der Stadt Rendsburg einen Vergleich über die Verhältnisse der in dem Kirchspiele befindlichen Armenlansten schloß, und noch 1490 bei der Landestheilung, wo es dem Gottorper Theile zugelegt ward, ist es mit einer Pfandschuld von 4000 Mark aufgeführt. — Als im Jahre 1539 der König Christian III. Rendsburg zu befestigen beschloß, mußten deshalb zwei in der Nähe der Eider liegende Straßen ab-

---

[1]) s. g. Verbesserung des Eiderst. Landr. v. 1509 und 1527 bei Johann Russe im staatsb. Mag. IX. 719.

[2]) N. staatsb. Mag. II. 609. Jensen III. 927.

gebrochen werden und den Bewohnern wurden Bauplätze am Schleswigschen Eiderufer in der Nähe der Kampener Kirche angewiesen, namentlich der St. Jürgenshof, weshalb von den dort gebauten Häusern eine Grundheuer an die Armenstiftung erlegt werden mußte. Dadurch entstand hier der Ort Vindeshier oder Vindzier, welcher sich zu einem nicht unansehnlichen Flecken erweiterte und auch als Vorstadt von Rendsburg bezeichnet wird [1]). Bis dahin findet sich von einem bei der Kirche liegenden Dorfe keine Nachricht und das nachher vorkommende Dorf Kampen scheint mit jenem Flecken identisch zu seyn. Bei der Landestheilung von 1544 wurden die Dörfer Borgstedt, Lembeck (diese beiden im Kirchspiele Bünstorf), Kampen und Fockebeck von dem Amte Gottorf abgenommen und das letzte dem Antheile des Königs, die drei anderen dem Antheile Johann des Aelteren zugelegt, welcher dieselben unter das ihm zugefallene Amt Rendsburg legte. Die Kampener Kirche jedoch nebst Prediger- und Küster-Wohnungen und den Kirchenlansten verblieb bei Gottorf. Nachdem dann nach Johann des Aelteren Tode Rendsburg an den König gekommen war, legte dieser 1621 auch das Dorf Fockebeck, welches bis dahin dem Amte Flensburg untergelegt war, unter das Amt Rendsburg, so wie imgleichen das 1585 gekaufte Dorf Nübbel [2]), wogegen es ungewiß ist, wann und auf welche Weise Alt- und Neu-Büdelsdorf in Verbindung mit diesem Amte gekommen sind. Diese administrative Verbindung jener sechs Schleswigschen Dörfer mit dem Amte Rendsburg hat seitdem bis zur neueren Zeit fortgedauert. Vintzier aber ging auf dieselbe Weise zu Grunde, wie es entstanden war, indem es 1691 mit der Kampener Kirche behuf Erweiterung der Festungswerke abgebrochen ward, nachdem der König den Gottorpschen Theil eingetauscht hatte; dort entstand nun das nachher s. g. Kronwerk. Der Herzog von Gottorf ließ die Kirche in Hohn bauen, zu welcher alle Herzogliche Unterthanen des bisherigen Kirchspiels Kampen gelegt wurden, wogegen die Königlichen zu der in dem Rendsburger Neuwerk gebauten Christ-

---

[1]) Lambertus Alardus bei Westph. I. 1895. Corp. const. Hols. III. 821. Kuß in N. staatsb. Mag IV. 417, 421, 430.

[2]) Westph. IV. 1935. Prov. Ber. 1834, S. 248.

kirche kamen [1]). Erst jetzt wird die Harde den Namen Hohner Harde erhalten haben.

Die nachher so genannte Hüttener Harde entstand aus dem adelichen Gute Hütten, welches Herzog Friedrich 1523 von Sievert v. d. Wisch gegen das von Wulf Pogwisch gekaufte Gut Grünholz in Schwansen eintauschte (Urk. 112, 124, 133), zunächst aber unter dem Namen Bergharde. Durch eine Fürstliche Resolution vom 20sten Mai 1664 ward bestimmt, „daß das Amt oder Harde Hütten von der Gottorfschen Amtkammer separirt und von dem Amtschreiber gleich andern Fürstlichen Aemtern aparte und für sich administrirt werde". Doch sollte der Amtmann zu Gottorf die Inspection des Amts Hütten behalten.

Stapelholm ward während des ganzen 15ten Jahrhunderts von der Tielenburg aus regiert und mit dieser 1470 an Benedict von Ahlefeld zu Burghorst und Claus v. d. Wisch zu Gelting für 5000 Mark verpfändet. In dem Segeberger Receß von 1480 werden zwar diese Verpfändungen für erloschen erklärt, entweder aber muß die Zahlung doch nicht geschehen oder eine neue Verpfändung erfolgt seyn, denn in der Theilungsacte von 1490, wo das Schloß Tile zu dem Gottorper Antheile gelegt ward, wird noch eine darauf haftende Pfandschuld von 4500 Mark aufgeführt und in demselben Jahre ertheilte Benedict von Ahlefeld eine Quitung für seinen Antheil derselben. Nachdem die Dithmarscher 1500 die Tielenburg zerstört hatten, ward Stapelholm unter das Amt Gottorf gelegt. Durch die Separationsacte vom 25sten April 1711 ward die Landschaft von dem Amte Gottorf getrennt gegen eine Recognitionssumme von 1500 r. Kronen und ihr zugesichert, daß sie „bei der titulo oneroso erhaltenen Separation gleich anderen abgesonderten Landschaften jederzeit wider alle der Amtmänner Attentaten geschützt werden solle" [2]). Im Jahre 1722 aber unterwarf sie sich wieder der Aufsicht des Gottorfer Amtmanns.

4) Das Amt Husum, seit 1639 vom Amte Gottorf getrennt, enthaltend zunächst die alte Südergoesharde, welche aus der Mildstedter oder Süderharde [3]) und der Hattstedter

---

[1]) Noodt I. 624. Prov. Ber. 1818, S. 290. Hans Wieckes Chronik bei Wegener, Rendsb. 177.

[2]) Bolten, Stapelholm 176.

[3]) Die Süderharde wird noch 1562 Südergoesharde, die Norderharde Hattstedermark genannt (Urk. 170).

oder Norderharde bestand, so wie die Lundenberger Harde oder den District Simonsberg. Diese Harde, früher zum alten Nordstrand gehörend, aber von dieser wohl im Anfange des 15ten Jahrhunderts durch die Fluth abgerissen und seit 1489 für sich bestehend, enthielt bis 1634 die drei Kirchspiele Simonsberg, Lundenberg und Padeleck. Die in jenem Jahre eintretende große Fluth richtete auch hier arge Verwüstung an, bei der Wiedereindeichung blieben die Kirchen von Simonsberg und Lundenberg außerhalb des Deichs, die Padelecker ward bald darauf geschlossen und dann niedergebrochen, die Gemeinden aber wurden zusammen zu der neuerbauten Simonsberger Kirche gelegt. Damals erhielt auch die Harde statt des Nordstrander Rechts das Eiderstedter. Einen abgesonderten District mit einem eigenen Gerichte bildete der im Anfange des 16ten Jahrhunderts eingedeichte Porrenkoog mit einer Beliebung von 1529. — Zu der Norderharde kam das frühere adeliche Gut Arlewatt, welches Friedrich v. Ahlefeld zu Seegaard 1596 von den Creditoren des Melchior Rantzau gekauft hatte (Urk. 203) und sein Sohn Franz 1627 wieder an die Herzogin Auguste verkaufte. — Ferner kamen zum Amte Husum bei der Vertheilung des Amts Schwabstedt die Vogteien Schwabstedt und Rödemis und 1713 ward die durch jene Fluth von Nordstrand getrennte Insel oder Landschaft Pellworm mit den dazu gehörenden Halligen, für welche 1642 ein eigenes Gericht auf Pellworm angeordnet war, mit dem Amte Husum verbunden, so wie der Amtmann auch in ökonomischen Angelegenheiten eine Aufsicht über die Insel Helgoland hatte.

5) Das Amt Tondern, bestehend aus fünf Geest- und vier Marschharden, nämlich: a) Tonderharde; b) Hoyerharde, in welcher der Flecken Hoyer mit einem eigenen Birkgerichte und die Commüne Koxbüll. Dieses war ein adeliches Gut, welches 1649 bei der Ueberlassung des Amts Barmstedt, der nachherigen Grafschaft Rantzau, an den Herzog kam, später an die Ahlefelds veräußert, aber wieder eingelöst ward. c) Die Karrharde, in deren Bezirke im 15ten Jahrhunderte von dem Hardesvogt Anders Söncksen, dem Stammvater der Familie Andersen [1]), der Grund zu dem adelichen Gute Klixbüll und von Detlef von der Wisch zu dem Gute Fresenhagen gelegt ward, von

[1]) Prov. Efterretn. III. 249.

welchen unter ihren Nachkommen mehrere andere Güter abgelegt wurden (Boverstedt, Büllsbüll, Karrharde; Lütgenhorn, Hogelund, Gaarde). d) Die Sluxharde mit der aus einem adelichen Gute entstandenen Commüne Sollwig. Herzog Adolph hatte den Bunden dieser Harde im Jahre 1451 bis weiter die zu leistenden Hofdienste gegen eine von jedem zu erlegende Abgabe von 1 Mark erlassen und ebenso befreite Friedrich I. sie 1523 von der ihnen obliegenden Gasterei, wofür jeder 9 Sch. jährlich erlegen sollte (Urk. 119). e) Die Lundtoftharde. Diese war seit 1344 an die Lembecks und dann an die Ahlefelds, als Besitzer von Seegaard, verpfändet und noch in der Landestheilungsacte von 1490 wird die Pfandsumme mit 13060 Mark unter den von dem Herzoge Friedrich zu übernehmenden Schulden aufgeführt. Im Jahre 1497 aber übertrug eine Tochter des Claus von Ahlefeld, Wittwe des Henneke Walstorp, den ihr zugefallenen Schwestertheil von Seegaard nebst dazu gehörenden Gütern an den Herzog, welchem derselbe auch in dem folgenden Jahre gegen die von den Brüdern erhobenen Einsprüche zuerkannt ward (Urk. 88, 91), und in demselben Jahre ertheilten diese dem Herzoge eine vollständige Quitung wegen jener ganzen Pfandsumme und erklärten alle darüber ausgestellten Pfandbriefe für erloschen (Urk. 90). Was daher von der ursprünglichen Lundtoftharde bei dem Gute Seegaard geblieben ist, muß schon damals als Bestandtheil desselben angesehen seyn. — f) Die Böckingharde, welche aus dem von den Kirchdörfern Risum, Deetzbüll, Niebüll und Lindholm eingeschlossenen Geestlande Risummoor [1]) und dem um dasselbe herumliegenden Marschlande besteht. — g) Die Widing-, früher Horsbüll-Harde, ward erst seit 1566 durch den Gotteskoog landfest. — h) Die Insel Sylt mit Ausnahme der zum Amte Ripen gehörenden nördlichen Ecke List. Die unter dem Namen der Mönkebohlen [2]) in mehrfacher Hinsicht ausgezeichneten und später mit der Commüne Koxbüll in Verbindung gekommenen drei Bohlen oder Pflüge haben ihren Ursprung wahrscheinlich von einer dem Kloster in Odense von dem Könige Erich 1141 verliehenen Einnahme von Sylt. — i) Osterland-Föhr, wo der Flecken Wyck, welcher von Bewohnern mehrerer zu Grunde gegangener Halligen angelegt ward

---

[1]) N. staatsb. Mag. III. 464.

[2]) Falcks Arch. IV. 549. N. staatsb. Mag. VIII. 157.

und durch Fürstliche Octroi vom 15ten April 1706 von der Landschaft abgesondert Fleckensgerechtigkeit und eigenes Gericht erhielt. — Friedrich I. verpfändete diese Harde 1526 für 4000 Mk. an Wulf Pogwisch zu Buckhagen, welcher bis 1535 im Besitze blieb, darauf ging dieser auf dieselbe Weise an Iven Reventlow über und noch in der Theilungsacte von 1544 ist diese Pfandschuld aufgeführt.

6) Das Amt Apenrade bestand aus der Ries- und der Süderrangstrup-Harde nebst dem Birke Warnitz, wozu bei der Niederlegung des Amts Schwabstedt die Stiftsvogteien Colstrup und Sundewitt-Nübbel [1]) (früher Düppel) kamen.

7) Das Amt Lygumkloster (s. o. § 46). Hier wird unter Johann dem Aelteren 1549 Sven Dynes als Vogt genannt, die Huldigungsacte von 1564 ist für Lygumkloster von dem Amtmanne von Tondern unterschrieben und zwar noch, wie gleichfalls Rudekloster, unter den Prälaten, in Urkunden von 1567 und 1578 wird Diderich von Landsberg Hauptmann und 1584 Amtmann von Lygumkloster genannt.

8) Die Landschaft Fehmarn. Daß die Insel Fehmarn seit 1435 im Allgemeinen als ein Bestandtheil des Herzogthums Schleswig angesehen ward, kann nicht wohl bezweifelt werden. Doch ward sie, seitdem über das Lehnsverhältniß verhandelt ward, in dieser Beziehung fortwährend besonders hervorgehoben und gewissermaaßen als ein besonderes Lehn betrachtet, so bei den dem Odenseer Vergleiche vorhergehenden Verhandlungen über die Lehnspflicht [2]), in dem Vergleiche selbst („Fürstenthum Schleswig samt dem, so vor Alters dazu gehöret, und der Insel Fehmarn"), bei der Investitur durch Gebrauch einer besonderen Fahne, in den Lehnsbriefen, so wie den Reversen und Eiden, in dem Souveränitätsdiplome und dem darauf sich beziehenden Art. 8 des Rendsburger Vergleichs, in den späteren Muthschreiben und Muthscheinen u. s. w. — Seit dem Jahre 1437 war Fehmarn an Lübeck verpfändet, ward aber, nachdem es 1490 bei der Landestheilung dem Könige Johann zugefallen war, durch Hinrich von Ahlefeld eingelöst, welcher nun einen Pfandbrief auf dieselbe Summe von 18000 Mk. erhielt (Urk. 83). Bei der zweiten Theilung kam es

---

[1]) N. staatsb. Mag. II. 606.

[2]) Nordalb. Stud. VI. 106.

an Johann d. Ae. und nach dessen Tode an Herzog Adolph, seitdem blieb es, mit kurzer Unterbrechung, bei Gottorp. Die Landschaft ward sowohl in gerichtlichen als administrativen Angelegenheiten in drei Theile getheilt, nämlich das Westerkirchspiel (Petersdorf), das Süder- oder Mittel-Kirchspiel (Landkirchen) und das vereinigte Oster- (Burger Landgemeinde) und Norder-Kirchspiel (Bannersdorf). Sie stand unter einem Amtmann und in gerichtlicher Beziehung einem Landvogt, welche später in einer Person vereinigt wurden. Bis 1632 wohnte der Amtmann auf dem auf einer Landzunge belegenen, früher stark befestigten und oft belagerten Schlosse Glambeck.

9) Die Landschaft Eiderstedt, die Dreilande oder drei Harden, Eiderstedt (Ostertheil), Everschop und Utholm (Westertheil), ward zuerst landfest durch den Dammkoeg, welcher 1489 besonders durch die Mitwirkung des Gottorfer Amtmanns Paul Sehested eingenommen ward, dem dafür 24 Demat deichfreies Land übertragen wurden (Urk. 81). Diesem Koge schlossen sich 1511 der Margaretenkoeg und 1515 der Peterskoeg an (Urk. 102, 109) [1]). Die Landschaft stand unter einem Staller, noch im 16ten Jahrhunderte auch Vogt genannt [2]), und seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts zu Zeiten unter einem Oberlandescommissair, bis seit 1707 ein Oberstaller ernannt ward, welches seit 1736 der Amtmann in Husum war.

10) Die Landschaft Nordstrand. Diese Insel enthielt bis zu der großen Fluth von 1634 [3]) noch 21 Kirchspiele in drei Harden, auf welche die früheren fünf im Jahre 1593 eingeschränkt waren, Pelworm-, Edoms- und Beltring-Harde (Urk. 199). Durch jene Fluth ward die Mitte der Insel weggerissen, Pelworm und Nordstrand getrennt und von diesem die kleine Insel Nordstrandischmoor. Pelworm nebst den herumliegenden Halligen ward nun eine abgesonderte Landschaft. Der Herzog Friedrich befahl den Nordstrandern sofort den Rest der Insel wieder einzudeichen; da dieses jedoch nicht zum Ziele führte, ward alles vorhandene und etwa später anwachsende Land einigen Holländischen Interessenten

---

[1]) Westph. IV. 3135. Kuß im staatsb. Mag. III. 335.

[2]) Eiderst. Chron. im staatsb. Mag. IX. 707.

[3]) Ueber eine Fluth von 1532 s. Urk. 140. Vgl. Staatsb. Mag. IX. 720. Heimreich (1666) S. 207. Cypraeus 426.

oder Participanten eigenthümlich zur Eindeichung überlassen. Die vorhandenen Gebäude sollten sie, wenn sie dieselben behalten wollten, einlösen, sonst sollten die Eigenthümer sie abbrechen. Durch die Octroi vom 8ten Juli 1652 [1]) ward ihnen, außer manchen anderen besonders auch gewerblichen Privilegien, volle Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, Patronatrecht über die Kirchen, freie Uebung der lutherischen, reformirten und katholischen Religion ertheilt. Der Staller war nun ein Gerichtsbeamter der Hauptparticipanten. — Auch das Gut Morsum, früher im Besitze der Familie Leve, zuletzt des Statthalters Gert Rantzau, ging durch jene Fluth zu Grunde (Urk. 232, 240).

Die kleine Insel Helgoland [2]), gleichfalls zum alten Nordfriesland gehörend, war bei der Landestheilung 1544 übergangen und eine Auseinandersetzung darüber ward vorbehalten; sie war aber nachher fortwährend im Besitze der Herzöge von Gottorp, ohne daß eine Vereinbarung stattgefunden hatte. Bei den Streitigkeiten in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts verlangte deshalb der König Entschädigung und jedenfalls den Besitz der Insel auf eben so lange Zeit, als sie bei Gottorp gewesen war; auch diese Frage ward in den damaligen Streitschriften weitläuftig behandelt. Die Insel hatte als Beamten einen Hardesvogt, später Landvogt, welcher mit sechs Rathleuten Gericht hielt nach dem Jütschen Lov und einer 1587 verfaßten und vom Herzoge Johann Adolph 1606 bestätigten, nachher durch eine Fürstliche Verordnung von 1706 näher bestimmten Beliebung, deren Inhalt aber, hauptsächlich das Lootsen und das Verfahren bei Strandungen betreffend, als uralt bezeichnet wird. Früher war der Landvogt regelmäßig zugleich Commandant der Insel, welches auch noch gegen das Ende der Periode vorkommt [3]).

§ 49.

Der gemeinschaftliche District.

Die Besitzungen des Adels nahmen theils in einem fast ununterbrochenen Zusammenhange die südöstliche Strecke des Herzog-

---

[1]) Corp. stat. Sl. I. 560.

[2]) Camerer, Nachrichten II. 56, 196.

[3]) N. staatsb. Mag. I. 608.

thums ein, welche einen großen Theil des alten Districts zwischen Eider und Schlei ausmachte, Dänischwold und Swansen, so wie einen Theil von Angeln, theils lagen sie zerstreut in den verschiedenen Aemtern. Im Laufe der Zeit traten auf verschiedene Weise bedeutende Veränderungen in Betreff der Zahl und des Umfanges der Güter ein, indem theils manche an die Landesherrschaft kamen und zu den Aemtern gelegt wurden oder auf andere Weise eingingen, theils durch Zertheilung größerer Güter, so wie aus bisherigen Meierhöfen neue entstanden. Es waren mit ihnen manche bedeutende, anfangs persönliche, Privilegien verbunden, so daß jedes Gut einen eigenen, ziemlich frei und unabhängig regierten, Jurisdictions- und Polizeidistrict bildete. Dagegen ward das Verhältniß der Untergehörigen allmählich abhängiger und unfreier, indem, besonders seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts, hervorgehend aus den immer häufiger werdenden Hofdiensten, die Leibeigenschaft sich entwickelte. Dieses Verhältniß beruhete nicht auf allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, sondern zunächst auf Verträgen, weshalb es sich auch auf den einzelnen Gütern sehr verschieden ausbildete. Seit jener Zeit aber finden wir es sowohl in Privat- als öffentlichen Urkunden vorausgesetzt und als bestehend anerkannt. So ward in dem Haderslebener Receß vom 13ten April 1614 auf den Antrag der Ritterschaft, „daß die denen vom Adel muthwillig ausgetretenen Bauern in den Aemtern nicht gelitten, sondern an ihre Junkere nach altem Gebrauch wieder verweiset werden möchten", von den Landesherren erwidert: „daß man der entlaufenen Bauern und Leute sich dermaaßen christlich und rechtmäßig verhalten solle, damit sie zur Flucht und Austretung nicht gedrungen und Wir propter saevitiam die gebührliche Strafe ergehen zu lassen nicht genöthigt werden möchten". Auf wiederholte Beschwerden der Ritterschaft ward in der Resolution vom 20sten April 1632 der Bescheid ertheilt, „daß die ausgetretenen adelichen Untergehörigen der Ritterschaft, wo man dieselben antreffe, abgefolget werden sollten, doch mit der Restriction, daß die Ritterschaft mit selbmächtiger Apprehension und Hinwegführung der betretenen Untergehörigen nicht verfahren, sondern bei den Amtleuten, Bürgermeistern und Rath in den Städten, auch anderen jedes Orts verordneten Officialen um Ausfolgung anhalten, jedoch diejenigen, so in den Aemtern und Städten über rechtsverwehrte Zeit außer der Ritterschaft Botmäßigkeit sich aufgehalten und niedergelassen, zu

vindiciren und in Dienstbarkeit zu retrahiren nicht befugt sein solle". In Betreff dieser Verjährung aber ward in der Constitution wegen der Haubenbandsgerechtigkeit (L. G. O. IV. 5) § 15 festgesetzt, daß verehelichte Personen, wenn sie sich zehn Jahre außerhalb des Guts aufgehalten hätten, nicht wieder zu revociren, unverheirathete dagegen nur durch Sächsische Präscription gegen die Vindication gesichert sein sollten.

Behuf Regulirung der Landessteuern wurden wiederholt Matrikeln entworfen und als adeliche Güter galten nur die in der renovirten Landes-Matrikel von 1652 [1]) aufgeführten oder durch spätere Privilegien ihnen gleichgestellten. Früher waren sie mit Rücksicht auf das ritterschaftliche Aufgebot in sieben Kreise, seit 1713 in drei Districte vertheilt, den Dänischwohlder, den Swansener und den Angeler, welcher letztere später in den ersten und zweiten zerfiel, so daß jener den zusammenhängenden Güterdistrict in Angeln ausmacht, dieser die in den Aemtern zerstreut liegenden Güter enthält. — Im Jahre 1470 verpfändete Christian I. dem Claus v. Ahlefeld für 800 Mk.: Das „Ding Riseby mit allen unsen Bunden, Lansten unde Güderen, de Wy hebben in Schwantzen belegen"; aus der darüber ausgefertigten Urkunde ersieht man, welche Streugüter in Swansen damals noch landesherrlich waren [2]). Noch in der Theilungsacte von 1490 übernahm Herzog Friedrich unter den auf seinen Landestheil fallenden Schulden auch die 800 Mk., „dar de bunden in Swantzen vor verpandet stahn", später wird die Einlösung erfolgt seyn, indem der Herzog im Jahre 1509 dem Gosche v. Ahlefeld zu Saxdorf alle Rechte und Einkünfte, welche ihm an und von Dörfern, Gütern und Bonden in Swansen zustanden, auf Lebenszeit einräumte, wobei fast alle in jenem Pfandbriefe angegebenen Landstellen aufgerechnet werden (Urk. 101), und demselben 1528 drei Bondengüter und eine Festestelle in Paterniß zum erblichen Eigenthum übertrug (Urk. 133). Auch das Uebrige scheint nicht wieder zurückgefallen, vielmehr das Ding zu Riseby um diese Zeit eingegangen zu seyn, indem allmählig ganz Swansen aus der Hardesverbindung herausgekommen war. Nur das Dorf Ellenberg an der Schlei war noch landesherrlich. Dieses nämlich hatte 1450 Wulf Pog-

---

[1]) Falck Samml. II. 63.

[2]) N. staatsb. Mag. III. 67.

wisch an Wulf v. d. Wisch übertragen (Urk. 50), in dessen Besitze es jedoch nicht lange geblieben seyn kann, indem Luder Rumohr es an den Herzog Adolph verkaufte [1]), worauf es zu der Sliesharde gelegt ward, mit welcher es auch in dem Pfandbriefe an Hinrich Breide von 1472 genannt wird und bei der es bis 1689 verblieb, da Herzog Christian Albrecht es dem Joachim v. Ahlefeld zu Buckhagen schenkte. — Von den außerhalb der geschlossenen Districte belegenen adelichen Gütern ist, außer den schon gelegentlich genannten in der Karrharde und Seegaard, Lindewith hervorzuheben, welches seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts im Besitze der Familie Rantzau war und besonders von dem Statthalter Gert Rantzau durch Ankauf der Güter Höxbro, Westerbeck und Spandet in der Hviddingharde, so wie einer Menge in verschiedenen Aemtern zerstreuter Besitzungen zu einer Gütermasse von bedeutendem Umfange erweitert und in fünf Vogteien vertheilt war [2]). — Das Gut Gramm im Törninglehn, früher im Besitze der Lembecks, nachher eines Zweiges der Familie Reventlow, ward 1664 von dem Feldherrn Hans Schack erworben, welcher es zugleich durch eine Anzahl ihm vom Könige überlassener Grundstücke (Neu-Grammer) vergrößerte [3]).

§ 50.

Die Koege.

Unter Koog versteht man eine durch Eindeichung gewonnene und abgesonderte Strecke Marschlandes. Diese Eindeichung geschah regelmäßig von den Einwohnern des angränzenden Districts, welchen durch einen Freibrief (Octroi) von der Landesherrschaft eine bestimmte Strecke zur Eindeichung eigenthümlich und mit Privilegien verschiedener Art überlassen ward. Ueber die älteren Eindeichungen fehlt es an einigermaaßen bestimmten Nachrichten, die älteste derartige Urkunde ist vom Jahre 1497 und betrifft den neuen Hattstedter-Marsch-Koog, dessen Eindeichung der Herzog Friedrich den Kirchspielen Hattstedt und Schobüll gegen eine Abgabe von drei

---

[1]) Dipl. Flensb. I. 636.
[2]) Jensen III. 897.
[3]) Ders. IV. 1494. Staatsb. Mag. VI. 190.

Schillingen jährlicher ewiger Rente von jedem Demat und unter Vorbehalt eines Areals von 20 Demat deichfreien Landes gestattete, worüber zu gleicher Zeit eine gleichlautende Verpflichtungsacte von jenen beiden Kirchspielen ausgestellt ward (Urk. 89) [1]. Etwas früher war, wie bereits bemerkt, der Dammkoog eingenommen und bald darauf folgten verschiedene Koege zwischen Eiderstedt, der Südergoesharde und Schwabstedt, im Jahre 1525 erhielten die Einwohner des Kirchspiels Mildstedt ein Privilegium auf die Eindeichung der Südermarsch, wobei der Landesherrschaft eine zusammenhängende Strecke von 80 Demat freien Landes vorbehalten ward [2]). Zufolge eines Privilegiums vom 1sten Januar 1544 [3]) ward der theils in der Nordergoesharde, theils im Amte Tondern belegene neue Langenhorner oder Störtewerker Koog gewonnen und im Jahre 1551 zwischen den Königlichen Unterthanen in jener Harde und den Fürstlichen in der Böking- und der Karr-Harde eine Beliebung über die Unterhaltung des Deichs in dem neuen Kooge errichtet, welche im Wesentlichen mit der in dem Spadelandrechte enthaltenen Regeln übereinstimmt (Urk. 157). Hierauf ward im Jahre 1563 der Koog durch acht von beiden Seiten ernannte Männer zwischen den Königlichen und den Fürstlichen Unterthanen vermessen und getheilt, die Land- und Hardesgränze festgesetzt und durch einen Scheidegraben bezeichnet. Diese Gränzbestimmung ward 1569 durch die Amtmänner von Flensburg und Tondern nebst zwölf beiderseitigen Bevollmächtigten bestätigt (Urk. 171). Ein im Jahre 1573 erfolgter Deichbruch veranlaßte im folgenden Jahre die Einnehmung des Waygaarder Koogs, worüber gleichfalls von Bevollmächtigten der Nordergoes-, Karr- und Böking-Harde, so wie von Waygaard und Bolhusen, mit Genehmigung der beiden Amtmänner, eine Vereinbarung getroffen ward (Urk. 176). — Besonders häufig wurden die Eindeichungen und Einnehmung neuer Köge, nachdem durch die große Fluth von

---

[1]) Laß Hus. Nachr. 2te Forts. 96.

[2]) Das. 150.

[3]) Daß die in Nordalb. Stud. III. 286 angenommene Jahrszahl 1465 ebenso wenig richtig sei, als die in der dort benutzten Abschrift enthaltene 1455, ergab sich schon aus dem Inhalte der Urkunde. Das richtige, schon im Dän. Atl. VII. 318 angegebene Datum ist d. 1ste Jan. 1544, womit auch sowohl die Erwähnung der Brüder des Königs, als der Name des Flensburger Amtmanns Iven Reventlow übereinstimmt.

1634 das alte Nordstrand zerstört war und an der Westküste Schleswigs nun allmählig immer mehr Land anwuchs. Die nachherigen Octroien ertheilten zum Theile bedeutende Immunitäts- und gewerbliche Privilegien in verschiedenem Umfange, im Allgemeinen übereinstimmend mit der Nordstrander von 1652, namentlich auch das Patronatrecht an den etwa zu erbauenden Kirchen, in deren Ermangelung den Koegen das Recht ertheilt ward, sich zu einer beliebigen benachbarten Kirche zu halten. Besonders aber ward darin Gerichtsbarkeit und eigene Verwaltung verliehen, so daß diese octroirten Koege selbstständige Commünen bildeten, in denen die Participanten, wozu aber regelmäßig Besitz von wenigstens 70 Demat Landes erfordert ward, die Regierung führten und ein von ihnen gewählter Inspector, welchem in Justizsachen Rathmänner zur Seite standen, Beamter war. Solche octroirte Koege im eigentlichen Sinne sind in dieser Periode folgende entstanden:

1) Im Bezirke des Amts Tondern: a) der alte und der neue Christian-Albrechtskoog. Jenem, durch welchen die Widing- und die Bökingharde mit einander verbunden wurden, liegt die Octroi vom 2ten October 1681 zum Grunde, in welcher den Interessenten und Participanten das einzudeichende Land nebst allen künftig anwachsenden Ländereien zum vollen unbeschränkten Eigenthum zugestanden, in Betreff der Polizei und Justiz aber lediglich auf die Nordstrandische Octroi hingewiesen ward. Der neue beruht, da eine frühere von 1701 nicht zur Geltung kam, auf der Octroi vom 5ten November 1703, welche im Wesentlichen nur eine Ausdehnung jener älteren enthält, und bildete nachher mit dem alten Koge eine Commüne [1]). b) Der Gottes-Interessentenkoog. Von dem schon 1566 von den angränzenden drei Harden, Widing-, Böking- und Karrharde, eingedeichten Gotteskoog ging nämlich ein Theil durch Ueberschwemmung wieder verloren und Herzog Friedrich ertheilte darauf einigen Interessenten die Erlaubniß zur Eindeichung und Austrocknung unter Ueberlassung der Hälfte der gewonnenen Ländereien, wogegen die andere Hälfte der Landesherrschaft zufallen sollte. Der so von den Interessenten eingedeichte Theil ward im Gegensatze zu jenem älteren der neue oder Inter-

---

[1]) N. staatsb. Mag. III. 439.

essenten-Gotteskoog genant [1]), erhielt aber erst 1755 eigene Jurisdiction und zwar nur in causis realibus, welche 1833 erweitert ward. Die zu jenem alten Gotteskooge gehörenden Ländereien sind dagegen stets zu den drei Harden gerechnet worden. — c) Der Friedrichskoog vom 13ten Oct. 1690. — d) Der Dagebüller Koog vom 20sten Oct. 1700. — e) Der Ruttebüller Koog vom 30sten Januar 1712.

2) Im Bezirke der Landschaft Bredstedt entstand in dieser Periode nur der Sterdebüller Koog 1687.

3) An der Gränze von Eiderstedt der Grothusenkoog 1692 und der alte und neue Augustenkoog 1695 und 1701.

4) Ganz gleicher Art sind die durch Austrocknung von Seen im Bezirke der Landschaft Stapelholm entstandenen, der Meggerkoog 1701 und der Klein-Bergenhusener Koog 1702.

Alle diese Koege haben das Eiderstedter Landrecht mit Ausnahme des Gotteskoogs, wo das Nordstrander gilt. — In dem Nebenvergleiche zu dem Traventhaler Frieden von 1701 Art. 2 ward bestimmt, daß alle durch Eindeichung gewonnenen Ländereien dem Landesherrn, in dessen Antheile sie belegen wären, einseitig unterworfen sein sollten, welches nach dem Art. 8 des Rendsburger Erläuterungsrecesses von 1712 auch in Betreff der in den Koegen etwa befindlichen adelichen Besitzungen gelten sollte.

§ 51.

Städte.

Die Stadt Schleswig, welche bis dahin nur aus der Altstadt bestand, ward bedeutend erweitert, indem durch den Commissionalschluß vom 7ten September 1711 [2]) der Lollfuß und Friedrichsberg, welche 1695 von dem Gerichte der Ahrensharde abgesondert waren, mit der Stadt vereinigt wurden.

Die Stadt Eckernförde, welche schon in Urkunden von

---

[1]) Das. II. 603. Reglement vom 1sten Mai 1703 im corp. stat. Sl. I. 420. Die auf die herrschaftlichen Ländereien einer neuen Interessentschaft unterm 1sten Mai 1709 ertheilte Octroi ward hinfällig, da sie nicht lange darauf wieder an die Landesherrschaft kamen.

[2]) Corp. stat. Sl. II. 85.

1288 und 1325 als solche genannt wird, bediente sich des Schleswiger Stadtrechts und erhielt, nachdem alle ihre Privilegien durch Feuersbrunst zu Grunde gegangen waren, von Christian III. im Jahre 1543 von neuem einen Begnadigungsbrief dahin, daß sie das Schleswiger Stadtrecht gebrauchen möge. In späterer Zeit aber ist dort ein aus verschiedenen inländischen und fremden Rechtsquellen um 1635 zusammengetragenes Stadtrecht in Gebrauch gekommen, welches aber nicht landesherrlich bestätigt worden zu sein scheint [1]).

Für die Stadt Sonderburg sind zwar sowohl von den Sonderburger Herzögen als auch, nachdem dieser Antheil wieder Königlich geworden war, von den Königen verschiedene Verfügungen erlassen und Privilegien ertheilt worden, ein eigenes Stadtrecht aber hat sie nie erhalten. Ob das Schleswiger Stadtrecht, wie Westphalen III. praef. 89 angiebt, dort zur Anwendung gekommen sei, ist ungewiß. Im Jahre 1698 fanden wegen verschiedener Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft und eingerissener Unordnungen Commissionalverhandlungen Statt, bei welchen auch über die dort zur Anwendung kommenden Rechtsquellen verschiedene Meinungen geäußert wurden, und in der darauf erfolgenden Königlichen „Resolution, betreffend einige der Stadt Sonderburg Aufnahme betreffende Punkte" [2]), ward theilweise, insbesondere in Betreff der Justizverwaltung, auf das in Flensburg geltende Verfahren hingewiesen, so wie auch die in Folge jener Verhandlungen erlassene Polizeiordnung für die Stadt Sonderburg, welche nicht bloß die Polizei, sondern auch die Justiz, das Kirchen- und Armenwesen, die Schifffahrt, Handel und Gewerbe betrifft, im Wesentlichen aus der Flensburger entnommen ist. In späterer Zeit ist jedenfalls dort das Jütsche Lov nebst den Königlichen Verordnungen allgemein zur Anwendung gekommen.

Auch die Stadt Arröeskjöping hat kein eigenes Stadtrecht erhalten, sondern es ist dort stets das Jütsche Lov geltend geblieben, bis im Jahre 1683 der Herzog von Glücksburg die Befolgung des damals für das Königreich erlassenen Gesetzbuchs Christians V. für Arröeskjöping verfügte und aus der desfälligen Verfügung scheint hervorzugehen, daß dort überhaupt die allgemeinen Königlichen Ge-

---

1) Noodt I. 24. Corp. stat. Sl. II. 133.

2) Das. IV. 215.

setze zur Anwendung gekommen sind. Durch ein Privilegium vom Könige Johann hatte die Stadt Arröeskjöping ein Handels- und Gewerbe-Monopol, zufolge dessen namentlich die Unterthanen auf dem Lande alle ihre landwirthschaftlichen Producte an Korn, Vieh ꝛc. nach der Stadt zum Verkauf bringen sollten, wie derartige Privilegien auch anderen Städten ertheilt waren [1]). Jenes Privilegium ward auch von den folgenden Königen, so wie von Johann d. J. und den späteren Herzögen von Glücksburg bestätigt (Urk. 119, 125, 177); auch ward dasselbe in dem Eckernförder Theilungsvertrage von 1634 ausdrücklich anerkannt, gleich darauf von Herzog Philip abermals bestätigt und auf eine Beschwerde der Stadt über Contraventionen von Seiten der Untergehörigen in Gudsgave durch ein Mandat des Herzogs Hans Christian von Sonderburg, welchem jenes bei der Theilung Arröes zugefallen war, die Befolgung eingeschärft (Urk. 238). Nachdem indessen Gudsgave an den Herzog von Plön und darauf die jüngere Norburgsche Linie gekommen war, suchten diese Herzöge ihren dortigen Unterthanen durch freien Handel aufzuhelfen und setzten jenes Privilegium der Stadt bei Seite. Als daher später, wie Gudsgave mit Norburg Königlich geworden war, der Norburger Amtmann ein Verbot an die Einwohner von Gudsgave erlassen hatte, ihr Korn nach Arröeskjöping zu verkaufen, und der Herzog Friedrich von Glücksburg unter Berufung auf jenes Privilegium sich darüber beschwerte, ward insbesondere auch deshalb, weil dasselbe über 50 Jahre außer Anwendung gekommen sei, das Monopol für aufgehoben erklärt, auch später die von den Bürgern erbetene Confirmation ihrer Privilegien abgeschlagen [2]). — Es scheint übrigens die Stadt im 15ten und 16ten Jahrhunderte ein gemeinschaftliches Gericht mit der Insel gehabt zu haben, so daß entweder der Bürgermeister zugleich Gerichtsbeamter für die ganze Insel oder als solcher ein Hardes- oder Landvogt ernannt war (Urk. 78, 135).

Tönning [3]) und Garding erhielten 1590 vom Herzoge Johann Adolph Stadtrechte, welche mit wenigen Ausnahmen gleichlautend sind. Die Magistrate (in Tönning fünf, in Garding zwei Rathspersonen außer den Bürgermeistern) erhielten indessen nur

---

[1]) N. staatsb. Mag. IV. 916.

[2]) M. Schlesw. Recht S. 272.

[3]) N. staatsb. Mag. IV. 669.

die Civil-Gerichtsbarkeit, wogegen sie in Betreff der Criminalsachen, wie auch in öconomischen Angelegenheiten in Verbindung mit der Landschaft Eiderstedt blieben, an deren Privilegien und Freiheiten sie auch fortwährend Theil nehmen sollten. Auch blieb das Eiderstedter Landrecht geltend, wo die Stadtrechte nicht ausreichten. In Betreff der Criminalgerichtsbarkeit ward jenes Verhältniß auf die von beiden Städten gegen die Landschaft erhobene Klage durch die Fürstliche Resolution vom 23sten März 1601 aufrecht erhalten, jedoch so, daß bei der von einem Fremden in einer der beiden Städte begangenen Verbrechen die Bürgermeister der Stadt dem Landgerichte beigeordnet werden sollten. Die Stadt Tönning erhielt jedoch, nachdem sie befestigt worden war, durch die Resolution vom 23sten December 1647 auch die Criminalgerichtsbarkeit, worüber derselben unterm 22sten März 1648 eine besondere Concession ertheilt ward [1]). Garding dagegen blieb fortwährend in Verbindung mit dem Criminalgerichte des Westertheils Eiderstedt, welches durch ein Erkenntniß von 1710 bestätigt ward.

Husum [2]) erhielt von Christian I. ein Privilegium, nach welchem das Blek (Flecken) Husum einen von dem Könige aus den Einwohnern zu wählenden Büvoget haben sollte, der ihnen „rechtes in allen klagen und saken van unser wegen behelpen schal"; die Einwohner sollen zwölf „fromme biedere Leute" wählen, welche mit dem Büvogt richten sollen und Willkühren zum Besten der Stadt so wie auf deren Uebertretung Brüchen festsetzen können, die zur Hälfte dem Bleke zufallen sollen. Die Einwohner sollen jährlich 300 Mark an den König entrichten, worin dasjenige, was sie bisher als zur Harde gehörend erlegen mußten, eingeschlossen ist. Dem Vogt (Amtmann) von Gottorp sollen sie, so oft er dahin kommt, „Gesterei" zu halten verpflichtet sein. Auch ward ihnen erlaubt, den Ort mit einem „spyltune" oder „Hackelwerke" und mit Thoren zu sichern (mit einem Pfahl- oder Gitterwerk). Dagegen ward ihnen nicht, wie sie gebeten hatten, ein eigenes Stadtrecht, „Sleßwiker recht, Flensburger recht edder Berkrecht", bewilligt, sie blieben mithin dem gemeinen Landrechte unterworfen und wohl nur in Betreff der Civilgerichtsbarkeit und der Polizei kamen sie aus dem Hardesverbande. Nachdem aber Husum sich

---

[1]) Corp. stat. Sl. I. 224. IV. 32, 36, vgl. I. 267.

[2]) Beccau Geschichte Husums. Schlesw. 1854.

dem Grafen Gerhard gegen den König angeschlossen hatte und deshalb kaum der völligen Zerstörung entgangen war, verlor es seine Privilegien. Der König Johann und Herzog Friedrich ertheilten dem Orte wieder einige Freiheiten, dieser wird auch ferner „Blek“ genannt und scheint auch sein eigenes Gericht behalten zu haben, ward jedoch wieder mit dem Hardesding vereinigt. Herzog Adolph ertheilte dem Orte 1582 eine Gerichts- und Polizeiordnung, so wie das Weichbildsrecht; er ward dadurch von der Harde getrennt und einem aus acht Mitgliedern bestehenden Rathe, welchem ein Präsident vorstand, ward die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit übertragen. Zugleich ward dem Flecken der Gebrauch des Wisbyer Seerechts [1]) bestätigt, mit welchem ein aus vier Kaufleuten und Schiffern bestehendes Seegericht verbunden war. In einem Mandate von 1592 erklärte Herzog Johann Adolph, daß er das damals erledigte Präsidentenamt abgeschafft habe und geneigt sei, in der Stadt Husum Bürgermeister nnd Rath zu verordnen und die oberste Inspection wieder dem Amtmanne zu Gottorf zu übertragen, welches letztere auch sofort geschah, und versprach 1598 wiederholt, dem Weichbilde Husum das Stadtrecht zu ertheilen. Dieses geschah nun durch das Privilegium von 1603 [2]), durch welches dem Flecken Husum „Stadt-Namen und Gerechtigkeit“ beigelegt ward. Zwei Bürgermeister, welche jährlich mit der Regierung umwechselten, und acht Rathleute sollten Obrigkeit und Gericht bilden, ohne Inspection des Gottorfer Amtmanns; das Weichbildrecht sollte revidirt und in ein Stadtrecht verändert, darin auch die Stadtgränze festgesetzt werden. Jedoch sollte die Stadt nicht unter die gemeinsame Regierung kommen, sondern einseitig Herzoglich bleiben. Dem im Jahre 1608 gegebenen Stadtrechte liegen nun hauptsächlich jenes Statut von 1582 und das Privilegium von 1603 zum Grunde, es ist aber auch das Eiderstedter Landrecht dabei benutzt und ein bedeutender Einfluß des Römischen Rechts ist unverkennbar, wie denn auch nach B. 4 Tit. 74 in subsidium „nach dem gemeinen beschriebenen Kaiserrechte, welches in natürlicher Billigkeit fundiret, geurtheilet werden soll“. Im folgenden Jahre ward eine Gränzscheidung zwischen dem Amte und der Stadt

---

[1]) Corp. stat. Sl. II. 675.

[2]) Das. 555 Anm., 701. N. staatsb. Mag. I. 574.

Husum vorgenommen und unterm 20sten October 1609 vom Herzoge bestätigt [1]).

Friedrichstadt [2]) ward von Holländischen Remonstranten erbaut in Folge einer ihnen vom Herzoge Friedrich ertheilten Octroi vom 21sten October 1620 [3]), in welcher ihnen verschiedene Privilegien zugestanden wurden, namentlich freie Ausübung ihrer Religion, welche jedoch auch den Lutheranern zustehen solle, so wie dieselbe gleichfalls durch ein Privilegium von 1623 den Mennonisten und 1625 den Catholiken bewilligt ward [4]), auch später die Quäcker zugelassen wurden. Das im Jahre 1633 bestätigte Stadtrecht ist von dem Rector Marcus Gualther in Holländischer Sprache abgefaßt und dieser Text ist noch das Original, die behuf der Confirmation verfertigte Deutsche Uebersetzung ist aber später in Gebrauch gekommen. Bei diesem Stadtrechte sind sehr verschiedenartige Rechtsquellen benutzt, gemeines, holländisches, lübisches, Hamburger Recht, Eiderstedter Landrecht ꝛc. In Betreff der gemeinen beschriebenen Kaiserlichen Rechte, als subsidiair zur Anwendung kommend, enthält es dieselbe Bestimmung wie das Husumer. Die Mitglieder des Magistrats, zwei Bürgermeister und sechs Rathsverwandte, wurden anfangs auf zwei Jahre und nur aus den Remonstranten gewählt, nachher aber ward ihr Amt lebenslänglich und unter Friedrich IV. bestimmt, daß der Magistrat aus vier Lutheranern, zwei Remonstranten und zwei Mennonisten bestehen sollte.

In Hadersleben residirte Christian III., ehe er König ward, als Statthalter und später Johann d. Ae. Dieser ließ das im Westen der Stadt auf Böghoved liegende Schloß Haderslevhuus abbrechen und legte den Grund zu der Hansburg östlich von der Stadt, welche von Friedrich II. vollendet ward, im Schwedischen Kriege 1644 aber in Brand gerieth und später nicht wieder hergestellt worden ist.

Von einer allgemeinen Unterordnung der Städte unter den Amtmännern finden sich in früherer Zeit und bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts keine Nachrichten; auch kann man wohl

---

1) Corp. stat. Sl. II. 703.

2) Camerer, Nachrichten I. 77.

3) Corp. stat. Sl. III. 575.

4) Das. 587, 594.

weder mit Falck (III. 171) eine solche in dem Privilegium für Flensburg von 1413 finden, wo nur bei den damaligen Feindseligkeiten in ganz specieller Beziehung, namentlich zur Aufnahme Fremder in der Stadt, die Genehmigung des Königlichen Amtmanns gefordert wird, noch in der Flensburger Polizeiordnung von 1600 Tit. 1 § 6, welche Stelle wohl nur von der gewöhnlichen Appellation an den Landesherrn und das Oberamtsgericht, an welchem nach der Verfügung von 1561 der Amtmann Theil nahm, verstanden werden kann. Auch bei den Fürstlichen Städten fand eine solche Unterordnung nicht Statt und es fiel daher nach dem Stadtprivilegium für Husum von 1603 die dem Gottorfer Amtmanne bis dahin dort zustehende Oberaufsicht weg. Durch die Resolution vom 12ten März 1711 aber ward in Eckernförde und durch die Commissionalschlüsse vom 7ten September 1711 und und 4ten August 1712 in Schleswig dem Gottorfer Amtmanne die Präsidentur sowohl für Administrativ- als Justizsachen übertragen, so daß sogar von den Aussprüchen des Magistrats an ihn provocirt werden konnte [1]). Dasselbe geschah für Husum in dem Stadt-Reglement vom 11ten Juli 1712, jedoch ohne eine solche Provocation einzuführen. Diese Präsidentur der Amtmänner in den Städten hörte wieder auf durch das Rescript vom 20sten Juli 1731, welches die Stadtsachen an den Statthalter übertrug.

§ 52.

Rechtsquellen.

Daß in dieser Periode die für das Königreich erlassenen Gesetze an sich keine Gültigkeit im Herzogthum Schleswig hatten, kann als unzweifelhaft angesehen werden. Die gesetzgebende Gewalt war hier schon früher von den Herzögen unbestritten ausgeübt und die Selbstständigkeit Schleswigs dem Königreiche gegenüber ward immer mehr anerkannt, auch bei der Vereinigung des Königs und des Herzogs in einer Person diese zweifache Persönlichkeit in jeder Beziehung ausgesprochen, so schon ausdrücklich in dem Privilegium Christians I. von 1460.

---

[1]) Vgl. Falcks Samml. I. 113.

Auch bei dieser Personenverbindung war die Gesetzgebung völlig getrennt. Diese Trennung trat noch stärker hervor nach den Theilungen des Herzogthums, indem nun die gesetzgebende Gewalt theils gemeinschaftlich theils einseitig von den Herzögen ausgeübt ward, und mit Ertheilung der Souverainität verschwand auch der letzte Grund, aus welchem eine Gültigkeit der Königlichen Gesetzgebung hätte hergeleitet werden können. Auch nach der Wiedervereinigung der beiden Antheile des Herzogthums in der Hand des Königs und mit der Dänischen Krone dauerte die völlige Getrenntheit der Gesetzgebung fort und dieselbe ist nie bezweifelt worden. Dagegen aber kann es eben so wenig geläugnet werden, daß auch in dieser Periode die Gesetzgebung des Königreichs eine nicht unbedeutende Einwirkung auf den Rechtszustand im Herzogthume äußerte, welches aber nur als eine auf Praxis beruhende Reception angesehen werden kann, veranlaßt und als natürlich sich ergebend durch die fortwährende theils reelle theils personelle Verbindung des Herzogthums mit dem Königreiche und besonders durch die bis gegen das Ende der Periode fortdauernde Gemeinschaftlichkeit des Jütschen Lovs als Landrechts. So wie deshalb mehrere der wichtigsten Dänischen Gesetze, besonders aus dem 16ten Jahrhunderte, ins Deutsche übersetzt und in diesen Uebersetzungen theils den Ausgaben des Jütschen Lovs angehängt, theils für sich verbreitet wurden, so wird auch die praktische Anwendung derselben sowohl bei den Schriftstellern und Bearbeitern des Schleswigschen Rechts, insbesondere Ekenberger und Blüting, als in den Gerichtsprotocollen, und zwar auch in Fürstlichen Harden, als feststehend und unbezweifelt vorausgesetzt und anerkannt. Insbesondere war dieses der Fall mit dem wichtigen Coldinger Receß Christians III. von 1558, welchen wir sowohl in Civil- als in Criminalsachen und im gerichtlichen Verfahren theils seinem Inhalte nach vielfach angewandt, theils unter ausdrücklicher Berufung auf denselben als geltend anerkannt finden und auf welchen auch in der Verfügung für Flensburg wegen der Appellation von 1561 Bezug genommen wird; imgleichen mit dem Receß Christians IV. von 1643, so wie mit der Verordnung Friedrichs II. über Ehesachen von 1582, welche gleichfalls in Deutscher Uebersetzung häufig vorkommt und z. B. in der Kirchenordnung für das Amt Flensburg von 1605 pass. 13 angeführt wird. Ebenso wird in den Flensburger Rural-Statuten (Westph.

IV. 1961) auf den Kallundborger Receß von 1576 mehrfach hingewiesen, namentlich wegen der dem Hardesschreiber zukommenden Schreibgebühren so wie der die Sandmänner, Neffninger und andere Richter wegen Verzögerung der Justiz treffenden Strafe.

Ein Recht der Landstände auf Theilnahme an der Gesetzgebung war im Allgemeinen nicht vorhanden und die vorhergehende Verhandlung auf einem Landtage daher nur insofern nothwendig, als das zu erlassende Gesetz den Privilegien entgegentrat. Factisch aber ward häufig, sowohl während der alleinigen Regierung des Königs als nachher von der gemeinschaftlichen Regierung, mit den Ständen über die zu erlassenden Gesetze berathen, welches z. B. mit der Kirchenordnung von 1542 und mit der Landgerichtsordnung, sowohl der ersten von 1573 als der revidirten von 1636, geschah. Die vor den Landestheilungen erlassenen Gesetze behielten natürlich auch nachher in dem ganzen Herzogthume ihre Gültigkeit, insofern sie nicht in dem einen oder anderen Landestheile ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden, wie dieses namentlich mit der Kirchenordnung der Fall war, indem später von den einzelnen Landesherren specielle Kirchenordnungen erlassen wurden, so von dem Herzoge Johann d. Ae. 1556 für Nordstrand, von Johann Adolph 1598 für das Amt Apenrade, von Christian IV. 1605 für das Amt Flensburg, von dem Herzoge Christian 1682 für Glücksburg, in welchen aber die fortbestehende Gültigkeit jener allgemeinen Kirchen-Ordinanz vorausgesetzt wird. — Aus der Zeit der getheilten Regierung sind die gemeinschaftlichen und die einseitigen Verordnungen zu unterscheiden. In Betreff der g e m e i n s c h a f t l i c h e n Gesetzgebung ist schon früher bemerkt worden, daß oft auch wichtigere Gesetze für das ganze Land aus Gründen der Zweckmäßigkeit gemeinschaftlich erlassen wurden, wobei denn aber die einseitige Abänderung in den privativen Landestheilen den einzelnen Landesherren freistand. Dagegen hatten die gemeinschaftlichen Verordnungen an sich keine Gültigkeit in denjenigen Districten, welche in gar keiner Beziehung zu der gemeinschaftlichen Regierung standen, wie besonders Eiderstedt und Nordstrand. Eben so wenig galten sie für die Landestheile der Sonderburger Herzöge, indem diese selbstständig die gesetzgebende Gewalt ausübten. So ward das Repräsentationsrecht für Sonderburg durch eine besondere Constitution des Herzogs Johann Christian von 1651 angeordnet und

die gemeinschaftliche Polizeiordnung von 1636 dort erst 1668 eingeführt [1]).

Die fortdauernde Geltung des Jütschen Lovs ward ausdrücklich zugesichert in dem Privilegium von 1460 und dem Bordesholmer Vergleich von 1522, auch später ward häufig darauf hingewiesen, so in dem Flensburger Landtagsabschiede von 1564, ferner mehrfach in der Landgerichtsordnung [2]), auch in der Verordnung vom 15ten November 1684 § 8 ward die Befolgung des Lovbuchs, insofern nicht particulaire Statute oder constitutiones vorhanden, bis ein Anderes verordnet werde, vorgeschrieben, und noch in der Resolution für die Ritterschaft vom 17ten September 1721 von Neuem zugesichert. Eine plattdeutsche Uebersetzung ward 1486 gedruckt, der dänische Originaltext zugleich mit einer vielleicht schon aus dem 14ten Jahrhunderte herrührenden lateinischen Uebersetzung und den lateinischen Glossen des Viborger Bischofs Knut 1504 in Ripen und unverändert wieder abgedruckt in Kopenhagen 1508 unter dem Titel: Quedam breves expositiones et legum et jurium concordantie et alligationes circa leges iucie per . . Kanutum Episcopum vibergensem . . super iutorum legisterium. Auf Befehl Christians IV. ward 1590 eine von dem Kanzler Niels Kaas veranstaltete neudänische Uebersetzung gedruckt, welche durch eine Verordnung vom 14ten August s. J. authorisirt ward für Jütland, Fühnen, Langeland „og alle andre Steder, saa vidt den Jydske Lov bruges", und von welcher in demselben Jahre drei verschiedene Ausgaben erschienen. — Der Flensburger Amtsschreiber (1547—1567) und Advocat (bis 1611) Blasius Ekenberger [3]) erhielt unterm 7ten September 1592 ein Königliches und unterm 20sten November s. J. ein neues auch von dem Herzoge Johann Adolph ausgestelltes Privilegium auf zehn Jahre zur Herausgabe einer plattdeutschen Uebersetzung des Jütschen Lovs. Nachdem der Druck beendigt und bereits ein großer Theil der Abdrücke verkauft war, ließ der Herzog, unzufrieden

---

[1]) Corp. stat. Sl. IV. 194, 202. Nie ist bei der Getheiltheit der Herzogthümer, wie Sammer die Vorg. des J. 1721, S. 5 behauptet, die ganze Gesetzgebung gemeinschaftlich gewesen, vielleicht aber nie weniger, als im Anfange des 18ten Jahrhunderts.

[2]) I. 2 § 6 u. 12, 3 § 2; II. 2 § 8, 10; III. 24 § 4.

[3]) Staatsb. Mag. IX. 809. Neues VI. 291. Seelen p. 155.

damit, daß das Werk dem Könige allein dedicirt, auch dessen Bildniß und Wappen vorangedruckt waren, die noch übrigen Exemplare mit Beschlag belegen und den Verkauf inhibiren, bis die nöthig befundenen Veränderungen vorgenommen waren. Dadurch ist es veranlaßt, daß sich in den Exemplaren der Ekenbergerschen Ausgabe von 1593 Verschiedenheiten finden, indem in den später verkauften das Titelblatt verändert, das Herzogliche Wappen hinzugefügt und die Dedication weggelassen ward. In dem Königlichen Publicationspatente vom 20sten November 1592 wird diese Uebersetzung, ganz ebenso wie die Dänische von 1590, für Jütland, Fühnen, Langeland, das Fürstenthum Schleswig und „allen anderen Steden unde Orden, dar dat Jüdsche Lowbock gebrucket wert", authorisirt. Es geht aus diesen übereinstimmenden Verordnungen in Betreff des Dänischen und Plattdeutschen Textes klar hervor, daß beide auf gleiche Weise legalisirt wurden und so wenig dem einen wie dem anderen eine ausschließliche Gültigkeit weder überhaupt noch für einen bestimmten District beigelegt worden ist. In der Praxis aber ward nun in den verschiedenen Districten der Dänische oder der Plattdeutsche Text benutzt, je nachdem die Gerichtssprache die Dänische oder Deutsche war, und daß jener namentlich im Amte Hadersleben während des ganzen 17ten Jahrhunderts allein benutzt ward, ergeben die Protocolle mit völliger Gewißheit. — Ein unveränderter Abdruck der Ekenbergerschen Ausgabe erschien 1603, welchem ein repertorium alphabeticum hinzugefügt war. Von Ekenbergers Schriften sind gedruckt eine Abhandlung „vom Landkauf und Beispruch" bei Westphalen III. 2153, wo sie irrig Blüting beigelegt wird, eine „von den Eiden" das. IV. 1885 und ein „Tractätlein von Processen" im Staatsb. Mag. VI. 611. Die Ekenbergersche Uebersetzung ward aufs Neue herausgegeben 1717 in Flensburg zugleich mit der Glosse des Schleswiger Hofgerichtsadvocaten Joachim Blüting (Urk. 222) einem fortlaufenden Commentar zum Jütschen Lov. Durch ein Rescript vom 5ten Februar 1722 ward befohlen, daß alle Gerichte im Herzogthum Schleswig mit dieser Ausgabe versehen sein sollten, daß jedoch „die Auslegung jetztgedachter Glosse des Blütings in judicando nicht weiter nachzugehen sei, als selbige dem Text des Lowbuchs conform". Dadurch ward es veranlaßt, daß von nun an überall dieser Plattdeutsche Text benutzt ward. — Von Blüting sind außer der Glosse

gedruckt 10 observationes juris Cimbrici, nämlich die neun ersten bei Westphalen III. 2165 und die 10te „von mancherlei Todschlägen im Jütschen Lov" im Neuen staatsb. Mag. III. 212, so wie das „Erbgangsrecht" Kopenhagen 1859.

Das Jütsche Lov blieb fortwährend das allgemeine Landrecht im Herzogthum Schleswig und zwar hier allein, nachdem es im Königreiche durch Christians V. Dänisches Gesetzbuch verdrängt war. Auch in den Districten und Städten, welche Localstatute hatten, galt es subsidiair, insofern nicht diese Statute auf eine andere subsidiaire Rechtsquelle hinweisen. In Schleswig pflegte es in älterer Zeit jährlich auf dem Rathhause publicirt zu werden, welches jedoch mit dem Jahre 1504, mithin gerade wie der Dänische Text zuerst gedruckt war, aufgehört zu haben scheint [1]). Die Anwendung des Jütschen Lovs in der späteren Praxis der Städte Flensburg und Schleswig ergiebt sich aus Erkenntnissen der dortigen Magistrate, in welchen auf dasselbe hingewiesen wird (Urk. 188, 219, 221), und in der Resolution des Herzogs Friedrich vom 12ten Juli 1695, durch welche der Lollfuß und Friedrichsberg von der Ahrensharde abgesondert wurden, ward diesen Gemeinden der Gebrauch des Schleswigschen Stadtrechts zugestanden, „also daß nach solchem Stadtrecht zuforderst und was in der Schl. Holst. Landgerichtsordnung, auch sonst in wohlhergebrachter und beständiger Gewohnheit enthalten, demnächst aber nach erwähntem Lowbuch inskünftige soll judiciret werden".

Auf den Inseln Alsen, mit Ausnahme der Stadt Sonderburg, und Arröe trat an die Stelle des Jütschen Lovs das Dänische Gesetzbuch Christians V. von 1683, dessen Befolgung für die Stadt Arröeskjöping durch ein Mandat des Herzogs von Glücksburg vom 4ten September 1683 vorgeschrieben ward. In Betreff der übrigen Theile Arröes so wie der Insel Alsen findet sich zwar eine solche Verfügung nicht; daß aber auch dort das Dänische Gesetzbuch zur Anwendung kam, ergeben theils die Gerichtsprotocolle, theils geht es für das Amt Norburg aus der Amthaus-Verfügung vom 13ten August 1731 hervor, durch welche hier das Jütsche Lov wieder zur Geltung gebracht ward [2]). Deshalb

---

[1]) Dansk Atlas VII. 588.

[2]) M. angef. Schrift S. 61, 258, Anh. 5, 6.

ward auch die Verordnung vom 15ten November 1684 wegen Administration der Justiz dem Gouverneur von Alsen nur zur Publication in der Stadt, nicht aber im Amte Sonderburg, zugesandt. Das Dänische Gesetzbuch blieb auf jenen Inseln geltend, bis der Norburgsche und der Glücksburger Antheil an den König kamen.

Das Seerecht Friedrichs II [1]), welches ausdrücklich für alle Seestädte „tho Denemark und Norwegen sowol als andere Unsen Landen und Fürstendohmen" erlassen war, ward auch nicht allein in den Königlichen Städten, sondern auch im Gottorper Antheile befolgt, bis auch hier das 4te Buch von Christians V. Gesetzbuch an dessen Stelle trat. Nur die Stadt Husum erhielt ein Privilegium auf den fortwährenden Gebrauch des Wisbyer Seerechts, welches in älterer Zeit im nördlichen Deutschland und auch in Dännemark befolgt war, und das damit in Verbindung stehende Seegericht in Husum war nach Heimreich [2]) für die Nordstrander Halligen die höchste Instanz in Seesachen.

Die Landschaft Fehmarn erhielt 1558 ein s. g. Landrecht von Johann d. Ae., welches aber im Wesentlichen nur eine Deutsche Uebersetzung und Bestätigung des alten lateinischen Statuts enthält, mit einigen Veränderungen und Zusätzen, wodurch insbesondere die Appellation an das Fürstliche Hofgericht eingeführt, ein Landvogt als Justizbeamter angeordnet, auf Todschlag Lebensstrafe gesetzt ward. Die Erbfolge ward näher bestimmt durch eine Verordnung vom 12ten Februar 1563 und subsidiair kommt auch hier das Jütsche Lov zur Anwendung [3]).

Für die Landschaft Stapelholm erließ Herzog Friedrich 3. 1623 eine aus 22 Titeln bestehende Constitution vermischten Inhalts [4]).

Eiderstedt erhielt statt des alten durch spätere Beliebungen, namentlich von 1466, 1509, 1522, 1529, 1532, 1548 und 1549, vermehrten Statuts 1572 vom Herzoge Adolph ein neues Land-

---

[1]) Westph. IV. 1827, plattdeutsch.
[2]) Ausg. v. 1666 S. 311, bei Falck II. 45.
[3]) Resol. vom 6ten April 1647 (corp. stat. I. 736). Verfügung vom 9ten Oct. 1795.
[4]) Corp. stat. Sl. I. 616.

recht, welches fast ganz aus dem Dithmarscher Landrechte (1567) genommen war, so wie eine Polizeiordnung. Herzog Johann Adolph ließ die schon von seinen Vorgängern durch den Staller Caspar Hoyer verfügte Revision jenes Landrechts vollenden und sanctionirte 1591 das noch geltende Landrecht nebst der demselben angehängten Reformation und Polizeiordnung. Durch die reformatio statuti von 1595 und viele spätere Verordnungen sind beide nachher in vielen Punkten abgeändert worden. Das Landrecht verweist subsidiair auf die Kaiserlichen und gemeinen beschriebenen Rechte.

Von dem Gebiete der Siebenharderbeliebung waren die vier nördlichen Harden, Böking-, Horsbüll-Harde, Osterlandföhr und Sylt dem Amte Tondern einverleibt, ohne daß jedoch dadurch ihr Rechtszustand verändert war. Durch verschiedene Beliebungen ward jenes Statut abgeändert und vermehrt, und Johann d. Ae. ertheilte jenen vier Harden 1559 ein Landrecht, durch welches das ältere, soweit es jenem entgegen, aufgehoben ward. Dazu wurden auch später und besonders 1568 verschiedene Beliebungen und Sententien des Vierharderraths hinzugefügt [1]). — Auch in den fünf Nordstrander Harden ward das Recht durch Beliebungen fortgebildet und mehrmals wurden Beliebungen und Sententien gesammelt. Heimreich [2]) erwähnt einer solchen Sammlung von 1551 und aus dieser sind die bei Dreyer I. 525 abgedruckten 18 Artikel, welche Camerer I. 360 unter der Jahrszahl 1552 mittheilt. Als im Jahre 1555 die Fünfharden bei Johann d. Ae. um Bestätigung ihres alten Landrechts baten, beauftragte dieser den Staller und die Hardesräthe mit der Revision desselben und erließ einen Receß, in welchem verschiedene weltliche und geistliche Angelegenheiten vorläufig bestimmt wurden. 1558 ward dem Herzoge eine in 102 Artikeln abgefaßte „Verklaringe des Landrechts und Verbeteringe" zur Genehmigung vorgelegt und auch, ungeachtet diese nicht erfolgte, von den Gerichten befolgt [3]). Im Jahre 1472 aber erließ der Herzog ein neues von dem Kanzler Hieronimus Oligarten oder Oelgaard und dem Secretair Jürgen Beier ausgearbeitetes Landrecht für die Fünfharden, das noch geltende Nordstrander

---

[1]) Dreyer Beitr. II. 1109. Camerer I. 350, 390.
[2]) Falck I. 414 und mehrfach in den Anm. zum Nordstr. Landr.
[3]) Dreyer I. 490. Camerer I. 369.

Landrecht, und ließ dasselbe in der Kirche zu Morsum verlesen. Dieses Landrecht, welches später durch eine Menge landesherrlicher Verordnungen theils abgeändert, theils ergänzt worden ist, war ursprünglich plattdeutsch [1]), der gebräuchliche Text aber ist die von Heimreich besorgte und mit Anmerkungen versehene hochdeutsche Uebersetzung. Es liegen demselben hauptsächlich die älteren Statute und Beliebungen zum Grunde, in vielen Artikeln aber stimmt es fast wörtlich mit dem Dithmarscher Landrechte überein. — Auch in den vier Tonderschen Marschharden kam dieses Landrecht zur Anwendung und ist sowohl dort, als auf Pelworm, auch nachdem dieses von Nordstrand getrennt worden, geltend geblieben, so wie später in dem Gottes-Interessentenkoeg angenommen, wogegen in den übrigen Koegen das Eiderstedter Landrecht gilt, welches auch in Simonsberg, der alten Lundenberger Harde, an die Stelle des Nordstrander getreten ist. Doch gilt auf Föhr nach einem auch gesetzlich anerkannten Gewohnheitsrechte in Erbrechtssachen das Jütsche Lov [2]), wogegen in anderen Punkten das alte Friesische Landrecht in Wyck zufolge der Octroi vom 15ten April 1706 Art. 8 als jus statutarium geltend geblieben ist. — Das Nordstrander Landrecht weist am Schlusse für die darin nicht bestimmten Fälle die Gerichte an „zu erkennen, was sie werden bedenken können recht zu sein und wie sie es vor Gott und ihrer Obrigkeit verhoffen zu verantworten". Da hier kein bestimmtes subsidiaires Recht vorgeschrieben ist, so kann nicht ohne Grund angenommen werden, daß auch hier das Jütsche Lov, als allgemeines Landrecht, zur Anwendung kommen müsse.

Das Deichwesen an der Westküste ward von den verschiedenen Communen durch Beliebungen und Vergleiche geordnet und eine Sammlung solcher Beschlüsse und Gewohnheiten soll bereits zu Adolph 8. Zeit zu Stande gekommen und 1466 als ein „ewigwährendes Teichrecht" angenommen und confirmirt sein. Später ließ Christian III. 1552 oder 1557 ein solches durch sachkundige Männer abfassen, welches unter dem Namen des Spadelandrechts seitdem sowohl in Eiderstedt, als den anderen Marschgegenden

---

[1]) Ratjen Handschr. II. 279.

[2]) Herzog Friedrichs Const. v. 7ten Sept. 1625 und für Wyck die Verfüg. v. 20sten Dec. 1745 Art. 8. Corp. stat. Sl. I. 553. Vgl. Holst. Anz. 1844 S. 234.

gebraucht ward [1]), späterhin jedoch durch allgemeine und specielle Deichordnungen größtentheils unpraktisch geworden ist. Von solchen speciellen Deichordnungen sind zu bemerken „der Lande Eyderstedt, Everschop und Utholm confirmirte Teichordnung von 1595", näher bestimmt durch den „Teichvertheilungsreceß" von 1617, sowie Verordnungen von 1630 und 1638; Herzog Friedrichs Deichordnung im Amte Tondern von 1619, desselben Deichordnung für Stapelholm von 1625, Teichordnung für die Landschaft Bredsted von 1634, die Sorkerkoges Deichordnung von 1702, die Pelwormer von 1711 [2]).

Zu den umfassenderen Gesetzen besonders seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts gehören die Polizeiordnungen, welche hauptsächlich den Luxus bei Kleidungen, so wie bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen u. s. w., außerdem aber auch zum Theil manche nicht der Polizei angehörende Gegenstände betreffen. Schon Johann d. Ae. erließ mehrere derartige Mandate und Verordnungen, besonders thätig aber war in dieser Beziehung die Gottorpische Regierung, welche zuerst 1601 eine „Ordnung von Kleidung, Hochzeiten und anderen gemeinen politischen Sachen" erließ, wozu Erklärungen und Verbesserungen von 1605 und 1615, so wie später wieder verschiedene speciellere Verordnungen wegen Gevatterbittens, Hauscopulation und Taufe, Begräbniß, Kleidertracht u. s. w. kamen, welche alle durch eine allgemeine Verordnung vom 28sten December 1705 erneuert und eingeschärft wurden. Die gemeinschaftliche Polizeiordnung von 1636 behandelt außer jenen Angelegenheiten auch manche andere, namentlich Vormundschaften, Contracte Minderjähriger, Holzfrevel. Ebenso verschiedenen Inhalts ist die Flensburger Polizeiordnung von 1558 und 1600, mit welcher die Sonderburger von 1698 übereinstimmt, so wie die Polizeiordnung oder Bauernsprache für Tondern von 1691. Eine Polizeiordnung der Stadt Schleswig dagegen von 1568 betrifft nur Handel und Gewerbe.

Die wichtigste Gesetzgebungsarbeit aber war die Landgerichtsordnung. Der Flensburger Landtagsabschied von 1564 enthielt schon verschiedene Bestimmungen über die Rechtspflege für den ge-

---

[1]) Corp. stat. Sl. I. 390, Hochdeutsche Uebersetzung mit Bemerkungen von Heimreich: vgl. N. staatsb. Mag. II. 892.

[2]) Corp. stat. Sl. I. 214, 243, 251, 262, 397, 658, 668, 408.

meinschaftlichen District und schon damals kam die Errichtung eines stehenden Landgerichts zur Sprache. Herzog Adolph schlug bald darauf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Hofgerichts vor, welches aus adelichen und rechtsgelehrten Räthen bestehen solle. Auf dem Schleswigschen Landtage von 1571 kam die Ordnung des Gerichtswesens von neuem zur Sprache und es ward beschlossen, durch eine Commission von drei Adelichen und drei Rechtsgelehrten eine Gerichtsordnung „aus gemeinen Kaiserlichen und Sächsischen Rechten, auch wohlhergebrachten Gewohnheiten" entwerfen zu lassen und auf einem Landtage zu berathen. Der so zu Stande gekommene Entwurf, bei welchem vorzüglich der Gottorpische Kanzler Adam Thraziger thätig gewesen war, ward auf dem Rendsburger Landtage von 1572 von den Ständen genehmigt und im folgenden Jahre 1573 promulgirt und gedruckt. Schon auf den Landtagen 1588 und 1590 kam die Revision dieser Landgerichtsordnung zur Sprache und abermals 1610, wo auch einige Aenderungsvorschläge von den Ständen gemacht wurden. Die Sache verzögerte sich indessen bis 1636, da nach Verhandlungen zwischen Königlichen und Fürstlichen Räthen und einem Ständeausschuß die von dem Landkanzler von Hatten und dem Itzehoer Syndicus Erich Mauritius abgefaßte revidirte Landgerichtsordnung sanctionirt ward, welcher mehrere andere Verordnungen, namentlich über die Haubenbandsgerechtigkeit, die Constitution von 1632 von Verlöbnissen und Heirathen ohne Consens der Eltern und Vormünder, von 1636 betreffend Ecclesiastica, die Klosterordnung u. a. angehängt wurden. — Die Landgerichtsordnung sollte allerdings hauptsächlich das Gerichtswesen für den gemeinschaftlichen District ordnen, ihr Inhalt und Umfang ist aber allgemeiner geworden und sie ward eine Gerichtsordnung für das ganze Herzogthum, indem sie auch in den Districten, wo sie anfangs nicht galt, Eiderstedt, Nordstrand und den Sonderburger Landestheilen später Gültigkeit erlangt hat. Insbesondere handelt der ganze erste Theil von den Untergerichten und zwar der zweite Titel von denen der Aemter und der vierte von denen in den Städten, und auch in den folgenden Theilen kommen viele allgemeine Bestimmungen für alle Gerichte vor.

In Gemäßheit der Fürstlichen Kantzeleiordnung vom 4ten August 1708 Art. 29 befahl die Gottorpische Regierung durch ein Mandat vom 25sten September 1708 allen Behörden so wie den

Advocaten, von allen in den Archiven vorhandenen Verordnungen Abschriften einzusenden, mit der Verwarnung, daß die nicht eingesandten für abrogirt angesehen werden sollten.

Wie schon der Bischof Knut [1]), so hat auch Blüting bei der Erklärung des Jütschen Lovs das Römische Recht vielfach benutzt und sich auf dasselbe bezogen und unstreitig hat dieses, bei dem zunehmenden Einflusse rechtsgelehrter Richter und Advocaten, auch auf die Praxis im Herzogthum Schleswig nicht unbedeutend eingewirkt. Weniger indessen war dieses bei den Untergerichten, als bei den höheren Gerichten der Fall, bei welchen der Umstand wesentlich dazu beitrug, daß diese Gerichte größtentheils beiden Herzogthümern gemeinschaftlich waren, und zwar nicht allein das Landgericht, sondern auch die Königlichen und Fürstlichen Kantzelei- und Hof-Gerichte. Selbst in der Gesetzgebung äußerte sich in einzelnen Fällen dieser Einfluß, so in den Statuten für das Schleswigsche Domcapitel vom 18ten April 1653 und der Fürstlichen Verordnung vom 3ten December 1663 wegen der Testamente. Dieser zunehmende Einfluß des gemeinen und insbesondere des Römischen Rechts auf die Praxis, die häufiger werdende Anwendung desselben und Berufung darauf gaben ohne Zweifel die Veranlassung zu der wiederholten Hervorhebung des Gegensatzes zwischen dem im Herzogthum Schleswig und im Herzogthum Holstein geltenden Rechte. Ausdrücklich ward dieser Gegensatz und die Ausschließung des gemeinen und Römischen Rechts für Schleswig ausgesprochen in der Landgerichtsordnung II. 2 § 10 und II. 3 § 3, indem die Landräthe angewiesen werden, in den Schleswigschen Sachen nach „disposition und Versehung des Lowbuchs und den alten Gewohnheiten", in Holstein aber nach dem Landesgebrauch, den Sachsenrechten und den gemeinen beschriebenen Rechten zu erkennen, und gewiß zum Theil darauf beruhte es auch, daß II. 1 § 3 „umb Verhütung der Confusion" die Trennung der Schleswigschen von den Holsteinischen Sachen vorgeschrieben ward, so daß in dem Schleswigschen Landgerichte nur Schleswigsche, in dem Holsteinischen nur Holsteinische Sachen vorgenommen werden sollten. Diese Trennung des Schleswigschen und des Holsteinischen Landgerichts

---

[1]) Von ihm sagt Gabendam hist. jur. Cimbr. S. 40. Pessimo sane exemplo viam monstravit primus, qua, rationes legum patriarum in Latii latebris quaerendo, iurisprudentiam nativam sensim deformarent.

ward auch, und zwar unter Hervorhebung des verschiedenen Rechts, in den Landgerichtspatenten stets ausdrücklich ausgesprochen [1]). So wie es ferner in der Verordnung vom 15ten November 1684 § 8 geschehen war, so ward auch in der Fürstlichen Kanzeleiordnung vom 4ten August 1708 § 1 wiederholt vorgeschrieben, daß „in dem Herzogthum Schleswig, soweit keine specielle statuta und Verordnungen vorhanden, einzig und allein das alte Jütsche Lovbuch pro norma in judicando gehalten werde", und daran das Verbot geknüpft, „in Vortrag solcher Schleswigscher Sachen einige Allegationes aus den Sachsen- oder anderen fremden Rechten und deren commentatoribus zu gebrauchen", wogegen in Betreff des Herzogthums Holstein im § 2 die Vorschrift der Landgerichtsordnung II. 3 § 3 fast wörtlich wiederholt ward. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß durch diese gesetzlichen Einschärfungen und Gebote der Ueberhand nehmenden Anwendung besonders des Römischen Rechts entgegengewirkt werden sollte und jener stets wiederholte Gegensatz des Rechtszustandes in den beiden Herzogthümern läßt sich keinesweges durch eine vermeintliche mangelhafte Fassung jener Gesetze beseitigen [2]).

§ 53.

Gerichtswesen [3]).

Im ganzen Gebiete des Jütschen Lovs finden wir auch in dieser Periode fortwährend die Sandmänner und größtentheils auch die Ransneffninge als Richter in den zu ihrer Competenz gehörenden Straffachen, wie solches aus den vorhandenen Gerichtsprotocollen des 17ten Jahrhunderts hervorgeht, und auch das Verfahren dabei war im Ganzen noch unverändert. Die Sandmänner fungiren auch in den ihnen im Jütschen Lov zugewiesenen Civil-

---

[1]) Landger. Pat. v. 16ten Juli 1623 „welche aber im Herzogthum Schleswig gesessen und nach Dänischen Lohbuchs Rechten procediren; v. 15ten Juni 1649 „die am Holst. foro litigirende — — — — die aber am Schlesw. Landgericht zu procediren" (Urk. 231, 246).

[2]) So Sarauw in N. staatsb. Mag. X. 699, Falck Arch. I. 276 III. 553.

[3]) Ekenberger en kort Tractätlein van Processen, im staatsb. Mag. VI. 611. Blüting Obs. III. von Dingen oder Gerichten. N. staatsb. Mag. I. 861. M. Schleswigs Recht 2c. S. 4. flgg.

sachen, nämlich über Kirchengüter und Gränzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Dorfschaften oder Harden. Sachen dieser Art kommen sowohl in den geistlichen Diplomatarien, namentlich dem Lygumklosterschen und dem Schwabstedter Buch, als in den Gerichtsprotocollen sehr häufig vor. Ebenso werden fortwährend Gränz- und andere Feldstreitigkeiten zwischen Mitgliedern derselben Dorfschaft von zwölf Bohlsmännern (12 Eiere, Grundegere, Egermänner, Reebmänner) entschieden. Es ist schon früher bemerkt worden (§ 13), daß auch die zwölf Egere zu den Richtern zu rechnen sind. Sie werden schon im J. L. I. 52 ganz offenbar als solche angesehen und auch später fortwährend denselben beigezählt, so in den Privilegienbestätigungen Friedrichs I. von 1524 und Christians III. von 1533, in den Recessen von 1646 Cap. 14, von 1551 Cap. 16, von 1558 Cap. 27, ferner in den statut. rural. praefectur. Flensburg. Art. 2 [1]), in der L. G. O. II. 2 § 14. Auch läßt sowohl das Verfahren, welches in diesen Sachen völlig übereinstimmend mit dem vor den anderen Richtern war, als die entscheidende Kraft ihrer Aussprüche keinen Zweifel daran, daß sie mit vollem Rechte von Ekenberger und Blüting als wirkliche Richter aufgeführt werden, welche in solchen Sachen eben so vollständig entschieden, wie die gewöhnlichen Richter in anderen Sachen. — Abgesehen aber von solchen ausgenommenen Streitigkeiten, für welche schon das Jütsche Lov eine derartige gerichtliche Entscheidung vorgeschrieben hatte, gab es in der früheren Zeit keine eigentliche Richter für Civilsachen. Diese wurden allerdings auf dem Ting verhandelt, aber nicht durch richterliches Erkenntniß entschieden, sondern entweder knüpfte sich an jene Verhandlung unmittelbar, wenn der Kläger seinen Anspruch, insbesondere durch Gerichtszeugniß, liquide gemacht oder der Beklagte zugestanden hatte oder durch Contumaz sachfällig geworden war, das Executionsverfahren an, oder die Sache ward durch Zwölfmanneneid abgemacht. Die gegenwärtigen Dingmänner und die für jede einzelne Sache von dem Hardesvogt ernannten Dinghörer waren nur gerichtliche Zeugen der Verhandlung. Der Hardesvogt aber

---

[1]) Bei Westph. IV. 1961. Daß die dort befindliche Jahrszahl 1560 irrig, jene Sammlung vielmehr erst aus dem Anfange des 17ten Jahrhunderts sein kann, ergiebt der Inhalt. Claus von Ahlefeldt war Amtmann zu Flensburg 1606—1616.

war überall nicht Richter, weder in Criminal- noch in Civilsachen, sondern hatte nur die Leitung der Verhandlungen, die Hinweisung an die Richter der einen oder anderen Art, wenn die Sache dazu geeignet war, und fortwährende Aufsicht. In Criminalsachen, für welche zur Erkennung über die mehrsten und wichtigsten Verbrechen schon nach dem älteren Rechte Richter der einen oder anderen Art angeordnet waren, blieb dieses auch der Hauptsache nach unverändert, daher auch noch Ekenberger [1]) bemerkt: „dat de Hardesvagt mit Criminalsaken wenig uterhalven der Direction tho dohnde hefft“. In Civilsachen dagegen bildete sich die Gerichtsverfassung auf sehr verschiedene Weise aus, indem allmählich auch bei ihnen allgemein eine förmliche richterliche Entscheidung eintrat. Diese Umwandelung, welche wohl hauptsächlich und zunächst durch immer größere Beschränkung des Zwölfmanneneides veranlaßt ward, ist nicht aus Gesetzen, sondern aus der Praxis zu verschiedenen Zeiten in den einzelnen Districten hervorgegangen und es läßt sich auch eben deswegen der Anfang und der Entwickelungsgang nicht historisch verfolgen. Eine Verschiedenheit zeigt sich besonders in der Art und dem Umfange der den Hardesvögten beigelegten Gerichtsbarkeit, indem sie diese theils allein ausübten, theils mit Zuziehung von Gerichtsbeisitzern als Mitrichtern, theils umgekehrt nur von solchen aus dem Volke gewählten Richtern erkannt ward und der Hardesvogt regelmäßig nur die Proceßleitung hatte. In den Harden des Amts Hadersleben hat von Anfang an der Hardesvogt in Civilsachen erkannt, nur mit Zuziehung der schon nach Jütschem Lov zur Bildung des Gerichts nothwendigen Dinghöringe als Gerichtszeugen. Daß hier in früherer Zeit Gerichtsbeisitzer mit richterlicher Function zugezogen worden sind, davon findet sich keine Spur und es ist daher auch um so weniger ein Grund zu der von Falck (III. 110) aufgestellten Vermuthung, „daß der Gebrauch der Deutschen Sprache in den Gerichten dazu beigetragen habe, daß in den nördlichen Theilen des Herzogthums die Gerichtsleute bloße Solennitätszeugen geworden sind“, als sie vielmehr dort als solche erscheinen, soweit die Gerichtsprotocolle zurückgehen und namentlich im Amte Hadersleben lange bevor vom Gebrauche der Deutschen Sprache in den Gerichten die Rede war. — Nach J. L. I. 38 waren nur sieben Dinghörer erforderlich, die Praxis aber

---

[1]) a. a. O. S. 642.

verlangte allgemein acht, diese finden sich in dem Protocoll über jede Gerichtssitzung namentlich aufgeführt. Ebenso war es auf Alsen und Arröe, und im Amte Apenrade und im Birke Lygumkloster wird es ähnlich verhalten sein, es fehlen jedoch von dort alle älteren Protocolle. In den übrigen Harden finden sich regelmäßig zwölf Hardesmänner, welche entweder allein oder mit dem Hardesvogt erkennen. Aus den Geestharden des Amts Tondern finden sich aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts Erkenntnisse in Civilsachen von 12 Hardesbunden [1]); wegen verschiedener dabei vorgekommener Unregelmäßigkeiten und darüber erhobener Beschwerden verfügte Johann d. Ae. durch ein Mandat vom 20sten November 1559, „dat keine twelff Hardesbunden in jeniker Sake ordelen sollen, sunder ein jeder Vaget soll in sinem gesetteden Herde sick mit den oldesten und wisesten des Herdes beraden und nach genuchsamer beratslagunge solck ordel alleine geven und de sake richten". In der folgenden Zeit findet sich denn auch daß in jenen Harden stets der Hardesvogt allein erkannte. In den Flensburger Harden dagegen, mit Einschluß der Nordergoesharde, erkannte im 16ten und 17ten Jahrhunderte stets der Hardesvogt mit zwölf für jeden einzelnen Fall gewählten Stockneffningen, in den Harden des Amts Gottorf mit zwölf Hardes- oder Gerichtsbonden [2]). In dem Publicationspatent der Gerichtsordnung für Husum von 1582 wird es als Mißbrauch bemerkt, daß der Hardesvogt an der Entscheidung der Gerichtsbonden nicht Theil nehme, und ebenso wird in den gravamina der Ritterschaft von 1616 darüber Beschwerde geführt, daß die Hardesvögte nicht selbst entschieden und dadurch der im Falle der Reformirung der Urtheile in höherer Instanz eintretenden Strafe entgingen, welcher Beschwerde auch in der Herzoglichen Resolution Abhülfe zugesagt ward. Im Amte Husum indessen erkannten fortwährend die Gerichtsbonden allein, ebenso in den Vogteien Schwabstedt und Rödemiß und in späterer Zeit auch in der Landschaft Bredstedt, so wie in dem Porren- oder Nordhusumer Koge zwölf Gevollmächtigte, unter welchen der Deichgraf, deren Zahl aber 1690 auf acht herab-

---

[1]) Prov. Est. III. 305.

[2]) Bundones placiti adhoc nominati im lib. cens. bei Langeb. VII. 486. Blüting obs. III. sagt von den „Stockneffn, quasi vocati de banco darum daß der Vogt von jedem Dingstock oder Gerichtsbank 3 zueschet".

gesetzt ward. Für das Amt Husum ward durch eine Verfügung vom 8ten März 1670 die Bestellung lebenslänglicher Gerichtsbonden eingeführt, dagegen scheint mit der Trennung jenes Amts vom Amte Gottorf die Anstellung von Hardesvögten aufgehört zu haben. Das Gerichtswesen stand nachher unter der Leitung des Amtmanns, eine nähere Bestimmung über verschiedene auch das Justizwesen betreffende Puncte enthält der Bescheid vom 1sten August 1695 [1]).

Ekenberger berichtet, in früherer Zeit sei in den Aemtern des Herzogthums Schleswig die Gewohnheit gewesen, daß, wenn eine Parthei mit dem Ausspruche der zwölf Hardesbonden nicht zufrieden gewesen sei, zwölf andere ernannt worden wären und so auch zum dritten Male, welches viele Weiterungen und Kosten veranlaßt habe; dieses habe Christian III. aufgehoben und angeordnet, daß nur von einem Stocknessn erkannt werden solle. Dasselbe wiederholt Blüting (obs. 3) und damit wird es in Zusammenhang stehen, wenn in den Diplomatarien sich aus dem Ende des 15ten Jahrhunderts nicht wenige Dingswinden finden, nach welchen drei Stocknefn von 3mal 12 nach einander aufgeforderten Männern über Schötungen, Lagbietungen, Lovhævd und dergleichen mehr gegeben wurden.

Nach Ekenberger [2]) sollte alle acht Tage Ding gehalten werden, wobei er bemerkt, daß dieses nicht in allen Harden genau beobachtet werde, wodurch die Sachen oft in die Länge gezogen würden. Damit stimmen die Gerichtsprotocolle überein, indem in den Harden des Amts Hadersleben regelmäßig jede Woche Ding gehalten ward. In den Flensburger Harden dagegen geschah dieses nur jede vierte Woche und durch eine Verfügung des Amthauses von 1630 ward es den Hardesvögten, Stocknefningen und Sandmännern eingeschärft, „jede Sache solle von der Zeit, da sie eingeklaget, in den nächstkommenden drei Dingtagen, als welche von die eine vier Wochen zur anderen gehalten, zur Urtel befördert werden", in Behinderungsfällen solle der Hardesvogt es dem Amtmanne melden [3]), und auch noch in der Verordnung vom 12ten Juni 1739, wegen Administration der Justiz im Amte Flensburg,

---

[1]) Laß Hus. Nachr. 2te Forts. S. 67, 175.

[2]) S. 612, 614.

[3]) Westph. IV. 1970. M. angef. Schr. S. 222.

ward es wiederholt. In dem liber censualis bei Langebeck VII. 464 wird angeführt, daß in älterer Zeit auf dem Schwabstedter Ding wöchentlich an zwei Tagen Gericht gehalten werden mußte, an dem einen für die Geest-, an dem anderen für die Marschbewohner. In Stapelholm sollte nach der Constitution von 1636 Tit. 11 alle sechs Wochen „öffentlich Ding und Recht gehalten werden". — Die regelmäßige Haltung der Dinggerichte, welche auch in der L. G. O. I. 2 § 2 vorgeschrieben ward, war um so wichtiger, als nach alter fortwährend geltender Regel jede Sache an drei Dingtagen und zwar eigentlich mit Fristen von je 14 Tagen abgemacht werden sollte, welches auch im Amte Hadersleben stets beobachtet und in obiger Verfügung für das Amt Flensburg eingeschärft ward. Mit Beziehung darauf sagt Blüting, das Amt der für eine Sache ernannten zwölf Hardesbonden währe nur drei Dingtage oder sechs Wochen, die Termine würden aber nicht gehalten und wären mehr arbitrair geworden. Es ward übrigens das Ding überall an einem bestimmten, in den einzelnen Harden verschiedenen Wochentage gehalten [1]). Doch scheint dieses in älterer Zeit nicht der Fall gewesen zu seyn, indem es mit der alten Berechnung der Fristen von fünf zu fünf Tagen nicht übereinstimmt. Von dieser Fristenberechnung finden sich auch später noch Spuren, z. B. bei der Bestimmung, daß die Citation fünf Nächte vor dem Termine geschehen müsse, bei der häufig vorkommenden Frist von 15 Tagen und der Bezeichnung einer Frist von drei auf einander folgenden Dingtagen mit „Tredie Femt", wobei denn „Femt" überhaupt die Zeit von einem Dingtage zum anderen bedeutet und mithin, wo die Fristen von 14 Tagen zu 14 Tagen berechnet werden, jene Bezeichnung mit dem Termine von sechs Wochen zusammenfällt. — In Betreff der Tageszeit war es immer eine Hauptregel, daß kein Gericht gehalten und kein gerichtliches Geschäft vorgenommen werden durfte nach Sonnenuntergang, welches auch bei Citationen galt. Hin und wieder aber sollte das Gericht nicht über den Mittag hinaus gehalten werden, weshalb auch der Anfang desselben und das Erscheinen der Partheien schon auf 8 oder 9 Uhr Vormittags festgesetzt war; so sagt Ekenberger im Repertorium: „Dinge soll auf gewisse Stunde gehalten werden und anfangen halb Vormittage um 8 Uhr des Sommers und des

---

[1]) M. Schr. S. 12; in der Nordergoesharde am Freitag.

Winters um 9 Uhr", und Blüting: „halb Vormittag um 9 Uhr und vollenden um halb Nachmittag d. i. um 3 Schlagen" [1]).

Von besonderer Wichtigkeit waren überall die s. g. Allmannsdinge, im nördlichen Schleswig auch Drickting genannt [2]), welche im Anfange des Jahres gleich nach dem Feste der heiligen drei Könige gehalten wurden (s. o. S. 77 Anm. 1). Auf diesem Ding wurden die neuen Ransneffninge ernannt, wobei die abtretenden hin und wieder eine allgemeine Aufforderung wegen etwa noch unabgemachter Sachen und deshalb an sie zu machender Ansprüche erließen. Auch wurden dort Gesetze publicirt und sonstige Bekanntmachungen, Vorschriften und Verbote, welche von allgemeinem Interesse waren, erlassen. Deshalb waren auch alle Eingesessene zu erscheinen verpflichtet und in den Flensburger Harden ward es noch 1674 eingeschärft, „daß jedweder Hardesunterthan auf jedem Allmannsding sich sistire bei 1 Mark Strafe" [3]). — Auch in den Städten kommen solche Allmannsdinge vor, namentlich in Flensburg und Schleswig [4]).

Wann die Anstellung von Gerichtsschreibern und die Führung von Gerichtsprotocollen angefangen hat, läßt sich wohl nicht bestimmen; in den Recessen Christians III. [5]) werden sie jedenfalls vorausgesetzt und wird die Eintragung aller Urtheile, Zeugnisse ꝛc. vorgeschrieben, so auch in der L. G. O. II. 1 § 9. Anfangs wurden Geistliche als Protocollführer zugezogen, wovon sich Beispiele aus dem Anfange des 16ten Jahrhunderts finden.

Die Amtmänner oder Lehnsmänner, insofern ihnen früher das Amt als Lehn übertragen war [6]), hatten von jeher eine Oberaufsicht über das Justizwesen, welche auch in der L. G. O. I. 2 § 2, 3 vorausgesetzt wird. Sie führten daher auch nicht

---

[1]) Das. S. 73, 78, 163.

[2]) Das. S. 73. Langeb. VIII. 227. Rhode S. 12. Mandat Johann des Aelteren vom 7ten Juni 1564.

[3]) Das. S. 164, 215.

[4]) Mand. für Flensburg vom 17ten November 1597. Staatsb. Mag. IX. 475.

[5]) 1551 Cap. 3; 1558 Cap. 11. Vgl. stat. rur. praef Flensb. bei Westph. IV. 1960.

[6]) Die Aemter wurden in früherer Zeit mit allen Einkünften übertragen, theils gegen eine bestimmte jährliche Abgabe, theils mit der Verpflichtung zur Rechnungsablage.

selten den Vorsitz auf den Dingen, ohne jedoch an der Entscheidung Theil zu nehmen, und in den älteren Dingswinden werden die Amtmänner oft als gegenwärtig genannt [1]). Nach der Stapelholmer Constitution Tit. 11 sollte regelmäßig der Amtmann auf dem Ding zugegen sein, in seiner Abwesenheit der Amtschreiber oder doch der Kirchspielschreiber. Auch kommt es schon im Anfange des 17ten Jahrhunderts vor, namentlich im Amte Flensburg, daß der Amtmann Processe zur Verhandlung auf dem Ding verweist, womit denn ein vorhergehender Vergleichsversuch verbunden gewesen seyn wird [2]). In der Fürstlichen Constitution vom 30sten April 1704, wegen der Amtsunterthanen Suppliken und Processe, ward verfügt, daß jeder Amtsunterthan sich mit seinen Justizsachen zunächst an den Amtmann wenden und dieser ihm „darunter brevi manu zu Recht verhelfen oder auch die Sache an Ding und Recht verweisen und dahin sehen solle, daß soviel möglich die überhäuften Appellationen verhütet werden". Ferner ward in der Fürstlichen Verordnung vom 28sten Mai 1704, wegen Abhelfung der überhäuften Streitsachen und Processe vorgeschrieben, daß es Keinem erlaubt seyn solle, ohne Consens und Vorwissen des Amtmanns, Stallers, Landvogts, auch Bürgermeister und Raths einen Advocaten anzunehmen, worauf dann jene Verfügung wörtlich wiederholt wird. Ebenso ward durch ein Mandat vom 24sten October 1710 für das Amt Hadersleben verfügt, daß Niemand ohne schriftliche Erlaubniß der Obrigkeit sich eines Advocaten bedienen solle, und nach der Verordnung vom 2ten October 1714, das Justizwesen im Amte Hadersleben betreffend, sollte jede Streitigkeit, bevor sie zu Ding kommen konnte, bei dem Amtmanne in Verhör genommen und sollten zu dem Behuf wöchentlich gewisse Tage zur Haltung eines solchen gütlichen Verhörs bestimmt seyn, auf Verlangen aber die Sachen zu Ding verwiesen werden, liquide Schuldsachen jedoch überall nicht dahin gelangen. Imgleichen verfügte die

---

[1]) Langeb. VIII. 4, 6, 52, 56, 68. Westph. IV. 3132.

[2]) Eine solche Verweisung zu Ding findet sich z. B. in einem Protocolle der Wiesharde von 1627, ebenso bei dem Processe der Flensb. Marienkirche wegen der Gertrudenhölzung, N. staatsb. Mag. III. 651, m. Schr. 213. Vgl. Seelen S. 117. Nach den Flensb. stat. rur. (Westph. IV. 1962) konnte der Amtmann auch, nach angestelltem Verhör der Partheien, Ge- und Verbote erlassen.

Verordnung vom 12ten Juni 1739 für das Amt Flensburg, daß keine Sache zu ordentlichem Ding angenommen werden solle, bevor von dem Amtmanne oder Hardesvogt ein Vergleichsversuch gemacht und in Entstehung des Vergleichs die Sache an das Dinggericht verwiesen worden sei, womit auch die Verordnung vom 11ten Mai 1745 für das Amt Norburg übereinstimmt.

In den Städten ging die Gerichtsbarkeit allmählich ganz auf den Rath über. In Schleswig und Flensburg verschwinden die Sandmänner und Neffninge schon frühe, wogegen dieselben in Apenrade und Hadersleben [1]) sich länger erhielten und mit dem Stadtvogt ein dem Rathe untergeordnetes Stadtgericht oder Dinggericht bildeten (Urk. 241). Dieses ward in Apenrade durch eine Fürstliche Resolution vom 19ten Februar 1664 [2]) abgeschafft, so daß alle streitige Sachen bei Bürgermeister und Rath als Richter erster Instanz angebracht, dem Stadtvogt jedoch die Beobachtung des landesherrlichen Interesses und die Execution gelassen, die Sandmänner und Neffninge aber abgestellt sein sollten, wobei bemerkt ward, daß solche Stadtdinge in den übrigen Städten längst abgeschafft wären. Bei Westphalen IV. 1998 findet sich eine völlig gleichlautende Resolution Friedrichs III. von 1665 für Hadersleben, deren Aechtheit aber sehr zweifelhaft ist, indem sowohl in einer Urtel vom 30sten October 1689, als in der Verordnung vom 20sten December 1718 das Dinggericht als noch bestehend anerkannt und das Competenzverhältniß dahin bestimmt wird, daß der Magistrat in allen Civil- und Criminalsachen entscheiden und nur Injurien und andere Brüchsachen an das Dinggericht gebracht werden sollen, von welchem dann an den Magistrat provocirt werden kann [3]). Die Stellung dieses Dinggerichts war demnach völlig dieselbe, wie die des aus Stadtvogt und Kämmerern bestehenden Kämmereigerichts in Flensburg nach der dortigen Polizeiordnung von 1600 Tit. 1 § 9, welches ebenso in die Sonderburger Polizeiordnung von 1698 überging. — In den neueren Städten Husum und Friedrichstadt ward von Anfang an den Magistraten die volle Civil- und Criminalgerichtsbarkeit beigelegt [4]),

---

[1]) Westph. IV. 1986. Corp. stat. Sl. II. 476.

[2]) Corp. stat. Sl. II. 433.

[3]) Das. 502, 528.

[4]) Hus. St. R. I. 2 Art. 1. Friedrichst. I. 1 Art. 8, II. 9 Art. 1. Prolongation der Octroi v. 1640 Art. 6.

ebenso in dem Eckenförder Stadtrechte I. 1. — In den mehrsten Städten war die Haltung eines wöchentlichen Gerichtstags, in anderen alle 14 Tage angeordnet. — So wie den älteren Städten schon nach ihren Stadtrechten ein Theil der Brüchen zufiel, so ward ein solcher nachher den Städten theils in den Statuten, theils durch specielle Resolutionen beigelegt, und es wurden dieselben theils der Stadtcasse berechnet, theils den städtischen Beamten zugestanden [1]).

Das Landrecht für Fehmarn von 1558 ist im Wesentlichen auch in Betreff des Gerichtswesens ganz übereinstimmend mit dem alten lateinischen Statute, doch sollte der Landvogt in dem aus dem Kämmerer und den Geschwornen bestehenden Gerichte zugegen seyn; das Gericht sollte zu Burg, Petersdorf oder Landkirchen gehalten werden. Nach der Verfügung vom 24sten August 1562 sollten in jedem der drei Kirchspiele ein Kämmerer und sechs Geschworne seyn, so daß das ganze Gericht aus drei Kämmerern und achtzehn Geschwornen bestand, welches sowohl in Civil- als in Criminalsachen erkannte. Dieses ward abgeändert durch die Herzogliche Verordnung vom 23sten Februar 1675, so daß zwar in Criminalsachen von dem ganzen Gerichte, in Civilsachen dagegen nur von dem Kirchspielsgerichte erkannt werden sollte. Von diesen Kirchspielsgerichten konnte aber nachher an das ganze Gericht unter dem Namen „die Macht der Geschwornen" oder das Landgericht appellirt werden [2]), dieses vereinte Gericht bildete daher theils das Criminalgericht theils eine Mittelinstanz in Civilsachen.

In den Friesischen Districten war die Gerichtsbarkeit allgemein auf die Rathmänner übergegangen. In Eiderstedt sollte nach dem Landrechte der Rath in jedem der beiden Theile (Eiderstedt, Everschop und Utholm) aus acht Mitgliedern bestehen und alle zwei Monate Gericht gehalten werden, und zwar nach dem Reglement von 1696 Art. 6 abwechselnd den einen Monat um den andern im Oster- und im Westertheil. Der Staller hat die Leitung und Aufsicht (I. 4 § 1—3). — Jede der fünf und seit 1593 drei Nordstrander Harden hatte ein aus zwölf Rathmännern bestehendes Gericht. Nach der großen Fluth von 1634 aber wurden durch die Resolution vom 4ten Februar 1642 die

---

[1]) Falck III. 176.

[2]) Corp. stat. Sl. I. 694, 754, 763.

drei Hardesgerichte abgeschafft und ward statt deren ein aus zehn Rathmännern bestehendes Gericht auf Pellworm angeordnet, welches auch später für Pellworm und die Halligen beiblieb, jedoch nachher nur acht Mitglieder hatte. Für das wieder eingedeichte Nordstrand wurden von den Hauptparticipanten acht Rathmänner ernannt. — Von den vier Tonderschen Marschharden, Horsbüll-, Böking-Harde, Osterland-Föhr und Sylt, hatte gleichfalls jede ein aus zwölf Rathmännern bestehendes Gericht. In dem Flecken Wyck aber ward durch die Verordnung oder Octroi vom 15ten April 1706 ein eigenes Fleckensgericht angeordnet, bestehend aus dem Gerichtsvogt und zwei Beisitzern.

§ 54.

Fortsetzung. Patrimonialgerichtsbarkeit [1]).

Die ursprüngliche Einfachheit des Gerichtswesens und die Einheit der Jurisdictionsverhältnisse in den einzelnen Gerichtsbezirken ward im Laufe der Zeit immer mehr durchbrochen durch Exemtionen von den gewöhnlichen Gerichten und durch Uebertragung der dem Landesherrn zustehenden Gerichtsherrlichkeit auf Andere, wodurch die später sogenannte Patrimonialgerichtsbarkeit sich entwickelt hat. Dabei sind aber Verschiedenheiten mehrfacher Art eingetreten theils nach dem Umfange der Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne, als der Handhabung des Rechts und der Entscheidung von Rechtssachen, in welcher Beziehung insbesondere eine Trennung der Civil- und der Criminal-Gerichtsbarkeit vorkommt, theils nach den außerdem mit der Gerichtsherrlichkeit, wenigstens in deren späterem Begriffe, verbundenen Rechten und Befugnissen, welche aus jener nicht gradezu hervorgehen, sondern an sich mehr als Ausfluß einer obrigkeitlichen oder oberherrlichen Gewalt erscheinen, den in neuerer Zeit sogenannten fructus jurisdictionis. Dahin gehörte vor Allem das Recht auf die verwirkten Brüchen, welches in jener Zeit, wo die mehrsten Vergehen auf diese Weise abgebüßt werden konnten und auch im Civilverfahren Brüchen sehr häufig waren, allerdings von Bedeutung war [2]). Dieses Recht ward denn auch in früherer

---

[1]) Falck III. § 27—30.

[2]) Vgl. Falcks Samml. II. 332. Staatsb. Mag. IX. 773, X. 223 N. st. M. IV. 837. VI. 210, 215 flg. 220.

Zeit häufig ertheilt, ohne daß die eigentliche Gerichtsbarkeit damit verbunden war, welche vielmehr theils erst später hinzukam, theils überall nicht erworben ward, und auch noch in neuerer Zeit ward es in manchen Fällen anerkannt und zugestanden, in denen die Gerichtsbarkeit abgesprochen ward, so daß auch ungeachtet des Verlustes der letzteren jenes Recht fortdauern konnte. Es umfaßte aber dasselbe nicht immer alle Brüchen, sondern war oft beschränkt auf die geringeren, wo es denn aber nicht selten durch spätere Privilegien oder auch durch stillschweigende Zulassung auf höhere Brüchen und selbst auf wirkliche Gerichtsbarkeit ausgedehnt ward. Die älteren Fälle einer Patrimonialjurisdiction sind in den der Geistlichkeit und geistlichen Stiftungen ertheilten Privilegien enthalten. —

Die dem Bischofe ertheilten Privilegien und namentlich die ihm über seine Untergehörigen zustehende ausschließliche Gerichtsbarkeit wurden in dem Privilegium Christians I. von 1460 bestätigt. Die Oberaufsicht über sämmtliche bischöfliche Besitzungen führte ein bischöflicher Stifts-Amtmann (Urk. 67), dessen Stellung dieselbe war, wie die der landesherrlichen Amtmänner in den Aemtern. Die Gerichtsbarkeit aber ward in den einzelnen Vogteien, unter welche die Stiftsgüter vertheilt waren, auf dieselbe Weise wie in den Harden, ausgeübt durch Stiftsvögte und die verschiedenen Arten von Volksrichtern, Sandmännern und Gerichtsbonden, auf dem Bischofs- oder Stiftsding der Vogtei (Urk. 34, 44). Sie wird bezeichnet als das weltliche Recht oder Birkrecht des Bischofs oder des Stifts oder St. Peters und ward fortwährend unbestritten anerkannt; ein einzelner Eingriff in dieselbe von Seiten des Gottorffer Amtmanns im Jahre 1467 ward durch eine Erklärung des Grafen Gerhard, als damaligen Statthalters, gerügt. Auch nach der Reformation ward die Gerichtsbarkeit ausgeübt (Urk. 155) [1]), und nach der Säcularisation und nach der Abtretung der Stiftsgüter oder des Amts Schwabstedt an den Herzog von Gottorp blieb die alte Gerichtsverfassung der sieben Vogteien bei [2]), bis diese im Jahre 1702 den verschiedenen Fürst-

---

[1]) Prov. Efterretn. III. 182 „der Bischof von Schleswig sein gerichte und Byrcke zu Bordlum".

[2]) N. staatsb. Mag. I. 596, 601, 608, Bestallung für den Hardesvogt zu Füsing im Amte Schwabstedt 1684, zu Rödemis und Bordelum 1689, zu Treia 1692.

lichen Aemtern und Harden untergelegt oder eigene Harden daraus gebildet wurden.

Das Domcapitel dagegen scheint eine eigentliche Gerichtsbarkeit bis zum 15ten Jahrhunderte nicht ausgeübt zu haben, wie aus dem Vertrage mit dem Herzoge Gerhard von 1399 und der damit übereinstimmenden Privilegienbestätigung hervorgeht (s. § 22). In dem Privilegium Christians I. von 1461 dagegen wird dem Capitel allgemein das Recht, über seine Untergehörigen zu richten, zugestanden und dieses auch in der oben angeführten Erklärung des Grafen Gerhard von 1467 anerkannt, so wie imgleichen in den Privilegienbestätigungen von 1472 und 1484 [1]). Durch das Privilegium Friedrichs I. von 1524, welches Prälaten und Ritterschaft „Hals und Hand und dat hogeste Gerichte" über ihre Untergehörigen zugestand, ist daher dem Domcapitel die volle Gerichtsbarkeit nicht erst ertheilt worden. — In den späteren Privilegienbestätigungen von 1564 und 1593 wurden die „Gerechtigkeit, Freiheit, Gnade und Privilegien" des Domcapitels nur im Allgemeinen bestätigt, insonderheit nur der Kirchenordnung erwähnt. Damals aber hatten über die dem Domcapitel zustehende Gerichtsbarkeit schon längere Zeit Streitigkeiten Statt gefunden sowohl mit dem Amte Gottorf als insbesondere mit dem Amte Flensburg, welche vor dem Landgerichte verhandelt wurden (Urk. 189) [2]). In den Jahren 1582 und 1584 erlangte das Domcapitel Dingswinden aus der Struxdorf-, der Uggel- und der Karrharde, daß seine Untergehörigen nicht vor dem Hardes-, sondern vor dem Capitels-Gerichte zu belangen seien [3])., und Zeugnisse desselben Inhalts wurden von dem Magistrate der Stadt Schleswig und dem Johanniskloster ertheilt (Urk. 190—192). Der Flensburger Amtmann dagegen erwirkte Zeugnisse aus den Harden des Amts und aus der Stadt, daß die Untergehörigen des Capitels stets dingpflichtig im Amte Flensburg gewesen wären (Urk. 193, 194). Durch ein Königliches Rescript vom 29sten September 1590 ward gegen die im Amte Flensburg

---

[1]) Westph. IV. 3130: mit allem Rechte und Gerichte gelieck unsen und andern frien Mannen.

[2]) Das. 3157: „Ao. 1578 ist am Landgericht zu Kiel in Sachen des Thumcapitels erkannt, daß die erste Instance für der Administration wäre und per appellationem ans Landgericht gebracht werde".

[3]) Das. 3199: Testimonium Karrhardensium, colonos capituli non coram judicio Hardensi sed capituli conveniendos esse. Noodt II. 357.

wohnhaften Capitels-, Stifts- und adelichen Untergehörigen die Retorsion verfügt, so daß ihnen, wenn sie bei den Hardesgerichten nicht zu Recht stehen wollten, daselbst auch kein Recht widerfahren solle, wobei ihre Dingpflichtigkeit als von Alters her bestehend angeführt ward (Urk. 197). — Zur Beilegung der Irrungen mit dem Amte Gottorf wurden Königliche und Fürstliche Commissarien ernannt, die Sache zog sich jedoch lange hin und ward 1617 durch einen Vergleich dahin abgemacht: daß die Capitels-Untergehörigen der Gerichtsbarkeit der Harden unterworfen seyn, jedoch bei Appellationen mit keiner Bürgschaft beschwert werden sollten, auch den Capitularen der Versuch der Güte freistehe, in Entstehung deren die Sache zu Ding zu verweisen sei; die Execution aber in Brüch- und Straffällen solle dem Capitel zustehen und bei diesem gesucht werden, so wie demselben auch alle Brüchen zufielen, weshalb der Amtsschreiber dem Capitel jährlich ein Verzeichniß der Brüchfälligen mittheilen solle (Urk. 229). Als nun im Jahre 1655 die Sandmänner der Südergoesharde auf eine Anklage wider einen Capitels-Untergehörigen in Rantrum wegen Todschlags auf den Reinigungseid erkannt hatten, welche Urtel vom Herzoge bestätigt ward, protestirten die Capitulare dagegen als einen Eingriff in ihre Gerichtsbarkeit und scheinen gleichfalls in der Sache erkannt zu haben, wurden aber damit durch ein Fürstliches Rescript vom 6ten März 1656 zurückgewiesen, und zwar unter Bezugnahme auf jenen Vergleich und mit dem Bemerken, daß ihnen keine cognitio in Civil-, noch weniger in Criminalsachen beikomme (Urk. 250). — In Betreff der im Amte Flensburg wohnhaften Capitelslansten dauerte ungeachtet jener Verfügung von 1590 die Renitenz gegen die Dingpflichtigkeit fort. Das Capitel erließ 1631 an die Untergehörigen ein Verbot, sich bei den Hardesgerichten einzulassen, wogegen der Amtmann remonstrirte, und die Uggel-Hardesleute schlossen 1632 eine Vereinbarung wegen der Criminalkosten, wonach auch die Capitels- und adelichen Untergehörigen (Thumbherren und Junkerleute) dazu mit beitragen „oder auch im widrigen Fall ihnen kein Recht in solche Maßen widerfahren solle“ [1]). Bei Gelegenheit der Revision der Landgerichtsordnung bemerkten die Capitularen, „daß des Capitels, als der vornehmsten Prälaten, Leute nicht gehalten vor den Dingen der Aemter Recht zu geben und zu nehmen“, wogegen der

---

[1]) M. Schlesw. Recht S. 218.

Gottorfer Amtmann sich auf jenen Vergleich von 1617, auf den quasi Besitz des Amts und auf die Observanz im Amte Flensburg berief. Von Königlicher Seite ward wieder die Entscheidung des Streits durch Commissarien vorgeschlagen [1]) und in der revidirten L. G. O. I. 3 § 2 ward allgemein den Prälaten und Adelichen, welchen das eigene Gericht bestritten werde, der Beweis ihres Rechts freigelassen. Aus den Acten über jene Verhandlungen ergiebt sich das Resultat, daß zu keiner Zeit ein eigenes Ding oder Gericht für die Capitels-Untergehörigen gehalten war. Wohl finden sich einzelne Beispiele von Erkenntnissen, welche von den Capitularen oder einzelnen Vertretern derselben abgesprochen waren. Zu diesen gehörte namentlich der Thesaurarius, welchem die Capitelslansten von Offkebüll in der Vogtei Langenhorn beigelegt waren [2]) und schon 1527 bescheinigte der Bischof, daß jener die Gerichtsbarkeit über diese Lansten von jeher gehabt habe (Urk. 130), auch findet sich aus dem Jahre 1630 von dem damaligen Thesaurarius ein ausführliches Erkenntniß in einer Landstreitigkeit von Offkebüll (Urk. 233). Solche unförmliche Entscheidungen können indessen nicht zum Beweise einer gehörig ausgeübten Gerichtsbarkeit dienen, sind vielmehr, zumal wenn beide Partheien Untergehörige des Capitels waren, nur als Ausübung einer obrigkeitlichen Gewalt anzusehen. — Bald nach jener Zeit aber trat eine wesentliche Veränderung in diesen Verhältnissen ein. In der Königlichen Verordnung vom 8ten April 1646 nämlich, nach welcher alle außergerichtliche Rechtsgeschäfte von dem Reitvogt des Capitels besorgt werden sollten, heißt es im Eingange: „sonderlich da nunmehr unter ihnen auch aparte Ding und Recht soll gehalten werden" (Urk. 245) und in den Statuten von 1653 ward bestimmt, daß Archidiaconus und Capitularen die Justiz fleißig administriren sollten [3]). Daß indessen damals noch in Betreff der im Amte Gottorf wohnhaften Capitels-Untergehörigen die Gerichtsbarkeit nicht zugestanden ward, zeigt das angeführte Rescript von 1656. Auch nach der Theilung der Domcapitelsgüter zwischen dem Könige und dem Herzoge dauerten jene Streitigkeiten mit dem Amte Flensburg

---

[1]) Cronhelm S. 202, 223.

[2]) Langeb. VI. 580. Staatsb Mag. IV. 183; X. 607. Arch. f. St. u. K. Gesch. II. 460.

[3]) Noodt II. 524.

fort und der Flensburger Amtmann wiederholte fortwährend in seinen Berichten, daß die Domherren die in Anspruch genommene Freiheit von der Dingpflichtigkeit ihrer Untergehörigen im Amte Flensburg nicht hätten durchsetzen können und daß alle und jede innerhalb der Harden wohnenden Unterthanen, ohne Unterschied zu welcher Herrschaft dieselben gelegen, dingpflichtig seien [1]). Der Hamburger Vergleich von 1711 Art. 1. ließ die Frage offen und im Art. 5 ward nur bestimmt, daß Streitigkeiten über die Dingpflichtigkeit von einem gemeinschaftlichen Gerichte erörtert werden sollten, auch ward in einem Königlichen Rescripte vom 4ten December 1711 nur verfügt, daß diejenigen, welche im Amte Flensburg bisher dingpflichtig gewesen und zu den Criminalkosten concurrirt, auch ferner zugezogen werden sollten. — In dem Fürstlichen Domcapitelsdistrict war bald nach der Theilung ein Domcapitelsgericht angeordnet, welches von dem Dominspector, der hier zugleich die Stellung eines Amtmanns einnahm, mit ihm zugeordneten Vögten und Sandmännern jährlich auf Andreä gehalten ward und zwar ohne Appellation, bis diese durch die Verordnung vom 30sten November 1671 für Civilsachen mit einer Appellationssumme von 400 Rthlrn. eingeführt ward, welches noch im Jahre 1700 bestätigt ward [2]). — Auch durch die Vereinigung des ganzen Herzogthums in der Hand des Königs, nach welcher die sämmtlichen Domcapitelsgüter zu einem Amte verbunden wurden, ward der Streit über die Dingpflichtigkeit der dazu gehörenden Unterthanen im Amte Flensburg nicht beseitigt. Zwar ward durch ein Decret vom 31sten October 1718 ausgesprochen, daß sie jederzeit unter dem Amte Flensburg dingpflichtig gewesen und auch fernerhin insgesammt und ohne Unterschied unter der Jurisdiction desselben stehen, daselbst ihr Ding und Recht suchen, auch zu den Criminal- und anderen Gerichtskosten mit contribuiren sollten; auch ward dieses auf Veranlassung eines speciellen Falls, wo der Vogt der Vogtei Gammelbygaard mit einer zusammengerotteten Menge die von der Husbyhardesvogtei mehreren Capitelsuntergehörigen abgepfändeten Sachen eigenmächtig wieder weggenommen hatte, unterm 25sten Juni 1725 sehr ernstlich eingeschärft und durch eine authentische Interpretation vom 18ten Juni 1726 auf alle im Amte

---

[1]) Jensen Statist. III. 927, 957.

[2]) Westph. IV. 3203.

Flensburg melirt wohnende Unterthanen ausgedehnt, so wie in einem Rescripte vom 8ten Februar 1729 wiederholt, welches auch noch in einem Rescripte vom 29sten Januar 1731 geschah. In diesem Rescripte aber ward wieder allen, welche eine Exemtion von der Dingpflichtigkeit beanspruchten, der Beweis ihres Rechts nach Vorschrift der L. G. O. I. 3 § 2 freigelassen und hierauf, nachdem das Obergericht ausgeführt hatte, daß die Untergehörigen des Domcapitels verfassungsmäßig und herkömmlich der Amtsjurisdiction nicht unterwürfig wären, unterm 19ten November 1731 resolvirt, „daß, da nunmehr abseiten des Schleswigschen Domcapitels sattsam erwiesen worden, daß desselben im Amte Flensburg melirt wohnende Unterthanen von der Dingpflichtigkeit dieses Amts eximirt seien, solche demnach auch künftighin von sothaner Dingpflichtigkeit gänzlich befreiet sein, auch zu den im Amte Flensburg vorkommenden Criminalkosten nicht mitgezogen werden sollen". — Daher ward auch in der Verordnung vom 21sten December 1744, wegen Concurrenz der im Amte Flensburg melirt wohnenden Unterthanen differenter Jurisdiction zu den Criminalkosten, im § 1 das Domcapitel, kraft seiner uneingeschränkten Jurisdiction, ausdrücklich von jener Concurrenz ausgenommen.

Bei dem Johanniskloster scheint es mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit auf ähnliche Weise verhalten worden zu seyn, wie sich aus dem Zeugnisse von 1584 ergiebt. Ein eigener Birk- oder Hardesvogt war hier eben so wenig, als die sonst gewöhnlichen Volksrichter sich hier fanden, vielmehr wurden die Sachen vor dem Convente selbst oder dem Klostervogt angebracht und entschieden, wichtigere Sachen jedoch und insbesondere schwerere Straffachen an die Hardesdinge verwiesen. Fast alle Klostergüter lagen im Amte Gottorf und hier scheint jene Art der Ausübung der Gerichtsbarkeit unbestritten fortbestanden zu haben. Eine nähere Bestimmung enthielt die Klosterordnung von 1636 § 9, wonach der Propst im Namen der Priorin mit der Administration der Justiz, wie es hergebracht, verfahren, aber auch Ding und Recht an gewöhnlicher Dingstätte gehalten werden sollte. Aus dem Rescripte vom 20sten Januar 1728 geht zwar hervor, daß damals auch die Dingpflichtigkeit der klösterlichen Untergehörigen im Amte Gottorf behauptet ward, später indessen ist jedenfalls die Gerichtsbarkeit des Klosters dort anerkannt worden. In Betreff der in der Husby-

harde belegenen klösterlichen Stellen dagegen scheint dieses nie der Fall gewesen zu seyn.

Das graue Kloster in Schleswig hat nach der Fundationsacte von 1543 fortwährend bis zur neueren Zeit durch seine Vorsteher die Gerichtsbarkeit über seine Untergehörigen ausgeübt.

In der Fundationsacte Christians III. für das Hospital in Flensburg von 1551 heißt es: „Die Vorstender schölen ock im Hospital und mögen ein Stock und Gefengniß holden over der Armen egen Lansten und Lüde, so thom Hospital gehörig, dar se recht hebben tho gripen, dat se de mögen buthen der Stadt, dar se anthodrepen, gefenglich lathen annehmen und unbehindert dorch de Stadt fören na ehrem Stocke und Gefengnisse". In dem Privilegium Friedrichs II. und der späteren Könige wurden alle früher ertheilten Gerechtigkeiten, Freiheiten, Privilegien und Immunitäten bestätigt. Das Hospital ward wiederholt gegen Eingriffe in die demselben zustehende Jurisdiction von Seiten der Behörden der Aemter Flensburg und Tondern von dem Landesherrn in Schutz genommen, so im Jahre 1654, wo in dem Rescripte an den Amtmann von Tondern der „notorischen des Hospitals über ihre Lansten von 100 und mehr Jahren ungekränket und ruhig tam in cognoscendo quam exequendo gehabten und exercirten Possession" erwähnt wird. Im Jahre 1664 ward die Niedersetzung einer Commission verfügt, mittlerweile aber sollten die Vorsteher bei der bisherigen Ausübung ungestört gelassen werden; ob indessen wirklich etwas aus der Commission geworden ist, ist zweifelhaft. Ein auf Veranlassung der von der Husby Hardesvogtei behaupteten Verpflichtung der Hospitalslansten zu den Criminalkosten des Amts Flensburg erlassenes Rescript vom 17ten October 1690 ließ allerdings die Dingpflichtigkeit in Zweifel und im Jahre 1699 ward abermals die Untersuchung der Sache durch Königliche Räthe verfügt, durch ein Decret vom 23sten März 1703 aber die Jurisdiction des Hospitals bestätigt und endlich, nachdem die Provisoren sich abermals über Eingriffe des Hardesvogts der Husbyharde beschwert hatten und eine wiederholte Verhandlung und Untersuchung Statt gefunden hatte, durch das Königliche Decret vom 3ten Februar 1722 die Sache definitiv dahin entschieden, daß die Provisoren, da sie sowohl originem, titulum und concessionem jurisdictionis mit den Privilegien von 1325, 1330 und 1551 und deren Confirmation, als auch die beständige und unvordenkliche

Possession und Ausübung nachgewiesen hätten, bei der Jurisdiction in causis civilibus über die klösterlichen Unterthanen fernerhin geschützt werden sollten. In Betreff der Criminaljurisdiction dagegen, welche der Flensburger Magistrat schon 1589 als zweifelhaft angesehen hatte, ward durch obergerichtliches Erkenntniß vom 13ten Juli 1740 entschieden, daß die Provisoren bei dem Besitze derselben in Fällen, da nur auf Gefängniß oder Geldstrafe zu erkennen, zu schützen [1]). Daher ward in der Verordnung vom 21sten December 1744 § 3 und 4 bestimmt, daß die Hospitalslansten zu den Criminalkosten des Amts nur dann beitragen sollten, „wenn inquisitorie auf Leibes- oder Lebensstrafe der Proceß geführt worden, die Vorsteher des Hospitals aber, welchen die jurisdictio civilis zustehe, an ihrem Rechte in levioribus delictis, wo Gefängniß und Brüche Statt haben, darunter nicht gefährdet seyn".

Ein specielles Privilegium, durch welches der Nicolai- und der Marienkirche in Flensburg die Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise eingeräumt worden wäre, existirt nicht, sie ward aber factisch ausgeübt und in dem durch eine Beschwerde des Flensburger Magistrats gegen die Husby Hardesvogtei wegen angemaaßter Jurisdiction über die Kirchenlansten veranlaßten Königlichen Decret vom 20sten April 1723 die Jurisdiction der Kirchenpatronen in civilibus anerkannt, indem sie dieselbe erweislich schon über 80 Jahre ausgeübt hätten, auch das der Stadt Flensburg im Jahre 1354 vom Herzoge Waldemar ertheilte Privilegium, daß alle ihre Lansten wegen ihrer Dreimarkbrüchen allein den Bürgern zu antworten schuldig sein sollten, dafür spräche und darunter alle Strafen, welche zur Civil-Jurisdiction gehörten, verstanden werden müßten. Die Jurisdiction ward ihnen daher in demselben Umfange, wie dem Hospital, zugestanden und auch in der Verordnung von 1744 rücksichtlich ihrer dasselbe bestimmt.

Auch die von den Vorstehern des Sonderburger Hospitals ausgeübte Gerichtsbarkeit beruhete nicht auf einem ausdrücklichen Privilegium, sondern auf Herkommen.

Aus dem Lygumklosterschen Diplomatar geht als unzweifelhaft hervor, daß dem dortigen Kloster schon in älterer Zeit und lange vor dem Privilegium Friedrichs I. von 1524 die volle

---

[1]) Seelen S. 179. Corp. stat. Sl. 795, 802.

Jurisdiction zustand. Fast das ganze Kirchspiel Lygum, welches früher zur Loeharde gehörte und die jetzigen Kirchspiele Lygumkloster und Nordlygum nebst dem nördlichsten Theile des Kirchspiels Höist, nämlich Alslef und Westerhöist nebst Lundsgaard, umfaßte, war im Laufe der Zeit Klostergut geworden und zufolge der dem Kloster ertheilten Privilegien aus der Gerichtsbarkeit der Loeharde herausgekommen, indem daraus das Birk Lygum entstand, hier ward die Gerichtsbarkeit durch einen Birkvogt, welcher auch als Birkvogt des Abts bezeichnet wird [1]), mit den gewöhnlichen Richtern und Beisitzern ausgeübt. Die in verschiedenen Harden liegenden Streugüter dagegen blieben der Gerichtsbarkeit der Harden unterworfen und diese Jurisdictionsverhältnisse dauerten auch fort, nachdem Lygumkloster vom Herzoge Johann d. Ae. säcularisirt und in ein Amt verwandelt war, gaben aber in späterer Zeit wiederholt Veranlassung zu Streitigkeiten über die Competenzgränzen [2]).

Auf dieselbe Weise wird es sich mit Rudekloster verhalten haben. In einer Urkunde aus der Nordergoesharde von 1584 wird, indem die Dingpflichtigkeit aller übrigen Untergehörigen verschiedener Herrschaft behauptet wird, ausdrücklich zugestanden, daß „der Abt zu Rudekloster sein Gericht und Birk zu Monkebüll" gehabt habe [3]), so daß danach das Kloster auch über diese Streugüter die Gerichtsbarkeit ausgeübt hätte. In der Theilungsacte von 1582 aber, durch welche Rudekloster an Johann d. J. übertragen ward, werden die in der Nähe umher liegenden Güter als das Kloster-Birk bildend aufgerechnet, wogegen die in anderen Harden dingpflichtigen Güter ausgenommen und statt deren andere Besitzungen übertragen wurden.

Im Jahre 1635 erhob sich ein Streit über die Dingpflichtigkeit der Mohrkirchener und Satrupholmer Untergehörigen im Amte Flensburg, weshalb der Flensburger Amtmann eine Dingswinde

---

1) Langeb. VIII. 29.

2) In einem Protocolle der Sluxharde von 1667 findet sich, daß die Lygumklosterschen Untergehörigen die Einlassung auf die Klage verweigerten, „ehe de klegere ehnen deßfals vor ehre gebehdende Obrigkeit tho Lygumkloster belangt hadden", welcher Einwand jedoch verworfen ward, da „Beklagte ock alhier under Ding und Recht geseten und tho antworden schuldigh".

3) Prov. Efterretn. III. 182.

aufnehmen ließ [1]), wobei die Angaben des Amtsschreibers zu Mohrkirchen und der Hardesleute sich gradezu widersprachen. Bald darauf ward ein besonderes Gericht für das Amt Mohrkirchen angeordnet, bei welchem ein Dingvogt mit zwölf Bonden die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ausübte, und der Herzog untersagte allen Mohrkirchener und Satrupholmer Unterthanen, in anderen Königlichen oder Fürstlichen Harden, wo sie zuvor dingpflichtig gewesen, sich den Gerichten zu unterwerfen [2]). Jener Streit mit dem Amte Flensburg aber dauerte fort und zwar, da das Amt Mohrkirchen in Pacht oder Pension gegeben war, mit dem Pächter desselben, bis durch ein Rescript vom 2ten Juni 1736 die Sache „solchergestalt aufgehoben ward, daß dem Pächter des Amts Mohrkirchen die in lite seyende Gerichtsbarkeit bis zum Ablauf der Pachtjahre indulgiret und eine Allerhöchst beliebige anderweitige Einrichtung bis zu einer neuen Licitation ausgesetzt werden solle". Durch die Verordnung vom 9ten Juni 1752 ward darauf für das Amt Mohrkirchen nebst den dazu gehörenden Vogteien wieder ein eigenes Dinggericht nach Art der Hardesdinge im Amte Gottorf angeordnet.

Aus vorstehender Zusammenstellung ergiebt sich, daß die weltliche Gerichtsbarkeit der Klöster und anderer geistlichen Corporationen über ihre Untergehörigen allerdings auf speciellen Privilegien beruhte, jedoch fast allgemein nicht gradezu aus diesen hervorging, sondern ihren Ausgangspunkt von dem Rechte auf die verwirkten Brüchen und der Geltendmachung dieses Rechts genommen hat. Zufolge dieser Entstehung war sie zunächst und hauptsächlich auf die Strafgerichtsbarkeit gerichtet, wogegen die Exemtion von den Hardesgerichten auch in Civilsachen größtentheils durch eine auf Herkommen und stillschweigender Einräumung beruhende Ausdehnung erfolgt ist, wie denn auch das Herkommen für den inneren und äußeren Umfang dieser Patrimonialgerichtsbarkeit entscheidend gewesen ist und dadurch die in neuerer Zeit geltenden Gränzen derselben in den verschiedenen Fällen festgestellt worden sind, oft freilich gerade wegen jener mehr factischen und allmähligen, daher auch sehr verschiedenartigen, Entwickelung erst nach längerer Ungewißheit und vielfältigen Streitigkeiten.

---

[1]) M. Schleswigs Recht S. 223.

[2]) N. staatsb. Mag. I. 904.

Denselben Entwickelungsgang hat auch die Gerichtsbarkeit des Adels gehabt. So wie schon im 14ten Jahrhunderte (§ 23), so kommen Uebertragungen von Gütern an Adeliche „mit allem Recht und Gericht, in Hals und Hand, högest, middelst und siedest" im folgenden häufig vor, so z. B. von Christian I. in dem Kaufbriefe über Rundtoft an Wulf von der Wisch („mit allem Drostengerichte"), über die Gramharde an Benedict von Ahlefeld, wobei diesem zugestanden wird, daß alle seine Lansten im Herzogthum Schleswig, wo sie auch wohnen mögen, ihr Recht vor seinem eigenen Gerichte in der Gramharde suchen und nirgends sonst zu Rechte antworten sollen; ferner über verschiedene Güter in Angeln an Hartwig Schinkel; so auch in dem Schötebriefe von Hartwig Pogwisch an den Bischof von 1465 und bei den Uebertragungen von Detlef von der Wisch an Lygumkloster. Auch bei den vielfachen Verpfändungen Schleswigscher Districte im 14ten und 15ten Jahrhunderte an Adeliche geschah die Uebertragung stets ausdrücklich mit allen Brüchen und allen Rechten, welche dem Landesherrn selbst daran zustanden, so wie regelmäßig unter namentlicher Hervorhebung der Gerichtsbarkeit; so ward z. B. die Lundtoftharde schon 1344 vom Herzoge Waldemar an Johannes Lembeck verpfändet »plane cum omni jure, sicut ipsa haeret nobis aut progenitoribus nostris liberius dignoscitur attinere tempore abantiquo«, ebenso 1398 vom Herzoge Gerhard an Nicolaus von Ahlefeld „mit allem rechte, alse wy unde unse vorfaren dat Herde jevriest gehat hebben" und auf dieselbe Weise 1480 von Christian I. So wie in jenen beiden Kaufbriefen von 1460 zugleich ein allgemeines Privilegium auf die Patrimonialgerichtsbarkeit enthalten war, so liegen derartige besondere Privilegien auch anderweitig vor. So ward dem Hinrich von Ahlefeld zu Lindau, nachdem er sich an Herzog Friedrich mit der Vorfrage gewandt hatte, wie er sich der an seine Güter erhobenen Ansprüche rechtlich zu erwehren habe, unterm 29sten März 1497 gestattet, mit seinen eigenen Lansten Ding und Recht zu halten und von ihnen ein Erkenntniß zu erlangen; solche Erkenntnisse sollten dieselbe Kraft haben, als wenn sie auf dem Dinge zu Risebn durch Hardesvogt und Bonden abgesprochen wären. Nachdem er hierauf auf seinem Ding mit adelichen Eideshelfern den rechtlichen Erwerb der Güter beschworen hatte, ward ihm auf das darüber von zwei adelichen Eideszeugen abgelegte Zeugniß eine Herzogliche Bescheinigung hier-

über ertheilt (Urk. 86, 87). Imgleichen verlieh König Johann unterm 7ten Juli 1504 dem Matthias Beyerholm für sich und einen seiner rechten Erben ein Privilegium auf „alle Saken und Bröken an Hals und Hand mit aller Königlichen Gerechtigkeit und von veertig Marken von allen seinen Lansten und Leuten in der Vogtei Flensburg oder anderswo wohnend" (Urk. 98). Dagegen übertrug Herzog Friedrich im Jahre 1509 alle seine Besitzungen in Swansen an Gosche von Ahlefeld zu Saxdorf auf Lebenszeit mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Bunden und Lansten ihren Gerichtsstand vor dem Hardesding zu Risebŋ behalten sollten (Urk. 101). — Schon aus den angeführten Beispielen ergiebt sich, daß der Uebergang der Gerichtsherrlichkeit und der Gerichtsbarkeit theils zugleich mit dem Erwerbe der Grundstücke eintrat und in unmittelbarer Verbindung damit stand, theils abgesondert davon durch besondere darauf eigens gerichtete Privilegien erworben ward. Der Umfang dieses Rechts aber war nach dem verschiedenen Inhalte der darüber ertheilten Urkunden ein verschiedener. Auch hier bildete das Recht auf die Brüchen den Ausgangspunkt und war daher die Strafgerichtsbarkeit Dasjenige, worauf es hauptsächlich ankam. Dabei kommt auch in Betracht, daß der Grund, aus welchem bei den geistlichen Corporationen die Ausübung der Gerichtsbarkeit in schwereren Straffällen, „Hals- und Blut-Sachen", ausgeschlossen war, hier nicht entgegentrat. Nach allem Angeführten kann es kaum zweifelhaft seyn, daß der Adel schon vor dem Privilegium von 1524 fast überall im Besitze der vollen Gerichtsbarkeit war, und eine indirecte Anerkennung findet sich schon in der Privilegienbestätigung für das Domcapitel von 1472 „mit allem Rechte und Gerichte glieck unsen und andern fryen Mannen". In jenem Privilegium aber ward es zuerst als ein dem Adel allgemein zustehendes Recht ausgesprochen. Die Natur und Bedeutung dieses Rechts aber ward dadurch nicht verändert und es ward keinesweges in ein Realrecht verwandelt, vielmehr blieb es ein persönliches Standesrecht. Als ein solches wird es sowohl in jenem Privilegium und danach in den auf dem Landtage von 1564 vorgelegten Artikeln [1]), als auch in der Landgerichtsordnung I. 3 bezeichnet. Jene spätere Veränderung, wodurch es ein mit dem Gute verbundenes Recht ward, beruhte auf Herkommen, wel-

[1]) Staats. Mag. X. 961.

ches aber allerdings nachher stets anerkannt worden ist und wohl mit der besonders seit dem 16ten Jahrhunderte eingetretenen Arrondirung der Güter zusammenhängt. — Dagegen war den Adelichen die Gerichtsbarkeit über alle ihre Untergehörigen ertheilt, wie in jenen Kaufbriefen von 1460, ohne Rücksicht auf die Belegenheit der Grundstücke, daher auch über die auf ihren Streugründen wohnenden Lansten. Die Ausübung aber erforderte, wie es auch in der Landgerichtsordnung und noch später [1]) vorausgesetzt ward, daß der Gerichtsherr ein eigenes gehörig besetztes Ding und Recht hielt, welches an die Stelle der gewöhnlichen Hardesgerichte trat, und bei den nachherigen Streitigkeiten ward hauptsächlich auf diesen Umstand Gewicht gelegt. Es war daher die Ausübung von der Beschaffenheit des Besitzes abhängig, ob dieser nämlich einen größeren Gutsbezirk bildete oder aus einzelnen zerstreuten Höfen bestand, und hauptsächlich aus diesem Grunde ward das Recht von manchen Besitzern nicht ausgeübt, entweder überall nicht oder doch nicht in Betreff der Untergehörigen auf den in anderen Gerichtsbezirken belegenen Streugütern, so daß dieselben hier den Hardesgerichten unterworfen blieben und bei diesen dingpflichtig waren. In der Landgerichtsordnung von 1573 ward in dieser Beziehung der bestehende Zustand aufrecht erhalten, indem es I. 3 hieß: „nachdem im Herzogthum Schleswig mehrentheils der Prälaten und derer vom Adel Leute unter den gewöhnlichen Dingen der Aemter zu Recht gehen und sonst viel ihr eigen Recht haben, soll es dabei gelassen werden". In Folge der bei der Revision der Landgerichtsordnung insbesondere von dem Domcapitel gemachten Bemerkungen ward in die revidirte die Clausel eingeschoben: „doch also, daß dieselbe, welchen es nicht gestanden, solches wie Recht beibringen und erweisen". Das Recht zur vollen Gerichtsbarkeit stand demnach an sich den Adelichen allgemein zu, es kam aber in den einzelnen Fällen darauf an, inwiefern und in welchem Umfange dieses Recht ausgeübt worden war, und bei den vielfältigen Streitigkeiten und Processen, welche in der folgenden Zeit über die Dingpflichtigkeit adelicher Untergehöriger in den Aemtern Statt

---

[1]) Landger. Urth. u. Besch. S. 2 (1691) „daß reus ein unpartheyisch Gericht durch Personen, so ohn Verdacht seyn, besetzen, die Sachen ordentlich hören und darin erkennen zu lassen". Vgl. Arch. f. St. u. K. Gesch. III. 56.

gefunden haben, ward daher auch der Beweis nicht auf den Erwerb oder den Titel des Rechts, sondern auf die stattgehabte Ausübung gerichtet [1]). Der Ausfall dieser Streitigkeiten ist denn auch, je nachdem dieser Beweis geführt ward oder nicht, ein verschiedener gewesen und manche adeliche Güter haben die Gerichtsbarkeit entweder überall nicht ausgeübt oder dieselbe später aufgegeben oder verloren. Das Amt Flensburg behauptete fortwährend die Dingpflichtigkeit aller im Bezirke desselben wohnenden adelichen sowohl als anderen fremden Untergehörigen. Im Jahre 1635 fanden deshalb Streitigkeiten Statt, wie in Betreff der Mohrkirchener, so auch der Bollingstedter und Satrupholmer Untergehörigen. Bei den darüber auf den Gerichten der Uggel- und der Nie-Harde aufgenommenen Dingswinden beschworen die Hardesleute, daß für jene Untergehörigen niemals ein eigenes Ding und Recht sei gehalten worden, sie vielmehr allezeit auf den Hardesdingen Recht gegeben und genommen hätten, wogegen der Fürstliche Amtsschreiber erklärte, daß allerdings für jene Fürstliche Unterthanen ein eigenes Ding sei gehalten worden und daß nach der Aussage alter Leute Heinrich und Johann von Ahlefeld ihren Unterthanen verboten hätten irgendwo zu Ding zu gehen. Der Flensburger Amtmann bemerkte dagegen im Jahre 1641, da der Besitzer von Lundsgaard ein eigenes Birk für seine Unterthanen haben wollte, „es seien viele dingpflichtig, selbst J. F. G. zu Glücksburg, zu Quern, Lützhöved und anderer Orten liegende Unterthanen, so wie J. F. G. zu Gottorff nach Mohrkirchen gehörige und derselben Fürstl. Gnaden in Uggelharde zu Bollingstedt liegende, die Satrupholmer, Schwensbyer, Oestergaarder, Statthaltersche zu Lindewith und Freienwillen, Capitelsche und anderer Herrschaft Unterthanen, so kein eigenes Birk von Alters her gehabt, theils auch wegen Wenigkeit ihrer Unterthanen ein solch Gericht nicht anordnen können". Auch in einem Berichte von 1678 ward die Behauptung aufgestellt, „alle und jede innerhalb der Uggelhardesscheide wohnende Unterthanen, ohne Unterschied zu welcher Herrschaft dieselben gelegen, seien dingpflichtig", und es wurden zum Beweise dieses Herkommens einzelne Fälle angeführt. Die Sache blieb jedoch lange unentschieden. In einem Rescripte vom 4ten December 1711 ward in Betreff der Dingpflichtigkeit der innerhalb der Flensburger

---

[1]) Falcks Samml. v. Abh. aus d. Anz. IV. 457, 559.

Harden wohnenden adelichen Untergehörigen, unter Bezugnahme auf den Hamburger Vergleich, lediglich auf das Herkommen und den bisherigen Zustand verwiesen. Nachdem aber im Jahre 1724 dem Obergerichte eine genaue und gründliche Untersuchung aufgetragen war, ward durch das Rescript vom 18ten Juni 1726 die Dingpflichtigkeit allgemein verfügt und deshalb die weitere Untersuchung für unnöthig erklärt, jenes auch später wiederholt eingeschärft. So wie es indessen für das Amt Gottorff schon durch ein Rescript vom 20sten Januar 1728 geschah, so ward auch für das Amt Flensburg durch das Rescript vom 29sten Januar 1731 den Adelichen, welche die Exemtion ihrer Unterthanen von der Amtsjurisdiction und Dingpflichtigkeit beanspruchten, der ihnen in der Landgerichtsordnung zugestandene Beweis freigelassen und ein gleichlautendes Rescript ward an den Herzog von Glücksburg wegen des Guts Rübbel erlassen. Dieser Beweis ward auch in Betreff verschiedener adelicher Güter, namentlich des Guts Rübbel angetreten, welchem unterm 8ten September 1741 die Freiheit von der Dingpflichtigkeit zuerkannt ward. Imgleichen wurden die Bollingstedter Untergehörigen in der Uggelharde, unter Bezugnahme auf den Häuercontract von 1664, in welchem jene Freiheit ausgesprochen war, durch ein Rescript vom 27sten Juni 1732 von der Dingpflichtigkeit im Amte Flensburg freigesprochen und dasselbe geschah in Betreff der Untergehörigen des Guts Ohrfeld durch ein Erkenntniß vom 9ten December 1733. Auch das Gut Südensee soll sich diese Befreiung erstritten haben, jedoch sind wenigstens später sowohl die Untergehörigen dieses, als der Güter Freienwillen, Lundsgaard und Wesebh in der Husbyharde, so wie die der Güter Grünholz und Schwensby in der Nieharde stets dingpflichtig gewesen. — Auch in Betreff des Amts Hadersleben [1]) ward es als allgemeine Regel angesehen, daß alle im Bezirke desselben wohnende adeliche und andere fremde Untergehörige in den Harden dingpflichtig seien, und das Gut Gram erstritt sich die Gerichtsbarkeit erst im Anfange des 18ten Jahrhunderts, nachdem kurz vorher ein Gutsgericht eingerichtet und der Hardesvogt der Gramharde zum Gerichtsverwalter bestellt war. — Vom Amte Tondern sehen wir aus einem Berichte des Amtmanns von 1555, daß bereits damals Jürgen v. d. Wisch zu

[1]) Staatsb. Mag. VI. 175.

Fresenhagen und Lütkenhorn, welcher schon einen größeren zusammenhängenden Gutsbezirk besaß, „ein sonderlich vryen Werk, darhen syne lüde tho ding und recht gan und nicht tho Karharder Ding kamen", hatte, wogegen dem Paul Paysen über seine Lansten im Dorfe Lütkenhorn keine Gerichtsbarkeit zugestanden ward, indem diese immer zum Hardesding gegangen wären (Urk. 162). Auf den Gütern Klixbüll und Boversted scheint eine Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht stattgefunden zu haben, wenigstens enthalten die zahlreichen vorhandenen Urkunden davon nichts. — Von den in der Hviddingharde belegenen Gütern Höxbro, Westerbeck und Spandet, welche im Anfange des 17ten Jahrhunderts in Verbindung mit Lindewitt kamen, ist es gewiß, daß die Untergehörigen dingpflichtig in der Harde waren. Für das Gut Lindewitt selbst, zu welchem eine Menge Streugüter in den Aemtern Hadersleben, Tondern, Flensburg und Husum gehörten, ist überhaupt ein ordentliches Gericht nie gehalten worden, wenn auch die Besitzer selbst oder durch ihre Gutsofficialen in einzelnen Fällen gerichtliche Handlungen mögen ausgeübt haben. Da ihnen übrigens die Rechte der Gerichtsherrlichkeit unstreitig zustanden, so findet sich auch, daß sie bei Veräußerung von Grundstücken als Zeichen der zurückbehaltenen Jurisdiction sich ein jährliches Verbittelsgeld versprechen ließen (Urk. 237, 244). In Betreff der in den Aemtern Flensburg und Hadersleben wohnenden Untergehörigen ward die Dingpflichtigkeit zugestanden, dagegen in Betreff der Aemter Husum und Tondern die Gerichtsbarkeit von dem Gute in Anspruch genommen. Als daher in einem obergerichtlichen Rescripte vom 28sten September 1774 die Dingpflichtigkeit aller Untergehörigen ausgesprochen war, ward dagegen remonstrirt und dann von Seiten des Amts Husum eingeräumt, daß die dortigen nicht dingpflichtig wären, wie es sich denn aus den eingezogenen Berichten ergab, daß in den Aemtern Gottorf und Husum überhaupt keine adeliche Untergehörige dingpflichtig waren. In Betreff des Amts Tondern ward der Beweis nach Maaßgabe der Landgerichtsordnung freigelassen.

§ 55.

Ausgenommene Gerichtsstände.

Wie es in der ersten Zeit der Reformation mit der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit verhalten worden ist,

darüber fehlt es an einigermaaßen bestimmten Nachrichten [1]). Durch die Kirchenordnung ward ein aus vier Mitgliedern des Domcapitels bestehendes Consistorium angeordnet, welches über Ehesachen und Streitigkeiten der Kirchen und Geistlichen entscheiden sollte. Diese Wirksamkeit des Domcapitels scheint aber bald nach der Landestheilung für die Landestheile des Königs und des Herzogs Johann d. Ae. aufgehört zu haben und in den dem letzteren zugefallenen Districten sehen wir, daß nicht lange darauf die Gerichtsbarkeit in Ehesachen von den Pröpsten mit Zuziehung einiger Prediger ausgeübt ward, so wie in Amt und Stadt Flensburg vom Propsten und übrigen Predigern der Stadt, in letzterer jedoch mit dem Magistrate. In dem Gottorper Landestheile dagegen dauerte die Gerichtsbarkeit des Domcapitels als Consistorium bis 1595 fort, da dieselbe dem Propsten und dem Domprediger in Schleswig übertragen und seitdem von diesen theils in erster, theils in zweiter Instanz ausgeübt ward. Auch hier nämlich hatten sich schon in mehreren Districten Unterconsistorien gebildet. So wie die schon bestehenden im Amte Tondern, auf Nordstrand und Fehmarn ohne Zweifel fortbestanden, so ward ein solches für die Stadt Husum durch die Polizeiordnung von 1582 und für Eiderstedt in der Polizeiordnung von 1591 angeordnet. Für die Gottorper Propstei dagegen bestand noch lange kein Unterconsistorium, hier bildete daher fortwährend jenes Oberconsistorium die einzige Instanz, es ward aber nachher mit der Fürstlichen Cantzelei oder dem Hofgerichte in Verbindung gesetzt, welchem dann außer dem Superintendenten auch andere geistliche Mitglieder beigeordnet wurden. Das regelmäßige Bestehen von Unterconsistorien wird, wie in der Königlichen Cantzeleiordnung von 1651 § 10, so in der Fürstlichen von 1662 § 3 vorausgesetzt. Alle Unterconsistorien in dem Gottorper Antheile waren aber fortwährend nur mit geistlichen Mitgliedern besetzt, bis durch die Verordnung vom 18ten Febr. 1701 vorgeschrieben ward, daß die zwei oder drei ältesten obrigkeitlichen Personen daran Theil nehmen sollten, wovon jedoch die Propsteien Eiderstedt und Tondern ausgenommen wurden. — Für das Flensburger Consistorium ward zwar schon durch ein Rescript vom 25sten November 1615 verfügt, daß der Amtmann dabei zugezogen werden solle, es scheint aber diese Verfügung nicht zur Ausführung

---

[1]) Prov. Efterretn. IV. 516.

gekommen, vielmehr erst seit der Consistorial-Verordnung vom 24sten October 1701 der Vorsitz von dem Amtmanne geführt zu sein, so wie in der Propstei Hadersleben nach der dortigen Consistorialordnung vom 19ten März 1715, und dieses war dann bald bei allen Unterconsistorien der Fall. Für das Amt Gottorf ward erst durch die Consistorialordnung vom 15ten Juni 1731 ein aus dem Amtmanne, dem Generalsuperintendenten als Propsten und den drei Hauptpredigern der Stadt Schleswig bestehendes Unterconsistorium angeordnet. — In dem Glücksburgischen Districte bildete das Hof-Consistorialgericht, bestehend aus den Mitgliedern des Hofgerichts, dem Propsten und den beiden ältesten Predigern, die erste und einzige Instanz. — Für die gemeinschaftlichen Districte waren bis zum Jahre 1636 überall keine Consistorien, durch die Verordnung von jenem Jahre aber, betreffend die ecclesiastica und criminalia (L. G. O. IV. 25), ward ein aus dem Landkanzler, den beiden Generalsuperintendenten, zwei Pröpsten, vier adelichen und zwei gelehrten Räthen bestehendes General-Consistorium (Landconsistorium) angeordnet und in dem Hamburger Vergleiche von 1711 Art. 8 ward festgesetzt, daß alle Geistliche in den gemeinschaftlichen Districten, so wie Matrimonial- und Kirchen-Sachen der Prälaten und Adelichen und deren Untergehörigen unter diesem bei dem Landgerichte zu haltenden Oberconsistorium stehen sollten, auch wenn sie bis dahin vor die Unterconsistorien Königlicher oder Fürstlicher Aemter gezogen worden wären, wogegen die bei einer Amtskirche eingepfarrten einseitigen Unterthanen in solchen Sachen unter dem privativen Consistorium des Herrn, unter den sie gehörten, stehen sollten.

Die Consistorien waren theils kirchliche Sittengerichte, theils übten sie eine Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen aus. In ersterer Beziehung stand ihnen eine Disciplinar- und Strafgewalt sowohl über Geistliche, als über die Gemeindemitglieder zur Aufrechthaltung der Kirchenzucht zu, wobei sie kirchliche Strafen bis zum Banne erkennen konnten. Die Gerichtsbarkeit ward bei dem unbestimmten Begriffe der geistlichen Sachen zum Theile in großer Ausdehnung ausgeübt, bis dieselbe durch die neueren Consistorialordnungen genauer begränzt ward. Als vorzugsweise dieser Gerichtsbarkeit überwiesene Sachen wurden von Anfang an die Ehesachen genannt und es gehörten dahin sowohl die Klagen auf Vollziehung der Ehe und die dabei vorfallenden Streitigkeiten über

die Gültigkeit der Verlöbnisse, als die Ehescheidungssachen. Die Verhandlungen in jenen Fällen aber beschränkten sich nicht auf die Verbindlichkeit zur Eingehung der Ehe, sondern erstreckten sich auch auf die eventuellen Ansprüche in Betreff der Paternität, der Entschädigung und Alimentation. Durch eine Fürstliche Constitution vom 18ten März 1709 ward indessen bestimmt, daß die Klage wegen zu vollziehender Ehe oder streitiger Verlöbnisse bei dem Consistorium anhängig gemacht und von diesem, unter Vorbehalt der von der weltlichen Obrigkeit zu bestimmenden Brüche, darüber erkannt, wenn aber nur wegen Schwängerung und wegen Aussteuer, Alimentation und Schadensersatz geklagt werde, dieses vor Ding und Recht, unter Vorbehalt der Kirchenbuße, vorgenommen werden solle. —

Unbestritten ward stets zu den geistlichen Sachen Alles gerechnet, was die Lehre und das Amt, so wie überhaupt Leben und Wandel der Geistlichen betraf und ein Einschreiten geistlicher Behörden fand nicht allein bei eigentlichen Amtsvergehen Statt, immer aber war die Wirksamkeit derselben auf disciplinaire Strafen, Suspension, höchstens Amtsentsetzung, beschränkt und bei größeren Vergehen ward daher das Weitere der weltlichen Behörde überlassen. Eine gewissermaaßen mit den Consistorien concurrirende Disciplinargewalt übten in dem Königlichen Antheile die von dem Superintendenten und den Pröpsten gehaltenen Synoden aus, auch fehlt es nicht an Beispielen von Competenzconflicten. Die Consistorialordnungen für Flensburg und Hadersleben beschränkten die Competenz der Consistorien auf Amtsvergehen und wiesen alle anderen den weltlichen Gerichten zu. — Zu den das Amt der Geistlichen betreffenden Sachen gehörten auch alle Streitigkeiten über ihre Einkünfte, so wie über Gnadenjahr und Abfindung mit dem Vorgänger oder dessen Erben. In Betreff anderer Sachen dagegen stand den Geistlichen ein privilegirter Gerichtsstand nicht zu und schon die Verordnung oder Bestallung von 1540 § 7 verwies Schuldklagen gegen sie an Ding und Recht. Der allgemeine Ausdruck in der Kirchenordnung, „wenn Prester klagen edder verklaget werden", mag indessen dazu beigetragen haben, daß wenigstens in einzelnen Districten die Praxis den Geistlichen in allen Civilsachen den Gerichtsstand vor den Unterconsistorien zugestand. Namentlich war dieses in der Flensburger Propstei der Fall, wo das ganze 17te Jahrhundert hindurch alle persönliche Klagen gegen

Geistliche von dem Consistorium entschieden wurden, so wie dieses gleichfalls den Nachlaß der Geistlichen sowohl in Beziehung auf die Erben als die Gläubiger regulirte, auch für die Wittwe und Kinder Curatoren und Vormünder bestellte. Die Flensburger Consistorialordnung § 30 verwies indessen Schuldklagen gegen Prediger wieder an die weltliche Behörde und verfügte, daß nach dem Absterben der Prediger und anderer Kirchenbedienten das Consistorium über derselben Wittwen, Kinder und Nachlaß sich keine Cognition weiter anmaaßen solle. Die Haderslebener Consistorialverordnung dagegen § 25 enthielt, da das dortige Consistorium seine Competenz nicht so ausgedehnt hatte, nur die Bestimmung, daß es „auf dem bisherigen Fuß verbleiben solle". Was den Fürstlichen Landestheil betrifft, so war das Consistorium der Stadt Husum von Anfang an auf Ehesachen beschränkt, daß dagegen das Apenrader eine Competenz in jenem weiteren Umfange ausgeübt hatte, ergiebt sich aus einem Rescripte vom 18ten November 1724, wodurch solches aufgehoben ward. Für Fehmarn aber ward in einer Verfügung von 1697 und einer Urtel des Oberconsistoriums von 1725 die Competenz des Consistoriums auch in Civilsachen anerkannt und für Eiderstedt ist der herkömmliche Gerichtsstand der Prediger und anderer Kirchen- und Schuldiener in persönlichen Sachen vor dem Visitatorialgerichte wiederholt bestätigt worden. —

Wann der Adel zuerst von den gewöhnlichen Gerichten eximirt worden ist, darüber fehlt es an Nachrichten. Zwar finden sich einzelne von dem Landesherrn mit seinen Räthen abgegebene Erkenntnisse, wie solche aber auch in anderen Fällen in erster Instanz vorkommen [1]), so daß daraus ein bevorzugter Gerichtsstand nicht hergeleitet werden kann. Den ersten bestimmten Ausspruch enthält der Bordesholmer Vergleich von 1522, nach welchem über Ritterschaft und Prälaten beide Landesherren richten und urtheilen sollten. In dem Privilegium von 1524 ward den Prälaten und Edelleuten zugesichert, daß die Bunden und Lansten nicht über sie

---

[1]) Falck Samml. III. 355 (1465). Beccau Gesch. Hus. Beil. 5 (1497). Prov. Efterretn. III. 267, 276 (1509, 1530). Noodt I. 83 (1528) Langb. VIII. 26 (1530). Beccau S. 286 (1537). S. auch das Erkenntniß beider Landesherren von 1489 über einen Competenzstreit zwischen Amtmann und Magistrat zu Flensburg bei Claeden 37.

richten, so wie daß die Sandmänner und Grundegere nicht über ihre Sehrmarke und Ornum erkennen sollten. Es waren hierin zwei verschiedene Privilegien enthalten, theils die persönliche Befreiung von den Hardesgerichten, theils eine Exemtion ihrer Grundstücke. Prälaten und Adel hatten nun ihren Gerichtsstand vor dem Landtage, dessen gerichtliche Function auch in Landtagsacten des folgenden Jahres angedeutet wird, indem bei der Eröffnung gesagt wird, der König wolle „ock up Citation effte Stevynghe sake horen, so lange tor stede blyven eynem Ideren rechtes to behelpen", und es am Schlusse heißt „darna sake gehoret" [1]), wie denn auch auf jenem Landtage eine Streitsache des Königs mit Sievert v. d. Wisch wegen des Gutes Grünholz entschieden ward (Urk. 124), so wie auf Landtagen von 1528 und 1542 Erkenntnisse in einer ähnlichen Sache über Dobersdorf und über eine Streitigkeit des Hinrich v. d. Wisch mit dem Magistrate der Stadt Flensburg abgegeben wurden [2]). Auch in den von den Ständen auf dem Landtage von 1544 vorgelegten Artikeln wird jene Gerichtsbarkeit vorausgesetzt, indem es im Art. 14 heißt: „wor de Ene den Anderen tho besprekende unde tho belangende hefft, dat idt vor der Overicheit an gebörlichen Enden up den beiden Landdagen in Bywesende der Rede gescheen möge" [3]). Durch den Landtagsabschied von 1564 ward das Gerichtswesen einigermaaßen geordnet und die schon in den Privilegien enthaltene Bestimmung beibehalten, daß der regierende Landesherr mit den ihm von den anderen zugeordneten Räthen Rechtstage halten solle. Die proceßleitenden Verfügungen wurden von der damals angeordneten gemeinschaftlichen Regierung erlassen. Das seitdem beobachtete Verfahren ward im Wesentlichen in der Landgerichtsordnung von 1573 bestätigt, die Gerichtsbarkeit des Landtags dauerte nur noch fort für Streitigkeiten zwischen einem der Landesherren und den Landständen („jemand von Prälaten, Ritterschaft und Städten"). Zugleich ward bestimmt, daß die Schleswigschen Sachen von den Holsteinschen getrennt verhandelt werden sollten, welches in der revidirten Landgerichtsordnung wiederholt ward, so daß abwechselnd

---

[1]) Arch. f. St. u. K. Gesch. IV. 454, 462.

[2]) Staatsb. Mag. IX. 815. Moller Ahlef. 111.

[3]) Krag u. Stephanius Chr. III. Suppl. 62. N. staatsb. Mag I. 288. Vgl. Falck, Abh. aus d. Anz. IV. 461.

mit dem Schleswigschen und mit dem Holsteinschen Gerichte der Anfang gemacht werden solle [1]); das gemeinschaftliche Patent vom 27sten März 1711 veränderte dieses dahin, daß die beiden Landgerichte völlig getrennt, das eine in einer Schleswigschen, das andere in einer Holsteinschen Stadt gehalten werden sollten. — Prälaten und Ritterschaft beanspruchten in Criminalsachen ihr forum vor dem Landtage, wie denn im Jahre 1608 eine vom Herzoge Johann Adolph gegen Bartram Reventlow erhobene Anklage vom Landgerichte an den Landtag verwiesen [2]) und 1610 auf dem Flensburger Landtage Joachim Brockdorf wegen Mordes zum Tode verurtheilt, Appollonia Rantzau aber in die Acht erkannt ward (Urk. 225) [3]). Noch bei der Revision der Landgerichtsordnung suchten Prälaten und Ritterschaft sich diesen Gerichtsstand zu erhalten und erlangten wenigstens, daß es in der Constitution vom 9ten April 1636 § 14 (L. G. O. IV. 25) der Wahl des Anklägers oder des sich selbst Angebenden überlassen ward, die Sache vom Landgerichte oder von einem mit Adelichen allein besetzten peinlichen Gerichte entscheiden zu lassen. — In Betreff proceßleitender Handlungen und Abgebung von Beiurtheilen schrieb die Landgerichtsordnung für Holstein die Haltung regelmäßiger Quartalgerichte, bestehend aus zwei adelichen und einem gelehrten Rathe jedes Landesherrn vor, der Titel von den Landrechtstagen im Herzogthum Schleswig spricht nur von Commissarien zur Beweisaufnahme, wogegen das weitere Verfahren bis zum nächsten Landgerichte hinstehen sollte (II. 2 § 8—10; II. 3 § 5—7). Es wurden jedoch schon gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts derartige Quartalgerichte für beide Herzogthümer berufen, welches namentlich durch ein Patent vom 11ten April 1594 geschah (Urk. 201). — So wie es schon durch die Verordnung vom 15ten November 1584 interimistisch geschehen war, so ward nach der im Jahre 1713 erfolgten Occupation des Gottorpschen Antheils ein Schleswigsches Landgericht angeordnet, welches jedoch bis 1743 nur jedesmal zusammenberufen ward.

Durch jenen zweiten Satz in dem Privilegium von 1524 wurden die den Prälaten und Adelichen gehörenden abgesonderten

---

[1]) Vgl. Landgerichtspatente von 1623, 1649, 1650 (Urk. 231, 246).

[2]) Staatsb. Mag. IX. 817. Ratjen Handschr. I. 54.

[3]) Vgl. Claeden II. 60. Seelen 132.

und mit den Dorfsfeldern in keiner Gemeinschaft stehenden Grundstücke von den Erkenntnissen der Sandmänner und Grundegener ausgenommen, wonach mithin diese, in der Privilegienbestätigung von 1533 wiederholte, Bestimmung sich vorzugsweise auf Gränzstreitigkeiten bezog, welche sonst zur Competenz dieser Arten von Richtern gehörten. Von einer solchen Sache liegt auch ein Schreiben des Bischofs an die Sandmänner der Karrharde von 1537 vor, in welchem derselbe unter Bezugnahme auf jenes Privilegium gegen eine beabsichtigte Gränzregulirung protestirt (Urk. 145, vgl. 131, 134). Dieses Privilegium ward auch in den erwähnten Artikeln von 1544 (11) besonders hervorgehoben und dabei bemerkt, daß mitunter dagegen gehandelt wäre („wo tho etliche Male gescheen"). Es bezog sich daher nur auf das eigentliche Hoffeld, nicht aber auf die im Besitze der Gutsuntergehörigen befindlichen Dorfsfelder. Daß es auch wirklich in der Praxis danach verhalten ward, ergiebt sich aus einer Menge von Urkunden aus dem 16ten und 17ten Jahrhunderte, nach welchen Streitigkeiten adelicher Lansten und Untergehöriger mit ihren Dorfsgenossen und Feldnachbarn über ihre Feldgränzen oder in anderen Landwesenssachen von den verschiedenen Hardesgerichten entschieden wurden, wie sich solche Erkenntnisse fast aus allen Harden finden, wo die Dingpflichtigkeit der adelichen Untergehörigen Statt fand, und nicht selten ward dabei gerade darüber gestritten, ob ein Grundstück als Eenmark oder Sehrmark anzuerkennen sey [1]). Erst später bildete sich die Regel, daß die Dingpflichtigkeit sich nur auf die persönlichen Klagen gegen die adelichen Untergehörigen, nicht auf die Ländereien bezog, welche zuerst in der Verordnung vom 21sten December 1744 § 6 und später in verschiedenen obergerichtlichen Rescripten (22. Oct. 1790, 1. Mai 1792) ausgesprochen ward [2]).

In den Städten wurden die Exemtions-Privilegien der dort wohnhaften Adelichen überhaupt nicht anerkannt, vielmehr sowohl die Concurrenz zu den städtischen Lasten, als die Unterordnung unter die dortigen Gerichte und Statute von ihnen verlangt. Man hielt in dieser Beziehung fest an den schon in den alten Stadt-

---

1) M. Schl. R. und Gerichtsverf. 224, 226, 229. Prov. Esterretn. III. 314, 317, 348, 360.

2) Falck Samml. III. 341; Abh. aus d. Anz. IV. 459, 559.

rechten enthaltenen Bestimmungen [1]). So ward es wiederholt gerichtlich ausgesprochen, daß in Erbfällen nach den statutarischen Bestimmungen zu theilen sey, z. B. 1582 durch ein Erkenntniß des Flensburger Magistrats zwischen den Erben der Dorothea v. Ahlefeld von Rundtoft (Urk. 188), 1616 von dem Landgerichte in einer Sache aus Schleswig. Im Jahre 1584 beschwerte sich Jürgen Plesse darüber, daß Blasius Ekenberger ihn „wider Stadtrecht vor das Landgericht citiret, ehe er ihn für einem ehrsamen Rathe besprochen" und 1605 ward in demselben Sinne von dem Hofgerichte erkannt [2]). Daß ferner die Adelichen an den allgemeinen städtischen Lasten Theil nehmen sollten, ward wiederholt durch landesherrliche Erlasse ausgesprochen, so für Husum durch einen Bescheid des Herzogs Friedrich von 1516, welcher auch 1537 gegen Berend Frodsen zur Anwendung gebracht ward, für Flensburg durch Mandate von 1566, 1586, 1632 [3]). Auch finden sich verschiedene desfällige Vergleiche, z. B. der Stadt Eckernförde 1532 mit Gosche von Ahlefeld und 1554 mit Otto Sehested (Urk. 141, 161).

§ 56.

Gerichtliches Verfahren.

Im größten Theile dieser Periode war noch der Zwölfmanneneid ein häufiges und wichtiges Mittel zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten; doch ward der Gebrauch desselben seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts auf mancherlei Weise eingeschränkt, theils durch ausdrückliche Anordnungen, theils durch Gewohnheit und Praxis, bis er gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts völlig verschwand [4]). — In den Friesischen Districten suchte man ihn schon im 16ten Jahrhunderte abzuschaffen. Nach einer Bemerkung Heimreichs zum Nordstrander Landrecht I. 12 ward schon durch eine Beliebung von 1546 der in die Verklaring von 1558 Art. 61

---

[1]) alt. Schl. St. R. § 63, n. 83; Flensb. 17 (Flot. 87).

[2]) Landg. Urth. u. Besch. 433. Corp. stat. Sl. II. 34. Falck IV. 235.

[3]) Claeden II. 35. Seelen 124.

[4]) Beseler de usu juram: cum consacramentalibus — abrogato, Kil. 1833.

und darauf in das Landrecht von 1572 B. I. 12, 28 übergegangene Satz festgestellt: „So es die hohe unvorbeigängliche Noth nicht erfordert, soll das alte Landrecht mit den Eyden nicht leichtlich gebraucht werden". Auch in dem Statute der vier Tonderschen Harden von 1559 wird in der Einleitung der „beschwerlichen Unruhigkeit in Gerichtssachen ut utellyke, schrecklicke und gotteslästerlicke Eede" erwähnt und, nachdem in den ersten Artikeln der Beweis durch Zeugen und Urkunden normirt ist, heißt es weiterhin im Art. 22: „dewiln de mannichfaldige Eede nu henfördern nicht mehr tostedet werden und dat Recht nu mehr up genogsame Tügen und Bewiese stahn". — In Eiderstedt kommt jener Eid noch in einer Beliebung von 1549 vor, in dem Landrechte dagegen sind schon die gemeinrechtlichen Regeln über den Beweis und den Eid aufgenommen und findet sich keine Spur mehr vom Zwölfmanneneide, wobei das Dithmarscher Landrecht zum Grunde liegt. — Für Husum ward durch die Gerichtsordnung von 1582 dieser Eid ausdrücklich abgeschafft und im Stadtrechte I. 30 Art. 1 sind daher auch die gemeinrechtlichen Regeln über den Partheieneid aufgenommen, wobei hinzugefügt wird: „weil der Zwölf Manns Eid im vorigen Husumer Weichbild durchaus abgeschaffet". — In Schleswig war durch eine Beliebung von 1504 festgesetzt, daß, wer einen Anderen zum Eide treibe und dadurch sachfällig werde, ihm nicht allein allen Schaden ersetzen, sondern auch der Herrschaft und dem Rathe 40 Mk. erlegen solle. Diese Bestimmung findet sich auch nicht allein in dem Schleswiger „Schötelbook" im Jahre 1529 als gebräuchlich wiederholt anerkannt, sondern auch in einem Falle von 1548 angewandt, in welchem die 40 Mk., „de vorborget weren nha Stathrecht", auch dem Gegner erlegt, nachdem aber von diesem, da er des Meineides überführt ward, zurückbezahlt werden mußten [1]). Als aber der Schleswigsche Magistrat in einem Urtheile vom 28sten Juni 1605 auf den Eid des Beklagten erkannt hatte und eine Erläuterung darüber verlangt ward, „ob er für seine Person allein oder sülf 12 solle schweren", erklärte der Magistrat, „daß der Eid auf des Beklagten Person allein und nicht auf 12 Manne gerichtet, welches in diesem Gerichte nicht

---

[1]) Corp. stat. Sl. II. 45. Noodt Beitr. I. 655, wo auch die bei der Eidesleistung üblichen Feierlichkeiten angegeben sind. Staatsb. Mag. IX. 477.

gebräuchlich". Dieses ward auf dagegen erhobene Appellation durch ein Erkenntniß des Fürstlichen Hofgerichts vom 9ten Januar 1606 bestätigt, „weil in unser Stadt Schleswig aus erheblichen und bedenklichen Ursachen der 12 Manns Eid durch unterschiedliche praeiudicia und nunmehro viele Jahre hergebrachten Gebrauch abgeschafft". Ebenso ward auch in einem Erkenntnisse des Magistrats vom 8ten December 1609 jener Eid nicht zugelassen, unter Hinzufügung desselben Grundes (Urk. 221, 223) [1]). — In Flensburg war der Zwölfmanneneid bis zum Ende des 16ten Jahrhunderts fortwährend in Gebrauch, sowohl in Civil- als in Criminalsachen, und auch noch im 17ten Jahrhunderte kommt er dort vor, so z. B. 1617 theils in einem Streite wegen Eheversprechens, theils in einer Diebstahlssache, wo erkannt ward, „daß Angeklagter laut des 115 Cap. des Stadtrechts vom Diebstahl sich erstlich mit 5 seiner Nachbaren und mit 6 seiner Gildebrüder von der Klage zu wehren und zu entfreien schuldig" [2]). Ebenso ward 1634 in einer Sache wegen Todschlags erkannt, daß der Angeklagte „mit 12 Manns Eiden erhalten solle, daß er dem Entleibten die beiden Messerstiche nicht zugefüget", so wie noch 1663, „daß aus diesen starken praesumtionibus die Intention der Gefährde sattsam abzunehmen und er desfalls nicht so schlecht zum Eide zu lassen, sondern vermöge üblichen Stadtrechts sich billig mit seinem Kiöns Eid zu purgiren schuldig" [3]). — Das Fehmarsche Landrecht enthält über den Zwölfmanneneid überall keine Bestimmung, wie sich darüber auch in den beiden älteren Statuten nichts findet, indem die in den Artikeln 28—30 des Landrechts vorkommenden drei Personen auch hier, in völliger Uebereinstimmung mit dem alten lateinischen Statute (29—32), nicht als Eidesgehülfen, sondern als richtende Geschworne erscheinen.

Vom Landgerichte finden sich Erkenntnisse auf den Zwölfmanneneid, insbesondere als Inventarieneid, von 1557, 1568 und 1594 [4]). Zwar ward dagegen in einem Erkenntnisse vom 23sten

---

[1]) Noodt I. 100.

[2]) Claeden S. 120, 201. Seelen S. 153 und die im Stadtarchiv befindlichen Protocolle: „des rechtes uthsprake" (1505—25) und „Sententiae des ersamen Rades" (1557—1611).

[3]) Claeden II. 62.

[4]) Beseler S. 23. Merkw. Urth. des Landg. S. 427 „seiner Freunde 11 zu sich nehmen und selbst der zwölfte sein"; 428 „selb zwölffe vor seiner

Mai 1604 ausgesprochen, daß eine Wittwe das Inventarium nach ihres Mannes Tode nicht mit 12 Mannes Eid, sondern mit ihrem alleinigen Eide zu erhärten habe, auf welches Erkenntniß in dem oben angeführten Urtheile des Hofgerichts vom 9ten Januar 1606 Bezug genommen wird. Auch bemerkt Blüting [1]), „daß zu dieser Zeit der 12 Mann Eid an den Schleswigschen Land- und Hofgerichten so sehr gebräuchlich nicht mehr ist", indem vornehmlich auf den vom Kläger beigebrachten Beweis, so wie auf die Einreden, Re- und Duplicken gesehen werde. In der revidirten Landgerichtsordnung jedoch ward die in der alten Landgerichtsordnung enthaltene Bestimmung für die Schleswigschen Landrechtstage II. 2 § 8 ausdrücklich wiederholt, daß es mit den Eiden gehalten werden solle, wie solches das Lovbuch und der Landesgebrauch des Fürstenthums Schleswig mitbringen. Auch ward noch 1630 in einer Schleswigschen Sache auf den 12 Manneid erkannt [2]) und es war dieser auch bei dem Landgerichte nicht völlig abgeschafft, wenngleich derselbe nur unter besonderen Umständen zugelassen ward, wie es noch in einem Erkenntnisse vom 15ten October 1648 heißt: „da von allen so adelichen als gelehrten Räthen per unanimia dahin geschlossen, weil nächst a. 1608 die duodecim Sacramentalia niemanden am Landgerichte zuerkannt, daß man auch hinführo behutsam damit verfahren solle". Die fortwährende Zulässigkeit und Anwendung des Zwölfmanneneides ergiebt sich auch aus dem Mandate vom 12ten Februar 1646, wodurch derselbe in Ehesachen bei den Consistorien abgeschafft und vorgeschrieben ward, daß diese, wenn eine Parthei mit dem erkannten alleinigen Eide nicht zufrieden sei, sie in hoc puncto an die weltliche Obrigkeit remittiren sollen, welche darin zu decidiren. Auch finden sich in den Gerichtsprotocollen des 17ten Jahrhunderts von den Harden der Aemter Hadersleben, Tondern und Flensburg bis gegen das Ende des Jahrhunderts zahlreiche Beispiele der Anwendung dieses Eides in fast allen Arten von Sachen, in welchen das Jütsche Lov auf denselben verweist, wobei auch manche der in diesem Gesetze in Beziehung auf den Zwölfmanneneid enthaltene Re-

---

Caspelkirche mit 12 Mannseiden nach Landesgebrauch herauszugeben". Seelen S. 154.

[1]) Obs. V. bei Westph. III. 2185

[2]) Merkw. Urth. S. 430.

geln angeführt werden [1]). Derselbe ward fortwährend angewandt sowohl in Civil- als Criminalsachen und überhaupt in den verschiedenen Richtungen, in welchen der gerichtliche Eid zur Anwendung kommt, z. B. bei Erbschaftsstreitigkeiten als Inventarieneid [2]), als Manifestationseid des insolventen Schuldners [3]), zur Abläugnung einer Handschrift, mithin als Diffessionseid [4]); ferner bei unvollständigem Beweise als Ergänzungs- oder Reinigungseid, wobei mitunter auch ausdrücklich auf die Landgerichtsordnung hingewiesen wird [5]). Die 11 Eidesmänner (Lovsmænd) bestätigen den von der Parthei geleisteten Eid in der auch von Ekenberger [6]) und Blüting [7]) angegebenen Formel, „dat de Edt rein und nicht mein sy", oder „dat N. N. Recht und nicht Unrecht geschwahren [8]), und die beiden besonders zugezogenen Eideszeugen (Lovshöring, Laghörer) legen ein gerichtliches Zeugniß darüber ab, daß die Eidesleistung in jeder Beziehung gehörig und ordnungsmäßig geschehen ist, wozu insbesondere gehört, daß die Eidesleute unbescholtene (gilde und geve) Männer sind [9]). Doch war die Anwendung des Eides schon in mehrfacher Beziehung beschränkt, indem theils der Beklagte nicht zum Eide genöthigt war, wenn der Kläger nicht wenigstens Einiges zur Bescheinigung seiner Klage beigebracht hatte, theils aber kein Eid gegen einen vom Kläger geführten vollständigen Zeugen- oder Urkundenbeweis zugelassen ward [10]). Er erscheint

---

[1]) M. Schleswigs Recht rc. S. 15 flg. und die dort angeführten Stellen.

[2]) Das. S. 191, 192, 193, 200 (1656).

[3]) Stat. rur. praefect. Flensb. Art. 9 bei Westph. IV. 1963.

[4]) So in einem Prot. der Sluxharde von 1666 „mit ehrem 12 Mans Eede sick erwehren, dat de producerte Hantschrift niemahlen van ehrem Sehl. Manne und Vader sy utgegeven, ock dat idt sine Nahme oder Huesß nicht sy, so darunder geschreven".

[5]) M. angef. Schr. S. 95, 112, 116 (1693); ferner aus der Sluxharde von 1653: „Kleger mit einem Getügen bewieset, alß schall Beklagter solches mit sinen 12 Mans Eydt beschweren".

[6]) Im staatsb. Mag. VI. 622, 635.

[7]) Gl. zu I. S. 7; Erbgangsrecht Cap. 17.

[8]) M. Schr. S. 202.

[9]) Das. S. 73, 116, 132, 142, 154, 188 flg.; ferner Prot. der Sluxharde von 1608: „C. C. heft hüde sin 12 Mans Eedt tho rechter Tidt Dages mit gilde und geve Menner gegeven . . . Sine Eedslüde weren . . . . . A. J. und K. J. hebben alß Laghörers den Eedt abgewunden"; ebenso 1609 in einer Diebstahlssache.

[10]) Das. S. 81, 112, 138, 142.

jetzt ganz als ein eigentliches Beweismittel, über dessen Zulässigkeit der Richter nach den Umständen des einzelnen Falles entscheidet und dabei sowohl auf den Gegenstand des Streits Rücksicht nimmt, so daß der Eid z. B. in ganz geringfügigen Sachen nicht gestattet wird [1]), als auch darauf, ob etwa der Gegner sich zu einem Beweise, insbesondere durch Zeugen, erboten hat, so daß der Eid mehr als subsidiaires Beweismittel angesehen ward, worauf sich das Sprichwort bezog: „Vinder schall gaa og Low schall staa" oder „Louwen staar og Retten gaar" [2]). Er kommt zwar noch in beiden Arten vor, als einfacher Zwölfmanneneid und als Geschlechts- oder Kiöns-Eid, der Unterschied scheint aber allmählich verschwunden zu seyn, indem theils in Sachen, wo nach dem Jütschen Lov der letztere hätte eintreten sollen, nur von ersterem die Rede ist, theils auch, wo der Geschlechtseid ausdrücklich genannt wird, der Schwörer selbst seine Eideshelfer wählt, obgleich dieses nach Jütschem Lov vom Gegner geschah, und mitunter beide Ausdrücke gradezu als gleichbedeutend gebraucht werden [3]). Auch ward immer häufiger in Fällen, wo früher ein Zwölfmanneneid erforderlich war, der alleinige Eid der Parthei zugelassen. Es fehlte aber an festen Regeln sowohl hierüber, als über die Voraussetzungen der Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Zwölfmanneneides in den einzelnen Fällen überhaupt, indem dieselben sich lediglich durch die Praxis bildeten, und wir finden daher oft in einzelnen Fällen Zweifel, Ungewißheit und Streit darüber, insbesondere ob der alleinige persönliche Eid für hinreichend zu halten, so wie daß deshalb eine Parthei sich eventuell auch zum Zwölfmanneneide erbot, falls jener nicht für genügend erachtet werden sollte, oder daß, wo

[1]) Das. S. 142.

[2]) Das. S. 165; Prot. der Sluxharde von 1608: „dat Kleger Tügen fören edder Beklagter mit sin 12 Mans Eede sick weren schall", und 1622: „schall Beklagter wegen Mangel bewißlicher Vorlatinge sin Anbringen mit sine 12 Manns Eede bestedigen". — Ekenberger in s. reg. jur. cap. 13 und in den Glossen zum Flensb. St. R. Art. 64 bei Westph. IV. 1895, 1918.

[3]) z. B. Prot. der Sluxh. von 1617: „J. M. hefft sin 12 Mans Eed jegen J. J. angebaden, und wiln J. J. sine Eedslüde nicht hefft vermöge Lo- und Landrecht nömen willen, schall J. M. gemechtiget sin sine Eedslüde uth sinen negesten Fründen tho nemen und sin Eed tho leisten vörmöge dat 1ste Capitel des Lobokes".

allgemein auf Eid erkannt war, eine nähere Erklärung verlangt ward, ob ein einfacher oder Zwölfmanneneid gemeint sei [1]).

In Betreff des Zeugenbeweises stellte sich die Regel fest, daß die übereinstimmende Aussage zweyer unbescholtener und vollgültiger Zeugen vollen Beweis liefere, so in dem Entwurf des Nordstrander Landrechts von 1558 und danach in dem Landrechte I. 13, 14, wonach die Zeugen aber angesessen (bezimmert oder bezäunet) sein sollen, ebenso im Eiderstedter Landrechte I. 10, 13. Von einem singulairen Zeugen dagegen galt das Sprichwort: „En Tüge ken Tüge" oder „En Mands Vidne er ingen Vidne" [2]), jedoch dergestalt, daß auf einen solchen unvollkommenen Beweis nach der L. G. O. III. 21 auf Eid und zwar nach den concreten Umständen und dem Ermessen des Richters der einen oder anderen Parthei erkannt werden konnte [3]).

Die Beweiskraft der Urkunden beruhte hauptsächlich auf dem darunter befindlichen Siegel [4]), welches die Stelle der Unterschrift vertrat und auch, nachdem diese üblicher geworden war, daneben beibehalten ward. Sowohl in Privat- als öffentlichen Urkunden aus dem 15ten und größtentheils auch dem 16ten Jahrhunderte findet sich am Schlusse nur der Besiegelung erwähnt, auch die Gesetzbücher sprechen deshalb bei dem Urkundenbeweise von Brief und Siegel [5]), von besiegelten Briefen und von Mängeln an den Siegeln, und bei gerichtlicher Vorzeigung älterer Urkunden ward vorzugsweise darauf gesehen, ob dieselben gehörig besiegelt und die Siegel unverletzt waren. Wegen dieser Bedeutung des Siegels als Beglaubigungsmittels war es auch üblich, ein verlornes

---

1) M. Schr. S. 79, 116 (von 1666 und 1693), 201, 203 (1665), 220 (1678). Prot. der Sluxh. von 1673: „Kläger hat ihren Eydt nicht annehmen wollen, sondern einen 12 Manns Eyd begehret", und Prot. der Uggelh. von 1638: „sofern das Gegentheil mit des Beklagten, als Dienstknechtes und derowegen seinen 12 Mans Eydt nicht wohl aufbringen kann, eigen Eydt zufrieden, er denselben zu leisten schuldig".

2) Ekenberger zum Flensb. St. R. Cap. 108 bei Westph. IV. 1933. Rosenvinge, gamle Domme II. 91, IV. 100. M. Schr. S. 86, 92.

3) z. B. Prot. der Sluxh. v. 1653: „Nachdemmahle Beklagter nicht gestendig . . ., Kleger averst mit einem Getügen bewieset, alß schall Bekl. mit sinen 12 Mans Eydt beschweren".

4) Falck IV. 249 flgg.

5) Nordstr. L. R. I. 25. Eiderst. I. 16.

Signet oder Pettschaft auf dem Ding für ungültig zu erklären, um einem Mißbrauche desselben vorzubeugen [1]). Neben dem Siegel und auch später noch, falls der Aussteller der Urkunde nicht schreiben konnte, statt der Unterschrift setzte derselbe häufig sein gebräuchliches Merkzeichen (Hausmarke, Bomærke) [2]), welches auch gewöhnlich zugleich das Emblem in dem Siegel bildete. Bei Einwendungen gegen die Aechtheit der Schrift oder Abläugnung der Unterschrift finden wir im 17ten Jahrhunderte nicht selten Schriftvergleichung angewandt oder Eid [3]). Regel war es übrigens bei allen Urkunden, auf welche eine Parthei sich berief, daß sie im Original und nicht in bloßen Abschriften vorgelegt wurden [4]). — Die wichtigste Stelle unter den öffentlichen Urkunden dieser Zeit nehmen die schriftlichen Dingswinden, Gerichtszeugnisse, ein, welche seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts sehr häufig werden und in großer Anzahl fast aus allen Harden in den geistlichen Diplomatarien, so wie aus späterer Zeit in den Gerichtsprotocollen vorkommen [5]). Sie enthielten im Allgemeinen ein gerichtliches Zeugniß, welches über eine auf dem Ding vorgenommene Handlung oder ein dort abgegebenes Zeugniß entweder von den für das jedesmalige Ding bereits bestellten Dinghörern oder von acht aus den anwesenden Hardesleuten eigens dazu gewählten Männern abgelegt ward. Die Urkunde selbst aber ward regelmäßig von dem Hardesvogt nebst zweien Sandmännern ausgestellt und besiegelt, weshalb auf jedem Ding zwey Sandmänner als Besiegelungsmänner zugegen seyn mußten. War es um die Erhaltung des Beweises über wichtigere Rechtsacte, insbesondere in Beziehung auf Eigenthumsübertragung, Lagbietung, Schötung 2c. zu thun, oder ward ein Zeugniß über das Verhalten und den Lebenswandel einer Person, oder über ein Gewohnheitsrecht oder Herkommen gewünscht, so wurden zur Abgebung des Zeugnisses oft zwölf Hardesmänner, mitunter auch in doppelter und dreifacher Zahl, ernannt, wofür

---

[1]) M. Schr. S. 158. Prot. der Slurh. v. 1608: „L. J. hefft sick beklaget, dat he sin Büdel, darin sin Ingesegel gelegen, vörlaren, hefft darna gekundiget". Jahrb. f. Landesk. II. 140.

[2]) Das. S. 69, 108. S. o. 102 Anm. 4.

[3]) Das. S. 80, 84, 106. L. G. O. III. 19 § 3.

[4]) Nordstr. und Eiderst. L. R. a. a. O. L. G. O. II. 2 § 3. M. Schr. S. 78.

[5]) Ekenberger im staatsb. Mag. VI. 613. Blüting Gl. zu I. 18. Ancher saml. Skr. II. 795.

der Name Stokkenævn, nach Analogie der gewöhnlichen mit diesem Namen bezeichneten Richter, gebräuchlich war [1]). In manchen Fällen, insbesondere bei Zeugnissen letzteren Inhalts, wo es daher auf eine allgemeinere Notorietät ankam, ward die Dingswinde im Namen aller Hardesleute oder sämmtlicher auf dem Ding Anwesender ausgestellt und mit dem Hardessiegel besiegelt. Dingswinden dieser Art werden als Hardeswinden bezeichnet und waren wohl die älteste Art. Nach dem verschiedenen Gegenstande, auf welchen sich das in den Dingswinden enthaltene Zeugniß bezog, erhielten sie sonst auch besondere Benennungen, als Ransvinde über ein Erkenntniß wegen Ran, Sätvinde über eine Wardirung oder Taxation, Deelsvinde u. s. w. Bei allen Dingswinden aber galt die Regel, daß es zu ihrer Gültigkeit nothwendig sei, daß der Gegner gehörig citirt worden war, welches in der revidirten L. G. O. I. 2 § 3 auf den Antrag der Stände ausdrücklich festgesetzt ward und ebenso in dem Coldinger Receß Cap. 14. — Auf gleicher Stufe mit den Dingswinden standen auch die häufig vorkommenden Kirchspielswinden (Sognevinde) [2]), ausgestellt und besiegelt von dem Prediger und Sandmännern oder anderen Kirchspielsleuten auf das Zeugniß der am Sonntage auf dem Kirchhofe versammelten Männer. Aehnlicher Art waren die auf einer Dorfsversammlung ausgestellten Dorfswinden. Nach einer Verfügung des Flensburger Amthauses von 1630 sollten indessen keine derartige Kirchspiels- oder Dorfswinden ertheilt werden, ohne daß es vorher der Obrigkeit (Amtmann) angezeigt worden und der Hardesvogt zugegen sei [3]). —

Die erste Erwähnung der Advocaten findet sich wohl in dem Flensburger Landtagsabschied von 1564 § 22, wonach es „keinem Fremden verstattet werden sollte, den Partheien zu advociren oder mit Schreiben oder Reden zu dienen". Es ward indessen diese Vorschrift durch den Schleswigschen Abschied von 1565 wieder aufgehoben und danach auch in der Landgerichtsordnung von 1573 den Partheien freigestellt, „wie schon seit vielen Jahren geschehen", nach Gutbefinden Advocaten in und außerhalb der Fürsten-

---

[1]) M. Schr. S. 5 flg.

[2]) Das. S. 68 Anm. 16. Langeb. VIII. 57, 70, 154. Westph. IV. 3129. 3169. Prov. Eft. III. 169, 277.

[3]) Westph. IV. 1969.

thümer anzunehmen, welche auch mit dem Advocaten-Eid verschont bleiben, jedoch, wie schon in jenem Abschiede bestimmt war, die einzureichenden Schriften eigenhändig unterschreiben sollten. Dieselbe Freiheit ward den Partheien auch in der Wahl der Procuratoren zu ihrer persönlichen Vertretung und mündlichen Verhandlung vor den Landgerichten eingeräumt (II. 5, 6). Diese Bestimmungen gingen in Betreff der Advocaten unverändert in die revidirte Landgerichtsordnung über, in Betreff der Procuratoren dagegen ward nun bestimmt, daß bei den Landgerichten 20 dergestalt qualificirte Procuratoren angestellt werden sollten, daß die Partheien nach ihrem Belieben sich derselben auch zur Advocatur bedienen könnten. Das Eiderstedter Landrecht I. 24 gestattete zwar den Advocaten die Abfassung der schriftlichen Eingaben, untersagte ihnen aber persönlich für die Partheien aufzutreten, welches indessen durch die Reformation des Landrechts von 1595 aufgehoben ward, so daß es einem Jeden freistehen solle „in seiner Sache zu gebrauchen wen er wolle". Ebenso erlaubte das Husumer Stadtrecht I. 15 den Partheien, ihre Sachen durch verständige Procuratoren schriftlich und mündlich vortragen zu lassen, jedoch sollten diese, mit Ausnahme geringer Sachen, studirte Leute seyn, und ähnliche Vorschriften enthält das Friedrichstädter Stadtrecht II. 1. 6. Später traten bedeutende Beschränkungen in der Zulassung der Advocaten bei den Untergerichten ein. Die Fürstliche Verordnung vom 3ten Juni 1699 schrieb vor, daß bei den Dinggerichten in den Aemtern „die Sachen nicht durch Advocaten und Procuratoren, sondern von den Partheien selbst oder ihren guten Freunden und Nachbarn mündlich vorgetragen" werden sollten, und dieses ward in dem Patente vom 25sten September 1708 dahin wiederholt, „daß keine Advocaten bei Ding und Recht gebraucht, sondern vermöge der Landgerichtsordnung daselbst summarie de simplici et plano gehandelt und verfahren werden solle." Auch war durch die Verordnung vom 28sten Mai 1704 allgemein verfügt, daß Niemand ohne besondere Erlaubniß einen Advocaten annehmen dürfe. Wenn nun gleich durch jene Verfügungen die Zulassung der Advocaten nur bei den Untergerichten der Fürstlichen Aemter verboten gewesen zu seyn scheint, so ward doch in dem Stadt-Reglement vom 4ten August 1712 für die Stadt Schleswig vorgeschrieben, daß „solches hier gleichfalls stricte observirt werden solle". — Was den Königlichen Antheil betrifft, so ward in der Resolution vom

13ten December 1704 für die Stadt Flensburg den Partheien gestattet Advocaten mitzubringen, jedoch solle der Magistrat ihnen die Zeit bestimmen, wie lange sie recessiren dürften. Dagegen schrieb die Verfügung vom 24sten October 1710 für das Amt Hadersleben vor, daß Keiner sich ohne Erlaubniß der Obrigkeit eines Advocaten bedienen solle.

Aus der älteren sowohl als der revidirten Landgerichtsordnung und den vorhergegangenen Verhandlungen ergiebt sich unzweifelhaft, daß bei dem beiden Herzogthümern gemeinschaftlichen Landgerichte von Anfang an in Betreff des gerichtlichen Verfahrens das in Deutschland geltende gemeine Recht und insbesondere auch das Sächsische Verfahren befolgt wurden, jedoch unter Aufrechthaltung der für das Herzogthum Schleswig bestehenden Eigenthümlichkeiten. Mit Rücksicht auf diese ward auch das auf den „Landrechtstagen im Herzogthum Schleswig" und bei dem „Landgericht im Fürstenthum Holstein" zu beobachtende Verfahren in gesonderten Titeln (II. 2 und 3) abgehandelt und wurden dabei die wichtigsten Eigenthümlichkeiten des Schleswigschen hervorgehoben, so das regelmäßig nur mündliche Verfahren (§ 1), die Unzulässigkeit der Interrogatorien, welche die Stände auch hier zugelassen wünschten (§ 5), das Eidesverfahren (§ 8), die Unzulässigkeit aller weiteren Rechtsmittel (§ 12) so wie der Actenversendung (III. 24 § 4), die Beschwerden über die Aussprüche der „Sandleute, Neffninger, Rebs- und Eigermänd" (II. 2 § 14—17). Nicht anders verhielt es sich bei den einseitigen höheren Gerichten, dem Fürstlichen Hofgerichte und der Königlichen Regierungskanzelei. — Anders dagegen war es bei den Untergerichten. In den Statuten aus dem Ende des 16ten und dem Anfange des 17ten Jahrhunderts war allerdings im Allgemeinen das gemeinrechtliche Deutsche Verfahren normirt und bei den städtischen Gerichten fand es überhaupt bald Eingang, die L. G. O. I. 4 verweist für diese auf alten Gebrauch und Stadtrechte, in Betreff des Beweisverfahrens aber im § 11 allgemein auf das, „was sich von Rechts wegen gebühret". In den Landdistricten dagegen, sowohl den Aemtern als den Patrimonialdistricten, erhielt sich bei den Dinggerichten viel länger das alte einfache, rein mündliche und besonders auf dem Eidesbeweise beruhende Verfahren. Die L. G. O. I. 2, 3 verweist daher auch hier lediglich auf das „alte gewöhnliche Landrecht, alten Gebrauch und Verordnung des Lowbuchs".

§ 57.

Fortsetzung. Erkenntniß; Appellation.

Die Erkenntnisse wurden mit oft sehr ausführlichen Entscheidungsgründen abgefaßt und durch die Fürstliche Constitution vom 10ten August 1706 § 4, wegen Verbesserung des Justizwesens in den Städten, ward es für diese ausdrücklich verordnet, daß rationes decidendi der abgesprochenen Interlocute oder Definitivurtel in den Protocollen angeführt würden. Die Mittheilung der Entscheidungsgründe ward für so nothwendig angesehen, daß z. B. im Amte Husum noch im Jahre 1723 der Mangel derselben als Nichtigkeitsgrund betrachtet ward. — Vor der Abgebung eines Erkenntnisses ward mitunter sowohl in Civil- als Criminalsachen ein Gutachten von angesehenen Rechtsgelehrten eingeholt oder wurden die Acten an ein fremdes Gericht oder, besonders in Criminalsachen, an eine Juristenfacultät versandt. Ausdrücklich war dieses in dem Husumer Stadtrecht IV. 25 und in der Concession vom 22sten März 1648, durch welche dem Tönninger Magistrate die Criminaljurisdiction eingeräumt ward, verstattet, es geschah aber auch in den anderen Städten. So kommen Beispiele vor von Flensburg, daß Gutachten von Juristen eingezogen, 1593 daß eine Belehrung von den Seegerichten in Hamburg und Kopenhagen eingeholt, 1610, 1611 und 1622 daß auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten erkannt ward [1]). So ward auch in Schleswig 1608 in einer Injuriensache „uff vorher erholete Belehrung der Rechtsgelehrten der Juristen-Facultät in der Universitet Wittenberg" das Urtheil gefaßt und 1612 wurden in einer Criminalsache die Acten „auf eine unpartheiliche Juristen Facultät verschickt" (Urk. 227). Nach der L. G. O. III. 24 § 4 war zwar bei dem Schleswigschen Landgerichte die Actenversendung nicht gestattet, bei den Untergerichten aber, insbesondere den städtischen und übrigen Patrimonialgerichten scheint sie sich noch lange erhalten zu haben, indem in der Intimation vom 15ten März 1746 bei den auf unmittelbar unter der Jurisdiction des Obergerichts stehenden Grundstücken vorfallenden Criminalfällen ausdrücklich untersagt ward, „an aus-

---

[1]) Seelen S. 146. Claeden S. 69 flg. Vgl. Rescr. für Sonderburg v. 15ten März 1704 in Corp. stat. IV. 252.

wärtige Juristenfacultäten zu recurriren". Die Fürstliche Verordnung vom 2ten November 1698 wegen der Pferdediebstähle setzt die Zulässigkeit der Actenversendung „zu auswärtig einholenden Urtel" voraus. Für die landesherrlichen Untergerichte enthielt das Edict vom 16ten November 1746, wonach in allen Criminalsachen die projectirte Urtel vor der Publication an das Obergericht eingesandt werden sollte, ein indirectes Verbot, für die städtischen und übrigen Patrimonialgerichte dagegen ward die Actenversendung in Criminalsachen erst durch das Rescript vom 14ten März 1757 untersagt. —

Nach dem bereits früher Bemerkten (§ 26) scheint auch durch das Privilegium von 1460 die Appellation an den Dänischen Reichsrath noch nicht aufgehoben zu seyn, indem die darin enthaltene Zusage, „ock schole wy nemande uth dessen landen in saken de liiff edder gud andrepen vor uns laden to rechte, men eyn islik schal in sodanen saken sin recht soken binnen landes alse sik gebort", nur eine Wiederholung der älteren Bestimmung: ut rex nullum extra provinciam suam citet, und mithin dadurch nur ein privilegium de non evocando, nicht aber de non appellando gegeben war, auf dieselbe Weise wie es für Holstein im Verhältniß zu den Deutschen Reichsgerichten geschah. Auch die Bestimmung in dem Bordesholmer Vergleich von 1522, „dat nemand schole utherhalven des Förstendomes tho rechte geladen edder citert werden edder vor Dänischen Rähden utherhalven des Förstendoms tho stan nicht schuldig syn", kann als eine bloße Wiederholung jener Regel verstanden werden, zumal da in Betreff der Appellation nur auf „die alte Gewohnheit" hingewiesen wird. Zwar läßt sich wohl kein Beispiel einer an die Dänischen Gerichte gekommenen Appellation aus dem 15ten und selbst dem 14ten Jahrhunderte beibringen. Eine ausdrückliche Aufhebung jener Appellation aber enthält erst das Privilegium Friedrichs I. von 1524, jedoch hat man diese Aufhebung später schon aus dem Privilegium von 1460 hergeleitet, auf welches dieselbe auch in der L. G. O. I. 4 § 25 zurückgeführt wird [1]). Seit 1524 war jedenfalls jene Appellation völlig abgeschafft, in dem Flensburger Landtagsabschiede von 1564 ward deshalb auf die Privilegien hingewiesen und als einige Adeliche eine Sache an den Dänischen Reichsrath bringen wollten,

---

[1]) Vgl. N. staatsb. Mag. I. 865.

wurden sie von diesem an die Regierung der Fürstenthümer verwiesen. Abgesehen von der althergebrachten Gerichtsbarkeit des Bischofs ging die Berufung an den Landesherrn, welcher denn entweder selbst mit einigen Räthen das Gericht hielt oder von seinem Drosten halten ließ. Nach der Landestheilung von 1490 ward diese Gerichtsbarkeit von jedem der beiden Landesherren in seinem Landestheile ausgeübt, welches in dem Bordesholmer Vergleiche bestätigt ward. In der Privilegienbestätigung von 1524 ward, im Zusammenhange mit jener Aufhebung der Appellation „buthen landes", gesagt, daß die Einwohner „vor uns, unsen prelaten, reden und Ridderschup sick in rechte entscheden laten". Danach bildete der Landtag die höchste Instanz, worauf auch noch in den auf dem Landtage von 1564 vorgelegten Artikeln (9 „von den Stenden") hingewiesen ward; um diese Zeit aber hörte diese Gerichtsbarkeit des Landtags auf und die Landgerichtsordnung schloß sich ganz an das bereits bestehende Verfahren. Die Appellationen von den Untergerichten der Aemter gingen an den Landesherrn, welchem das Amt zugehörte, welcher dann mit seinen Räthen erkannte oder von diesen erkennen ließ (I. 2 § 6, 10; 3 § 12; 4 § 13). Es geschah dieses auf den jedesmal besonders angeordneten Amts- oder Oberamts-Gerichten, welche von Zeit zu Zeit für die einzelnen Aemter gehalten wurden und an welchen regelmäßig der Amtmann des betreffenden Orts Theil nahm, Herzog Johann d. Ae. stellte die Haltung solcher Rechtstage in Rescripten an die Amtmänner zu Tondern und Hadersleben vom 9ten Febr. 1576 in Aussicht und erließ unterm 18ten April ein Mandat, durch welches die vergleichsweise Beilegung der Sachen, in welchen eine Berufung eingelegt sei, strenge untersagt ward (Urk. 179, 180); der Rechtstag ward am 22sten October auf der Hansburg gehalten. — Seitdem ordentliche Kanzeleien eingerichtet wurden, stand die Anordnung jener Gerichte mit diesen in Verbindung und ward die Proceßleistung von ihnen besorgt[1]). Zunächst ward eine solche aus adelichen und gelehrten Räthen bestehende Behörde von dem Herzoge Philip durch eine Verfügung vom 21sten März 1590 für den Gottorpschen Antheil angeordnet (Urk. 196), welche zwar als ein alle 14 Tage zu haltendes Gericht bezeichnet wird, jedoch nur für die nicht vor die Untergerichte gehörenden Sachen com-

---

[1]) Falck Samml. III. 413; Handb. III. § 53. N. staatsb. Mag. I. 863.

petent seyn sollte und in gerichtlichen Sachen überhaupt nur die Proceßleitung ausübte, indem übrigens nach wie vor von dem Herzoge mit seinen Räthen oder von einem speciell angesetzten Amtsgerichte erkannt ward [1]). Auch die Fürstlichen Kanzeleiordnungen von 1637 und 1662 ließen die Ansetzung solcher Amtsgerichte fortbestehen und nur ausnahmsweise ward in solchen Sachen von dem Hof- oder Kanzeleigerichte erkannt.

In den Königlichen Aemtern Flensburg und Hadersleben ward es auf dieselbe Weise verhalten; ein solches Amtsgericht, bestehend aus dem Statthalter, dem Flensburger Amtmann, vier anderen adelichen Räthen und dem Dr. Jochim Reiche, ward 1579 in Flensburg gehalten und derartige Citationen von den Amtmännern liegen von 1601 zu einem Flensburger und von 1604 zu einem Haderslebener Amtsgerichtstage vor (Urk. 214, 218). Später wurden für mehrere Aemter gemeinschaftliche Oberamtsgerichte gehalten, z. B. 1639 in Rendsburg (Urk. 243). Nach der Errichtung der Regierungskanzelei in Flensburg durch das Patent vom 17ten April 1648, welche im folgenden Jahre nach Glückstadt verlegt ward, stand das Oberamtsgericht mit derselben in Verbindung und durch die Kanzeleiordnung vom 13ten April 1651 und das Reglement vom 27sten Juni 1655 ward das Verfahren im Wesentlichen eben so bestimmt, wie es im Gottorpschen Landestheile geschehen war. Das Oberamtsgericht für sämmtliche Königliche Aemter und Städte ward jedesmal durch ein landesherrliches Patent angesetzt, jetzt jedoch immer in Glückstadt gehalten (Urk. 248 von 1650). Nach der Occupation des Gottorper Antheils trat die durch die Verordnung vom 15ten November 1684 angeordnete Justizkanzelei zu Gottorf für das ganze Herzogthum an die Stelle jener Glückstädter Regierungskanzelei, zur Entscheidung der Appellationssachen aus den Städten, Landschaften und Aemtern sollte jährlich ein Oberamtgericht angesetzt werden und desfällige Patente liegen von den folgenden Jahren vor (Urk. 259, 260). In der Zeit nach der Restitution des Gottorper Hauses 1689 bis zu der Errichtung des Schleswigschen Obergerichts 1713 ward es im Ganzen wieder so wie früher verhalten und es finden sich völlig übereinstimmende Patente, durch welche Oberamtsgerichte bei

[1]) Beispiele s. Moller hist. Ber. v. d. Stadt Flensburg S. 57. Prov. Efterr. III. 360. Noodt I. 100. Falck Arch. V. 245.

der Regierungskanzelei in Glückstadt für die Königlichen Aemter angesetzt wurden, von 1693, 1697, 1706 und 1708.

Die in einigen Fürstlichen Districten vorhandenen Mittelinstanzen dauerten fort. So bildete auf Fehmarn nach Einrichtung der Kirchspielsgerichte das frühere Landgericht als „Macht der Geschwornen" eine zweite Instanz in Civilsachen. In Eiderstedt bestand der alte Dreier Lande Rath, welcher jährlich am St. Jürgenstage (23. April) Gericht gehalten hatte, nachdem dieses durch eine Beliebung von 1532 auf den Vititag (15. Juni) verlegt war, als Vitigericht fort, welches früher in Garding, nach dem Landrecht I. 4 § 4 aber in Tönning gehalten werden sollte. Die fünf Nordstrander Harden behielten statt des alten Siebenharderraths einen Fünfhardenrath, welcher nach der Reduction auf drei Harden von einem Dreiharderrath ersetzt ward, nach der Fluth von 1634 aber ganz einging [1]). Die vier Tonderschen Marschharden dagegen behielten das Dreiharder-gericht als Mittelinstanz, welches aus den drei unpartheiischen Hardesräthen gebildet ward [2]); das Wycker Fleckensgericht aber ward davon eximirt durch die Octroi von 1706 § 8.

Von den adelichen Untergerichten gingen die Appellationen an das Landgericht, in den Sachen der in den Harden dingpflichtigen adelichen Untergehörigen dagegen ward von den Hardesgerichten an den Landesherrn, welchem das Amt angehörte, appellirt, welches auch in der Vereinbarung von 1617 wegen der Capitelsuntergehörigen im Amte Gottorf anerkannt ward. Es scheint aber fortwährend die weitere Appellation an das Landgericht in Anspruch genommen zu seyn und bei einer Streitigkeit der zur Karrharde dingpflichtigen Untergehörigen des Paul Paysen im Jahre 1555 machte der Amtmann von Tondern die Appellation an einen „gemenen rechtdag" nur davon abhängig, daß zuvor von dem Herzoge in der Sache erkannt sey. In der Landgerichtsordnung ward es zwar nicht gradezu gesagt, mehrere Stellen aber ließen es wenigstens als zweifelhaft ansehen. Im Jahre 1654 ward die Frage in dem Landgerichte bestritten und im folgenden Jahre durch einen Vergleich dahin entschieden, daß die Appellation an das einseitige

---

[1]) Nordstr. L. R. I. 30 und dazu Heimreich. Resol. 4. Febr. 1642. Octroi 1652 § 12.

[2]) Decret v. 1. April 1672.

Oberamt- oder Hofgericht und von diesem an das Landgericht als dritte Instanz zugelassen werden solle [1]). Dieses ward auch noch in dem Hamburger Vergleich von 1711 § 2, 3 bestätigt mit dem Zusatze, daß, wenn der Gutsbesitzer seinen eigenen Untergehörigen bei einem Amtsgerichte belange, die Appellation unmittelbar an das Landgericht gehen solle. Später aber fiel jene Mittelinstanz weg und es ward in solchen Sachen stets sofort an das Landgericht appellirt, welches auch in einer Resolution vom 30sten Juni 1766 wegen der Lindewitter Dingpflichtigkeit anerkannt ward [2]).

Auch in den Städten konnte schon früher an den Landesherrn appellirt werden. In dem alten Flensburger Protocolle wird im Jahre 1508 bei einer an den König eingelegten Appellation bemerkt: „he wolde in kort sülvest personliken tho Flensborch kamen und de sake sülven richten; up dat so hebbe wy de sake stan laten", und im folgenden Jahre: „is desse clachte vor unsen g: herrn gekannt und sine gnade heft de Sententie des Rades by macht gefunden". Einen Beleg dazu giebt auch ein von dem Könige mit seinen Räthen im Jahre 1555 abgesprochenes Erkenntniß, durch welches ein Urtheil des Flensburger Raths bestätigt ward (Urk. 164). Da indessen die Appellation wohl gemißbraucht und dadurch die Sachen, bei der bis zur Anwesenheit des Königs ausgesetzten Entscheidung, sehr verschleppt wurden, ward durch das Mandat vom 16ten Juni 1561 verfügt, daß die Endurtheile innerhalb 6 Wochen vollzogen oder auch in gleicher Frist die Appellation an den König eingebracht werden solle, worauf denn dem Amtmanne das Weitere zur Erledigung der Sache werde aufgetragen werden [3]). Nach der Landgerichtsordnung von 1573, mit welcher die revidirte (I. 4 § 12—14) im Wesentlichen übereinstimmt, sollte die Appellation von den Erkenntnissen der städtischen Gerichte, wie aus den Aemtern, an den privativen Landesherrn gebracht werden, zugleich aber ward die weitere Appellation an das Landgericht zugelassen. Daß dieses nämlich nicht bloß für die mit Lübschem Rechte bewidmeten Städte galt, geht theils aus dem ganzen Zusammenhange hervor, theils aus einer Vergleichung der alten und

---

[1]) Fuchs introd. I. 17 § 4, S. 237. Reinking Promptuar. (1749) S. 28. Anmerk. zur L. G. O. I. 4 S. 9.

[2]) Abhandl. aus d. Anz. IV. 447, 466.

[3]) Westph. IV. 1945.

der neuen Landgerichtsordnung § 12 und dem nach dem Antrage der Stände aufgenommenen Zusatze [1]). Auch ward in den vielfachen Streitigkeiten des Bürgermeisters Peter Pomerening in Flensburg seit 1571 wiederholt an das Landgericht appellirt und die unmittelbare Appellation an dasselbe zwar gerügt und selbst als Majestätsbeleidigung an Blasius Ekenberger als Anwalt bestraft, übrigens aber für zulässig gehalten nnd namentlich ward in den Jahren 1579 und 1583 die Appellation gegen ein von dem Amtsgerichte bestätigtes Erkenntniß des Magistrats zugelassen und Mitglieder des letzteren wurden beauftragt, den Rath auf den Landgerichtstagen in Kiel und in Hadersleben zu vertreten (Urk. 175, 183, 185, 187) [2]). Daher wird auch in einem Aufsatze von 1633 der Unterschied zwischen den Sachen aus den Städten und denen aus den Aemtern hervorgehoben, daß erstere „mehrentheils" von den Hofgerichten an das Landgericht gebracht werden könnten [3]). Ausgenommen davon waren nämlich die Städte, welche mit der gemeinschaftlichen Regierung überhaupt in gar keiner Verbindung standen. Auch auf die Sachen aus den Städten ist es daher zu beziehen, wenn in der Königlichen Kanzeleiordnung von 1651 § 16 von der Regel, daß von den Erkenntnissen der Oberamtsgerichte nicht weiter appellirt werden solle, diejenigen Sachen ausgenommen wurden, „deren Appellation vermöge der L. G. O. an das gemeine Landgericht gehören". Durch den Vergleich von 1655 aber ward diese dritte Instanz für die Städte aufgehoben, vielmehr sollte es „bei einer jeden Herrschaft Urtel ohne Provocation an das Landgericht verbleiben". Daher wird denn auch in den späteren Streitschriften in Betreff des Umfangs der s. g. Communion eine Competenz des Landgerichts nur bei den an das Vierstädtegericht gelangenden Sachen behauptet [4]). — Sachen gegen den Stadtrath selbst oder die städtische Commüne wurden nach der L. G. O. I. 4 § 18, 19 in erster Instanz vor dem privativen

---

[1]) Cronhelm S. 204.

[2]) Vgl. Ratjen Handschr. II. 289. Seelen 101, 150. Claeden 185, 201; II. 137. Wahrhaft. Bericht S. 79 (acta publ. IV. 7). Christiani II. 440.

[3]) N. staatsb. Mag. I. 864. Cronhelm 140.

[4]) Antwortschr. eines guten Freundes aus Regensburg S. 32; Causae conjectio S. 22; Conspectus caus. S. 53, alle in acta publ. tom. 4. Vgl. Falck III. 234, 240.

Landesherrn anhängig gemacht und in zweiter Instanz vor das Landgericht gebracht, welches sich z. B. in dem Kieler Landtagsabschied von 1583 bei den Streitigkeiten zwischen den Städten Husum und Flensburg angewandt findet.

Die Städte Tondern und Burg hatten zugleich mit dem Lübschen Rechte das Zugrecht nach Lübeck oder die Berufung von den städtischen Erkenntnissen an den Lübecker Rath erhalten, welches der Stadt Burg noch in dem Privilegium des Königs Johann von 1490 bestätigt ward [1]). Durch die Verordnungen von 1496 und 1498 ward dieses Zugrecht aufgehoben und statt dessen als zweite Instanz das Vierstädtegericht eingeführt, bestehend aus Abgeordneten der Städte Kiel, Rendsburg, Itzehoe und Oldesloe. In Burg scheint indessen jenes Zugrecht auch noch nachher ausgeübt zu seyn, indem erst in der Privilegienbestätigung Johann des Aelteren von 1558 die Appellation nach Lübeck untersagt und statt deren die an das Vierstädtergericht vorgeschrieben ward [2]). Nähere Bestimmungen über dieses enthielt das in die L. G. O. IV. 6 aufgenommene Privilegium von 1568, nach welchem von den Erkenntnissen des Vierstädtegerichts, mit Ausnahme gewisser Sachen, die weitere Appellation an das Landgericht frei stand. Durch die Verordnung vom 27sten September 1684 ward aber für die Städte Tondern und Burg das Vierstädtegericht aufgehoben, die Appellationen sollten, wie von den übrigen Städten, an das Oberamtsgericht gehen, und dieses ward in der Verordnung vom 15ten Nov. § 11 wiederholt.

In Sachen, bei denen eine Untersuchung an Ort und Stelle erforderlich war, wurden theils in erster theils in zweiter Instanz adeliche Commissarien, nach den verschiedenen Fällen von beiden Landesherren oder von einem, ernannt, namentlich war dieses bei Gränzstreitigkeiten der Fall, wo solche Commissarien häufig unter dem Namen Reitemänner (von dem Bereiten der Gränzen) als Richter zweiter Instanz über die von den Sandleuten in Gränzsachen abgegebenen Erkenntnisse vorkommen [3]). Die seit alter Zeit dem Bischofe nebst den besten Bygdemännern zustehende Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz bezog sich hauptsächlich auch auf

---

[1]) Corp. stat. IV. 269. Christiani I. 437. Cronhelm 118.

[2]) Westph. IV. 3251.

[3]) Falck III. 226. N. staatsb. Mag. III. 652.

solche Sachen und die letzten davon vorkommenden Beispiele aus den Jahren 1512 und 1513 betrafen gerade derartige Fälle (Urk. 106) [1]. An deren Stelle traten nun jene adelichen Commissarien oder Reitemänner und schon in den Jahren 1521 und 1522 kommen sie in jener Function im Amte Flensburg vor (Urk. 116) [2]. Zwar finden sich auch noch einzelne Fälle, wo der Landesherr selbst solche Sachen entschied (Urk. 137 von 1531), regelmäßig aber wurden dazu Ridemänner ernannt und zahlreiche Beispiele davon aus den verschiedenen Aemtern bis gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts sind vorhanden (Urk. 198, 204) [3], wie auch im Königreiche seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts adeliche „Ridemend" auf dieselbe Weise vorkommen [4]. Wenn daher in der Landgerichtsordnung II. 2 § 14 von Beschwerden darüber gesprochen wird, daß es an der nöthigen Rechtshülfe gegen ungerechte Aussprüche der Sandleute, Neffninger, Rebs- und Eigermänner mangele, so kann dieses nicht so verstanden werden, als habe es an einer zweiten Instanz in solchen Sachen gefehlt, sondern nur von etwa eingerissenen Unregelmäßigkeiten. In der L. G. O. ward nun das schon bisher übliche Verfahren normirt, so daß bei Beschwerden über die in Streitigkeiten über Gränzen und Scheiden geschehenen Aussprüche von dem alsdann regierenden Landesherrn eine „Commission an etzliche Verständige vom Adel" ertheilt werde, welche an Ort und Stelle die Sache untersuchen und in zweiter Instanz darüber erkennen sollten. In dem Königlichen Antheile gingen später auch diese Appellationen an die Regierungskanzelei in Glückstadt, in deren Instruction von 1651 auch „nachbarlich Grentz- und andere Irrungen" zu den wichtigeren Sachen gerechnet werden. In dem Fürstlichen Antheile und in Fällen, wo beiderseitige Unterthanen interessirt waren, kommen solche Commissarien oder Reitmänner noch gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts vor [5].

---

[1]) Westph. 1920. Prov. Efterretn. III. 251. Vgl. Diplomat. Chr. I. S. 375.

[2]) Claeden 266.

[3]) Prov. Eft. III. 177, 356, 372, 376. M. Schlesw. Recht u. Gerichtsverf. 129, 215. Claeden 207, 270.

[4]) Rosenvinge gamle Domme I. 38; II. 14, 63; III. 96. Receß von 1547 Cap. 4; Colding. Receß Cap. 27. Kallundborg Rec. v. 1576 Cap. 2.

[5]) M. angef. Schr. 149, 198.

Auf ähnliche Weise ward es bei Appellationen in Deichsachen verhalten [1]). In diesen erkannten nämlich zunächst die Deichrichter (Deichgreve und Geschworne) des betreffenden Koogs oder Marschdistricts; wenn aber, wie es häufig der Fall war, der ganze Koog bei der Sache interessirt war, so wurden unpartheiische Leute aus anderen Marschgegenden, Auskoogsleute, zur Entscheidung der Sache bestellt. Im Falle der Appellation, welche jedoch keinen Suspensiveffect hatte [2]), wurden regelmäßig besondere Commissarien bestellt, den Umständen nach von einem oder beiden Landesherren, und zwar landesherrliche Räthe oder sachkundige Auskogsleute. Von beidem liegen verschiedene Beispiele aus dem Ende des 16ten Jahrhunderts vor (Urk. 204, 208, 211) [3]).

So wie schon nach dem Jütschen Lov Sandmänner und Neffninge, deren Aussprüche aufgehoben wurden, ihr „Boeslod" verbrachen (II. 7, 42), so wurden auch noch in späterer Zeit die Sandmänner bei Aufhebung ihrer Erkenntnisse „gefellt" oder „niederfellig erkannt", womit theils Vermögensstrafen, theils die übrigen mit der Dreimarksbrüche verbundenen Nachtheile eintraten [4]). Dieselben Nachtheile trafen auch andere Richter, wenn nicht, wie es nicht selten geschah, das höhere Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt in dieser Beziehung enthielt, widrigenfalls es einer förmlichen Wiederherstellung der Ehre bedurfte (Urk. 167, 184) [5]). Bei dieser mit dem Richteramte verbundenen Verantwortlichkeit und Gefahr war es daher ein nicht unerhebliches Privilegium, wenn, wie mitunter geschah, die Befreiung von der Pflicht, als Sandmann oder Neffning zu dienen, ertheilt ward (Urk. 92, 147, 182) [6]). — Mit Rücksicht auf jene Verantwortlichkeit ward die Appellation nicht gegen die Gegenparthei allein, sondern zugleich gegen den Unterrichter, so wie, wenn die Entscheidung auf Eiden

[1]) L. G. O. I. 5. Die Husumer Gerichts- und Polizeiordnung von 1582 enthielt einen damit übereinstimmenden Artikel (II. 27 von Teichrechten), welcher in dem Stadtrechte weggelassen ist. — Vgl. Falck III. § 46.

[2]) Kanz. O. 1651 § 15, 1662 § 5.

[3]) Prov. Est. III. 345.

[4]) M. angef. Schr. 18.

[5]) Heimreich z. Nordstr. L. R. I. 31. Seelen 147. Claeden 69.

[6]) Beccau Gesch. Hus. 268.

oder Zeugenaussagen beruhete und diese angefochten wurden, auch gegen die Eideshelfer und Zeugen gerichtet und die Citation an sie alle erlassen, wenn nicht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen Ausnahmen gemacht wurden (Urk. 202, 204, 214, 218, 224). Seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts wurden indessen die Gerichte einzelner Districte von jenen mit der Aufhebung ihrer Erkenntnisse verbundenen Nachtheilen befreit. So ward in dem Eiderstedter Landrecht I. 20 „der alte Gebrauch, wenn eine gescholtene Urthel reformiret, daß alsdann der Rath Leib und Gut verwirket" cassirt und, nachdem ein Antrag des Nordstrander Fünf-Harden-Raths um Befreiung von der „Fellung" durch einen Bescheid des Herzogs Adolph von 1586 „aus vielen bedenklichen Ursachen" abgeschlagen war, ward auf ein abermaliges Gesuch des Drei-Harden-Raths jener alte Gebrauch durch eine Verordnung vom 1sten März 1597 dahin aufgehoben, „daß die Unterrichter, wenn sie nicht vorsetzlicherweise noch wider den klaren Buchstaben des Landrechts, sondern aus lauterer Einfalt in den reformirten Sententien geirrt hätten, nicht gefellet werden, noch dafür aufzudingen schuldig sein sollten" (Urk. 195, 205). Zwar enthält die Verordnung für Flensburg vom 6ten März 1594 (Urk. 200) keinesweges, wie Seelen (148) sagt, die Befreiung des dortigen Magistrats von der Justification seiner Erkenntnisse. Es findet sich aber allerdings seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts kein Beispiel einer solchen Fellung oder Verurtheilung eines Untergerichts, wie sie früher allgemein gebräuchlich war. Sie wird durch Praxis außer Gebrauch gekommen seyn, wird jedoch in der Stapelholmer Constitution von 1623 Tit. 11 noch vorausgesetzt. Die Adcitation der Unterrichter dagegen zur persönlichen Justification ihrer Erkenntnisse blieb auch ferner bei und erst später wurden einzelne Gerichte davon befreit, so der Magistrat in Hadersleben durch ein Mandat vom 23sten Februar 1674, der Magistrat in Husum und die Gerichtsbonden des Amts Husum durch ein Fürstliches Decret vom 13ten October 1693, die Rathleute von Föhr und Sylt durch ein Rescript vom 16ten Februar 1708, der Bökingharder Rath unterm 20sten December s. J., die Gerichtsbonden der Landschaft Bredstedt in dem Rescript vom 2ten Dec. 1748. Auch bei manchen anderen Gerichten mag die Adcitation abgekommen seyn, als Regel aber blieb sie bestehen, bis sie durch

die Verordnung vom 10ten October 1788 allgemein abgeschafft ward [1]).

Die alte Regel, daß die Appellation sofort eingelegt und innerhalb sechs Wochen vor dem höheren Gerichte angebracht werden müsse, ward in den späteren Statuten und verschiedenen speciellen Verfügungen wiederholt, doch ward es hin und wieder erlaubt, die Appellation innerhalb 10 Tagen schriftlich einzulegen. Auch in Betreff der zu leistenden Caution und des Eides enthalten die Localstatute und die Landgerichtsordnung im Wesentlichen übereinstimmende Vorschriften. Das s. g. Succumbenzgeld dagegen, als eine Buße wegen erhobener und nicht gerechtfertigter Beschwerde beruhte auf Herkommen und einzelnen localen Bestimmungen. Damit nicht zu verwechseln sind aber die Strafandrohungen wegen muthwilligen oder freventlichen Appellirens, wie sie z. B. im Eiderstedter L. R. I. 20 § 23, den Stadtrechten für Tönning, Garding, Husum und Friedrichstadt und auch in der L. G. O. III. 25 enthalten sind. So wie eine solche Strafe ein ausdrückliches Erkenntniß darauf voraussetzt, so war dagegen das Succumbenzgeld durch den Verlust der Sache oder die Bestätigung der angefochtenen Urtel von selbst verfallen, z. B. in Flensburg nach der Verordnung von 1594 und der Polizeiordnung von 1600, in Stapelholm, in Apenrade nach einer Constitution vom 8ten September 1665, in Eckernförde nach der Resolution vom 12ten März 1711, in Husum nach dem Stadtreglement vom 11ten Juli 1712. — Die Beschränkung der Appellation auf eine bestimmte Appellationssumme ward seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts auf sehr verschiedene Weise vorgeschrieben. —

§ 58.

Execution. — Gerichtssprache.

Im Executionsverfahren bildeten noch die im Jütschen Lov enthaltenen Bestimmungen die Grundlage, jedoch dergestalt, daß an die Stelle der dort gestatteten Privatpfändung die gerichtliche Execution trat, welche schon in den älteren Stadtrechten vor-

[1]) Staatsb. Mag. VIII. 746. Laß Hus. Nachr. 141; 2te Forts. 92. — Falcks Arch. V. 248.

geschrieben war und auch bei dem Verfahren mit Königsbriefen eintrat (s. o. § 13, 26). Ekenberger [1]) und Arent Berntsen [2]) beschreiben umständlich das Contumacial- und Executionsverfahren mit Lagetagen (gerichtlichen Terminen) und Höringen (Gerichtszeugen), indem nach dreimaligen Terminen der ungehorsame Schuldner fordeelt und dann nach vergeblichem Brücherkenntniß (Faldsmaal) friedlos ward, worauf denn die directe Execution durch Pfändung oder Wardirung durch den Hardesvogt erfolgte. Dieses Verfahren durch Lagsuchung oder mit Lagetagen finden wir auch in den Gerichtsprotocollen des 17ten Jahrhunderts fortwährend in Anwendung nebst den nachtheiligen Wirkungen, welche dasselbe und die damit verbundene Dreimarksbrüche für den Schuldner hatte und wodurch dieser in einen Zustand verminderter Rechtsfähigkeit gerieth. Schon das Jütsche Lov II. 68 nämlich bestimmte, daß, wer so fordeelt, lovfældt oder lovsøgt war, nichts veräußern dürfe und keine Klage erheben könne. Diese Folgen aber wurden nach und nach dahin erweitert, daß er weder als Richter noch als Zeuge oder Eidesgehülfe thätig seyn und sogar für ihn kein gerichtliches Zeugniß abgelegt noch ihm eine Dingswinde ertheilt werden, er überhaupt nicht innerhalb der Dingstöcke erscheinen durfte, weshalb ein solcher auch als mindre Mand bezeichnet wird [3]). Auch in der Flensburger Polizeiordnung I. 7 und in dem Eckernförder Stadtrechte Art. 20 wird der „Verfolgung mit Lagetagen" erwähnt, und Friedlosigkeit als Folge anhaltenden Ungehorsams findet sich sowohl im Eiderstedter Landrecht I. 6 § 1, als auch in der L. G. O. III. 26, so wie noch in der Haderslebener Sporteltaxe von 1715 eine Gebühr des Stadtvogts für eine „Verdehlung" und „Aufreisung" vorkommt. Zugleich aber trat jetzt überall, entweder nach Anwendung jener indirecten Zwangsmittel oder auch sogleich die wirkliche Execution durch Pfändung und Immission ein und nach einigen Statuten auch gefängliche Haft, so nach dem Eiderstedter L. R. I. 19, wonach der Schuldner bei nicht zu erwirkender Zahlung „in seinen freien Hals wardirt" und gefänglich eingezogen werden soll, bis die Befriedigung erfolgt, ähnlich nach dem Husumer St. R. I. 34

---

[1]) im staatsb. Mag. VI. 512 flgg.

[2]) Danmarks og Norgis fructbar Herlighed II. 357.

[3]) M. Schleswigs Recht S. 18. flgg., 82 Anm. 52, 117 Anm. 109.

und auf Nordstrand nach der Resolution vom 8ten December 1632 und der Executionsordnung vom 26sten October 1633. Im Einzelnen bildete das Verfahren sich auf sehr verschiedene Weise aus; in den mehrsten Districten aber wurden die gepfändeten Gegenstände, wenn der Schuldner sie nicht in einer Frist von 10 oder 15 Tagen einlöste, dem Gläubiger zugesprochen und dieser, in Ermangelung hinreichenden beweglichen Eigenthums, in die Immobilien eingewiesen, und zwar geschah dieses zum Theil, insbesondere bei hypothecarischen Gläubigern, ohne Rücksicht auf den Werth der Grundstücke und dessen Verhältniß zu der Forderung, wobei denn nur den nachstehenden Gläubigern ein Auslösungsrecht zustand. Nach Ablauf der Fristen erfolgte ein gerichtliches Eigenthumserkenntniß. So wie jedoch gegen die dabei oft vorkommende Härte und Strenge ein interimistisches Fürstliches Mandat vom 30sten Januar 1630 gerichtet war, so ward auch durch verschiedene specielle Verfügungen vorgeschrieben, daß die Immissionen nach vorheriger Taxation und nur pro rata debiti geschehen sollten, und ward dabei bestimmt, daß die Taxation dergestalt beschafft werden solle, daß der Gläubiger die üblichen Zinsen, nämlich 1 Lß. à Mk. oder $6\frac{1}{4}$ pCt., an freiem Gelde genießen könne [1]. — Auch im Falle der Insolvenz fand ein ähnliches Verfahren Statt, so daß entweder die Gläubiger nach ihrer Rangordnung einzelne bewegliche Gegenstände oder in deren Ermangelung einzelne Grundstücke nach ihrer Wahl gegen Taxation übernahmen (specielle Einwählung) oder auch ein Gläubiger sich die ganze Concursmasse gegen Auslösung der vorgehenden Gläubiger übertragen ließ (generale Auslösung). Dieses Verfahren war besonders in den Marschdistricten, wo keine geschlossene Landstellen waren, üblich, zum Theil aber auch in den benachbarten Geestdistricten; für die Geestharden des Amts Tondern ward indessen diese specielle Einwählung und generale Auslösung durch die Verordnung vom 30sten September 1740 abgeschafft und der öffentliche Verkauf vorgeschrieben, welches dagegen

[1]) für Eiderstedt Verordn. vom 17ten Juli 1621, Declaration vom 27sten September s. J., Decret vom 8ten Mai 1622; Nordstrand Verordn. vom 8ten October 1623, Executionsordn. vom 26sten October 1633. Stapelholmer Const. tit. 8, Decret vom 19ten October 1624, Verordn. vom 22sten December 1738, Declaration vom 29sten Mai 1739. Fehmarn Executionsbescheid vom 21sten December 1622, Executions O. vom 15ten Juli 1640. Bredstedt Rescr. v. 26sten März 1731.

für die Marschdistricte erst durch die Verordnung vom 19ten August 1789 geschah.

Was die Sprache betrifft, so leidet es keinen Zweifel, daß in älterer Zeit im ganzen früheren Süderjütland, mithin dem nachherigen Herzogthum Schleswig mit Ausnahme der Friesischen Harden, des Districts zwischen Schlei und Eider und Fehmarns, die Dänische Sprache, als Volkssprache, auch in allen öffentlichen Angelegenheiten und als Gerichtssprache gebraucht worden ist. Eben so entschieden aber ist es, daß mit dem zunehmenden Verkehr mit Holstein die Deutsche Sprache stets weiter vordrang, immer mehr neben der Dänischen gebraucht ward und theilweise diese verdrängte. Die Angabe der Zeugen in dem Schleswigschen Lehnsprocesse von 1424 [1]), daß im ganzen Herzogthume dieselbe Sprache, wie im übrigen Dänischen Reiche, gesprochen werde, höchstens »excepta Frisia, quae loquitur corruptum Danicum«, ist gewiß jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht richtig, selbst abgesehen davon, daß nicht einmal jener südlichste District ausgenommen ist. Die in den Diplomatarien in großer Anzahl vorhandenen Dingswinden ergeben, daß in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts nicht allein in den südlicheren, sondern auch in den Harden des Amts Flensburgs die Plattdeutsche Sprache die ausschließliche Gerichtssprache war, daß auf den Hardesgerichten der Aemter Tondern und Apenrade seit dem Schlusse des 15ten Jahrhunderts die Plattdeutsche neben der Dänischen gebraucht ward und diese, mit Ausnahme der Hoyerharde, um die Mitte des 16ten Jahrhunderts verschwindet, und nur im Amte Hadersleben, so wie auf Alsen und Arröe, die letztere ausschließliche Gerichtssprache blieb. Seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts trat im südlichen Schleswig mit Einschluß der Flensburger Harden die Hochdeutsche Sprache an die Stelle der Plattdeutschen, wogegen diese sich in der Karr- und Sluxharde bis gegen das Ende des Jahrhunderts erhielt [2]).

§ 59.

Strafrecht.

Im Allgemeinen trat allmählich das öffentliche Strafrecht immer mehr hervor und, anstatt daß die durch widerrechtliche oder

---

[1]) Langebeck VII. 404, 406, 409, 413 sqq.

[2]) M. Schr. S. 19 flg. Jahrb. VI. 100.

gesetzwidrige Handlungen begangene Verletzung von Privatrechten der alleinige oder doch vorherrschende Gesichtspunkt war, machte sich der der dadurch verübten Störung des öffentlichen Friedens immer mehr geltend, welchen durch Strafen wieder herzustellen und aufrecht zu erhalten der Staat berechtigt und verpflichtet sei, so wie auch die Furcht vor dem durch Verbrechen hervorgerufenen Zorne der Gottheit und vor göttlichen Strafen in nicht wenigen Gesetzen als Grund der öffentlichen Strafen und der größeren Strenge derselben ausdrücklich angeführt wird [1]). So wie daher die Privatstrafen und Bußen immer mehr in den Hintergrund traten und allmählich verschwanden, so ward es auch nicht mehr der Willkühr des Verletzten überlassen, ob ein Vergehen überhaupt gerichtlich gerügt werde oder nicht. Zwar blieb das Anklageverfahren fortwährend das allein geltende, allein, wenn kein Privat-Ankläger auftrat, ward von einem Beamten von Amtswegen die Anklage erhoben, so im Amte Hadersleben vom Reitvogt, anderswo vom Hardesvogt oder vom Stadtvogt [2]). — Indessen traten auch die Veränderungen im Strafrechte nicht zu gleicher Zeit und auf dieselbe Weise in den verschiedenen Districten ein. Insbesondere gilt dieses auch von der Einwirkung und der Aufnahme der peinlichen Gerichtsordnung. In den Statuten seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts, dem Nordstrander und Eiderstedter Landrechte, den Stadtrechten für Husum und Friedrichstadt, liegt dieselbe den strafrechtlichen Bestimmungen überall zum Grunde und sind diese zum Theil wörtlich der Carolina entnommen, und in der Concession vom 22sten März 1648, durch welche dem Tönninger Magistrate die Criminalgerichtsbarkeit zugestanden ward, wird derselbe ausdrücklich auf „Caroli V. peinliche Halsgerichtsordnung" verwiesen. Bei den Verhandlungen über die revidirte Landgerichtsordnung

---

[1]) Eiderst. L. R. IV. 34. Verordn. für Eiderst. vom 13ten März 1607 wegen der Ehebrecher ꝛc.; gem. Vo. vom 14ten December 1623; Vo. vom 27sten März 1629 das Kirchenwesen betr., Fürstl. Vo. vom 25sten November 1632 wegen einiger Criminalpassus; gem. Vo. von 1636, Eccles. u. Crim. § 12, 17 ꝛc.; Fürstl. Edict vom 10ten September 1706 wegen des Duellirens.

[2]) Begnadigung und Befreiung der Nordstrander von allen Unkosten, so in peinlichen Sachen geschehen, wo kein Kläger vorhanden, vom 29sten September 1592 im corp. stat. I. 539. Eckernf. St. R. XXXIII. 3. Vo. vom 9ten April 1636 § 17, 18 in L. G. O. IV. 25.

ward die Gültigkeit für das beiden Herzogthümern gemeinschaftliche Landgericht vorausgesetzt [1]) und in der Verordnung vom 9ten April 1636, betreffend die ecclesiastica und criminalia, § 15 gleichfalls darauf hingewiesen. In dem größten Theile des Herzogthums dagegen dauerte bei den Untergerichten die praktische Gültigkeit des Jütschen Lovs auch in Strafsachen während des ganzen 17ten Jahrhunderts fort; Ekenberger und Blüting tragen die Bestimmungen desselben als noch in voller Kraft bestehend vor und nur in Betreff des 2ten und 3ten Diebstahls, der Münzfälschung und des Raubmords bemerkt letzterer, daß die P. G. O. befolgt werde [2]). Auch die Gerichtsprotocolle ergeben, daß fortwährend nach „Loh- und Landrecht" verfahren und erkannt ward und daß noch am Ende jenes und im Anfange des 18ten Jahrhunderts die Aufnahme der peinlichen Gerichtsordnung keinesweges in der Praxis entschieden war und namentlich jene Hinweisung in der L. G. O. als nur für das Landgericht geltend angesehen ward. Bei den städtischen Gerichten wird allerdings die Caroline früher Eingang gefunden haben, als auf dem Lande [3]), besonders durch den Einfluß der Juristen, an bestimmten Belegen dafür fehlt es indessen, wie denn wenigstens im Anfange des 17ten Jahrhunderts in der Stadt Schleswig noch ganz nach den einheimischen Rechtsquellen erkannt ward (Urk. 226) und für Eckernförde liegen Beispiele aus der Mitte des Jahrhunderts vor von Erkenntnissen in Strafsachen nach Loh- und Landrecht, namentlich in Betreff der Mannbuße. Daß aber auch die höheren Gerichte ein solches Verfahren der Untergerichte keinesweges als auf Unkunde oder Renitenz beruhend mißbilligten, davon findet sich wenigstens ein Beispiel von 1655, wo eine Urtel des Gerichts der Südergoesharde, durch welches wider einen Todschläger „nach Loh- und Landrecht auf Mannbuße" erkannt war, bestätigt ward. Die einzige hier in Betracht kommende gesetzliche Aeußerung aus dem Ende des 17ten Jahrhunderts ist wohl die Hinweisung auf die „gemeinen peinlichen Rechte" in der Fürstlichen Constitution vom 2ten Nov. 1698 wegen der Pferde- und anderer Diebereien.

---

[1]) Cronhelm S. 177, 232. Fürstl. Const. vom 25sten November 1632 § 7.

[2]) Gl. zu II. 90, III. 65, 67.

[3]) Friedlieb in Jahrb. f. Landesk. I. 228, 233.

Durch das Edict Christians I. vom 13ten Juli 1480 (L. G. O. IV. 13) wurden allgemein, insbesondere den Adelichen, alle Gewaltthätigkeiten und alle Fehden sowohl unter sich als gegen die Städte und Unterthanen strenge verboten, statt der Selbsthülfe der Weg Rechtens angewiesen und besonders den Städten geboten, jeder „Gewalt und Uebelthat zu steuern und zu wehren". Ein solches Verbot ward, besonders auf Veranlassung der von den Adelichen in den Städten häufig verübten Gewaltthätigkeiten [1]), in vielen allgemeinen und speciellen Verfügungen wiederholt [2]). In der Constitution vom 9ten April 1636 § 12 flgg. wurden alle diffidationes, provocationes und Schlägereien und insbesondere dem Adel der Gebrauch des Degens, ausgenommen den Fall der Nothwehr („zu rechtmäßiger Defension Ehr, Leib und Leben") verboten und verfügt, daß im Falle eines Todschlags, sei es durch Rauffen oder auf andere Weise, der Thäter von den Verwandten des Getödteten angeklagt und sub poena banni geladen werden solle, sich zu purgiren und die Nothwehr zu beweisen, widrigenfalls den Rechten nach wider ihn erkannt werden solle; im Falle der Nothwehr aber solle ihm auferlegt werden zu prästiren, was bisher in solchen Fällen landesgebräuchlich gewesen; falls aber die Verwandten nicht klagen wollten oder sich mit dem Thäter verglichen, so sollten solche Verträge künftig nicht beachtet, sondern desungeachtet ex officio verfahren werden. Im Wesentlichen dieselben Bestimmungen enthielt für Eiderstedt die Verfügung vom 13ten März 1607. — Das Fürstliche Edict vom 10ten September 1706 bestimmte für Tödtung im Duell die Strafe der Enthauptung und für beide Duellanten unehrliche Beerdigung und Confiscation ihres Vermögens; der fliehende Tödter sollte für vogelfrei erklärt werden.

Ekenberger giebt in seinem „kort Tractätlein von Processen" unter dem „verde process umb Doedschlag" [3]) lediglich eine Uebersetzung der in Christians III. Receß von 1546 Cap. 16 (Colbinger

---

[1]) N. staatsb. Mag. II. 647. Seelen S. 127 flgg., Claeden S. 88. Cronhelm S. 183.

[2]) Flensb. Polizeiordn. von 1600 Tit. 14 § 4. Fürstl. Mandat vom 23sten August 1600. Vo. betr. die Tumultuanten in Schleswig vom 4ten Februar 1611 und 12ten December 1618. Gem. Edict vom 19ten März 1639 wegen der Tumultuanten in den Städten (L. G. O. IV. 24).

[3]) Staatsb. Mag. VI. 623.

Receß Cap. 21) enthaltenen Bestimmungen. Danach sollte jeder von einem Bürger oder Bauern begangene Todschlag, wenn dieser nicht unabsichtlich oder aus Nothwehr geschehen war, mit dem Tode und Verlust des beweglichen Vermögens (Hovetlot), zur Hälfte an die Herrschaft, zur Hälfte an die nächsten Erben, gebüßt werden und zwar, falls der Thäter auf frischer That ergriffen ward, ohne vorhergehendes Erkenntniß der Sandmänner oder Neffninger. Sonst sollten diese darüber erkennen und ein vorher geschlossener Bußvertrag sollte nicht gültig seyn. Falls aber der entflohene Todschläger friedlos geschworen werde und die Strafe seiner Flucht wegen nicht vollzogen werden könne, sollen seine Verwandte die gesetzliche Mannbuße erlegen, und dasselbe soll eintreten, wenn der Todschlag unabsichtlich oder aus Nothwehr geschehen ist und der Thäter deshalb zur Buße geschworen wird. In allen Fällen aber soll jede weitere Fehde untersagt seyn. Auch Blüting in seiner obs. 10 [1]) führt neben den Bestimmungen des Jütschen Lovs jene Recesse an. Nach den Gerichtsprotocollen stimmte auch die Praxis der Untergerichte mit jenen Vorschriften überein. In allen Harden, soweit das Jütsche Lov sich erstreckte, ward in Todschlagssachen von Sandmännern erkannt und diese schworen den Thäter entweder zu seinem Frieden und zur Buße, weil er unabsichtlich (unverwahrens, unversehens) oder aus Nothwehr die That verübt, oder von seinem Frieden, weil er einen unschuldigen (sagesløs) Mann getödtet, in welchem letzteren Falle denn in mehreren Harden von besonders dazu ernannten Richtern, in den Flensburger Harden Hardesvogt und Stockneffningen, in anderen vier Thums- oder Domsleuten das Todesurtheil abgesprochen und die Art der Todesstrafe bestimmt ward. Durch einen vor dem Erkenntnisse geschlossenen Vergleich ward die Sache nicht hinfällig, sondern es mußte desungeachtet von den Sandmännern geschworen werden und, war der Thäter friedlos geschworen, dann mußte er, um seinen Frieden wieder zu erhalten, sowohl vom Landesherrn Begnadigung erlangen, als auch mit den Blutsfreunden des Getödteten sich abfinden und versöhnen [2]). Dieselben Regeln kamen im Wesentlichen auch in den Städten zur Anwendung, wo indessen bis zur späteren Zeit auch vom Magistrate ein

---

[1]) N. staatsb. Mag. III. 212.

[2]) M. Schr. S. 50 flg. Falck Samml. III. 383.

Begnadigungsrecht ausgeübt oder doch dessen Zustimmung gefordert zu seyn scheint [1]). In zweifelhaften Fällen, insbesondere wenn in Betreff der Zurechnungsfähigkeit, der Absicht oder der Nothwehr Zweifel obwalteten, erkannten die Sandmänner den Angeklagten nicht selten in des Landesherrn Gnade und Ungnade [2]). Im Falle der Begnadigung und des Friedenkaufs war der Beitrag der Verwandten des Thäters zu der Mannbuße freiwillig und beruhte der Betrag derselben auf der Vereinbarung; war dagegen auf die Buße erkannt, so galten sowohl in Betreff jener Verpflichtung der Verwandten als des Betrages der Buße die alten Regeln [3]). Blutrache und Fehde aber waren allgemein unerlaubt und strafbar.

Im Gebiete des Nordstrander Rechts ward, wie Heimreich berichtet [4]), die alte Blutregel: „de dar Füste hefft, mag schlan

---

[1]) So stellte König Johann 1490 und 1515, da er zweien Todschlägern erlaubte, wieder nach Flensburg zurückzukehren, Reversale aus, daß dieses den Privilegien der Stadt unschädlich seyn solle; ebenso 1603 Christian IV. Im Jahre 1561 ward auf Fürbitte der Königin Dorothea und „Ehrer Königl. Mayst. thom Ehren" ein Todschläger begnadigt, „doch also, dat he mit des Erschlagenen Fründe sick versöhnen und selbige Schadens halber to freden stellen scholde, darnach scholde he wyder vor solche fine Mißhandelinge Königl. Mayst. und der Stadt Bröcke tho gevende verpflichtet syn". Seelen S. 159 flgg. Claeden S. 177, 187. Dipl. Flensb. II. 217.

[2]) M. Schr. S. 71 Anm. 25.

[3]) In einem Protocolle über „Sandt-Sachen in Südergoßharde" von 1610—1658 findet sich u. A. Folgendes: 1610 wird ein flüchtiger Todschläger „up eine Nothwehr erkannt und soll deswegen sowol F. Gd. alse ock des entliveten Freundschaft vor ein Manbote upthodingen schuldig syn"; ebenso 1619, 1629 und 1655. 1621: „Nachdem der Beklagter den Niederschuß nicht aus Vorsatz, sondern unverwahrungs und nicht gerne gethan hat, daß derwegen Beklagter des entleibeten Erben nach Loh und Landrecht für ein Unverwahrungsentleibung die Mannbuße zu bezahlen, seinen Frieden zu behalten und F. D. aufzudingen schuldig sein". 1624: „Nachdem Bekl. wegen des Niederschlages flüchtig geworden und also friedelos ist, daß derowegen des Bekl. Freunde J. F. G. vermöge Loh und Landrecht l. 2 c. 13 et l. 3 c. 22 für seine Güter zu büßen schuldig sein sollten". 1642: „Nachdem Bekl. nicht aus Vorsatz, sondern unversehens gethan, daß derowegen Bekl. nicht zum Halse zu fällen sei, sondern des Todten Vater und Freunde vermöge Loh und Landrecht für eine Unversehungsthat eine Buße zu bezahlen und seinen Frieden zu behalten.

[4]) Chronik bei Falck I. 321. Anm. z. Nordst. L. R. III. 37.

und, de Gelt und Gut hefft, schal bethalen", durch eine Beliebung von 1519 wenigstens theilweise aufgehoben, in den Jahren 1534 und 1540 aber durch Beliebungen und Mandate Christians III. festgesetzt, daß der Todschläger nur im Falle der Nothwehr durch Erlegung der Mannbuße sich solle befreien können, und zugleich ward durch eine Beliebung bestimmt, daß die Verwandten von der Verpflichtung zur Erlegung der Mannbuße gänzlich frei seyn sollten. Diese Bestimmungen gingen in das Landrecht von 1558 und danach in das Nordstr. L. R. von 1572 III. 37, 43 über. — Für Eiderstedt war durch eine vom Herzoge Adolph bestätigte Beliebung von 1446 festgesetzt, daß wer ohne Nothwehr einen anderen tödte, Leben und Gut an die Herrschaft und 40 Mk. Brüche an die Landschaft verbrochen haben und, wenn er ergriffen werde, mit dem Schwerdte gerichtet werden solle; werde er landflüchtig, so sollten die väterlichen und mütterlichen Verwandte zwei Saale der Mannbuße erlegen und danach volles Friedens genießen, und auch noch in einer Beliebung von 1522 wurden Todschlag, Blendung und Lähmung für „Fründeschaden" erkannt, weshalb die Verwandten angesprochen werden könnten. Für den Fall der Nothwehr enthielten die Beliebungen von 1548 und 1549 Bestimmungen. Nach dem Landrechte IV. 47, 50 aber sollte die Mannbuße von dem Todschläger allein, wenn er wegen Nothwehr oder aus anderen Gründen zu derselben zugelassen werde, und ohne Verpflichtung seiner Verwandten erlegt werden. — Auf Fehmarn ward die Bestimmung des alten Landrechts, wonach der Todschläger überhaupt nur eine Buße zu erlegen hatte, in dem Landrechte von 1558 aufgehoben, Verlust von Leib und Gut auf den Todschlag gesetzt und nur für den Fall der Nothwehr oder anderer Entschuldigungsgründe die landesherrliche Gnade vorbehalten. — Mit dem Ende des 17ten Jahrhunderts verschwindet die Mannbuße ganz und wird allmählich überall die Caroline befolgt.

Ueber Verwundungen und andere Körperverletzungen erkannten gleichfalls die Sandmänner und es wurden dabei noch während des ganzen 17ten Jahrhunderts fast ganz die alten Bußbestimmungen nach der Verschiedenheit der Wunden zur Anwendung gebracht. Auch das Eiderstedter (IV. 8) und das Nordstrander Landrecht (III. 10—13), so wie das Husumer Stadtrecht enthalten darüber ähnliche sehr ausführliche Bestimmungen. In Schleswig ward noch 1605 für eine Verwundung, welche Lähmung zur Folge

hatte, halbes Wehrgeld erlegt, in den Harden ward fortwährend nach dem Jütschen Lov und unter ausdrücklicher Hinweisung auf dasselbe erkannt [1]). Die Fürstliche Verordnung vom 25sten Nov. 1632 § 9 bestimmte die Buße für jede Blutwunde ohne Lebensgefahr auf 8 Rthlr.

Auch die gewaltthätigen und eigenmächtigen Handlungen, welche unter den Begriff der als Herwerk und Ran bezeichneten Vergehen fielen (§ 14, 27), wurden im Gebiete des Jütschen Lovs fortwährend nach den in diesem enthaltenen Bestimmungen behandelt [2]), von Sandmännern oder Ransneffningen ward darüber erkannt und die Strafe war die 40 Markbrüche (Gewaltbrüche) oder die Dreimarkbrüche. Der Begriff sowohl des einen als des anderen Vergehens ward aber in der Praxis auf mehrfache Weise ausgedehnt und Manches darunter gezogen, was ursprünglich nicht darunter gehörte, so daß jede rechtswidrige Eigenmacht oder Selbsthülfe je nach den Umständen als Herwerk oder als Ran behandelt und bestraft ward, wobei aber nicht selten Ungewißheiten und Zweifel darüber obwalteten, ob im einzelnen Falle das eine oder andere Vergehen vorhanden sei [3]). Als Ran ward z. B. behandelt Fischen in fremdem Teiche, rechtswidrige Zueignung von Strandgut, Verletzung des Rechts der Zwangsmühlen u. s. w. [4]). Als Herwerk wurden insbesondere auch solche Handlungen geahndet, durch welche ein besonderer Frieden gebrochen war, so außer dem Hausfriedensbruch der Bruch des Kirchenfriedens, in der Kirche, auf dem Kirchhofe oder Kirchenwege, und des Ding-

---

[1]) M. Schr. S. 51 flg. Prot. der Südergoesh. vom 1639 „daß Bekl. dem Kl. für den ihm zugefügten Schaden (Schnittwunde) einhalt Lohbuchs III. 29 zu bessern und darneben Arztlohn nnd nothwendige angewandte Gerichtsunkosten zu erstatten, sowol auch der hohen Obrigkeit aufzubingen schuldig sein solle".

[2]) M. Schr. S. 52–56, 228 flg.

[3]) Das. S. 54, 199. So erkannten die Sandmänner der Sluxharde 1625 wegen Niedermähens einer Hanfsaat auf Gewalt, erklärten sich aber 1631 wegen unbefugten Torfgrabens für incompetent. Vgl. Urk. 182.

[4]) S. die das. S. 55 angef. Stellen. Prot. der Sluxh. 1609: „de Hardesvaget hefft de 8 Ransneffning thogeeschet over alle de Jenen, tho so Jundewatt Möle dit Jar wenich edder nichtes hebben malen laten"; und „de 8 Ransneffninge sind upgeeschet aver K. B. und J. L. darumme dat se up . . gefischet". Vgl. Langebeck VIII. 6, 154, 227. Prov. Eft. III. 354.

friedens auf dem Ding und Dingwege [1]). Diese und andere Friedensbrüche, wie namentlich der Deichfrieden, waren auch in den Statuten zum Theil sehr strenge verpönt [2]). — Auch das Verfahren bei Herwerks- und Ran-Sachen war das alte, insbesondere mußte bei dem Ran der Kläger zuvor dem Beklagten die Sache auf die Hand schwören durch den s. g. Bogseed, eine Art Calumnieneid, welcher namentlich auch darauf gerichtet war, daß der Gegenstand der Klage den gesetzlichen Betrag des Ran von regelmäßig ½ Mk. erreichte [3]).

Beim Diebstahl wurden gleichfalls im Wesentlichen die Bestimmungen des Jütschen Lovs fortwährend angewandt. Den auf der That ergriffenen oder im Besitze der gestohlenen Sachen betroffenen oder gestehenden Dieb trifft die Strafe des Stranges und sein bewegliches Vermögen fällt an den Landesherrn [4]). Dieselben Bestimmungen enthält das Eckernförder St. R. Art. 13, welches jedoch dem Richter erlaubt den Umständen nach auf Staupenschlag und Stadtverweisung zu erkennen. Diese Strafen setzt auch das Eiderst. L. R. IV. 45 und das Husumer St. R. IV. 56 auf den ersten Diebstahl und erst auf den zweiten die Strafe des Stranges, wogegen das Nordstr. L. R. III. 49 nach einer Beliebung von 1551 auf den kleinen Diebstahl (nicht über 1 Schlg. Engl.) Staupenschlag oder Verlust eines Ohrs und Landesverweisung, auf den größeren die Strafe des Hängens festsetzt. Nach einer Fürstlichen Verordnung vom 2ten November 1698 sollte Pferde- und Viehdiebstahl unbedingt und auch an jedem Gehülfen mit dem Strange bestraft werden. Dagegen war die Vindication von gestohlenen Pferden und Vieh durch eine Fürstliche Verordnung vom 3ten Mai 1659 dahin eingeschränkt, daß der Eigenthümer dem Käufer im guten Glauben den von diesem zu beeidigenden Kaufpreis erstatten sollte.

---

1) M. Schr. 141 „Guds og hver Mands Huus", 164, 190.

2) Eiderst. L. R. IV. 17—19, Nordstr. III. 19, 20, 24—27.

3) M. Schr. S. 55. Langeb. VIII. 6. Blüting obs. IV.

4) M. Schr. S. 56 flg. Schlesw. Prot. von 1609: „vermöge 25 Cap. Stadtrechtens zum Tod und zum Galgen erkandt, auch darauf alsovort gerichtet". 1612: „obwol Bekl. ihres betriebenen Diebstahls halber das Leben verwirkt, daß jedoch sie vor dießmahl damit zu verschonen und am Pranger mit Ruthen zu streichen und dieser Stadt und Gebiet zu verweisen".

Als Strafe der Nothzucht wird in den Statuten im Allgemeinen die Enthauptung gesetzt, so im Eiderst. L. R. IV. 39 („nach gemeinem Rechte“), Hus. St. R. IV. 51 („einem Räuber gleich“), Nordstrander L. R. III. 56 [1]. — Imgleichen ward der Incest [2], insbesondere in der graden Linien oder in Verbindung mit Ehebruch, regelmäßig mit dem Tode bestraft, welches auch in der Verordnung Friedrichs II. von 1582 als Regel vorausgesetzt wird. Die Fürstliche Verordnung vom 25sten November 1632 § 7 verweist auf die „gemeinen beschriebenen Rechte“, erfordert aber eine jedesmalige landesherrliche Resolution. — Ehebruch ward jetzt allgemein auch auf Seiten des Ehemannes bestraft, wovon wohl nur das Eckernförder Stadtrecht Art. 8 eine Ausnahme macht. Eine Verordnung Friedrichs II. von 1565 setzte Landesverweisung darauf. Das Eiderstedter L. R. IV. 34 und das Husumer St. R. IV. 45 bestimmten allgemein Geld- und Gefängnißstrafen, für den Wiederholungsfall das Schwerdt; durch Verfügungen vom 13ten März 1607 für Eiderstedt und vom 22sten September 1610 für Husum ward unbedingt Lebensstrafe gedroht, an deren Stelle jedoch auf besonderen Antrag der Landschaft Eiderstedt durch Resolutionen vom 3ten Mai und 4ten Juni 1611 wieder Geldstrafen gesetzt wurden. Das Nordstrander Landrecht drohte, unter Bezugnahme auf ein älteres Fürstliches Mandat, Leibesstrafe (III. 58); jene Verfügung für Eiderstedt aber ward auch auf Nordstrand ausgedehnt [3]. Die Fürstliche Verordnung vom 25sten November 1632 § 4 setzt allgemein Todesstrafe als Regel voraus, und zwar sowohl nach göttlichen als gemeinen beschriebenen Rechten und Fürstlichen Verordnungen, bemerkt aber, daß diese Strafe meistens nicht zur Anwendung gebracht, sondern nur auf Geldstrafe erkannt sei, und behält in jedem einzelnen Falle die Bestimmung dem Landesherrn vor.

Auch im Herzogthum Schleswig waren im 16ten und 17ten Jahrhunderte Hexenprocesse [4] sehr häufig, sowohl in den

---

[1] Das. S. 128.

[2] Das. S. 176, 196. Eiderst. L. R. IV. 31—33. Hus. St. R. IV. 47, 48.

[3] Corp. stat. I. 230, 544, 705.

[4] Staatsb. Mag. IV. 387, 475; VI. 703; VII. 745; X. 608, 1008. M. Schr. S. 57. Wächter Beitr. zur Deutschen Geschichte, insbesondere

Städten als auf dem Lande, und fast zahllose Todesurtheile sind in solchen Sachen, zwar in vielen Fällen wohl auf Geständniß, in manchen aber auch auf zum Theil sehr schwache Indicien abgesprochen und vollzogen worden. Nach dem Schlußcapitel des Jütschen Lovs (III. 69 om Troldom), welches aber in fast allen älteren Handschriften fehlt und ohne Zweifel ein späterer Zusatz ist [1]), sollte der der Zauberei Beschuldigte sich mit „Neffningen aus dem Kirchspiele wehren". Falck [2]) hielt diese Neffninger für Eideshelfer, wohl besonders nach der unrichtigen Ekenbergerschen Uebersetzung, nach welcher der Angeklagte selbst sich freischwören sollte; in dem Dänischen Texte aber ist, wie schon Blüting (Gl. S. 116) bemerkt, von einem Eide des Angeklagten gar nicht die Rede. Jene Kirchneffninge waren vielmehr wirkliche Richter ebensowohl wie die übrigen Neffninge und kommen auch als solche sehr häufig in Hexenprocessen auf dieselbe Weise vor, wie bei anderen Verbrechen die Sandmänner oder die Hardesneffninge [3]). In der gemeinschaftlichen Verordnung, betreffend die Gottesfurcht und etliche politische Punkte, vom 14ten December 1623 ward denen, „die mit Wahrsagen, Wicken, Segenen und Böten umgehen, das Sieb laufen lassen oder andere abergläubische verbotene Händel treiben", Landesverweisung mit oder ohne Staupenschlag gedroht. Dieses ward in der Fürstlichen Constitution vom 16ten December 1641 bestätigt und im Wesentlichen dieselbe Bestimmung enthält Christians IV. großer Receß von 1643 II. 8, wogegen in Betreff derer, welche „sich mit dem Teufel verbündet oder mit demselben umgehen", auf die früheren Gesetze hingewiesen wird, welche das Feuer als die ordentliche Strafe voraussetzen. Dieselbe Unterscheidung mit denselben Strafen enthalten auch das Eiderst. L. R. IV. 28, Nordstr. L. R. III. 48, Hus. St. R. IV. 44. — Die Veranlassung zu den einzelnen Hexenprocessen gaben entweder

---

zur Geschichte des Deutschen Strafrechts S. 81, 279. Jessen in Jahrb. für die Landeskunde II. 200.

[1]) Ancher saml. Skr. I. 128. Thorsen Vorr. S. 23.

[2]) in s. Ausg. des J. L. S. 213.

[3]) M. Schr. S. 11. Auch noch in einem Prot. der Sluxharde von 1681 wegen angeschuldigter Zauberei: „In dieser Sache zu erkennen hat der Fürstl. Hardesvogt vermöge Lohbuchs Rechten lib. 3. cap. ult. Kirchnäffninge verordnet und hat denselben anbefohlen, zu nechstem Dingtage salva appellatione zu erkennen".

Klagen über durch Zauberei zugefügten Schaden, Angaben überführter Hexen oder Beschwerden über unbegründete Anschuldigungen. Der fernere Hergang aber war in den verschiedenen Fällen ziemlich gleichförmig. Besonderes Gewicht ward auf das allgemeine Gerücht gelegt und es wurden daher in der Regel Dorfs- oder Kirchspiels-Zeugnisse eingezogen. Auf die Tortur ward regelmäßig erkannt und noch um die Mitte des 17ten Jahrhunderts kommt auch die Wasserprobe als angewandt vor. —

Wiederholte sowohl Königliche als Fürstliche Verordnungen wurden wider Bestechung erlassen. Zunächst nämlich ward durch ein Fürstliches Mandat vom 21sten December 1598 [1]) das Nehmen und Geben von Geschenken „wegen Administrirung der Justiz" bei schwerer Ungnade und willkührlicher Strafe verboten und deshalb zugleich verfügt, daß auf den Appellationsgerichtstagen jede Parthei eidlich geprüft werden solle, ob sie auch im Unter- oder Obergerichte einem Beamten in ihren anhängigen Sachen eine Verehrung gegeben oder versprochen habe. Für den Königlichen Landestheil ward durch eine Verordnung vom 20sten März 1676 ein solches Verbot mit der Androhung erlassen, daß derjenige, welcher solche Geschenke anbiete oder gebe, doppelt soviel als Strafe erlegen, derjenige aber, welcher sie annehme, Leib, Ehre und Gut verwirkt haben solle. Ausführlichere Verordnungen darüber ergingen für den Fürstlichen Antheil unterm 28sten April 1701 und für den Königlichen unterm 4ten September 1708, welche im Wesentlichen übereinstimmen. Für das Anbieten oder Geben von Geschenken zu Kränkung oder Nachtheil der Justiz oder zur Erlangung einer Civil-, Militair oder geistlichen Bedienung ward die Erlegung des doppelten Belaufs des Geschenks, außer diesem selbst, so wie Ehrlosigkeit und Unfähigkeit zu einer Bedienung, für das Annehmen dagegen Verlust der Bedienung, so wie in der Königlichen Verordnung außerdem Verlust von Ehre und Gut, in der Fürstlichen Verlust der Güter und nach Befinden andere Strafe angedroht. In der Fürstlichen Verordnung ward zugleich allen Beamten eine Erhöhung der Gerichtssporteln über die Gebühr und wider das Herkommen bei Vermeidung doppelter Erstattung und anderer ernster Bestrafung untersagt.

---

[1]) Es kommt auch mit der wahrscheinlich irrigen Jahrszahl 1608 vor.

Die schon im Jütschen Lov enthaltenen und nachher ausgedehnten Strafdrohungen wegen unerwiesener gerichtlicher Beschuldigungen wurden durch die Praxis auf außergerichtliche erweitert und die Regeln, welche hierüber in der unter dem Titel „Rigens Ret" bekannten Sammlung von Rechtsregeln [1]) und in dem Coldinger Receß Cap. 20 enthalten sind und wonach ein solcher Verläumder als „Lügner" und in Folge der von ihm zu erlegenden Dreimarksbrüche als „mindre Mand" behandelt werden sollte, wurden auch hier allgemein angewandt [2]). Aehnliche Erkenntnisse des Nordstrander Raths von 1512 führt Heimreich an zum L. R. III. 16 und auch das Friesische Landrecht von 1559 enthielt die Bestimmung, der Verläumder solle „sülven den Mann bliven", welcher Ausdruck auch in späteren Erkenntnissen häufig vorkommt. — Das Eiderstedter L. R. IV. 24 bestimmt bei Verläumdung Widerruf, so wie Buße und Gefängniß oder Landesverweisung, ebenso das Husumer St. R. IV. 60, welches aber dem Calumniaten alternativ auch eine ästimatorische Klage zugesteht.

In Betreff des Beweises galten im Ganzen dieselben Regeln wie im Civilproceß und auch im Strafverfahren kam der Zwölfmanneneid vielfach zur Anwendung, jedoch auch hier traten die bereits angeführten Veränderungen in Betreff desselben ein. Mehrere derartige Fälle aus der Stadt Flensburg sind schon im § 56 angeführt und zahlreiche Beispiele finden sich in den Gerichtsprotocollen der Hadersleben̈er, Tonderschen und Flensburger Harden, aus welchen theils die fortdauernde Anwendung des Zwölfmanneneides in Criminalsachen während des ganzen 17ten Jahrhunderts hervorgeht, theils aber der allmähliche Uebergang zu dem neueren Beweisverfahren sich erkennen läßt. So ward im Jahre 1636 von den Sandmännern der Wiesharde eine Anklage wegen Todschlags, „weil kein genugsames Zeugniß vorgebracht worden und sie es also zu ihrem Zug nicht erkennen können", vorläufig abgewiesen, von den darauf ernannten Stockneffningen aber dem Angeklagten der Zwölfmanneneid zuerkannt. In der Haders-

---

[1]) Rosenvinge, Danmarks Rigens Ret S. 7, 23.

[2]) M. Schr. S. 98 Anm. 80, S. 147, S. 190 Anm. 10. Bolten Stapelholm 153, wo das ganze Kirchspiel Süderstapel wegen falscher Beschuldigungen gegen den Prediger „nedderfellig" ward und aufdingen mußte (1534).

lebener Harde erbietet 1651 ein wegen Ran Angeklagter sich zu diesem Eide, der Kläger dagegen verlangt die Vernehmung seiner Zeugen und diesem Antrage wird stattgegeben; in der Norder-Rangstrupharde wird in den Jahren 1670 und 1673 der Angeklagte zu dem angebotenen Zwölfmanneneide wegen entgegenstehenden Zeugnisses nicht zugelassen. Dagegen wird 1677 in der Hviddingharde in einer Diebstahlssache der Beschuldigte, da nur halber Beweis gegen ihn geführt war, zum Zwölfmanneneide zugelassen, ebenso wird 1682 in der Gramharde in einem Falle, wo nur Ein Zeuge war, erkannt und desgleichen noch 1693 in der Hviddingharde in einer Sache wegen Herwerk und zwar unter Hinweisung auf J. L. II. 34, III. 32 und L. G. O. II. 2. Aehnliche Erkenntnisse finden sich aus der Slux- und der Karr-Harde von 1656 und 1668 [1]). — Es ward mithin, wenigstens in jenen Districten, bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts der Zwölfmanneneid in Criminalsachen zur Anwendung gebracht, jedoch nicht mehr wie früher schlechthin als ein Recht, welches der Angeklagte in Anspruch nehmen konnte, sondern als ein Beweismittel, über dessen Zulässigkeit nach der Beschaffenheit der Sache und den anderweitig ermittelten Umständen von dem Gerichte erkannt ward. Die den Eid ausschließende Kraft des Zeugenbeweises ward immer mehr anerkannt und jener erhielt dadurch den Charakter eines subsidiairen Beweismittels bei mangelndem oder unvollständigem Zeugenbeweise, er verwandelte sich in den Reinigungseid des neueren Criminalprocesses. Zugleich aber ward stets mehr direct auf die Erlangung eines Geständnisses des Angeklagten hingewirkt und zu diesem Zwecke auch die Tortur nicht selten bei schwereren Verbrechen angewandt, wobei im Allgemeinen dieselben Regeln galten, welche die C. C. C. darüber enthält und mit welchen das Eiderstedter L. R. IV. 2, 48 § 5, 6 und das Husumer St. R. IV. 23 übereinstimmt [2]). —

Unter den Strafen waren besonders auch Relegationen sehr häufig, sowohl Landesverweisung, als Verweisung aus einem Gerichtsbezirke oder einem Districte anderer Art, womit gewöhnlich die Leistung der Urphede verbunden war [3]). Durch das gemein-

---

¹) M. Schr. S. 66, 78, 95, 116, 138, 142, 165, 188, 196, 204, 213.

²) Das. S. 90 Anm. 64. Blüting Gl. II. S. 229, III. S. 113.

³) M. Schr. S. 98 Anm. 79, S. 211. Prot. der Sluxh. v. 1652 von einem nach vorheriger Tortur des Landes verwiesenen Diebe: „hefft alhier

schaftliche Edict vom 23sten December 1622 (L. G. O. IV. 18) war bestimmt, daß die aus dem einen Landestheile Verwiesenen auch in den anderen nicht geduldet und auch in den Gütern der Ritterschaft und den Städten nicht aufgenommen, so wie umgekehrt die von den adelichen und städtischen Gerichten erkannten Relegationen auch auf die landesherrlichen Districte erstreckt werden sollten. Dasselbe ward in Betreff der aus dem Fürstlichen Antheile Verwiesenen in einer Königlichen Verfügung vom 22sten August 1642 wiederholt.

Von den Erkenntnissen der landesherrlichen Untergerichte in Criminalsachen ward wie in Civilsachen appellirt, wovon in den Gerichtsprotocollen vielfache Beispiele vorkommen, nicht von denen der städtischen und anderen Patrimonialgerichte. Ausdrücklich ist die Inappellabilität ausgesprochen in dem Husumer St. R. IV. 36 § 5, Friedrichst. St. R. II. 39 Art. 17, Nordstr. Octr. Art. 12, Concession für Tönning von 1648 und auch im Eiderstedter L. R. I. 21 § 3. Auch für die Domcapitelsgerichte ward durch die Fürstliche Verordnung vom 30sten November 1671 nur in Civilsachen eine Appellation eingeführt. Die Erkenntnisse des Fehmarschen Criminalgerichts waren inappellabel zufolge eines Privilegiums vom 30sten Juli 1680.

Gegen abwesende oder entwichene Angeklagte ward entweder der Achts- oder Bannproceß eingeleitet oder es ward auf die beigebrachten Beweise ein Erkenntniß abgegeben. So wie nämlich in Civilsachen wegen Ungehorsams gegen richterliche Urtheile und Mandate ein Contumacialverfahren bis zur Friedlosigkeit fortgesetzt werden konnte, so ward auch in Strafsachen der Angeklagte durch eine öffentliche Ladung sub poena banni citirt, wie in der gemeinschaftlichen Constitution vom 9ten April 1636 (L. G. O. IV. 25 § 14) gegen die einer im Duelle oder auf andere Weise verübten Tödtung Angeschuldigten ausdrücklich vorgeschrieben ward. Erschien der Geladene nicht, so ward wider ihn die Strafe des Bannes auf die in der L. G. O. IV. 1 § 6 angegebene Weise erkannt, so daß er „aus dem Frieden in den Unfrieden versetzt, sein Leib,

---

ein Uhrpfeide gedahn, dat he der beyden Fürstenthumbe Schlesw. und Holst. rühmen und darinne nicht wedder kahmen will, hefft ock gelavet J. L. und sine Consorten solcher gefengklicher Haft genethen tho laten und deßfals kein Överlast tho doen". Urk. 222.

Haab und Güter männiglich erlaubet". Anwendungen dieses Verfahrens, welches als particularrechtlich bestehend in der Carolina (Art. 155: „wie an etlichen orten gewonheyt") vorausgesetzt wird, kommen noch um die Mitte des 18ten Jahrhunderts sowohl von dem Schleswigschen Obergerichte als von Untergerichten vor [1]. — Gegen solche Abwesende aber, welche sich durch die Flucht verdächtig gemacht hatten, ward auch ein Erkenntniß in der Sache selbst abgesprochen, wovon sich viele Beispiele in den Gerichtsprotocollen finden [2]. Es ward in solchen Fällen ein fingirtes Geständniß angenommen und auf die volle Strafe erkannt. Dieses war eigentlich gradezu eine Folge des älteren Verfahrens, bei welchem dem Angeschuldigten das Recht zustand, aber auch ihm oblag, sich von der Anschuldigung eidlich zu reinigen. Aber auch nachdem schon das neuere Beweisverfahren vorherrschend geworden war, blieb jenes bei, indem nun an die Stelle der im Falle der Anwesenheit des läugnenden Angeklagten gebräuchlichen Mittel, des Reinigungseides oder der Tortur, die Flucht und das darin gefundene Geständniß trat, wodurch denn der Mangel eines vollständigen Beweises ergänzt ward. — In allen Fällen aber ward dem Angeschuldigten, wenn er zurückkehrte und sich vor Gericht stellte, die Vertheidigung gestattet, wie solches auch die P. G. O. Art. 155 von dem in die Acht erkannten Angeklagten ausdrücklich vorschreibt („der soll unangesehen, daß er hievor in die mordtacht erkant war, mit bestimter ausführung zugelassen werden"). Zu diesem Behuf ward den Abwesenden nicht selten „sicheres Geleite" zugestanden (Urk. 163), theils um ihn gegen die Folgen der Friedlosigkeit und die Privatrache [3]) theils gegen Verhaftung zu sichern. In ersterer Beziehung enthält das Eckernförder St. R. Cap. 31 die Regel, daß derjenige, welcher sich an einem Menschen, dem die Obrigkeit ein sicheres Geleit zugesagt habe, vergreife, dafür ernstlich bestraft werden solle nach der Größe des an ihm begangenen Verbrechens. Nach der Fürstlichen Verordnung vom 25sten November 1632 sollte kein Geleite von den Behörden, sondern nur von dem Landesherrn ertheilt werden können [4]; das von dem einen Landesherrn

---

[1]) Falck Abh. aus d. Anz. I. Vorr. S. XII. flg., II. Vorr. S. X.

[2]) M. Schr. S. 89 flg., 144, 176, 180 flg., 190, 196, 260.

[3]) P. G. O. Art. 76, 156 „für unrechter Gewalt vergleitet".

[4]) Vgl. m. Schr. S. 210. Esmarch Strafverf. S. 168.

16

ertheilte aber galt nach dem gemeinschaftlichen Edicte vom 23sten December 1622 § 5 auch in dem Landestheile des anderen wegen desselben Verbrechens. —

§ 60.

Familienrecht.

In Betreff der Einwilligung der Eltern zur Verheirathung bestimmte die gemeinschaftliche Constitution vom 20sten September 1632, daß Söhne und Töchter, sie seien mündig oder nicht, welche ohne oder wider ihrer Eltern Willen sich in Ehegelübde einließen und solche heimliche Verlöbnisse durch Copulation vollzögen, von der Erbfolge nach ihren Eltern gänzlich ausgeschlossen und diese nicht gehalten sein sollten, ihnen einige Mitgabe oder Aussteuer zu geben, noch einen Pflichttheil zu hinterlassen; wegen ungegründeter Verweigerung der Einwilligung aber sollten die Kinder sich an die Consistorien wenden und diese über die Erheblichkeit der Weigerungsgründe erkennen. Nach dem Tode der Eltern solle die Einwilligung der Vormünder gesucht werden. Den Predigern ward die Copulation, wenn ein Mangel in dieser Beziehung vorhanden wäre, bei Verlust ihres Dienstes verboten [1]). Durch ein Rescript vom 7ten Mai 1664 ward näher bestimmt, daß die Eltern, falls die Kinder von den heimlichen Verlöbnissen freiwillig zurückträten und dann auf Vollziehung der Ehe geklagt würde, nicht verpflichtet seyn sollten Weigerungsgründe anzugeben. Jene Constitution ward unterm 18ten Juli 1681 von Christian V. erneuert und eingeschärft, und zwar so, daß die Verführer „nach Befindung an Leib und Leben gestraft werden sollten", und die Fürstliche Verordnung vom 26sten Februar 1701 bestimmte, daß das heimliche Verlöbniß, obgleich Beischlaf und Schwängerung darauf erfolge, ungültig seyn und keine Klage auf Vollziehung desselben angenommen werden solle. — So wie dagegen schon das J. L. I. 33 § 2 auch die Einwilligung der Töchter selbst erforderte (oc tho mœth ia oc williæ), so bestimmte auch eine Verordnung Friedrichs II. von 1565 § 7, die Eltern sollten ihre Kinder nicht ohne deren

---

[1]) Vgl. Nordstr. L. R. II. 13. Eiderst. II. 18. Hus. St. R. II. 18. M. Schr. S. 240. Prov. Eft. IV. 542.

Wissen und Willen verloben und ein solches „Gelovde" solle nichtig und kraftlos seyn, und das Nordstrander L. R. II. 13 sagt: „die Eltern sollen ihre Kinder zu keinen Personen dringen, da sie nicht Liebe oder Zuneigung zu tragen".

Schon frühe war es Gebrauch, auch die Verlöbnisse mit gewissen Feierlichkeiten zu schließen, und auch in dieser Beziehung wurden heimliche und öffentliche Verlöbnisse unterschieden. Besonders war die Zuziehung von Zeugen gebräuchlich, die Fürstliche Polizeiordnung von 1601 beschränkte die Zahl auf sechs und die gemeinschaftliche Polizeiordnung von 1636 schrieb die Zuziehung von sechs Zeugen vor, widrigenfalls das Verlöbniß unkräftig seyn solle [1]). Durch eine Königliche Verfügung vom 16ten Oct. 1638 ward dieses aber dahin declarirt, daß, wenn sponsalia de praesenti celebriret wären, pro matrimonio gesprochen werden solle; dieses ward unterm 22sten August 1642 wiederholt und in einer anderen Verordnung von demselben Tage vorgeschrieben, „daß die Stupratoren die sup spe matrimonii Geschwächten ohne Widerrede heirathen sollten". Für den Gottorpschen Antheil dagegen ward in der Fürstlichen Verordnung vom 26sten Februar 1701 bestimmt, daß die Verlöbnisse in Gegenwart von drei Zeugen und auf dem Lande dem Prediger geschlossen werden, sonst aber, wenngleich Beischlaf und Schwängerung hinzukomme, unkräftig seyn sollten [2]). Diese Verordnung ward jedoch durch eine Königliche vom 4ten December 1723 aufgehoben, so daß auch in dem früheren Fürstlichen Antheile die für den Königlichen gegebenen Bestimmungen gelten sollten. — In der oben angeführten Verordnung von 1565 § 8 ward auch die willkührliche vertragsweise Aufhebung eines geschlossenen Verlöbnisses untersagt, der Prediger sollte die Verlobten deshalb an das Consistorium verweisen, und übereinstimmend damit ward durch eine Fürstliche Verordnung vom 24sten August 1641 vorgeschrieben, daß Verlobte, es sei das Verlöbniß öffentlich geschehen oder nicht, nicht ohne Erlaubniß des Consistoriums, wenn es gleich mit gegenseitiger Einwilligung geschehe, sich wieder von einander trennen sollten; der vom Consistorium schuldig befundene Theil aber solle eine Brüche von wenigstens 15 Thlrn. erlegen

---

[1]) Vgl. Nordstr. L. R. II. 12. Reglement für Eiderstedt vom 20sten Nov. 1696 Art. 16.

[2]) Declarat. vom 23sten April und 27sten November 1703.

oder dieselbe bei Wasser und Brod absitzen. Aehnliche Vorschriften enthielten die Verfügungen für Eiderstedt vom 1sten September 1651 und 7ten Februar 1698 [1]). Nach den Consistorialordnungen für Flensburg und Hadersleben § 4 sollte die Brüche von den Amthäusern bestimmt werden. Jene Verfügung von 1698 wiederholte auch das bereits in den Verordnungen von 1565 und vom 16ten März 1637 enthaltene Verbot, daß Verlobte nicht zusammen in einem Hause wohnen sollten.

In Betreff des Ehehindernisses wegen Verwandschaft traten mehrfache Veränderungen ein, so daß das Verbot zwischen dem dritten und vierten Grade canonischer Computation schwankte. Die Kirchenordnung von 1542 erlaubte die Ehe im vierten Grade, womit ein Mandat Johann d. Ae. vom 8ten Januar 1577 übereinstimmt, und eine Verordnung vom 17ten October 1603 auch die Ehe im dritten Grade ungleicher Linie gegen eine vom Amtmanne zu bestimmende Recognition; unterm 3ten Januar 1646 aber ward wieder die Ehe im vierten Grade gleicher Linie verboten, die Dispensation in diesem zwar den Amtmännern gestattet, übrigens aber dem Landesherrn vorbehalten, wogegen die Verordnung vom 12 December 1649 wieder den Amtmännern die Dispensation im dritten Grade ungleicher Linie erlaubte, worauf in einem Rescripte vom 7ten Februar 1711 hingewiesen ward und womit auch die Flensburger Consistorialordnung § 3 übereinstimmt [2]). — Die Verordnung von 1565 § 3 enthält auch das Verbot der Ehe zwischen denen, welche mit einander die Ehe gebrochen haben, welches nachher in der Verordnung vom 23sten August 1737 allgemein wiederholt ward.

Die Kirchenordnung schrieb die vor der Trauung vorzunehmende Proclamation vor und die gemeinschaftliche Verordnung von 1606 die Vornahme der Copulation in der Kirche, wo die Braut sich aufhält. Auch in vielfachen späteren Gesetzen ward es wiederholt verfügt, daß eine Copulation außerhalb der Kirche oder im Hause nicht ohne vorher erlangte Dispensation vorgenommen werden dürfe, welche letztere jedoch nach den späteren Verord-

---

[1]) Corp. stat. I. 275, 330. Vgl. staatsb. Mag. I. 623. Prov. Efterretn. IV. 543.

[2]) Vgl. Rendsb. Erläuterungsreceß Art. 11.

nungen gegen Erlegung einer bestimmten Recognition von den Ortsbehörden ertheilt werden konnte [1]).

Auf Ehescheidung ward nicht allein wegen Ehebruch, Desertion, Lebensnachstellung, sondern auch wegen unüberwindlichen Hasses oder tödtlicher Feindschaft erkannt. Auch findet sich aus dem Jahre 1529 ein Fall, wo einem Ehemanne, dessen Frau ihn verlassen und die Ehe gebrochen hatte, vom Könige, unter Bezugnahme auf Gutachten von Luther und Bugenhagen, erlaubt wird, sich anderweitig zu verheirathen (Urk. 136).

In Betreff der Güterrechte der Ehegatten blieben im Gebiete des Jütschen Lovs und in den Städten Schleswig, Flensburg, Apenrade und Hadersleben die früheren Regeln im Wesentlichen unverändert; das Eckernförder Stadtrecht ist im Cap. 12 übereinstimmend mit dem Schleswigschen. Das Eiderstedter L. R. bestimmt II. 16: „so Mann und Frau zusammenkommen in den Ehestand, werden alle ihre Güter gemein", so daß nach dem Tode des einen der überlebende sowohl bei beerbter als unbeerbter Ehe die Hälfte aller Güter erhalte. Damit stimmten indessen die in II. 7, 23 enthaltenen Bestimmungen, wodurch der Ehemann bei Veräußerung von Immobilien der Frau an ihre Einwilligung gebunden ward und ihr Dotalrechte zugestanden wurden, nicht überein; diese wurden daher durch die Fürstliche Constitution vom 2ten December 1604 aufgehoben, dagegen der Art. 16 bestätigt; alle Güter sollten gemeinschaftlich seyn und daher auch alle sowohl vorehelichen als ehelichen Schulden aus allen Gütern ohne Unterschied bezahlt werden. Damit stimmen das Husumer St. R. II. 17 und das Friedrichstädter II. 3 Tit. 2 völlig überein. Ehepacten, durch welche andere Bestimmungen getroffen würden, wurden erlaubt, sollten aber vor der Hochzeit gerichtlich geschlossen werden. Gerathe der Mann, welchem die eheliche Vermundschaft zusteht, „in Ungedeih seiner Güter", solle auf Antrag der Frau oder deren Verwandten eine gerichtliche Curatel angeordnet werden [2]). — Das Fehmarsche Landrecht enthält keine hieher gehörenden Bestimmungen, die Verordnung vom 12ten Februar

---

[1]) Gem. Pol. O. v. 1636. Königl. Vo. v. 24sten Mai 1662. Fürstl. v. 20sten Dec. 1664, 30sten Oct. 1668, 4ten Dec. 1698, 26sten Febr. 1701, 28sten Dec. 1705.

[2]) Vgl. Hus. St. R. II. 22.

1563 aber setzte fest, bei beerbter Ehe solle der Wittwer sein eigenes Gut und die erworbenen Güter, die Kinder ihrer Mutter Gut, die Wittwe dagegen ihr eingebrachtes und die Hälfte des erworbenen erhalten, bei unbeerbter Ehe aber sowohl Wittwer als Wittwe das erworbene Gut mit den Verwandten des Verstorbenen theilen (§ 4, 6, 11); es tritt mithin eine s. g. Errungenschafts-Gemeinschaft ein, welche wohl aus dem Dithmarscher Landrechte aufgenommen ist. — Das Nordstrander Landrecht dagegen unterscheidet zwischen beerbter und kinderloser Ehe, wobei es indessen nicht darauf ankommt, ob bei dem Ende der Ehe Kinder aus derselben leben, sondern nur ob ein Kind in derselben geboren und getauft ist. In diesem Falle nämlich erhält der nachlebende Ehegatte die Hälfte aller Güter, welches nach Heimreich auf einer Beliebung von 1518 beruht, im Falle der kinderlosen Ehe dagegen sein zugebrachtes und die Hälfte des „erworbenen und verdorbenen" Gutes (II. 24); bei der Concurrenz mit eigenen und Stiefkindern aber tritt das s. g. „Hauptlosen" ein, so daß der nachlebende Ehegatte $\frac{1}{3}$, die gemeinschaftlichen Kinder $\frac{1}{3}$ und die Stiefkinder $\frac{1}{3}$ erhalten (II. 37).

In Betreff der Aussteuer stimmt das Nordstrander L. R. II. 18 mit dem Jütschen Lov überein; es hängt von der Willkühr der Eltern ab, dem Kinde eine solche zu geben, aber sie sollen dem einen Kinde nicht mehr geben als dem anderen. Das Eiderstedter L. R. II. 22 dagegen, womit das Husumer St. R. II. 22 und das Friedrichstädter II. 2, 19 übereinstimmen, setzt die Verpflichtung der Eltern zur Aussteuer fest, ohne die Gleichheit zu gebieten, jedoch soll das Kind, welches mehr bekommen hat, dieses nachher conferiren.

Das Eiderstedter L. R. II. 16 § 2 giebt dem Vater das Recht, nach dem Tode der Mutter die Kinder abzutheilen, die Husumer Vormünderverordnung vom 10ten Juli 1643 § 5 verpflichtet ihn, im Falle der Wiederverheirathung sie abzutheilen oder ihnen ein Gewisses auszusagen, und die Nordstrander Vormünderordnung vom 28sten November 1661 gebietet ihm in solchem Falle ein Inventarium der gesammten Güter herauszugeben, nach welchem ihr Antheil der Güter ausgesagt werden soll. In dieser Beziehung war die Verordnung vom 20sten Juni 1716 von großer Wichtigkeit, indem dieselbe allgemein vorschrieb, daß alle Eltern, bevor sie zu anderweitiger Ehe schreiten, mit den unmündigen Kindern der vorigen Ehe Richtigkeit treffen, die Wittwer ihnen rechtliche Aus-

sage thun, die Wittwen aber ihnen ordentliche Vormünder bestellen lassen und sodann richtige Abtheilung halten sollen, und zwar sollen sie widrigenfalls nicht allein allen Schaden ersetzen, sondern auch den Umständen nach den ihnen zukommenden Antheil verlieren; den Predigern aber ward die Copulation ohne beigebrachte Bescheinigung der geschehenen Aussage oder Abtheilung bei 100 Rthlr. Strafe untersagt. Dadurch ward den verwickelten Vermögensverhältnissen, welche durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme der Kinder in die Gütergemeinschaft der zweiten Ehe eintraten, vorgebeugt, indem nun der Wiederverheirathung eine Abfindung der Kinder in Betreff ihres väterlichen oder mütterlichen Erbes vorhergehen mußte. In dem Glücksburger District ward eine solche Bestimmung erst durch die Verfügung vom 16ten Januar 1756 getroffen.

Für die Ritterschaft wurden die ehelichen Güterrechte bestimmt durch die Verordnung wegen der Fräulichen Gerechtigkeit des Haubenbandes von 1573 und die Constitution wegen der Haubenbandsgerechtigkeit vom 1sten September 1636 (L. G. O. IV. 5). Danach bleibt das Vermögen der Substanz nach getrennt, nach dem Tode des Mannes aber hat die Frau, außer ihrem eigenen Vermögen nebst der Morgengabe und dem Leibgeding, den einjährigen Besitz und Genuß des Guts oder, wenn das Vermögen des Mannes nur in Capitalien bestand, der Zinsen und erhält die Hälfte des Hausgeräths, der Moventien und des baaren Geldes.

Ueber die Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe finden sich nur Bestimmungen in dem Nordstrander Landrechte. Nach dem älteren Landrechte von 1558 sollten unächte Kinder erblos seyn, wenn auch die Eltern nachher sich verehelichen; das neuere Landrecht II. 49 dagegen gesteht dem Kinde Erbrecht zu, wenn die Ehe gleich nachher (straks) vollzogen wird. Das Eiderstedter L. R. II. 17 giebt theils den Concubinenkindern ein beschränktes Erbrecht, theils ertheilt es ihnen ein Alimentationsrecht gegen die Erben des Vaters; jene Legitimation kommt dort nicht vor. — Im Gebiete des Jütschen Lovs dagegen erhielt sig die gerichtliche Anerkennung unehelicher Kinder (Tinglysning, Dingkundinge) in Anwendung und kommt in den Gerichtsprotocollen sehr häufig vor, theils so daß der Vater dem Kinde gleich bei der Anerkennung etwas Bestimmtes aussetzt, womit es denn ab-

gefunden ist, theils so daß er demselben durch Aufnahme in seine Familie oder durch sonstige ausdrückliche Erklärung Erbrecht ertheilt [1]). —

Nach dem Landrecht der fünf Nordstrander Harden von 1558 wird ein Knabe mit 13, ein Mädchen mit 14 Jahren mündig, jedoch ward erst mit dem 18ten Jahre Dispositionsfähigkeit zugestanden und nach dem neuen Nordstrander L. R. II. 9, so wie nach dem Eiderstedter L. R. II. 1 und der Verordnung für Fehmarn von 1563 trat die Mündigkeit mit diesem Jahre überhaupt erst ein, welches auch sonst angenommen zu seyn scheint [2]). Das Husumer St. R. II. 1 dagegen schrieb das 21ste Jahr vor und das Friedrichstädter II. 3—6—40 nahm die Bestimmungen des Römischen Rechts auf.

In den Statuten aus dem Ende des 16ten und Anfange des 17ten Jahrhunderts, dem Eiderstedter und Nordstrander Landrechte, den Stadtrechten für Husum und Friedrichstadt, werden Jungfrauen und Wittwen noch neben den Unmündigen als solche genannt, welchen Vormünder gegeben werden müßten, ohne welche sie weder vor Gericht erscheinen, noch sich verpflichten oder sonstige Rechtsgeschäfte mit Rechtsbestand vornehmen könnten [3]). Jedoch ist bei ihnen von den nächsten Verwandten als gesetzlichen Vormündern nirgends die Rede, sondern überall nur von gewählten und gerichtlich bestellten, und ohne Zweifel hat die den Frauen, wie in Schleswig und den anderen alten Städten schon frühe, so nachher durch Herkommen allgemein gestattete freie Wahl ihrer Vormünder zunächst eine Milderung des Verhältnisses und eine größere Selbstständigkeit der Frauen herbeigeführt, so daß sie nicht so sehr ihrer Zustimmung bedurften, als von ihnen berathen seyn mußten und jene Vormundschaft in eine bloße Curatel überging. Die Zuziehung dieses Curators ist denn freilich mehr eine Form, deren Mangel aber das Geschäft ungültig macht und welche theils bei allen gerichtlichen Handlungen, theils bei allen Rechtsgeschäften, welche nicht zu den bloßen gewöhnlichen Angelegenheiten des Hauswesens gehören, noth-

---

[1]) M. Schlesw. Recht S. 20 flgg. Prov. Eft. III. 276.

[2]) Vorm. Vo. v. 1742 § 24.

[3]) Eiderst. L. R. II. 1 § 1, 2 § 6, 24 § 1—3. Nordstr. II. 1. Verordn. v. 7ten Sept. 1601. Hus. St. R. II. 1. Friedrichst. II. 1. Tit. 5 Art. 10, Tit. 8 Art. 1, 4, Tit. 6 Art. 4, 41. Falck V. 117.

wendig ist. Nach den früheren Regeln sollte der gewählte Curator doch gerichtlich bestätigt werden und auch die L. G. O. II. 7 schreibt dieses bei dem s. g. kriegerischen Vormunde oder curator ad litem vor. — Auch bei Testamenten, welche nach dem Eiderstedter Landrechte ohne Zuziehung eines Curators errichtet werden konnten, ist dieselbe nach den späteren Verordnungen nothwendig.

Die Flethförung kommt in den Gerichtsprotocollen des 17ten Jahrhunderts nicht selten vor ganz auf die im Jütschen Lov vorgeschriebene Weise, doch traten wohl nicht mehr alle älteren Wirkungen ein [1]). Auch im Eiderstedter L. R. II. 25 und im Nordstrander II. 53 findet sich eine solche Hingabe einer kränklichen oder alten Person mit ihren Gütern an einen Anderen zur Verpflegung, welcher denn auch nach ihrem Absterben das Gut als Erbe behält, und nach dem letzteren soll gleichfalls, wie nach Jütschem Lov, eine öffentliche Aufbietung an die nächsten Erben auf der gemeinen Dingstätte oder auf dem Kirchhofe vorhergehen.

§ 61.

Erbrecht.

In dem landrechtlichen Erbrechte trat eine Veränderung von Wichtigkeit nur ein durch die gemeinschaftliche Constitution vom 1sten December 1649, durch welche für Geschwisterkinder das Repräsentationsrecht eingeführt ward, dergestalt daß, wenn die Kinder verstorbener Brüder und Schwestern mit Brüdern und Schwestern des Erblassers concurriren, dieselben zugleich mit diesen nach Stämmen zur Erbschaft zugelassen werden sollen, jedoch die Schwesterkinder unter der Voraussetzung, daß ihre Mutter nicht bereits auf die Erbschaft verzichtet habe. Dieses Repräsentationsrecht ward aber auch in der Praxis regelmäßig in dieser Beschränktheit, nämlich nur im Falle der Concurrenz von Kindern verstorbener Geschwister mit noch lebenden Geschwistern angewandt und daher weder auf entferntere Seitenverwandte, noch auf den Fall, da nur Geschwisterkinder vorhanden waren, ausgedehnt, so daß auch in diesem Falle nach Köpfen getheilt wird. Für die Stadt Sonderburg ward dieses Repräsentationsrecht in demselben Umfange

---

[1]) M. Schr. S. 33.

durch eine Verordnung des Herzogs Johann Christian vom 8ten März 1651 [1]) eingeführt, welche jedoch nicht die Bestimmung in Betreff des Verzichts der Mutter enthält.

In den Localstatuten ward die Erbfolge auf sehr verschiedene Weise bestimmt. Das Fehmarsche Landrecht von 1558 enthielt, wie das alte, nur die allgemeine Regel, daß die Erbschaft stets den rechten nächsten Erben zufallen solle (Art. 27); durch die Verordnung Johanns d. Ae. vom 12ten Februar 1563 aber ward bestimmt, wie es in Erbfällen auf dem Lande Fehmarn gehalten werden solle. Zunächst wird von dem Nachlasse eines Erblassers der s. g. Harnisch abgesondert, welcher $\frac{1}{20}$ der reinen Erbschaft beträgt und dem nächsten männlichen Verwandten zufällt (§ 1—3, 10, 11). Bei der Erbfolge nach den Eltern erhält der Sohn von den Erdgütern (Haus, Hof, Scheune und alles Gebauete, § 14) doppelten Theil gegen die Tochter; des Vaters Kleider, Pflüge, Wagenzeug und Eggen nehmen die Söhne, der Mutter Kleider und Schmuck die Töchter voraus, alles Uebrige wird nach gleichen Theilen getheilt (§ 5, 15). Hinterläßt der Erblasser keine Nachkommen und er hatte eine eigene Haushaltung errichtet (war berathen oder hatte gefreiet), so erben die Eltern allein; ist aber einer von diesen gestorben, so erhält der Nachlebende das dem Kinde Mitgegebene voraus und theilt den übrigen Nachlaß mit den Geschwistern (8, 8). Leben die Eltern beide nicht mehr, so erbt der Nächste dem Grade nach (der sich am nächsten dazu berechnen kann), gleich Nahe nach Köpfen (so mancher Mund, so manches Pfund, § 10). Für die nicht bestimmten Fälle gilt subsidiair das Jütsche Lov, wie in einem Hofgerichtsurtheil vom 6ten März 1638 und der Resolution Herzogs Friedrich vom 6ten April 1647 ausdrücklich anerkannt ist [2]).

Nach dem Nordstrander L. R. tritt zwischen Descendenten der Geschlechtsunterschied ein, der Sohn kann die Tochter und der jüngere Sohn die älteren aus dem Bau ausschiften mit gleich gutem Lande nach Erkenntniß frommer Leute (II. 29, 34). Ueber das Erbrecht des Vaters enthält das Landrecht nichts, aus Heimreichs Anmerkung zu II. 36, 47, III. 44 geht aber hervor, daß

---

[1]) Corp. stat. IV. 194.

[2]) Blütings Erbgangsr. Cap 36. M. Güterrecht d. Eheg. S. 206. Corp. stat I. 736.

auch der Vater mit den Geschwistern theilen mußte, erst durch Patent von 1796 ward bestimmt, daß für diesen Fall das Jütsche Lov zur Vorschrift dienen solle; für die Mutter dagegen setzt das L. R. II. 32 die Theilung mit den Geschwistern fest. Diese erben mit Geschlechtsunterschied und Repräsentationsrecht (29, 30), Halbgeschwister greifen mit halber Hand zu (39). Sind Halbgeschwister von beiden Seiten vorhanden, dann fällt der halbe Nachlaß auf die vom Vater, die andere Hälfte auf die von der Mutter, die Vollgeschwister nehmen Theil an beiden (41). Die Kinder und entfernteren Descendenten von Geschwistern schließen die Großeltern und ferneren Ascendenten aus, theilen unter sich nach Köpfen, aber mit demselben Unterschiede der vollen und halben Geburt (40—42, 45). Bei entfernteren Ascendenten und Seitenverwandten fällt gleichfalls die eine Hälfte des Nachlasses an die väterlichen, die andere an die mütterlichen Verwandte und auf jeder Seite wird nach Gradesnähe geerbt (27, 28).

Nach dem Eiderstedter L. R. (II. 12) gilt unter Descendenten, aber auch nur diesen, der Geschlechtsunterschied; entferntere theilen nach Stämmen; die Söhne können die Töchter auslösen, der jüngste Sohn die älteren, ebenso die jüngste Tochter (II. 16 § 2, 8, 9). Nach den Descendenten erben die nächsten Ascendenten zugleich mit Vollgeschwistern und deren Kindern (II. 13), darauf Voll- und Halbgeschwister und deren Kinder, auch hier aber die halbe Geburt nur halb; Geschwisterkinder allein theilen nach Köpfen. Nach ihnen folgen die nächsten Verwandte dem Grade nach ohne Unterschied der vollen und halben Geburt (II. 14). Im Wesentlichen übereinstimmend damit ist das Husumer Stadtrecht, nur mit dem Unterschiede, daß hier auch Halbgeschwister und deren Kinder mit den Ascendenten concurriren (II. 14—16). Das Friedrichstädter Stadtrecht II. 3—1—26 flgg., 2—2 flgg., 4—14 flgg., macht auch bei Descendenten keinen Geschlechtsunterschied und keinen Unterschied zwischen voller und halber Geburt, wenn keine Vollgeschwister vorhanden sind, dehnt auch das Repräsentationsrecht auf die Enkel von Geschwistern aus und läßt mit Halbgeschwistern und deren Kindern auch Vater- und Mutter-Geschwister concurriren, so daß die eine Hälfte an die Halbgeschwister, die andere an die letzteren fällt.

Die Verwandschaftsgrade wurden, wenigstens theilweise, nach der Canonischen Computation berechnet; so werden Ge-

schwisterkinder als im zweiten Grade verwandt betrachtet, in der ungleichen Linie findet sich die Entfernung vom gemeinschaftlichen Stammvater auf jeder Seite angegeben und danach die gegenseitige Verwandschaft verschieden bezeichnet [1]).

Schon ziemlich frühe kommen mehrfache Verfügungen vor, durch welche die Untheilbarkeit der Bauerstellen vorgeschrieben ward. So ward in den statuta ruralia praefecturae Flensb. Art. 4 verfügt, die Bondengüter sollten nicht vertheilt, sondern den Miterben von dem Annehmer des Guts nach guter Wardirung vergütet werden, und in einer Amthausverfügung aus dem Anfange des 17ten Jahrhunderts ward es wiederholt, die Bondenstaven sollten ohne Bewilligung des Amtmanns nicht weiter getheilt werden [2]). Eine ähnliche Verfügung wird angeführt für Bredstedt vom 22sten Mai 1601 [3]). In der Stapelholmer Constitution von 1623 ward, unter Bezugnahme auf ältere Verordnungen, gleichsfalls verfügt, daß die Bondengüter nicht zertheilt, sondern der Staven einem Erben gegen Abfindung der Miterben zufallen solle. Durch eine Fürstliche Verordnung vom 30sten April 1704 aber ward für alle Fürstlichen Aemter vorgeschrieben, daß weder das Haus noch die dazu gehörenden Gebäude und Ländereien zur Theilung gezogen, noch von den zur Conservation der Hufe erforderlichen Mobilien und Vieh entblößt werden sollten; dem ältesten Sohne, wenn er der Hufe vorzustehen tüchtig sei, sonst dem folgenden, darauf dem Schwiegersohne solle der ganze unzertheilte Hof mit der nöthigen Besetzung zufallen, alles Uebrige unter die Miterben getheilt werden. Diese Verordnung ward jedoch durch eine Königliche Verfügung vom 30sten September 1722, wenigstens für das Amt Tondern, aufgehoben.

In dem Nordstrander (II. 22, 23, 51; Octroi § 13) und Eiderstedter (II. 8, 9) Landrechte, so wie den Stadtrechten für Husum (III. 8, 9) und Friedrichstadt (II. 3—1) ward die Befugniß zur Errichtung von Testamenten ausdrücklich ertheilt, in den ersteren vor dem Prediger nebst zwei oder drei Zeugen, in Husum dem Gerichtssecretair und zwei Zeugen, in Friedrichstadt zwei Rathspersonen und dem Stadtsecretair. Jedoch waren überall Erbgüter

---

1) M. Schr. S. 33.

2) Westph. IV. 1964, 1967.

3) Staatsb. Mag. IV. 18.

ausgenommen und ward der Pflichttheil in den beiden Landschaften nur den Kindern (Kindertheil), in Husum auch den Eltern und in Friedrichstadt allen Ascendenten vorbehalten. Uebrigens aber blieb die Regel von der Ungültigkeit der Testamente, mit Ausnahme der schon im Jütschen Lov gestatteten Vergabungen, im ganzen Herzogthum allgemein geltend, wenngleich die Neigung zur Errichtung und die Meinung von der Zulässigkeit derselben durch Einwirkung des in Holstein geltenden gemeinen Rechts und der in jenen Statuten enthaltenen Gestattung besonders in dem Gottorpschen Antheile immer mehr hervortrat [1]). Blüting wies deshalb in seinem Erbgangsrecht Cap. 36 ausführlich nach, daß im Herzogthum Schleswig Testamente keine Gültigkeit hätten, und belegte dieses mit mehreren Präjudicaten und einem Schreiben des Königs an den Herzog von Gottorp von 1638, worin die Erwartung ausgesprochen ward, daß, so wie in dem Königlichen Antheil nach dem Jütschen Lov und dem Gebrauche keine Testamente für gültig angesehen würden, dasselbe auch in dem Fürstlichen Antheile beobachtet werde. In dem Eckernförder Stadtrechte Cap. 11 hieß es ausdrücklich: „in diesem Rechte ist ohne der nächsten Agnaten Einwilligung kein Testament zuläßig", und nur zu Gunsten der Eheleute in Beziehung auf wohlgewonnene Güter, so wie Vergabungen an Kirchen, Schulen und Hospitäler wurden Ausnahmen gemacht. Für Fehmarn ward in einem Hofgerichtsurtheile von 1638, unter Hinweisung auf das übliche Loh- und Landrecht, die Ungültigkeit ausgesprochen. Dasselbe geschah in Beziehung auf die Ritterschaft in den von Blüting angeführten gerichtlichen Urtheilen von 1557 und 1617; in jenem wird als Grund der Ungültigkeit angeführt: „dieweil im Dänischen Recht üblich versehen, daß niemand zu Nachtheil und Schaden der nehesten Erben, ohne Beisein und Bewilligung derselben, Testament machen und aufrichten solle"; in letzterem wird erkannt, daß der Nachlaß, „soviel dessen in diesem Herzogthum Schleswig, darin kein Testament gültig, vorhanden", nach Lovbuchs Recht getheilt werden solle. Es kommen indessen schon um die Mitte des 16ten Jahrhunderts Beispiele der

---

[1]) Vgl. Seelen p. 147, landgerichtl. Erkenntn. in einer Flensburger Sache von 1564 „weil die testamenta albereits dieses Orts etwas zu Uebnng gekommen", und mehrere ähnliche Erkenntnisse finden sich aus jener Zeit in den Protocollen Flensburgs.

landesherrlichen Bestätigung letztwilliger Verfügungen vor, besonders gegenseitiger unter Eheleuten, aber auch in anderen Fällen (Urk. 143, 156, 160), welche jedoch desungeachtet nicht immer unangefochten blieben, wie denn auf den einen Fall gerade jenes Erkenntniß von 1557 sich bezog. Auch kommt schon in der der Königlichen Kanzeleiordnung von 1651 angehängten Sporteltaxe eine Gebühr pro confirmatione testamentorum vor und es muß daher angenommen werden, daß diese fortwährend üblich war. — In dem Gottorper Antheile ward durch die Constitution vom 3ten December 1663, unter dem Bemerken, daß „vermöge des bisher observirten Lohrechten über bewegliche und unbewegliche Güter nach eigenem Gutdünken und Belieben zu disponiren und Testamente zu machen verboten", solches aber in benachbarten Ländern zulässig und auch zum Theil schon in Schleswigschen Provinzen und Städten eingeführt sei, allen Eingesessenen sowohl auf dem Lande als in den Städten freigegeben, nach eines Jeden freiem Willen und Belieben Testamente nach Disposition und Anleitung der gemeinen beschriebenen Kaiserrechte zu machen, wobei den Provinzen und Städten, welche nach ihren Land- und Stadtrechten bereits diese Befugniß hätten, auch die darin vorgeschriebene Testamentsform ferner gelassen ward. Die Ritterschaft, welcher jene Befugniß nicht zustand und welche daher in jedem einzelnen Falle specieller Concessionen oder Confirmationen bedurfte, trug auf dem Landtage von 1667, so wie noch in der Landtagscommission von 1712 auf die Ertheilung der testamentifactio an [1]), welche ihr jedoch erst 1721 bewilligt ward. Im Fürstlichen Antheile blieb jene Befugniß auch nach der im Jahre 1684 geschehenen Einziehung desselben bei [2]), wogegen in dem Königlichen und dem gemeinschaftlichen Theile man durch Geschäfte unter Lebenden den beabsichtigten Zweck zu erreichen oder in jedem einzelnen Falle die landesherrliche Genehmigung zu erlangen suchen mußte, welche aber wohl ohne die Einwilligung der nächsten Erben nicht leicht ertheilt ward. — Für Bredstedt ward durch eine Verordnung vom 13ten November 1694 die Confirmation von Testamenten über wohlerworbene Güter zugesagt, doch sollten sie von dem Landschreiber verfertigt seyn, und in der Verordnung vom 20sten Februar 1717 ward allgemein die

---

[1]) Ratjen Handschr. I. 97, 110, 113.

[2]) M. Schr. S. 184.

Bestätigung in Aussicht gestellt, wenn die Testamente „nach der ordinairen Form eingerichtet und 1) von zwei Personen als Zeugen mit unterschrieben wären', 2) die Testatoren keine Leibeserben hinterließen, 3) für den Fall der Wiederverheirathung die Erben des Verstorbenen etwas Gewisses bekämen und, wenn der Längstlebende im Wittwenstande verstürbe, der ganze Nachlaß unter beiderseits Erben getheilt würde". Es war mithin dabei zunächst nur an gegenseitige Testamente von kinderlosen Eheleuten gedacht.

§ 62.

Sachenrecht.

Die alte symbolische Form der Schötung erhielt sich fortwährend in Flensburg in Gebrauch und auch in der Stadt Schleswig kommt noch im 17ten Jahrhunderte eine ähnliche „Verschötinge" vor, indem der Veräußernde Stein, Kalk und Holz in der Hand hielt und über den Kopf warf, wodurch das Eigenthum als übertragen angesehen ward [1]). Uebrigens aber kamen jene Formen allmählich außer Gebrauch und die Schötung bestand nun lediglich in der Uebertragung des Eigenthums durch gerichtliche Erklärung nach vorhergehender Lagbietung, worüber denn eine schriftliche Urkunde in Form einer Dingswinde ausgefertigt ward. War dieses nicht geschehen, so konnte der Beweis immer noch durch den Zwölfmanneneid geführt werden und Ekenberger [2]) beschreibt ausführlich das dabei übliche Lovhævdsverfahren. Nachdem nämlich der Besitzer zu drei Dingtagen Diejenigen, welche etwa Einspruch dagegen erheben konnten, namentlich die benachbarten Landbesitzer, hatte ansagen lassen und sich zum Eide erboten, ließ er sich vom Hardesvogt zwei Gerichtszeugen (Lov- oder Lovhævds-Horinge) zuordnen, begab sich dann mit diesen und seinen Eidesgehülfen nach dem fraglichen Grundstücke und beschwor dort sein daran erworbenes Recht, worauf ihm denn auf das von jenen Zeugen auf dem Dinge abgelegte Zeugniß eine Dingswinde ertheilt ward, welche gleichfalls Lovhævd (Lought efd, Laghevet, Lachgevet) oder Lovhævds-

---

[1]) Staatsb. Mag. X. 229.

[2]) Das. VI. 633. Vgl. Blüting Gl. zu I. 34, 37, 41; obs. VIII. M. Schr. S. 35 flgg. und die dort angef. Stellen.

bref genannt ward. Eine Menge solcher Urkunden aus dem Ende des 15ten und dem Anfange des 16ten Jahrhunderts findet sich in dem Lygumklosterschen Diplomatar, dem Schwabstedter Buch, den Gerichtsprotocollen und auch sonst [1]). Seitdem aber die Haltung von Dingbüchern gebräuchlich ward, in welche die Schötungen und die darüber ausgestellten Dingswinden eingetragen wurden, kam jenes Lovhævdsverfahren außer Gebrauch; durch die Dingbücher und die in diese eingetragenen Schötebriefe ward nun der Beweis der erworbenen Lovhævd geführt und dann von eigens dazu bestellten Richtern (Domsleuten) das Eigenthum zuerkannt (Dom, Dohm, Eigenthum) [2]). Der Lovhævd nämlich, als dem nach vorhergegangener Lagbietung und Schötung drei Jahre hindurch unangefochten fortgesetzten Besitze, welche nach dem Jütschen Lov nur einen Vorzug in Betreff des Eigenthumsbeweises bewirkte, ward durch Gewohnheitsrecht und Praxis allmählich die Wirkung eines wirklichen Eigenthumserwerbs beigelegt. Dazu trug schon die im J. L. I. 44 enthaltene 30- und 40jährige Ersitzung des Eigenthums für und gegen die Kirche bei, welche allgemeine analoge Anwendung erhielt, wenngleich die Praxis darüber lange schwankend gewesen zu seyn scheint, inwiefern dazu ein rechtlicher Titel erforderlich sei. Der Beweis bei bestrittenem Eigenthum ward daher auch nicht so sehr auf den Erwerb desselben und den Titel, als auf den in längerer Zeit unangefochten fortgesetzten Besitz gerichtet, wie aus den in großer Anzahl vorhandenen Dingswinden hervorgeht [3]). So bildete sich allmählich durch Gewohnheitsrecht die später auch gesetzlich anerkannte Regel aus, daß das Eigenthum an Immobilien allgemein durch fortgesetzten ruhigen Besitz erworben werde, nach vorhergegangener Lagbietung und Schötung in drei, sonst ohne weitere Erfordernisse in dreißig Jahren [4]). Aehnliche Regeln, jedoch mit verschiedenen Zeitbestimmungen, enthalten auch die Localstatute. So bestimmt das Eiderstedter L. R. III. 28, 47 § 2 und 3, wer ein unbewegliches Gut kaufe, solle es dreimal

---

[1]) Langeb. VIII. 3, 166, 77. Westph. IV. 3149. Vgl. Falck Abh. aus d. Anz. Bd. 4, Druckfehler. Urk. 124, 132, 135, 139.

[2]) Westph. IV. 3392, 99. M. Schr. S. 225, 243.

[3]) Blüting Gl. I. S. 169. M. Schr. S. 36. Langeb. VIII. 226, 72, wo wegen vieljährigen Besitzes das Eigenthum ohne Eid (lovløs) zuerkannt wird. Prov. Esterretn. III. 169, 269, 278, 296.

[4]) M. Schr. S. 209. Verord. v. 8ten Juni 1774 § 2.

öffentlich aufbieten lassen und alsdann das Eigenthums-Erkenntniß erhalten; dann könne er sich nach dreijährigem, sonst aber, wenn er mit guter Ankunft erworben habe, nach zehnjährigem unangesprochenem Besitze durch Verjährung schützen, ohne Ankunft nach dreißig Jahren. Nach dem Nordstrander L. R. II. 56, 77, 78 wird nach geschehener Aufbietung Dohm und Schötinge auf der Dingstelle oder dem Kirchhofe von drei Dömers ertheilt und nach dreijährigem ruhigem Besitze tritt Verjährung ein, sonst nach 21 Jahren. Die Stapelholmer Constitution Tit. 2 schreibt vor, nach dreimaliger Lagbietung solle, wenn keine Einsage geschehe, das Gut dem Käufer verschötet und ihm darüber vom Gerichte ein Schein, Schöte genannt, ertheilt werden; nach Jahr und Tag und von solchen, die außer Landes sind, nach drei Jahren wird keine Einsage mehr gehört; ist aber die Lagbietung und Verschötung nicht geschehen, so erlangt der Käufer erst Eigenthum, wenn er das Gut 30 Jahre mit gutem Glauben ruhig besessen hat.

So wie schon nach J. L. I 34 die Schötung auch vor dem Könige geschehen konnte und aus dem 14ten Jahrhunderte nicht wenige Beispiele einer solchen vor dem Landesherrn geschehenen Eigenthumsübertragnng vorkommen, so findet sich solches auch noch später und verschiedene darüber ausgestellte landesherrliche Urkunden sind vorhanden (Urk. 50 von 1450; 87, 111 von 1497 und 1516 über Lindau). —

Die Lagbietung bezog sich ihrer ursprünglichen Bedeutung nach fortwährend auf das den nächsten Erben zustehende Näher- und Beispruchsrecht, in Betreff dessen die näheren Regeln theils durch Gewohnheit und Praxis, theils durch Localstatute im Wesentlichen sich so ausbildeten, wie sie später in der Verordnung vom 7ten April 1773 festgesetzt wurden [1]). Im Allgemeinen ward jenes Recht beschränkt auf unbewegliche Erbgüter, wobei daher die Verwandten von der Seite, von welcher das Land hergekommen war, den Vorzug hatten. Nur das Eiderst. L. R. III. 35 § 9 dehnte es ausdrücklich auch auf wohlgewonnene Güter aus und dieses scheint auch im Amte Husum angewandt zu seyn, wo aber durch eine Königliche Resolution im Jahre 1743 dieser Gebrauch abgeschafft und das Beispruchsrecht auf Erbgut beschränkt ward.

---

[1]) M. Schr. S. 37 flg. Nordstr. L. R. II. 57, 58. Eiderst. L. R. III. 34—36. Hus. St. R. II. 31. Stapelh. Const. 3.

Die nächsten Erben waren zufolge desselben berechtigt, an die Stelle des Käufers zu treten, mußten aber auch alle Verpflichtungen desselben erfüllen, insbesondere den verabredeten Kaufpreis sogleich gerichtlich deponiren oder genügbafte Sicherheit dafür stellen. Auch durften sie ihr Recht nicht an einen Fremden übertragen, mußten vielmehr eidlich erhärten, daß sie es lediglich sich selbst und ihren Erben zum Besten ausübten [1]). Spätestens auf dem nächsten Ding nach der dritten Lagbietung mußte das Beispruchsrecht ausgeübt werden; hatte jedoch der Berechtigte keine Kunde von jener erhalten und er beeidigte dieses, so ward er damit binnen Jahr und Tag oder, falls er außerhalb Landes war, binnen drei Jahren zugelassen. War dagegen keine Lagbietung geschehen, so trat die gewöhnliche 30jährige Verjährung ein [2]). Ueberhaupt aber fand das Beispruchsrecht nur Statt bei einem reinen Kauf, nicht bei Tauschverträgen oder auf Zeit beschränkten Uebertragungen; auch waren die Kinder des Veräußerers nicht dazu befugt, wenn sie Erben ihrer Eltern geworden waren oder sich zur Zeit des Verkaufs bei ihnen im Hause befanden. — Das Beispruchsrecht der nächsten Erben ward bis zur späteren Zeit auch bei adelichen Gütern anerkannt [3]).

Die Lagbietung diente aber zugleich zur Sicherung anderer und gegen andere Rechte an dem Grundeigenthum, und zwar sowohl in Beziehung auf Eigenthumsrechte als auch Pfand- oder sonstige Ansprüche, weshalb sie auch nicht allein beim Kauf, sondern bei jeder Veräußerung, namentlich auch beim Tausch geschah und auch bei der Veräußerung an den nächsten Erben selbst nicht ausgeschlossen war. Zu solchen Ansprüchen, gegen welche die Lagbietung diente, gehörten besonders auch die außer dem Beispruchsrechte der nächsten Erben vorkommenden Arten des Beispruchs- oder Näherrechts und als solche kamen als theils durch Herkommen, theils durch Localstatute anerkannt insbesondere vor das Beispruchs- oder Vorkaufsrecht der Nachbarn und der nächsten

[1]) Verf. f. Nordstrand vom 1sten März 1597 bei Heimreich zum L. R. II. 57.

[2]) Stapelh. Const. Tit. 3. Verordn. f. Nordstr. vom 8ten October 1623 im Corp. stat. I. 551.

[3]) Falck Abh. aus d. Anz. III. 510. Arch. f. St. u. K. Gesch. III. 36, 98. Prov. Eft. III. 261, 296. Urth. u. Besch. 358.

Landlieger[1]), so wie des Eigenthümers einer Bondenhufe in Betreff der davon früher veräußerten Grundstücke. Verschiedene specielle Verfügungen des 16ten und 17ten Jahrhunderts verboten die Veräußerung einzelner Hufentheile; so war in den statuta ruralia des Amts Flensburg § 14, 15 verfügt, die Bondengüter sollten nicht von dem Boel verkauft werden und, sei es aus Noth geschehen, so solle der Boelsmann doch ein Vorkaufsrecht behalten. Die Stapelholmer Constitution Tit. 1 untersagt gleichfalls die Veräußerung einzelner Ländereien von den Bondenstaven ohne Erlaubniß des Amtmanns, imgleichen werden, außer der bereits erwähnten Verfügung für Bredstedt vom 22sten Mai 1601, Fürstliche Verordnungen ähnlichen Inhalts für Tondern und Husum von 1667 und 1693 angeführt. Zum Theil scheinen diese Verfügungen dem Besitzer der Hufe allgemein die Wiedereinlösung der veräußerten Ländereien gestattet zu haben; wo aber dieses nicht der Fall war, ward ihm wenigstens ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

So lange und wo solche Veräußerungsverbote nicht erlassen waren, fand Theilbarkeit und freie Veräußerlichkeit des Landeigenthums, nur beschränkt durch das Recht der nächsten Erben, statt, wie solche im Jütschen Lov offenbar vorausgesetzt wird[2]). Es konnten so theils die Bondengüter, Boele, nach Quoten (Ottingen, Marken Goldes oder Silbers[3]) zertheilt, theils einzelne Ländereien oder Landstücke davon veräußert werden (Stuf, Sœrkjøb). Im ersten Falle entstanden durch die Theilung so viele kleinere Bauerstellen von gleicher oder verschiedener Größe ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ Boel), welche nach dem Verhältnisse jener Quoten an allen

---

[1]) Eiderst. L. R. III. 35. Nordstr. II. 57. Resol. vom 24sten November 1648, daß das jus retractus vicinalis in der Stadt Schleswig statt haben solle, im Corp. stat. II. 64.

[2]) Vgl. Hansen im N. staatsb. Mag. VI. 28. Molbech in Falcks Arch. V. 305. M. Schr. S. 39 flgg.

[3]) Falck III. 565. N. staatsb. Mag. III. 105. Mit Boel gleichbedeutend war ursprünglich der Pflug, d. h. ein solcher Landbesitz, welcher mit einem Pfluge bewirthschaftet werden konnte (J. L. III. 15, 18); er ward geschätzt zu 3 Mark Goldes, deren jede 8 Mark Silbers enthielt; nach dieser Schätzung waren sowohl die Kriegslasten, als auch andere Pflichten und Rechte bestimmt. Diese Repartitionsart hat sich später nur in Angeln und Sundewitt erhalten, aber nach sehr verschiedenen Verhältnissen.

Lasten und Rechten der Boelsbesitzer Theil nahmen, dabei aber als Besitzer der Theile eines ursprünglich zusammengehörenden Boels in mancher Beziehung unter sich in einer näheren Verbindung mit einander standen (Boels-, Ottings-Brüder [1]). War dagegen nur ein einzelnes bestimmtes Landstück von einem Boel veräußert (Stuf [2]), so bewirkte dieses in den allgemeinen Verhältnissen keine Veränderung, vielmehr ward mit Beziehung auf diese jenes Landstück fortwährend als zu jenem Boel gehörend betrachtet, der Besitzer des ersteren hatte weder Theil an den Rechten noch an den Lasten der Boelsmänner, sondern mußte sich deshalb lediglich an den Eigenthümer jenes Boels halten und mit ihm abfinden. Streitigkeiten unter den Boelsbesitzern einer Dorfschaft über die Gränze ihrer Ländereien oder über die Vertheilung der Dorfschaftsländereien und den einem Jeden nach dem Verhältnisse seines Boels oder seiner Quote davon zukommenden Antheil, welche bei dem fortdauernden Verhältnisse der Feldgemeinschaft und den den einzelnen Boelen in jedem Felde und Acker zugetheilten schmalen Loosen, besonders zwischen Landliegern (Reensbrødre [3]) durch ein auch unabsichtliches Ueberschreiten der Gränzen beim Pflügen, Mähen u. s. w. leicht entstehen konnten und viele Processe veranlaßten, wurden fortwährend durch das uralte Meßverfahren (Reebning) erledigt und von zwölf Egermännern entschieden, worüber schon das J. L. I. 45—56 die näheren Regeln enthält und welches Ekenberger [4]) ausführlich beschreibt. Je nachdem der Streit nur zwischen den Besitzern der Theile eines Boels oder zwischen verschiedenen Boelen war oder auch ein Boelsbesitzer nicht gegen einen bestimmten anderen, sondern im Allgemeinen über Verkürzung in seiner Landmaaße klagte, ward entweder jenes Boel oder es wurden die Boele, zwischen denen der Streit war, oder das ganze Dorfsfeld vermessen und dann jedem Einzelnen der ihm als Besitzer eines Boels oder einer Quote desselben zukommende Antheil zugewiesen. Bei dieser Ausgleichung aber ward, eben so wie bei der ersten Vertheilung eines bis dahin gemeinschaftlichen Dorffeldes, zugleich auch auf die Bonität des Landes und die verschie-

---

[1]) M. Schr. S. 82 Anm. 50, 239. Vgl. Urk. 120.

[2]) Das. S. 94 Anm. 69.

[3]) Das. S. 104 Anm. 92.

[4]) Staatsb. Mag. VI. 618. Vgl. Prov. Est. III. 348.

dene Beschaffenheit der einzelnen Loose Rücksicht genommen, so daß in manchen Fällen einzelnen Interessenten eine Entschädigung durch eine Landzulage (Aabod, Overlodsjord) zugebilligt ward, weil sie bei den ihnen zufallenden Landloosen aus dem einen oder anderen Grunde benachtheiligt wurden, z. B. wegen ungleicher Länge des vertheilten Ackers, wegen schlechterer Beschaffenheit des Bodens, wegen der aus der Lage der Loose an den Enden des vertheilten Feldes hervorgehenden Nachtheile, indem sie dadurch dem Abpflügen oder Abmähen von Seiten des daran stoßenden Feldes ausgesetzt waren (Udfald — Ophov). Solche Landstücke, welche ein Boelsbesitzer außer dem ihm als solchem zukommenden und bei der Vermessung zugewiesenen Antheile, mithin außer seinen eigentlichen Boelsländereien besaß (Stufland im Gegensatze zu dem vermessenen, reebdragen Jord), sei es nun, daß er sie durch Erbtheilung oder durch Kauf oder Schenkung von einem anderen Boel erworben hatte (Særkjøb) oder daß es ein Landstück war, welches überall nicht zu dem eigentlichen Dorfsfelde gehörte, sondern vor Alters von unbebautem Lande eingenommen und eingehegt war (Ornum), behielt er auch bei der Vermessung und Ausgleichung der Boelsländereien unverkürzt, das Ornum kam dabei überall nicht in Betracht, die ursprünglich zu einem Boel gehörenden und davon getrennten Landstücke dagegen wurden zwar der Vermessung mit unterzogen und diesem Boele zugerechnet, der Besitzer desselben aber mußte sie gewähren oder nöthigenfalls gleich gutes Land dafür hergeben, und nur dann ward ein solches Landstück bei der Vermessung ganz übergangen und mithin dem ganzen Dorfsfelde abgerechnet, wenn es sich nicht ermitteln ließ, von welchem Boel es hergekommen war. Der Beweis des Eigenthums an solchen von den eigentlichen Boelsländereien abgesonderten Landstücken ward gleichfalls durch das oben beschriebene Lovhævdsverfahren geführt und das Landstück alsdann durch besondere Gränzzeichen, Steine oder Pfähle, als ein solches abgesondertes und im ausschließlichen durch die Feldgemeinschaft nicht beschränkten Eigenthum stehendes (Særmark, Enemark) bezeichnet und befriedigt. Die Reepmessung konnte immer verlangt werden und selbst langjähriger Besitz schützte nicht gegen die dadurch herzustellende Ausgleichung, so daß allerdings der Besitzstand dadurch nicht wenig gefährdet war. Deshalb und wegen der vielen damit verbundenen Streitigkeiten ward durch ein Mandat Christians IV. vom 17ten October 1605 für

das Amt Hadersleben dieses Verfahren verboten, der gegenwärtige Besitzstand sollte gelten und, wenn der eine oder andere Eigenthümer damit nicht zufrieden sei, solle ihm sein Besitz nach Taxation ausgelöst werden. Diese Verfügung scheint indessen, wenigstens für die Dauer, nicht zur Anwendung gekommen zu seyn, denn auch im Amte Hadersleben ward jenes Meßverfahren fortwährend angewandt, wobei denn auch wohl über den eigentlichen Sinn und den Umfang jenes Verbots gestritten ward [1]).

Die aus der Feldgemeinschaft hervorgehenden Eigenthumsbeschränkungen bei Benutzung und Bewirthschaftung der Ländereien dauerten fort, wenngleich schon Beispiele vorkommen, daß jene in einzelnen Dorfschaften ganz oder theilweise aufgehoben ward. Die näheren Bestimmungen über jenes Verhältniß enthielten die Dorfsbeliebungen, welche sich in großer Anzahl besonders in den Gerichtsprotocollen finden und deren verbindliche Kraft schon im Jütschen Lov III. 55—59 anerkannt war. Sie enthalten Bestimmungen über die Art der Bewirthschaftung des Landes, die von allen Dorfschaftsinteressenten gleichzeitig zu beschaffende Bestellung des Feldes und Erndte, so wie die dabei gegenseitig zu leistende Hülfe, über die Benutzung der Gemeinweide, wozu nach der Erndte auch Aecker und Wiesen ausgelegt wurden, die Zahl des von Jedem nach der Größe seines Besitzes auf dieselbe zu treibenden Viehes, über die Befriedigung des Landes, Zäune, Hecken, Wege, über die Dorfschaftsversammlungen u. s. w. Auf Uebertretung der einzelnen Bestimmungen wurden Brüchen gesetzt, welche durch Pfändung eingetrieben wurden.

So wie nach dem Obigen Gränzstreitigkeiten zwischen Interessenten einer Dorfschaft von 12 Grundegenern erledigt wurden, so wurden dagegen Gränzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Dorfschaften einer Harde von den Sandmännern in Uebereinstimmung mit J. L. II. 21 entschieden, nachdem vorher von Synsmännern an Ort und Stelle eine Voruntersuchung darüber angestellt war, inwiefern die natürlichen oder künstlichen Gränzen durch ältere Gränzzeichen, namentlich bei früher geschehener Gränzbestimmung etwa gesetzte Scheidesteine mit bestimmten Merkzeichen, als unter dieselben gelegten Kohlen oder Flintsteinen, zu ermitteln waren. Führte diese Untersuchung und das danach von den Syns-

---

[1]) M. Schr. S. 151, 171, 173 flg.

männern abgegebene Gutachten nicht zu einem befriedigenden Resultate, so ward die Sache an die Sandmänner verwiesen, welche dann, nach abermaliger Localuntersuchung und nach den von den Partheien beigebrachten Urkunden, entweder die alten Gränzen wieder herzustellen oder neue Gränzen zu bestimmen, mit Steinen oder Pfählen zu bezeichnen und feierlich zu beschwören hatten. Hatte ein Interessent einer Dorfschaft Stufland oder Ornum in der Feldmark der anderen, so blieb ihm solches unverkürzt, jedoch mußte er es vor dem Erkenntnisse der Sandmänner geltend machen und beweisen, in welcher Beziehung übrigens hier im Ganzen dieselben Regeln, wie bei der Reebmessung, galten [1]). Zur Festsetzung zweifelhafter oder bestrittener Hardesgränzen wurden Sandmänner aus beiden Harden zugezogen, übrigens fand dabei dasselbe Verfahren Statt. Nach einer Eröffnung der beiden Landesherren vom 22sten April 1509 sollten Zweifel über ihre Gränzen nicht von Sandmännern, sondern von ihnen selbst entschieden werden (Urk. 100). —

In Betreff des Eigenthums an Gebäuden galten fortwährend die Regeln des J. L. I. 55 und kamen insbesondere auch bei der Reebmessung zur Anwendung, so daß, wenn sich dabei ergab, daß Jemandes Gebäude auf fremdem Grunde stehe, der Eigenthümer des letzteren nur eine Entschädigung an Land verlangen konnte; in anderen Fällen konnte das Abbrechen verlangt werden, so lange nicht Lovhævd eingetreten war. Dasselbe bestimmt das Eiderst. L. R. III. 45, Hus. St. R. III. 47, Friedrichst. St. R. II. 2, 18 für den Fall, daß „unwissentlich" auf fremdem Grunde gebaut ist, wogegen, wenn es „wissentlich" geschehen ist, das Gebäude verloren ist und „dem Grunde folgt". — Ebenso wurden in Betreff des Fruchterwerbs die Regeln des J. L. II. 72 befolgt. —

Ueber das Eigenthum an anwachsendem Lande finden sich gesetzliche Bestimmungen nur in Betreff des neuanwachsenden Vorlandes in den Marschharden, indem in der Fürstlichen Resolution vom 6ten Januar 1612 [2]) ausgesprochen ward, daß das Ufer außerhalb des Deichs und was demselben ferner anwachse, gleich

---

[1]) Ekenberger a. a. O. S. 631. M. Schr. S. 46. Langeb. VIII. 2, 68. Westph. IV. 3116, 3131, 35. Prov. Eft. 278, 314, 317.

[2]) Corp. stat. I. 236.

dem Strohm für ein Regale zu achten sei, und Heimreich führt zum Nordstr. L. R. II. 57 eine Beliebung der Fünfharden von 1519 an, daß alles aufgeworfene Land der Herrschaft gehöre. In der Nordstrander und späteren Octroien wird den Participanten auch das fernerhin aufwerfende und anwachsende Land zugestanden. — Es scheint aber auch sonst der Landanwachs am Meere als Regale angesehen zu seyn [1]), welches ohne Zweifel auf einer ausgedehnteren Erklärung von J. L. III. 61, wonach der Vorstrand dem Könige gehört, beruhte.

Schon seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts kommen mehrfache Verbote gegen die Veräußerung städtischer oder bäuerlicher Grundstücke an Adeliche vor. Das älteste der Art findet sich in dem Privilegium Herzogs Friedrich für die Stadt Hadersleben von 1499, wonach kein Ritter oder Geistlicher Bürgererbe in der Stadt kaufen sollte. In Flensburg ward durch eine Beliebung des Raths und der Deputirten von 1578 festgesetzt, daß kein Bürger Stadtland an Adelspersonen verkaufen dürfe bei Verlust des Guts; dieser Beschluß ward bestätigt von den Königen Friedrich II. und Christian IV. und durch ein landgerichtliches Erkenntniß von 1632 ward ein solcher Verkauf als wider die Stadtprivilegien rescindirt [2]). Die statuta ruralia des Amts Flensburg § 16 untersagten, Bondengüter an Prälaten, Freileute oder Bürger zu verkaufen oder zu verpfänden, und die spätere Amthausverfügung § 4 wiederholte, daß Edelleute keine Bondengüter an sich bringen sollten. In der Verfügung für Dithmarschen von 1579 [3]) ward das Verbot als in dem Königlichen Antheile beider Herzogthümer allgemein geltend vorausgesetzt. — Auch für die Fürstlichen Districte ward dasselbe wiederholt eingeschärft. So ward durch Verfügungen von 1572, 1577, 1585 und 1595 für Nordstrand verboten, Ländereien oder Haus und Hof an die vom Adel oder Andere, „welche sich adelicher Freiheit rühmen" oder an deren Unterthanen zu veräußern, und Herzog Adolph erließ unterm 6ten Juli 1585 ein allgemeines Verbot solcher Veräußerungen; auf specielle Ausnahmen bezog es

---

[1]) M. Schr. S. 167. Vgl. Falck III. 424, V. 152. Sieh auch die Schenkungsacte Friedrichs IV. an die Stadt Flensburg von 1724 bei Seelen 123.

[2]) Seelen S. 122 flg. Claeden S. 368 flgg.

[3]) Corp. const. I. 1456.

sich daher wohl, wenn in dem Privilegium von 1611 Art. 7 für Eiderstedt verheißen ward, „daß keinem Adelichen frei Land gegönnet", sondern jeder Landbesitzer nachbargleich leisten solle. Nach der Stapelholmer Constitution Tit. 1 sollten überhaupt Ländereien und Bondengüter nicht an solche veräußert werden, welche „in fremder Botmäßigkeit wohnten" oder „außer Unserer Jurisdiction gesessen" sind. — Auf solche gegen die Erweiterung der privilegirten Besitzungen des Adels und der Geistlichkeit gerichtete Verbote bezog sich wohl die Bestimmung in dem Privilegium Christians III. von 1533, „dat kopen und verkopen der Güdern fry tho synde durch geistlicke und weltlicke, wo idt oldings gewest ist", womit die Landtagsverhandlungen von 1588 und 1590 wegen des freien Kaufens und Verkaufens in Verbindung stehen [1]. — Dagegen ward durch einen Landtagsbeschluß von 1623 festgesetzt, daß adeliche Güter nicht an Bürgerliche veräußert werden sollten, welches indessen nicht lange befolgt zu seyn scheint.

Aus dem Pachtverhältniß des Landbo (colonus) entwickelte sich allmählich das dingliche Recht der Besitzer von Festegütern, welches sich im Laufe der Zeit zu einem immer weniger beschränkten Eigenthum ausgebildet hat, und zwar geschah es vorzugsweise bei landesherrlichen Domanial-Grundstücken und solchen der Kirchen und Klöster. Zunächst wurden dieselben auf eine bestimmte längere Reihe von Jahren, dann lebenslänglich (Leibfeste) gegen eine jährliche Abgabe (Landgeld) und Naturalleistungen der verschiedensten Art verpachtet; erweitert ward es dann dahin, daß die Wittwe, so lange sie sich nicht wieder verheirathete, im Besitze bleiben konnte, und allmählich ward das Verhältniß erblich. Ein Uebergang dazu findet sich schon in mehreren im Schwabstedter Buch vorkommenden Pachtcontracten über Stiftsgüter, in welchen das Pachtverhältniß auf die Söhne und entferntere Nachkommen ausgedehnt wird. Gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts scheint die Erblichkeit, wenigstens theilweise, schon anerkannt zu seyn. In den Rural-Statuten des Amts Flensburg wird sie vorausgesetzt, indem nach § 18 der nächste Erbe innerhalb sechs Wochen nach dem Tode des Besitzers festen sollte, imgleichen in der Stapelholmer Constitution Tit. 1, wo nähere Vorschriften über die Auslösung der Miterben gegeben sind. Für das Amt Hadersleben ward unterm

---

[1]) Vgl. Falcks Abh. aus d. Anz. III. 511 flgg.

3ten Juli 1654 eine einschärfende Verfügung wegen regelmäßiger Lösung der Festebriefe, in welchen Alles, was zum Festegute gehöre, verzeichnet seyn solle, erlassen. Der jedesmalige Festebesitzer mußte beim Antritte ein **Festegeld** erlegen, welches wohl ein für allemal bestimmt war und nicht willkührlich erhöhet werden konnte; die statt dessen hin und wieder in Gebrauch gekommene Verzinsung des Festegeldes ward durch eine Fürstliche Verfügung vom 5ten August 1705 abgeschafft. Jene Naturalleistungen, welche gleichfalls wohl schon lange feststehend und unveränderlich waren, wurden allmählich mehr und mehr in Geldabgaben verwandelt. Die Zahl der Festestellen ward im 17ten Jahrhunderte bedeutend vermehrt durch die in den Kriegszeiten von den Besitzern verlassenen und aufgegebenen „**wüsten Bondenhufen**", welche sehr zahlreich wurden und deren es im Jahre 1667 allein in der Gramharde 68 gab. Diese wurden von der Landesherrschaft in Feste gegeben, so wie auch solche öde Festestellen aufs neue verfestet wurden. — Ein Dispositionsrecht stand dem Besitzer nicht zu, er durfte nicht veräußern, daher auch nicht verpfänden und nicht vertauschen; jede derartige Disposition war ungültig und konnte immer rückgängig gemacht werden. In den Flensburger Ruralstatuten § 17 und der Amthausverfügung § 13, so wie in der Stapelholmer Constitution war sogar Verlust der Feste darauf gesetzt und der Gläubiger sollte das darauf geliehene Geld verbrochen haben. Wegen der Schulden hafteten nur die dem Besitzer gehörenden Gebäude und Mobilien, das Festeland konnte deshalb nicht angegriffen oder bei Concursen zugezogen werden. Bestätigt ward dieses noch in Betreff der Flensburger Hospitalsfesten durch Rescripte und Decrete von 1654 und 1661 [1]). Es galt daher auch bei Festestellen weder Lovhævd noch Verjährung; in dieser Beziehung, so wie überhaupt in Betreff des Verhältnisses des Festebesitzers wurden in der Praxis besonders die im Coldinger Receß Cap. 42, 43, 50 enthaltenen Bestimmungen berücksichtigt und ausdrücklich angeführt. — Für das Amt Tondern ward indessen schon durch eine Fürstliche Verfügung vom 19ten December 1690 die Zuziehung der Festeländereien bei Wardirungen zugelassen, welches wohl bald allgemeiner ward, so daß allmählich ein Haften derselben für Schulden des Festebesitzers angenommen und so denn auch die Ver-

---

[1]) Seelen S. 181.

pfändung zugelassen ward. — Auch von Verwandlung von Feste-gütern in Bondengüter kommen schon Beispiele vor [1]).

§ 63.

Pfand.

Eine Verpfändung von Grundstücken fand bis zum 17ten Jahrhunderte regelmäßig als nutzbares Pfand Statt, so daß dem Gläubiger das Grundstück zur Nutzung statt der Zinsen des angeliehenen Capitals eingeräumt ward. Der Inhalt der zahlreichen Pfandurkunden von Christian I. ist im Wesentlichen mit den älteren völlig übereinstimmend, sowohl in Betreff der darin übertragenen Rechte als der zur Einlösung festgesetzten Fristen, und auch aus späterer Zeit finden sich vielfache sowohl landesherrliche als Privat-Pfandbriefe ähnlicher Art [2]). Wenn keine das Einlösungsrecht beschränkende Bestimmung getroffen war, so konnte dasselbe stets geltend gemacht werden und ging nicht durch Ablauf einer auch noch so langen Zeit verloren, es war unverjährbar. Gradezu ausgesprochen ward dieser Grundsatz in einem Erkenntnisse der Königlichen Räthe von 1561, durch welches die Einlösung eines vor 94 Jahren der Flensburger Nicolaikirche verpfändeten Grundstücks dem nächsten Blutsfreunde des Verpfänders ungeachtet der dagegen erhobenen Einwendungen gestattet ward, „weiln ein pandt nummer vorstaen edder praescriptione Jennigen afhendich gemaket werden kann" (Urk. 169). Ebenso geschah im Jahre 1588 die Einlösung eines dem dortigen Heiligengeisthause 1445 verpfändeten Grundstücks ungeachtet des Widerspruchs der Hospitalsvorsteher [3]). Mehrere derartige Fälle kommen aus der Karrharde vor und noch im Jahre 1693 ward hier die Einlösung eines vor 90 Jahren verpfändeten Grundstücks für zulässig erkannt, weil „Pfandgerechtigkeit nicht verjähret" [4]). Auch in der Nordergoesharde erhob sich 1599 ein Proceß über die Einlösung eines vor mehr als 100 Jahren „thom gebrucklíken pande" versetzten Grundstücks, wobei das

---

[1]) Falck Samml. III. 376. Urk. 186.
[2]) Prov. Eft. III. 266 flg. M. angef. Schr. 206—8.
[3]) Claeden 251.
[4]) Prov. Eft. III. 250 flg.

Einlösungsrecht in beiden Instanzen als anerkannt vorausgesetzt ward (Urk. 209, 210, 216).

Ein Uebergang zu der späteren Verpfändung ohne Uebertragung des Eigenthums oder des Besitzes scheint auch hier zunächst durch den Rentenkauf vermittelt zu seyn, bei welchem der Schuldner für das empfangene Capital dem Gläubiger eine jährliche Rente aus damit belasteten Gütern zusicherte, dergestalt daß zwar der Schuldner (Verkäufer) den Besitz behielt, dem Gläubiger (Käufer der Rente) aber das Recht eingeräumt ward, im Falle ausbleibender Zahlung selbst die Rente beizutreiben oder sich in den Besitz der Güter zu setzen. Manche derartige Urkunden aus dem 15ten und dem Anfange des 16ten Jahrhunderts liegen vor, gewöhnlich mit einem Zinsfuß von 6 pCt., doch kommt auch ein höherer vor [1]). Regelmäßig stand dabei nur dem Verkäufer der Rente der Wiederkauf zu, wenn dagegen ausnahmsweise auch dem Käufer die Kündigung gestattet war, so näherte sich das Geschäft noch mehr einem directen Zinsversprechen mit eventueller Verpfändung. — Rechtsgeschäfte dieser Art ohne Eigenthumsübertragung und mit bloß vertragsmäßiger Verpfändung kamen allmählich mehr in Gebrauch, gewöhnlich jedoch noch mit der Clausel, daß der Gläubiger im Falle der nicht rechtzeitig erfolgenden Zahlung sich in den Besitz setzen möge, so daß alsdann die Hypothek in nutzbares Pfand oder auch im Falle der unterbleibenden Einlösung in unwiderrufliches Eigenthum überging. Damit ward nun auch bald eine generelle Verpfändung des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens verbunden. Einen der ersten Fälle, in welchen diese verschiedenen Verpfändungsarten und Rechtsverhältnisse sich neben einander finden, enthalten die Urkunden über die Sicherstellung der Bürgen des Detlef von der Wisch zu Olpenis am Schlusse des 15ten Jahrhunderts (Urk. 85, 94, 113, 191) [2]).

In älterer Zeit war bei der Uebertragung von Grundstücken zu nutzbarem Pfande oder auf Wiederkauf ohne Zweifel die Einwilligung der nächsten Erben, wie bei anderen Veräußerungen, nothwendig und derselben wird auch fast in allen derartigen Urkunden ausdrücklich erwähnt oder die Gewähr gegen etwanige An-

---

[1]) Urk. 53, 97, 99. Prov. Eft. III. 160, 166, 173, 271. Moller Ahlef. 100, 109. Dipl. coll. can. Had. 59.

[2]) Westph. IV. 3133, 3137, 3152.

sprüche der nächsten Verwandten zugesichert [1]). Später aber und zwar schon seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts galt die Regel, daß bei Verpfändungen den Verwandten kein Recht zustehe oder daß bei „Reluitionscontracten“ kein Beispruch Statt habe [2]).

Seit der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts ward den mit dem nutzbaren Pfande verbundenen Nachtheilen durch gesetzliche Beschränkungen entgegengewirkt und etwas später dasselbe hin und wieder ganz verboten. Zunächst enthielt das Landrecht der vier Friesischen Harden von 1559 Art. 27 (29) die Bestimmung, daß keine Verpfändung länger gelten solle als 30 Jahre und in einer Verordnung für Nordstrand vom 1sten Febr. 1565 verfügte Johann d. Ae., daß auch bei dem „gebreuchlichen Unterpfande“ der Gläubiger nicht mehr als 1 ßl. von der Mark, also 6¼ pCt., an Zinsen genießen und, was das Land mehr einbringe, an der Hauptsumme abgezogen werden, so wie daß eine solche Verpfändung nur von Jahr zu Jahr geschehen solle, so daß dem Schuldner jährlich die Einlösung freistehe. Nach Heimreichs Anmerkung zum Nordstrander L. R. II. 72 ward jene Regel das Osterwoldinger Landrecht genannt. Jene Beschränkung des Zinsmaaßes ward in einer Fürstlichen Constitution vom 14ten März 1602 allgemein vorgeschrieben und danach in der Stapelholmer Constitution Tit. 4, unter Mißbilligung solcher Verpfändungen überhaupt, wiederholt, auch die Zeit derselben auf höchstens neun Jahre festgesetzt. — In einer Constitution für Nordstrand aber vom 8ten Februar 1623 wurden solche Verpfändungen völlig verboten und zwar sollte der Creditor seines Pfandgeldes verlustig seyn und der Verpfänder in scharfe Strafe genommen werden. Für die vier Friesischen Harden des Amts Tondern erfolgte ein gleiches Verbot in der Constitution vom 15ten Juli 1647 [3]). Das Eiderstedter L. R. III. 10 setzte das höchste Zinsenmaaß bei solchen Verpfändungen auf acht Procent fest und bestimmte dabei ausdrücklich, daß das Einlösungsrecht auch nicht durch Verjährung verloren gehe; bleibe aber der Schuldner im Besitze des Pfandes und zahle nicht zur bestimmten Zeit, so könne der Gläubiger sich in das Pfand einweisen lassen und habe dann die volle Nutzung ohne einige Verkürzung oder Berechnung.

---

[1]) Langeb. VIII. 24, 150, 154.

[2]) Heimreich zu Nordstr. L. R. II 65. M. angef. Schr. 208. Urk. 165.

[3]) Corp. stat. I. 549, 558.

— Für das Amt Tondern ward gleichfalls durch eine Verfügung von 1681 vorgeschrieben, daß bei dem nutzbaren Pfande der Gläubiger nicht mehr als 6 Procent an Zinsen haben, das Uebrige auf das Capital abgezogen werden und deshalb eine Abrechnung Statt finden solle.

Seitdem die Verpfändungen durch bloßen Vertrag und ohne Uebertragung des Besitzes häufiger wurden, ward auch bald der Grund zu den später sogenannten Schuld- und Pfandprotocollen und dem Vorzuge des protocollirten Pfandrechts vor einem auch älteren nicht protocollirten gelegt, so wie auch die Lagbietung nun zugleich auf die an der Sache etwa haftenden Hypotheken bezogen ward. Hauptsächlich ist auch in dieser Beziehung das Gewohnheitsrecht wirksam gewesen, auf welches dann durch Localstatute und specielle Gesetze fortgebaut ward. Das Eiderstedter L. R. III. 11—13 legt nicht allein dem älteren Pfande, sondern überhaupt der älteren Forderung ein Vorzugsrecht bei, giebt dem Pfandgläubiger die hypothecarische Klage auch gegen den späteren Eigenthümer und schreibt die Verzeichnung der Pfandverschreibungen in das Gerichts-Gedenkbuch vor, so wie die gerichtliche Aufbietung zum Schutze gegen ältere Pfandrechte. Durch die Fürstliche Constitution vom 17ten Juli 1621 ward das bis dahin übliche Verfahren, wonach das Pfandgut dem Gläubiger, wenn nicht ein jüngerer ihn auslösen wollte, ohne Rücksicht auf den Werth zum Eigenthum adjudicirt ward, aufgehoben und verfügt, daß alle Immissionen nur pro rata debiti verstanden werden sollten, und in der Declaration jener Verordnung vom 27sten September s. J. ward zugleich vorgeschrieben, daß die Landschreiber über die Schuld- und Pfand-Verschreibungen ein eigenes Protocoll halten sollten, in welches die Namen der Creditoren und Debitoren, die Summe, das generelle oder specielle Unterpfand, so wie Jahr und Tag genau verzeichnet würden. — Nach dem Nordstrander L. R. II. 79 sollten alle Contracte über Erbgüter vor Gericht geschlossen und in das Landbuch verzeichnet werden und eine Verordnung vom 22sten August 1622 bestimmte, daß die Verpfändung von Landgütern, wenn sie nicht zu Protocoll gebracht sei, kraftlos seyn und auch einem jüngeren protocollirten Pfande nachstehen, so wie daß kein General-, sondern nur ein Special-Pfand bestellt werden solle. Auch die Stapelholmer Constitution Tit. 6 enthält ähnliche Vorschriften. Im Husumer St. R. III. 10, so wie im

Eckernförder Tit. 24 findet sich nur die Bestimmung, daß die ältere Hypothek der jüngeren vorgehe. Eine Fürstliche Constitution vom 31sten Januar 1656 schrieb allgemein vor, daß in den Landen, Städten und Aemtern, wo die Subscription und Protocollation durch den Land-, Amts oder Stadtschreiber bereits eingeführt sei, so daß im Concurse danach allein die Präferenz bestimmt werde, auch in Uebereinstimmung damit die Prioritäts-Erkenntnisse abgefaßt werden und kein Gläubiger, bei dessen Obligation jenes nicht beobachtet sei, zu dem bis dahin bei einigen Gerichten gestatteten juramentum ignorantiae, daß er nämlich von solcher Verordnung keine Wissenschaft gehabt, zugelassen werden solle. — Für die Stadt Schleswig ward, unter Bezugnahme auf eine Fürstliche Urtel von 1658, durch welche die Protocollirung und Subscribirung aller Obligationen und Contracte eingeführt worden, unterm 18ten December 1662 verordnet, daß alle Obligationen von dem Stadtsecretair unterzeichnet und der Inhalt in ein besonderes Protocoll eingetragen, auch das datum subscriptionis allein bei Prioritetserkenntnissen angesehen und danach die Creditoren locirt werden sollten. In dem Commissionalschluß vom 7ten September 1711 § 21 ward eine ehestens zu erlassende neue Verordnung wegen richtiger Schuldprotocolle in Aussicht gestellt, wogegen in dem Commissionsschluß für Eckernförde vom 12ten März 1711 § 12 die Einführung eines öffentlichen Stadtprotocolls, damit der Credit der Bürgerschaft desto mehr unterstützt werde, verfügt ward. Auch für Fehmarn war durch eine Constitution vom 4ten August 1681 die Eintragung aller Obligationen, wodurch bewegliche oder unbewegliche Güter verhypothecirt werden, in ein absonderlich zu haltendes Protocoll vorgeschrieben. Durch die Fürstliche Verordnung vom 10ten Mai 1704 endlich ward, um dem Creditwesen in den Aemtern aufzuhelfen, welcher hauptsächlich dadurch geschwächt sei, „daß meister Orten entweder gar keine oder doch nicht accurate Schuldprotocolle gehalten würden", verfügt, daß in allen Aemtern richtige Schuldprotocolle in den Amtskammern gehalten und darin auf Verlangen der Creditoren die Forderungen angezeichnet, auch die protocollirten Schulden vor allen anderen den Vorzug haben sollten, wobei zugleich der Vorzug der Herren- und Amtsgefälle so wie der rückständigen Zinsen vor den protocollirten Schulden auf ein Jahr beschränkt ward.

Was den Königlichen Antheil betrifft, so wird in der Resolution für Sonderburg vom 24sten Mai 1698 der dort bestehenden Schuldprotocolle erwähnt. Für Hadersleben verfügte die Constitution vom 7ten Februar 1656, daß der Stadtschreiber von allen Obligationen ein eigenes Protocoll halten, die Pfandverschreibungen fleißig notiren und fidimiren, alle nicht protocollirte Contracte den Buchschulden gleich zurückgesetzt, die protocollirten aber präferirt werden sollten. Dieselben Vorschriften enthielt für das Amt Hadersleben die Verordnung vom 18ten August 1656. — In Flensburg waren Schuldprotocolle schon 1436 angefangen, in welchen jedoch nur die auf dortigen Häusern haftenden Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gehörenden Gelder verzeichnet waren. Durch die Constitution vom 20sten September 1698 ward für die Städte Flensburg und Hadersleben die Einrichtung der Schuld- und Pfandprotocolle genauer bestimmt. Alle Häuser sollten, mit Benennung der Besitzer und Angabe der Belegenheit, darin eingetragen und alle Acte, wodurch dieselben „mit einer Hypothek oder Verbindlichkeit afficirt werden", nach Datum und Tag verzeichnet, die Urkunden selbst aber abschriftlich in ein besonderes Buch (Nebenbuch) eingeführt werden. Diese protocollirten Forderungen sollten „nach ihren datis als ex publica hypotheca eine praeferentiam vor allen anderen Privatverpfändungen, obschon dieselben älter, haben". Obgleich ein solches Schuld- und Pfandprotocoll eigentlich auf die unbeweglichen Güter gerichtet sei, solle es doch gestattet sein, auch Mobilien und nomina speciell mit zu benennen, so daß der Creditor auch in diesen das privilegium publicae hypothecae genieße, doch solle im Concurse der Faustpfandgläubiger vorgehen und der protocollirte hypothecarische Creditor nur an dem Ueberschuß einen Anspruch haben".

In Betreff der gemeinschaftlichen Districte ward schon auf dem Landtage von 1667 von den Landesherren die Einrichtung eines Provincial-Protocolls, worin alle Pfandverschreibungen eingetragen würden, vorgeschlagen, wie solches in den Marschdistricten und Städten bereits üblich sei. Die Ritterschaft aber erklärte sich dagegen, worauf die Sache bis 1712 ruhete, in welchem Jahre die Landesherren jenen Vorschlag wiederholten, durch den Widerspruch der Ritterschaft aber, welche hauptsächlich von dem Bekanntwerden der Schuldverhältnisse eine Schwächung des Credits befürchtete, ward auch damals die Ausführung verhindert, so wie

die Ritterschaft gleichfalls die vorgeschlagene Einführung des Wechselrechts ablehnte [1]). —

§ 64.

Verträge.

Die in der älteren Zeit gebräuchliche Abschließung oder doch Bekanntmachung aller wichtigeren Verträge auf dem Ding und, nach Einführung der Gerichtsprotocolle (Dingbücher), die Eintragung derselben in diese kam mehr und mehr außer Gebrauch, wie die Theilnahme an den gerichtlichen Verhandlungen abnahm und besonders seitdem allmählich die Abfassung schriftlicher Urkunden häufiger ward. Durch diese ward der, bei jenem älteren Verfahren durch Dingswinden erlangte, Beweis im Verhältnisse der Contrahenten unter sich für die Zukunft gesichert und fast in allen älteren Documenten findet sich eine ausdrückliche Hindeutung auf diesen Zweck der Schrift. Seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts aber findet sich sowohl in den Localstatuten als in einer Menge specieller Verfügungen die Vorschrift, daß die Contracte von einer öffentlichen Behörde, Amts-, Land- oder Stadtschreiber, ausgefertigt oder doch ihr vorgezeigt und von ihr unterschrieben, so wie in ein darüber zu führendes Protocoll eingetragen werden sollten. Dabei lag freilich zunächst wohl das öffentliche Interesse und die Verhütung der Beeinträchtigung Dritter zum Grunde, jedoch kam zugleich das eigene Interesse der Partheien wegen gesetzmäßiger und sicherer Abschließung in Betracht. Hauptsächlich bezogen sich daher auch jene Vorschriften auf Verträge über unbewegliche Güter, wurden aber für die mehrsten Districte auch auf andere Contracte, namentlich Darlehen, und sogar auf alle Verträge überhaupt ausgedehnt, in welcher Allgemeinheit sie freilich kaum zur Anwendung werden gekommen seyn. So sollten im Amte Flensburg nach den Ruralstatuten Art. 1 alle Verträge über Immobilien, nach der späteren Amthausverfügung § 12 aber alle und jede Contracte von dem Amtsschreiber verfertigt werden, welches unterm 29sten August 1649 eingeschärft ward. Aehnliche Vorschriften für das Amt Hadersleben enthielten die Verordnung vom 18ten August 1656, die Amthausverfügung vom 5ten Februar 1676 und ein Rescript

[1]) Staatsb. Mag. II. 65.

vom 18ten August 1701. Für Eiderstedt schrieb das Landrecht III. 20 es nur bei allen Verträgen über unbewegliche Güter vor, die Reformation der Polizeiordnung dehnte es auf Kornhandel aus und nach späteren Verfügungen [1]) sollten alle Obligationen und alle Contracte, durch welche bewegliche und unbewegliche Güter verpfändet oder veräußert würden, von den Landschreibern ausgefertigt werden. Durch einen Vergleich vom 3ten April 1708 aber zwischen der Landschaft und den Landschreibern ward jene Verbindlichkeit gegen eine jährliche Vergütung an letztere aufgehoben und dieser Vergleich ist später stets mit den Landschafts-Privilegien bestätigt worden. — Auch das Nordstrander L. R. II. 79 schrieb nur in dem Umfange wie das Eiderstedter die Zuziehung des Landschreibers vor, durch spätere Verfügungen aber ward dieses auf alle schriftlichen Contracte erweitert [2]). — In den vier Tonderschen Marschharden sollten schon nach dem Landrechte von 1559 alle Kauf-, Pfand- und Tausch-Contracte, um gültig zu seyn, zunächst in das von jedem Kirchspielvogte zu haltende Vogt-Buch verzeichnet und daraus in das für jede Harde zu führende Rathsbuch übertragen werden. Auch nach der Stapelholmer Constitution sollten alle Contracte über Geld oder Korn und überhaupt alle schriftlichen Verträge von den Kirchspielsschreibern ausgefertigt werden. — Auf Fehmarn hatte die Verordnung vom 8ten Juli 1637 § 3 es der Willkühr der Contrahenten überlassen, ob sie ihre Contracte von den Land- oder Kirchspielsschreibern verfertigen lassen wollten oder nicht, durch die Verordnung vom 4ten August 1681 aber ward auch hier verfügt, daß alle Obligationen und Contracte von dem Landschreiber unterschrieben und protocollirt werden sollten. — Für den Domcapitelsdistrict ward gleichfalls durch mehrere Königliche und Fürstliche Verordnungen [3]), welche unterm 24sten November 1706 wieder eingeschärft wurden, die Ausfertigung aller Contracte und schriftlicher Urkunden von dem Reitvogt bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben. Aehnliche Verfügungen wurden 1661 für das Amt Schwabstedt und wiederholt, zuletzt unterm 24sten

---

[1]) Declaration v. 27sten Sept. 1621, Verord. v. 11ten Aug. 1660 u. 7ten Aug. 1706. Vgl. S. H. Anz. 1839 S 83.

[2]) Verf. vom 24sten Mai 1623, 4ten Februar 1642, 15ten November 1664.

[3]) v. 8ten April 1646, 20sten April 1650, 4ten Febr. 1664. Octroi des Domziegelhofs v. 6ten Mai 1670.

Mai 1708, für die Geestharden des Amts Tondern erlassen. — Was ferner die Städte betrifft, so war auch für diese überall vorgeschrieben, daß alle Contracte von dem Stadtsecretair ausgefertigt oder doch unterschrieben werden sollten [1]), und am Ende dieser Periode galt daher dieses als Regel in allen Aemterm, Landschaften und Städten, wovon wohl nur für Eiderstedt zufolge jenes Vergleichs eine Ausnahme bestand.

Eine bei schriftlichen Verträgen zu beobachtende Form kam hinzu durch die Einführung des Stempelpapiers [2]), welche durch die Kriegskosten veranlaßt ward und zuerst in dem Königlichen Antheile durch eine Verordnung vom 18ten August 1660 und in dem Fürstlichen durch das Mandat vom 4ten Januar 1661 erfolgte. Danach sollten alle Obligationen und Verträge, welche nicht auf dem vorgeschriebenen Stempelpapier geschrieben wären, ungültig seyn; es sollte aber bei einem Werthe unter 500 Thlrn. ein Bogen zu 4 ſ., von 500 Thlrn. zu 12 ſ. und von 1000 Thlrn. und darüber zu 1 Thlr. gebraucht werden. Schon auf dem Landtage von 1661 erhoben die Stände Beschwerde darüber, wobei die Ritterschaft äußerte, „wie sie zwar versichert sei, daß die Verordnung sie nicht angehe, sie bäte aber doch, diese neue Art von Abgaben aufzuheben, weil sie dem den gesammten Ständen gemeinschaftlich zukommenden Privilegio zuwider sei". Diese Beschwerde blieb zwar unerledigt; da indessen jene von beiden Landesherren einseitig erlassenen Gesetze sich nicht auf die gemeinschaftlichen Districte beziehen konnten, so blieben diese vom Gebrauche des Stempelpapiers frei. Nach der gemeinschaftlichen Verordnung vom 2ten November 1670 aber sollten die Untergehörigen der Prälaten und Adelichen bei Processen und Verträgen mit Fürstlichen oder Königlichen Unterthanen das signirte Papier stets gebrauchen, wodurch übrigens die Freiheit jener Districte indirect anerkannt ward, und, wie die Sache 1712 wieder zur Sprache kam, erfolgte die Reso-

---

[1]) Husum St. R. I. 4, neues Stadtreglem. vom 11ten Juli 1712 § 14. Friedrichstadt St. R. I. 2 § 5. Flensburg Mand. 17ten November 1597, Pol. O. I. 11. Hadersleben Verf. vom 7ten Februar 1656. Schleswig Verf. vom 18ten December 1662. Tondern Pol. O. von 1691 § 10. Sonderburg Pol. O. Tit. 1.

[2]) Falck III. § 102, wo aber wohl irrig eine Fürstliche Verordnung von 1657 angeführt wird, indem offenbar die von 1661 sich als die erste zu erkennen giebt.

lution: „dieser Passus habe durch die Constitution von 1670 seine Erledigung erhalten, dabei solle es sein Bewenden behalten und die Ritterschaft damit nicht beschwert werden". — Es erfolgten mehrere ausführlichere Verordnungen wegen des gestempelten Papiers, von welchen besonders die Königliche vom 1sten Mai 1703 und die Fürstliche vom 24sten April 1710 von Wichtigkeit sind.

Als Sicherungsmittel bei Darlehen war auch im Herzogthum Schleswig die Verschreibung zum Einlager allgemein in Gebrauch. Durch die Haderslebener Constitution vom 1sten März 1604 und deren Erneuerung vom 1sten October 1630 (L. G. O. IV. 14, 15) ward die Einhaltung desselben bei Vermeidung der Ehrlosigkeit eingeschärft, zugleich aber wiederholt, daß die Einmahnung nur in eine offene ehrliche Herberge geschehen solle. Auch das Eiderstedter L. R. III. 7 § 3—7 [1]) und das Husumer St. R. III. 5 Art. 3—7 schrieben die Haltung des Einlagers vor, welches aber in Husum nach dem Privilegium von 1603 Art. 6 in der auf dem Rathhause befindlichen Schuldkammer abgehalten werden sollte. Durch eine Resolution für Eiderstedt von 1684 ward festgesetzt, daß der Einmahnung, nach der Analogie des gemeinen Rechts, eine causae cognitio und ein Decret des Stallers vorhergehen, die etwanigen Einreden aber keine Suspensivwirkung haben, sondern aus dem Einlager, wie es im ganzen Lande gebräuchlich sei, vorgebracht werden sollten. In dem Nordstrander L. R. II. 75 dagegen war schon das Einlager unter den Fürstlichen Unterthanen abgeschafft und durch einen Bescheid vom 10ten März 1623 ward es dort gänzlich aufgehoben. Auf Föhr scheint dieses nicht zur Anwendung gekommen zu seyn, indem es in dem Rescripte vom 18ten November 1698 heißt, daß „bei Obstagial-Obligationen keine Aenderung zu machen" [2]). Für Fehmarn ward das Einlager in dem Executionsbescheid vom 21sten December 1622 aufgehoben, jedoch mit Ausnahme der Umschlagsverschreibungen und in der Executionsordnung vom 15ten Juli 1640 § 6 ward wieder allgemein die Verschreibung zur gefänglichen Haft für bindend erklärt, dabei jedoch zugleich bestimmt, daß die gänzliche cessio bonorum davon befreie, wogegen das für Eiderstedt

---

[1]) Vgl. Mandat wegen Haltung des Einlagers vom 17ten Juni 1641 im Corp. stat. I. 265.

[2]) Corp. stat. I. 596.

erlassene Mandat vom 17ten Juni 1641 die entgegengesetzte Regel enthielt. Auch in der Stapelholmer Constitution Tit. 7 war das Einlager aufgehoben, ward aber dort durch eine Verordnung vom 31sten Januar 1649 wieder eingeführt [1]).

Als höchstes erlaubtes Zinsenmaaß war schon durch ein Mandat Johanns d. Ae. vom 10ten August 1557 für Stadt und Amt Hadersleben sechs oder vielmehr 6¼ Procent, nämlich von jeder Mark 1 ß., festgesetzt, und zwar unter Androhung der Confiscation des Capitals. Durch das gemeinschaftliche Mandat vom 15ten Januar 1579, wiederholt unterm 23sten December 1597, ward jenes Maaß von sechs Procent allgemein vorgeschrieben und die Confiscation selbst dann gedroht, wenn Jemand sich höhere Zinsen versprechen oder verschreiben lasse. Der Zinsfuß von 1 ß. für die Mark, welcher im Eiderstedter L. R. II. 5 § 2, III. 10 § 1, 2, Polizeiordn. II. 7, Declaration vom 27sten Sept. 1621, für Nordstrand durch das Mandat vom 9ten Februar 1565 und das s. g. Osterwoldinger Landrecht, ferner auch in der Stapelholmer Constitution Tit. 4, 5 ausdrücklich festgesetzt war, findet sich in der Praxis sowohl im Königlichen als im Fürstlichen Antheile allgemein anerkannt [2]). Durch die Königliche Verordnung vom 9ten Februar 1714 ward das Verbot höherer Zinsen als sechs Procent wieder eingeschärft. So wie übrigens wider die zur Umgehung jener Vorschriften dienenden wucherlichen Contracte vielfache Verfügungen erlassen wurden [3]), so ward für Eiderstedt und Nordstrand durch die Verfügung vom 6ten December 1597 vorgeschrieben, daß bei Anleihen auf Korn dieses zu dem zur Lieferungszeit marktgängigen Preise angenommen werden solle, und dieselbe Vorschrift enthält auch die Stapelholmer Constitution.

In Betreff der Cession ward durch ein Fürstliches Urtheil vom 12ten Juli 1604 reformatorisch für Fehmarn erkannt, daß der Cessionar den ganzen Betrag der cedirten Forderung verlangen könne, ohne daß es darauf ankomme, wieviel er dafür bezahlt habe. Die Stapelholmer Constitution Tit. 10 dagegen schreibt vor, daß bei der Cession ausdrücklich angegeben werde, für wieviel sie ge-

---

[1]) Corp. stat. I. 637, die in der Note angeführte Verordnung findet sich dort nicht.

[2]) M. Schr. S. 136 Anm. 7, 169 Anm. 25, 184, 205.

[3]) Stapelh. Const. Tit. 5. Verf f. Fehmarn vom 28sten November 1663.

schehe, und daß der Cessionar beeidige, daß er dabei nicht betrüglich verfahre; kein Cessionar solle mehr, als er dafür gegeben, fordern. Eine ähnliche Vorschrift enthält für das Amt Apenrade eine Fürstliche Verordnung vom 13ten März 1673 und für Sonderburg die Resolution vom 24sten Mai 1698 § 4. — Die Fürstliche Verordnung vom 13ten Mai 1712 verfügte, daß kein Beamter oder Unterrichter sich eine Forderung an einen seinem Gerichtszwange unterworfenen Schuldner cediren lassen solle, bei Strafe der Nichtigkeit, so wie der Confiscation.

Nach der gemeinschaftlichen Constitution vom 24sten December 1617 § 9 sollten Buchschulden, von Kramwahren und dergleichen herrührend, inter praesentes in 10 und inter absentes in 20 Jahren präscribirt und erloschen seyn; durch die L. G. O. III. 19 § 7 ward diese Frist auf 3 und 6 Jahre verkürzt. —

In keinem Theile des Privatrechts ist der Einfluß des Römischen Rechts so bedeutend und überall eingreifend gewesen als im Obligationsrechte. Denn zwar kann man nur bei sehr wenigen Rechtssätzen, welche als dem Römischen Rechte eigenthümlich und rein positiv anzusehen sind, eine Reception durch Gesetzgebung, Gewohnheitsrecht oder Praxis nachweisen, allein in sehr weitem Umfange hat hier stets eine Benutzung und Anwendung der in jenem enthaltenen Regeln bei der Entwickelung der Rechtsbegriffe und der Ausbildung der Rechtstheorie Statt gehabt und mit Recht hat, bei der Mangelhaftigkeit der einheimischen Rechtsquellen und der besonders in diesem Theile anerkannten praktischen Ausbildung des Römischen Rechts, die Praxis demselben als ratio scripta vorzugsweise hier eine bedeutende Autorität beigelegt. Was dagegen jene mehr den Charakter der Willkührlichkeit und Singularität an sich tragenden Rechtssätze betrifft, so sind z. B. die Regeln über Anfechtung eines Verkaufs wegen laesio enormis schon frühe gewohnheitsrechtlich angewandt und von einer constanten Praxis als geltend anerkannt, keinesweges aber gilt dasselbe von dem Römischen Grundsatze, daß die Gefahr von dem Augenblicke der Perfection des Vertrags auf den Käufer übergehe, welcher auch nur in das Eiderstedter L. R. III. 24 aufgenommen ist, wogegen das Husumer St. R. III. 37 erst der Ueberlieferung diese Wirkung beilegt. Bei der Bürgschaft hat sich der Alt-Germanische und Nordische Grundsatz, daß der Bürge an sich als Selbstschuldner haftet (J. L. II. 62), erhalten, weshalb ihm die Einrede der Vorausklage im Allgemeinen

nicht zusteht. Dagegen scheinen die gegen die Geltung des SCtum Vellejanum für die adelichen Frauen erhobenen Einwendungen [1]) nicht begründet zu seyn. Bei den Verhandlungen über die Revision der Landgerichtsordnung ward es als bei den Landgerichten beider Herzogthümer geltend vorausgesetzt und nur über die Form des Verzichts verhandelt, indem die Ritterschaft die in Schleswig geltende Formlosigkeit auch auf Holstein ausgedehnt wünschte, welches aber von den Landesherren nicht genehmigt ward [2]). In der L. G. O. IV. 5 § 10 ward daher diese Verschiedenheit ausdrücklich bestätigt und daß die Eidesverordnung von 1758 für Schleswig hierüber nichts enthält, beruht gerade darauf, daß an dem Bestehenden nichts verändert werden sollte, wie sich aus dem Berichte des Obergerichts über den Entwurf § 14 ergiebt. —

---

1) Paulsen in Falcks Arch. III. 237.
2) Cronhelm hist. Ber. 222, 227, 235, 242.

Fünfter Abschnitt.

Die Zeit nach 1721.

§ 65.

Definitive Erwerbung des Gottorper Antheils.

Die Schleswigsche Geschichte der nächsten 60 Jahre betrifft fast nur die Wiedervereinigung des ganzen Herzogthums theils durch Erwerbung der kleineren Landestheile der Sonderburger Linien, theils durch Befestigung des Besitzes des früheren Gottorper Antheils, in welcher Beziehung nach manchen Schwierigkeiten und Hindernissen allmählich sowohl die Anerkennung und Garantie der fremden Mächte, als auch die Verzichtleistung des Gottorper Hauses erlangt ward. Der Herzog Carl Friedrich, als dessen Minister nach Görz besonders der Graf Bassewitz wirksam war, suchte zur Wiedererlangung seines früheren Antheils von Schleswig sich auswärtigen Beistand zu verschaffen und insbesondere mit Rußland Verbindungen anzuknüpfen [1]). Er begab sich nach Petersburg, wo er sechs Jahre verlebte, ward dort mit der Großfürstin Anna, der Tochter Peter des Großen, verlobt und nach dessen im Jahre 1725 erfolgtem Tode vermählt, und die Kaiserin Catharina ließ zur Unterstützung des Herzogs bedeutende Rüstungen vornehmen. Der König dagegen knüpfte Verbindungen mit anderen Mächten an und schloß namentlich unterm 16ten April 1727 einen Allianzvertrag mit England und Frankreich, in welchem diese die früheren Garantien in Betreff des Herzogthums Schleswig wiederholten. Nach

---

[1]) Nordalb. Stud. II. 257.

dem Tode der Kaiserin Catharina ward dem Herzoge die Aussicht auf die Russische Unterstützung entzogen, er mußte Petersburg verlassen und nahm seine Residenz in Kiel, und jene Aussicht schwand völlig hin, als nach der kurzen Regierung Peters II. die Herzogin Anna von Curland auf den Russischen Thron gelangte. In demselben Jahre (1730) starb der König Friedrich IV. und sein Nachfolger Christian VI. schloß 1732 mit Oesterreich und Rußland einen Allianzvertrag, in welchem sie sich gegenseitig alle ihre Länder, wie sie selbige bei Schließung dieses Tractats wirklich besäßen, garantirten, und in einem geheimen Artikel ward ausdrücklich erklärt, daß Oesterreich und Rußland dem Könige zu Dännemark in specie den gewesenen Fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig, sowie der König denselben jetzt besitze, gleich seinen übrigen Reichen und Landen garantiren und ihn in dem ruhigen und ungestörten Besitze desselben contra quoscunque mainteniren wollten. In einem Separatartikel verpflichtete der König sich, dem Herzoge eine Entschädigungssumme von einer Million Thaler zu zahlen, sobald derselbe eine Cession und Renunciation aller seiner Ansprüche an seinen gewesenen Fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig ausstelle, wogegen die beiden Kaiser es übernahmen, den Herzog zur Annahme dieses Anerbietens zu bewegen, widrigenfalls der König von allen Ansprüchen des Herzogs zu ewigen Zeiten befreiet bleiben solle. Der Herzog aber schlug dieses Anerbieten fortwährend aus.

Der Herzog Carl Friedrich hinterließ 1739 einen unmündigen Sohn Carl Peter Ulrich, als dessen Vormund der Bischof von Lübeck Adolph Friedrich die Regierung führte. Nachdem die Kaiserin Elisabeth 1741 den Russischen Thron bestiegen hatte, berief sie ihren Schwestersohn Carl Peter Ulrich nach Rußland und ernannte ihn zum Thronfolger, wogegen der Herzog Adolph Friedrich auf den Schwedischen Thron gelangte. In dem erneuerten Garantietractate von 1746 ward nun der Großfürst ausgenommen, indem Rußland dem Könige die Garantie zusicherte, „auch in Rücksicht des vorhin gewesenen Fürstlichen Antheils des Herzogthums Schleswig gegen Alle und Jede außer dem Großfürsten und dessen männlichen Descendenten". Diese Verhältnisse forderten den König zu noch eifrigeren Bemühungen auf, die Verzichtleistung des Gottorfer Hauses zu erlangen. Bald nach Friedrichs V. Thronbesteigung (1746) kam eine Uebereinkunft mit Schweden zu Stande

und in dem ersten Artikel des Definitiv-Tractats vom 25sten April 1750 verzichtete der Thronfolger Adolph Friedrich „für sich, seine Erben und männliche Descendenten zu Gunsten des Königs zu Dännemark, dessen Erben und männlicher Descendenten auf alle an dem Herzogthum Schleswig und in specie an dem ehemaligen Fürstlichen Antheil desselben, der Insel Fehmarn und allen zu dem Schleswigschen gehörenden Landen, habende oder zu formirenden Ansprüche insoweit der König damals wirklich im Besitze des Herzogthums sei".

Als nach dem Tode der Kaiserin Elisabeth Carl Peter Ulrich als Peter III. den Russischen Thron bestiegen hatte (1762) und die verlangte Restitution des Schleswigschen Antheils verweigert war, rüstete man sich von beiden Seiten und der Ausbruch des Krieges stand bevor, als Peter III. am 17ten Juli ermordet ward und nun Friedensverhandlungen mit Erfolg eintraten. Durch den Allianzvertrag vom 28sten Februar 1765 ward der Tractat von 1746 erneuert und zugleich in einem geheimen Artikel die Verbindlichkeit ausgesprochen, die Streitigkeiten zwischen der Königlichen und der Gottorfischen Linie durch Austausch oder sonst auszugleichen. Die Verhandlungen hierüber wurden nun eifrig fortgesetzt [1]) und führten bald nach dem Regierungsantritte Christians VII. zu dem provisorischen Tractate vom 22sten April 1767, in welchem die Kaiserin Catharina II. in Vormundschaft des Thronfolgers und Großfürsten Paul die völlige Renunciation auf den von der Krone Dännemark occupirten Fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig bewilligte und versprach, den Thronfolger bei erlangter Mündigkeit zu vermögen, auf jenen Antheil für sich, seine Erben und Descendenten aufs bündigste zu renunciren, und auch alle lebende Fürsten der Holstein-Gottorpischen männlichen Linie zu dieser Renunciation zu bewegen, wogegen der König alle von den Vorfahren jenes Hauses bis 1720 incl. contrahirten Schulden übernehmen und deshalb ein öffentliches Proclam erlassen werden solle. Auch sollte der König der jüngeren Linie des Gottorpischen Hauses wegen der ihr auf die Insel Fehmarn angewiesenen Appanage 250,000 Thlr. zahlen. Zugleich ward der Austausch des Großfürstlichen Antheils des Herzogthums Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst verabredet. Der Chef der

---

[1]) Nordalb. Stud. VI. 129.

jüngeren Gottorpischen Linie, Herzog Friedrich August, Bischof von Lübeck, agnoscirte diesen Tractat in einer Acte vom 26sten Dec. 1767 und renuncirte allen Ansprüchen, welche ihm an dem vormaligen Gottorpischen Antheile des Herzogthums Schleswig nebst der Insel Fehmarn über kurz oder lang auf irgend eine Weise hätten zufallen können.

Nach eingetretener Mündigkeit des Großfürsten Paul ward nun jener Tractat definitiv abgeschlossen und unterm $\frac{20}{31}$ Mai 1773 stellte derselbe eine Renunciationsacte aus, in welcher er für sich, seine Erben und Descendenten allen an das Herzogthum Schleswig und in specie auf den vormaligen Fürstlichen Antheil desselben bisher gehabten oder daran zu formirenden Eigenthums- und anderen Rechten, Forderungen, An- und Zusprüchen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, entsagte und erklärte, daß der König von Dännemark und dessen Königliche Kronerben das Herzogthum Schleswig ungestört zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen mögen und daß alle frühere Acte, welche dieser Renunciation entgegen seyn möchten, für aufgehoben angesehen werden sollten, besonders auch die Disposition Johann Adolphs von 1608. Zugleich wurden gegenseitig Cessionsacten wegen des bisherigen großfürstlichen Antheils an dem Herzogthum Holstein, so wie wegen der Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche letzteren zufolge eines Separatartikels an den Bischof Friedrich August, als ersten Repräsentanten der jüngeren Gottorpischen Linie, übertragen wurden, ausgestellt. Dieser, der Herzog Friedrich August, wiederholte seine frühere Renunciation und imgleichen stellten sein Sohn und seine Brudersöhne gleichlautende Renunciationsacten aus.

§ 66.

Rechtliche Bedeutung der Entsagungsacten.

Gewiß mit Recht bemerkte Falck im Jahre 1832 [1]), die rechtliche Bedeutung jener Entsagungsacte des Großfürsten Paul auf das Herzogthum Schleswig, welche ganz anders abgefaßt sei, als die Renunciation auf den vorhin gewesenen großfürstlichen

¹) N. staatsb. Mag. I. 620.

Antheil von Holstein, könne nicht zweifelhaft seyn: bis zum Abschlusse des Vergleichs mit Rußland hätte das Herzogliche Gottorpische Haus zwiefache Ansprüche auf das Herzogthum Schleswig gehabt, erstlich Anspruch auf den actuellen Besitz des privativen Fürstlichen und auf den Mitbesitz des gemeinschaftlichen Antheils von Schleswig und zweitens Erbrechte auf den Königlichen Antheil am Herzogthum; darin unterscheide sich nun der Vergleich über Schleswig wesentlich von dem Vertrage über Holstein, daß im ersteren nicht nur den Ansprüchen auf den actuellen Besitz, sondern auch allen Erbrechten unbedingt entsagt werde, diese Erbrechte würden auch nicht dem Könige als Herzoge von Schleswig, sondern als Könige von Dännemark und dem jedesmaligen Kronerben übertragen. Zwar hat auch Falck mit Anderen später [1]) jene rechtliche Bedeutung bestritten theils durch Unterscheidung der Renunciation von einer Cession, indem jene nur ein einseitiges Aufgeben, nicht aber Uebertragung eines selbstständigen Rechts sei, theils durch Erklärung des Ausdrucks „Königliche Kronerben" dahin, daß darunter die Kronerben nur, insofern sie zugleich Erben des Herzogthums Schleswig wären, verstanden werden sollten. Beide Einwendungen sind jedoch bereits von Anderen genügend widerlegt worden [2]). Allerdings stellte der Großfürst Paul in Betreff des früheren Gottorpischen Antheils des Herzogthums Schleswig keine Cessions- sondern nur eine Renunciationsacte aus, weil nämlich der König bereits im Besitze war, welcher jetzt nur als ein rechtlicher anerkannt werden sollte, weshalb der Großfürst, als directer Nachfolger des letzten regierenden Gottorpischen Herzogs Carl Friedrich, auch nur die dagegen früher erhobenen Einwendungen, Protestationen und Ansprüche fallen ließ, indem er allen auf den „vormaligen" Fürstlichen Antheil bisher gehabten oder daran zu formirenden Ansprüchen entsagte. Diese Entsagung aber war nicht allein auf jenen Antheil, sondern auf das ganze Herzogthum Schleswig gerichtet und nicht allein auf die etwa damals schon gemachten oder gehabten, sondern auf alle auch künftig

---

[1]) S. die Schrift der Kieler Professoren: Staats- und Erbrecht des Herzogth. Schlesw. Hamb. 1846. S. 86.

[2]) Das Commissionsbedenken, die Kieler Kritik u. s. w., Alt. 1847, S. 91. Wegener über die unzertrennl. Verb. S. 71. Oersted for den Danske Stats Opretholdelse S. 70. Zimmermann S. 158.

daran zu formirenden Rechte und Ansprüche, „sie mögen Namen haben wie sie wollen", für sich und alle seine Erben und Descendenten, so daß „der König von Dännemark und seine Königliche Kronerben das Herzogthum Schleswig ganz und ungestört ferner und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen möge", und der Großfürst garantirte diesen Besitz allgemein gegen alle Anderen, sowie er auch ausdrücklich alle früheren Testamente, Dispositionen und Verträge, welche von seinen Vorfahren oder zu deren Gunsten gemacht seyn möchten, insofern sie dieser Renunciation entgegen seyn könnten, für aufgehoben erklärte, insbesondere die Disposition von 1608. Es ist hiernach ganz offenbar, daß diese Renunciation sich nicht allein auf die dem Herzoge von Gottorp früher wirklich schon zustehenden Rechte an dem Fürstlichen Antheil, den actuellen Besitz desselben, sondern auch auf die eventuellen Erbrechte an dem ganzen Herzogthum bezog, und eben so wenig kann es bezweifelt werden, daß dieselbe zu Gunsten des Königs von Dännemark und des jedesmaligen Kronerben geschah, daß mithin dabei vorausgesetzt war, daß das Erbrecht und die Erbfolge in Beziehung auf das Herzogthum Schleswig mit dem für die Krone geltenden übereinstimme und zusammenfalle, da im entgegengesetzten Falle der Nachfolger in das Herzogthum nicht Kronerbe gewesen wäre. Es ward mithin durch jene Renunciationsacte die geschehene Occupation und der Besitz des vormaligen Fürstlichen Antheils, so wie zugleich das in Folge jener Occupation und durch die späteren Ereignisse, insbesondere des Jahres 1721, eingetretene veränderte Verhältniß des Herzogthums zu der Dänischen Krone als rechtlich bestehend anerkannt. So wie aber dieses aus dem Inhalte der Acte mit Nothwendigkeit folgt, so wird es noch mehr bestätigt durch den Vergleich mit der über den großfürstlichen Antheil von Holstein zu gleicher Zeit ausgestellten Acte. Ueber diesen damals noch im wirklichen Besitze des Großfürsten befindlichen Antheil nämlich stellte derselbe eine förmliche Cessionsacte aus und zwar nur für den König und dessen männliche Descendenten, wie auch eventualiter den Prinzen Friedrich und dessen männliche Nachkommen, nicht aber die Kronerben; hier wird nicht auf Ansprüche an einen vormaligen Fürstlichen Antheil verzichtet, sondern der bisherige großfürstliche Antheil wird übertragen.

Bei den beiden jüngeren Linien des Gottorfer Hauses, der mittleren, deren Repräsentant der zum Schwedischen Thronfolger erwählte Herzog Adolph Friedrich war (Schwedische Linie) und der jüngeren, deren Haupt der Herzog Friedrich August war, welchem die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst als Herzogthum übertragen wurden (Oldenburgische Linie), konnte überall nicht von actuellen Rechten, sondern nur von eventuellen Erbrechten die Rede seyn. Adolph Friedrich nun hatte in dem Tractate von 1750 für sich, seine Erben und männlichen Descendenten auf alle an dem Herzogthum Schleswig und in specie an dem ehemaligen Fürstlichen Antheile desselben habende und zu formirende Ansprüche zwar nur zu Gunsten des Königs und seiner männlichen Descendenten renuncirt, indessen hatte er bald darauf unterm 8ten October 1750 alle seine Rechte, Forderungen und Familiengerechtsame auf seinen Bruder Friedrich August übertragen, wodurch dieser erster Repräsentant der ganzen jüngeren Linie geworden war [1]). Dieser aber, welcher bereits in der Acte von 1767 allen Ansprüchen, welche ihm und seinen Prinzen an dem von den Vorfahren des regierenden Gottorpischen Hauses vormals besessenen Antheil des Herzogthums Schleswig über kurz oder lang auf irgend eine Weise hätten zufallen können, entsagt hatte, agnoscirte für sich und seine Nachkommen den von dem Großfürsten abgeschlossenen Definitiv-Tractat seinem ganzen Inhalte nach und renuncirte allen seinen darin enthaltenen Ansprüchen. — Wenn daher gleich der Verzicht des Gottorper Hauses nach dem früher Bemerkten (§ 45) zur Feststellung der Rechte des Königlichen Hauses und der veränderten politischen Stellung des Herzogthums nicht nothwendig war, so war derselbe doch jetzt auch erlangt. —

§ 67.

Die Sonderburgischen Antheile.

Schon früher hatte der Herzog Friedrich Carl von Plön die Güter Osterholm und Hirschsprung (Ekenharde) an den König abgetreten und durch den Vertrag vom 3ten October 1729 überließ

---

[1]) S. den provis. Tract. v. 1767 Art. 7 und den Separatart. zum Definitivvertr. v. 1773.

er demselben gleichfalls seine übrigen Norburgschen Besitzungen auf Alsen (Norburg und Melsgaard) und Arrö (Söebygaard und Gottesgabe). Imgleichen erwarb der König im Jahre 1749 durch Kauf den Glücksburgschen Theil der Insel Arrö, nämlich das Amt Gravenstein und die Stadt Arröskjöping, so daß nun die ganze Insel in der Hand des Königs vereint war. Durch das Patent vom 2ten November 1750 ward auch jenes Amt dem Amte Norburg untergelegt und wurden jene Theile »in secularibus« dem Herzogthum Schleswig einverleibt.

Um die Mitte des 18ten Jahrhunderts waren noch vier Linien des Sonderburger Hauses vorhanden, Plön, Glücksburg, Augustenburg und Beck, von welchen die beiden letzteren Unterlinien der von Johanns d. J. Sohne Alexander gestifteten Sonderburger Speciallinie waren. Die Plöner Linie aber war damals ihrem Aussterben nahe und auch die Glücksburger, welche allein noch im Besitze eines Schleswigschen Landestheils war, nur schwach vertreten. Unter diesen Umständen wurden im Jahre 1756 zwischen dem Könige und den Herzögen von Augustenburg und Beck „Abhandlungs- und Cessions-Vergleiche" errichtet, vermöge deren diese die ihnen im Falle des Aussterbens des Plönschen und Glücksburgischen Mannsstammes an deren Landes-Antheile und Feudaldistricte zustehenden Successionsrechte an den König und dessen Königliche Erben und Successoren auf ewig übertrugen. Der Herzog Friedrich Carl zu Plön starb 1761, mit dem Tode des Herzogs Friedrich Heinrich Wilhelm erlosch 1779 auch die Glücksburgische Linie. Mit der jetzt eintretenden Erwerbung dieses Glücksburgischen Lehnsdistricts, welcher durch Rescript vom 15ten September 1779 dem Herzogthum Schleswig einverleibt ward, war die Wiedervereinigung des letzteren in seinem ganzen Umfange vollendet.

Als Entschädigung für jene Abtretung überließ der König dem Herzoge zu Augustenburg 1756 und 1764 die Güter Gammelgaard, Rönhof, Langenvorwerk, Maybüllgaard und Kekenisgaard nebst dem Sonderburger Schlosse und dem Patronatrechte an den Kirchen zu Ulkebüll, Hörup und Lysappel mit den Rechten adelicher Güter und als ein Familienfideicommis für den Augustenburgischen Mannsstamm, nach dessen Aussterben sie wieder an den König zurückfallen sollten [1]).

---

[1]) Falck Abh. aus den Anz. III. 146.

Das Aussterben der Glücksburger Linie war um so bedeutender, da nach dem früher ausgeführten von den verschiedenen Sonderburger Linien nur die Glücksburgische das ihr an dem ganzen Herzogthum, auch dem Königlichen und früheren Gottorper Antheile, zustehende Lehns-Successionsrecht durch fortwährende Muthungen aufrecht erhalten und bewahrt hatte, welches im Falle des Aussterbens des Königlichen Mannsstammes hätte geltend gemacht werden können. Mit dem Erlöschen jener Linie war daher, da nun kein zu einer solchen Succession Berechtigter vorhanden war, das Lehnsverhältniß völlig erloschen und zwar in Betreff des ganzen Herzogthums, da zugleich der letzte im Besitze einer Sonderburger Linie befindliche Lehnsdistrict an den König gelangt und mit dem Herzogthum consolidirt war.

Ob durch die Verzichtsacte, welche die Prinzessin Louise Auguste, Tochter Christians VII., bei ihrer Vermählung mit dem Prinzen Friedrich Christian von Augustenburg 1786 ausstellte und welcher letzterer in einer besonderen Acte beitrat, nur der gewöhnliche Verzicht geleistet ward, welcher von Prinzessinnen bei ihrer Verheirathung geleistet zu werden pflegte, oder ob dadurch die Geltung der Erbfolge nach der lex regia aufs neue anerkannt werden sollte, ist zwar nicht von großer Erheblichkeit, da diese in Betreff der Augustenburger Linie ohnehin schon feststand. Doch ward auch in diesen Acten die Erbfolge nach der lex regia als bei „aller väterlichen Erbschaft an Königreichen, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Landen“ geltend vorausgesetzt.

§ 68.

Die Ritterschaft [1]).

So wie schon im Jahre 1712 die Privilegien nicht als Privilegien des Landes, sondern nur der Prälaten und Ritterschaft bestätigt waren, so geschah dieses in der folgenden Zeit nicht gemeinschaftlich für beide Herzogthümer, sondern in gesonderten Urkunden für Prälaten und Ritterschaft jedes Herzogthums. Das nach Christians VI. Thronbesteigung von Prälaten und Ritterschaft beider Herzogthümer gemeinschaftlich eingereichte Gesuch um Bestätigung

---

1) Paulsen ges. Schr. II. 552.

ihrer Privilegien ward zurückgewiesen und erst auf die getrennten Gesuche erfolgte die gesonderte Bestätigung, für das Herzogthum Schleswig mit der jetzt stehenden Clausel: „soweit solche Unserer souverainen und alleinigen Regierung über besagtes Herzogthum nicht entgegenstehen". Die Schleswigsche Ritterschaft, die völlige Auflösung ihrer Verbindung mit der Holsteinischen befürchtend, stellte nun vor, „daß sie mit der Ritterschaft des Herzogthums Holstein sowohl quoad emolumenta als onera in eine ganz genaue Verbindung gesetzt, auch in dem daraus erwachsenen corpore und nexu sociali von jedesmaliger Landesherrschaft beständig gelassen worden", und bat deshalb, „daß ihr die Allerhöchste Declaration dahin ertheilt werden möge, daß der unter ihr und der Holsteinischen Ritterschaft obhandene nexus socialis immerhin bei völligen Kräften und Beibehalten bleiben solle". Die Kanzelei erklärte in ihrem Bedenken, daß dieser nexus socialis in dem Rechte an den adelichen Klöstern bestehe und auch wegen des Credits und des Kieler Umschlags nicht ohne großen Nachtheil für die Ritterschaft aufgehoben werden könne, und durch Resolution vom 27sten Juni 1732 bewilligte der König, „das sothaner nexus socialis, soweit selbiger Uns, als ihrem souverainen und alleinigen Landesherrn an Unseren hohen juribus und Gerechtsamen nicht präjudicirlich sein kann, fernerhin beibehalten werden möge". Auch nach Friedrichs V. Thronbesteigung suchte die Ritterschaft gemeinsam um Bestätigung der Privilegien, diese geschah aber, wie früher, erst auf getrennte Gesuche unterm 28sten November 1746 und auf gleiche Weise 1766 von Christian VII. Jener nexus socialis der Ritterschaft der beiden Herzogthümer, welcher auch später anerkannt worden ist, bezog sich demnach allein auf das Recht an den Klöstern und andere öconomische Angelegenheiten, hatte aber keinen politischen Charakter, es lag darin keine staatsrechtliche Gemeinschaft und noch weniger ward dadurch eine politische und staatsrechtliche Verbindung und Gemeinschaft der beiden Herzogthümer erhalten oder herbeigeführt. Eine solche war in dem Privilegium von 1460 zwar durch das dort festgesetzte Princip der Untheilbarkeit und das Wahlrecht begründet und ward, nachdem beides hinfällig geworden war, nur noch durch die Landtage, deren Gemeinschaftlichkeit aber gerade jenem Privilegium entgegen war und auf Herkommen beruhete, und durch die gemeinschaftliche Regierung, welche aber gleichfalls theils nur einen Theil des Herzogthums umfaßte, theils auf

Verträgen der Landesherren beruhete, erhalten worden und daher mit dem Aufhören der Landtage und der gemeinschaftlichen Regierung für das Herzogthum Schleswig erloschen [1]). Ein politischer Charakter konnte der Ritterschaft überhaupt nur in Beziehung auf die Landtage beigelegt werden und ging daher mit diesen zu Grunde. Jene Gemeinschaft, welche auf den Theilungsverträgen und späteren Vereinbarungen der Landesherren beruhete, ward auch in den nachherigen Verträgen und Friedensschlüssen von 1658 an stets als etwas behandelt, deren Aufhebung nur von ihrem Uebereinkommen abhänge, und alle Folgen derselben mußten von selbst wegfallen, seitdem das Herzogthum Schleswig der einseitigen Regierung des Königs unterworfen war. — In Beziehung auf jene öconomischen Angelegenheiten fanden auch später ritterschaftliche Convente Statt, und durch die Königliche Resolution vom 27sten April 1775 ward es Prälaten und Ritterschaft beider Herzogthümer gestattet, „daß durch eine fortdauernde Deputation die innere Ordnung und Einrichtung des Corps erleichtert und verbessert werde". Diese seitdem aus einem Prälaten und sechs Mitgliedern bestehende fortwährende Deputation verwaltet die inneren Angelegenheiten der Ritterschaft und nimmt auch alle Erlasse der Regierung entgegen. —

Das Verhältniß der nicht ritterschaftlichen Besitzer adelicher Güter ward festgesetzt durch ein Regulativ vom 3ten Juni 1778; danach sollten jene an allen Berathschlagungen über die pflugzähligen über die adelichen Güter zu repartirenden Anlagen und deren Verwendung Theil nehmen, jedoch in getrennten Versammlungen. Zwar ward im Jahre 1810 durch eine Königliche Resolution eine Versammlung sämmtlicher Besitzer adelicher Güter zusammenberufen, auf welcher nach der Majorität der Anwesenden entschieden werden sollte. Als aber bei den späteren Verfassungs-Verhandlungen sämmtliche ritterschaftliche und nicht ritterschaftliche Gutsbesitzer eine in einer Generalversammlung beschlossene und unterschriebene Vorstellung einsandten, ward dieses in einem Rescript vom 3ten Februar 1816 gemißbilligt, als „weder mit dem Regulativ von 1778 übereinstimmend noch verfassungsmäßig", und die Abhaltung solcher „Versammlungen sämmtlicher Gutsbesitzer, der receptorum und non receptorum, welche letztere weder für sich, noch gemeinschaftlich

---

[1]) Vgl. Oersted S. 182. Zimmermann § 54 flgg.

mit der Ritterschaft ein Corps ausmachen", untersagt. Die von den nicht ritterschaftlichen Gutsbesitzern dagegen gemachten Vorstellungen hatten nur den Erfolg, daß ihnen die Erlaubniß ertheilt ward, in einzelnen Fällen um die Bewilligung zur Haltung einer Generalversammlung nachsuchen zu dürfen [1].

Die Aufnahme nicht ritterschaftlicher Adelicher in das Corps der Ritterschaft geschah früher ohne Einholung landesherrlicher Genehmigung, welches Verfahren zwar auf dem Landtage von 1712 getadelt, nachher jedoch bis weiter gestattet ward, bis eine Resolution vom 5ten Juli 1809 vorschrieb, daß zu jeder vorzunehmenden Reception die Allerhöchste Genehmigung einzuholen sei. — Durch die Gesetze von 1831 und 1854 ward jener Zusammenhang der Ritterschaft beider Herzogthümer auch verfassungsmäßig festgestellt.

§ 69.

Die Zeit nach 1779.

Das Herzogthum Holstein ward, nach der Auflösung des Deutschen Reichs, durch das Patent vom 9ten September 1806 „mit dem gesammten Körper der dem Königlichen Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben verbunden und solchemnach von nun an der Königlichen alleinigen unbeschränkten Botmäßigkeit unterworfen", und im Jahre 1815 trat der König als Herzog von Holstein dem Deutschen Bunde bei. Schon bald darauf reichte die Ritterschaft, auf Veranlassung der zufolge des Art. 13 der Bundesacte für Holstein zu treffenden Verfassungseinrichtungen eine Vorstellung ein, in welcher sie bat, daß kein unwiderruflicher Beschluß in Betreff der künftigen Verfassung gefaßt werden möge, bevor die Vorstellungen der Ritterschaft mit Zuziehung der übrigen Gutsbesitzer vernommen wären, worauf ihr indessen unterm 6ten September 1815 eröffnet ward, „daß der König es nicht angemessen finde, daß der aus freier landesherrlicher Macht für das Herzogthum Holstein beschlossene Beitritt zum Deutschen Bunde und die darauf Bezug habenden inneren Einrichtungen, imgleichen das von der Deputation desfalls in Anregung gebrachte künftige Verhältniß der Prälaten und

---

[1]) Staatsb. Mag. VI. 423. Falck II. 232.

Ritterschaft beider Herzogthümer zu Gegenständen der Verhandlungen in einer ritterschaftlichen Versammlung gemacht werde". Zugleich ward jedoch die Fortdauer des zwischen der Ritterschaft beider Herzogthümer bestehenden nexus socialis, wie solche vom Könige Christian VI. 1732 bewilligt worden, zugesichert. Nachdem die Privilegien der Ritterschaft in der bisherigen Form bestätigt waren und zur Berathung wegen einer dem Herzogthum Holstein zu gebenden ständischen Verfassung eine Commission angeordnet war, reichte die Ritterschaft unterm 8ten October 1816 abermals eine Vorstellung ein, in welcher sie das Recht der beiden Herzogthümer auf einen gemeinsamen Landtag nachzuweisen suchte, und auch von einigen Schleswigschen Städten wurden desfällige Bittschriften eingesandt. Diese Vorstellungen wurden auch in den folgenden Jahren wiederholt [1]), wie denn auch viele Schriften über diesen Gegenstand erschienen [2]). Im Jahre 1822 wandten die Prälaten, Ritterschaft und Gutsbesitzer des Herzogthums Holstein sich an die Deutsche Bundesversammlung mit der Bitte, daß ihr Recht auf einen mit dem Herzogthum Schleswig gemeinsamen Landtag, so wie ihr Steuerbewilligungsrecht anerkannt werden möge. Bei den darüber stattfindenden Verhandlungen ward von dem Preußischen Bundestagsgesandten erklärt: „die von den Reclamanten gewünschte Aufrechthaltung der Verbindung des Herzogthums Holstein mit dem Herzogthum Schleswig in einer und derselben Ständeversammlung, welche Verbindung als ein wesentlicher Bestandtheil der ständischen Gerechtsame von Holstein im Jahre 1816 angeblich mit bestätigt sein solle, abgesehen von jedem sonst dagegen zu erhebenden Bedenken, sei schon um deswillen kein Gegenstand, auf welchen sich eine denkbare Einwirkung des Bundestages erstrecken könnte, weil das Herzogthum Schleswig nicht zu den Deutschen Bundesländern gehöre und daher ganz außerhallb des Einflusses des Bundes liege". Durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 27sten Novbr. 1823 ward ausgesprochen, „daß die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe", weshalb das Gesuch als unstatthaft abgewiesen ward. Die Sache ruhte nun bis 1830, dem Jahre der Französischen Revolution. Gegen Ende dieses Jahres

---

[1]) Dahlmann Steuerbewilligungsrecht S. 111. Staatsb. Mag. III. 210, VI. 417.

[2]) Staatsb. Mag. I. 424.

ward in Kiel eine Bittschrift in Betreff der Verfassungsangelegenheit abgefaßt, wobei insbesondere der zum Landvogt auf Sylt ernannte Kanzeleirath Lornsen thätig war [1]). Dieser ward zufolge Allerhöchster Resolution vom 15ten November „wegen seiner Bestrebungen, eine politische Bewegung in den Herzogthümern hervorzubringen" verhaftet und eine Untersuchung wider ihn eingeleitet, nach welcher er durch Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 31sten März 1831 „wegen des, unter Verletzung der ihm als Beamten obliegenden Pflichten, bewiesenen, die öffentliche Ruhe gefährdenden Verhaltens" seines Amtes entsetzt und mit einjähriger Festungsstrafe ersten Grades belegt ward. Durch eine Königliche Proclamation vom 16ten November 1830 wurden sämmtliche Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ermahnt, ruhig die Veranstaltungen der Regierung zu erwarten und im Vertrauen auf den König zu beharren. Unterm 28sten Mai 1831 erschien nun ein allgemeines Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Die zur Einführung einer ständischen Verfassung für das Herzogthum Holstein getroffenen Einleitungen sollten auf das Herzogthum Schleswig erstreckt, die Trennung der Administration von der Justiz zur Ausführung gebracht und zu dem Ende ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht errichtet, zugleich auch den Ständen eine angemessene Theilnahme an der Verwaltung ertheilt werden. Zu dem Ende sollten Provinzialstände für jedes Herzogthum eingeführt werden, welche sich als berathende Stände in jedem Herzogthum für sich versammeln sollten; jedoch sollte durch diese abgesonderte Versammlung der Stände so wenig in dem Social-Nexus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, für welchen es bei dem Inhalte der Resolution vom 27sten Juni 1732 sein Bewenden behalte, als in den sonstigen Verhältnissen, welche die Herzogthümer verbänden, etwas verändert werden. Den Provinzialständen, welche theils aus gewählten, theils aus vom Könige ernannten Abgeordneten beständen, sollten die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande hätten, zur Berathung vorgelegt werden; auch sollte die ständische Versammlung

---

[1]) Ein Verzeichniß der damals erschienenen Schriften s. in N. staatsb. Mag. I. 389, II. 651, IV. 320, 928.

sowohl Vorschläge und Anträge in Ansehung der zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Gegenstände, als auch Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse des gangen Herzogthums oder eines Theils desselben Beziehung hätten, anbringen können. Die Communalangelegenheiten in dem Herzogthum sollten, unter Vorbehalt der Königlichen Genehmigung, den Beschlüssen der ständischen Versammlung überlassen werden, so wie die Repartition der nicht bereits gesetzlich regulirten Anlagen. Nachdem hierauf durch Rescript vom 6ten März 1832 „erfahrene Männer“ aus beiden Herzogthümern zur Berathung der wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse zu erlassenden Vorschriften zusammen berufen waren, erschien unterm 15ten Mai 1834 sowohl für das Herzogthum Schleswig als für das Herzogthum Holstein eine Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, bei welcher die in dem Gesetze vom 28sten Mai 1831 enthaltenen Bestimmungen zum Grunde lagen. — Im Jahre 1836 ward die erste Ständerversammlung gehalten. Schon in der zweiten Versammlnng ward ein Antrag auf Vereinigung der Holsteinischen und der Schleswigschen Stände gemacht und, vom Könige zurückgewiesen, stets widerholt. In Verbindung damit stand der später in Anrege gebrachte Antrag, der König wolle auch in Betreff des Herzogthums Schleswig dem Deutschen Bunde beitreten. Zugleich waren theils die Sprachverhältnisse, theils die Erbfolgefrage in und außerhalb der Ständeversammlungen Gegenstand vielfacher Verhandlungen. Schon bei Friedrich VI. Tode (3. Dec. 1839) war so eine nicht geringe Aufregung vorhanden, welche nach Christian VIII. Thronbesteigung fortwährend zunahm. In der Sprachsache bestimmte das Allerhöchste Rescript vom 14ten Mai 1840, veranlaßt durch einen Antrag der Ständeversammlung, „daß in den Districten, wo die Dänische Sprache die Kirchen- und Schulsprache sei, künftig in allen Regierungs- und Rechtssachen die Dänische Sprache statt der Deutschen gebraucht werden, so wie daß dem Dänischen Texte der Verordnungen durch Unterzeichnung für jene Districte gesetzliche Gültigkeit gegeben werden solle“. Als solche Districte wurden durch das Kanzeleischreiben vom 16ten Mai bezeichnet die Aemter Hadersleben, Apenrade und Lygumkloster, Norburg und Sonderburg nebst Arrö, die Hoyer-, Slux- und Lundtoftharden des Amts Tondern, die Augustenburgischen Güter auf Alsen, die Gravensteinschen Güter und die

Güter Gramm und Nübbel. Ein Antrag der Majorität der folgenden Ständeversammlung auf Wiederaufhebung jenes Gesetzes ward zurückgewiesen. In der Versammlung von 1842 äußerte sich schon eine sehr aufgeregte Stimmung und in der folgenden Zeit wurden in der Presse und in mehr oder weniger öffentlichen Versammlungen über die Sprachsache, die Erbfolgefrage und die politischen Verhältnisse der verschiedenen Staatstheile stets heftigere Verhandlungen geführt. Der König fand sich dadurch veranlaßt, eine Commission zur Untersuchung aller auf die Erbfolge bezüglichen Verhältnisse zu ernennen, und erließ darauf den offenen Brief vom 8ten Juli 1846, in welchem er „die Ueberzeugung aussprach, daß die Erbfolge des Königsgesetzes im Herzogthum Schleswig in Gemäßheit des Patents vom 22sten August 1721 und der darauf geleisteten Erbhuldigung, so wie in Folge der von England und Frankreich ausgestellten Garantieacte vom 14ten Juni und 23sten Juli 1721 und der mit Rußland geschlossenen Verträge von 1767 und 1773 in voller Kraft und Gültigkeit bestehe, weshalb Er es für seine und die Pflicht seiner Nachfolger auf dem Dänischen Throne halte, dieses allen seinen Königlichen Erbsuccessoren zuständige Erbfolgerecht in das Herzogthum Schleswig aufrecht zu erhalten, mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein dagegen walteten Verhältnisse ob, welche Ihn verhinderten sich mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht in diesem Herzogthum auszusprechen. Er werde indessen bestrebt sein, die vollständige Anerkennung der Integrität des Dänischen Gesammtstaats zu Wege zu bringen, so daß die unter seinem Scepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt würden, vielmehr für immer in ihren gegenwärtigen Verhältnissen und mit den einem jeden von ihnen zuständigen Rechten zusammen blieben; namentlich werde es nicht beabsichtigt, durch diesen offenen Brief der Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig, wie dieselbe bisher anerkannt worden sei, in irgend einer Weise zu nahe zu treten oder irgend eine Veränderung in den sonstigen Verhältnissen vorzunehmen, welche gegenwärtig dasselbe mit dem Herzogthum Holstein verbänden, vielmehr wolle Er das Herzogthum Schleswig wie bisher, so auch ferner im Besitze der ihm als einem zwar mit seiner Monarchie unzertrennlich verbundenen, aber zugleich selbstständigen Landestheile zuständigen Rechte schützen". — Bald darauf ward auch eine Schrift veröffentlicht, in welcher die Resultate der von

der Commission über die Succession in das Herzogthum Schleswig angestellten Prüfung zusammengefaßt waren. Dieses Commissionsbedenken ward in verschiedenen Schriften einer Critik und Beurtheilung unterworfen [1]) und überhaupt über jene Fragen vielfach verhandelt. Die Holsteinischen Provinzialstände, der Großherzog von Oldenburg und die Herzöge von Augustenburg und Glücksburg (Beck) protestirten gegen jenen offenen Brief bei der Bundesversammlung. In der von dem Holsteinischen Bundestagsgesandten am 7ten September abgegebenen Erklärung ward ausgesprochen, „daß es nicht beabsichtigt sei, das Herzogthum Holstein in ein anderes Verhältniß zum Königreiche Dännemark zu setzen, als es gegenwärtig stattfinde, oder irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbänden; die Verbindung bestehe ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer, bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat und die abgesonderte Ständeversammlung, neben dem Socialnexus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung, soweit Verfassungs-Eigenthümlichkeiten eines jeden der beiden Herzogthümer keine Ausnahme begründeten, alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein hätten". In dem Beschlusse vom 17ten September sprach die Bundesversammlung, mit Beziehung auf jene Erklärung, die vertrauensvolle Erwartung aus, daß der König bei endlicher Feststellung der in dem offenen Briefe besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere die des Deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins beachten werde. Eine Königliche Bekanntmachung vom 18ten September enthielt ferner die Erklärung: „daß es keinesweges die Absicht habe sein können, durch den offenen Brief die Rechte der Herzogthümer oder eines derselben zu kränken, im Gegentheil habe der König dem Herzog-

---

[1]) v. Kamptz staatsrechtl. Bemerk. üb. d. Königl. Dänischen offenen Brief. Berl. 1846.

Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig, Critik des Commissionsbedenkens von 9 Professoren in Kiel. Hamb. 1846.

Sammer, die Vorgänge des Jahres 1721, Hamb. 1846.

Ders. das Commissionsbedenken mit Anmerkungen, Hamb. 1847.

Das Commissionsbedenken, die Kieler Kritik desselben und Sammers staatsrechtliche Untersuchung, Alt. 1847.

thum Schleswig zugesagt, daß es in der bisherigen Verbindung mit dem Herzogthum Holstein bleiben solle".

§ 70.

Die neueste Zeit.

Christian VIII. war fortwährend darauf bedacht, die Integrität der Dänischen Monarchie und die inneren Verhältnisse derselben durch eine Gesammtstaatsverfassung festzustellen; aber er starb darüber hin (20. Januar 1848). Sein Sohn und Nachfolger, König Friedrich VII. erklärte in der an demselben Tage erlassenen Königlichen Urkunde, daß Sein wichtigstes Ziel seyn werde, die von Seinem Vater beabsichtigte Ordnung der öffentlichen Verhältnisse des Staats zu Ende zu bringen. Durch das Kanzeleipatent vom 28sten Januar ward ein Allerhöchstes Rescript wegen Einführung einer Verfassung zur öffentlichen Kunde gebracht. Es sollten gemeinschaftliche Stände für das Königreich und die Herzogthümer Schleswig und Holstein eingeführt werden, in gleicher Anzahl aus dem Königreiche und aus den Herzogthümern, welche eine beschließende Mitwirkung bei Veränderungen im Steuerwesen und bei der Finanzverwaltung, so wie bei der Erlassung von Gesetzen, welche die gemeinschaftlichen Angelegenheiten beträfen, haben sollten. Daneben sollten die Gesetze vom 28sten Mai 1831 und 15ten Mai 1834 in Betreff der Provinzialstände, so wie die bestehende Verbindung der Herzogthümer unverändert fortbestehen; auch solle die Verfassungsurkunde geeignete Bestimmungen enthalten, um die Dänische sowohl wie die Deutsche Sprache in den betreffenden Districten des Herzogthums Schleswig zu schützen. Zuvor sollte die Verfassungsurkunde einsichtsvollen und erfahrenen Männern zur gemeinschaftlichen Erwägung vorgelegt werden, die Wahl der Mehrzahl derselben sollte den verschiedenen Klassen der gewählten Mitglieder der Provinzialstände-Versammlungen, so wie der Geistlichkeit, Prälaten und Ritterschaft und den Consistorien der beiden Landesuniversiteten überlassen seyn, im Ganzen 18 aus dem Königreiche und eben so vieler aus den beiden Herzogthümern, daneben wolle der König 8 Männer aus dem Königreiche und 4 aus jedem der beiden Herzogthümer berufen. — Diese Eröffnung genügte nicht den Erwartungen und Wünschen im Königreiche, wo man eine

möglichst enge Verbindung Schleswigs mit jenem und eine scharfe Trennung Schleswigs von Holstein forderte, besonders aber die Zusammensetzung jener Ständeversammlung mißbilligte, und in den Herzogthümern erregte sie die Besorgniß vor der Gefährdung ihrer Verbindung und ihrer Selbständigkeit. Bald darauf brach die Pariser Revolution aus, fast in ganz Europa entstanden Bewegungen der ernstesten Art. Ueberall bildeten sich Vereine, die Schleswig-Holsteinische Regierung forderte zur Organisirung von Bürgerwehren auf. Am 18ten März hielten 70 ständische Abgeordnete beider Herzogthümer eine Versammlung in Rendsburg und beschlossen eine Deputation nach Kopenhagen zu senden und darauf anzutragen, daß sofort eine Versammlung der Stände beider Herzogthümer zur Berathung einer Schleswig-Holsteinischen Verfassung berufen, wegen Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund die nöthigen Schritte eingeleitet, die Einführung allgemeiner Volksbewaffnung veranlaßt, vollständige Preßfreiheit und das Recht zu öffentlichen Versammlungen ertheilt werden möchten. Am 22sten März kam diese Deputation in Kopenhagen an. Hier waren mittlerweile gleichfalls mehrfache öffentliche Versammlungen abgehalten, wo man sich insbesondere in dem Beschlusse der Gründung einer gemeinsamen freien Verfassung für Dännemark und Schleswig vereinigte und am 21sten März durch eine Deputation dem Könige eine Addresse überreichen ließ, in welcher um Entlassung des Ministeriums gebeten ward, worauf der König erwiderte, daß das bisherige Ministerium bereits entlassen sei. In den nächsten Tagen ward ein neues Ministerium ernannt (Märzministerium) und am 24sten März der Schleswig-Holsteinischen Deputation die Antwort des Königs ertheilt, im Wesentlichen dahin lautend: dem Herzogthum Holstein wolle der König, als einem selbstständigen Deutschen Bundesstaate, eine freie Verfassung gewähren; das Herzogthum Schleswig dem Deutschen Bunde einzuverleiben, habe Er weder das Recht, noch die Macht, noch den Willen, wolle dagegen die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dännemark durch eine gemeinsame freie Verfassung kräftigen, daneben aber Schleswigs Selbstständigkeit durch ausgedehnte provinzielle Institutionen, namentlich einen eigenen Landtag und besondere Verwaltung, schirmen. — In den Herzogthümern erhielt man schon vor der Rückkehr der Deputation Nachricht von den Vorfällen in Kopenhagen, am 23sten März bildete sich in Kiel eine provisorische Regierung (Beseler,

Prinz von Augustenburg, Graf Rewentlow-Preetz, dann auch Kaufmann Schmidt und Bremer), welche am folgenden Morgen eine Proclamation erließ, in welcher sie den Landesherrn für unfrei und zur Aufrechthaltung der Rechte des Landes und der Rechte des angestammten Herzogs die Regierung in seinem Namen führen zu wollen erklärte. An demselben Morgen überrumpelte der Prinz mit der Kieler Garnison die Festung Rendsburg. Der Herzog von Augustenburg eilte unterdessen nach Berlin und wenige Tage darauf rückten Preußische Truppen in Holstein ein und die Bundesversammlung übertrug an Preußen „die Vermittelung mit Dännemark auf der Basis des unverkürzten Rechts Holsteins, namentlich auch auf die staatsrechtliche Verbindung mit Schleswig". — Die provisorische Regierung berief sofort eine vereinigte Ständeversammlung beider Herzogthümer zum 3ten April, diese ward jedoch am 5ten bis auf weiter vertagt. — Nach dem Treffen bei Bau (9. April) ward ganz Schleswig von den Königlichen Truppen besetzt, jedoch nur auf kurze Zeit, indem die Deutschen Truppen über die Eider rückten und bis in Jütland hinein vordrangen. Die Königliche Armee concentrirte sich jetzt auf Alsen. — Nach der am 26sten August zwischen dem Könige von Dännemark und dem Könige von Preußen, für sich und im Namen des Deutschen Bundes, in Malmö abgeschlossenen Waffenstillstands-Convention Art. 7 sollte für die Dauer des Waffenstillstandes eine gemeinsame Regierung für die beiden Herzogthümer eingesetzt werden, welche Namens des Königs, in dessen Eigenschaft als Herzog derselben, alle Amtshandlungen mit Seiner Machtvollkommenheit ausüben solle, mit Ausnahme der gesetzgebenden Gewalt, welche während der Dauer des Waffenstillstandes ruhe. Da indessen diese aus fünf Mitgliedern bestehende gemeinsame Regierung alle von der provisorischen Regierung getroffenen Verfügungen und Einrichtungen bestätigte und überhaupt in deren Geiste die Regierung fortführte, so ward für die Inseln Alsen und Arröe vom Könige eine besondere Verwaltungsbehörde (Overbestyrelsescommission) ernannt. Nach Ablauf der in jener Convention festgesetzten Zeit von 7 Monaten ward der Waffenstillstand von Dänischer Seite gekündigt. Die Deutsche Centralgewalt setzte für die Herzogthümer eine Statthalterschaft ein, welche die Regierung im Namen der Reichsgewalt, mit Vorbehalt der Rechte des Landesherrn, führen sollte (Rewentlow-Preetz und Beseler). Die Feindseligkeiten begannen

von neuem und dauerten fort bis zu der unterm 10ten Juli 1849 in Berlin abgeschlossenen Waffenstillstandsconvention. In den zugleich unterzeichneten Friedenspräliminarien ward bestimmt, das Herzogthum Schleswig solle, was die gesetzgebende Gewalt und die innere Verwaltung betreffe, eine abgesonderte Verfassung erhalten, ohne mit dem Herzogthum Holstein vereinigt zu seyn und unbeschadet der politischen Verbindung, welche das Herzogthum Schleswig an die Krone Dännemark knüpfe; die Erbfolgefrage solle im Einverständnisse mit den Großmächten geordnet werden. Zufolge des Art. 10 der Convention sollte das Herzogthum Schleswig während des Waffenstillstandes von einer Verwaltungscommission (Landesverwaltung) regiert werden, bestehend aus einem vom Könige von Dännemark und einem vom Könige von Preußen zu wählenden Mitgliede und einem von England zu wählenden Schiedsrichter (Kammerherr v. Tillisch, Graf zu Eulenburg, Oberst Hodges). Dieselbe sollte das Herzogthum in Gemäßheit der bestehenden Gesetze verwalten, die gesetzgebende Gewalt suspendirt bleiben, die Commission aber befugt seyn, die seit dem 17ten März 1848 erlassenen Gesetze wieder aufzuheben oder beizubehalten, in Folge dessen die mehrsten der von der provisorischen Regierung erlassenen Gesetze und Anordnungen außer Kraft gesetzt wurden. Die Wirksamkeit der Landesverwaltung war indessen factisch größtentheils auf den nördlichen Theil des Herzogthums, welcher von einem neutralen Schwedischen Truppencorps besetzt war, beschränkt, indem in dem südlichen von Preußischen Truppen besetzten Theile die Statthalterschaft von Kiel aus fortwährend wirksam war. Unterm 2ten Juli 1850 ward von den Königen von Dännemark und Preußen der Friede zwischen Dännemark und dem Deutschen Bunde in Berlin abgeschlossen. Die Preußischen sowohl als die neutralen Truppen sollten das Herzogthum Schleswig verlassen und den militairischen Maaßregeln der Dänischen Regierung kein Hinderniß entgegengesetzt werden. Die Statthalterschaft dagegen erließ wiederholte Proclamationen und Manifeste, in welchen sie die Bewohner der Herzogthümer zur Fortsetzung des Widerstandes aufforderte. Die Landesverwaltung trat jetzt ab und der König übertrug dem Kammerherrn v. Tillisch, als außerordentlichem Regierungscommissair, interimistisch die Civilverwaltung des Herzogthums Schleswig. In einer Proclamation vom 14ten Juli und einem Manifest von demselben Tage erklärte der König, daß zur Berathung der Ord-

nung der inneren Verhältnisse des Landes eine Anzahl Männer berufen und dazu auch Männer aus Dännemark und aus Holstein zugezogen werden sollten; die Dänische und die Deutsche Nationalität sollten auf gleiche Weise geschützt werden, eine Incorporation des Herzogthums in Dännemark werde nicht beabsichtigt. Nach der Schlacht bei Idstedt (25. Juli) ward der südliche Theil des Herzogthums von dem commandirenden General der Königlichen Armee in Belagerungszustand erklärt. Durch eine Allerhöchste Resolution vom 5ten März 1851 ward, da der König selbst die Regierung über das Herzogthum Schleswig wieder zu übernehmen beschlossen hatte, der bisherige Regierungscommissair v. Tillisch zum Minister für Schleswig ernannt.

Das von den Bevollmächtigten für Oesterreich, Dännemark, Frankreich, Großbrittannien, Preußen, Rußland und Schweden unterzeichnete Londoner Protocoll vom 2ten August 1850 stellte die Aufrechthaltung der Integrität der Dänischen Monarchie als Princip fest und erklärte die Ordnung der Erbfolge in dem Königlichen Hause als eine Folge davon. Nach vorhergegangenen ferneren Verhandlungen mit Oesterreich und Preußen veröffentlichte hierauf der König in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 die Grundsätze, nach welchen die Angelegenheiten der Monarchie geordnet werden sollten durch Verbindung der verschiedenen Theile derselben zu einem wohlgeordneten Ganzen zunächst im Wege der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch gemeinschaftliche Behörden (Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Kriegs-, Marine- und Finanz-Ministerien), demnächst aber durch Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung. Die besonderen Angelegenheiten sollten von den Ministerien für das Herzogthum Schleswig und für die Herzogthümer Holstein und Lauenborg wahrgenommen und die den Herzogthümern Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen nicht politischen Einrichtungen und Anstalten (Universität in Kiel, Ritterschaft, Schleswig-Holsteinische Canal, Brandversicherungswesen, Strafanstalten, Taubstummen-Institut und Irren-Anstalt) von beiden Ministern gemeinschaftlich behandelt werden. Jedes der beiden Herzogthümer solle hinsichtlich der bisher zu dem Wirkungskreise der berathenden Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß erhalten.

Nachdem der Kaiser von Rußland auf die eventuellen Successionsrechte, welche ihm nach Aussterben des Königlichen Mannsstammes zustehen möchten, zu Gunsten des Prinzen Christian von Glücksburg und dessen männlichen Nachkommen in dem Warschauer Protocolle vom 24sten Mai (5. Juni) 1851 verzichtet und durch den Londoner Vertrag vom 8ten Mai 1852 auch die anderen Großmächte eine solche Ordnung der Successionsfrage anerkannt, auch sowohl der Erbprinz als auch die nächsten durch das Königsgesetz zur Erbfolge berufenen Cognaten zugestimmt hatten, ward das Thronfolgegesetz für die Dänische Monarchie vom 31sten Juli 1853 erlassen, nach welchem, wenn die vom Könige Friedrich III. im Mannsstamme abstammende männliche Nachkommenschaft erlöschen sollte, die Thronfolge auf den Prinzen Christian von Glücksburg und dessen aus der Ehe mit der Prinzessin Louise von Hessen entsprossene männliche Nachkommenschaft übergehen solle, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linienerbfolge. — Ein eigentlicher Verzicht des Herzogs von Augustenburg auf seine überall nicht anerkannten Successionsansprüche war nicht verlangt noch konnte ein solcher für nothwendig gehalten werden. Bei der Uebertragung seiner Schleswigschen Güter an den König und dessen Kronerben aber in der Acte vom 30sten December 1852 hatte der Herzog auch folgende Angelöbnisse und Zusicherungen ertheilt: „geloben und versprechen für uns und unsere Familie **bei Fürstlichen Worten und Ehren**, Nichts, wodurch die Ruhe in Ihro Königlichen Majestät Reichen und Landen gestört oder gefährdet werden könnte, vornehmen, imgleichen den von Ihro Königlichen Majestät, in Bezug auf die Ordnung der Erbfolge für alle unter Allerhöchstdero Scepter gegenwärtig vereinten Lande, oder die eventuelle Organisation Allerhöchstdero Monarchie, gefaßten oder künftig zu fassenden Beschlüssen, in keiner Weise entgegen treten zu wollen".

Der im Herbste 1853 einberufenen Provinzialständeversammlung ward der Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Verfassung des Herzogthums Schleswig, vorgelegt und diese darauf unterm 15ten Februar 1854 erlassen. In dieser ward das Herzogthum Schleswig für ein unzertrennliches Zubehör der Dänischen Krone erklärt, hinsichtlich der nach der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 zu dem Wirkungskreise des

Schleswigschen Ministeriums gehörenden Gegenstände solle es seine eigene Gesetzgebung und Verwaltung haben und Veränderungen in der Gesetzgebung in Betreff dieser Angelegenheiten sollten nur nach vorgängiger Zustimmung der Provinzialstände vorgenommen werden.

Imgleichen erfolgte unterm 26sten Juli 1854 eine Verordnung, betreffend die Verfassung der Dänischen Monarchie für deren gemeinschaftliche Angelegenheiten. Für diese, d. h. alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich für besondere der einzelnen Landestheile erklärt worden, ward ein Reichsrath angeordnet, dessen Einwilligung zur Auferlegung, Veränderung oder Aufhebung einer für die ganze Monarchie gemeinschaftlichen Steuer und zur Eingehung einer Staatsanleihe erforderlich seyn sollte, wogegen demselben in Ansehung anderer gemeinschaftlicher Angelegenheiten nur eine berathende Mitwirkung beigelegt ward. An die Stelle dieser Verordnung aber trat das von dem Reichsrathe genehmigte Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie vom 2ten October 1855, nach welchem die gesetzgebende Gewalt in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten bei dem Könige und dem Reichsrathe gemeinschaftlich seyn, dieser aber aus 80, theils vom Könige ernannten, theils von den repräsentativen Versammlungen der einzelnen Landestheile und durch unmittelbare Wahlen gewählten Mitgliedern bestehen sollte. Durch eine Bekanntmachung vom 10ten November 1855 endlich ward näher bestimmt, welche Angelegenheiten besondere des Herzogthums Schleswig seyn sollten. — Gegen die Rechtsbeständigkeit dieser Gesetze in Betreff der gemeinschaftlichen Angelegenheiten wurden von den Holsteinischen Mitgliedern des Reichsraths so wie von der Holsteinischen Ständeversammlung und von den Deutschen Großmächten und dem Bundestage Einwendungen erhoben theils aus formellen theils aus materiellen Gründen, jenes weil diese Gesetze nicht zuvor den Vertretungen der einzelnen Landestheile vorgelegt waren, letzteres weil die dem Herzogthum Holstein zukommende Selbstständigkeit und Gleichberechtigung nicht gehörig gewahrt seyen. Nach wiederholten Verhandlungen sowohl mit den Ständen als mit der Bundesversammlung ward durch das Patent vom 6ten November 1858 das Verfassungsgesetz vom 2ten Oct. 1855 für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg aufgehoben, wobei im Eingange der

König sich vorbehielt, zur Herbeiführung eines verfassungsmäßigen Wiederanschlusses dieser Herzogthümer an die nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Theile der Monarchie, für welche jenes Verfassungsgesetz in ungeschwächter Wirksamkeit zu bestehen fortfahre, geeignete Schritte vorzunehmen. Es ward dadurch ein interimistischer Zustand höchst zweifelhafter Art herbeigeführt und der definitiven Ordnung standen offenbar sehr bedeutende Schwierigkeiten entgegen, hervorgehend theils aus der Competenz des Deutschen Bundes in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg und den früheren Verhandlungen mit den Großmächten, theils aus den zugesicherten und verfassuungsmäßig bestehenden inneren und gegenseitigen Verhältnissen der einzelnen Landestheile. Die Stellung des Herzogthums Schleswig als eines mit der Dänischen Krone unzertrennlich verbundenen, aber keinem anderen Staatstheile untergeordneten, vielmehr in seinen inneren Angelegenheiten selbstständigen Theils der Monarchie war wiederholt aufs Neue anerkannt, insbesondere war die Zusicherung ertheilt und verfassungsmäßig festgestellt, daß es dem Königreiche nicht incorporirt werden solle. Daß jene Aussonderung des Herzogthums Holstein nur als eine interimistische anzusehen und es fortwährend die Absicht des Königs sei an der in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 verheißenen Ordnung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie festzuhalten, war wiederholt ausgesprochen, die Schwierigkeiten und Verwickelungen, welche eine solche Aussonderung sowohl in den inneren als äußeren Verhältnissen der Monarchie mit sich führen würde, lagen klar vor. Die Aufregung der Partheien und der Eifer ihrer Bestrebungen, die mahnende und bald drohende Haltung der Deutschen Großmächte und des Bundes gaben jetzt in stets sich erhöhendem Grade Grund zu ernster Besorgniß und ließen das Gefährliche des Zustandes nicht verkennen. Im Herbste des Jahres 1863 ward vom Reichsrathe der vorgelegte Entwurf zu einem Verfassungsgesetz für das Königreich und das Herzogthum Schleswig angenommen, und am 15ten November starb nach kurzer Krankheit der König Friedrich VII.

§ 71.

Kirchenwesen.

Die Oberaufsicht über das Kirchenwesen im ganzen Herzogthum Schleswig ward nach Einziehung des Gottorffer Antheils

dem Königlichen Generalsuperintendenten übertragen (Dassov, Claussen, Hoyer, Conradi [1]), Reuß, Struensee, Adler, Callisen), welcher mit kürzeren Unterbrechungen zugleich für Holstein angestellt war und an dessen Stelle zufolge der Bekanntmachung vom 20sten April 1854 ein Bischof trat.

Mit den einzelnen Propsteien traten im Laufe der Zeit verschiedene Veränderungen ein. So wurden die Kirchen des Amts Lygumkloster durch eine Verfügung vom 12ten Februar 1738 von der Tondersche Propstei getrennt und zu der Propstei Apenrade gelegt, bei welcher sie seitdem auch blieben bis zum Jahre 1850, da dem Amtmanne von Tondern die Verwaltung des Amts Lygumkloster übertragen und dieses nun unterm 14ten October 1850 auch in geistlicher Rücksicht wieder mit der Propstei Tondern vereinigt ward. — Nach der Erwerbung des Glücksburgischen Antheils wurden die vier Kirchen in Sundewith (Broacker, Satrup, Nübel und Ulderup) der Propstei Sonderburg, die drei in Angeln (Glücksburg, Munkbrarup, Neukirchen) der Propstei Flensburg zugelegt. Dagegen wurden von dieser die Kirchen der Landschaft Bredstedt 1788 getrennt, zunächst erhielten sie einen eigenen Propsten, wurden aber 1812 mit der Propstei Husum verbunden. Die große Propstei Gottorff, in welcher der Generalsuperintendent als Propst fungirte, ward allmählich verkleinert, indem Eiderstedt, welches 1713 derselben untergelegt war, 1731, Hütten 1777 [2]) und Husum 1793 davon getrennt und zu besonderen Propsteien eingerichtet wurden, und erhielt nun einen eigenen Propsten.

Die adelichen Kirchen, sowie die Kirche in Friedrichsort und die lutherische Kirche in Friedrichstadt, standen fortwährend mit keiner Propstei in Verbindung, sondern unter der unmittelbaren Aufsicht des Generalsuperintendenten. Erst durch die Bekanntmachung vom 14ten November 1850 wurden diese Kirchen mit den benachbarten Propsteien in Verbindung gesetzt und den Kirchenvisitatoren in allen das Kirchen- und Schulwesen betreffenden

[1]) Statt seiner mit der früheren gleichlautenden Instruction vom 30sten Aug. 1728 erhielt er eine ausführlichere vom 14ten Dec. 1739 Corp. const. I. 265, Syst. Saml. III. 122.

[2]) Doch war hier schon nach dem Rescript v. 24sten März 1742 der Amtmann von Hütten Mitvisitator.

Sachen untergeordnet, und zwar Friedrichsort mit Hütten, Friedrichstadt mit Husum.

Die Inseln Alsen (mit Ausnahme der zu der Propstei Sonderburg gehörenden Kirchen in Sonderburg und Kekenis) und Arröe, so wie der Törninglehnsche District blieben in geistlichen Angelegenheiten fortwährend in Verbindung mit dem Königreiche. Die Kirchen auf Alsen und Arröe gehörten zu dem Bisthum Fühnen, bis unterm 21sten April 1819 ein eigenes Bisthum Alsen und Arröe errichtet ward. Unter dem Bischofe standen drei Hardespröpste, Süder- und Norder-Hardespropstei auf Alsen und Propstei Arröe. Die Gränzen der weltlichen und geistlichen Angelegenheiten und die Behandlung und Verwaltung der letzteren wurden für Alsen und Arröe bestimmt durch die Verordnung vom 7ten November 1832. — Für das aus 29 Kirchspielen bestehende und eine Propstei bildende, zum Bisthum Ripen gehörende Törninglehn [1]) ward in dem s. g. Normalrescript (sanctio pragmatica) vom 6ten October 1727 das allgemeine Princip ausgesprochen, daß in allen weltlichen Sachen die Schleswigschen Gesetze zur Anwendung kommen und die Behörden des Amts Hadersleben allein competent seyn und die Geistlichen nur quoad ministerialia und in Betreff der Consistorial- und Matrimonialsachen unter dem Bischofe und der Stiftsobrigkeit stehen sollten. Dieser Grundsatz ward auch in mehreren neueren Verfügungen zur Anwendung gebracht, z. B. in dem Rescripte vom 3ten Juni 1817 und dem Kanzeleischreiben vom 10ten Juni 1828 wegen der Schulsachen, in welchem ausdrücklich gesagt ward, daß im Törninglehn alle für das Herzogthum Schleswig auch in geistlichen Angelegenheiten ergangenen Anordnungen, soweit nicht eine Ausnahme gesetzlich verfügt sei und daher mit alleiniger Ausnahme der Consistorial- und Matrimonialsachen der Geistlichen, zur Anwendung kämen. Doch bildete sich in manchen Beziehungen ein abweichendes Herkommen und in anderen war das Verhältniß zweifelhaft. Bei allen geistlichen Amtshandlungen hatten die Prediger sich nach den Dänischen Gesetzen zu richten, zugleich aber dasjenige zu beobachten, was die Schleswigsche Gesetzgebung in weltlicher Beziehung vorschrieb, z. B. bei der Taufe das Rescript vom 8ten November 1771 wegen Gebrauchs beständiger Geschlechtsnamen, bei der Ehe

---

[1]) Falcks Arch. II. 512.

die für das Herzogthum Schleswig geltenden Regeln in Betreff des Alters, der Trauer- oder Wartezeit, der Einwilligung der Eltern, der Abfindung der Kinder früherer Ehe u. s. w. Die Aufsicht über die Kirchen und das Kirchenvermögen, welche früher dem Ripener Domcapitel zustand, hatte in den Hvidding- und Norderrangstrup-Harden der Ripener Bischof mit Zuziehung des Hardesvogts, in den Frös- und Calslund-Harden das aus Amtmann und Propst bestehende Kirchenvisitatorium mit Zuziehung des Amtsverwalters als Kirchenschreibers. Auch in Betreff der Einkünfte der Geistlichen kamen im Allgemeinen die für das Herzogthum Schleswig geltenden Anordnungen zur Anwendung, namentlich in Beziehung auf das Zehntenwesen. Der Zehnte [1]) ward früher auch hier zwischen dem Bischofe, der Kirche und dem Prediger getheilt, nach der Reformation fiel der Bischofszehnte weg, der Kirchenzehnte ward nun zur Hälfte Königszehnte, der Predigerzehnte ($\frac{1}{30}$) blieb unverändert. Schon durch das Regulativ vom 23sten December 1785 ward dieser indessen für einige Kirchspiele in eine bestimmte Abgabe in reinem Korn oder Geld verwandelt und dasselbe ist durch Königliche Resolution vom 10ten Mai 1844 und 15ten Mai 1846 in den mehrsten der übrigen Kirchspiele geschehen. Der Kirchenzehnte ward früher von Zeit zu Zeit den Gemeinden durch Festebriefe für bestimmte Summen überlassen, ist aber durch obige Resolution von 1846 ein für allemal auf bestimmte Summen festgesetzt.

Die früher aus Superintendenten und Pröpsten bestehenden Synoden übten einen nicht unerheblichen Einfluß auf das Kirchenwesen aus, durch das Rescript vom 21sten Mai 1737 aber ward die Haltung einer Synode von einer vorher einzuholenden Königlichen Genehmigung abhängig gemacht und seitdem ist keine gehalten worden. — Wegen Ueberhand nehmender pietistischer Ansichten und Richtungen ward durch die Verordnung vom 13ten Februar 1741 die Haltung geistlicher Versammlungen außer dem öffentlichen Gottesdienste bei arbitrairer Strafe verboten; erst durch die Verordnung vom 24sten April 1860 wurden diese Beschränkungen gehoben und in einer anderen Verordnung von demselben Tage ward den Baptisten erlaubt, sich zu gemeinschaftlichen Andachtsübungen zu versammeln. — Die Mährischen Brüder oder

[1]) Vgl. N. staatsb. Mag. I. 329.

Herrnhuther, gegen welche früher mehrere beschränkende Verfügungen erlassen wurden [1]), erhielten durch die Concession vom 9ten December 1771 die Erlaubniß zur Gründung des Gemeindeorts Christiansfeld.

Nach dem Schleswigschen Verfassungsgesetz § 4 ist die Evangelisch=Lutherische Kirche die Landeskirche und nur evangelische Christen können Kirchen= und Schulpatrone seyn oder an der Verwaltung des Kirchenregiments oder des Vermögens der Lutherischen Kirche Antheil nehmen. Fremde Religionsverwandte genießen zwar im Allgemeinen dieselben bürgerlichen Rechte, sind aber in Betreff der Uebung ihres Gottesdienstes auf verschiedene Weise beschränkt. Den Katholiken ist dieselbe nur in Friedrichstadt [2]) und auf Nordstrand [3]) gestattet, auch sind sie bei Eingehung von Ehen mit Lutheranern durch das Rescript vom 15ten October 1753 dahin beschränkt, daß es dazu einer vorgängigen Concession bedarf, die Trauung von einem Lutherischen Prediger geschehen und die Kinder in dieser Lehre erzogen werden sollen. Eine derartige Concession oder Dispensation ist auch zu den Ehen der Lutheraner mit anderen christlichen Glaubensgenossen überhaupt erforderlich und nur die in Friedrichstadt ansäßigen Mennonisten sind von dieser Beschränkung durch das Rescript vom 18ten September 1824 befreit [4]).

Eine Judengemeinde war seit der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts in Friedrichstadt, deren Verfassung durch ein Regulativ vom 4ten Mai 1802 bestimmt ward; ihr ward eine Competenz eingeräumt in allen Sachen, welche das Kirchen= und Ceremonienwesen betreffen; zur Niederlassung an anderen Orten be=

---

[1]) Verordn. v. 7ten Dec. 1744, 18ten Jan. 1745.

[2]) Resol. v. 14ten Mai 1726 im corp. stat. III. 621. Nordalb. Stud. VI. 251.

[3]) Hier in zwei Partheien, einer Römisch=Catholischen unter dem Bischofe von Hildesheim als päpstlichen General=Vicarius für diese Gegenden und einer Jansenistischen unter dem Erzbischof von Utrecht; letztere hat die katholische Parochialkirche, erstere eine Capelle im s. g. Herrenhause. Die kirchlichen Verhältnisse wurden, nach vielen Streitigkeiten, geregelt durch das Rescript v. 5ten Dec. 1826. Vgl. Falck Heimreich II. 323. Nordalb. Stud. VI. 257.

[4]) Wegen der Mennonisten s. mand. gen. v. 5ten April 1751; wegen der griechischen Religion Kanzeleisch. v. 27sten Sept. 1806. Die Verhältnisse der Reformirten sind bestimmt durch die Privilegien v. 23sten April 1714 u. 25sten Jan. 1734.

durfte es specieller Concession und auch der Ankauf von Grundstücken war ihnen ohne eine solche nicht gestattet. Dagegen hatten alle hier ansäßige Juden zufolge der Privilegienconfirmation vom 12ten März 1731 das Vorrecht, in allen Rechtsstreitigkeiten unter sich unter ihren eigenen Gerichten und zwar dem jüdischen Gerichte in Altona zu stehen [1]). Durch die Verordnung vom 8ten Februar 1854 sind die Verhältnisse der Juden näher bestimmt worden. Danach ist es den Juden, welche durch Geburt oder auf andere Weise Heimathsrechte im Herzogthum Schleswig erworben haben oder denen es allerhöchst erlaubt wird sich daselbst niederzulassen, gestattet sich an jedem Orte niederzulassen, sie müssen sich aber nach den geltenden bürgerlichen Gesetzen verhalten, ohne sich auf entgegenstehende jüdische Gesetze berufen zu dürfen, und stehen in allen Angelegenheiten, welche nicht ihr Kirchen- und Ceremonienwesen betreffen, unter der Jurisdiction und Obrigkeit ihres Aufenthaltsorts. Die Ausübung ihrer Religion ist ihnen gestattet, zur Einrichtung von Synagogen aber ist eine besondere Allerhöchste Erlaubniß erforderlich. Sie bilden Eine größere Gemeinde, für welche ein Geistlicher angestellt wird, der allein zur Vornahme geistlicher Amtsverrichtungen befugt ist; kleinere Gemeinden können sich bilden und einen Vorsänger annehmen, auch sollen an den Orten, wo mehrere jüdische Familien wohnen, Vorsteher gewählt werden, welche die Aufsicht über den Gottesdienst und die Schule führen. Juden, welche nicht im Herzogthum Heimathrechte haben, dürfen sich daselbst ohne besondere Erlaubniß nicht länger als 14 Tage aufhalten.

§ 72.

Einzelne Districte.

Das Amt Hadersleben ward durch eine Verfügung vom 24sten October 1752 in Beziehung auf die cameralistische Verwaltung in das Oster- und Wester-Amt getheilt, welche unter Einem Amtmanne stehen, aber jedes einen Amtsverwalter und einen Hausvogt, so wie getrennte Oeconomie hat. Das Wester-Amt (Hvidding- und Norderrangstrup-, Frös- und Calslund-

---

[1]) N. staatsb. M. I. 774.

Harden) fällt zwar größtentheils mit dem Törninglehn, als kirchlichem Districte, zusammen, jedoch nicht ganz, indem einerseits der nördliche Theil der Insel Röm zwar zur Hviddingharde, aber in geistlicher Hinsicht nicht zum Törninglehn, sondern zur Loeharde gehört, andererseits die beiden Kirchspiele der Gramharde Nustrup und Skrydstrup, so wie die adelichen Kirchen Gram und Nübbel zum Törninglehn gehören. Die bis dahin zum Amte Hadersleben gehörende Vogtei Bollersleben ward durch ein Circulairschreiben vom 17ten September 1850 zum Amte Apenrade gelegt, welchem auch die Vogteien Gienner und Strandelhiörn zugelegt wurden, letztere jedoch mit Ausnahme des zum Kirchspiele Beftoft, Norderrangstrupharde, gehörenden Theils. Zu dem Amte Apenrade ward zugleich die bis dahin zum Amte Tondern gehörende Lundtoftharde gelegt, dagegen ward das Amt Lygumkloster dem Amtmanne von Tondern untergelegt, jedoch sollten die sechs Lygumklosterschen Vogteien den verschiedenen Aemtern, in welchen sie belegen, incorporirt werden. Die frühere Stiftsvogtei Sundewitt-Nübel war zufolge Königlicher Resolution vom 16ten November 1804 vom Amte Apenrade zum Amte Sonderburg verlegt, zu welchem 1779 auch die frühere Glücksburgische Nübelharde gekommen war und nach dem Patente vom 2ten März 1853 die aus den Augustenburgischen Gütern auf Alsen gebildete Augustenburger Harde, so wie mehrere früher Augustenburgische und Gravensteinsche Besitzungen in Sundewitt gelegt wurden. Die übrigen von dem Herzoge von Augustenburg abgetretenen Güter, namentlich Gravenstein, Aarup, Kjelstrup, Fischbeck und Kieding wurden dem Amte Apenrade incorporirt. Das Amt Sonderburg besteht danach aus der Augustenburger Harde, der Süderharde auf Alsen nebst dem Birke Kekenis und der Nübelharde im Sundewittschen.

Von dem Amte Flensburg ward durch Patent vom 2ten Februar 1785 die Landschaft Bredstedt als ein besonderes Amt getrennt und dazu auch der größte Theil der Stiftsvogtei Bordelum gelegt, durch die Resolution vom 12ten October 1800 aber erhielt das Amt Bredstedt einen gemeinschaftlichen Amtmann mit dem Amte Husum, als Justizbeamten dagegen einen Landvogt, dessen Dienstverhältniß durch die Verfügung vom 17ten Juli 1801 bestimmt ward. Zum Amte Flensburg kamen dagegen theils bei der Vertheilung der früheren Domcapitelsdistricte durch Patent vom

1sten November 1777 die Vogteien Koxbüll (Uggelharde), Hackstedt (Wiesharde) und Gammelbygaard (Husbyharde), theils durch das Rescript vom 15ten September 1779 der Glücksburg-Angelsche Lehnsdistrict oder die Munkbrarupharde nebst dem Flecken Glücksburg. — Die größten Veränderungen erlitt das Amt Gottorff. Zunächst ward davon die Hütten Harde 1741 getrennt und zu einem eigenen Amte Hütten eingerichtet, zu welchem durch die Verfügung vom 1sten November 1777 auch die Hohner Harde und die Landschaft Stapelholm gelegt ward, so wie die Vogtei Cosel; das Verhältniß des Amtmanns zu Hütten und des Landvogts von Stapelholm ward durch die Verfügung vom 13ten März 1801 bestimmt. Dagegen ward durch die Verordnung vom 29sten März 1771 das frühere Gut Satrupholm als Satrupharde dem Amte Gottorff einverleibt; das Amt Mohrkirchen war bereits durch die Verordnung vom 9ten Juni 1752 dem Amtmanne zu Gottorff untergelegt und bei der Vertheilung der Domcapitels und Mohrkirchener Districte 1777 entstand die Mohrkirchharde, welche mit der Satrupharde einen Hardesvogt erhielt. Die Insel Arnis, in Betreff deren der Gottorffer Amtmann an die Stelle des Dominspectors und der Hardesvogt der Schlies- und Füsingharde an die Stelle des Domkirchenvogts trat, erhielt ihr eigenes Gericht, welches nach der Verfügung vom 15ten October 1784 mit vier Einwohnern von Arnis, nämlich zwei Schiffern und zwei Kaufleuten oder Handwerkern, als Gerichtsbonden besetzt wird.

Als neu entstandene octroirte Koege sind zu bemerken:

1) im Bezirke des Amts Tondern der Kleiseerkoog 1735, der Juliane-Marienkoog 1776 und der Marienkoog 1789;

2) im Amte Bredstedt der Sophien-Magdalenenkoog 1733, der Desmercièreskoog 1767, der Reußen- und der Louisen-Reußen-Koog 1788;

3) auf Nordstrand der Elisabeth-Sophienkoog 1739;

4) in Eiderstedt der Wilhelminenkoog 1823;

5) im Amte Gottorf der Börmerkoog 1762.

Im Jahre 1772 ward zwar durch Königliche Resolution die Verbindung von Westerlandföhr und Amrum mit dem Herzogthum Schleswig verfügt, solches aber durch Rescript vom 28sten August 1773 wieder zurückgenommen und resolvirt, „daß es bei

der alten Verfassung fernerhin verbleiben solle", und dabei ist es auch später geblieben. Zwar ward zufolge Kanzeleischreibens vom 11ten August 1798 die „Aufhebung der Jurisdictionsvermischung zwischen den benachbarten und Schleswigschen Aemtern und Districten" beabsichtigt, auch zu dem Behuf eine Commission ernannt; nach vielen Verhandlungen und Vorschlägen aber blieb die Sache liegen. Im Jahre 1810 kam sie wieder in Anrege, jedoch gleichfalls ohne Erfolg.

§ 73.

Rechtsquellen.

Mit der Occupation des Fürstlichen Antheils des Herzogthums Schleswig im Jahre 1713 hörte die gemeinschaftliche Gesetzgebung für Schleswig auf, wodurch indessen die bis dahin theils für das ganze Herzogthum, theils nur für die gemeinschaftlichen Districte erlassenen gemeinschaftlichen Verordnungen ihre Gültigkeit natürlich nicht verloren [1]), so wie auch für den früheren Gottorper Antheil die Fürstlichen Verordnungen fortwährend geltend blieben, insofern sie nicht später ausdrücklich aufgehoben [2]) oder näher bestimmt worden sind [3]).

Nachdem der König die Norburgischen Besitzungen auf Alsen und Arröe erworben hatte, ward zufolge eines obergerichtlichen Rescripts durch eine Bekanntmachung des Amtmanns verfügt, daß in dem ganzen Norburgischen Amte das Jütsche Lov allein befolgt werden solle und auf ein späteres Gesuch der Eingesessenen des Gudsgaver Lehns um Wiedereinführung des Dänischen Gesetzbuchs

---

[1]) Sammlung der gemeinschaftlichen Verordnungen 1773.

[2]) z. B. die Fürst. Verordn. vom 30sten April 1704 wegen der Erbtheilungen durch die Verf. vom 30sten September 1722; die Const. vom 26sten Februar 1701 wegen der Verlöbnisse durch die Verordn. vom 4ten Dec. 1723.

[3]) z. B. Verordn. vom 26sten April 1729 wegen der Theilungen nach Predigern und anderen Kirchenbedienten im gewesenen Fürstl. Antheil; Verordn. vom 13ten Juni 1729 wegen der von den Unterthanen des vormaligen Fürstlichen Antheils zu suchenden Confirmationen über ihre Testamente.

erfolgte ein abschlägiger Bescheid [1]). Nachdem nun 1749 der Glücksburgische Theil von Arröe erworben war und aus den amtlichen Berichten sich ergab, daß man sich fortwährend dort nach Christians V. Gesetzbuch gerichtet habe, die neueren Königlichen Verordnungen dagegen nicht in Gebrauch gewesen, sondern der Beamte in zweifelhaften Fällen bei dem Glücksburger Hofgerichte vorgefragt habe, ward durch das Patent vom 2ten November 1750 „das Amt und die Stadt in secularibus dem Herzogthum Schleswig beigelegt, solchergestalt daß daselbst die Justiz in allen sowohl die Civil- als Criminal-Jurisdiction angehenden Fällen auf gleiche Weise, wie in anderen zu dem Herzogthum Schleswig gehörenden Districten, gehandhabt, mithin die in besagtem Herzogthum bereits emanirten und künftig auszulassende Gesetze und Verordnungen befolgt werden sollen". Zugleich ward den Beamten anbefohlen, „solche Gesetze und Verordnungen sowohl ratione praeteriti als futuri bekannt zu machen und darüber zu halten". Daß auch in der Sonderburger Süderharde auf Alsen, ebenso wie im Norburger Lehne, früher das Dänische Gesetzbuch befolgt ward, ergiebt sich aus den Gerichtsprotocollen, hier scheint aber die spätere Geltung des Jütschen Lovs nicht auf einer ausdrücklichen Bestimmung zu beruhen [2]). — Nach der Erwerbung des Glücksburgischen Lehnsdistricts ward in dem Rescript vom 15ten September 1779 verfügt, daß die dortigen Unterthanen „den Gesetzen und Rechten, die in dem Amte gelten, womit sie zu verbinden sind, unterworfen sein und den anderen Amtseingesessenen darin gleich geachtet werden, mithin die Gerichte in ihren Sachen allein nach solchen Rechten und Gesetzen urtheilen und erkennen sollen". Bei dieser Erwerbung der Norburgischen und Glücksburgischen Besitzungen scheint daher der Grundsatz angenommen zu seyn, daß die Verbindung derselben mit anderen Districten von selbst auch eine Veränderung des bis dahin geltenden Rechts und der Rechtsquellen zur Folge habe. Ein allgemeines Princip indessen in Betreff der Frage,

---

[1]) Das Schleswigsche Obergericht hatte in seinem Berichte geäußert: Alsen und Arröe gehörten zu Schleswig und wären also quoad statum civilem dessen Gesetzen und Verordnungen unterworfen, und hätte mithin das Dänische Gesetz da gegolten, so sei doch keine ausdrückliche Verordnung der vormaligen Landesherrschaft, wodurch es autorisirt, angeführt und der Gebrauch mithin ein Mißbrauch.

[2]) M. Schleswigs Recht ꝛc. S. 61 flgg.

inwiefern eine Veränderung der Jurisdictions- und Territorial-Verhältnisse eine solche Veränderung des zur Anwendung kommenden Rechts mit sich führe, wird sich aus der inländischen Gesetzgebung nicht herleiten lassen und es werden dabei zunächst verschiedene Fälle zu unterscheiden seyn. War nämlich die Geltung eines gewissen Rechts lediglich Folge eines Privilegiums, so muß auch mit dem Erlöschen des letzteren jenes Recht aufhören zu gelten und es müssen dann die gewöhnlichen Regeln eintreten, wie solche bei Veränderung des Wohnorts oder des Standes zur Anwendung kommen [1]). Dieses war der Fall mit den Personen und Grundstücken, welche in erster Instanz das forum superius sortirten und für welche deshalb das Jütsche Lov, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort oder ihre Belegenheit, zur Anwendung kam. Mit der Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes durch die Bekanntmachungen vom 29sten Juli und 18ten September 1850 ist auch die auf jenem beruhende Geltung des Jütschen Lovs weggefallen und es kommt nun für jene Personen und Grundstücke das an dem Orte, wo sie wohnhaft oder belegen sind, geltende Recht nach den allgemeinen Regeln zur Anwendung. Bei der Verbindung eines Districts mit einem anderen dagegen kommt es zunächst auf die Art und den Umfang der Verbindung an. Wenn nämlich nicht eine allgemeine Einverleibung, sondern nur eine theilweise oder auf gewisse Verhältnisse beschränkte Verbindung geschieht, so bleibt auch unzweifelhaft im Uebrigen der bisherige Rechtszustand unverändert, so namentlich dann, wenn ein District nur unter die Jurisdiction eines anderen Districts verlegt wird. Daher haben die bei Aufhebung der Patrimonialjurisdiction hinsichtlich der Gerichtsbarkeit den angränzenden Harden einverleibten octroirten Koege das Eiderstedter Landrecht behalten, ungeachtet im Amte Bredstedt und der Höierharde das Jütsche Lov, in der Bökingharde das Nordstrander Landrecht gilt. Ebenso ist für den Flensburger Hospitalsdistrict ungeachtet der Hinlegung des größten Theils desselben unter die Jurisdiction der Stadt Flensburg das Jütsche Lov geltend geblieben und nicht das Flensburger Stadtrecht an die Stelle desselben getreten. Zweifelhafter dagegen ist die Frage, inwiefern, wenn ein District einem anderen völlig und allgemein incorporirt wird, die für diesen geltenden Rechte nun auch für

---

[1]) Vgl. S. H. Anzeigen 1846 S. 46, 1847 S. 235.

jenen incorporirten zur Anwendung kommen. So wie bei Erwerbung der Norburgischen und Glücksburgischen Landestheile die Veränderung des geltenden Rechts ausdrücklich und zwar als natürliche Folge der eingetretenen Territorialveränderung ausgesprochen ward, so geschah dasselbe auch in dem Regulativ für die Combination des Haderslebener Schloßgrundes mit der Stadt Hadersleben vom 10ten December 1833 § 22, wonach die Bewohner des Schloßgrundes, so wie der übrigen incorporirten Grundstücke vom 1sten Januar 1834 an unter den für die Stadt geltenden Rechten stehen und alle nach diesem Zeitpunkte von ihnen eingegangenen Rechtsgeschäfte nach diesen beurtheilt werden sollten [1]). Ein bestimmtes allgemeines Princip indessen wird sich jenen Bestimmungen kaum entnehmen lassen und seit der Mitwirkung der Provinzialstände bei Veränderungen in der Gesetzgebung konnte ein neuer Zweifel hiedurch entstehen. Diese Zweifel sind zur Sprache gekommen in Betreff der früher mit dem Amte Rendsburg verbunden gewesenen sechs Schleswigschen Dörfer Nübbel, Fockbeck, Alt- und Neu-Büdelsdorf, Borgstedt und Lehmbeck nach ihrer Einverleibung in das Amt Hütten durch das Patent vom 16ten März 1853 [2]). Nachdem sie durch dieses allgemein und unbeschränkt dem Amte Hütten, und zwar theils der Hohner, theils der Hüttener Harde einverleibt und mit diesen Districten rücksichtlich der Justiz und Polizei, so wie der Cameral- und öconomischen Sachen vereinigt waren, wobei zugleich das Ministerium für das Herzogthum Schleswig ermächtigt war, das zur Ausführung dieser Verfügung weiter Erforderliche zu veranstalten, wurden die für das Herzogthum

---

[1]) Derselbe Grundsatz ist befolgt bei der Verbindung des von der Stadt Hamburg überlassenen Antheils der Dorfschaft Höisbüttel mit dem Amte Tremsbüttel durch Patent vom 1sten August 1805, so wie bei der Vereinigung des Segebergischen und Traventhaler Gieschenhagen mit der Stadt Segeberg durch Königl. Urk. vom 7ten März 1820, und liegt auch zum Grunde bei dem Vertrage vom 16ten März 1842 über die Gebietsgrenzen zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck Art. 22, 27. So ward auch in dem Pat. vom 9ten September 1806 es als eine Selbstfolge der aufgehobenen Verbindung Holsteins mit dem Deutschen Reiche angesehen, daß die Deutschen Reichsgesetze dort „außer Kraft gesetzt worden", jedoch bis weiter deren fortdauernde Gültigkeit zugelassen. Vgl. Falcks Arch. IV. 553.

[2]) Friedlieb in Jahrb. f. d. Landeskunde II. 257, Schletters Jahrb. VI. 287.

Schleswig geltenden Gesetze dort zur Anwendung gebracht und auf spätere Anträge der Vertreter jener Dorfschaften auf Wiederaufhebung der in Folge des Patents eingetretenen völligen Gleichstellung derselben rücksichtlich der Rechtsverfassung und des Gerichtsverfahrens mit den übrigen Theilen jener Harden ward ihnen vom Ministerium ein abschlägiger Bescheid ertheilt. Es kommen indessen bei diesen Dörfern ganz eigenthümliche Umstände in Betracht, welche zu besonderen Zweifeln Veranlassung geben konnten. Jene Dörfer nämlich bildeten bis zum Jahre 1544 einen Theil des Amts Gottorff, wurden aber bei der damaligen Landestheilung von demselben ausgeschieden und theils dem Königlichen, theils dem Antheile des Herzogs Johann d. Ae. zugelegt, worauf sie mit dem Amte Rendsburg verbunden wurden, ohne jedoch daß dadurch die Schleswigsche Territorialhoheit aufgehoben ward. In der Verfügung vom 12ten August 1778 ward es daher auch zwar gestattet, daß „bis zu anderweiter Anordnung" jene Dörfer in der bisherigen Verbindung mit dem Amte Rendsburg bleiben möchten, zugleich aber ausdrücklich ausgesprochen, daß dieselben „ein Stück und Zubehör des Herzogthums Schleswig ausmachten und die zufällige nur auf bloße Convenienz gegründete Verbindung dieser Dorfschaften mit einem außer den Grenzen des Herzogthums belegenen Amtsdistricte an sich selbst von der Beschaffenheit sei, daß sie zu jeder Zeit nach landesherrlichen Gutfinden wieder aufgehoben werden könne". Zugleich ward verfügt, daß jene Dörfer in den Amtsregistern stets unter der Rubrik „die sechs Schleswigschen Dörfer" aufgeführt werden, so wie daß in Rechtssachen aus denselben keine Appellationen an die Reichsgerichte gestattet werden sollten. Auf dieses Rescript ward in dem Kanzeleipatent vom 6ten Mai 1797, zur Bestimmung der Gerichtsbarkeit über den Schleswig-Holsteinischen Canal, § 3 hingewiesen, so daß es in Betreff der „sechs zum Herzogthum Schleswig ursprünglich gehörigen, itzo dem Amte Rendsburg incorporirten Dörfer voritzo bei demjenigen sein Bewenden habe, was dieserwegen in dem Rescript vom 12ten August 1778 bis zu anderweitigen Anordnung festgesetzt ist". Bei der Regulirung der ständischen Verhältnisse durch die Verordnung vom 15ten Mai 1834 wurden die zur Christkirche in Rendsburg eingepfarrten Dörfer zu dem 14ten Schleswigschen Wahldistricte gelegt. — Daß nach der Verbindung jener Dörfer mit dem Amte Rendsburg das für letzteres geltende Recht auch in Be-

treff ihrer zur Anwendung gebracht ist, ist unbestritten, wogegen es wohl nicht nachgewiesen werden kann, wann und auf welche Weise es in Gebrauch gekommen ist. Jedenfalls ist dieses ohne landesherrliche Sanction geschehen und ohne Zweifel gerade als eine aus jener Verbindung von selbst hervorgehende Veränderung angesehen worden. Auf dieselbe Weise wäre dann aber auch mit der Wiederaufhebung dieser lediglich zufälligen und interimistischen Verbindung die nur auf dieser beruhende Veränderung des Rechtszustandes wieder hinfällig geworden und der frühere Rechtszustand wieder hergestellt. Gerichtlich ist die Frage jedoch nicht zur Sprache gekommen.

Schon unterm 12ten November 1736 ward die Veranstaltung einer Sammlung der Landesgesetze für das Herzogthum Schleswig befohlen, wozu auch bis 1754 Vorarbeiten gemacht, aber nicht zu Ende geführt wurden. Dagegen erschien für Holstein das durch das Patent vom 31sten December 1747 autorisirte corpus constitutionum Holsaticarum, dessen erster Band manche auch für das Herzogthum Schleswig geltende Verordnungen enthält. — Das von den Obergerichtsräthen v. Brockdorf und v. Eggers in drei Theilen (vier Bänden) herausgegebene corpus statutorum Slesvicensium enthält außer den Stadt- und Landrechten die wichtigsten der für die einzelnen Landschaften und Städte bis 1750 erlassenen Verordnungen. Im Jahre 1790 begann die Herausgabe der chronologischen Sammlung der Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein und durch Rescript vom 4ten Januar 1809 ward die Herausgabe einer neuen chronologischen Sammlung verfügt, welche mit dem 9ten September 1806 (der Einverleibung Holsteins in die Dänische Monarchie) ihren Anfang nehmen und auch die älteren Verordnungen rückwärts liefern sollte. So ward diese Sammlung bis 1748 zurückgeführt und bis 1847 fortgesetzt. Sämmtlichen Gerichten und Obrigkeiten ward die Anschaffung eines Exemplars zur Pflicht gemacht.

Durch ein Schreiben des Kronprinzen vom 3ten December 1807 ward verfügt, daß alle Verordnungen sowohl in der Dänischen als Deutschen Sprache verfaßt und gedruckt werden sollten, jedoch ward nur der Deutsche Text vom Könige unterschrieben und hatte officielle Autorität. In dem Rescripte vom 14ten Mai 1840 aber ward bestimmt, daß dem Dänischen Texte in Zukunft durch

Unterzeichnung für die Districte, wo die Dänische Sprache Kirchen- und Schulsprache sei, gesetzliche Gültigkeit gegeben werden solle, und in das Verfassungsgesetz vom 15ten Februar 1854 § 7 ist es aufgenommen, daß die Verfügungen in beiden Sprachen ausgefertigt werden und beide authentisch sein sollen. Seit 1848 ward nun die chronologische Sammlung für das Herzogthum Schleswig allein fortgesetzt und zwar in beiden Sprachen und diese Ausgabe ward nun auch rückwärts für die frühere Zeit veranstaltet, seitdem das Ministerium durch eine Königliche Resolution vom 18ten Mai 1855 autorisirt worden war eine officielle Dänische Uebersetzung der älteren allein in Deutscher Sprache erlassenen Verordnungen ausfertigen zu lassen.

Durch das Gesetz vom 18ten Mai 1831 ward den Provinzialständen eine berathende und durch die Verfassung von 1854 § 12 eine beschließende Theilnahme bei der Gesetzgebung in Betreff der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Schleswig und in dem Gesetze vom 2ten October 1855 dem Reichsrathe in Betreff der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie beigelegt.

Die Publication der Gesetze geschah früher durch Verlesung von der Kanzel, nach der Verordnung vom 11ten August 1824 aber durch Verlesung von dem Küster nach beendigtem Gottesdienste. Die in mehreren älteren Verordnungen vorgeschriebene jährliche Publication[1]) ist durch das Ministerialschreiben vom 12ten October 1855 fast gänzlich aufgehoben.

Von neueren Ausgaben des Jütschen Lovs sind zu bemerken 1) die von Kofod Ancher 1783, der alte Dänische Text mit einer Lateinischen Uebersetzung und mit Worterklärungen;

[1]) So schon in der Kirchenordnung für Nordstrand vom 22sten Juli 1556. Von späteren z. B. die Polizeiordnung von 1601 zufolge Verf. vom 10ten October 1615, die gemeinsch. Pol. O. von 1636 zweymal, die Fürstl. Verordn. vom 28sten April 1701 wegen verbotener Geschenke sogar viermal, ebenso die Sabbatsverordn. vom 27sten October 1705; ferner die Fürstl. Vo. v. 4ten Mai 1701 wegen des biennii in Kiel, die Verordn. wegen der Concessionen und Dispensationen vom 8ten Aug. 1729, die Sabbatsvo. vom 16 April 1736, die Vo. wegen der Hochzeiten 2c. vom 24sten December 1736, die Gesindevo. vom 24sten September 1740, das Renovations-Patent wegen der Austerdiebereien vom 7ten October 1740, einige §§ der Eidesvo. vom 11ten December 1758.

2) von Falck 1819, Ekenbergers plattdeutscher Text und eine sehr mangelvolle Hochdeutsche Uebersetzung; 3) von Rosenvinge 1837 als dritter Band seiner Sammlung, der altdänische Text, lateinische Uebersetzung, neudänischer Text von 1590 und plattdeutscher von 1486; 4) von Thorsen 1853, der altdänische nach der Flensburger Handschrift, der neudänische und Ekenbergers plattdeutscher. — Es ist bereits früher des Rescripts vom 5ten Februar 1722 erwähnt, nach welchem alle Gerichte sowohl in den Städten, als in den Harden und Landschaften mit der von Boseck besorgten Ausgabe des Jütschen Lovs mit Blütings Glosse versehen seyn sollten, und es ist dabei bemerkt worden, daß dadurch veranlaßt worden sei, daß von da an überall der plattdeutsche Text benutzt ward (s. o. § 52). Aus jenem Rescripte selbst aber geht hervor, daß es dabei nicht so sehr auf den Text, als auf die Blütingsche Glosse abgesehen war. Weder durch jenes Rescript noch durch Gewohnheitsrecht oder Praxis ist dem Ekenbergerschen Texte eine größere Bedeutung und Kraft beigelegt worden, als derselbe ohnehin hatte, so daß derselbe der ausschließliche Legaltext geworden wäre [1]). Dieses könnte nämlich nur die Bedeutung haben, daß die Ekenbergersche Uebersetzung, wo sie von dem Originaltexte abweicht, diesem vorginge; daß aber eine solche Regel, sei es im Allgemeinen oder in Beziehung auf einzelne Stellen, durch Gewohnheit oder Praxis sich gebildet habe oder jemals anerkannt worden sei, wird sich nicht nachweisen lassen. Es finden sich solcher Unrichtigkeiten in der Uebersetzung Ekenbergers nicht wenige, worauf schon Blüting sowohl im Allgemeinen als bei einzelnen Stellen aufmerksam gemacht hat [2]), und schon durch die Blütingsche Glosse würde daher die „Kunde von dem Vorhandensein eines Dänischen Textes und von der Gültigkeit eines solchen für Schleswig" erhalten worden seyn. Gewiß muß es nun von vorne herein für höchst unwahrscheinlich angesehen werden, daß durch eine spätere Praxis für solche Fälle der Ekenbergerschen Uebersetzung gegen

[1]) So Friedlieb in Jahrb. f. Landesk. I. 236, Schletters Jahrb. VI. 288.

[2]) Gl. I. S. 1: „in welcher Translation oder Umsetzung aus der Dänischen in die Holsteinische Sprache der Blasius Eichenberg viel große Fehler hat begangen, Zusätze gemacht, auch an vielen Orten den Text sehr verdunkelt", 28, 35; II. 100 u. s. w. M. Schlesw. Recht S. 25 flg., 29, 57, 101 Anm. 84, 104 Anm. 91, 179 Anm. 10.

Blütings Autorität der Vorzug vor dem Original eingeräumt und so auf usuellem Wege jene der ausschließliche Legaltext geworden wäre; es möchte sich aber auch kaum ein einziger Fall aus der späteren Praxis auffinden lassen, in welchem eine derartige Regel ausgesprochen oder anerkannt wäre, auch würde sich gegen die Rechtskraft einer solchen Praxis wohl mit Recht einwenden lassen, daß dieselbe lediglich auf einem Irrthum beruhe. Der bloße Gebrauch der einen oder anderen Ausgabe involvirt an sich keineswegs eine solche Anerkennung des darin enthaltenen Textes, am wenigsten wenn derselbe nur eine Uebersetzung ist, und es würde zu einer solchen wirklichen Rechtsveränderung jedenfalls der vollständige Nachweis, daß die ausschließliche Gültigkeit dieses Textes angenommen und in vorkommenden Fällen angewandt sei, erforderlich seyn. Es ist aber im Gegentheil das natürliche und richtige Verhältniß der verschiedenen Texte zu einander nie verkannt worden. So sagt z. B. Schrader, Lehrb. I. 56: „die Blütingschen Glossen dienen dazu, manche Fehler, welche Eichenberger in der Uebersetzung beging, zu verbessern". Auch Falck hat deshalb in seiner Ausgabe des Jütschen Lovs nach Ekenbergers Uebersetzung überall die Abweichungen derselben von dem Original angegeben und bei manchen Stellen auf die Unrichtigkeit jener aufmerksam gemacht. Zwar sind von den vielen derartigen Abweichungen wenige noch von eigentlich praktischer Bedeutung, die wichtigste möchte in I. 6 § 7 seyn, wo aber entschieden das Einschiebsel, welches Ekenberger nach dem neudänischen Texte in seine Uebersetzung aufgenommen hat („de mit eme in Gemenschop weren"), nicht beachtet, sondern das Kaufland nach dem Tode des Vaters unter alle seine Kinder, auch aus verschiedenen Ehen und ohne Rücksicht auf eine etwa geschehene Abtheilung, getheilt wird. Eben so wenig, wie nach dem Angeführten durch den Gebrauch der Ausgabe nach der Ekenbergschen Uebersetzung eine Veränderung in Betreff der Kraft und Gültigkeit des Gesetztextes, mithin eine Rechtsveränderung eingetreten war, eben so wenig ist eine solche in der Bekanntmachung vom 31sten Januar 1855 enthalten, durch welche der Gebrauch und die Anführung des Dänischen Textes in den in Dänischer Sprache geführten Rechtssachen als eine Folge der in Betreff der Anwendung der Dänischen Sprache als Gerichtssprache geltenden Bestimmungen ausgesprochen ist. Diese Bestimmungen aber sind enthalten in dem auf den Antrag und das Gutachten der Stände-

versammlung erlassenen Allerhöchsten Rescripte vom 14ten Mai 1840 und dem gleichfalls mit den Ständen berathenen Verfassungsgesetze von 1854. Immer bleibt der altdänische Grundtext das eigentliche Original, nach welchem jede Ausgabe bei etwanigen Unrichtigkeiten, deren sich sowohl in dem neudänischen Texte von 1590, als in der Ekenbergerschen Uebersetzung finden, berichtigt werden muß.

Das Recht der Commünen zur Errichtung von Beliebungen ist mehrfach beschränkt worden; durch die Kammerverfügung vom 4ten November 1721 ward vorgeschrieben, daß die Dorfschaftsbeliebungen in den Geestämtern schriftlich errichtet und, wenn sie den Königlichen Verordnungen nicht entgegen, von dem Amtmanne bestätigt werden sollten. Die Verordnung vom 23sten Januar 1736 verbot bei arbitrairer Strafe alle Beliebungen und Willführen, welche den Gesetzen und Verordnungen zuwider wären und zu Unordnungen und Unruhen Anlaß geben oder dem publico schaden könnten.

§ 74.

Gerichtswesen.

Gerichtsbezirke. Prima cognitio und summarische Sachen.

Die in diesem Zeitraume eingetretenen Veränderungen in Betreff der Gerichtsbezirke gingen hervor theils aus den bereits angeführten Veränderungen in den Amtsdistricten und Arrondirungen, theils aus Niederlegung adelicher Güter und Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit. Im Amte Sonderburg ward die Süderharde durch die in den Jahren 1756 und 1764 an den Herzog von Augustenburg geschehene Uebertragung mehrerer Güter mit adelicher Qualität und Freiheit auf drei Dörfer eingeschränkt und es entstand aus jenen die Herzogliche Süderharde; später traten die hier im § 72 angegebenen Veränderungen ein. — Imgleichen ward die 1850 vom Amte Tondern zum Amte Apenrade verlegte Lundtoftharde durch die Hinzulegung der Gravensteinschen Güter Aarup, Kjeldstrup, Fischbeck, Gravenstein und Kieding, so wie der Güter Ahretoft, Grüngrift, Laygaard, Skovbölgaard und Sögaard erweitert. — Die Flensburger Harden erhielten einen Zuwachs durch die Vertheilung der früheren Domcapitels-

districte, so wie durch Zulegung der im Bezirke der Harden belegenen adelichen Güter, nämlich der Güter Freienwillen, Lundsgaard und Wesebŋ zur Husbyharde und der Güter Grünholz, Svensby und Südensee zur Nieharde. Das Dinggericht der früher Glücksburgischen Munkbraruphardе, so wie das Glücksburger Fleckensgericht dauerten fort und dem ersteren wurden die Güter Unewatt, Norgaard und Nübbel untergelegt. — Für das Amt Mohrkirchen und die dazu gehörenden Vogteien ward durch die Verordnung vom 9ten Juni 1752 ein eigenes Dinggericht angeordnet, welches zu dem Amtmanne zu Gottorff, als zugleich Amtmann über Mohrkirchen, in demselben Verhältnisse stand, wie die Gottorffer Hardesgerichte, und dieses Dinggericht blieb auch nach der Vertheilung der Mohrkirchener Districte für den dem Amte Gottorf als Mohrkirchharde einverleibten Theil bei. Für die durch die Verordnung vom 29sten März 1771 errichtete Satrupharde ward ein eigenes Dinggericht eingerichtet. Die Jurisdiction der Gerichte der Struxharde, so wie der Schließ- und Füsingharde ward bei der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit auf die im Bezirke der ersteren liegenden Güter Boelschubye, Fahrenstedt und Flarupgaard, so wie die Besitzungen des St. Johannisklosters erstreckt. — Der Gerichtsbarkeit der Hütten Harde ward durch das Kanzeleipatent vom 6ten Mai 1797 der zum Herzogthum Schleswig gehörende Theil des früher s. g. Schleswig-Holsteinischen, jetzt nach Bekanntmachung vom 6ten April 1853 Eider-Canals und der dazu gehörenden Grundstücke untergelegt, wogegen die Jurisdiction in allen auf dem Bette oder Strom des Canals vorfallenden Rechtssachen nach dem Kanzeleipatent vom 5ten Juni 1813 dem Schleswigschen Obergerichte zustehen sollte, jetzt jedoch gleichfalls den Gerichten der Hüttener Harde zusteht. Dieser ist ferner durch die Bekanntmachung vom 17ten Juni 1852 auch die Seebatterie Friedrichsort rücksichtlich der Jurisdiction über die Civilpersonen zugelegt, so wie durch das Patent vom 16ten März 1853 die früher mit dem Amte Rendsburg verbundenen Schleswigschen Dörfer Borgstedt und Lehmbeck der Hüttener, die Dörfer Nübbel, Fockbeck, Alt- und Neu-Büdelstedt dagegen der Hohnerharde einverleibt wurden. Der letzteren wurden auch durch die Bekanntmachung vom 17ten April 1855 die s. g. Rendsburger Vorwerksländereien, so wie das zur Benutzung durch

die Eisenbahn überlassene Areal des vormaligen Rendsburger Kronwerks zugelegt.

In Betreff der Besetzung der ordentlichen Gerichte in den einzelnen Landdistricten sind zwar verschiedene Veränderungen eingetreten, im Wesentlichen jedoch haben sie ihre frühere Einrichtung und Verfassung behalten [1]).

Auf Arröe bestanden noch nach der Wiedervereinigung der ganzen Insel unter Königlicher Regierung die von der früheren Theilung derselben herrührenden Gerichte fort, das Soebygaarder, das Gravensteiner, das Gudsgaver und das der Stadt Arröeskjöping. Durch die Justizverordnung vom 18ten November 1773 aber wurden diese Gerichte so wie der städtische Magistrat aufgehoben und ward zur Besorgung der Justizgeschäfte in der Stadt und sämmtlichen Landdistricten der Insel ein Landvogt nebst einem Actuar und einem Copiisten bestellt, so wie zur Entscheidung der Rechtssachen ein aus dem Landvogt, dem Amtsverwalter und dem Actuar (als Assessoren) bestehendes Stadt- und Landgericht angeordnet.

Für die Insel Pellworm und die dazu gehörigen Halligen, wo bis dahin die Justizgeschäfte, insoweit sie nicht vor das ordentliche Gericht gehörten, von dem Amtmanne zu Husum als zugleich Staller von Pellworm besorgt wurden, ward durch das Justiz- und Polizei-Reglement vom 4ten Juni 1813 zur Verwaltung der Justiz und Polizei ein Landvogt bestellt, welcher zugleich Actuarius ist und mit acht Rathmännern, vier von Pellworm und vier von den Halligen, das ordentliche Gericht bildet, die sonstigen gerichtlichen Geschäfte dagegen theils allein, theils mit Zuziehung von einem oder zwei Rathmännern besorgt.

Die schon früher theils durch Praxis, theils gesetzlich eingeführte Regel, daß in jeder Streitsache, bevor sie vor das ordentliche Gericht gebracht werden könne, ein Vergleichsversuch vor dem Amtmanne und in Entstehung des Vergleichs eine Verweisung zum gerichtlichen Verfahren vorhergehen müsse, war allmählich eine allgemeine geworden und das Verfahren hatte sich dahin entwickelt, daß die Amtmänner, in Entstehung des Vergleichs, wenn die Sache ihnen dazu hinreichend aufgeklärt erschien, auch einen Bescheid abgeben konnten, welcher, wenn die Partheien sich dabei beruhigten

[1]) Falck III. 100 flgg.

und nicht an das ordentliche Gericht provocirten, als ein anerkannter Schiedsspruch gültig und bindend war [1]). Dieses Verfahren ward durch die Verordnung vom 10ten November 1755 sanctionirt und näher dahin bestimmt, daß zwar, wenn der Beklagte sich auf eine schriftliche oder mündliche Discussion nicht einlassen wolle, sondern sofort an das ordentliche Gericht provocire, die Sache dahin zu verweisen, dagegen aber, falls Beklagter sich auf die Sache einlasse und eine Entscheidung abgegeben werde, den Partheien in einer Zeit von sechs Wochen ad ordinarium zu provociren und die Remission an das ordentliche Gericht zu bewirken freistehe, nach Ablauf dieses Termins aber es bei dem abgegebenen Bescheide als einem anerkannten Schiedsspruche sein Verbleiben haben solle. Es blieb aber auch danach diese s. g. prima cognitio oder prima audientia ihrer ursprünglichen Natur nach im Wesentlichen nur ein Versuch zur gütlichen Erledigung der Sache und war dadurch den Amtmännern keine eigentliche Gerichtsbarkeit beigelegt, wie denn auch in jener Verordnung ausdrücklich alle zum ordentlichen Proceß gehörigen Eide und Beweise dabei ausgeschlossen waren, welches, auf Veranlassung eines speciellen Falles, durch das Rescript vom 10ten August 1770 eingeschärft ward sub poena cassationis des gesetzwidrigen Verfahrens. Keine eigentliche Ausnahme davon ist es, daß es den Amtmännern nach der Declaration vom 2ten September 1757 gestattet ward, in ihren Bescheiden einen Eid, es sei aus eigener Bewegung oder auf Veranlassung der streitenden Theile, zu erkennen und die Abnehmung desselben zu verfügen, falls nicht von einer Parthei innerhalb sechs Wochen an das ordentliche Gericht provocirt werde, indem gerade hiernach ein solcher Bescheid, in welchem auf einen Eid erkannt wird, nicht als ein Interlocut, sondern vielmehr als ein bedingter Schiedsspruch anzusehen ist, welcher durch stillschweigende Genehmigung von den Partheien anerkannt wird. Schon jene Verordnung von 1755 aber erwähnt solcher „Rechtshändel, welche, exclusa provocatione ad forum ordinarium, von den Amtmännern zu entscheiden sind“ und bei welchen daher ein solcher Versuch zur Güte nicht stattfinde. Eine solche wirkliche Gerichtsbarkeit, im Gegensatze zu der prima cognitio in ordentlichen Rechtssachen, stand den Amtmännern in allmählich immer größerem Umfange in

---

1) Vgl. staatsb. Mag. VIII. 343 flgg.

verschiedenen s. g. summarischen Sachen zu. Auch die als solche später ausgezeichneten Rechtssachen wurden früher vor den ordentlichen Gerichten verhandelt und die Langerichtsordnung scheint überall nur eine Gerichtsbarkeit dieser anzuerkennen (I. 2 § 1—3). Doch kommen schon in den Localstatuten aus dem Ende des 16ten und Anfange des 17ten Jahrhunderts Andeutungen einer exceptionellen Behandlung gewisser Arten solcher Sachen vor. So sollten wegen „wißlicher unläugbarer Schulden" nach dem Eiderstedter Landrechte I. 8 §§ 2, 3; I. 9 sowohl die Lehnsleute im Carspelrecht (auf dem Kirchhofe) als auch der Staller „durch gütliche Vergleichung oder einen Abspruch" die Sache beizulegen befugt seyn, jedoch unter Vorbehalt der Appellation an das ordentliche Landrecht; auch konnte nach dem Nordstrander L. R. I. 26 „mit Briefe und Gebot verfahren werden", jedoch nur bis der Beklagte „sich zu Ding und Recht erbiete". Die Landgerichtsordnung III. 2 § 11 gestattet Mandate ohne die clausula justificatoria nach der Disposition der heiligen Reichsordnung, und ebenso das Reglement für Eiderstedt vom 20sten November 1696 § 1 mandata sine clausula »in quatuor causis«. Dagegen schreibt schon die Justizverordnung für das Amt Hadersleben von 1714 § 4 vor, „daß in Schuldsachen, da die Forderung entweder auf klarer Verschreibung bestehe oder der Debitor der Schuld geständig sei und keine Gegenforderung allegire, die Provocation an das ordentliche Gericht nicht Statt haben, sondern sogleich die Execution Einhalts decreti ergehen solle", wogegen in den Justizverordnungen für die Aemter Flensburg und Norburg von 1739 und 1745 sich eine derartige Bestimmung nicht findet und im Allgemeinen auch liquide Sachen den ordentlichen Gerichten nicht entzogen waren. — Auch in geringfügigen Sachen gestattete das Eiderstedter Landrecht auf die oben angegebene Weise den Lehnsleuten und dem Staller eine Cognition, welches für den letzteren in dem Reglement von 1696, unter Bestimmung der Gränze von 10 Rthln., bestätigt ward, jedoch unter Vorbehalt der Provocation an das Landgericht. Auch die Stapelholmer Constitution gestattete den Land- und Kirchspielvögten, so wie die Verordnung vom 8ten Juli 1637 den Kämmerern auf Fehmarn, geringe Schuldsachen in der Güte beizulegen, jedoch ohne daß eine Ausschließung des ordentlichen Verfahrens vorgeschrieben war. Im Jahre 1747 kam es zwar in Anrege, „ob es nicht gerathen sein möchte, den Amtmännern das Erkenntniß in

Sachen nicht über 5 Rthlr. remota provocatione ad ordinarium einzuräumen", auf die dagegen vom Obergerichte erhobenen Bedenken aber ward es aufgegeben. Für das Amt Husum ward durch eine Verfügung vom 27sten Juni 1760 dem Amtmanne die Befugniß beigelegt, in Sachen nicht über 10 Rthlr. ohne Provocation, Appellation oder andere Rechtsmittel zu erkennen, jedoch nur in Folge Compromisses der Partheien. So blieb es, bis durch die Verordnung vom 25sten Juli 1781 geringfügige, nicht über 10 Rthlr. betreffende, und liquide Sachen dem ordentlichen Verfahren völlig entzogen wurden und die Erledigung solcher Sachen den Amtmännern, in geringfügigen Sachen mit electiver Concurrenz der Hardesvögte, beigelegt ward, mit Ausschließung der Provocation an die ordentlichen Gerichte. — Die Gesindeverordnung vom 24sten September 1740 verfügte, daß Gesindesachen von der beikommenden Obrigkeit summariter und absque strepitu judicii abgemacht werden sollten, nach der Gesindeverordnung vom 25sten Februar 1840 von derjenigen Behörde, welcher die Verwaltung der richterlichen Polizei zustehe, welches in den Aemtern regelmäßig die Amthäuser waren. — Ferner ward durch die Verordnung vom 3ten Juni 1754 bestimmt, daß wegen Verbal- und Real-Injurien unter Haus- und Bauersleuten auf dem Lande kein förmlicher Proceß Statt finden, sondern die Oberbeamten ohne schriftliches Verfahren, ohne Eid und ohne Advocaten, mit Ausschließung aller Provocation, Appellation oder Supplication, entscheiden sollten, und eine ähnliche Verordnung erging für die Städte unterm 19ten Mai 1758. Diese beiden Verordnungen liegen der allgemeinen Verordnung über das Verfahren in Injuriensachen vom 11ten Mai 1798 zum Grunde. — Durch Rescript vom 18ten September 1767 ward in Sachen, welche ein Spolium oder eine Eigenthat zum Gegenstande haben, den Mandaten der Amtmänner, Staller, Land- und Hardesvögte eine interimistische Kraft beigelegt, bis nach erfolgter Provocation die ordentlichen Gerichte sie höben oder bestätigten [1]), und auf diese Verfügung wird in der Justizverordnung für Arröe § 10 hingewiesen. Dem ordentlichen Verfahren aber wurden solche Spoliensachen erst durch die Verordnung vom 13ten Januar 1797 entzogen. — Später kamen noch verschiedene andere Sachen hinzu, so namentlich Abnahmestreitigkeiten nach der Ver-

---

[1]) Falcks Arch. V. 484.

ordnung vom 20sten Januar 1797, so daß den Amtmännern in nicht wenigen Sachen eine Gerichtsbarkeit zustand, welches hin und wieder auch wohl dazu Veranlassung gab, daß auch in den zum ordentlichen Verfahren geeigneten Sachen die Gränze zwischen der prima cognitio und einer wirklichen Gerichtsbarkeit nicht immer innegehalten ward. — In Denjenigen Districten, in welchen Landvögte angestellt sind, Husum [1]) Bredstedt, Pellworm, Stapelholm, Föhr, Sylt und Arröe, stand beides, prima cognitio sowohl als Gerichtsbarkeit in summarischen Sachen, diesen zu und hatten die Amtmänner nur eine Oberaufsicht über das Justizwesen [2]), so wie in Eiderstedt dem Staller, wie denn auch schon in der Verordnung von 1755 Amtmänner, Staller und Landvögte neben einander genannt werden und ebenso in den verschiedenen Verordnungen über die summarischen Sachen. In den übrigen Districten ward die Gerichtsbarkeit der Amthäuser in summarischen Sachen an die Hardesvogteien übertragen durch die Bekanntmachungen vom 14ten, 17ten, 18ten, 19ten, 26sten September 1850 und 10ten Februar 1851, wogegen die prima cognitio bei den Amtmännern geblieben ist.

§ 75.

Patrimonialgerichtsbarkeit und Dingpflichtigkeit.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit war anerkanntermaaßen ein mit dem Besitze des Grundstückes verbundenes Realrecht, welches daher auf jeden Besitzer desselben überging, dagegen aber auch nicht ohne das Grundstück veräußert werden konnte. Sie ward indessen früher nicht als untheilbar angesehen, so daß bei Veräußerung einzelner Landstücke von einem Gute oder bei völliger Zerstückelung desselben die Gerichtsbarkeit nothwendig bei dem Besitzer des Guts oder des Stammhofes geblieben wäre. Durch die Ver-

---

[1]) In Betreff des Porrenkoogs jedoch erst nach der Königl. Resolution vom 11ten Juni 1847, bis wohin dem Amtmanne die gerichtlichen Functionen zustanden.

[2]) Verordn. für Arröe vom 18ten Nov. 1773 §§ 10, 19; für Stapelholm vom 13ten März 1801; Husum og Bredstedt vom 17ten Juli 1801; Pellworm vom 4ten Juni 1813 §§ 1, 6, 13.

fügung vom 28sten April 1797 aber ward „die Entäußerung der Civil- und Criminal-Jurisdiction, wie auch die Begebung der Polizeiaufsicht über die Käufer und Besitzer der von dem Gute abgesonderten Stücke“ untersagt und durch das Patent vom 19ten December 1806 die den adelichen und anderen Gütern verliehene Gerichtsbarkeit für untheilbar erklärt, so daß auch alle Meierhöfe, Parzelen und sonstige Grundstücke stets der Jurisdiction des Haupthofes unterworfen bleiben sollten. — Was die Ausübung der Gerichtsbarkeit selbst betrifft, so war die Gerichtsverfassung früher im Wesentlichen dieselbe, wie in den Harden, so daß auch in den einer Patrimonialjurisdiction unterworfenen Districten ähnliche Dinggerichte bestanden, welche in der L. G. O. I. 3 auch hier überall vorausgesetzt werden. In der späteren Zeit ward es indessen damit nicht überall regelmäßig verhalten, die Dinggerichte gingen theilweise ein und es ward die Gerichtsbarkeit von dem Gerichtsherrn selbst oder durch einen von ihm angestellten Officianten ausgeübt. Zuerst ward dieses einigermaaßen geordnet durch das Kanzeleipatent vom 9ten Juni 1800, durch welches verfügt ward, daß die Justitiariate der Güter und octroirten Koege nur mit solchen Rechtsgelehrten besetzt werden sollten, welche ein Zeugniß, daß sie im juristischen Examen bestanden, aufweisen könnten, und daß die Ansetzung eines neuen Justitiarii jedesmal dem Obergerichte angezeigt werden solle. Für die adelichen Güter ward die Gerichtsverfassung durch die Gerichtsordnung vom 19ten Juli 1805 regulirt. Danach sollte der Gerichtshalter zwar von dem Gutsbesitzer bestellt, aber vom Könige bestätigt, auch nicht von jenem wieder entlassen werden, und als Königlicher Beamter anzusehen sein. Er sollte alle gerichtlichen und außergerichtlichen rechtlichen Geschäfte besorgen, so wie alle zur Civil-, Polizei- und Criminalgerichtsbarkeit gehörigen Handlungen, wogegen die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt und die Verwaltung der Polizei, insofern kein rechtliches Verfahren dabei stattfinde, dem Gutsbesitzer bleibe. Dieser solle ferner einen fähigen Mann zur Führung des Protocolls in den Gerichtssitzungen bestellen und bei allen gerichtlichen Handlungen sollten als Beisitzer zwei Hofbesitzer aus den Gutsuntergehörigen der Reihe nach, doch ohne Stimme, zugezogen werden; alle vier Wochen solle ein ordentlicher Gerichtstag gehalten werden. Durch eine Königliche Resolution vom 11ten April 1806 ward den Gutsbesitzern die eigene Ausübung des richterlichen Amts auf ihren Gütern, wenn sie auch die

gesetzlichen Erfordernisse dazu hätten, untersagt. Vereinbarungen mehrerer Gutsbesitzer wegen Constituirung eines gemeinschaftlichen Gerichts wurden unter Vorbehalt der Königlichen Genehmigung gestattet und in Folge dessen ward für die Güter Fresenhagen, Hohenlund, Gaarde, Lütjenhorn, Boverstedt, Bulsbüll, Karrharde und Clixbüll ein gemeinschaftliches Gutsgericht errichtet und durch die Verfügung vom 1sten Mai 1806 bestätigt. — Jene Gerichtsordnung war jedoch nur für die adelichen Güter erlassen und ward in der provisorischen Fleckensordnung für den Flecken Cappeln vom 6ten März 1846 auf diesen ausgedehnt. Dagegen blieb die Verfassung der übrigen Patrimonialgerichte unverändert, so das des Johannisklosters, wo der Klosterpropst Ding und Recht hielt und die übrigen Justizgeschäfte besorgte, namentlich sowohl die summarischen Sachen erledigte als auch die prima cognitio ausübte, wenn diese gleich für die Patrimonialgerichte nicht vorgeschrieben war; bei dem Flensburger Hospital ward die Gerichtsbarkeit von den Vorstehern oder Provisoren, über die Untergehörigen der Marien- und Nicolai-Kirche von den Kirchenpatronen ausgeübt, in den Koegen von dem Justitiar oder Inspector nebst dem aus Rathmännern bestehenden Koegsgerichte.

In Betreff des Umfangs der Dingpflichtigkeit bestimmte die Verordnung vom 21sten December 1744 (wegen Concurrenz der im Amte Flensburg melirt wohnenden Unterthanen differenter Jurisdictien zu den Criminalkosten) § 7, daß „die oeconomica, als Besetzung der Hufen, Theilungen und dergleichen der Disposition des Gutsherrn überlassen bleiben solle", und nach dem Rescripte vom 19ten September 1774 sollte die Dingpflichtigkeit „zwar alles dasjenige an sich begreifen, was ad actus jurisdictionales zu zählen, daher auch Concursverfahren, Arreste u. s. w., die wegen abwesender und unmündiger Erben aber vorzunehmenden Versiegelungen und Inventirungen sowohl, als die Bestellung der Vormünder und Aufnahme der vormundschaftlichen Rechnungen, gleich der Theilung ad oeconomica zu rechnen und folglich von dem Gutsbesitzer zu besorgen sein". Danach gehörte mithin die s. g. freiwillige Gerichtsbarkeit nicht zur Dingpflichtigkeit, nach Erlassung der Gerichtsordnung für die adelichen Güter aber ward jene nach dem den Gerichtshalterschaften gegebenen Umfange beurtheilt und daher den Hardesvögten in Ansehung der ding-

pflichtigen Untergehörigen alle einem Gerichtshalter zukommenden Functionen beigelegt [1]). — Was die übrigen gemischten Districte betrifft, so ward in Betreff der Ripenschen zu Haderslebener Harden dingpflichtigen Höfe durch eine Verfügung vom 19ten October 1728 bestimmt, daß die Haderslebener Gerichtsbeamte die Theilungen, jedoch nach den Dänischen Gesetzen vornehmen sollten. Dieses ward indessen hinfällig, seitdem durch das Patent vom 15ten Juli 1735 das Ripener Birk eingerichtet und jene Dingpflichtigkeit aufgehoben war. In dem umgekehrten Falle, wo Schleswigsche Districte zu einer Dänischen Harde dingpflichtig waren, wie bei Lygumklosterschen Grundstücken und Untergehörigen im Verhältnisse zur Loeharde, ward gleichfalls von dem Hardesvogt der letzteren auch die nicht streitige Gerichtsbarkeit ausgeübt. Auch ward nach Analogie der in der Verordnung vom 11ten Mai 1798 für die bei den Aemtern dingpflichtigen Güter enthaltenen Bestimmung durch die Verfügung vom 10ten September 1811 entschieden, daß in Injuriensachen jener Lygumklosterschen Untergehörigen nicht dem Amtmanne, sondern dem Hardesvogt die Jurisdiction zustehe. Dasselbe Princip mußte auch bei den anderen summarischen Sachen gelten, wenn sich gleich noch im Jahre 1847 eine, jedoch unerledigt gebliebene Differenz zwischen dem Apenrader Amthause und der Loe-Hardesvogtei über die Behandlung einer Spoliensache erhob, und, seitdem die Jurisdiction in summarischen Sachen von den Amthäusern auf die Hardesvögte übergegangen war, konnte es noch weniger zweifelhaft seyn, daß der Hardesvogt der Loeharde in solchen Fällen competent sei. — Dagegen ist in Betreff der zu Schleswigschen Harden dingpflichtigen Lygumklosterschen Untergehörigen die Frage wegen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vielfach Gegenstand des Streites gewesen und es damit keinesweges gleichmäßig verhalten worden. Durch ein Rescript vom 19ten Novbr. 1731 ward der Amtsverwalter zu Lygumkloster als Vogteien-Vogt in der bis dahin von ihm ausgeübten Verrichtung der »actus non contentiosi«, als Theilungen, Contracten und dergleichen, geschützt, es den Hardesvögten aber freigestellt, ihre desfälligen Ansprüche auf dem Wege Rechtens auszuführen. Die Sache ward auch wiederholt von ihnen anhängig gemacht (1734, 1743, 1748), ohne jedoch zu Ende geführt und entschieden zu werden, und noch im

---

[1]) H. Anzeigen 1847 S. 73.

Jahre 1787 ward auf ein Gesuch der Hardesvögte der Aemter Tondern und Apenrade, daß ihnen nach dem Abgange des damaligen Amtsverwalters in Lygumkloster die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit beigelegt werden möchten, ein abschlägiger Bescheid ertheilt. Im Jahre 1789 dagegen ward in einem Streite zwischen der Slux- und der Ries- und Syderrangstrup-Hardesvogtei von dem Obergerichte das Recht zur Abfassung von Contracten und zu Theilungen als eine Folge der Dingpflichtigkeit anerkannt und dieses Princip ward, nach mehrfachen Verhandlungen zwischen den Amthäusern der Aemter Apenrade (und Lygumkloster) und Tondern, auch in der Resolution vom 21sten Februar 1792 ausgesprochen, jedoch durch das Decret vom 9ten September 1794 wieder aufgehoben, indem danach jene Resolution auf das Amt Lygumkloster nicht angewandt, der Amtsverwalter vielmehr das Recht zur Ausfertigung der Contracte in Betreff der im Amte Tondern Dingpflichtigen behalten sollte. Danach ist es denn auch später mit den in den Aemtern Tondern und Apenrade dingpflichtigen Lygumklosterschen Untergehörigen verhalten worden, wogegen in den Harden des Amts Hadersleben die Hardesvögte auch die freiwillige Gerichtsbarkeit ausübten.

Hinsichtlich einiger adelicher Güter ist bei Niederlegung derselben wegen Aufgebens der Gerichtsbarkeit diese an Amtsbehörden übergegangen; so ward durch die Bekanntmachung vom 17ten Februar 1784 das niedergelegte Gut Dänisch-Lindau quoad jurisdictionalia der Schließharde incorporirt, das Gut Lindewitt ward durch Patent vom 23sten December 1796 als solches aufgehoben und den Aemtern, wo dessen zerstreute Theile belegen, einverleibt; die zerstreuten Höfe und Kathenstellen des Gutes Töstorf wurden durch Patent vom 7ten November 1803 der Gerichtsbarkeit der Aemter Gottorf und Flensburg untergelegt, ebenso unterm 26sten August 1805 die Untergehörigen des Gutes Weseby der Husbyharde. Die Gerichtsordnung gestattete im § 8 den Gutsbesitzern sich der Gerichtsbarkeit zu begeben, in welchem Falle dieselbe einem Königlichen Gerichte oder Beamten beigelegt werden solle. Dieses geschah hinsichtlich des Gutes Stoltelund, welches durch Verfügung vom 1sten Juli 1806 mit der Lundtoftharde zu einem Gerichtsdistrict vereinigt ward, welchem gleichfalls durch Resolution vom 19ten Mai 1807 das zum Gute Grüngrift gehörende Dorf Tombüll untergelegt ward, so wie das zum

Gute Aarup gehörende Grönnebeckgaard unterm 19ten November 1807 der Süderrangstrupharde, imgleichen verschiedene Grundstücke vom Gute Flarup durch Verfügung vom 12ten April 1814 nach ihrer Belegenheit der Struxdorf- und der Mohrkirchharde, das niedergelegte Gut Blansgaard durch Patent vom 30sten März 1835 der Nübelharde und das Gut Seegaarden durch Kanzeleischreiben vom 22sten April 1837 der Pellwormer Landvogtei. — Die Patrimonialgerichtsbarkeit des grauen Klosters in Schleswig ward aufgehoben durch Verfügung vom 2ten März 1807 und die Untergehörigen desselben wurden in Betreff der Justizverwaltung den verschiedenen Harden des Amtes Gottorf, in denen sie ansäßig, untergelegt.

Die völlige Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit war schon früher wiederholt zur Sprache gekommen, aber nicht zur Ausführung gebracht. Dieses geschah provisorisch durch Patent vom 3ten Juni 1853 und definitiv durch das Patent vom 6ten Februar 1854 in Betreff der adeligen Güter, des St. Johannisklosters und der octroirten Koege dergestalt, daß das Johanniskloster, diejenigen adelichen Güter und octroirten Koege, welche keine geschlossene Districte ausmachen, hinsichtlich der Gerichtsbarkeit den angränzenden Harden oder sonstigen ländlichen Jurisdictionen einverleibt, dagegen aus den geschlossenen adelichen Güterdistricten und aus den fünf Nordstrandischen Koegen besondere Jurisdictionen gebildet wurden, nämlich aus dem Dänischwohlder und Schwansener Güterdistricte die Eckernförder, aus dem ersten Angeler geschlossenen Districte die Cappeler und aus den Nordstrandischen Koegen die Nordstrander Harde. Alle aus dem Besitze der Patrimonialjurisdiction fließenden Rechte und Verpflichtungen sollten aufhören und die mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Kosten von der Königlichen Kasse abgehalten werden, übrigens aber die in Betreff der Jurisdiction bis dahin geltenden Bestimmungen in Kraft verbleiben. Deshalb ward auch, da die prima cognitio nicht für die adelichen Districte vorgeschrieben war, in einem Ministerialschreiben vom 23sten März 1857 ausgesprochen, daß der Vergleichsversuch der Amthäuser nicht auf solche Sachen auszudehnen sei, welche gegen Bewohner adelicher Güter anhängig gemacht würden, wogegen die prima cognitio in dem St. Johannisklösterlichen Districte zufolge Ministerialschreibens vom 21sten November 1855 von dem Gottorfer

Amthause abzuhalten ist. — In Betreff des Flensburger Hospitals, so wie der Marien- und Nicolai-Kirche war die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit schon im Jahre 1807 beschlossen, aber nicht ausgeführt, dieses geschah nun durch Allerhöchste Resolution vom 4ten Januar 1854 und Ministerialschreiben vom 23sten September 1853: die Vorstädte Norder- und Süder-St. Jürgen wurden der Jurisdiction der Stadt Flensburg, die übrigen Untergehörigen des Klosters so wie der beiden Kirchen der Jurisdiction der Harden, wo sie angesessen, untergelegt. Dasselbe geschah zufolge Ministerialschreibens vom 1sten October 1853 mit den unter das St. Jürgens-Hospital in Sonderburg gehörenden Festestellen.

§ 76.

Ausgenommene Gerichtsstände. Oberinstanz.

Die geistliche Gerichtsbarkeit blieb im Wesentlichen bis zur neuesten Zeit unverändert. Für das Amt Hütten, welches bis dahin unter der Gerichtsbarkeit des Gottorfer Unterconsistoriums geblieben war, ward durch das Patent vom 1sten November 1777 § 17 ein eigenes Consistorium angeordnet, welchem die Gottorffer Consistorialordnung von 1731 zur Vorschrift ertheilt ward, und für das Amt Husum durch die Verordnung vom 27sten December 1793, wobei die Competenz auf dieselbe Weise bestimmt ward, wie in den älteren für die Aemter Hadersleben, Flensburg und Gottorf. Durch Rescript vom 8ten November 1811 ward das Husumsche Stadtconsistorium aufgehoben und wurden die dahin gehörenden Sachen dem Amts-Consistorium untergelegt. — Nach der Verordnung vom 7ten Juni 1793 sollte es mit den von den Kirchenvisitatoren ertheilten Bescheiden ebenso verhalten werden, wie nach der Verordnung von 1755 mit den Bescheiden der Amtmänner, so daß sie, wenn nicht innerhalb sechs Wochen ein Rechtsmittel dagegen ergriffen werde, als anerkannte Schiedssprüche gelten sollten. Die Entscheidung der Ehestreitigkeiten katholischer Ehegatten unter einander, wie auch eines protestantischen und eines katholischen ward durch die Verfügung vom 9ten Februar 1808 den Unterconsistorien beigelegt. — In Betreff des Törninglehns wurden die Competenzgränzen zum Theil schon durch das Rescript

vom 6ten October 1727 festgestellt und sowohl für jenes als für Alsen und Arröe ward durch das Rescript vom 20sten December 1799 die Entscheidung in Ehesachen den Civilgerichten übertragen, welches in der Verordnung vom 7ten November 1832, betreffend die Behandlung der geistlichen Sachen auf Alsen und Arröe, bestätigt ward. Die Geistlichen blieben nach wie vor, insofern nicht ihr amtliches Verhalten oder ihre Amtsbefugnisse und Einnahmen zur Frage standen, den weltlichen Gerichten unterworfen, in Betreff der Prediger in den adelichen Districten ward aber durch das Rescript vom 31sten März 1760 bestimmt, daß sie in Schuld- und anderen persönlichen Sachen unmittelbar unter dem Landgerichte stehen sollten. Auch im Törninglehn standen die Geistlichen nach dem Rescripte von 1727 in weltlichen und Civilsachen unter den Civilgerichten, so wie in dem Glücksburgischen Districte zufolge der Verfügung vom 2ten März 1753, und dasselbe ward in der Verordnung von 1832 für Alsen und Arröe bestimmt, selbst bei Streitigkeiten über Amtsemolumente der Geistlichen, jedoch sollten in Betreff des Gnadenjahrs und der Einlösung der Predigerwohnung die Dänischen Gesetze zur Anwendung kommen, welche auch für die damals angestellten Geistlichen und deren Ehefrauen in Betreff der Gütergemeinschaft geltend bleiben sollten (§ 13). Durch die Bekanntmachung vom 18ten September 1850 wurden die Ehesachen und die übrigen bis dahin der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Rechtsstreitigkeiten bis weiter den beikommenden Civilgerichten beigelegt und dabei ist es geblieben, so daß diese geistliche Gerichtsbarkeit im ganzen Herzogthum Schleswig weggefallen ist; doch ward in solchen Rechtssachen in zweiter Instanz der Bischof vom Appellationsgerichte zugezogen.

Imgleichen ist in neuerer Zeit der privilegirte Gerichtsstand sowohl für gewisse Personen als für gewisse Grundstücke und für gewisse Arten von Rechtssachen völlig aufgehoben. Zunächst ward in der Bekanntmachung vom 29sten Juli 1850 § 2 interimistisch bestimmt, daß die das forum superius sortirenden Personen und die demselben unmittelbar unterworfenen Immobilien der Jurisdiction der Untergerichte, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz hätten oder belegen wären, unterworfen seyn sollten, in der Bekanntmachung vom 18ten September 1850 ward dieses bestätigt und so ist es geltend geblieben. Durch die Verordnung vom 6ten Februar 1854, betreffend die Behandlung verschiedener Civilsachen

in erster Instanz, ist ferner bestimmt, daß diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche früher in erster Instanz bei dem Obergerichte anhängig zu machen waren, als Sachen betreffend Allerhöchst confirmirte Testamente, oder zur gerichtlichen Behandlung verwiesene Administrativsachen, fiscalische Sachen, bei dem beikommenden Untergerichte in erster Instanz entschieden werden sollen, so wie daß für solche Sachen, bei denen es an einem competenten Gerichte erster Instanz fehle, wie bei Processen gegen ein Ministerium, gegen Communen, gegen Litisconsorten verschiedenen Gerichtsstandes, oder wenn das sonst competente Untergericht wegen besonderer Verhältnisse incompetent sei, das Appellationsgericht zur Behandlung und Entscheidung der Sache in erster Instanz eine Commission ernennen oder ein Untergericht committiren solle.

Die Kammergerichtsordnung vom 1sten Juni 1720 Cap. 1 hatte die Gränzen der der Rentekammer zustehenden Jurisdiction in den zu ihrer Competenz gehörenden Sachen und das dabei zu beobachtende Verfahren normirt. Danach sollten alle Hebungsbeamte wegen ihrer Rechnungsführung und Ablieferung des sich danach ergebenden oder von der Rentekammer decidirten Behalts dem Urtheile des Kammer-Collegiums unterworfen seyn (§ 1) und dasselbe sollte in Betreff aller Derjenigen gelten, welche der Königlichen Kasse aus Contracten oder Verpachtungen verpflichtet wären (§ 2). Weder Principal noch Bürge solle sich auf das sonst für ihn competente Forum berufen, sondern alle derartige Sachen von der Rentekammer entschieden werden, insofern nicht zufolge Allerhöchster Bestimmung die Sache durch den Obersachwalter bei den Gerichten ausgeführt werden solle (§ 6). So wie ferner Streitigkeiten der Hebungsbeamten unter sich vor der Rentekammer ausgeführt werden sollten (§ 7), so sollten auch die Unterthanen mit ihren aus den Hebungen herrührenden Beschwerden nur dann sich an die Gerichte wenden können, wenn die Rentekammer die Sache von der Beschaffenheit befinde, daß sie nicht selbst darin entscheiden wolle (§ 8). Ueber Amtsvergehen der unter der Rentekammer stehenden Beamten sollte diese gleichfalls entscheiden, insofern nicht die Strafe auf Ehre oder Leben gehe (§ 3). So wenig wie hiernach die aus Bürgschaften oder wegen anderer vertragsmäßiger Verpflichtungen von der Rentekammer in Anspruch genommenen Privatpersonen auf das gerichtliche Verfahren provociren konnten, eben so wenig konnten sie ihre auf privatrechtlichen Verpflichtungs-

gründen beruhenden Ansprüche gegen die Rentekammer oder andere Verwaltungs-Collegien ohne von denselben ertheilte ausdrückliche Erlaubniß vor Gericht erheben, bis dieses durch die Verordnung vom 9ten Juli 1840 unter den dort näher angegebenen Bedingungen gestattet ward.

Nachdem auch die Norburgschen und Glücksburgischen Landestheile an den König gekommen waren, bildeten das Gottorffer Obergericht und Oberconsistorium für das ganze Herzogthum die höchste und bei privilegirten Personen oder Sachen zugleich die erste Instanz, mit Ausnahme des Johannisklosters, der Ritterschaft und der adelichen Güter, für welche das Landgericht und das Landoberconsistorium dieselbe Stellung einnahmen. Das Obergericht war indessen nicht reines Justizcollegium, sondern hatte auch mancherlei Verwaltungsgeschäfte zu besorgen. Eine wesentlich veränderte Einrichtung und Stellung erhielten jene Oberdicasterien durch die Instruction und Gerichtsordnung vom 15ten Mai 1834. Danach blieben fünf mit einander verbundene Oberdicasterien, nämlich das Obergericht und Obercriminalgericht (Director und sechs Räthe), Oberconsistorium (dieselben, der Generalsuperintendent und zwei andere Geistliche), Landgericht (Landkanzler, vier aus der Ritterschaft ernannte Landräthe und die vier ältesten Obergerichtsräthe als Landgerichtsräthe) und Landoberconsistorium (dieselben mit den geistlichen Mitgliedern des Oberconsistoriums), von welchen die beiden letzten sich nur vierteljährlich zur Entscheidung der zu ihrer Competenz gehörigen Sachen versammelten und übrigens von dem Obergerichte und Oberconsistorium vertreten wurden. Da die bis dahin von dem Obergerichte besorgten Administrativgeschäfte der zugleich errichteten Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Regierung übertragen wurden, so ward der Geschäftskreis der Oberdicasterien auf die Handhabung der Justiz, mit Einschluß der zu der s. g. außergerichtlichen Gerichtsbarkeit gehörenden Sachen, beschränkt und Administrativsachen sollten nur in Folge einer Verweisung von Seiten der Regierung zur gerichtlichen Erörterung gelangen können, in welchem Falle sie in erster Instanz bei dem Oberdicasterium behandelt werden sollten, welches gleichfalls bei fiscalischen Sachen gelten sollte. Die Oberdicasterien fungirten übrigens nach den bestehenden Regeln in erster, zweiter oder dritter Instanz; als Gerichtshof letzter Instanz aber ward jetzt für beide Herzogthümer Schleswig und Holstein ein

gemeinschaftliches Oberappellationsgericht in Kiel errichtet, dessen Einrichtung und Competenz durch die provisorische Gerichtsordnung vom 15ten Mai 1834 bestimmt ward. Nachdem von dem Regierungscommissair, nach Entlassung sämmtlicher Mitglieder der Oberdicasterien, durch die Bekanntmachung vom 29sten Juli 1850 interimistische Verfügungen in Betreff der zum Geschäftskreise derselben gehörenden Geschäfte getroffen waren, wobei zugleich die Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts in Beziehung auf das Herzogthum Schleswig bis weiter suspendirt war, ward unterm 18ten September 1850 zur Wahrnehmung jener Geschäfte und als höchste Instanz eine aus fünf Mitgliedern bestehende Oberjustizcommission niedergesetzt. In der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 ward bestimmt, daß jene Suspension der Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts fortdauern solle, durch Patent vom 5ten Mai 1852, definitiv 6ten Februar 1854, aber trat an die Stelle der Oberjustizcommission das Appellationsgericht als Gerichtshof letzter Instanz, unter Hinweisung auf die jener ertheilten Vorschriften und damit zugleich auf die Instruction und Gerichtsordnung vom 15ten Mai 1834.

Nach einer Königlichen Resolution vom 9ten October 1808 sollten die Oberbeamten die Oberaufsicht über die in ihren Districten belegenen Städte führen und demzufolge ward dem Gottorfer Amtmanne durch eine Instruction vom 13ten s. M. die Oberaufsicht über die Geschäftsverwaltung in Justiz-, Civil- und Criminalsachen in der Stadt Schleswig übertragen, so wie im Jahre 1812 für die Städte Tondern, Husum, Tönning und Garding die Amtmänner zu Tondern und Husum zu Oberdirectoren ernannt wurden. Später indessen blieben diese Stellen unbesetzt und erst durch die Instruction vom 28sten October 1850 ward den Amtmännern allgemein die Oberaufsicht über die Administration der Städte übertragen.

§ 77.

Proceßverfahren.

Was das Proceß-Verfahren betrifft, so hatte dieses schon seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts auch bei den Untergerichten seine frühere Einfachheit verloren und wir finden von da an in

den Gerichtsprotocollen immer mehr weitläuftige Parthei-Verhandlungen und Ausführungen, so wie auch neben dem früheren rein mündlichen Verfahren das schriftliche mehr und mehr zunahm. Dabei wurden allerdings in der Praxis außer der Landgerichtsordnung im Allgemeinen die Grundsätze und Regeln des gemeinen Deutschen Processes befolgt, welche auch schon bei Abfassung der Landgerichtsordnung von wesentlichem Einflusse gewesen waren, es behielt jedoch in vielen Beziehungen der Schleswigsche Proceß von dem gemeinschaftlichen bedeutende Verschiedenheiten. Von wesentlichem Einflusse auf jene Veränderung in dem processualischen Verfahren war theils die allgemeine Besetzung der Hardesvogteien mit studirten Juristen, welche früher keinesweges Regel war und wodurch die Volksgerichte wenigstens theilweise einen anderen Charakter erhielten, theils die stets zunehmende Wirksamkeit der Advocaten, deren Function früher im Allgemeinen Jedem frei stand und erst durch die Advocaten-Verordnung vom 14ten März 1740 auf examinirte Juristen beschränkt und an die Erwirkung einer Bestallung gebunden ward, so daß nur diese bestallten Advocaten sowohl mündlich als schriftlich in gerichtlichen Sachen für Andere auftreten dürfen, wovon nur zufolge Rescripts vom 4ten Februar 1775 für Arröe, so wie in Injuriensachen und in geringfügigen Sachen Ausnahmen stattfanden [1]). Die früheren Beschränkungen des Auftretens der Advocaten bei den Untergerichten durch die Fürstliche Verordnung vom 25sten September 1708 und die Königliche vom 24sten October 1710 sind später weggefallen, wogegen in verschiedenen summarischen Sachen durch die späteren Verordnungen die Thätigkeit der Advocaten beschränkt worden ist. — Früher hatte die Landesherrschaft in den einzelnen Districten besondere Sachwalter, welche insbesondere die fiscalischen Sachen zu besorgen und namentlich die Brüchen beizutreiben hatten, in neuerer Zeit aber weggefallen sind. Dagegen ist nach wie vor ein Obersachwalter für das ganze Herzogthum, welcher überhaupt die Gerechtsame des landesherrlichen Fiscus wahrzunehmen und allgemein über die Beobachtung der Gesetze, insbesondere auch über das Verhalten der Hebungsbeamten zu vigiliren [2]), vorzugsweise aber alle

---

[1]) Verordn. v. 11ten Mai 1798 § 3; v. 25sten Juli 1781 § 1.

[2]) Kammergerichtso. v. 1720. Verordn. v. 26sten Febr. 1739.

ihm von der Regierungsbehörde übertragenen Rechtssachen auszuführen hat.

Unter den einzelnen den Proceß betreffenden Verordnungen sind besonders wichtig die Verordnung vom 11ten December 1758 wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs der Eide und die Verordnung vom 25sten Juli 1781, durch welche theils das Verfahren in geringfügigen und in liquiden Sachen normirt, theils aber auch für andere Sachen, in welchen die Appellation ausgeschlossen ist, das Rechtsmittel der Supplication eingeführt ward. Dagegen ist die bis dahin fast allgemein statthafte supplicatio ad thronum seit der Errichtung des Oberappellationsgerichts weggefallen und auch nicht wieder ins Leben getreten.

§ 78.

Strafrecht.

Verfahren. Caroline.

Der accusatorische Proceß vor den ordentlichen Gerichten und in den Formen des ordentlichen Verfahrens bildete zwar im Anfange dieser Periode immer noch die Regel, mochte nun ein Privat- oder ein öffentlicher Ankläger (Fiscal) auftreten. Es ward aber schon damals, theils wohl im Zusammenhange mit der prima cognitio in Civilsachen, theils hervorgegangen aus der allgemeinen Oberaufsicht, zumal wenn das Vergehen nicht von dem Verletzten zur Sprache gebracht ward, von den Amtmännern in vielen Fällen eine vorläufige summarische Untersuchung vorgenommen und dann die Sache entweder von ihnen erledigt oder auch in wichtigeren oder zweifelhaften Fällen zur Verhandlung vor dem ordentlichen Gerichte verwiesen. Dieses ursprünglich nur einleitende Verfahren, welches auf ähnliche Weise auch in den anderen Districten üblich ward, nahm allmählich immer mehr an Umfang zu und erweiterte sich zu einer wirklichen Criminalgerichtsbarkeit der Amtmänner (Landvögte, Staller), wozu besonders auch die bald eintretende Beschränkung der Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Untergerichte beitrug. Bis dahin nämlich hatten auch diese sie in vollem Umfange ausgeübt, in allen Straffachen selbstständig erkannt und die erkannten Strafen vollzogen. Zunächst scheint eine Beschränkung in den Fürstlichen Aemtern und Landschaften eingetreten zu seyn, so

daß in allen Criminalsachen die Acten mit der projectirten Urtel an das Obergericht eingesandt werden mußten, welches dann die entweder reformirte oder confirmirte Urtel ad exequendum remittirte, wogegen solches von den Gerichten in dem Königlichen Antheile nur ausnahmsweise in zweifelhaften Fällen geschah. Durch ein Allerhöchstes Rescript vom 9ten März 1726 ward jenes Verfahren gebilligt, jedoch nicht allgemein vorgeschrieben, sondern nur verfügt, daß, „wenn in vorkommenden Criminalsachen von den Untergerichten bei dem Obergerichte Belehrungen oder rechtliche Erkenntnisse verlangt würden, das Obergericht deren Endurtheile confirmiren oder reformiren, in Sachen aber, so auf der Delinquenten Ehre, Leib und Leben ankommen, die Untergerichte anweisen solle, solche Urtheile ante publicationem immediate zur Allergnädigsten Approbation einzusenden und der Landesherrschaft solchergestalt das jus aggratiandi vorzubehalten". In letzterer Beziehung ward durch das Rescript vom 28sten Juni 1731 für die Landschaft Fehmarn [1]) vorgeschrieben, daß in Capitalsachen die Criminalacten, gleich wie in anderen Aemtern gewöhnlich, vor Publicirung und Exequirung der Urtel an das Obergericht einzusenden und davon an den König zu referiren sei. Durch das Edict vom 16ten November 1746 aber ward allgemein verfügt, „daß die Patrimonialgerichte zwar die Inquisitionsprocesse anstellen, die Urtheile abfassen und publiciren, jedoch solche, wenn eine Todesstrafe erkannt worden, vor der Execution unmittelbar einsenden und die Verfügung wegen etwaniger Begnadigung gewärtigen, die landesherrlichen Criminalgerichte dagegen jederzeit die projectirte Urtel vor der Publication mit den sämmtlichen Acten an das Obergericht einsenden und sowohl in Ansehung der Confirmation oder Reformation, als der Begnadigung, wenn poena capitalis erkannt worden, die weitere Anweisung abwarten sollen". Schon vorher war durch das Circulair vom 18ten Januar 1741 [2]) für die Aemter, Landschaften und Städte vorgeschrieben, daß in delictis levioribus, welche keine poena capitalis oder corporis afflictiva, als Karren- und Zuchthausstrafe, sondern nur eine Geldpoen nach sich ziehen, ein ordentlicher und formeller fiscalischer Proceß nicht ohne vorher eingeholte Genehmigung des Obergerichts angestellt

---

[1]) Corp. stat. I. 769.

[2]) Gleichlautend mit dem für Holstein im corp. const. I. 203.

werden solle, und in dem Circulairrescript vom 2ten December 1748 ward den Amtmännern zu erkennen gegeben, „daß in keinen Verbrechen, insbesondere welche von den Delinquenten eingestanden worden oder in continenti zu erweisen stehen und wo keine be- besondere poena corporis afflictiva Statt finden kann, ohne weitere Anklage und Defension ex officio procediret und die Urtel an das Obergericht zur Bestätigung oder Aenderung eingesandt werde". Wenn gleich durch diese Verfügungen eine Veränderung des Verfahrens bei schwereren Verbrechen nicht vorgeschrieben war, so ward der förmliche Criminalproceß (accusatorisches Verfahren, Specialinquisition) doch nun immer seltener und, bei der stets vorhergehenden umfassenden summarischen Untersuchung, fast nur eine Form. Indessen ward sie doch bei schweren, zumal eigentlichen Capitalverbrechen immer noch als Regel angesehen, wovon nur nach der Königlichen Resolution vom 9ten Februar 1816 das Obercriminalgericht im Falle vollständigen Geständnisses oder sonstigen Beweises dispensiren durfte, welche Befugniß in dem § 32 der Instruction von 1834 bestätigt ward. Regelmäßig fand nun nur jenes summarische Untersuchungsverfahren Statt, welches in den Aemtern von den Amtmännern oder Landvögten geführt ward, mit Ausnahme der Aemter Sonderburg und Norburg, wo die Hardesvögte die Untersuchung führten, wogegen im Amte Flensburg nach der Obergerichtsurtel vom 13ten März 1795 bei geringeren Vergehen die Untersuchung dem Amthause zustand, bei gröberen auf Leib- und Lebensstrafen sich erstreckenden die Hardesvögte zu beauftragen waren. Diese criminalgerichtlichen Behörden aber, so wie die ordentlichen Criminalgerichte in den Aemtern und Landschaften, mit Ausnahme der Fehmarschen, welchen zufolge Privilegiums vom 30sten Juli 1680 und Rescripts vom 23sten August 1754 Patrimonialgerichtsbarkeit zustand, hatten nach jenem Edicte von 1746 und dem Circulair von 1748 nicht das Recht selbstständig zu erkennen, sondern mußten die Acten zur Normirung des Erkenntnisses mit Bericht an das Obercriminalgericht einsenden. Die Patrimonialgerichte dagegen behielten die Befugniß, in allen Straffachen ein selbstständiges Erkenntniß abzugeben und mußten nur nach dem Edicte von 1746 Todesurtheile vor der Execution an den König einsenden; dieses ward wiederholt in dem Rescripte vom 14ten März 1757, welches den Patrimonialgerichten die Actenversendung an auswärtige Gerichte untersagte und ihnen auf-

legte, entweder selbst zu sprechen oder Belehrung bei dem Obergerichte zu suchen, so wie in den Rescripten vom 25sten November 1803 und 13ten März 1804. Nach der Instruction von 1834 § 58 sollte das Obercriminalgericht, wenn es auf eine zehnjährige Zuchthaus- oder härtere Strafe erkannte, das Erkenntniß nebst den Acten an das Oberappellationsgericht zur näheren Bestimmung und Verfügung einsenden, welches wieder, wenn auf Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe mit Schärfung erkannt ward, die Acten zur Bewirkung der etwanigen Begnadigung an die Kanzelei zu senden hatte. Bedeutend verändert ward das Verfahren durch die Verfügung vom 27sten März 1843, betreffend die Stellung der Untercriminalgerichte zu dem Obercriminalgerichte, indem dadurch der Umfang der Jurisdiction aller Untercriminalgerichte dahin auf gleiche Weise festgesetzt, mithin theils erweitert, theils eingeschränkt ward, daß sowohl den Untercriminalgerichten in den Aemtern und Landschaften, als den Patrimonialgerichten die selbstständige Absprechung des Erkenntnisses, insoweit solches nicht auf eine härtere Strafe als einjährige Zuchthausstrafe oder Festungsarrest gerichtet sei, zustehen, sonst aber die Entscheidung des Obercriminalgerichts eingeholt werden solle. Zugleich ward in einem Patente der § 58 der Instruction von 1834 dahin abgeändert, daß das Obercriminalgericht nur dann, wenn auf lebenswierige Freiheitsberaubung oder auf Todesstrafe zu erkennen sei, die Acten an das Oberappellationsgericht und dieses die Erkenntnisse auf lebenswierige Freiheitsberaubung mit schärfendem Zusatze nur dann unmittelbar einzusenden habe, wenn es sich veranlaßt finde auf Begnadigung anzutragen. — Wesentliche Veränderungen sind hierauf in der Verfassung und Competenz der Criminalgerichte seit 1850 eingetreten. Zunächst ward durch die schon im vorigen § angeführten Bekanntmachungen vom September 1850 und 10ten Februar 1851 die den Amthäusern zustehende Criminalgerichtsbarkeit auf die Hardesvögte übertragen, welche aber überall bei den Untersuchungen die Actuare, in den Aemtern Hütten und Flensburg auch zwei Beisitzer zuzuziehen haben. Nachdem ferner durch die Bekanntmachung vom 29sten Juli 1850 § 1 den Untercriminalgerichten bis weiter die Befugniß beigelegt war, in allen Fällen die Strafe zu erkennen und, mit Ausschluß der Todesstrafe, zu vollziehen, welches jedoch durch die Bekanntmachung vom 18ten September 1850 § 1 wieder hinfällig ward, bestimmte die Verordnung vom 6ten Februar 1854, betreffend die Behandlung von Criminalsachen in erster Instanz, daß

alle Untercriminalgerichte in jeder Criminalsache ohne Rücksicht auf den Grad der zu erkennenden Strafe ein Urtheil abgeben, jedoch, wenn eine zehnjährige Zuchthaus- oder schwerere Strafe erkannt ist, unbedingt veranlassen sollen, daß die Sache zur Entscheidung vor das Appellationsgericht gebracht werde.

Im genauen Zusammenhange mit jenen Veränderungen in Betreff des Umfanges der den Untercriminalgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit stehen die hinsichtlich der Statthaftigkeit von Rechtsmitteln in Straffachen eingetretenen Veränderungen. In älterer Zeit ward von den Erkenntnissen der landesherrlichen Untercriminalgerichte wie in Civilsachen appellirt; dieses ward hinfällig, seitdem jenen Gerichten die Befugniß selbstständig zu erkennen entzogen war und die Erkenntnisse von dem Obergerichte normirt wurden. Die Erkenntnisse der Patrimonialgerichte dagegen waren stets inappellabel. Nach Erlassung des Edicts vom 16ten November 1746 konnte daher von einem Recurs an eine höhere Instanz in Criminalsachen überall nicht die Rede seyn und als eigentliches Rechtsmittel fand nur unter besonderen Umständen das der weiteren Vertheidigung Statt, über welches das Rescript vom 25sten November 1803 nähere Bestimmungen enthielt. Nach der Instruction für die Oberdicasterien von 1834 § 58 aber sollte in fiscalischen Sachen an das Oberappellationsgericht appellirt, in anderen von dem Obercriminalgerichte entschiedenen Straffachen supplicirt werden können, dieses jedoch nur, wenn das Erkenntniß auf eine schwerere Strafe als eine Mulct von 40 Rthlrn. oder eine Gefängnißstrafe von 25 Tagen bei Wasser und Brod oder von 40 Tagen bei gewöhnlicher Gefangenkost lautete, wobei aber dem Oberappellationsgerichte in dessen Instruction § 110 auch die Befugniß beigelegt ward die Strafe zu schärfen. Der Erkenntnisse der Patrimonialgerichte war nicht erwähnt, aus der in jenem § 58 enthaltenen Unterscheidung aber, ob das Obercriminalgericht „in erster oder in der Berufungsinstanz zu erkennen habe", schien hervorzugehen, daß gegen solche Erkenntnisse an das Obercriminalgericht recurrirt werden konnte und es ist auch später in mehreren Fällen danach verhalten worden. — Nach der Verfügung vom 27sten März 1843 sollte von jedem selbstständigen Criminalerkenntnisse eines Untergerichts die Supplication an das Obercriminalgericht freistehen, dabei aber dieses auch zur Schärfung der Strafe befugt seyn, und von den in zweiter Instanz abgegebenen Erkenntnissen die Suppli-

cation an das Oberappellationsgericht unter den obigen Voraussetzungen gestattet seyn. Nachdem nun nach der Verordnung vom 6ten Februar 1854 alle Untercriminalgerichte in jeder Criminalsache selbstständig erkennen, kann der Inculpat gegen jedes Erkenntniß an das Appellationsgericht suppliciren. Wenn auf eine schwerere Strafe als einjährige Zuchthausstrafe erkannt ist, soll der Verurtheilte sofort befragt werden, ob er suppliciren will, bei schwererer als zehnjähriger Zuchthausstrafe soll die Sache unbedingt zur Entscheidung des Appellationsgerichts gebracht werden. Zugleich aber ist auch dem Obersachwalter die Befugniß ertheilt, gegen ein in einer Criminalsache von einem Untergerichte gesprochenes Urtheil an das Appellationsgericht zu suppliciren, weshalb die Untergerichte ihm innerhalb acht Tagen eine Abschrift des Erkenntnisses mittheilen und dabei anzeigen sollen, ob der Verurtheilte erklärt hat suppliciren zu wollen oder nicht. Daß in allen Fällen dem Appellationsgerichte auch ein Schärfungsrecht zustehe, ist nicht bezweifelt worden.

In Betreff der Bestellung eines Defensors war es schon früher Regel, daß der Inculpat dieselbe in allen Fällen verlangen könne, so wie daß er stets, wenn es an seinem Geständnisse oder vollständigem Beweise mangelte und sonst, wenn eine wenigstens fünfjährige Zuchthausstrafe zu erkennen stand, deshalb vor der Verurtheilung befragt und bei Capitalverbrechen unbedingt ein Defensor bestellt werden müsse. Die Verordnung vom 6ten Februar 1854 bestimmt, daß, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine schwerere Strafe als einjährige, jedoch eine geringere als fünfjährige Zuchthausstrafe verwirkt ist, vor Abgebung des Urtheils der Inkulpat zu befragen ist, ob er einen Defensor wünscht, wenn aber eine schwerere Strafe verwirkt ist, unbedingt ein Defensor bestellt werden soll.

Ueber das in Fällen eines privilegirten Gerichtsstandes zu beobachtende Verfahren, nämlich bei den auf einem unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Obergerichts stehenden Grundstücke oder von Personen, welche die Obergerichtsbarkeit unmittelbar sortirten, begangenen Verbrechen, enthielten die Verfügung vom $\frac{1}{1}\frac{1}{5}$ten März 1746 und deren Extension vom 6ten Juli 1750 nähere Bestimmungen, welchen die allgemeine Geltung des forum delicti commissi [1]) zum Grunde lag, so daß im ersten Falle das Ober-

[1]) Verordnung vom 20sten Mai 1746.

gericht die zur Führung der Untersuchung competente Behörde war und deshalb die Obrigkeit des Districts zwar den Delinquenten verhaften, aber solches dem Obergerichte sofort anzeigen und nähere Verhaltungsbefehle erwarten sollte, im zweiten Falle dagegen die Untersuchung dem Untergerichte, als foro delicti, zustand. Dabei enthielt indessen die Verfügung von 1750 § 3 die Vorschrift, daß die Untergerichte bei Vergehen von Königlichen Beamten oder distinguirten Personen unmittelbaren Orts Bericht abstatten und erwarten sollten, ob etwa wegen des Gerichts, von welchem der Verbrecher inquisitorie in Anspruch zu nehmen wäre, anderweitige Verfügung getroffen werde. In der Instruction der Oberdicasterien von 1834 § 34 ward auf die Verfügung vom $\frac{1}{1}\frac{1}{5}$ten März 1746 hingewiesen, dagegen wurden in den §§ 49—51 wegen des bei Amtsvergehen zu beobachtenden Verfahrens nähere Bestimmungen erlassen. Nachdem nun seit dem Jahre 1850 auch das privilegirte Forum von Grundstücken aufgehoben ist, ist damit jene Verfügung von 1746 hinfällig geworden, wogegen die in dem § 3 der Verfügung von 1750 und in den §§ 49—51 der Instruction von 1834 enthaltenen Vorschriften fortwährend als geltend anzusehen sind, jedoch mit der Veränderung, daß nach der Verordnung vom 6ten Februar 1854 § 6 auch die fiscalisch zu behandelnden Criminalsachen in erster Instanz bei dem betreffenden Untergerichte anhängig gemacht werden sollen.

Bei unvollständigem Beweise [1]) wurden bis nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts nach den verschiedenen Umständen als Ergänzungsmittel der Reinigungseid und die Tortur angewandt. Durch die Verordnung vom 11ten December 1758 § 11 ward aber der Reinigungseid in peinlichen Sachen völlig abgeschafft und dabei bestimmt, „daß der gravirte, dabei aber läugnende oder nicht völlig bekennende Inquisit, wenn der Richter die Indicien und übrigen Umstände nicht danach beschaffen finde, um zu der gewöhnlichen Territion zu schreiten, nach Unterschied der Fälle entweder sofort mit einer außerordentlichen Strafe belegt oder (als Auswärtiger) Unsere Lande zu räumen angewiesen oder auch durch das Erkenntniß, daß gegen ihn in Mangel genugsamer Anzeigen für dasmal nichts weiter vorzunehmen

---

[1]) Vgl. Schirach Criminalrecht I. § 22, II. § 22. Esmarch Strafverfahren § 74.

sei, lediglich, der Haft und angestellten Inquisition entlediget werden, in diesem Falle jedoch der nur ab instantia Absolvirte, wenn nach dem Erkenntnisse zwei volle Jahre verflossen wären und sich keine neue Anzeigen hervorgethan hätten, auf sein Verlangen völlig freigesprochen werden solle". Danach sollte mithin nach Verschiedenheit der Umstände und der Stärke der Indicien in jedem einzelnen Falle entweder auf Territion oder Tortur, oder auf eine außerordentliche Strafe, bei Ausländern auf Landesräumung erkannt oder auch ab instantia absolvirt werden. Durch die Verfügung vom 21sten December 1770 ward hierauf auch die Tortur abgeschafft, indem „lieber, als daß man Gefahr laufe, einen Unschuldigen zu martern, ein Schuldiger freigelassen werden möge", zugleich aber bestimmt, daß, wenn ein vollkommener Beweis, wie ihn die peinliche Halsgerichtsordnung erfordere, vorhanden sei, es nicht weiter auf das Bekenntniß des Inquisiten ankommen, vielmehr auf die ordentliche Strafe erkannt werden solle. Wenn nun gleich die Ansicht nicht ohne Grund war, daß durch die Fassung dieser Verfügung jede Strafe bei unvollständigem Beweise, selbst wenn dieser bis dahin zur Erkennung der Tortur hinreichend gewesen wäre, ausgeschlossen werde, so konnte doch durch jene bloß beiläufige und motivirende Aeußerung die Vorschrift der Verordnung von 1750 nicht als aufgehoben angesehen werden und ward jedenfalls auch später die außerordentliche Strafe in jenem Sinne in der Praxis fortwährend angewandt, bis durch die Verordnung vom 27sten März 1843, betreffend die Bedingungen und Wirkungen des Anzeigenbeweises in Strafsachen, bestimmt ward, daß, wenn der Richter durch die aus den Acten sich ergebenden und bewiesenen Anzeigen eine solche Ueberzeugung von der Schuld des Angeschuldigten erhalte, daß die Regeln, welche Verstand und Erfahrung an die Hand geben, keinen genügenden Zweifelsgrund dagegen zulassen, auch bei mangelndem Geständnisse die volle gesetzliche Strafe erkannt werden solle, dagegen, wenn der Beweis auf jene Weise nicht für geführt zu erachten, auch keine Strafe zu erkennen sei und die bis dahin zugelassene außerordentliche Strafe für den Fall eines nicht vollständig geführten Beweises nicht weiter Statt finde.

Seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts ward die peinliche Gerichtsordnung auch von den Schleswigschen Gerichten immer mehr angewandt, wogegen die strafrechtlichen Bestimmungen

des Jütschen Lovs und der Localstatute ihre praktische Geltung allmählich verloren, und seit der Mitte des Jahrhunderts ward die Gültigkeit der P. G. O. von der Gesetzgebung nicht allein stillschweigend vorausgesetzt, sondern auch mehrfach ausdrücklich anerkannt. So ward in dem Regulativ für Arröeskjöping vom 14ten März 1757 § 7 in Criminalsachen allgemein auf die peinliche Halsgerichtsordnung, insoweit solche nicht durch nachherige Königliche Gesetze geändert worden sei, hingewiesen und in den Verordnungen vom 11ten December 1758 § 17, vom 21sten December 1770, 26sten April 1771 und 18ten November 1823 wird in speciellen Beziehungen theils gleichfalls darauf verwiesen, theils darauf Bezug genommen und die Gültigkeit vorausgesetzt. Die von der Gesetzgebung anerkannte Reception der P. G. O. ist denn auch bereits lange in der Praxis gar nicht bezweifelt worden und die in Betreff des Umfanges der Reception wohl erhobenen theoretischen Bedenklichkeiten sind von geringer praktischer Bedeutung. So wie indessen manche Artikel theils von Anfang an hier nicht zur Anwendung gekommen, theils später durch Gesetze oder Praxis abgeändert oder aufgehoben sind, so sind dagegen in einzelnen Beziehungen die Bestimmungen des Jütschen Lovs fortwährend in der Praxis geltend geblieben, wie z. B. die Begriffsbestimmung des Ran als eines durch den Mangel der Heimlichkeit vom Diebstahl verschiedenen Vergehens.

§ 79.

Verbrechen und Strafen.

Was die einzelnen Strafen betrifft, so werden zwar Todesstrafen mit Schärfung nach den Gesetzen noch erkannt, aber jedenfalls nicht vollzogen, sondern auf dem Wege der Begnadigung in einfache Todesstrafe verwandelt, welche durch Enthauptung und zwar zufolge der Verfügung vom 24sten März 1779 nicht mit dem Schwerdte, sondern mit dem Beile vollzogen wird. Die Strafe der Landesverweisung ist durch die Verordnung vom 4ten Februar 1760 völlig abgeschafft, wogegen die Landesräumung gegen Ausländer fortwährend angewandt wird [1]). Durch die Ver-

---

[1]) Circulair vom 2ten April 1838.

ordnung vom 20sten Juli 1816 sind über die Dauer und Vollstreckung der Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, so wie deren Verhältniß zu der Gefängnißstrafe bei gewöhnlicher Gefangenkost allgemeine Regeln gegeben und durch die Verordnung vom 21sten Januar 1842 über die Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafe, ferner durch das Kanzeleipatent vom 20sten September 1821 über die drei Grade des Festungsarrestes. — Die in manchen Fällen neben anderen Strafen eintretende Kirchenbuße kam nach und nach außer Gebrauch und ward durch Verordnung vom 8ten Juni 1769 abgeschafft. — Nachdem zufolge Verordnung vom 24sten Juli 1739 für den Königlichen Antheil von Holstein das Zuchthaus in Glückstadt eingerichtet war, ward dieses bald auch für das Herzogthum Schleswig benutzt und, da die beabsichtigte Einrichtung eines Schleswigschen Zuchthauses nicht zu Stande kam [1]), ward zufolge Rescripts vom 26sten Juli 1780 der dazu bestimmte Fond dem Glückstädtischen Zuchthause überwiesen gegen die Verpflichtung, die Verpflegung der Züchtlinge aus dem Herzogthum Schleswig zu übernehmen. Nach den Verfügungen vom 30sten Juli 1774 und 24sten Juli 1784 sollte regelmäßig nicht auf Zuchthausstrafe von einigen Monaten und gegen Verbrecher männlichen Geschlechts überhaupt, wenn die Umstände es zuließen, an deren Stelle auf Karrenstrafe erkannt werden. Durch das Patent vom 26sten Juni 1817 ward eine erweiterte Einrichtung des Zuchthauses angeordnet, so daß alle bis dahin zur lebenswierigen oder zeitigen Zuchthaus- oder Karrenstrafe verurtheilten Verbrecher darin aufgenommen werden könnten, wogegen die Karrenstrafe für Verbrecher aus dem Civilstande gänzlich abgeschafft werden sollte; für leichtere Vergehen, welche bis dahin mit Karren- oder Zuchthausstrafe auf kürzere Zeit geahndet worden, sollte ein allgemeines Zwangsarbeitshaus errichtet, die mit dem Zuchthause verbundene Irrenanstalt aber nach Schleswig verlegt, die damit verbundenen Kosten sollten über beide Herzogthümer repartirt werden. Durch Circulair vom 6ten August 1818 ward nun die Karrenstrafe für Civilpersonen aufgehoben, mit Ausnahme von

---

[1]) Nach Verordn. vom 9ten December 1737 sollte in Flensburg ein Zucht- und Werkhaus für das ganze Herzogthum eingerichtet werden, welches aber nicht zu Stande kam; 1760 ward ein Theil des Waisenhauses dazu eingerichtet, aber nur für die Stadt.

Forst- und Jagdvergehen, für welche sie gleichfalls durch die Verordnung vom 12ten Juli 1844 abgeschafft ward. Das Zuchthaus aber bestand nach jener Einrichtung aus zwei Abtheilungen, in der ersten werden die zu lebenslänglicher oder mehrjähriger, in der zweiten die zu kürzerer oder unbestimmter Zuchthausstrafe Verurtheilten detinirt [1]). Nachdem in der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 ausgesprochen war, daß die Strafanstalten zu den den beiden Herzogthümern gemeinschaftlichen Einrichtungen gehören sollten, ward in Betreff der schon vor längerer Zeit in Anrege gekommenen Reform derselben die Verordnung vom 20sten März 1854, betreffend die Vollziehung der Zuchthausstrafe, erlassen, nach welcher zwei völlig getrennte Strafanstalten in Glückstadt und bei Rendsburg eingerichtet werden sollten, die eine für die auf Lebenszeit Verurtheilten, welche, bei völliger Trennung während der Nacht, ihre Arbeiten in einzelnen abgesonderten Abtheilungen gemeinschaftlich verrichten sollten, die andere für die zu zeitiger Zuchthausstrafe Verurtheilten, welche dem Systeme der völligen Trennung unterworfen und in Einzelzellen detinirt werden sollten; die Dauer der Strafe sollte nicht unter $\frac{1}{4}$ und nicht über 7 Jahre betragen. Diese Verordnung ist indessen nicht zur Ausführung gekommen.

In Betreff einzelner Verbrechen sind insbesondere hervorzuheben die Edicte vom 17ten Mai 1754 wegen Bestrafung der heimlich gebährenden Weibspersonen, deren Kinder todt gefunden werden, und vom 24sten März 1755 wegen Bestrafung des Kindermordes, die Verordnung vom 11ten December 1758 §§ 12, 17 wegen der Strafe des Meineides, die Königliche Resolution vom 28sten Februar 1763 und Verordnung vom 16ten Mai 1769 § 16 wegen Bestrafung der Brandstiftung. — Durch die Verordnung vom 26sten April 1771 ward bestimmt, daß in Fällen, wo wegen Diebstahls der P. G. O. zufolge Todesstrafe eintrete, diese nicht weiter erkannt werden solle, sondern statt deren Festungs- oder Zuchthausstrafe auf Lebenszeit und zwar den Umständen nach mit Staupbesen und Brandmark. Das Patent vom 18ten November 1823 verfügte, zur Beseitigung von Zweifeln über die Auslegung des Art. 162 der P. G. O., daß der dritte Diebstahl unbedingt mit lebenslänglicher Freiheitsberaubung be-

---

[1]) N. staatsb. Mag. III. 892, IV. 285.

straft werden solle, ohne Rücksicht auf die Geringfügigkeit oder die weniger gefährliche Art der Ausführung. Dieses ward jedoch durch Patent vom 27sten März 1843 wieder aufgehoben und bestimmt, daß der dritte Diebstahl nach den Umständen mit zweijähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu bestrafen sei. In Beziehung auf besondere Arten von Diebstählen sind zu bemerken die Verordnung vom 4ten December 1741 wider das diebische Abschneiden der Pferdeschweife und Mähnen, eingeschärft durch Patent vom 6ten Januar 1786, das Mandat vom 26sten Februar 1720 wegen der Austerdiebereien, erneuert durch Patente vom 7ten October 1740 und ersten November 1786, die Forst- und Jagd-Verordnung vom 2ten Juli 1784 § 76 flgg. wegen Holzdiebstahls und § 160 flgg. wegen Wilddiebstahls [1]), so wie die Strandverordnung vom 30sten December 1803. — In Beziehung auf Staatsverbrechen sind besonders wichtig die Verordnungen vom 13ten März 1805 und 25sten Juni 1819 wegen Bestrafung fremder Werbungen, so wie in Betreff der Münzfälschung die Verordnung vom 29sten Februar 1788 und die Bekanntmachung vom 21sten Juli 1818 wegen der Zettel der Nationalbank.

Mehrfach wechselte die Gesetzgebung auch in dieser Periode in Betreff der Bestrafung des Ehebruchs und stuprum. Nachdem durch die Verordnungen vom 9ten Januar und 17ten December 1736 für Stadt und Amt Hadersleben die Strafe des einfachen Ehebruchs auf Geldstrafe nach dem Vermögen oder Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod auf 4 Wochen, das 2te Mal fünfjährige und das 3te Mal ewige Landesverweisung, so wie die des doppelten auf Geldbuße oder Gefängniß in acht Wochen, ewige Landesverweisung und condemnatio perpetua ad operas publicas festgesetzt und dieses durch Verordnung vom 26sten October 1739 auf das ganze Herzogthum extendirt war, veränderte die Verordnung vom 7ten Juli 1758 es dahin, daß der einfache Ehebruch 1) mit Geld oder Gefängniß, 2) mit erhöheter Brüche oder einjährigem Zuchthause, 3) mit zehnjährigem Zuchthause, der doppelte 1) wie früher, 2) mit Geld oder zweijährigem und 3) mit lebenswierigem Zuchthause bestraft werden solle. In der Verordnung vom 21sten Juni 1771 ward vorgeschrieben, daß ein gerichtliches Einschreiten nur auf die Klage des gekränkten Ehegatten Statt

[1]) Vgl. Verordn. vom 12ten Juni 1844.

finden solle, dieses ward aber in der Verordnung vom 6ten März 1772 wieder aufgehoben. Hierauf folgten die noch jetzt geltenden Bestimmungen der Verordnung vom 27sten April 1798 § 1—4. Die Strafe des stuprum unter ledigen Personen ward durch Verordnungen vom 3ten Februar 1738 und 3ten März 1760 das erste Mal für die stuprata auf 10 Rthlr., für den stuprator 15 Rthlr. Brüche oder im Unvermögensfalle zehntägiges Gefängniß bei Wasser und Brod, das 2te Mal Verdoppelung und das 3te Mal zweijähriges Zuchthaus bestimmt. Die Verordnung vom 21sten Juni 1771, welche alle Strafe abschaffte, ward schon unterm 6ten März 1772 wieder aufgehoben und Alles wieder in den vorigen Stand gesetzt, nur mit Beibehaltung der Bestimmung, daß der den unehelichen Kindern anklebende Makel wegfallen solle. In der Verordnung vom 27sten April 1798 ward für die beiden ersten Male die frühere Strafe beibehalten, für das 3te Mal aber auf halbjährige Zuchthausstrafe herabgesetzt, zugleich dagegen die früher vorgeschriebene Strafe des concubitus anticipatus erlassen [1]). Durch die Verordnung vom 4ten März 1857 ward die Unzuchtstrafe völlig aufgehoben, dabei jedoch der Oberpolizeibehörde auferlegt, wenn ein unsittliches Verhältniß zu öffentlichem Aergerniß Anlaß gebe, die Fortsetzung desselben zu untersagen, worauf denn, wenn dem Befehle nicht Folge geleistet werde, polizeigerichtlich auf eine Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bis zu 4 × 5 Tagen zu erkennen sei.

§ 80.

Polizeivergehen.

Auch die Polizei-Gerichtsbarkeit stand in den Aemtern und Landschaften den Amtmännern, Landvögten und Stallern zu und das Verfahren wegen Polizeivergehen war im Allgemeinen dasselbe, wie bei geringeren Criminalfällen. Brüchsachen indessen, d. h. solche Vergehen, welche gesetzlich mit Brüche bedroht waren, wurden regelmäßig auf den jährlich von den Amtmännern

[1]) Schon eine Verfügung vom 6ten August 1723 hatte die bei dem conc. antic. eintretende Kirchenbuße aufgehoben, aber Brüche beibehalten, wenn die Niederkunft innerhalb 18 Wochen nach der Copulation erfolgte.

abgehaltenen Civil-Brüchsessionen oder Brüchdingungen erledigt, vorzugsweise war dieses der Fall mit Unzuchtvergehen. Dieses erhielt sich bis zur neueren Zeit und durch die früher angeführten Verfügungen von 1850 und 1851 ward zwar auch die bis dahin den Amthäusern zustehende richterliche Polizei den Hardesvögten übertragen, die Abhaltung der Civilbrüchsessionen aber jenen gelassen. Diese waren jedoch durch die Praxis allmählich fast ganz auf die Behandlung und Erledigung von Unzuchtvergehen beschränkt und es wurden daher in der Verordnung vom 4ten März 1857 zugleich mit der Aufhebung der Unzuchtstrafe im § 4 die Civilbrüchsessionen völlig abgeschafft, so daß auch alle Polizeivergehen und Brüchsachen, insofern sie überhaupt der gerichtlichen Cognition unterliegen, von den Polizeigerichten auf gewöhnliche Weise erledigt werden.

In den Städten ward auch die Polizeigerichtsbarkeit im Allgemeinen von den Magistraten ausgeübt, doch erhielt sich in einzelnen Städten das Amt eines Stadtvogts und eine ihm zustehende Competenz in Polizei-, insbesondere in Brüchsachen länger [1]). Auch in den Städten wurden früher jährliche Brüchdingungen gehalten, welche jedoch außer Gebrauch kamen. In neuerer Zeit sind fast in allen Städten eigene Polizeigerichte eingerichtet worden. In Flensburg bestand schon nach der Polizeiordnung von 1600 I. 9 für „brüchfällige Händel" ein aus dem Stadtvogt und dem Kämmerer gebildetes Kämmereigericht, welches jedoch wichtigere Sachen an den Rath gelangen lassen sollte, so wie auch an diesen von den Aussprüchen jenes Gerichts provocirt werden konnte. Nach der Instruction für den Polizeimeister vom 29sten August 1806 sollte dieses Polizeigericht aus dem Polizeimeister und den beiden Kämmerern, so wie dem Stadtvogt als Protocollführer bestehen und alle Polizeivergehungen, auf welche eine bestimmte Strafe gesetzt oder welche nach dem Ermessen des Gerichts mit keiner höheren Geldbuße als 10 Rthlr. C. oder achttägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu belegen wären, so wie auch solche geringfügige Criminalsachen, unter Vorbehalt der Supplication entscheiden. Durch Rescript vom 1sten September 1824 ward die Stadtvogteibedienung eingezogen und jene Protocoll-

---

1) Vgl. Verordn. vom 4ten Nov. 1698 und 18ten Sept. 1739 wegen Beitreibung der Brüchen.

führung dem Stadtsecretair übertragen. — Für Sonderburg ging jene Bestimmung wegen des Kämmereigerichts in die Polizeiordnung von 1698 über und auch noch nach der Instruction für den Stadtvogt vom 22sten September 1829 besteht dasselbe ebenso fort. — In den Städten Schleswig, Husum, Garding, Tönning und Tondern wurden 1811 und 1812 Polizeigerichte eingerichtet, welche in allen Polizeivergehen, auf welche eine bestimmte Strafe gesetzt worden und welche mit keiner höheren Geldbuße als 10 Rthlr. C. oder achttägigem Gefängnisse bei Wasser und Brod zu belegen sind, zu entscheiden, bei Vergehungen aber, deren Bestrafung dem rechtlichen Ermessen vorbehalten ist, oder wenn eine schärfere Strafe zu erkennen ist, die Verhöre an die Criminalbehörde gelangen zu lassen hat. Das in Eckernförde bestehende Polizeigericht, für welches die Flensburger Instruction zur Anwendung kommen sollte, ward durch Verfügung vom 14ten October 1841 aufgehoben und die von demselben besorgten Geschäfte wurden dem Magistrate übertragen. In Hadersleben ward durch Verfügung vom 5ten Februar 1839 ein Polizeigericht angeordnet mit derselben Competenzbestimmung wie das Flensburger.

In Betreff der Competenz bestimmte schon eine Verordnung vom 25sten April 1742, daß in Fällen einer gesetzlich bestimmten Brüche das forum delicti, wenn aber dieses zweifelhaft sei so wie bei arbitrairen Brüchen das forum der Detention, sonst das des Domicils zur Anwendung kommen sollte [1]. Diese Vorschriften wurden im Wesentlichen noch in der Verordnung vom 16ten Februar 1798 wiederholt und kamen insbesondere in Unzuchtfällen zur Anwendung; sie beziehen sich aber nur auf Brüchsachen, wogegen sonst auch bei Polizeivergehungen im Allgemeinen das forum delicti als das geltende anzusehen ist.

§ 81.

Forst- und Jagd-, Zoll-, Post-Vergehen.

Für Forst- und Jagd-Vergehen wurden in der Holz- und Jagd-Verordnung vom 24sten April 1737 Brüchen, Hals-

[1]) Aehnliche Vorschriften enthielt schon ein Rescript an den Stadtvogt in Flensburg vom 29sten October 1725.

eisen und Karrenstrafe festgesetzt, sie sollten auf der jährlichen Holzbrüchdingung erledigt werden. Die Forst- und Jagd-Verordnung vom 2ten Juli 1784 enthielt ähnliche Strafbestimmungen und normirte das bei den Brüchsessionen zu beobachtende Verfahren näher. In zweiter Instanz gelangten diese Sachen an die Rentekammer. Dieses ward abgeändert durch die Instruction für die Oberdicasterien von 1834, wonach der Recurs gegen Erkenntnisse der Brüchsessionen an das Obercriminalgericht gehen sollte, welches auch in allen Fällen, wo Zuchthaus- oder Karrenstrafe zur Anwendung komme, das Erkenntniß zu normiren und, wenn es sich veranlaßt finde auf Begnadigung anzutragen, die Acten an die Rentekammer einzusenden habe. Durch die Verordnung vom 12ten Juli 1844 ward auch für Forst- und Jagd-Vergehungen die Karrenstrafe so wie die in mehreren Fällen bis dahin eintretende Arbeitsstrafe aufgehoben, imgleichen wurden die Forst- und Jagd-Brüchsessionen abgeschafft; diese Vergehungen sollten von dem Forst- und Jagdbeamten dem Oberbeamten angezeigt und von diesem für die Untersuchung und Bestrafung im Wege eines polizeilichen Verfahrens oder einer Criminaluntersuchung Sorge getragen werden, wobei auch die Verordnung vom 27sten März 1843 wegen des Anzeigenbeweises zur Anwendung kommen, auf den bis dahin in manchen Fällen statthaften Reinigungseid aber nicht weiter erkannt werden sollte. Auch in diesen Sachen haben jetzt die Untergerichte stets selbstständig zu erkennen.

Bei Zollcontraventionen hatte nach der Zollverordnung vom 8ten Juli 1803 die Zollkammer die Entscheidung in Betreff der eintretenden Confiscationen und Brüchen; nach der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 ist die Entscheidung, wenn die gesetzliche Strafe die Summe von 16 Rthlrn. nicht übersteigt oder nur von Nachlegung von Zollgefällen die Rede ist, den Gerichten gänzlich entzogen, bei anderen Uebertretungen, welche nicht criminell zu strafen sind, hat der Betheiligte die Wahl, ob die Sache auf gerichtlichem oder administrativem Wege entschieden werden solle; in jenem Falle oder wenn die Generalzollkammer die Sache zur gerichtlichen Entscheidung bringe, sollte sie durch den Obersachwalter bei dem Obergerichte anhängig gemacht werden, welches denn zur Untersuchung und Erörterung eine Commission ernennen oder ein Untergericht committiren und darauf erkennen solle (§ 285 flgg.). Nach der Verordnung vom 6ten Februar 1854, betreffend die

Behandlung verschiedener Civilsachen in erster Instanz, § 3 sollen Zollcontraventionssachen bei dem Untergerichte des Ortes, wo die Contravention begangen ist, anhängig gemacht werden und zwar in den Landdistricten bei dem in summarischen Sachen competenten Richter; gegen das Erkenntniß kann sowohl der Obersachwalter als der Belangte suppliciren und die Sache ist dann von dem Appellationsgerichte nach den Regeln des Civilprocesses zu behandeln.

In Betreff der Postvergehen hatte nach der Postordnung von 1694 die Generalpostdirection nur eine Gerichtsbarkeit wegen der von den Postbedienten begangenen Amtsvergehen, nach der Verordnung vom 19ten September 1794 aber stand ihr auch die Entscheidung über alle Contraventionen gegen das Postregale zu, wogegen andere Vergehen gegen die Ordnung, Sicherheit und ungehinderte Beförderung auf Requisition der Postbehörde von der gerichtlichen Behörde summarisch erledigt werden sollen; in eigentlichen Criminalfällen gelten die allgemeinen Regeln. Ein besonderes Verfahren ist in der Verordnung vom 8ten Januar 1836, betreffend die Erlaubniß für Reisende sich durch Miethfuhrwerke befördern zu lassen, bei Contraventionen gegen diese Verordnung vorgeschrieben.

§ 82.

Familienrecht.

Die in Betreff der Einwilligung der Eltern zu einem Verlöbnisse schon geltenden Bestimmungen wurden durch die Verordnung vom 17ten April 1758 wiederholt und erweitert; im Falle der fehlenden Einwilligung der Eltern sollte nicht nach der Verordnung vom 22sten August 1642 auf Vollziehung der Ehe erkannt, sondern es nach den Vorschriften von 1632, 1664 und 1681 verhalten werden. Dasselbe sollte auch bei mangelnder Einwilligung der Vormünder gelten, jedoch sollten diese stets zur Angabe ihrer Weigerungsgründe angehalten werden können und dieses sollte auch bei den Eltern eintreten, wenn mündige Söhne oder Töchter, die außer der Eltern Hause und Brod wären, ohne deren Zustimmung ein Verlöbniß eingegangen wären und wieder davon zurückträten. Im Wesentlichen wurden diese Vorschriften auch in

der Verordnung vom 22sten December 1786 wiederholt und sind fortwährend geltend blieben, insofern sie nicht durch die aufgehobene Klagbarkeit des Eheversprechens selbst jetzt hinfällig geworden sind. — In Betreff der Form des Verlöbnisses galten zwar nach der Verfügung vom 4ten December 1723 im ganzen Herzogthum die schon früher für den Königlichen Antheil erlassenen Bestimmungen. Die Verlöbnißförmlichkeiten aber kamen allmählich außer Gebrauch und jedes Eheversprechen ward, wenn sonst kein Mangel vorhanden war, als gültig angesehen. Für Fehmarn und Föhr ward jedoch durch die Verfügungen vom 25sten October 1737 und 2ten Mai 1740 vorgeschrieben, daß die bei dem s. g. Nachtfreien gegebenen Eheversprechen, als clandestine und illegitime geschehen, keine Klage auf Vollziehung begründen sollten. Wirklich erzwungen indessen ward die Erfüllung des Eheversprechens im Allgemeinen überhaupt nicht und nach dem Rescripte vom 24sten Januar 1792 sollten nur Geldstrafen und im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod von höchstens acht Tagen angewandt werden, bei deren Erfolglosigkeit daher nur auf Schadensersatz geklagt werden konnte. Durch die Verordnung vom 7ten September 1853 ward den Eheverlöbnissen überhaupt die Klagbarkeit entzogen, so daß nur der Ersatz des wirklich erwachsenen Schadens verlangt werden kann.

Was die Ehehindernisse betrifft, so ward 1) in der Verordnung vom 8ten August 1729 [1]) wieder die Ehe bis im dritten Grade der Verwandschaft und Schwägerschaft sowohl gleicher als ungleicher Linie verboten, Dispensation sollte bei der Kanzelei gesucht werden. Nach mehrfachen Veränderungen [2]) setzte die Verordnung vom 27sten September 1775 wieder das Verbot auf den dritten Grad gleicher Linie fest; die geltenden Bestimmungen enthält die Verordnung vom 4ten Juli 1800, wonach nur die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten jeder Art, so wie zwischen Geschwistern absolut verboten sind, in anderen Fällen Dispensation gesucht werden kann, welche früher von der Kanzelei, seit 1834 von der Provinzialregierung, jetzt nach der Bekanntmachung vom 29sten November 1852 von den Kirchenvisitatoren des Aufenthalts-

---

[1]) Corp. const. I. 394.

[2]) Verordn. vom 28sten December 1770, 15ten März und 28sten Juni 1771.

orts des Bräutigams ertheilt wird. — 2) Das Verbot der Ehe wegen mit einander begangenen Ehebruchs ward in der Verordnung vom 23sten August 1737 wiederholt mit dem Hinzufügen, daß Diejenigen, welche die Trauung erschlichen, nicht im Lande geduldet werden sollten, nachher durch die Verordnung vom 28sten Juni 1771 zwar aufgehoben, aber unterm 6ten März 1772 wieder in Kraft gesetzt und ist seitdem geltend geblieben. — 3) Wegen Religionsverschiedenheit s. § 91, die desfälligen Dispensationen müssen unmittelbar gesucht werden. 4) Durch die Verordnung vom 4ten August 1788 kam für alle Königliche Beamte die Verpflichtung hinzu, vor Eingehung der Ehe in die Wittwenkasse zu setzen, an deren Stelle nach dem Patent vom 11ten August 1845 die Leibrenten- und Versorgungs-Anstalt von 1842 trat; so wie 5) allgemein die geschehene Vaccination. Bei Eingehung der zweiten Ehe ist außerdem nach der Verordnung vom 20sten Juni 1716, wiederholt in der Vormünderverordnung von 1742, die mit den Kindern voriger Ehe zu treffende Richtigkeit erforderlich, und kommt die Trauer- oder Wartezeit in Betracht; jene ist nach der Trauerverordnung vom 21sten April 1752 für Wittwen ein, für Wittwer ein halbes Jahr, doch ist bei diesen ihrer häuslichen Verhältnisse wegen eine Abkürzung auch ohne Dispensation zugelassen, wogegen diese für Wittwen jetzt nach der Bekanntmachung vom 29sten November 1852 § 2 von den Oberbeamten ertheilt werden kann. Bei geschiedenen Eheleuten ist die Wartezeit nach Rescript vom 16ten Februar 1775 für den unschuldigen wie die Trauerzeit ein oder ein halbes Jahr, für den schuldigen drei Jahre, jedoch nach einer Scheidung ob desertionem malitiosam für beide nur ein halbes Jahr.

Die früheren Bestimmungen in Betreff der Proclamation und der Trauung wurden in der Verordnung vom 15ten October 1756 wiederholt [1]), nämlich im Wesentlichen dahin, daß die Proclamation an drei auf einander folgenden Sonntagen in den Kirchen des Aufenthalts und die Copulation regelmäßig von dem Prediger des ordentlichen Aufenthalts der Braut in der Kirche geschehen solle. Jede heimliche und außer der ordentlichen Parochie erschlichene Trauung ward durch die Verordnung vom 8ten December 1766 für nichtig erklärt. Diese Vorschriften sind mit

---

[1]) s. auch Rescr. vom 26sten Februar 1726 im corp. const. I. 392.

mehreren näheren Bestimmungen in der Verordnung vom 28sten November 1800, über das Aufgebot und die Trauung künftiger Ehegenossen, wiederholt. In dem früheren Fürstlichen Antheil konnte nach wie vor eine Concession zur Hauscopulation gegen Erlegung der vorgeschriebenen Recognition bei der Ortsbehörde erlangt werden [1]), für die übrigen Districte mußte eine solche Concession bei der Kanzelei und seit 1834 bei der Regierung nachgesucht werden, jetzt wird sie nach der Bekanntmachung vom 29sten November 1852 im ganzen Herzogthum von den Oberbeamten ertheilt.

In Betreff der Ehescheidung ward durch die Verordnung vom 22sten März 1772 für den Fall, daß ein Ehegatte zu lebenswierigem Gefängniß verurtheilt werde, dem unschuldigen gestattet, die Aufhebung der Ehe bei dem Consistorium ohne förmlichen Proceß zu bewirken und sich darauf anderweit zu verheirathen. Dagegen bestimmte das Rescript vom 18ten August 1779, daß der unversöhnliche Haß, wenn er nicht solche Wirkungen habe, die eine schrift- und gesetzmäßige Ursache zur Ehescheidung abgeben, nicht als eine justa divortii causa angesehen werden solle. In Betreff der Ehescheidungsklagen wegen böslicher Verlassung enthält die Verordnung vom 29sten Juli 1785 genaue Bestimmungen. — Die früher in Ehescheidungsfällen erkannte poena coelibatus ward 1771 abgeschafft, dagegen die oben angegebene Wartezeit in dem Rescripte vom 16ten Februar 1775 bestimmt.

Das Güterrecht der Ehegatten ist unverändert geblieben, das Vermögensverhältniß zu den Kindern nach aufgehobener Ehe durch den Tod des einen Ehegatten aber in der Vormünderverordnung von 1742 näherbestimmt [2]).

Die Legitimation durch nachfolgende Ehe ward eingeschränkt durch die Verordnung vom 15ten Juli 1778, indem danach die Ehe in Betreff der im Concubinate erzeugten Kinder „mit der Wirkung der ehelichen Kindern zukommenden Erbfolge, wie auch Succession in Stamm-, Fideicommiß- und Lehngüter nicht ver-

---

[1]) Rescr. vom 3ten October 1732, Circ. vom 7ten December 1733, Verordn. von 1756 und 1800 § 18.

[2]) Vgl. bei Festegütern Vo. vom 14ten April 1766 § 9, 10; vom 26sten März 1772 § 8, 10; bei Bondengütern Verordn. vom 18ten Juni 1777 § 5, 6.

bunden sein und ebenso wenig die Theilnahme an dem adelichen Stande des Vaters zur Folge haben soll, welches jedoch auf den Bauernstand nicht anzuwenden ist".

Das Vormundschaftswesen ward geordnet durch die Verordnung vom 19ten März 1742. Diese setzte das 18te Jahr als Mündigkeitstermin fest, welcher aber durch die Verordnung vom 22sten April 1767 bis zum 21sten Jahre hinausgeschoben ward, mit Ausnahme der Städte Tondern und Burg, wo das 25jährige Alter die Gränze blieb, bis auch hier nach der Verordnung vom 24sten October 1837 das 21ste Jahr an die Stelle trat. — Durch das Rescript vom 17ten September 1771 ward dem Obergerichte eine allgemeine Oberaufsicht über das Vormünderwesen übertragen.

§ 83.

Erbrecht.

Das Intestaterbrecht blieb unverändert und die Gesetzgebung beschränkte sich auf einzelne specielle Interpretationen und Modificationen. So ward, zunächst veranlaßt durch einen Fall in Cappeln, wo es unter Beziehung auf zwei in den Jahren 1606 und 1621 in Stapelholmer Sachen von dem Fürstlichen Hofgerichte abgesprochene Erkenntnisse [1]) bestritten war, daß die Häuser des zuerst verstorbenen Ehegatten mit zur Theilung zu ziehen, durch declaratio authentica des juris Jutici I. 6 § 1 vom 8ten Juni 1759 verfügt, „daß an den Orten, wo das Jütsche Lowbuch in Erbtheilungsfällen zur Richtschnur diene, die Häuser des zuerst mit Tode abgehenden Ehegatten, wenn er gleich solche vor der mit dem Nachlebenden getroffenen Ehe besessen habe, mit zur Theilung gebracht werden sollen", und das Rescript vom 30sten April 1763 bestimmte, daß dieses auch von den Stavenhäusern in der Landschaft Stapelholm gelten solle.

Durch mehrere Verordnungen ward festgesetzt, wie es mit dem Nachlasse öffentlich unterstützter Armer verhalten werden solle. Zuerst bestimmte nämlich die Verordnung vom 10ten Oct. 1738, daß der Nachlaß derer, welche in einem Armenhause oder

---

[1]) M. Güterr. Anh. 1 und 2.

von der Armencasse unterhalten wären, mit Ausschließung der Intestaterben dem Armenwesen zufallen solle, wenn sie nicht etwa sich eingekauft hätten; doch solle es den Erben erlaubt seyn, gegen Erstattung alles von der Armencasse auf ihn Verwandten die Verlassenschaft zu sich zu nehmen; überhaupt aber betreffe dieses nur die allgemeinen Armenhäuser, nicht die auf besonderen Fundationen beruhenden. Durch die Verfügung vom 3ten Juli 1739 ward dieses theils auf den Nachlaß Derjenigen beschränkt, welche ganz und allein, ohne einen anderen Zuschuß, vom Armenwesen unterhalten wären, theils eine Ausnahme zu Gunsten unmündiger Kinder gemacht. Diese Bestimmungen aber wurden aufgehoben durch die Verordnung vom 30sten September 1803, wonach Alles, was ein Hülfsbedürftiger von der Armencasse, mit Ausnahme der Wohnung in einem Armenhause, genossen, derselben aus seinem Nachlasse vorzugsweise vor den Erben, jedoch ohne Zinsen, vergütet, das Uebrige aber den Erben ausgeliefert werden, in Betreff der Hospitäler und anderer Stiftungen jedoch es bei den fundationsmäßigen Einrichtungen verbleiben sollte. Diese Vorschriften sind auch durch die Armenverordnung vom 29sten December 1841 im Wesentlichen nicht verändert.

Ausführliche Bestimmungen wurden erlassen über die Erbfolge in Bauerngütern, sowohl Feste- als Eigenthumsstellen. Die Erblichkeit der landesherrlichen Festegüter war im Allgemeinen längst anerkannt, es ward aber in dieser Beziehung nach sehr verschiedenen Grundsätzen verfahren und es wurden deshalb zunächst in der Verordnung vom 14ten April 1766 allgemeine Regeln festgesetzt. Die hier bei Festegütern bestimmte Erbfolge ist von der sonst geltenden sehr abweichend und insbesondere findet dabei in großer Ausdehnung theils ein Vorzug des männlichen Geschlechts, theils ein Repräsentationsrecht Statt. Zunächst folgen die Söhne, erst in deren Ermangelung die Töchter, nach dem Alter; die Descendenten eines verstorbenen Kindes treten an dessen Stelle, aber mit allgemeinem Vorzuge des männlichen Geschlechts, so daß z. B. der Sohn einer Tochter die Tochter eines Sohnes oder einer älteren Tochter ausschließt. Nach den Descendenten folgen nach einander Vollbrüder, Halbbrüder, Vollschwestern und Halbschwestern und deren Kinder, und hierauf Ascendenten und Seitenverwandte nach den Regeln des Jütschen Lovs, bei gleicher Nähe aber mit Vorzug des Geschlechts und dann des Alters, so

wie der väterlichen oder mütterlichen Verwandte, je nachdem das Gut von der einen oder anderen Seite herkommt. Mehrere nähere Bestimmungen wurden durch die Verordnung vom 26sten März 1772 gegeben; danach erhält der nächste Festeerbe das Festeland frei und ohne Auslösung seiner Miterben, wogegen er diese wegen der Gebäude, des Beschlages und der Aussaat nach dem Taxationswerthe auslösen muß, auch verpflichtet ist, seine unmündigen Geschwister bis zu ihrer Confirmation zu erziehen und zu unterhalten. So wie übrigens, falls der nächste Festeerbe nicht im Stande ist dem Festegute vorzustehen, der Oberbeamte dem auf ihn folgenden Verwandten den Festebrief ertheilen kann, so ist dagegen der Festeerbe zur Abtretung seines Successionsrechts nur mit Genehmigung des Oberbeamten und an einen entfernteren Erben mit Einwilligung der näheren befugt. In Betreff des Repräsentationsrechts in der Seitenlinie ward zufolge Kanzeleipatents vom 14ten Juni 1796 der § 5 der Verordnung von 1766 dahin authentisch interpretirt, daß die Constitution von 1649 dabei zur Anwendung gebracht werden solle, jedoch unter Berücksichtigung des in jener Verordnung gegründeten Vorzugs des männlichen Geschlechts und des diesem Vorzuge untergeordneten Vorrechts der vollen Geburt und des Alters. Dagegen ward die Bestimmung des § 6 der Verordnung von 1772, daß, wenn der nächste Festeerbe bereits possessionirt sei, das nach ihm folgende Kind eintreten solle, durch Patent vom 28sten August 1804 aufgehoben.

Die Erbfolge bei Bondengütern auf der Geest ward bestimmt durch die Verordnung vom 18ten Juni 1777 dergestalt daß, übrigens unter Voraussetzung der landrechtlichen Successionsordnung, dem einen Erben ein Näherrecht oder Auslösungsrecht in Betreff der Landstelle eingeräumt ward. Dieses Näherrecht steht zunächst den Söhnen, dann den Töchtern nach dem Alter zu, ein Repräsentationsrecht für die entfernteren Descendenten tritt dabei aber nur dann ein, wenn das Kind, welchem das Näherrecht zustand, den Tod des Erblassers erlebt hat, indem widrigenfalls es vorzugsweise darauf ankommen soll, wer den größten Antheil an der Verlassenschaft habe, bei Gleichheit der Erbtheile aber der Vorzug des Geschlechts und Alters ohne Rücksicht auf Gradesnähe entscheidet. Dieselben Umstände, nämlich Größe des Erbtheils, Geschlecht und Alter bestimmen auch bei Seitenverwandten das Näherrecht, und zwar ohne daß es auf volle oder halbe Geburt,

so wie darauf, ob das Gut von väterlicher oder mütterlicher Seite herrühre, ankommt. Die Auslösungssumme wird durch Taxation ermittelt, welche aber von den Taxatoren nach einem leidlichen Anschlage oder einer s. g. Bruder- und Schwestertaxe [1]) geschehen soll. In Betreff dieser Taxe fand indessen wenigstens früher ein sehr verschiedenes, zum Theil ganz willkührliches Verfahren Statt, so daß in einzelnen Districten die Tonne Landes zu einem ein für allemal bestimmten Preise angesetzt, in anderen eine bestimmte Quote von dem vollen Taxationswerthe abgezogen ward. Alle diese Berechnungsarten sind jedoch in Widerspruch mit dem Gesetze, nach welchem der Werth, zu welchem der Anerbe den Hof anzunehmen hat, in jedem einzelnen Falle von den Taxatoren unter Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände zu bestimmen ist.

So wie in den übrigen Districten des Herzogthums Schleswig immer in jedem einzelnen Falle die landesherrliche Bestätigung der Testamente zu deren Gültigkeit erforderlich war, so ward auch für den vormaligen Fürstlichen Antheil die Constitution von 1663 durch die Verordnung vom 13ten Juni 1729 dahin interpretirt, daß die Testamente zu ihrer Gültigkeit der Confirmation bedürften. Davon waren jedoch ausgenommen theils diejenigen Districte, welche schon durch die Localstatute auf die Errichtung von Testamenten privilegirt waren, nämlich Eiderstedt, welchem es bestätigt ward durch Resolution vom 21sten April 1731, jedoch nicht die auf das Eiderstedter Landrecht verwiesenen Koege [2]), Nordstrand, Friedrichstadt und Husum, so wie Tondern und Burg, theils zufolge Resolution vom 27sten Juni 1732 die Ritterschaft, welches auch auf andere Besitzer adelicher Güter angewandt, dagegen den Untergehörigen derselben nicht zugestanden ward [3]). In den Localstatuten war auch die Testamentsform bestimmt und in anderen Fällen bediente man sich wohl der gemeinrechtlichen, in Betreff der zur Bestätigung einzusendenden fehlte es an desfälligen Vorschriften und ward in den einzelnen Fällen nur darauf gesehen, ob wirklich der Wille des Disponenten unzweifelhaft vorlag. Durch die Verordnung vom 25sten September 1759 aber ward die regelmäßig

---

[1]) N. staatsb. Mag. II. 567.

[2]) Rescr. vom 1sten October 1785.

[3]) Promemoria vom 1sten Juli 1769.

zubeobachtende Form, insofern nicht durch Localstatut etwas anderes festgesetzt sei [1]), dahin bestimmt, daß sowohl bei schriftlichen als mündlichen Testamenten zwei Zeugen und eine obrigkeitliche Person oder ein Notar oder der Prediger, letzterer jedoch nach Rescript vom 15ten December 1766 nicht in den Städten, zugezogen werden, sie alle unterschreiben und die obrigkeitliche Person, der Notar oder Prediger den vorgeschriebenen Attest hinzufügen, bei eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testamenten es aber keiner weiteren Form bedürfen solle. Diese Vorschriften wurden in dem Patente vom 15ten April 1786 wiederholt und zwar mit der, schon in einer Verfügung vom 26sten October 1772 enthaltenen, Bestimmung, daß, wenn die vorgeschriebenen Formalien nicht beobachtet wären, die Ergänzung oder Umfertigung auf Kosten des Attestirenden geschehen solle. — Die landesherrliche Bestätigung eines Testaments machte indessen dieses nicht unangreifbar und unumstößlich, vielmehr wurden dadurch, wie es in dem Rescripte vom 3ten Juli 1744 ausgesprochen ward, nur die formalia salvirt und die in dem Testamente angeordnete, von der gesetzlichen abweichende, Successionsordnung bekräftigt, bereits bestehende Rechte Dritter dagegen wurden dadurch nicht entzogen und konnten, wenn sie auch nicht ausdrücklich durch eine der Confirmation hinzugefügte Clausel vorbehalten waren, demnächst geltend gemacht werden, wenngleich zu der Anfechtung eines unbedingt bestätigten Testaments es einer ausdrücklichen Erlaubniß bedurfte, wonächst dieselbe in erster Instanz beim Obergerichte geschehen mußte. Die Gründe aber, welche der Gültigkeit des Testaments, abgesehen von der persönlichen Fähigkeit und der Form, entgegenstehen konnten und daher auch bei der Bestätigung besonders zu berücksichtigen waren, waren theils das Pflichttheilsrecht naher Verwandter, theils mangelnde oder beschränkte Dispositionsbefugniß in Betreff des Objects.

Das Pflichttheilsrecht der Descendenten wird schon in der Constitution von 1632 wegen des Consenses der Eltern zur Heirath (L. G. O. IV. 22) § 3 vorausgesetzt und ebenso in den dieselbe Vorschrift wiederholenden Verordnungen von 1758 und 1786, so wie in der Verordnung wegen der Bondengüter von 1777 § 1; des den Kindern und Eltern gebührenden Pflichttheils erwähnt das angeführte Rescript vom 3ten Juli 1744 und

---

[1]) s. Rescr. vom 26sten November 1777 für Tondern und Burg.

des gewissen Intestaterben zustehenden Notherbenrechts im Allgemeinen das Patent vom 25sten October 1825 wegen der Testamente über Festegüter. Auch ist das sowohl den Descendenten als den Ascendenten überhaupt zustehende Pflichttheilsrecht in der Praxis nicht bezweifelt worden. Auch für Eiderstedt und Nordstrand, wo die Landrechte nur den Descendenten dasselbe ertheilten, ist es durch die Patente vom 10ten Mai 1796 und 31sten Juli 1798 auf Ascendenten ausgedehnt worden, nachdem schon vorher das Obergericht durch Interpretation es in das Eiderstedter Landrecht hineingelegt hatte. In Betreff der Berechnung des Pflichttheils wurden übrigens im ganzen Herzogthum die Regeln des Römischen Rechts befolgt.

Wegen mangelnder oder beschränkter Dispositionsbefugniß waren testamentarische Verfügungen insbesondere ausgeschlossen bei Erbgütern und bei Festegütern. Da in Betreff des Umfangs sowohl des Begriffs der Erbgüter als der daraus hervorgehenden Beschränkung der Disposition es in der Praxis nicht gleichmäßig verhalten ward und manche Ungewißheiten vorhanden waren, so wurden darüber in der Verordnung vom 15ten Juli 1746 allgemeine Regeln festgesetzt. Unbewegliche Güter, welche zum wirklichen Erbgang gediehen seien, sollten der Familie ohne deren Renunciation durch Testament und Erbvertrag nicht entzogen werden (§ 1); doch sei es erlaubt, sie auch entfernteren Blutsfreunden zuzuwenden (§ 2), so wie Eheleute einander den Nießbrauch auf Lebenszeit vermachen könnten, jedoch unter Vorbehalt der auf Verlangen zu bestellenden usufructuarischen Caution (§ 4); würden aber Erbstücke durch Vereinbarung einem Erben von den Miterben überlassen, so sollten sie dadurch die Eigenschaft von Erbgütern verlieren und wohlgewonnenes Gut werden (§ 5). Diese letzte Bestimmung ward jedoch unterm 19ten Januar 1767 dahin declarirt, daß die Erbgüter durch eine solche Vereinbarung nur in Betreff der Miterben, nicht aber anderer Familienglieder jene Eigenschaft verlieren sollten. Der Zweifel, ob jene Beschränkung des Begriffs auf unbewegliche Erbgüter auch in Eiderstedt, Nordstrand, Friedrichstadt und Husum, deren Localstatute in dieser Beziehung auf verschiedene Weise interpretirt wurden, zur Anwendung komme, ward gehoben durch die Declaration vom 15ten Juni 1792. Die Verordnung vom 23sten November 1798 hob endlich allgemein allen Unterschied zwischen Erb- und wohl-

gewonnenen Gütern in Betreff der mit dem Eigenthume verbundenen Dispositionsfreiheit auf, so daß ein Jeder berechtigt seyn solle, über seine Erbgüter, wie über wohlgewonnenes Gut, unter Lebendigen und auf den Todesfall zu schalten und zu walten.

In Betreff der Festegüter dagegen war den Besitzern jede letztwillige Disposition entzogen, wie auch in obiger Verordnung von 1746 § 6 ausdrücklich hervorgehoben ward. Davon ward in der Verordnung vom 14ten April 1766 § 11 nur die Ausnahme gemacht, daß es einem unbeerbten Ehegatten, wenn er der erste Erwerber einer Feste sei, erlaubt seyn solle, dieselbe seinem Ehegatten durch ein mit ausdrücklicher Einwilligung des Oberbeamten errichtetetes Testament, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Bestätigung, zuzuwenden. Diese Befugniß ward durch das Patent vom 25sten October 1825 dahin erweitert, daß es nicht darauf ankommen solle, ob der Ehegatte erster Erwerber der Feste sei oder nicht, immer jedoch nur unter der Voraussetzung, daß er keine Intestaterben hinterlasse, denen beim freien Eigenthum ein Notherbenrecht zustehen würde, welches wieder in dem Kanzeleipatent vom 17ten Februar 1842 dahin näher bestimmt ward, daß die Befugniß der Festebesitzer, den Festehof mit Zustimmung des Oberbeamten durch ein unter Vorbehalt der Allerhöchsten Bestätigung errichtetes Testament dem nachlebenden Ehegatten zuzuwenden, nur dann beschränkt seyn solle, wenn sie Leibeserben hinterlassen. — Dem Besitzer einer Bondenhufe dagegen ist es in der Verordnung vom 18ten Juni 1777 §§ 1 und 9 ausdrücklich gestattet, durch Contract oder Testament das Bondengut einem anderen Kinde als dem, welchem sonst das Näherrecht zusteht, zuzuwenden oder auch den Werth, für welchen es angenommen werden soll, zu bestimmen, insofern dadurch nur der Pflichttheil der übrigen Kinder nicht verkürzt wird.

Durch die Verordnung vom 4ten Februar 1854, betreffend die Gültigkeit testamentarischer Dispositionen ohne Allerhöchste Confirmation, ist es Jedem, welcher Dispositionsbefugniß über sein Eigenthum hat und bei gesunder Vernunft ist, gestattet, durch eine letzwillige Verfügung über sein gesammtes freies Eigenthum, mit Ausnahme des gewöhnlichen Pflichttheils der Leibeserben und Ascendenten, rechtsgültig zu disponiren, ohne daß es einer Confirmation bedarf (§ 2), so wie auch in Betreff der Festegüter die früheren Bestimmungen bestätigt sind (§ 3). In Betreff der Form der

Testamente sind die älteren Vorschriften wiederholt (§ 4); auch leidet diese Verordnung keine Anwendung auf letztwillige Verfügungen Derjenigen, welche bei Publication der Verordnung bereits verstorben waren (§ 7). Diese Verordnung läßt allerdings manchen Zweifeln Raum theils wegen mehrerer nicht in derselben berührter Fragen, theils wegen der im § 1 enthaltenen Bestimmung des Pflichttheils auf die Hälfte oder den dritten Theil von dem freien Eigenthum des Erblassers, je nachdem fünf oder weniger pflichttheilsberechtigte Erben vorhanden sind. Da indessen nach einer entschiedenen Praxis der Pflichttheil stets nach den Regeln des Römischen Rechts berechnet worden ist, namentlich auch in der Beziehung, daß derselbe als ein Theil der Intestatportion anzusehen ist, und es um so weniger angenommen werden kann, daß diese Regel durch jene Verordnung hat abgeändert werden sollen, als bei einer buchstäblichen Anwendung der letzteren der Pflichttheil unter Umständen mehr betragen würde, als die ganze Intestatportion, so wird jene Praxis auch ferner zu befolgen und anzunehmen seyn, daß bei jener Bestimmung in der Verordnung nur an den gewöhnlichen Fall, wo lediglich pflichttheilsberechtigte Erben ohne Concurrenz anderer vorhanden sind, gedacht worden ist [1]).

Die zunächst für das Amt Flensburg in dem Rescripte vom 7ten December 1782 und dann für das ganze Herzogthum in dem Rescripte vom 16ten März 1790 gegebene Vorschrift, daß in Contracten keine beiläufige Aeußerungen des letzten Willens Statt finden sollen, ist jetzt um so wichtiger, da früher wohl unter Umständen auch eine solche, nicht in der regelmäßigen Form, sondern beiläufig in anderen Acten vorkommende letztwillige Aeußerung, wie solche insbesondere in Kauf- und Ueberlassungs-Contracten, so wie in väterlichen Aussagen nicht selten vorkommen, durch nachfolgende Bestätigung Gültigkeit erhalten konnte, jetzt aber nach § 4 der Verordnung von 1854 jede testamentarische Disposition, welche nicht auf die vorgeschriebene Weise errichtet ist, keine rechtliche Gültigkeit hat.

Durch mehrere Gesetze ward das in Betreff abwesender Erben zu beobachtende Verfahren festgesetzt. Zunächst bestimmte die Verordnung vom 2ten August 1737, wenn bei einem Nachlasse abwesende Erben vorhanden wären und diese sich nicht nach den im

---

[1]) Vgl. m. Güterr. S. 179.

Jütschen Lov bestimmten 30 Tagen meldeten, ihr Aufenthaltsort aber unbekannt sei, so solle ein Proclam erlassen, den bekannten Erben davon durch Subsidialschreiben Nachricht gegeben und demnächst der Nachlaß den sich meldenden gegen Caution de restituendo ausgeliefert, widrigenfalls aber in Sequester genommen und dem Abwesenden oder dessen in sein Recht getretenen Descendenten, falls sie sich innerhalb 30 Jahren a dato des Erblassers Tode angäben, überliefert werden, sonst aber dem Fiscus zufallen. Diese Vorschriften sollten nach der Declaration vom 23sten März 1750 in Betreff aller abwesender Erben ohne Unterschied ob einheimischer oder auswärtiger, Descendenten oder anderer Verwandten, jedoch nur dann zur Anwendung kommen, wenn von abwesenden Erben etwas bekannt und es nur ungewiß sei, ob sie noch und wo sie lebten; in dem Proclam wären sie namentlich zu benennen oder kenntlich zu bezeichnen; dann solle die Erbschaft 30 Jahre für sie aufbewahrt und vorschriftsmäßig verwaltet werden. So wie dagegen den Erben, deren Aufenthaltsort bekannt sei, der Todesfall durch Subsidialschreiben mitzutheilen und sie, wenn sie sich nicht meldeten, durch Proclam bei Vermeidung der Präclusion aufzufordern wären, so sei, wenn gar nichts von abwesenden Erben bekannt sei, nach Ablauf des Proclams noch ein Jahr zu warten, bevor die Masse dem Fiscus adjudicirt werde. Durch die Verfügung vom 11ten October 1774 ward für den Fall, daß der Aufenthalt des abwesenden Erben bekannt sei, vorgeschrieben, daß nach der ihm geschehenen Mittheilung noch 6 oder 12 Wochen, je nachdem er in- oder außerhalb Landes sei, mit Erlassung des Proclams gewartet werden solle. Diese Bestimmungen wurden in die Verordnung vom 9ten November 1798, welche jene früheren Gesetze aufhob, im Wesentlichen aufgenommen, jedoch mit der Veränderung, daß die Erbschaft für die abwesenden Erben, statt der früher festgesetzten 30 Jahre, bis zu ihrer Todeserklärung verwaltet wird, welche regelmäßig nach erreichtem 70jährigem Alter erfolgt, immer aber eine wenigstens 10jährige Abwesenheit voraussetzt, unter besonderen Umständen jedoch auch früher mit Genehmigung des Appellationsgerichts geschehen kann. Dieselben Regeln kommen auch in Betreff des von Abwesenden zurückgelassenen Vermögens zur Anwendung, sind aber durch das Patent vom 7ten April 1840 für die Fälle abgeändert, in welchen Seefahrende, die sich auf Schiffen wegbegeben haben, welche als verunglückt oder verschollen

angesehen werden, in ihrem Gewerbe von Reisen auf der Ostsee, so wie auf allen Nord- und Westeuropäischen Gewässern diesseits der Straße von Gibraltar, nicht zurückgekehrt und drei volle Jahre seit ihrer Entfernung oder seit der von ihrem Leben eingegangenen letzten Nachricht verflossen sind.

Eine in früherer Zeit fast allgemein bei Erbschaften, wenn solche aus einem Districte in einen anderen ausgeführt wurden, zu erlegende Steuer war das Abzugsgeld (gabella hereditaria) [1]), welches theils einzelnen Landschaften und Städten bewilligt, theils zufolge Landtagsbeschlusses von 1583 allgemein nach dem Grundsatze der Reciprocität bei Ausführung von Erbschaften nach solchen ausländischen oder inländischen Orten, wo die Abgabe gebräuchlich war, erlegt ward und zwar theils an die landesherrliche, theils an die Commüne-Casse. Eine Verordnung vom 24sten März 1733 schrieb sie noch allgemein vor für alle Fälle, wenn eine Erbschaft aus einer Stadt in eine andere oder auf das Land ausgeführt werde, und nach der Verordnung vom 28sten September 1736, wegen Einführung der Decimation respectu des Adels, sollte von jeder Erbschaft, welche aus dem Herzogthum nach fremden Orten gezogen werde, zuvor der Zehnte erlegt werden. Durch die Verordnung vom 25sten Mai 1746 aber ward das Abzugsrecht allgemein dahin regulirt, daß zwar der Decem in Beziehung zum Auslande wie bis dahin fortdauern, beim Uebergange aus einer Commüne in eine andere im Inlande dagegen der landesherrliche ganz wegfallen, die Städte jedoch, insofern sie wirklich darauf privilegirt wären, ihn behalten sollten. In den Jahren 1770 und 1784 ward er im Verhältnisse zwischen den Herzogthümern und dem Königreiche aufgehoben und durch die Verordnung vom 23sten August 1824 der inländische ganz abgeschafft, so wie er im Verhältnisse zum Auslande durch Conventionen größtentheils aufgehoben ist.

Durch Verordnung vom 12ten September 1792 ward eine Vier Procent Collateralsteuer eingeführt von allen Erbschaften, welche anderen Personen zufallen als Ehegatten, Descendenten, Ascendenten, so wie Geschwistern und Geschwisterkindern, wenn sie nach dem Gesetze zugleich mit den Eltern oder einem von ihnen erben, so wie durch die Verordnung vom 8ten Februar 1810 die

---

[1]) Falck Samml. III. 465.

Halbprocentsteuer von allen Erbschaften. Nähere Bestimmungen über dieselbe in Betreff des überlebenden Ehegatten enthält das Patent vom 24sten April 1811.

§ 84.

Sachenrecht.

Nachdem die symbolischen Förmlichkeiten der Schötung sich verloren hatten, blieb sie, wenn auch unter verschiedenen Namen, als gerichtliche Zusprechung und Uebertragung des Eigenthums nach vorhergehender Lagbietung fast in allen Districten bei, in den mehrsten jedoch hing es von der Willkühr der Partheien ab, ob sie die Verschötung gebrauchen und einen solchen Schötebrief erlangen wollten [1]). Die Lagbietung behielt auch im Wesentlichen ihre alte Bedeutung, als Sicherstellung gegen Näher- oder Beispruchsrechte, zumal da wenigstens von den höheren Behörden in der späteren Zeit angenommen ward, daß die Lagbietung nicht gegen andere dingliche Rechte, insbesondere Pfandrechte schützte [2]). So wird der Lagbietung als noch vorkommend in Beziehung auf Näherrechte in der Verordnung vom 7ten April 1773 § 15 erwähnt und in der Verordnung vom 8ten Juni 1774, wegen Einschränkung der Reunionsprocesse, § 2 wird die nach gerichtlicher Schötung durch dreijährigen ruhigen Besitz erworbene Lovheft als, gleich der sonst erforderlichen 30jährigen Verjährung, die Reunionsklage ausschließend anerkannt. Nachdem daher durch Aufhebung der Näherrechte die Lagbietung ihre ursprüngliche und eigentliche Bedeutung verloren hatte, ist sie zwar an einzelnen Orten noch beibehalten, aber von geringer praktischer Bedeutung; an die Stelle derselben sind größtentheils die s. g. Evictionsproclame getreten.

Das Beispruchsrecht der Verwandten war schon längst durch die Praxis auf unbewegliche Erbgüter eingeschränkt und so

---

[1]) Es ergab sich dieses aus einem Berichte des Obergerichts vom 18ten October 1774, welchem Berichte sämmtlicher Localbehörden zum Grunde lagen.

[2]) Vgl. jedoch Verf. vom 27sten April 1764 wegen der Schuld- und Pfandprotocolle, „alle noch offene dem p. t. Besitzer absque proclamate, Lachbietung et praeclusione zur Last gereichenden Schulden", und Verf. vom 22sten November 1805 betr. die Angabe protocollirter Forderungen.

ward es auch in der Verordnung vom 15ten Juli 1746 wegen der Erbgüter § 3 anerkannt, indem danach diese nur mit Vorbehalt des Beispruchsrechts sollten verkauft oder verpfändet werden können, und auch in manchen anderen Punkten waren Beschränkungen sowohl dieser als anderer Arten dieses Rechts eingetreten. Diese größtentheils durch Gewohnheitsrecht und Praxis geltenden Regeln wurden durch die ausführliche Verordnung vom 7ten April 1773 näher bestimmt. Es sollte nur zur Anwendung kommen bei unbeweglichen Gütern (§ 1) und nur bei einem reinen Kauf, nicht aber bei Tausch, Schenkung, so wie bei Ausbedingung persönlicher Leistungen oder bei Kauf auf Wiederkauf oder dem nothwendigen öffentlichen Verkauf von Mündelgütern (§§ 2—4); auch sollte nicht theilweise retrahirt werden können, sondern nur in Beziehung auf das ganze verkaufte Object (§ 5). An Erbgütern sollte es nur den von dem ersten Erwerber abstammenden Blutsverwandten zustehn und von den Kindern des Veräußernden dann nicht ausgeübt werden, wenn sie der Eltern Erben geworden oder zur Zeit des Verkaufs noch keine separate Oeconomie hätten oder mit Vater oder Mutter in Gemeinschaft der Güter wären (§ 6). Das nicht retrahirte Erbgut werde wohlgewonnenes Gut und bleibe es auch, wenn es auch zufolge Wiederkaufs an den Veräußerer zurückfalle (§ 7). Das Näherrecht der N a c h b a r n sollte, wo es im Gebrauche sei, beibleiben, aber das auf Verwandtschaft beruhende vorgehen (§ 8). Die Ausübung des Rechts könne nicht auf Andere übertragen und es müsse deshalb auf Verlangen der Beispruchseid geleistet werden (§ 9). Auch solle der Beispruch gerichtlich geschehen und dabei das Kaufgeld deponirt oder deshalb so wie wegen Erfüllung aller Bedingungen und Kostenersatz Sicherheit gestellt werden (§ 11—13). Habe der Berechtigte eine besondere Anzeige von der beabsichtigten Veräußerung erhalten, so solle er innerhalb sechs Wochen; wenn ein Proclam ergangen sei, innerhalb der darin bestimmten Frist; wenn Lagbietung stattfinde, nach der dritten, bei anderen öffentlichen Bekanntmachungen innerhalb sechs Monaten, sonst aber jedenfalls innerhalb fünf Jahren nach der Tradition den Beispruch ausüben und gegen ein Versäumniß solle auch keine Restitution ertheilt werden (§ 15—17). Nachdem die Beispruchsrechte so schon in manchen Punkten eingeschränkt worden waren, wurden durch die Verordnung vom 16ten November 1798 alle auf

gesetzlicher Vorschrift oder auf Gewohnheit beruhenden Näher- oder Beispruchsrechte aufgehoben.

Schon früher war das Recht zur Wiedereinlösung der von einer Bondenhufe veräußerten Grundstücke, welches nach den für einzelne Districte erlassenen Verfügungen oder nach Herkommen Statt fand, durch die Verordnung vom 8ten Juni 1774, wegen Einschränkung und künftiger Verhütung der Reunionsprocesse, sehr beschränkt worden. Es sollte nämlich keine Reunionsklage wegen einer vor Publication der Verordnung geschehenen Veräußerung Statt finden, wenn das Landstück mit höherer Genehmigung veräußert oder zu besonderen Abgaben im Hebungsregister angesetzt gewesen und diese dem Lande gefolgt wären, oder wenn es bei der Trennung zu einem bestimmten Theile der Abgaben angesetzt oder später mit einer bestimmten Abgabe im Hebungsregister aufgeführt, oder wenn es gerichtlich verschötet und danach durch dreijährigen ruhigen Besitz Lovheft darauf erworben oder es, in Mangel der Schöte und Lovheft, 30 Jahre in dem unangefochtenen Besitze des Acquirenten oder seiner Nachfolger gewesen sei. Zugleich aber ward allgemein verordnet, daß keine Theilung eines Bondenstavens und überhaupt keine Trennung eines im Hebungsregister nicht besonders angesetzten Grundstückes von einem Bondengute ohne Genehmigung des Oberbeamten gestattet seyn solle; widrigenfalls sollten zwar die Contrahenten selbst und ihre Nachkommen das Geschäft nicht anfechten können, der Rentekammer aber jederzeit, so lange weder eine Immemorialpräscription noch eine nachfolgende Genehmigung hinzukomme, freistehen den Handel wieder aufzuheben, in welchem Falle die Besitzer keine Evictionsleistung zu fordern, sondern nur Zurückzahlung des Kaufgeldes und Vergütung der etwanigen Verbesserungen verlangen könnten. Näher bestimmt wurden hierauf die bei Vertheilung der Hufen zu befolgenden Regeln durch die Verordnung vom 28sten Juli 1784. — Auch in Betreff der Veräußerung von Stadtländereien waren durch die Verfügung vom 17ten Februar 1779 Beschränkungen angeordnet, indem danach die bei der Landauftheilung den Hausbesitzern zugefallenen Antheile unzertrennliche Pertinenzien der Häuser bleiben und überhaupt Stadtländereien nur mit Vorwissen des Magistrats an Fremde veräußert werden sollten, wobei auch die städtische Gerichtsbarkeit stets vorbehalten bliebe.

Was das Verhältniß der Feldgemeinschaft und die daraus hervorgehende Beschränkung des Eigenthums betrifft, so fanden zwar wohl hin und wieder schon früher einzelne Auftheilungen Statt, allgemeine Maaßregeln zur Aufhebung derselben wurden aber erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts getroffen. Dieses geschah durch die Verordnung vom 10ten September 1766, zur Beförderung der Einkoppelung und Aufhebung der Gemeinheiten der Dorfsfelder, auch Auftheilung der bisher gemeinschaftlich genutzten Ländereien, Triften und Weiden, und die nähere Verordnung vom 20sten Januar 1770, durch welche es jedem „Lodseigener" verstattet ward seine zusammenhängenden Ländereien für sich zu haben und einzuhegen, auch zu dem Zwecke eine allgemeine Vermessung der Dorfsländereien zu verlangen. Wenn die Hälfte einer Dorfschaft die allgemeine Auftheilung ihrer Ländereien beschließe, so solle sie geschehen und auf dieselbe Weise könne sie auch bei einer zwischen zweien oder mehreren Dorfschaften bestehenden Gemeinschaft verlangt werden, wobei etwanige Grenzirrungen nach den Vorschriften des J. L. II. 21 regulirt werden sollten. Das zur Befriedigung erforderliche Land sollte jeder Landlieger zur Hälfte hergeben und ebenso sollte es auch mit der Unterhaltung derselben verhalten werden. Den Käthnern und Insten sollte statt des bis dahin genossenen Weiderechts verhältnißmäßiges Weideland ausgelegt werden. Dabei ward indessen Ornum, Kirchenstuf und sonderlicher Kauf (Særkjøb) von der Vertheilung ausgenommen, insofern eine solche Eigenschaft eines Landstücks gehörig nachgewiesen werde, und in Betreff des Särkjöbs ward die Bestimmung des Jütschen Lovs wiederholt, daß es, wenn es nicht zu ermitteln sei, von welchem Bohle es herrühre, von der ganzen Feldmark abgehen solle. Der Begriff des Ornum aber, als eines von dem Dorfsfelde abgesonderten und bei einer allgemeinen Dorfsvermessung nicht mit zu vermessenden Landstücks ward durch die Verordnung vom 29sten Januar 1770 dahin näher bestimmt, daß dazu nicht die ordentliche 30jährige Verjährung hinreichend sei, sondern die praescriptio immemorialis erfordert werde und nachgewiesen werden müsse, daß das Landstück „schon länger für sich abgesondert und eingefriedigt gewesen sei, als das menschliche Gedächtniß reiche, also von dem Anfange dieser Einfriedigung keine Beweisthümer mehr vorhanden seien".

Die allgemeine Verpflichtung, das Eigenthum oder die Benutzung eines Grundstücks des allgemeinen Besten wegen oder zum öffentlichen Gebrauch abzutreten, ward im Allgemeinen durch das Patent vom 28sten October 1811 und in bestimmten Anwendungen in mehreren späteren Gesetzen bestimmt. Nach jenem kann es aus keinem Grunde verweigert, es soll aber dafür auf Verlangen volle Entschädigung gewährt werden, wobei zunächst der wahre Werth zu ermitteln, überdies aber auf die besonderen Verhältnisse des Eigenthümers oder Nutznießers Rücksicht zu nehmen ist, insofern das aufzugebende Recht für ihn einen, nicht auf bloßer Vorliebe beruhenden, sondern zu Gelde anzuschlagenden höheren Werth hat. Eine solche Abtretung kann sowohl zum Besten des Staats als einer Commüne verlangt werden. Das zur Ausmittelung der Entschädigung zu beobachtende Verfahren ward in besonderer Anwendung auf die bei Vornahme neuer Straßenbauten abzutretenden Grundstücke durch die Verordnung vom 28sten November 1837 normirt und durch die Verordnungen vom 17ten Juni 1842, 23sten Januar 1846 und 24sten October 1853 auch auf Eisenbahnanlagen angewandt, welche entweder für Rechnung der Finanzen oder in Folge ertheilter Concessionen von Privatunternehmern oder Actiengesellschaften ausgeführt werden, unter Zugrundelegung des im Patente von 1811 enthaltenen Princips der völligen Entschädigung.

In Betreff des Eigenthums-Erwerbs ward durch die Verordnung vom 17ten Mai 1799 jede Veräußerung unbeweglicher Güter in die todte Hand d. h. an eine autorisirte und beständige Gesellschaft oder Commüne ohne ausdrückliche landesherrliche Genehmigung für ungültig erklärt, welche auch durch keine Verjährung Kraft erlangen könne. So wie jedoch die Schleswig-Holsteinische Regierung in deren Instruction von 1834 § 10 autorisirt war, Landankäufe für Küster- und Schulhäuser zu genehmigen, so ward dieses durch Resolution vom 31sten August 1843 auf alle Veräußerungen an die todte Hand ausgedehnt, insofern es sich nicht um adeliche oder sonstige mit eigener Jurisdiction und Polizei versehene Güter und nur um den Erwerb von Grundeigenthum abseiten inländischer moralischer Personen und Commünen handle, und diese Befugniß ist in demselben Umfange durch die Bekanntmachung vom 29sten November 1852 auf die Oberbeamten übertragen. —

Eine Beschränkung im Eigenthums-Erwerb enthielt auch die frühere Regel, daß die Juden nur an den zu ihrem Aufenthalte bestimmten einzelnen Orten Grundstücke ankaufen durften, welche aber durch die Verordnung vom 8ten Februar 1854 § 12 weggefallen ist, indem die Juden danach sowohl städtische als ländliche Grundstücke besitzen dürfen, jedoch mit der Einschränkung, daß die mit solchem Grundbesitze etwa verbundenen Patronats- oder Obrigkeitsrechte von einem auf Kosten des Besitzers von der Regierung dazu bestellten Manne verwaltet werden.

§ 85.

Fortsetzung. Strandgut [1]).

Von jeher wurden gestrandete Sachen als der Landesherrschaft gehörend angesehen und es gehört dieses Recht zu den Regalien. Das Jütsche Lov III. 61—63 bestimmt: Wrack, welches ans Land komme und dem Niemand folge, gehöre dem Könige, denn ihm gehöre aller Vorstrand und was Niemandem gehöre, das sei des Königs; kämen aber schiffbrüchige Leute ans Land, so dürfe Niemand sich mit ihren Sachen befassen, so lange sie selbst es nicht aufgäben und es selbst bergen könnten, woran Niemand sie hindern solle. Das besonders gegen Ausländer ausgeübte Strandrecht ward aber in manchen Fällen durch Tractate und durch Privilegien gemildert, wie solche insbesondere den Hansestädten wiederholt ertheilt wurden. Sonst aber ward das Strandrecht wohl zum Theil mit großer Strenge ausgeübt und, wenn es auch den Schiffbrüchigen gestattet war selbst zu bergen und sich zu helfen, so lange sie konnten, so fehlte es doch an Vorschriften über eine dabei zu leistende Hülfe, so wie überhaupt über das dabei zu beobachtende Verfahren. Regeln darüber wurden zunächst für einzelne Districte gegeben. Nach der Siebenhardenbeliebung von 1426 sollten die Harden unter sich kein Strandrecht ausüben, es sollte „kein Wrack zwischen den Harden sein", welche Bestimmung in dem Landrechte von 1558 und auch in dem Nordstrander L. R. III. 26 wiederholt ward. In einer Beliebung der Eiderstedter Dreilande von 1444 ward festgesetzt, daß von den gestrandeten Gütern

---

[1]) Ancher saml. Skr. II. 286. Falck III. § 89.

dem Herzoge $\frac{2}{3}$, dem Berger $\frac{1}{3}$, von den auf offener See gefundenen jedem die Hälfte zufallen solle und diese Regel ist später im Allgemeinen befolgt worden [1]). Ein für Helgoland zuerst 1544 gegebenes und später wiederholt bestätigtes Privilegium [2]) bestimmte $\frac{1}{4}$ für den Berger, $\frac{1}{4}$ dem Herzoge und $\frac{2}{4}$ dem Eigenthümer, welche letzten aber, wenn keine Menschen dabei waren, gleichfalls dem Herzoge zufallen sollten, von den auf der See gefundenen Gütern dem Herzoge und dem Berger jedem die Hälfte. Nach einer Strandordnung für Nordstrand, wo in der Octroi von 1652 „das Recht von Seefunden und Stranden" ausdrücklich vorbehalten war, vom 6ten December 1669 sollten von den „auf dem Sande oder Strande" geborgenen Gütern, wenn keine lebendige Menschen dabei wären, dem Herzoge $\frac{2}{3}$, dem Berger $\frac{1}{3}$, wenn aber Jemand dabei sei oder sich nachher als Eigenthümer ausweise, diesem $\frac{1}{3}$ bleiben, bei den auf offener See gefundenen solle der Berger $\frac{2}{3}$ haben. Aehnliche Bestimmungen wurden für das Amt Tondern [3]) und für Eiderstedt [4]) gegeben und zugleich wurden in diesen Verfügungen wegen der zu führenden Aufsicht und gegen Eingriffe Unbeikommender strenge Vorschriften erlassen. — Allgemeine Bestimmungen enthielt das Seerecht Friedrichs II. von 1561, so daß es zur Pflicht gemacht ward, den Schiffbrüchigen gegen ein bestimmtes Bergelohn zu helfen, und daß die geborgenen Güter eine gewisse Zeit für die unbekannten Eigenthümer aufbewahrt werden sollten. Diese Vorschriften wurden in dem Seerechte in Christians V. Gesetzbuch IV—4—2 wiederholt und näher bestimmt. Die Fürstliche Strandordnung vom 15ten August 1712 enthielt im Wesentlichen die schon geltenden Bestimmungen. Wenn ein Schiff strande oder Gut in der See gefunden werde, solle der Berger $\frac{1}{3}$, der Herzog $\frac{1}{3}$ und der Eigenthümer $\frac{1}{3}$ haben, insofern noch lebendige Menschen bei dem Schiffe vorhanden wären, sonst solle der Theil des Eigenthümers ein Jahr lang aufbewahrt werden: innerhalb dreier Fluthzeiten dürften die Schiffsleute sich wieder vom

---

[1]) Nach der Beliebung von 1466 Art. 19 sollte der Finder auf offener See $\frac{2}{3}$ haben.

[2]) so 6ten Juli 1584, Verordn. vom 12ten September 1706. Camerer I. 63.

[3]) vom 9ten Mai 1667, 9ten Januar 1682.

[4]) 17ten März 1676, 24sten December 1696 Corp. stat. I. 306, 326.

Strande abhelfen oder für sich bergen. Jene Theilungsart so wie die einjährige Frist zur Reclamirung der Eigenthümer wurden auch in der Intimation vom 29sten Juni 1720 [1]) allgemein wiederholt. In einer Verfügung vom 23sten April 1729, zunächst für Holstein, ward erklärt, daß der König das Strandrecht nur in den Fällen auszuüben gemeint sei, „da entweder die gestrandeten oder sonst verunglückten Güter von den Unterthanen geborgen oder, wenn ein Schiff verunglückt, von dem Schiffsvolk verlassen, auf Königlichen Strand vertrieben und die Güter geborgen, mithin von dem Schiffsvolk gleichsam pro derelictis gehalten worden". In Betreff der Legitimation und Bescheinigung des Eigenthums bei Reclamirung von Strandgütern wurden nähere Regeln in dem Reglement vom 31sten December 1740 festgesetzt. In der jetzt geltenden Strandverordnung vom 30sten December 1803 ist allgemein ausgesprochen, daß die Landesherrschaft jeden in die Staatscasse fließenden Antheil von Strandfällen nachlasse, so weit nicht gestrandetes Gut auch als vollkommen herrenloses Gut anzusehen sei. Als solches aber wird es nur dann angesehen, wenn innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung Niemand sein Eigenthum reclamirt, und es soll das Strandgut zum Vortheil des Eigenthümers nach den näheren Vorschriften der Verordnung geborgen und in Sicherheit gebracht werden, zu welchem Zwecke der ganze Strand in gewisse Districte vertheilt ist, welchen Strandvögte vorgesetzt sind, denen die ausschließliche Bergung obliegt; jedoch ist es den Schiffern und Seefahrenden erlaubt, seetriftige Sachen ans Ufer zu bringen, sie müssen es aber gleich der nächsten Obrigkeit, wo sie ans Land kommen, abliefern. So lange aber der Schiffer keine Hülfe verlangt, darf Niemand unter dem Vorwande des Bergens etwas angreifen. Ist ein Bevollmächtigter des Eigenthümers zur Stelle, so wird ihm, wenn er sich mit den Bergern vergleicht, Alles ausgeliefert; sonst wird der Strandfall öffentlich bekannt gemacht und zwölf Wochen mit dem Verkaufe gewartet, die Kaufsumme aber, falls sich noch kein Eigenthümer gemeldet und legitimirt hat, nach Abzug der Kosten und des Berglohns, noch ein Jahr und sechs Wochen aufbewahrt und ist demnächst der Königlichen Kasse verfallen. Der Berglohn ist von Allem, was in offener See ge-

[1]) Corp. const. I. 1305.

funden wird [1]), die Hälfte, sonst $\frac{1}{3}$ des Geborgenen; sind aber noch lebendige Menschen bei dem Schiffe vorhanden, so soll es nach Billigkeit bestimmt werden, jedoch nicht über $\frac{1}{3}$.

§ 86.

Fischerei und Jagd.

In Betreff gewisser Fische ist von jeher der Landesherrschaft ein ausschließliches Recht vorbehalten worden; so sollten schon nach J. L. III. 62 alle großen Fische, welche ein Mann nicht tragen kann, Wallfische, „lyft" und Stöhr, als Wrack behandelt werden; davon soll der Finder nur soviel haben, als er tragen oder zu Pferde, zu Wagen oder zu Schiffe mit sich führen kann. So ward auch den Nordstrandern in ihrer Octroi zwar die Fischerei in- und außerhalb der Deiche zugestanden, aber der „Rochelfang" dem Herzoge vorbehalten und von jeher ist der Austernfang ein Hoheitsrecht gewesen. Uebrigens aber war die Fischerei in offener See stets frei. Nach der See-Enrollirungs-Verordnung vom 17ten April 1838 § 6 indessen haben die Seeenrollirten ein ausschließliches Recht zur Fischerei in offener See, allen Küstenbewohnern aber steht es frei, die Fischerei an den Küsten und auf den Watten mit offenen Böten zu treiben. — In den im Privateigenthum befindlichen kleineren Gewässern ist sie ein Ausfluß des Eigenthums, bei den öffentlichen Flüssen und Seen dagegen ist zwar das Fischen vom Ufer aus im Allgemeinen einem Jeden und namentlich den Anwohnenden gestattet, übrigens aber von Alters her die Fischerei als ein Recht der Landesherrschaft angesehen worden, welches in den Seen verpachtet zu werden pflegte. — Schon nach dem alten Schleswigschen Stadtrechte § 71 (neues § 82) war den Bürgern Schleswigs freie Fischerei auf der Schlei zugestanden und ein erneuertes Privilegium, s. g. zweiter Schleibrief, ward ihnen 1480 von Christian I. ertheilt [2]), wonach sie ihnen bis eine Meile außerhalb Schleimünde zustehen sollte. Aber auch die Besitzer der an die Schlei gränzenden Güter übten die Fischerei

---

[1]) Vgl. Falcks Abh. aus d. Anz. IV. 394. Arch. III. 53.

[2]) Corp. stat. II. 52.

aus und legten Heringszäune (Hamentüne) an [1]), welches in jenem Privilegium strenge untersagt, später jedoch wieder zugelassen ward. Da indessen dadurch die Fischerei, besonders der Schleswiger, behindert ward, so ward die Befugniß dazu in bestimmte Gränzen eingeschränkt. Mehrfache Klagen über Uebertretungen veranlaßten eine Untersuchung und die in dem Privilegium des Herzogs Adolph von 1550 enthaltene nähere Festsetzung, daß der Schleistrom stets auf 40 Faden weit frei und offen seyn solle, und durch ein gemeinschaftliches Mandat von 1601 ward wiederholt den Adelichen alle Beeinträchtigung der Schleswiger in der Ausübung ihrer Schleifischerei untersagt. Auch nachher ward wiederholt gegen adeliche Gutsbesitzer wegen Uebertretungen beim Landgerichte geklagt und es wurden Geldstrafen erkannt [2]), bis 1641 ein vom Herzoge Friedrich bestätigter Vergleich geschlossen ward. Die Heringsfischerei in der Schlei ward später theils von den Schleswiger Fischern, theils von Königlichen Pächtern, theils von Anwohnenden ausgeübt, fortwährend aber wiederholten sich Beschwerden über unbefugte Ausübung und Beeinträchtigung in derselben, welche mehrfache erneuerte Strafbefehle des Obergerichts gegen das unbefugte Fischen auf der Schlei zur Folge hatten [3]). Unterm 9ten Juli 1805 erließ das Obergericht zur Regulirung dieser Fischerei ein Proclam an Alle, welche zu derselben berechtigt zu seyn meinten. Die früheren Streitigkeiten, Beschwerden und Strafdrohungen dauerten jedoch desungeachtet bis zur neuesten Zeit fort und dazu kamen Competenz-Streitigkeiten in Betreff der Jurisdiction auf der Schlei, welche sowohl von dem Gottorfer Amthause als vom Schleswiger Magistrate beansprucht, beiden aber vom Obergerichte abgesprochen ward [4]), weshalb durch Allerhöchste Resolution vom 4ten Februar 1848 die Jurisdiction bis zur näheren Entscheidung dem Obergerichte beigelegt ward. Im Jahre 1852 ward zur Regulirung der ganzen Sache eine Commission niedergesetzt.

---

[1]) Vgl. Urk. 52 von 1451; Buckhagener Kaufbrief von 1535.

[2]) Vgl. die Resol. v. 19ten August 1624 Art. 11.

[3]) 26sten Juli 1777, 18ten September 1787, 8ten Juli 1802, 10ten März 1807, 22sten Juni 1813.

[4]) Schl. Holst. Anzeigen 1848 S. 76 flgg.

Ueber das Jagdrecht [1]) enthält das Jütsche Lov gar nichts und ohne Zweifel stand es damals jedem Eigenthümer auf seinem Grunde zu; auch läßt sich nicht nachweisen, wann und wie es Regale geworden ist. Dieses wird allmählich geschehen seyn, theils durch Erweiterung der landesherrlichen und Königlichen Privatbesitzungen, theils durch die Verringerung der Rechte des Bauernstandes. Daher behielt denn auch der Adel fortwährend das Jagdrecht im vollen Umfange, und zwar nicht allein auf seinen Gütern, sondern auch als persönliches Vorrecht auf den klösterlichen und städtischen Grundstücken. Dieses ward auch, jedoch mit Beschränkungen, in dem Haderslebener Receß vom 13ten April 1614 und dem Altonaer Receß von 1709 Art. 12 anerkannt, und durch die Verordnung vom 27sten December 1799 wurden die Jagdbefugnisse der Ritterschaft und Gutsbesitzer, insbesondere auch in Betreff der s. g. Mankgüter, näher bestimmt. Die Besitzer der adelichen Güter und das Johanniskloster behielten die Jagdgerechtigkeit in den ihnen gehörigen Bezirken, auch sollten die mit Gütern ansäßigen Mitglieder der Ritterschaft an Ausübung der Jagd auf den für sich liegenden Klostergütern Theil nehmen, in den s. g. Mankgütern, d. h. den aus gemeinschaftlichen Strecken oder vermischten Koppeln bestehenden Jagdbezirken, sollten nur Diejenigen zu jagen berechtigt seyn, welchen zufolge der Gemeinschaft die Mitjagd zukomme, und auf den Stadtfeldern nur die Besitzer der unmittelbar an dieselben gränzenden Güter. — Das landesherrliche Jagdregal enthält theils die Ausschließung der Grundeigenthümer von der eigenen Ausübung der Jagd, theils die Verpflichtung zur Gestattung derselben und überdies zu Jagddiensten. Erworben werden konnte das Jagdrecht nur durch besondere Verleihung, wie es in der Nordstrander Octroi Art. 1 und danach auch bei anderen octroirten Koegen geschehen ist, und nach wiederholten Erkenntnissen durch unvordenkliche Verjährung [2]). Das Jagdregale ward theils durch landesherrliche Jagdbediente ausgeübt, theils ward die Jagd verpachtet. In den Versammlungen der Provinzialstände kam die Aufhebung des Regals und die Freigebung des Jagdrechts für jeden Grundeigenthümer wiederholt zur Sprache, aber es ward nicht darauf eingetreten. Die s. g. provisorische Regierung erließ zwar unterm

---

[1]) Ancher II. 311. Falck III. 452.

[2]) Staatsb. Mag. IV. 671. Schl. Holst. Anz. 1843 S. 56 flgg.

17ten April 1848 eine Verordnung, wodurch das Recht, auf fremdem Grund und Boden zu jagen, sei es in Folge Regals oder der Grundherrlichkeit, aufgehoben und Jedem das Recht, auf seinem Grund und Boden die Jagd zu üben, ertheilt ward. Diese Verordnung ward jedoch vom Regierungscommissair unterm 22sten August 1850 wieder aufgehoben, indessen wurden durch Bekanntmachung vom 24sten September 1850 im Wesentlichen dieselben Bestimmungen erlassen. Durch die Verordnung vom 8ten Februar 1854 aber wurden diese aufgehoben und ward das Jagdregale wiederhergestellt, den Grundeigenthümern aber gestattet, das landesherrliche Jagdrecht kirchspielsweise gegen eine jährliche Recognition abzulösen, wobei im Kirchspiele Stimmenmehrheit nach dem Steuerwerthe entscheiden solle; nach der Ablösung könne das Kirchspiel es entweder für eigene Rechnung administriren lassen oder es verpachten oder auch es ruhen lassen. In Betreff der Ritterschaft, der adelichen Güter und der Städte blieb es unverändert.

§ 87.

Feste und Erbpacht.

In Betreff der Privat-Festen, d. h. an welchen nicht der Landesherrschaft das Obereigenthum zusteht, ist im Allgemeinen das frühere Rechtsverhältniß unverändert geblieben und die wegen der Vererbung erlassenen Verordnungen von 1766 und 1772 leiden auf sie keine Anwendung, vielmehr streitet die Präsumtion gegen die Erblichkeit und diese muß daher in jedem Falle bewiesen werden [1]). Jedoch ward in Betreff der früheren Augustenburgischen und Glücksburgischen Festestellen anerkannt, daß bei ihnen, wie bei den übrigen Königlichen, jene Verordnungen zur Anwendung kämen [2]). Jenes gilt gleichfalls von der Dispositionsbefugniß der Festebesitzer sowohl in Beziehung auf Veräußerung als Verpfändung. Bei den Königlichen Festen dagegen wurden zwar die Festebriefe noch in der alten Form ausgestellt, so daß darin auch jede Verpfändung untersagt ward. So wie indessen schon früher die Angreifung des Festeguts für die Schulden des Besitzers theilweise zugelassen war,

---

[1]) Schl. Holst. Anzeigen 1839 S. 261, 1841 S. 248, 1842 S. 14.

[2]) Dies. 1839 S. 253, 1841 S. 259.

so geschah dieses bald allgemeiner. In der Intimation vom 21sten April 1742 ward den Festestellen schon ein Folium im Schuld- und Pfandprotocoll zugestanden und auch in der Verordnung vom 26sten März 1772 die Möglichkeit der Verpfändung „nach der an jedem Orte eingeführten Verfassung“ vorausgesetzt; in einem Rescripte vom 27sten Juli 1796 [1]) ward bei den Glücksburgischen Festen die Protocollation gestattet und diese ist später allgemein geschehen. Für die Aemter Hadersleben (8ten Januar 1799), Flensburg (30sten September 1800) und Apenrade (30sten December 1805) ward ausdrücklich verfügt, daß bei Erbtheilungen die sämmtlichen Schulden des Festebesitzers über die Festeländereien mit zu vertheilen seien, welches auch in den übrigen Aemtern angewandt worden ist. Zu einer Veräußerung der Festestelle dagegen ist stets höhere Genehmigung erforderlich [2]), welche aber auch schon in der Ertheilung eines Festebriefes liegt. Ist der Festebesitzer unmündig oder beabsichtigt er die Feste, mit Vorbeigehung des zunächst zur Nachfolge in dieselbe berechtigten aber noch unmündigen, an ein anderes seiner Kinder zu überlassen, so ist außerdem zufolge der Verordnung von 1772 § 9, 10 die Genehmigung des Appellationsgerichts, als obervormundschaftlichen Collegii, erforderlich [3]). — Besonderen Beschränkungen ist der Festebesitzer nach der Forst- und Jagd-Verordnung vom 2ten Juli 1784 § 31—36 in Betreff der Benutzung der zu der Festestelle gehörigen Hölzungen unterworfen.

Aehnlichkeit mit dem Retsverhältniß bei Festen hat das bei landesherrlichen Erbpachtstellen, welches fortdauert, so lange Descendenten des ersten Besitzers am Leben sind. Die Afterverpachtung ist erlaubt und auch die Verpfändung, daher auch Folien in den Schuld- und Pfandprotocollen zustehen [4]), im Concurse des Erbpächters aber können die Gläubiger zwar das Erbpachtstück bis zum Erlöschen der Erbpacht benutzen oder an Andere übertragen, ein unbedingter Verkauf aber ist ihnen nur nach vorgängig bewirkter facultas alienandi gestattet [5]). Bei jedesmaliger

---

[1]) Falck Abh. aus d. Anz. IV. 246.

[2]) Rentekammerschr. v. 4ten Juni 1842.

[3]) Vgl. Circ. Verf. v. 26 Juni 1826.

[4]) Intimation vom 21sten April 1742, Circul. vom 29sten November 1783.

[5]) Kanzeleischr. vom 14ten April 1827.

Veränderung des Besitzers muß die Bestätigung gesucht und das Laudemium erlegt werden. — Erbpächter und Festebesitzer werden in mehreren Gesetzen auch den Eigenthümern an die Seite gestellt [1]).

Von dem wesentlichsten Einflusse sowohl auf die Eigenthums- als die Pacht-Verhältnisse auf den adelichen Gütern war die durch die Verordnung vom 19ten December 1804 festgesetzte und mit dem 1sten Januar 1805 eintretende allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft nebst den damit in Verbindung stehenden späteren Gesetzen, insbesondere dem Patente vom 26sten April und der Verordnung vom 17ten Juli 1805, wodurch die Regeln, welche in Betreff der von den Gutsuntergehörigen zu leistenden Dienste und der mit ihnen zu errichtenden Dienst- und Ueberlassungscontracte zu befolgen sind, festgesetzt wurden.

§ 88.

Schuld- und Pfand-Protocolle.

In der Fürstlichen Verordnung vom 10ten Mai 1704, wodurch für die Fürstlichen Aemter die Haltung richtiger Schuldprotocolle verfügt ward, war über die Einrichtung dieser Protocolle nichts Näheres vorgeschrieben, welches dagegen in der Constitution vom 20sten September 1698 wegen der Schuld- und Pfandprotocolle für die Städte Flensburg und Hadersleben geschehen war, so daß hier alle Häuser darin eingetragen und alle Acte, wodurch diese mit einer Hypothek oder Verbindlichkeit afficirt würden, verzeichnet werden sollten. In den übrigen Städten und den Landdistricten waren denn auch wohl diese Protocolle sehr verschieden eingerichtet und fand insbesondere schon damals die Verschiedenheit zwischen Real- und Personal-Protocollen und Folien Statt, je nachdem sie, wie in jenen beiden Städten, nach Grundstücken oder nach Personen geführt wurden. Durch die generale und uniforme Constitution vom 10ten September 1734 ward nun allgemein für alle Aemter, Landschaften, Städte und octroirte Koege die Haltung ordentlicher und gleich-

---

[1]) Verordn. vom 9ten Juli 1813 § 3, 15ten Mai 1834 § 2, 15ten Februar 1854 § 19.

mäßiger Schuld- und Pfandprotocolle verfügt und zwar dergestalt, daß darin die Schuldner verzeichnet, sie mithin nach Namen und Personen geführt werden sollten, und die älteren nach Grundstücken geführten mußten nun danach umgeformt werden, worüber namentlich in Flensburg lange Verhandlungen Statt fanden [1]). Dagegen ward durch die Verordnung vom 12ten Juni 1739 ein Schuld- und Pfandprotocoll für die unmittelbar unter der Jurisdiction des Obergerichts belegenen Immobilien angeordnet, in welches die Grundstücke eingetragen und den einzelnen Grundstücken Folien ertheilt werden sollten, woraus die Specialität des Pfandrechts von selbst hervorgeht, indem die Protocollation auf jedes verpfändete Grundstück geschehen muß, wogegen bei den Personal-Protocollen ihrem Wesen nach ein generelles Pfandrecht ertheilt wird, wenngleich ausdrückliche Bestellung eines Specialpfandes dadurch nicht ausgeschlossen ist, weshalb auch nach § 2 der Constitution von 1734 ausdrücklich im Protocolle bemerkt werden soll, ob die Hypothek generell oder speciel ist, welches in dem sonst gleichlautenden § 5 der Verordnung von 1739 ausgelassen ist. — Als Objecte der Protocollation werden in beiden Verordnungen genannt „alle Verbindlichkeiten und Verschreibungen, wodurch Jemandes bona verhypothecirt oder sonsten realiter afficirt werden" und die protocollirten Forderungen sollen „secundum datum protocollationis hypothecam publicam, mithin bei vorkommenden Concursen und Prioritäts-Streitigkeiten praeferentiam vor allen anderen Verpfändungen, auch Kirchen-, Schul- und Hospitals-, Brautschatz und dergleichen Geldern, nicht weniger den ex capite reservati dominii vel jure separationis und sonsten herfließenden juribus und Prätensionen, welche nicht protocollirt sind, genießen". Nach einer Fürstlichen Verordnung vom 28sten Februar 1673 für Husum sollten „die uralten den Kirchen, Predigerstühlen, Schulen, Gasthaus und Armenkasten zustehenden Capitalien, welche seit undenklichen Jahren verzinst, auch wenn keine förmliche protocollirte Verschreibungen vorgezeigt werden könnten, doch mit den alten Rente- und Denkelbüchern bewiesen werden und danach in den Prioritätserkenntnissen Vorzug genießen". Nach Erlassung der Constitution von 1734 entstanden Zweifel, inwiefern dadurch jene Vorschrift aufgehoben sei und durch Rescript vom 7ten Mai 1735

---

[1]) Staatsb. Mag. V. 673.

ward entschieden, daß die Constitution auch auf solche Forderungen anzuwenden sei; die Verordnung vom 29sten December 1738 aber verfügte allgemein die Protocollation aller Kirchen-, Schulen-, Hospital- und dergleichen unablöslich stehender oder s. g. eiserner Gelder. — In Betreff des reservatum dominium ist obige Bestimmung durch die Verordnung vom 14ten December 1787 näher bestimmt worden. — In welchem Umfange aber die Protocollation erforderlich sei und dadurch ein Vorzugsrecht entstehe, ist in Beziehung auf andere dingliche Rechte außer dem Pfandrechte, insbesondere die s. g. Realrechte, namentlich einen Canon, viel bestritten und auch die Praxis ist darin schwankend gewesen, in späterer Zeit jedoch entschied diese sich dafür, daß es zur Sicherung solcher Rechte, nach der Natur der darin enthaltenen Beschränkung des Eigenthums, welche von dem Gegenstande desselben unzertrennbar sei und den Umfang der dem Erwerber zustehenden Dispositionsbefugniß bestimme, der Protocollation nicht bedürfe und diese daher nur zur Sicherheit der jährlich fällig werdenden Leistungen, welche die Natur von Forderungen gegen den jedesmaligen Besitzer annehmen und daher gleich seinen übrigen Schulden zu collociren sind, wichtig und nothwendig sei [1]). Zweifelhafter aber ist es in Betreff der Abnahme, indem es überhaupt bestritten ist, ob diese als Reallast anzusehen sei [2]). — Wenn nun gleich die Protocollation sich wesentlich auf dingliche Rechte, namentlich Pfandrechte, bezieht, so können doch nach beiden Verordnungen auch nicht hypothecarische Wechsel und andere persönliche Forderungen protocollirt werden, es entsteht dadurch jedoch nur ein Vorzug nach den hypothecarischen Forderungen unter den persönlich privilegirten (§ 7—8).

Jede Protocollation setzt die Einwilligung des Schuldners voraus, wovon jedoch nach der bereits angeführten Verordnung vom 29sten December 1738 Kirchen-, Schulen-, Hospital- und andere ad pios usus gehörige Gelder, so wie nach der Verordnung vom 20sten Januar 1797 Abnahmen gewissermaaßen ausgenommen sind, indem auf deren Protocollation von Amtswegen gehalten werden soll. Wenn aber die Einwilligung des Schuldners nicht zu erlangen ist, so steht es dem Gläubiger frei, das Folium des

---

[1]) Schl. Holst. Anz. 1837 S. 30.

[2]) Dies. 1847 S. 290.

Schuldners schließen zu lassen, damit bis zu ausgemachter Sache nichts darauf protocollirt werde, und dasselbe kann auch wegen einer simpeln Wechselforderung geschehen, wenn sie verfallen und der Schuldner in mora ist (§ 4—12). Jede derartige Folien-Schließung setzt aber ein gerichtliches Decret voraus und muß als eine species arresti innerhalb sechs Wochen justificirt werden [1]. — Dagegen kann die Tilgung (Delirung) eines protocollirten Postens nicht geschehen, wenn nicht die Einwilligung des Gläubigers genügend nachgewiesen ist (§ 8—14); es ist aber sowohl der Gläubiger verpflichtet, wenn die Zahlung erfolgt ist, solches auf der Verschreibung zu notiren, als auch der Schuldner die Tilgung zu bewirken [2].

Bei den Realprotocollen ist nach der Natur derselben die Protocollation auf das einzelne Immobile beschränkt und sie muß daher, wenn verschiedene getrennte Grundstücke Gegenstand derselben seyn sollen, auf jedem der letzteren geschehen. Für diese Protocolle ist deshalb auch in dem Edict vom 30sten October 1761 [3]) verfügt, daß der neue Besitzer eines solchen Immobile innerhalb drei Wochen die Umschreibung des Foliums bewirken soll. Bei den Personalprotocollen dagegen erstreckt sich die Protocollation über alle Güter des Folieninhabers innerhalb des Jurisdictionsbezirks, für welchen das Protocoll besteht (§ 1 „soweit selbige unter der Gerichtsbarkeit des Orts gehören"); einer Umschreibung einzelner Grundstücke bedarf es daher hier nicht, vielmehr ist dieselbe durch die Natur des Protocolls eigentlich ausgeschlossen, indem danach Jeder innerhalb des Protocollbezirks nur ein Folium haben kann. Zwar ist die Führung der Schuld- und Pfandprotocolle auf sehr verschiedene Weise geschehen und die innere Einrichtung derselben hat dadurch eine mehr oder weniger von den Vorschriften der Constitution von 1734 abweichende und den Realfolien sich mehr nähernde Form erhalten; es kann aber dadurch die Natur dieser Protocolle und die gesetzliche Bedeutung und Wirkung der Protocollation nicht verändert werden, vielmehr müssen diese ungeachtet solcher formeller Verschiedenheiten in der Führung stets anerkannt

---

[1]) Rescr. vom 7ten Mai 1735, Circ. Rescr. vom 3ten December 1773. Schl. Holst. Anz. 1840 S. 382.

[2]) Edict vom 30sten October 1761.

[3]) Bekanntm. vom 17ten April 1835.

und aufrecht erhalten und daher, selbst wenn nach Art der Realprotocolle einem Besitzer mehrerer Immobilien in demselben Protocolldistricte mehrere Folien wegen derselben ertheilt seyn sollten, diese als ein Personalfolium angesehen und mithin alle auf solchen mehreren Folien protocollirten Pöste, als wären sie auf einem Folium protocollirt, nach dem Datum der Protocollation collocirt werden [1]).

Bei den Personalprotocollen erstreckt sich die Protocollation, abgesehen von ausdrücklichen Beschränkungen der Verpfändung in der Verschreibung, auch auf das Mobiliarvermögen des Schuldners und zwar in dem Protocolle des Orts, wo er sein Domicil hat. Nach einer im Herzogthum Schleswig von jeher befolgten Regel aber behält der Eigenthümer ungeachtet der Verpfändung die freie Disposition über bewegliche Sachen, der Pfandgläubiger kann diese nicht von einem späteren Eigenthümer vindiciren [2]). Ueber die Wirkung des Faustpfandes enthielt die Constitution von 1734 keine ausdrückliche Bestimmung, nach der allgemeinen Regel im § 5 aber, wonach die protocollirten Forderungen allen anderen Verpfändungen vorgehen sollen, scheint auch das Faustpfand jenen nachgesetzt zu seyn. Die Verordnung von 1739 § 9 dagegen schützte den Faustpfandgläubiger, wie solches auch in der Verordnung von 1698 geschehen war, auch gegen protocollirte Forderungen und verpflichtete ihn nur im Concurse zur Anzeige seines Pfandrechts, damit der etwanige Ueberschuß den übrigen Gläubigern zu Gute käme. In der Verordnung vom 14ten December 1787 § 3 aber ist, unter Aufhebung jenes § 9 so wie der Bestimmungen des Lübschen Rechts, allgemein verfügt, daß der Faustpfandgläubiger im Concurse nicht allein, bei Strafe des doppelten Werths, sein Pfandrecht anzeigen und das Pfand zur Masse liefern, sondern auch seiner Forderung wegen den protocollirten Gläubigern nachstehen und nach dem Alter seines Pfandrechts unter den Privatpfandgläubigern collocirt werden solle.

Die Einrichtung eines Schuld- und Pfandprotocolls für die adelichen Güter kam seit 1725 wiederholt wieder zur Sprache, die Ritterschaft war jedoch fortwährend dagegen und wußte es abzuwenden. Erst durch die Verordnung vom 23sten December

---

[1]) Staatsb. Mag. V. 733. Schl. Holst. Anz. 1851 S. 23.

[2]) Schl. Holst. Anz. 1845 S. 38, 307, Staatsb. Mag. I. 733.

1796 ward die Einführung eines Schuld- und Pfandprotocolls für die dem Landgerichte unmittelbar unterworfenen Güter angeordnet, bei welchem jedoch der Eintritt in dasselbe freiwillig seyn sollte. Dieses landgerichtliche Schuld- und Pfandprotocoll ward, wie das obergerichtliche, nach Grundstücken eingerichtet, weicht aber von diesem besonders darin ab, daß bei der Abtragung und Tilgung eines protocollirten Postens nicht nothwendig ein Aufrücken der nachprotocollirten Gläubiger eintritt, indem die Tilgung auch vor der Linie geschehen kann, in welchem Falle der Inhaber des Foliums die Befugniß behält, den dadurch erledigten Platz mit einem neuen Protocollate bis auf eine gleiche Summe ausfüllen zu lassen (§ 17). Auch kann bei diesem Protocolle nicht, wie bei den anderen, die Folien-Schließung von einem Gläubiger bewirkt werden (§ 22). — In Betreff der Untergehörigen der adelichen Güter dagegen ist keine besondere Protocollationsverordnung erfolgt; seit dem Jahre 1770 aber wurden auf verschiedenen Gütern zufolge besonderer landesherrlicher Bewilligungen Schuld- und Pfandprotocolle für die Untergehörigen eingerichtet und zwar größtentheils in Uebereinstimmung mit der Constitution von 1734, und auch die Verordnung vom 14ten December 1787 ward für solche Schuld- und Pfandprotocolle auf den adelichen Gütern mit erlassen. Durch das Patent vom 16ten Februar 1810 ward das Obergericht autorisirt, zur Einführung solcher Schuld- und Pfandprotocolle und zu der Erlassung des vorher erforderlichen Proclams die Genehmigung zu ertheilen. — Den dingpflichtigen Untergehörigen adelicher Güter ward es dagegen durch das Patent vom 18ten Januar 1805 gestattet, in dem Schuld- und Pfandprotocolle des Amts, wo sie dingpflichtig sind, unter Vorbehalt eines vorher zu extrahirenden Proclams, ein Folium zu suchen.

Auf Veranlassung der der Reichsbank beigelegten hypothecarischen Forderung von 6 Procent von dem Werthe alles unbeweglichen Eigenthums, welche allen anderen Forderungen vorgehen und gerichtlich protocollirt werden sollte [1]), ward durch die Verordnung vom 10ten Februar 1813 allgemein verfügt, daß überall Schuld- und Pfandprotocolle eingeführt werden und daß jeder Grundeigenthümer verpflichtet seyn solle, seine Besitzungen auf ein Folium im

[1]) Fundation für die Reichsbank vom 5ten Jan. 1813 § 2, 11.

Schuld- und Pfandprotocolle eintragen zu lassen, von welcher Verbindlichkeit er sich nur durch Einzahlung jener sechs Procent innerhalb Jahresfrist befreien konnte.

§ 89.

Verträge.

Schon früher war es theils nach den Localstatuten und speciellen Verfügungen, theils nach dem Herkommen fast allgemeine Regel, sowohl daß zur Uebertragung des Eigenthums an Immobilien schriftliche Verträge errichtet werden sollten, als auch daß dabei eine Mitwirkung des Gerichts oder eines Gerichtsbeamten erforderlich sei, und diese Regel hat sich fortwährend erhalten, so daß nur einzelne Abweichungen davon als Ausnahmen geblieben oder durch Gewohnheit und Praxis entstanden sind [1]). Durch die Verordnung vom 8ten Juni 1787 ward für alle Aemter und Landschaften allgemein vorgeschrieben, daß die Bauerhöfe, es seien Hufen, Staven, Bohlen, Kathen oder Instenstellen, nicht anders als durch schriftliche Contracte zum Eigenthum übertragen werden könnten und, so lange es daran mangle, keiner zur Ausübung des Eigenthumsrechts noch zur Verpfändung befugt seyn solle. Es ging mithin diese Verfügung den Worten nach nur auf ganze Landstellen, nicht auf einzelne Landstücke, sie ist aber, und gewiß in Uebereinstimmung mit der Absicht derselben, auch darauf angewandt und es steht daher als allgemeine Regel fest, daß zur Uebertragung des Eigenthums an Immobilien schriftliche und zwar unter Mitwirkung eines Gerichtsbeamten ausgefertigte Contracte nothwendig sind, insofern nicht für einzelne Districte Ausnahmen nachgewiesen werden können [2]). Solche Ausnahmen giebt es denn freilich in beiden Beziehungen, indem auf Fehmarn die Verordnung von 1681, wonach alle Contracte von dem Landschreiber unterschrieben und protocollirt werden sollten, später außer Observanz gekommen ist und einzelne Landstücke sogar ohne schriftliche Verträge durch bloße Umschreibung in den Hebungsbüchern übertragen wurden, welches gleichfalls im Amte Bredstedt, wo nur

---

[1]) Schl. Holst. Anz. 1841 S. 289 flgg.

[2]) Dies. 1838 S. 78.

ausnahmsweise geschlossene Landstellen sind und im Allgemeinen volle Veräußerungsfreiheit gilt, und mit den s. g. Freibondenländereien in Stapelholm geschieht. Ferner fand die Verpflichtung zur gerichtlichen Ausfertigung der Contracte auch später nicht Statt in Eiderstedt zufolge des Vergleichs von 1708 und ward in der Wieding- und Bökingharde wenigstens bestritten. Auch in Betreff der Grundstücke, welche früher das forum superius sortirten und in dem obergerichtlichen oder landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolle aufgeführt waren, war zwar die Vorzeigung eines schriftlichen Kaufbriefes oder sonstiger Erwerburkunde behuf der Umschreibung vorgeschrieben [1]), die Ausfertigung solcher Contracte aber war frei und diese Freiheit ist auch durch die Aufhebung des privilegirten Forums nicht weggefallen. — Dagegen ist in Betreff der Untergehörigen der adelichen Güter im § 26 der Gerichtsordnung von 1805 ausdrücklich bestimmt, daß der Gerichtshalter, mithin jetzt der Hardesvogt, zur Verfassung aller Contracte, welche ein dingliches Recht betreffen, ausschließlich befugt ist.

Schon die Fürstliche Verordnung vom 24sten März 1705 verbot, unter Brüchandrohung, den Gebrauch anderer als von dem Polizeimeister gestempelter Gewichte und Ellen und die Verordnung vom 2ten Mai 1768, wegen Einführung gleicher Maaße, Gewichts und Ellen, § 14 untersagte allgemein die Schließung von Contracten auf andere als die dort vorgeschriebenen Maaße und Gewichte, unter Androhung einer Geldstrafe, welches durch das Patent vom 14ten Mai 1770 näher dahin bestimmt ward, daß alle dagegen abgeschlossenen Verträge nicht zur Protocollation oder sonst gerichtlich angenommen, sondern ungültig seyn sollten. —

Ferner ward in der Verordnung vom 5ten Januar 1813, wegen einer Veränderung im Geldwesen, § 19 vorgeschrieben, daß alle Contracte, wenn sie nicht auf eine fremde Münzsorte lauteten, nur in Reichsbankgeld eingegangen werden könnten und durch die Verordnung vom 13ten October 1813, betreffend die Wiedereinführung der Silbermünze, §§ 6 und 8 ward diese Berechnung nach Reichsbankgeld für alle zwischen Einwohnern der Herzogthümer eingegangenen Verträge, nur mit Ausnahme kaufmänni-

---

[1]) Kanzeleischr. vom 4ten Januar 1806, Verf. vom 29sten Januar 1808.

scher Wechsel, verfügt, welches durch die Bekanntmachung vom 6ten März 1854 mit Beziehung auf den durch das Patent vom 10ten Februar s. J. eingeführten Reichsmünzfuß eingeschärft ward. —

Schon nach der Verordnung vom 1sten Mai 1703, mit welcher die Fürstliche vom 24sten April 1710 im Wesentlichen übereinstimmte, gab es zwei Classen Stempelpapier nach der verschiedenen Art der auszufertigenden Documente, indem die erste Classe zu allen auf Geld und Geldeswerth lautenden Hauptdocumenten, die zweite Classe zu accessorischen Documenten (Reversen, Cautionen, Kündigungen rc.), beide nach der Summengröße, gebraucht werden sollten. Diese Einrichtung ist auch später in der Stempelpapier-Verordnung vom 27sten November 1775 und der geltenden vom 31sten October 1804 im Wesentlichen beibehalten. Auch die Bestimmung, daß, wenn nichts Anderes verabredet worden, jeder Contrahent das Stempelpapier zur Hälfte zu bezahlen habe, ist in diese Verordnung § 15 übergegangen. Dagegen ist die Vorschrift der älteren Verordnungen [1]), daß alle Documente, welche nicht auf dem vorschriftmäßigen Stempelpapier geschrieben wären, ungültig seyn und überdies die verschriebenen Summen confiscirt werden sollten, hinfällig geworden, indem nach der Verordnung von 1804 § 31 nur die Verbindlichkeit zur Bewirkung der Nachstempelung gegen Erlegung eines höheren Stempelbetrags, regelmäßig des 20fachen, eintritt. Mit Rücksicht auf die Stempelpapierabgabe waren zum Theil schon in den früheren Verordnungen in Beziehung auf verschiedene Rechtsgeschäfte beschränkende Vorschriften enthalten. So war schon in der Verordnung von 1703 § 5 (1710 § 20) verfügt, daß Cessionen nicht auf die Obligation selbst geschrieben, sondern darüber eine besondere Acte auf Stempelpapier der ersten Classe ausgefertigt werden solle [2]). Diese auch in der Verordnung von 1775 § 15 wiederholte Vorschrift ward in dem Patente vom 13ten April 1787 aufs Neue eingeschärft, bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen Handels und Verwirkung des Capitals nebst Zinsen, und ist in die Verordnung von 1804 § 9 übergegangen, jedoch ohne die letztere Strafe. — Simple Wechsel konnten immer auf unsignirtem Papier geschrieben und

---

[1]) Verordn. von 1703 § 6, 1710 § 31, 1775 § 38.

[2]) Vgl. Protocollationsverordn. von 1739 § 10.

nach einem Obergerichtsbescheid vom 13ten Mai 1735 [1]) auch so protocollirt werden, letzteres ist indessen durch die Verordnung von 1804 § 2 abgeändert worden, indem danach, wenn sie gerichtlich vorgezeigt oder zur Protocollation eingeliefert werden, eine Abschrift auf Stempelpapier erster Classe anzuheften ist, wovon jedoch nach § 19 der Flensburger Wechselordnung vom 17ten August 1843 eine Ausnahme gilt, wenn sie im Wechselproceß producirt werden. Bei hypothecarischen Wechseln dagegen ist immer Stempelpapier erforderlich gewesen [2]) und diese können daher auch nach Patent vom 16ten Mai 1812 nicht durch bloße Indossation, sondern nur durch ein besonderes Instrument auf Stempelpapier erster Classe übertragen werden, wogegen zur Uebertragung simpler Wechsel ein bloßes Indossament hinreichend ist [3]). Auch kann, wie überhaupt Bürgschaften in dem Hauptdocumente selbst übernommen werden können, dieses bei einem simplen Wechsel geschehen [4]). So bedarf es auch bei Agnitionen von Seiten eines Schuldners bei der Cession oder bei Uebernahme eines protocollirten Postens von Seiten eines Käufers keiner besonderen Agnitionsacte [5]). Appunctuationen zu Kaufverträgen sollen innerhalb 6 Wochen, welcher Termin durch Verabredung auf 6 Monate erweitert werden kann, auf dem gehörigen Stempelbogen ausgefertigt werden, sonst verlieren sie ihre verbindliche Kraft, und es kann daraus nur auf Sollemnisirung des Contracts geklagt werden [6]).

In Betreff der Ritterschaft ward in der Verfügung vom 16ten November 1733 wiederholt, daß die Mitglieder derselben für ihre Person vom Gebrauche des Stempelpapiers befreit bleiben, wegen der adelichen Untergehörigen aber es nach der Verordnung vom 2ten November 1670 verhalten werden solle. Dieselbe Regel liegt auch dem Regulative vom 18ten November 1785, welches in der Verordnung von 1804 § 27 bestätigt ist, zum Grunde. Die nicht ritterschaftlichen Gutsbesitzer genießen jene allgemeine Freiheit nur, wenn sie beständig auf dem Gute wohnen, sonst nur in den

---

[1]) Verordn. vom 12ten Juni 1739 § 8.
[2]) Besch. von 1735, Patent vom 6ten Juni 1747, Verordn. von 1775 § 2.
[3]) Schl. Holst. Anz. 1840 S. 116.
[4]) Verordn. von 1804 § 11, Kammerschr. vom 15ten Februar 1806.
[5]) Verordn. von 1804 § 10, Kanzeleischr. vom 5ten Mai 1818.
[6]) Verordn. von 1804 § 14. Schl. Holst. Anz. 1845 S. 81.

das Gut betreffenden Angelegenheiten und bei Processen vor dem Gutsgerichte. Die adelichen Untergehörigen sind in allen ihren Angelegenheiten frei, wenn sie aber bei einem anderen Gerichte Processe führen oder mit einem Nichtprivilegirten Contracte eingehen, müssen sie Stempelpapier gebrauchen; wenn jedoch der Contract ein adeliches Grundstück betrifft, ist der adeliche Untergehörige von seiner Hälfte frei.

Das in der Verordnung vom 10ten Januar 1714 festgesetzte höchste Zinsmaaß von sechs Procent erhielt sich geltend, bis das Kanzeleipatent vom 25sten Januar 1815 es bei Pfandverschreibungen auf fünf, bei Wechseln ohne Hypothek auf sechs Procent bestimmte, ersteres auch als das Maaß landesüblicher Zinsen festsetzte. Jedoch sind auf Ueberschreitung jener Bestimmung von fünf Procent keine Strafen festgesetzt und es können daher die älteren Strafbestimmungen, welche sich nur auf das Verschreiben höherer Zinsen als sechs Procent beziehen, darauf nicht angewandt werden [1]). Höhere Zinsen sind nur den Lombarden nach ihren Privilegien zugestanden, in Schleswig $12\frac{1}{2}$, in Friedrichstadt, Tönning und Eckernförde $9\frac{3}{8}$ Procent (2 oder $1\frac{1}{2}$ Sch. à Mk.). Durch die Verordnung vom 18ten August 1741 ward bestimmt, daß in Concursen rückständige Zinsen nur von den beiden letzten Jahren dieselbe Priorität wie das Capital haben, die älteren aber inter chirographarios collocirt werden sollten. — Zinseszinsen waren schon durch die Constitution vom 23sten März 1654 verboten, welches jedoch nicht auf den s. g. anatocismus separatus, wenn bereits fällig gewordene Zinsen dem Schuldner als neues Capital geliehen werden, angewandt wird [2]).

Ein regelmäßig mit einem anderen Rechtsgeschäfte in Verbindung stehendes und insofern gewissermaaßen accessorisches Vertragsverhältniß ist der Abnahmevertrag (Altentheil), wodurch seinem ursprünglichen Begriffe nach der frühere Besitzer einer Landstelle bei der Uebertragung derselben auf einen Anderen sich gewisse zum Lebensunterhalte gehörende Leistungen vorbehält und ausbedingt, und welcher mit der alten Flethförung in Verbindung steht. Hauptsächlich kam er bei der Abtretung von Landstellen der Eltern an die Kinder vor und dabei ward schon durch eine Verfügung

---

[1]) Schl. H. Anz. 1837 S. 347, 1847 S. 100.
[2]) Dies. 1848 S. 184.

vom 28sten November 1616 für die Aemter Hadersleben und Flensburg vorgeschrieben, daß der Betrag der Abnahme vom Amtmanne genehmigt werden, widrigenfalls diese ungültig seyn solle. Außer diesem Falle kommt eine Abnahme nach den Gesetzen auch vor theils bei Wittwen verstorbener Besitzer von Landstellen, theils bei Setzungscontracten. Die Verordnung vom 14ten April 1766 hob nämlich die in einigen Districten eingeführte Gewohnheit, wonach die Wittwe eines Festebesitzers auf Lebenszeit im Besitze der Festestelle blieb und selbst bei einer ferneren Verheirathung sie in diese Ehe hineinbrachte, auf (§ 7), sicherte ihr aber eine aus dem Festegute von dem Oberbeamten nach der Beschaffenheit der Stelle zu bestimmende billige Abnahme für die Zeit ihres Wittwenstandes zu und gestattete, daß die Wittwe, falls der Festeerbe ein unmündiges Kind sei, mit Consens der Obrigkeit und der Vormünder bis zur Mündigkeit des Kindes im Besitze bleibe, auch das Festegut ihrem zweiten Ehemanne auf gewisse Setzjahre zur Administration gegen Erhebung aller Einkünfte und Abhaltung aller Lasten eingethan werde; nach Ablauf der Setzjahre möge die Frau, der eingegangenen zweiten Ehe ungeachtet, eine lebenswierige Abnahme genießen, ihr Ehemann aber nach ihrem Tode nur dann, wenn ihm eine solche mit Genehmigung des Amtmanns ausdrücklich versprochen worden sei (§ 8, 9). In der Verordnung vom 26sten März 1772 § 8 und 10 ward auf diese Bestimmungen nur hingewiesen. Dagegen ist in der Verordnung vom 18ten Juni 1777 wegen des Näherrechts an den Bondengütern der Wittwe ein Recht auf eine Abnahme nicht zugestanden, vielmehr kann sie nach § 5 nur ihren Antheil an dem gemeinschaftlichen Gute verlangen; im Falle der Unmündigkeit des Anerben kann sie auch hier, mit Einwilligung des Vormundes, der Miterben und des Obervormundes, im Besitze bleiben und es ihrem zweiten Ehemanne auf gewisse, unter obervormundschaftlicher Autorität bestimmte Setzjahre mitbringen. Der Vater ist nach dem § 6 stets berechtigt, im Besitze der von der Ehefrau eingebrachten Stelle, so lange die mündigen Kinder nicht auf Theilung dringen, zu bleiben und demnächst eine Abnahme zu verlangen. — Durch die Verordnung vom 22sten Juli 1796 ward, im Interesse der Unmündigen, allgemein und ohne Unterschied der Beschaffenheit der Landstelle vorgeschrieben, daß die Setzjahre, wenn nicht in außerordentlichen Fällen das obervormundschaftliche Collegium eine Verlängerung gestatte, bei

männlichen Erben nicht über das 25jährige und bei weiblichen nicht über das 21jährige Alter hinaus erstreckt werden, und daß alle Setzungscontracte nur unter Autorität des Obervormundes gültig geschlossen werden könnten und in Betreff der ausdrücklich darin zu bestimmenden Abnahme von dem Oberbeamten genehmigt werden müßten, indem widrigenfalls die Abnahme einer obrigkeitlichen Einschränkung unterworfen bleibe. So wie dagegen im Interesse der Abnahmeleute, „weil die Abnahme, wenn sie nicht durch behörig sub hypotheca bonorum ausgefertigte und protocollirte Contracte versichert wurden, bei Concursen keinen rechtlichen Vorzug haben", schon durch die Circulairverfügung vom 10ten April 1778 den Beamten, welche diese Contracte auszufertigen haben, aufgelegt war, sie unter ausdrücklicher Verpfändung und Bewilligung der Protocollation auszufertigen und ungesäumt zur Protocollation einzuliefern, so wie den Protocollhaltern, dafür zu sorgen, daß bei jedesmaliger Veränderung der Besitzer die Abnahmecontracte sofort eingetragen würden, so wurden in der Verordnung vom 20sten Januar 1797 § 2 und 3 nicht allein diese Vorschriften wiederholt, sondern es ward zugleich verfügt, daß alle Streitigkeiten über Abnahmen nicht an die ordentlichen Gerichte gelangen, sondern ohne Zulassung von Advocaten summarisch abgemacht werden sollten (§ 1) und daß kein Protocollhalter ohne Genehmigung der Obrigkeit eine Abnahme deliren dürfe, so lange sie nicht durch den Tod erloschen sei (§ 4), auch die Abnahmeleute ohne Genehmigung der Obrigkeit weder auf die Abnahme selbst, noch die dafür ertheilte Sicherheit verzichten oder ihre Rechte auf Andere übertragen könnten [1]). — Eine Genehmigung des Oberbeamten in Betreff der Bestimmung der Abnahme ist demnach theils überhaupt bei Festestellen, theils bei allen Setzungscontracten erforderlich, sonst im Allgemeinen nicht, insofern nicht in einzelnen Districten dem Oberbeamten eine weitergehende Mitwirkung bei Errichtung von Contracten zusteht. Jene Controlle aber und der Schutz einmal errichteter Abnahmen findet bei allen Statt. Es geht aber auch aus jenen Bestimmungen und insbesondere der Verfügung von 1778 hervor, daß die ausdrückliche Verpfändung und Protocollation zur Sicherung der Abnahme für nothwendig und diese mithin nicht für eine eigentliche Reallast angesehen worden ist, welche auch im Concurse des Be-

---

[1]) Schl. Holst. Anz. 1847 S. 289, 1853 S. 163, 1855 S. 314.

ſitzers der Stelle nicht verloren gehen könnte, da es klar iſt, daß durch die Protocollation nicht etwa nur die einzelnen etwa rückſtändigen Leiſtungen, ſondern die Abnahme ſelbſt geſichert werden ſoll [1]). — Sehr beſtritten aber iſt es, wie weit jener geſetzliche Schutz der Abnahme ſich erſtreckt und ob dieſer ſoweit gehe, daß die Abnahme nicht zum Object der Execution von Gläubigern der Abnahmeleute gemacht werden könnte oder dieſen doch ein beneficium competentiae zuſtehe, wofür die Praxis ſich wohl entſchieden hat [2]).

---

[1]) Dieſ. 1847 S. 290.

[2]) Staatsb. Mag. IV. 271, 416, IX. 259. Anzeigen 1854 S. 292.

Druckfehler.

S.	19	Anm.			statt	Agesf. l. Angef.
„	48	Z.	7	v. u.	statt	1780 l. 1708.
„	58	„	15	v. u.	„	Beiweigerung l. Verweigerung.
„	60	„	12	v. u.	„	rechten l. rechte.
„	91	„	13	v. u.	„	Glückburgischen l. Glücksburgischen.
„	95	„	8	v. o.	„	errichtende l. entrichtende.
„	162	„	4	v. u.	„	1472 l. 1572.
„	199	„	6	v. u.	„	1584 l. 1684.
„	203	„	10	v. o.	„	Cicil l. Civil.
„	356	„	2	v. o.	„	blieben l. geblieben.